

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ELFTER BAND.

DER GANZEN FOLGE NEUNZEHNTER BAND.

Mit 1 Karte, 4 Tafeln und 9 Abbildungen.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1899.

Inhalt.

Seite

Abhandlungen.



Miszellen.

Litteratur.

I.

Der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531 n. Chr. G.

Von

Prof. Dr. **Hermann Größler** in Eisleben.

(Mit einer Karte der Umgegend von Burgscheidungen.)

Die Veranlassung oder richtiger den erneuten Antrieb zu der nachfolgenden, schon lange von mir beabsichtigten Untersuchung hat mir ein Aufsatz von E. L o r e n z in der Zeitschrift des Vereins f. Thür. Gesch. XV (Neue Folge VII), Jena 1891, S. 335 ff., gegeben, welcher „Die Thüringische Katastrophe vom Jahre 531" behandelt. Obwohl nun wahr ist, was Lorenz sagt, daß die Geschichtschreibung hier „trotz der Beschränktheit des Arbeitsfeldes eine Fülle von Anschauungen produziert habe, in denen eine Mannigfaltigkeit zu Tage trete, wie nur bei irgend einem Objekte geschichtlicher Betrachtung von so geringem Umfange", so daß es also, nachdem auch Lorenz diesen Gegenstand noch einmal behandelt hat, überflüssig erscheinen könnte, nun nochmals darauf zurückzukommen, so hoffe ich doch, den Nachweis führen zu können, daß die Ansichten von Lorenz in der Hauptsache unhaltbar sind, so sehr ich die Sorgfalt und den Scharfsinn anerkenne, den er auf die Untersuchung verwandt hat. Ganz mit Recht vermißt er (a. a. O. S. 367) „eine Übereinstimmung, die sich als roter Faden durch das Labyrinth historiographischer Ergebnisse hindurchziehe,

denn keine Auslegung der Quellenüberlieferungen, sowohl bezüglich der Thatsachen und (so!) namentlich der Örtlichkeiten hätte dauernd ihren Platz behauptet, ohne angezweifelt oder verworfen zu werden". Diesen roten Faden nun meint Lorenz gefunden zu haben in der Annahme, daß alle Akte des blutigen Dramas sich in der Nähe der Unstrut, und ferner, daß sie sich kurz hintereinander, vielleicht in wenigen Stunden abspielten (S. 358). Das ist der Kern der Lorenzschen Darlegung, die aber nach meiner Ansicht in beiderlei Hinsicht völlig verfehlt ist.

Jede Untersuchung des hier in Frage gestellten Gegenstandes muß, worauf schon oft genug hingewiesen ist, von einer Würdigung der Quellen ausgehen, welche über ihn berichten, und zwar bei diesem weit mehr, als bei irgend einem anderen. Als wohl allgemein bekannt kann es vorausgesetzt werden, daß zwei Gruppen von Berichten, fränkische und sächsische, zu unterscheiden sind, die sich sehr scharf voneinander nicht nur dadurch unterscheiden, daß die einen ausführlich bringen, was die anderen verschweigen, oder gewisse Begebenheiten — wie man meint — ganz abweichend von den anderen erzählen, sondern auch dadurch, daß die fränkischen Berichte 50—80 Jahre, die sächsischen dagegen 400—450 Jahre nach den Ereignissen zur Niederschrift gelangt sind, was die sächsischen Berichte von vorn herein ganz wertlos oder doch in hohem Grade minderwertig zu machen scheint. Gleichwohl kann man sie unmöglich unbeachtet lassen, da sie sich, trotz der offenbaren Unabhängigkeit aller oder doch der meisten voneinander, in einer merkwürdigen Übereinstimmung miteinander befinden, und weil nur sie für gewisse Vorgänge, die von den fränkischen Berichterstattern — man könnte fast meinen, in böswilliger Absicht — verschwiegen werden, eine völlig ausreichende Erklärung geben und außerdem den Vorzug haben, auf dem Boden aufgezeichnet zu sein, auf welchem die erzählten Begebenheiten stattgefunden haben, während die fränkischen

Berichterstatter von dem Schauplatze der Ereignisse weit entfernt sind. Ganz besonders aber spricht zu Gunsten der sächsischen Berichte der Umstand, daß die in ihnen erzählten Begebenheiten ihre Wirkung bis auf die Gegenwart erstrecken, das gilt namentlich von der Verwandlung des nördlichen Drittels des alten Thüringerreiches in Sachsenboden, die nur durch die sächsischen Berichte in einer durchaus glaubwürdigen Weise erklärt wird, und auch der weitere Umstand, daß die Erzähler, welche nur aus der lebendigen heimischen Überlieferung, die ja freilich von Sagen umrankt ist, geschöpft haben können, betreffs des Verlaufs und der Wirkung der Begebenheiten in höchst beachtenswerter Weise übereinstimmen, obwohl sie voneinander offenbar keine Kenntnis hatten und in verschiedenen Gegenden heimisch waren: der Presbyter Ruodolf in Fulda, der Abt Widukind in Corvey und der Quedlinburger Annalist in Quedlinburg oder in Nienburg an der Saale. Denn auch den Bericht Ruodolfs aus dem neunten Jahrhundert hat keiner der Späteren in erkennbarer Weise benutzt. Da scheint denn eine Entscheidung darüber, welchen Berichterstattern der Vorzug zu geben sei, überaus schwierig zu sein, und so hat denn bisher ein Teil der Forscher entweder die eine Quellengruppe als unglaubwürdig verworfen und sich nur auf die andere gestützt oder, wie neuerdings Lorenz, ein gemischtes Verfahren beliebt, derart, daß sie betreffs des Hauptverlaufes die fränkischen Quellen bevorzugen, einzelnen sächsischen Angaben aber, namentlich denen über die Örtlichkeiten, aber jeder nach seinem besonderen Geschmack, Gnade widerfahren lassen. Nun ist es ja richtig, daß gewisse Widersprüche, namentlich die abweichenden Berichte über die Ursache und Veranlassung des Krieges und über das Ende des Königs Irminfried, sich nie miteinander werden vereinigen lassen; dennoch aber, meine ich, läßt sich hinsichtlich des Verlaufs und der Folgen des Kriegs zu einer Übereinstimmung auf Grund beider Quellengruppen gelangen.

Diese werde ich herzustellen suchen, indem ich Schritt für Schritt die Berichte in Bezug auf einzelne wesentliche Punkte miteinander vergleiche. Die vorzugsweise in Betracht kommenden Quellen, deren Ort später immer zu wiederholen überflüssig sein dürfte, sind folgende:

Auf fränkischer Seite:

Gregorius Turonensis, Historia Francorum, Lib. III, cap. 7—9 (M. G. SS. I, Pars I).

Gesta Francorum epitomata cap. 22 (M. G. SS. II, p. 277).

Aimoinus Floriacensis, De regibus Francorum, Lib. II, cap. 9 (M. G. SS. IX, p. 374—376).

Auf sächsischer Seite:

Ruodolfi Presbyteri Translatio S. Alexandri (M. G. SS. II. p. 674—675).

Widukindi Res gestae Saxonicae, Lib. I, cap. 9—14 (M. G. SS. III, p. 408—467).

Annales Quedlinburgenses (M. G. SS. III, p. 31—32).

Die Gedichte der h. Radegundis in den Werken des Venantius Fortunatus kommen für die vorliegende Untersuchung kaum in Betracht. Ich beginne mit der Frage:

I. Was sagen die Quellen beiderlei Herkunft über den ersten Schauplatz des Krieges?

Gregor von Tours nimmt keineswegs an, daß der Kampf erst in der Nähe der Unstrut begonnen hat, denn er sagt von den Thüringern: „venientibus Francis dolos praeparant". Die Handlung beginnt also für ihn bereits beim Anrücken der Franken. Als Ort des Kampfes denkt er sich ein Blachfeld (planum campum), schließt also gebirgige Gegend aus, die ja ohnehin für große Reitermassen unzugänglich ist.

Ganz unzweideutig verlegt Aimoin den ersten Zusammenstoß nicht in das Innere von Thüringen, denn er berichtet: „Profectus itaque in Toringiam, obvium habuit

Hermenefredum cum innumera multitudine hostium". Wollte man sagen, Gregors Ausdruck „venientibus Francis" sei nicht bestimmt genug, so beweist doch die Fassung bei Aimoin, daß man auch bei den Franken wußte, daß der Kampf mit den Thüringern schon bei dem Anrücken der Franken stattgefunden hatte und daß Irminfried ihnen entgegen gezogen war.

Wenden wir uns nun zu den sächsischen Quellen. Ruodolf unterläßt es, genauere Angaben darüber zu machen, ob die Thüringer den Franken entgegengerückt sind. Aber aus dem, was er berichtet, muß man es schließen.

Widukind dagegen sagt bestimmt: „Et cum gravi exercitu appropinquans terminis Thuringorum, invenit cum valida quoque manu generum suum se expectantem in loco, qui dicitur Runibergun." Er verlegt also den Beginn klar und deutlich an einen Ort in der Nähe der thüringischen Grenze, keinesfalls also innerhalb Thüringens.

Der Quedlinburger Annalist sagt ebenfalls ganz bestimmt: „Venit in regionem Maerstem vocatam et Irminfridum illic sibi bello occurrentem vicit et fugavit."

Also sowohl die sächischen, als auch die fränkischen Quellen behaupten übereinstimmend, daß Irminfried den Franken entgegengezogen und daß es außerhalb Thüringens zur ersten Schlacht gekommen sei. Die Fassungen der weniger bestimmten Berichterstatter stehen dem zum mindesten nicht entgegen. Dieses Ergebnis ist für die Beurteilung alles Folgenden von der größten Wichtigkeit. Aber auch, wenn diese Zeugnisse nicht vorlägen, so müßte man doch von vornherein als das Wahrscheinliche annehmen, daß der von einem so mächtigen Feinde bedrohte Thüringerkönig diesen nicht inmitten seines Landes abgewartet haben, sondern ihm entgegengezogen sein wird, um seinen Unterthanen die Drangsale des Krieges möglichst zu ersparen. Mindestens an der

Grenze müßte er versucht haben, ihn abzuwehren. Noch vorteilhafter aber mußte es ihm erscheinen, wie es ja auch die Quellen berichten, den Feinden schon außerhalb seines Landes entgegenzutreten. Lorenz freilich (S. 389) bringt es — unter Nichtbeachtung der übrigen Berichte — fertig, aus Gregors Worten herauszulesen, daß die Thüringer den „durch ihr Land" heranziehenden Franken gegenüber eine Defensivstellung eingenommen hätten, wozu der Text nicht den geringsten Anhalt bietet. Und wenn er ferner (S. 360) betont: „Für die Folgezeit bis auf Leo resp. Gloël ist Böhme betreffs der Lokalfrage im allgemeinen authentisch gewesen. Die Örtlichkeit, die er für Runibergun in Anspruch nimmt, die Ronneberge an der Unstrut bei Nebra, ist fast ausnahmslos als richtig angenommen worden" — so frage ich: Was beweist das? Denn es kommt auf die überzeugende Kraft der Gründe an.

II. Wie viele kriegerische Zusammenstöße haben stattgefunden?

Gregor spricht nur von zweien: von dem Kampfe, auf welchen sich die Thüringer durch das Graben von Gruben vorbereiteten, und von einem Schlußkampfe an der Unstrut. Doch läßt sein von dem ersten Kampfe gebrauchter Ausdruck: „Denique, cum se Thoringi caedi vehementer viderent" die Möglichkeit offen, daß er noch einen zweiten Zusammenstoß mit den Franken vor der Flucht Irminfrieds in das Wort denique einschließt. Jedesfalls aber hindert die Nichterwähnung eines zweiten Kampfes an der Grenze uns nicht, einen solchen für eine Thatsache zu nehmen, da es Gregor unnötig erscheinen mochte, desselben zu gedenken, zumal ja dieser zweite Kampf nach den sächsischen Berichten für die Franken nicht besonders rühmlich verlief. Lorenz weist ja auch selbst darauf hin, daß es nicht in der Absicht Gregors gelegen haben könne, alle Begebenheiten des Thüringerkrieges zu berichten, sondern nur die-

jenigen, die er für das Charakterbild Theodorichs habe verwenden können.

Auch Aimoin spricht nur von einem für die Thüringer äußerst verlustreichen Kampfe, bevor sie die Flucht antreten. Aber höchst beachtenswert ist, daß alle fränkischen Berichterstatter sich so ausdrücken, daß man annehmen muß, sie hätten die Flucht für eine fortgesetzte und lange dauernde gehalten. Gregor sagt: „Denique ... Thoringi .. terga vertunt et ad Onestrudem fluvium usque perveniunt.“ Und Aimoin: actosque in fugam usque Onestrudh fluvium prosequuntur.“ Desgleichen melden die Gesta Francorum epitomata: „Fugit autem Ermenfridus cum Toringhis usque Onestrudem fluvium, illic eum persequentes Franci“. Hätte der vorhergehende Kampf schon an der Unstrut stattgefunden, so brauchte doch wahrhaftig nicht von allen, im Durchschnitt doch recht wortkargen, fränkischen Berichterstattern die Verfolgung bis an die Unstrut so ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Diese Fassung fordert, daß von dem Orte an, an dem die Flucht begann, bis zur Unstrut von den Verfolgern ein weiter Raum durchmessen werden mußte.

Ruodolf läßt dem schließlichen Entscheidungskampfe, zu dessen glücklicher Beendigung nach ihm erst die Sachsen gewonnen werden mußten, zwei unentschieden gebliebene Schlachten vorangehen: „Et cum iam duobus proeliis ancipiti pugna incertaque victoria miserabili suorum caede decertassent, Thiotricus, spe vincendi frustratus, misit legatos ad Saxones“; erst nach der Gewinnung der Sachsen erfolgt die gemeinsame Überwindung der Thüringer. Also weiß Ruodolf von mindestens drei großen Schlachten.

Widukind berichtet, gleich den fränkischen Quellen, nur von zwei Hauptkämpfen: erstens vom Kampfe bei dem Orte Runibergun, der unentschieden drei Tage dauert, worauf Irminfried flieht und die Sachsen herbeigerufen werden, und zweitens von dem Kampfe an der Unstrut. Gleichwohl will vielleicht auch er andeuten, daß die Flucht

nicht sofort vor sich gegangen, denn er schreibt mit summarischer Kürze des Ausdrucks: „et fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu in urbem, quae dicitur Scithingi, sita super fluvium, quod dicitur Unstrode." Dieses tandem kann einen Aufenthalt der Fliehenden andeuten sollen. Daß der Ort des ersten Kampfes aber für ihn noch weitab von der Unstrut lag, ergiebt sich daraus, daß er Theodorich einen Kriegsrat abhalten läßt, um die Frage zu erörtern, ob man den Irminfried verfolgen oder in die Heimat zurückkehren solle. Diese Beratung führt zu dem Entschluß, die Sachsen herbeizurufen, und nun erst wird die Verfolgung der Thüringer bis zur Unstrut fortgesetzt.

Der Quedlinburger Annalist weiß, wie Ruodolf, von drei großen Schlachten. Die erste findet in der Gegend von Maerstem, die zweite an dem Ockerflusse bei dem Dorfe Arhen (Ohrum, Ohrheim), die dritte, nachdem die Sachsen gewonnen sind, an der Unstrut statt. Über die Vorgänge nach der ersten Schlacht in der Landschaft Maerstem wird hier weiter berichtet: „Quem insecutus usque ad Ovaccoram fluvium iuxta villam Arhen vocatam maximo praelio fudit." Aber auch die Verluste der Franken sind so groß, daß Theodorich sich verschanzt und schließlich mit den Sachsen einen Vertrag zur gemeinsamen Bekämpfung der Thüringer schließt. Nun setzen die Sachsen den Kampf gegen Irminfried fort und kämpfen mit ihm an der Unstrut. „Qui nihil morantes venerunt ad eum et persequentes Irminfridum pugnaverunt contra eum super Unstradam fluvium."

Erwähnt sei auch noch der Bericht des Sifridus presbyter de Balnhusin [1]), welcher die ersten Kämpfe, für die sich nach ihm Theodorich die Hilfe der Sachsen sichert, kurz folgendermaßen zusammenfaßt: „In hoc prelio rex Dithericus ubique prevaluit in tantum, quod, captis

1) M. G. SS. XXV, p. 693.

munitionibus ducis (unter dem dux versteht er Irminfried), ipsum tandem multis exercitibus tam Francorum quam Saxonum vallavit in civitate, que Schidingen dicitur, sita ad littus fluminis, quod dicitur Ungestrute." Obwohl auf diesen erst spät aufgesetzten Bericht kein besonderes Gewicht zu legen ist, so zeigen die Ausdrücke ubique und tandem doch, daß der Verfasser noch von mehreren Zusammenstößen und von einer nur mit Unterbrechungen vor sich gehenden Flucht hätte erzählen können.

III. Bei welchem Zusammenstoß haben sich die Thüringer gegen ihre Feinde der Fallgruben bedient?

Die sächsischen Quellen berichten die Kriegslist von den Fallgruben überhaupt nicht. Nach Gregor kommen sie gleich beim ersten Zusammenstoße zur Anwendung, denn die Thüringer hatten sie schon auf dem von ihnen ausgesuchten Schlachtfelde fertiggestellt, bevor die Franken ankamen („venientibus Francis dolos praeparant; in campum enim, quo certamen agi debebat, fossas effodiunt"). Genau dasselbe berichtet Aimoin. Die Mitteilung, daß Irminfried den Franken entgegen gezogen, schließt er mit der Nachricht: „Foderunt autem Thoringi fossam . . ., ut advenientium inibi debilitarentur equi Francorum." Auch die Historia epitomata berichtet, daß die Thüringer auf die Kunde von dem Herannahen der Franken Fallgruben angelegt hätten („Haec audientes Toringi fossatas fecerunt sub dolo etc.") Will man die Geschichte von den Fallgruben auf Grund der fränkischen Berichte als eine geschichtliche Thatsache ansehen, so muß wenigstens festgehalten werden, daß sie gleich bei dem ersten Zusammenstoß zur Anwendung gekommen sind, also sicherlich nicht im Innern Thüringens, sondern in einer ebenen Landschaft außerhalb seiner Grenzen. Damit fällt auch die von Lorenz so eifrig verfochtene Annahme, daß die Ronneberge bei Nebra in diesem Kriege

der Schauplatz eines Zusammenstoßes zwischen Thüringern und Franken gewesen seien. Dazu kommt nun noch, daß das Gelände an der Unstrut, noch dazu auf den steilen und felsigen Ronnebergen, für die massenhafte Anlage von Fallgruben durchaus ungeeignet ist, so daß man einen Reiterangriff auf eine dort eingenommene Stellung geradezu für ein Unding halten muß. Dagegen ist sie als Schauplatz des Kampfes zwischen dem fränkischen Könige Siegbert und dem aufständischen Thüringerherzog Radulf anzusehen [1]).

IV. Die Örtlichkeiten der feindlichen Zusammenstöße.

1. Der Ort des ersten Zusammenstoßes.

Die fränkischen Quellen nennen den Namen des Ortes nicht, an dem der erste Zusammenstoß erfolgte. Aus ihren Darlegungen aber ergiebt sich, wie oben gezeigt wurde, daß dieser Ort außerhalb der Grenzen Thüringens gesucht werden muß.

Die meisten sächsischen Quellen dagegen nennen den Ort bestimmt mit Namen. Der nur summarisch berichtende Ruodolf nennt die Oertlichkeit der beiden Schlachten, die er vor dem Abschlusse des Bündnisses mit den Sachsen geschlagen sein läßt, überhaupt nicht. Widukind aber sagt: „in loco, qui dicitur Runibergun", und der Quedlinburger Analist giebt als den Ort der Schlacht „regionem Maerstem vocatam" an. Beide Namen kommen zusammen in einer Urkunde des 12. Jahrhunderts vor, in der es heißt: „in pago Mersteme in mallo Gerberti comitis, fratris comitis Erponis, iuxta villam Runeberchen in orientali parte." Der Gau Maerstem ist die Gegend

1) Vgl. meinen „Führer durch das Unstrutthal von Artern bis Naumburg für Vergangenheit und Gegenwart", I. Teil, S. 140–144 (in den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S., Jahrg. 1893), wo auch eine ältere Skizze des Unstrutgeländes bei Nebra mit den Ronnebergen von neuem aufgelegt ist.

südlich von der Stadt Hannover und der locus Runibergun das heutige hannöversche Städtchen Ronneberg, welches laut der angezogenen Urkunde vor Zeiten in dem Gaue Maerstem gelegen hat. Beide Angaben decken sich vollkommen, also hat die erste Schlacht bei dem Städtchen Ronneberg stattgefunden. Alle Einwendungen, die dagegen erhoben werden, sind nicht stichhaltig. Wenn Lorenz (S. 392) meint, der Verfasser der Quedlinburger Annalen sei nur irrtümlich auf den Gau Maerstem verfallen, weil er die Ronneberge an der Unstrut nicht gekannt habe, und habe darum ohne weiteres unter Weglassung des Ortsnamens die Schlacht in den Gau Maerstem verlegt, so wird diese Behauptung schon dadurch unwahrscheinlich, daß der Annalist das Werk Widukinds schwerlich gekannt hat, da nur einige Jahrzehnte zwischen der Abfassung beider Berichte liegen und auch sonst trotz aller — offenbar nur auf gemeinsamer Überlieferung des sächsischen Volkes beruhenden —. Übereinstimmung eine Benutzung Widukinds durch den Annalisten oder auch nur Kenntnis seines Werkes nicht nachzuweisen ist. Außerdem wird aber auch die Behauptung von Lorenz, das Runibergun Widukinds sei an der Unstrut zu suchen, von vornherein durch den Umstand entkräftet, daß der Ort dieser ersten Schlacht nach allen Zeugen — mindestens im Widerspruche mit keinem — außerhalb Thüringens gesucht werden muß. Dann aber paßt keine Örtlichkeit so gut zu den berichteten Vorgängen, wie Ronneberg bei Hannover.

Wenn ferner Lorenz (S. 389) unter Anführung von Beispielen und unter Berufung auf den Sprachgebrauch Widukinds betont, der farblose Name locus bezeichne keine bewohnte Niederlassung, sondern nur eine Gegend, woraus man nun schließen soll, daß der Wohnort Ronneberg bei Hannover von Widukind nicht gemeint sein könne, sondern nur die unbewohnten Ronneberge bei Nebra, so ist das ein verunglückter Versuch, seine Ansicht zu stützen. Denn erstens könnte ja das hannöversche Ronneberg zur

Zeit der Schlacht noch ein unbewohnter Ort gewesen sein, und zweitens: warum soll Runibergun nicht einen bewohnten Ort bedeuten können? Dergleichen Lokative des Plurals als Namen für bewohnte Orte mit und ohne vorgesetzte Präposition lassen sich ja in reichlicher Anzahl nachweisen. Ich nenne aus dem Flußgebiete der Saale und Unstrut nur Uuangun (= zu den Abhängen, jetzt Klein- und Groß-Wangen an der Unstrut); Hornun (= zu den Spitzbergen, die Wüstung Horn bei Allstedt); Ziwinidun (= zu den Wenden, jetzt Wenden bei Mücheln); Ubhusun (= zu den oberen, d. h. aufwärts am Flusse gelegenen Häusern, jetzt Obhausen bei Querfurt) u. a. m. Doch auch der Sprachgebrauch des Wortes locus zeugt nicht für, sondern gegen Lorenz. Denn nachweisbar wird das Wort locus nicht nur von Widukind selbst, sondern auch von solchen, die nach ihm lebten, für bewohnte Orte und zwar besonders gern für solche von größerer Bedeutung — etwa im Sinne von Marktflecken oder Stadt — gebraucht, so daß man nicht begreift, wie Lorenz zu seiner völlig unhaltbaren Behauptung hat kommen können. Zunächst mögen hier einige Ortsangaben stehen, deren sich Widukind selbst bedient. Lib. I: „in loco, qui dicitur Fridisleri“ (Lib. III: „apud villam, quae dicitur Fridislar“) — „iuxta locum, qui dicitur Cassala“. — Lib. II: „ad aquas Grani. Est autem locus ille etc.“ — „in loco, qui dicitur Salaveldun“ (Lib. III: „in loco consiliis funesto Salaveldun“) — in locum, qui dicitur Xantum“. — Lib. III: „in loco, qui dicitur Suueldun“ — „in loco, qui dicitur Werla“ — „loco celebri Quidilingeburg“ — „loco, qui dicitur Mimileuu“.

Ich denke, diese Belege genügen, um den Sprachgebrauch Widukinds zu bezeugen. Denn daß Fritzlar, Cassel, Aachen, Saalfeld, Xanten, Saufeld, Werla, Quedlinburg und Memleben zu Widukinds Zeit bewohnte Orte waren, wird wohl auch Lorenz nicht in Abrede stellen. Nun noch einige Beispiele, daß auch in der Zeit nach Widukind das Wort

locus gebraucht wird, um bewohnte Orte zu bezeichnen. Im Jahre 994 sagt König Otto III. von der metropolis et civitas Quidiliggaburho: „patres nostri nobiles hunc l o c u m precipue venerantes amabant“ und nennt in derselben Urkunde Islevo, Uualahuson u. a. m. „l o c a legaliter constructa“. In einer Urkunde vom Jahre 1045 aber spricht Kaiser Heinrich III. von einem „predium in l o c o Gisleva dicto“, d. h. in dem schon seit geraumer Zeit mit Markt-, Münz- und Zollrecht begnadeten Eisleben, und in einer Urkunde vom Jahre 1121 nennt Bischof Reinhard von Halberstadt das Kloster Wimmelburg bei Eisleben „locus Wimodeburch“. In derselben Urkunde wird auch der Stadtvogt (Bürgermeister) von Eisleben als „ipsius l o c i advocatus“ bezeichnet. Man sieht, die Bedeutung des Wortes locus kann nicht in dem Lorenz'schen Sinne eingeschränkt werden. Wäre es aber möglich, so wäre auch dann noch nicht bewiesen, daß unter dem Runibergun Widukinds gerade die Ronneberge bei Nebra verstanden werden müßten. Die Berufung auf den ebenfalls bei Widukind erwähnten „l o c u s, qui dicitur Riade“, kann an der Sache nicht das Geringste ändern, denn warum es vergebene Mühe sein soll, für Riade einen bestimmten, bewohnten Ort ausfindig zu machen, ist schlechterdings nicht einzusehen, denn als dieser Ort ist bereits vor mehr als 20 Jahren das Dorf K a l b s r i e t an der Mündung der Helme in die Unstrut, welches den bestimmenden Zusatz Kalbs- (nach der adligen Familie von Kalb, die es seit langem besitzt) erst spät erhalten hat, von mir nachgewiesen worden [1]), welches überdies unmittelbar an dem großen Unstrutriede liegt, von dem es seinen Namen (= an dem Riede) hat, wie auch das nur 5 Minuten entfernte R i t t e b u r g (eigentlich = Burg im Riet). An dieser Auffassung halte ich auch jetzt noch fest trotz der neuerdings abweichenden Ansichten von Fabarius und Küstermann, welche beide den Schauplatz der Ungarnschlacht auf

1) Zeitschrift des Harzvereins, VIII, S. 130, Wernigerode, 1875.

die östliche Seite der Saale verlegen möchten [1]), ein jeder freilich an einen anderen Ort in seiner Nachbarschaft. Übrigens sind ja zahllose Appellativa, welche ursprünglich nur eine Naturlage oder Naturbeschaffenheit andeuteten, infolge der Besiedelung des Ortes zu Wohnortsnamen geworden, und außerdem hängt die Bestimmung der Lage des Widukindschen Runibergun von ganz anderen Erwägungen ab, als von solchen sprachlichen Erörterungen.

2. Der Ort des zweiten Zusammenstoßes.

Der sächsische Presbyter Ruodolf nimmt zwar, wie bereits erwähnt, zwei große Schlachten von ungewissem

---

1) Die ganze umständliche Beweisführung dieser beiden Forscher wird hinfällig schon durch den Umstand, daß beide die Worte Widukinds falsch aufgefaßt haben, welche lauten: „Igitur quam potuerunt repentino impetu intrant fines Thuringorum illam totam terram hostiliter pervagantes. Ibique divisis sociis alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare. Qui autem in oriente remansit exercitus, audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo, . . . quia vicinam urbem inhabitaret etc." Denn „fines Thuringorum intrare" heißt nicht in die thüringische Grenzmark, sondern in das Gebiet der Thüringer eindringen, also in das Land westlich der Saale. Und nachdem die Ungarn dieses nach allen Richtungen hin (totam) plündernd durchzogen haben, teilen sie in Thüringen (ibique divisis sociis) ihre Scharen. Die, welche im östlichen Thüringen (in oriente) zurückbleibt, bestürmt eine in ihrer Nähe (vicinam), also im östlichen Thüringen gelegene Burg, die dem Thüringer Wido gehört, der als solcher bezeichnet wird, weil er eben in Thüringen wohnt. Schon die Worte Widukinds also nötigen, unter dem locus Riade Kalbsriet zu verstehen, auf welches allein seine Angaben passen, ganz abgesehen von anderen Gründen, die meine Auffassung entweder bestätigen oder die gegen Kalbsriet erhobenen Einwände hinfällig machen, auf die aber hier nicht weiter einzugehen ist. Alles, was ich in dieser Beziehung sagen könnte, hat bereits Herr Prof. A. Kirchhoff in Halle überzeugend geltend gemacht in seiner Abhandlung: „Noch einmal die Riedschlacht König Heinrichs von 933 (Neue Mitteil. des Thür.-Sächs. Vereins in Halle für 1895—1896, S. 31—38).

Ausgang schon vor der Beteiligung der Sachsen an, nennt aber von keiner den Ort. Widukind ferner erwähnt überhaupt keine zweite Schlacht ausdrücklich und konnte darum auch den Ort einer solchen nicht nennen; nur der Quedlinburger Annalist nennt als solchen die Gegend „ad Ovaccram fluvium iuxta villam Arhen vocatam“, also die Gegend von Ohrum an der Ocker. Obwohl nur ein einziger Berichterstatter diesen Ort nennt, so ist diese Nachricht doch durchaus glaublich, denn eine zweite Schlacht an der Ocker entspricht ganz und gar den Verhältnissen, sobald man zugegeben hat, daß der erste Zusammenstoß außerhalb der Grenzen Thüringens bei Ronneberg erfolgte. Es war ja nur natürlich, daß der geschlagene, auf sein Land sich zurückziehende König von Thüringen an der Grenze seines Landes — noch lange nachher galt die Ocker als die Westgrenze des Nordthüringer Landes -- versuchte das Eindringen der Feinde in dasselbe zu verhindern, und ebenso glaublich ist es, daß in diesem Kampfe, wo die Thüringer um Wiederherstellung ihres alten Ruhmes und für ihre Heimat kämpften, die Verluste der Franken sehr groß waren, wie der Quedlinburger Annalist berichtet; so groß, daß der Frankenkönig es für erforderlich hielt, sich gegen einen etwa erfolgenden Angriff zu verschanzen und zunächst auf die Verfolgung des Thüringerkönigs zu verzichten. Gerade die großen Verluste der Franken in dieser Schlacht dürften die Ursache gewesen sein, daß während Theoderichs Aufenthalt in Thüringen die (freilich falsche) Kunde nach der Auvergne gelangte, Theoderich sei gefallen (Histor. Francor. III, 9: „cum adhuc Theudericus in Thoringia esset, Arvernis sonuit, eum interfectum esse“). Die Auffassung, daß Irminfried im Innern seines Landes und in nächster Nähe seiner Königsburg unthätig, ja feige den Feind erwartet habe und daß es erst dort zum Kampfe gekommen sei, jene ersten beiden Schlachten also für eine sächsische Erfindung zu erachten und darum einfach zu streichen seien, setzt denn doch den Mut und die Einsicht Irminfrieds in einer durch keine Quellenstelle zu

rechtfertigenden Weise herab. Die sächsischen Berichterstatter wenigstens, die doch in Irminfried den Gegner ihrer Vorfahren zu beurteilen hatten, lassen dem Kampfesmute der von ihm geführten Thüringer alle Gerechtigkeit widerfahren. Ruodolf spricht in Bezug auf die beiden ersten Schlachten von anceps pugna, incerta victoria und beiderseitiger miserabilis caedes und bezeichnet als das Ergebnis: „Thiotricus spe vincendi frustratus“. Widukind spricht ebenfalls von „anceps bellum una die et secunda“ und von einem endlich erfolgenden Rückzuge nach der ersten Schlacht. Der Quedlinburger Annalist weiß, daß Theoderich nach der zweiten Schlacht zunächst außer Stande ist, an eine Verfolgung der Thüringer zu denken. Jedoch auch die fränkischen Quellen erkennen die Tapferkeit der Thüringer, wie noch gezeigt werden wird, ausdrücklich an. Darum wird man die Schlacht bei Orheim an der Ocker, wenn auch nur zwei Berichterstatter, und unter ihnen nur einer mit ausdrücklicher Nennung des Ortes, ihrer gedenken, als geschichtliche Thatsache anerkennen dürfen oder besser müssen, um so mehr, als es feststeht, daß sich wiederholt Heereszüge vom Niederrhein nach Thüringen gerade über Ohrum bewegt haben und daß Ohrum für jene Zeiten eine besondere strategische Bedeutung gehabt zu haben scheint. So schlug der im Aufstande gegen seine Brüder befindliche Grifo im Jahre 747 gerade bei Orheim sein Lager auf [1]); so kamen im Jahre 775 die Ostfalen oder Ostsachsen (Austreleudi Saxones) mit ihrem Anführer Hessi zu Karl dem Großen, der über die Weser herübergekommen war, an die Ocker (Ovaccrum) und gelobten ihm dort Treue [2]). Im Jahre 780 aber ließ Karl, vom Quellgebiet der Lippe kommend, „alle Sachsen der Länder gegen Morgen“, die Leute vom Bardengau und viele Nordalbinger (Nordleudi) an die Ocker entbieten und

1) M. G. SS. I, p. 136 (Einhard und Annal. Lauriss.).
2) a. a. O., p. 154 und 155.

zu Orhaim jenseits der Ocker (ultra Obacro) taufen [1]). Auch der Zug Königs Ludwig des Deutschen, der im Jahre 852 bei Minden über die Weser ging und durch Engern, Harzgau, Schwabengau und Hosgau (per Angros, Harudos, Suabos et Hosingos) nach Thüringen zog [2]), dürfte Orheim berührt haben.

3. Der Ort des dritten Zusammenstoßes.

Die Möglichkeit oder auch Notwendigkeit einer dritten Schlacht war nur unter der Voraussetzung stark veränderter Umstände gegeben. Diese traten, da Verstärkungen aus dem Frankenlande entweder gar nicht oder erst spät erhofft werden konnten, ein mit dem Hilfsvertrage, den König Theoderich mit einer sächsischen Abenteurerschar abschloß, indem er den Bundesgenossen (oder nach anderer Auffassung Söldnern) für die ihm zu leistende Waffenhilfe einen Teil des Thüringer Landes als freies Eigen versprach. Die fränkischen Berichterstatter freilich sagen auffälligerweise von der Hilfe der Sachsen kein Wort, was zu dem Schlusse zu nötigen scheint, entweder daß sie schlecht unterrichtet sind, vielleicht auch böswilligerweise schweigen, was ihre Glaubwürdigkeit natürlich sehr herabmindern würde, oder zu dem andern Schlusse, daß sich die sächsischen Berichterstatter erlaubt haben, zur größeren Ehre ihres Stammes eine für ihre Vorfahren ruhmvolle Vergangenheit zu erfinden, die nicht für geschichtlich zu halten wäre, weil die Franken ihrer so gar nicht gedenken. Nun hat ja Lorenz (S. 373) zu Gunsten des Schweigens der fränkischen Quellen geltend gemacht, daß Gregor den Thüringerkrieg nur deshalb und nur insoweit habe erzählen wollen, als nötig gewesen wäre, um das Charakterbild seines königlichen Landsmannes zu vervollständigen, denn nur als Beitrag zu diesem Charakterbilde sei Gregors Bericht über den Thüringerkrieg aufzu-

1) M. G. SS. I, p. 160 und 161 (Annal. Lauriss. und Ann. Einhardi).

2) M. G. SS. I, p. 368 (Annal. Fuldenses).

fassen, und da könne man sich nicht wundern, daß die Sachsenhilfe unerwähnt geblieben sei, weil sie auf den allgemeinen Gang der Dinge ohne Einfluß gewesen wäre. Lassen wir diese Verteidigung gelten, so ergiebt sich aus der Art der Begründung doch das auch ausdrücklich von Lorenz gemachte Zugeständnis, daß in dem Berichte der sächsischen Quellen über die Beteiligung der Sachsen an dem Sturze des thüringischen Reiches ein geschichtlicher Kern stecken müsse und daß die Geschichtlichkeit von Begebenheiten, welche nur die sächsischen Quellen überliefern, nicht schon aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden darf, weil die fränkischen Quellen ihrer nicht gedenken. Daß letztere von der Sachsenhilfe schweigen, ist doch sehr erklärlich. Wenn es nur mit Hilfe der Sachsen dem am Siege verzweifelnden Könige Theodorich (spe vincendi frustratus nennt ihn Ruodolf) gelungen war, endlich doch das Thüringerreich zu stürzen, so war das sicherlich kein Ruhmestitel weder für den fränkischen König, noch für sein Volk; das war eine Sache, die man lieber nicht in die Welt hinausposaunte. Begünstigt wurde die Unterdrückung dieser unangenehmen geschichtlichen Thatsache durch den Umstand, daß das den Sachsen überwiesene Nordthüringer Land schon einige Jahrzehnte später nach dem Abzuge und der dann folgenden teilweisen Vernichtung der Sachsen gleichfalls unter die Oberhoheit des fränkischen Königs geriet, der sich die Gelegenheit zu nutze machte, indem er nach dem freiwilligen Abzuge der Sachsen deren Land neu zuziehenden Ansiedlern, namentlich den Nordschwaben, überließ, die darum in späterer Zeit geradezu an die Stelle ihrer Vorbesitzer, der Sachsen, treten, wie die Schrift „Von der Schwaben Herkunft“ beweist. Was soll es da heißen, wenn Lorenz (S. 374) meint, die Bedeutung und das Maß der Sachsenhilfe müsse in die gebührenden Schranken gewiesen werden? Kann etwa die Thatsache umgestoßen werden, daß seit dem Sturze des thüringischen Königreichs durch die Franken das ganze Nordthüringer

Land Sachsenboden geworden und seitdem geblieben ist, jene Thatsache, die den Anstoß dazu gab, daß der Sachsenname erst auf die heutige Provinz Sachsen, dann auf das Kurfürstentum und Königreich und die thüringischen Herzogtümer sich verbreitet hat? Das Vordringen des Sachsennamens zunächst bis an die Unstrut, die Helme und den Sachsgraben wäre ganz unbegreiflich, wenn die Sachsen keine entscheidende Rolle in dem thüringischen Trauerspiel gespielt und die Frankenkönige nicht zur Anerkennung ihrer Ansprüche genötigt hätten, und ebensowenig die Entstehung des Sachsenspiegels gerade in diesem einstmals zum Thüringerreiche gehörigen Gebiete. Diese Erwägungen verleihen den sächsischen Berichten, ob sie auch Jahrhunderte später aufgezeichnet worden sind und manches Sagenhafte aufgenommen haben, das als solches leicht erkannt wird, doch einen hohen Grad geschichtlicher Wahrheit sowohl hinsichtlich der Vorgänge selbst, wie auch hinsichtlich der Ortsangaben. Denn so gut, wie man heute nach fast 800 Jahren noch sehr wohl weiß, wo die Schlacht Kaiser Heinrichs V. gegen die aufständischen Sachsen stattgefunden hat, oder nach bald 400 Jahren, bei welcher Buche im Thüringer Walde Luther genötigt wurde, seinen Entführern zu folgen, ebensowohl darf man auch annehmen, daß man in Sachsen etwa 450 Jahre später noch sehr gut über die Örtlichkeiten unterrichtet war, bei denen sich Dinge ereignet hatten, die eine völlige Veränderung des Besitzverhältnisses herbeigeführt hatten, bei denen die Vorfahren der damaligen Besitzer in entscheidender Weise mitgewirkt hatten. Daß in Sachsen die Erinnerung an die Erwerbung des nordthüringischen Landes lebendig geblieben war und durch eine besondere Feier noch zu Widukinds Zeiten begangen wurde, darauf werden wir noch einmal zurückkommen. Alles in allem genommen, sind also die sächsischen Quellen trotz ihres viel jüngeren Alters sowohl in Bezug auf den wesentlichen Verlauf der Ereignisse, wie

auch hinsichtlich der Bestimmung der Örtlichkeiten doch in hohem Maße glaubwürdig.

Sehen wir nach diesen doch wohl nicht ganz überflüssigen Vorbemerkungen nun zu, was die Quellen beiderlei Herkunft über den Ort des dritten Zusammenstoßes sagen. Beginnen wir mit den fränkischen.

Gregor berichtet nur kurz, die Thüringer wären nach ihrer Besiegung durch die Franken von diesen bis zum Flusse Unstrut verfolgt und dort wäre ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet worden: „Ibique — sc. ad Onestrudem fluvium — tanta caedes ex Thoringis facta est, ut alveos fluminis a cadaverum congerie repleretur et Franci tanquam per pontem aliquod super eos in litus ulteriore transirent.“ Aimoin aber sagt: „actosque in fugam usque Onestrudh fluvium prosequuntur. Ibi etiam adversarii ausi transitu prohibere Francos gravi satagebant certamine, sed ubi Franci ipso usu veteri assuetaque vincendi confirmaverunt consuetudine, ordine suo nixi incursantes caedere, scutis repellere, nisu omni ac virtute inconditam multitudinem in fluvium urgere coeperunt. Tanta autem strages tunc de Thoringis facta fuisse fertur, ut caesorum congerie completo fluvio Franci super interfectos in ulteriorem transirent ripam.“ Die Gesta Francorum epitomata sagen: „Fugit autem Irmenfredus cum Toringhis usque Onestrudem fluvium, illic eum persequentes Franci. Ibi reparatis viribus contra Francos tanta caedis ibi fuit de Toringhis, ut ipse fluvius ex eorum cadaveribus repleretur, Franci vero super eos tanquam per pontem transibant et conculcabant.“

Alle fränkischen Quellen berichten also übereinstimmend, zum Teil mit denselben Worten, von einer Schlacht an der Unstrut, die mit einer vernichtenden Niederlage der Thüringer endet. Als besonderer Umstand aber wird von Aimoin hervorgehoben, daß die Thüringer in wütendem Angriff versucht hätten, den Franken die Überschreitung des Flusses zu verwehren, aber schließlich von ihren Gegnern in den

Fluß gedrängt worden wären. Alle angeführten Berichte heben hervor, daß die Franken nach beendeter Schlacht den Fluß überschreiten, aber nur Aimoin berichtet ausdrücklich, daß der ganze Kampf um die Verhinderung oder auch Erzwingung des Flußüberganges entbrannt war. Die Nachricht von diesem Kampfe am Flusse, welcher den Anteil der Franken an dem großen Schlußkampfe ausmacht, ist ohne Zweifel gut bezeugt, mag auch der Zug mit der Leichenbrücke etwas übertrieben sein und mögen auch die sächsischen Berichte, diese aber aus dem erklärlichen Grunde, weil die Sachsen gar nicht beteiligt waren, von ihm schweigen. Aber es ist ein völlig verfehlter Schluß, den sich Lorenz (S. 387) gestattet, wenn er, zurückblickend auf den ersten Zusammenstoß, folgendermaßen schließt: „Also lagen die Örtlichkeiten der beiden Akte nicht weit voneinander: spielte sich der zweite, wie Gregor berichtet, an der Unstrut ab, so müssen auch die erstürmten Verschanzungen in der Nähe der Unstrut gesucht werden. Beide Akte müssen sich kurz hintereinander, vielleicht in wenigen Stunden abgespielt haben, dafür spricht die ganze Art der Darstellung, insbesondere ist die blutdürstige Wut der siegreichen Franken und die kopflose Widerstandslosigkeit der am Flusse niedergemetzelten Thüringer nur aus einer kurz vorhergegangenen erschrecklichen Niederlage erklärbar."

Das heißt aber denn doch die Dinge fast auf den Kopf stellen. Die fränkischen Quellen berichten ja ausdrücklich das Gegenteil. Denn die Gesta Francorum epitomata unterlassen nicht, nach dem Berichte von der Flucht der Thüringer an die Unstrut hervorzuheben: „Ibi reparatis viribus contra Francos tanta caedis fuit" etc., wissen also, daß die Thüringer vor der Wiederaufnahme des Kampfes und vor der Ankunft der Franken Verstärkungen an sich gezogen haben, was eine ihnen gewährte Frist von vielen Tagen, wahrscheinlicher aber von vielen Wochen voraussetzt. Daß sie aber dazu Zeit be-

hielten, das zeigt, daß die Franken ihnen nicht sofort hatten folgen können, was wiederum die Nachricht der Quedlinburger Annales bekräftigt, daß Theodorich wegen zu großer Verluste eine Zeit lang auf die Verfolgung habe verzichten müssen.

Noch eine andere Erwägung, die wir hier außerhalb der zeitlichen Folge anstellen können, nötigt uns, anzunehmen, daß der Krieg gegen die Thüringer nicht etwa bloß ein in größter Geschwindigkeit abgemachter militärischer Spaziergang war, sondern ein äußerst mühevoller, verlustreicher, den ganzen Sommer hindurch bis in den Herbst hinein dauernder Feldzug, dessen einzelne Schlachten durch größere Zeiträume von einander getrennt waren, namentlich die zweite an der Ocker und die dritte an der Unstrut. Bekanntlich berichtet Widukind unter Berufung auf die Überlieferung der Vorfahren, daß die Eroberung Burgscheidungens durch die Sachsen am 1. Oktober stattgefunden habe, und fügt hinzu, die Festlichkeiten, welche die damals noch heidnischen Sachsen zu Ehren ihres Sieges gefeiert hätten und die auch jetzt noch bei den Sachsen gebräuchlich wären, seien nunmehr durch den Eifer frommer Männer in solche umgewandelt worden, die einem Christen geziemten. („Acta sunt autem haec omnia, ut maiorum memoria prodit, cal. Octobr., qui dies erroris religiosorum sanctione virorum mutati sunt in ieiunia et orationes, oblationes quoque omnium nos praecedentium Christianorum.“) Im Grunde dasselbe berichtet auch, nur mit einer geringen Abweichung betreffs des Zeitpunktes, das Chronicon vetus duc. Brunsvic. (bei Eckhard, Comment. Rerum Francicarum I, p. 59): „Anno domini DXXXIV, VII. kal. Octobr. facta est a Saxonibus occisio Thuringorum. Haec ergo dies victoriae laeta et celebris apud Saxones communiter habita, communio dicebatur. Unde communiones dicuntur dies, qui in Octobri servantur, et observantia superstitiosa Saxonum, qui tunc pagani erant, modo ipsis Christum colentibus ad religionem transiit pietas.“

Dieses ursprünglich heidnische Siegesfest hat sich in der That in solch christlicher Umprägung während des ganzen Mittelalters unter dem Namen der gemeinen Tage oder der Gemeindewoche erhalten und wird gar nicht selten bei Datierung von Urkunden zur Angabe des Zeitpunktes verwendet, falls das Rechtsgeschäft gerade in jene Zeit fällt. Der von Widukind bezeichnete Tag des Sieges, eine Angabe, der unter den angeführten Umständen sicherlich Glauben zu schenken ist, fällt nun aber in eine Zeit des Jahres, die nach der Feldzugsgewohnheit jener Zeit eine sehr späte zu nennen ist. Bekanntlich pflegten die Franken ihre Feldzüge im Frühjahre zu beginnen, und das wird den Thüringern gegenüber im Jahre 531 erst recht geschehen sein, da aus Theodorichs umständlichen Vorbereitungen hervorgeht, daß er den Feldzug für einen schwierigen hielt. (Histor. Francoc. III, 7: „Theudericus autem Chlothacharium fratrem et Theudobertum filium in solatio suo adsumptos cum exercitu abiit.“) Wie läßt sich nun die so späte Eroberung des thüringischen Königssitzes mit der Gewohnheit der Franken, ihre Feldzüge im Frühjahre zu beginnen, vereinen? Wäre wirklich, wie Lorenz annimmt, der ganze Krieg mit wahrer Sturmesgeschwindigkeit zu Ende geführt worden, so hätten ja die Franken schon im Hochsommer wieder in der Heimat weilen, und die Beendigung des Krieges hätte nicht erst am 1. Oktober eintreten können. Ja, nach Widukind muß man sogar annehmen, daß die Eroberung von Scheidungen schon zwei Tage nach der Ankunft der Sachsen an der Unstrut erfolgt ist, und daß demnach die Sachsen erst in den letzten Tagen des September vor Scheidungen eingetroffen sein können. Denn am Tage nach dem Aufschlagen ihres Lagers (postera die) kommt es schon zum Kampfe zwischen ihnen und den Thüringern, und bereits in der folgenden Nacht glückt es ihnen, Scheidungen zu überrumpeln. Dauerte also der Krieg bis in den Herbst hinein, so ist klar, daß zwischen den großen Hauptschlachten größere zeitliche Zwischen-

räume liegen müssen, und daß die Franken an der Unstrut vermutlich lange auf die Ankunft der Sachsen haben warten müssen. Mit der von Lorenz angenommenen Abspielung der Begebenheiten innerhalb weniger Stunden ist es also nichts.

Ebensowenig aber trifft Lorenzens Behauptung von der „kopflosen Widerstandslosigkeit" der Thüringer zu. Denn Aimoin hebt es ausdrücklich hervor, daß die Thüringer gewagt hätten, die Franken vom Übergange über die Unstrut abzuhalten (ausi transitu prohibere Francos), ferner daß sie hart um den Sieg gerungen (gravi satagebant certamine), daß die Franken nur mit dem Aufgebot all ihrer Kraft (nisu omni ac virtute) und dank ihrer alten Kriegsübung (ipso usu veteri assuetaque vincendi consuetudine) die regellos anstürmende Menge der Angreifer hätten zurück und schließlich in den Fluß drängen können. Der Kampf war also kein Rückzugsgefecht eines kurz vorher geschlagenen Heeres, sondern die Thüringer waren in dieser Schlacht offenbar die Angreifer (incursantes), und erst nach langem, furchtbarem Ringen wandte sich das Glück von ihnen ab, und es erfolgte jene Metzelei, bei der von den zum Tode Ermatteten ebenso viel im Flusse ertrunken, als durch die Waffen der Franken erschlagen zu sein scheinen. Dieser Kampf, dessen die sächsischen Quellen, offenbar weil die Sachsen nicht daran beteiligt waren, gar nicht gedenken, ist, was man den fränkischen Berichten wohl glauben darf, von den Franken allein ausgefochten worden, und die Folge davon war offenbar die Einschließung der überlebenden Thüringer in Burgscheidungen. Daß der Kampf in dessen Nähe stattgefunden haben muß, ergiebt sich schon daraus, daß der Rest der Thüringer sich dahin zurückziehen konnte.

Welchen Zweck hatte nun aber wohl die Überschreitung des Flusses durch die Franken? Die Bestimmung dieses Zweckes ist auch maßgebend für die Bestimmung der Oertlichkeit, an der die Schlacht statt-

gefunden hat. Keinesfalls kann die sofortige Erstürmung der Feste als der Zweck gedacht werden, zu welchem die Franken den Fluß überschreiten wollten, denn durch eine Bestürmung war jene offenbar nicht leicht zu nehmen, wie sich schon daraus ergiebt, daß die Sachsen sie nicht erstürmt, sondern überrumpelt haben. Wäre aber die sofortige Bestürmung als möglich zu denken, so müßten die Franken, weil sie den Fluß überschreiten wollten, aus der Richtung von Tröbsdorf gekommen sein und die Unstrut unmittelbar am Fuße der Burg überschritten haben, da Burgscheidungen auf dem nördlichen Ufer der Unstrut liegt, und dem Berichte von ihrem Übergange über den Fluß hätte der Bericht über die Einnahme der Burg oder über das Mißglücken eines Eroberungsversuches folgen müssen, wenn ein solcher von den Franken gemacht worden wäre. Statt dessen erfahren wir nur von einem Lager, das die Franken vor Burgscheidungen — ohne nähere Angabe, wo — bezogen haben. Wenn nun weder Gregor noch auch die Gesta Francorum epitomata der Burg gedenken so ist der Grund davon sicherlich nicht der, den Lorenz angiebt, daß die Eroberung der Feste die ganz selbstverständliche Folge des Sieges der Franken gewesen und darum besonderer Erwähnung nicht wert erschienen wäre, sondern nur darum wird nichts davon berichtet, weil die Franken sie eben nicht erobert haben.

Aimoin allein, dem wir schon mehrere bestimmtere Nachrichten verdanken, berichtet, nachdem er den Übergang der Franken über die Leichenbrücke erzählt hat: „Hermenfridus ipse cum paucis elapsus in munimentum se contulit urbis.“ Daraus ersehen wir erstens, daß Irminfried, wie wir auch gar nicht anders erwarten dürfen und wie es sich für ihn geziemte, sich an dem Kampfe gegen die Franken persönlich beteiligt hat, und zweitens, daß es ihm gelang, aus dem Gemetzel, freilich nur mit wenigen, in die Burg zu entkommen.

Die sächsischen Quellen gedenken, wie schon erwähnt,

dieses Kampfes der Thüringer mit den Franken an der Unstrut überhaupt nicht. Nur Widukind sagt ausdrücklich, daß sich Irminfried nach seiner Niederlage bei Runibergun in die Burg Schidingi zurückgezogen habe, übergeht also einfach den Kampf der Thüringer mit den Franken an der Unstrut. („Tertia vero die victus Irminfridus cessit Theodorico et fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu in urbem, que dicitur Schidingi, sita super fluvium, qui dicitur Vnstrode".) Wenn nun aber auch der servus satis ingeniosus des Theodorich in dem von Widukind geschilderten Kriegsrate mit Beziehung auf Irminfried spöttisch bemerkt: „Ipse namque dux, ut quaedam bestiola suo munitur latibulo, urbis circumdatur claustro", so setzt diese Bemerkung voraus, daß die Franken sehr lange bei Orheim gelegen haben müssen, sonst hätte ja die Kunde, daß Irminfried sich nach Scheidungen begeben habe, nicht in das dortige Lager der Franken gelangen können. Nach Widukinds Darstellung muß man annehmen, daß zwar der Kriegsrat über die Frage, ob man den Feldzug aufgeben oder fortsetzen solle, noch in dem Lager stattgefunden hat, welches die Franken nach der von Widukind beschriebenen Schlacht bezogen hatten, und daß auch die Botschaft an die Sachsen, um deren Hilfe zu erlangen, noch von dort ausgegangen ist, daß dagegen der Empfang der sächsischen Führer und ihres Gefolges durch Theodorich bereits im Lager der Franken an der Unstrut stattgefunden hat, was aber von Widukind nicht scharf genug hervorgehoben wird. Die Hauptereignisse des Verlaufs sind nach ihm folgende. Erstens: „Placuit Theodorico . . . mittere ad Saxones, qui iam olim erant Turingis acerrimi hostes, quatenus ei essent in auxilio." Zweitens: „Saxones nihil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant." Drittens: „ingressi duces in castra, singuli cum centenis militibus, reliqua multitudine extra castra dimissa, salutant Theodoricum verbis pacificis." Viertens: „Theodoricus vero . . . suscepit in fide viros,

demandans, ut ad oppugnandam urbem praepararentur." Fünftens: „Illi a rege regressi castra metati sunt ad meridianam plagam urbis in pratis fluvio contiguis".

Aus dieser Übersicht ergiebt sich, daß die Franken an die Unstrut gezogen sein müssen, bevor die sächsische Hilfsschar sich mit ihnen vereinigt hatte, und daß das Lager, in welchem die sächsischen Führer von Theodorich empfangen werden, nicht mehr dasselbe ist, in welchem er den Kriegsrat abgehalten hatte, sondern bereits das an der Unstrut, weil die Sachsen unmittelbar nach der Begrüßung des Königs ihr Lager auf den Wiesen an der Unstrut beziehen. Nur ist es Widukind nicht nötig erschienen, diesen sich von selbst ergebenden Wechsel des Schauplatzes noch besonders hervorzuheben. Aber die Zeit, welche die fränkischen Boten zu den Sachsen brauchen, welche ferner die Sachsen nötig haben, um ihrerseits nicht nur schlüssig zu werden, sondern auch ihre Scharen zusammenzuziehen, mit den nötigen Vorräten zu versorgen und den Franken nachzumarschieren, kann als keine kleine gedacht werden; inzwischen konnten die fränkischen Verwundeten aus dem letzten Kampfe geheilt und marschfähig sein, und das fränkische Heer, welches einen großen räumlichen und zeitlichen Vorsprung hatte, konnte recht gut lange vor den Sachsen die Unstrut erreicht, den Kampf am Flusse bestanden und das Lager bezogen haben, in welchem alsdann die Abgeordneten der Sachsen dem Könige sich vorstellten. Wenn die Sache so liegt, und sie muß nach Widukinds Darstellung wohl so liegen, so wird auch erklärlich, warum Widukind und die anderen sächsischen Berichterstatter von dem Kampfe an der Unstrut nichts berichten, denn zur Zeit desselben waren die Sachsen entweder noch in ihrem ursprünglichen Lager oder bestenfalls unterwegs, und später erschien ihnen ihre eigene Leistung um so viel größer, als die der Franken, daß ihre Überlieferung sich mit der Erwähnung der letzteren nicht befaßte.

Kehren wir nach diesen Betrachtungen zu der Frage

zurück, welchen Zweck der Kampf der Thüringer mit den Franken an der Unstrut gehabt haben könne, so wird die Antwort lauten müssen: Die Franken wollten den Fluß überschreiten, um sich einen zur Bestürmung der Burg günstig gelegenen Lagerplatz zu sichern, und die Thüringer, mochten sie nun den Zweck dieses Vorhabens erkennen oder nicht, griffen sie wie Verzweifelte an, sei es nun, um den Übergang zu verhindern, sei es auch ohne solche besondere Absicht, nur um überhaupt jedes weitere Vordringen der Feinde abzuschneiden. Da der Angriff erfolgte, als die Franken schon mit dem Übergange begonnen hatten, so mußte es ihnen so vorkommen, als ob die Thüringer ihnen den Übergang hätten verwehren wollen, was gar nicht der Fall gewesen zu sein braucht. Die Kriegsübung der Franken und vermutlich auch ihre viel bessere Bewaffnung trug den Sieg davon, und nun gingen die Franken über den Fluß und erreichten, auf dem rechten Ufer des Flusses vordringend, den von ihnen in Aussicht genommenen Lagerplatz. Wenn nun in dem freilich sagenhaften und nicht sehr zuverlässigen Berichte von der Schwaben Herkunft, der ganz einfach die Sachsen mit dem Namen ihrer Besitznachfolger als Schwaben bezeichnet, erzählt wird, die Franken hätten ihr Lager oberhalb am Flusse, die Schwaben (Sachsen) dagegen unterhalb aufgeschlagen, so verdient gerade diese Mitteilung Glauben, weil sie nur der Ortsüberlieferung der Umwohner oder den Erzählungen von Teilnehmern am Feldzuge entnommen sein kann, und weil überdies die geographischen Verhältnisse es im höchsten Grade wahrscheinlich machen, daß der Schauplatz des Kampfes an der Unstrut oberhalb Burgscheidungens zu suchen ist. Da die Franken von Norden kamen, so können sie wohl nur (über Eisleben und Querfurt) durch die Thalsenke des in die Unstrut sich ergießenden Siedebachs in der Gegend von Reinsdorf an die Unstrut gelangt sein. Von hier werden sie auf dem linken Ufer, auf welchem ja auch Burgscheidungen liegt, flußabwärts gezogen sein und südlich von Carsdorf da, wo unweit der jetzigen Carsdorfer Brücke eine der

wenigen Unstrutfurten sich befindet, sich angeschickt haben, die Unstrut zu überschreiten, aber auf die von Irminfried selbst geführten Thüringer gestoßen und von diesen angegriffen worden sein. Nun begann auf dem östlichen Unstrutufer auf den sog. schmalen Wiesen der von Aimoin so eingehend geschilderte Kampf, der damit endete, daß die Thüringer südwärts zurückgedrängt, in der Flanke umgangen und Wennungen gerade gegenüber in die Unstrut getrieben wurden, wo sie massenhaft den Tod fanden. Der Grund, warum ich an diese Stelle den Abschluß des Kampfes verlege, ist erstlich das Vorhandensein der Unstrutfurt nördlich von jener Stelle und zweitens der Umstand, daß vor Zeiten Wennungen gerade gegenüber und nur etwa 1 km von der erwähnten Furt entfernt, ein nunmehr eingegangenes Dörfchen gelegen hat, welches den höchst auffälligen Namen Seigerstedt oder Siegerstedt führte, der bereits im Hersfelder Zehntverzeichnisse in der Form Sigiristat erscheint. Dieser Name bedeutet „Stätte des Sieges, Siegesstätte"[1]) und dürfte den Ort bezeichnen, an welchem die Franken ihren Sieg über die Thüringer errungen haben. Sein Vorkommen in so großer Nähe der für die Franken nächsten Unstrutfurt kann doch kaum ein bloßer Zufall sein; als ein bis auf die Gegenwart erhaltenes Denkmal bezeugt er der Nachwelt die Stätte eines einstmals hier errungenen großen Sieges.

---

1) Denn dieser Name ist ein zusammengesetzter, dessen Bestimmwort in eigentlicher Zusammensetzung aus dem bloßen Namen g. sigis, an. sigr, ags. sigor, ad. sigir (— nhd. Sieg), oder in uneigentlicher Zusammensetzung aus dem von jenem Stamme abgeleiteten Genetiv bestehen und in diesem Falle ad. sigiris lauten würde. Nun lautet freilich der Name des hier in Frage kommenden Ortes Sigiri-stat und nicht, wie man erwarten müßte, Sigiris-stat, aber der Ausfall des auslautenden s in unbetonter Silbe ist im vorliegenden Falle, wie mir mein Freund, Herr Geh.-Rat Prof. Dr. W. Wilmanns in Bonn, schreibt, recht wohl begreiflich, so daß der Gleichsetzung von Sigiristat und Sigirisstat im Sinne von Siegesstätte nichts im Wege steht.

Nun scheint aber ein Umstand dieser ganzen Darstellung nicht günstig zu sein. Angenommen, daß Burgscheidungen nicht sofort mit stürmender Hand zu nehmen, sondern höchstens nach längerer Belagerung zu gewinnen war, warum blieben dann die Franken nicht auf dem linken Unstrutufer, auf dem ja Burgscheidungen selbst auch lag, das sie von Siegerstedt aus bequem in einer Stunde hätten erreichen können? Warum lag ihnen daran, das rechte Ufer zu gewinnen und so geradezu auf einem Umwege an das Ziel zn gelangen? Offenbar deshalb, weil sie, wenn eine längere Belagerung in Aussicht stand, auf der linken Seite des Flusses nicht die Möglichkeit gehabt hätten sich zu verpflegen. Betrachten wir, um dies nachzuweisen, die Umgebung von Burgscheidungen auf der linken Seite des Flusses. Burgscheidungen selbst liegt in der südwestlichen Ecke einer nach Westen hin breit ausgebogenen, etwa 10 qkm großen Unstrutschlinge, innerhalb deren außer dem bereits erwähnten, nunmehr wüsten, aber vermutlich erst nach der Schlacht entstandenen Dörfchen Siegerstedt auch nicht ein einziger bewohnter Ort liegt oder gelegen hat. Nach Osten zu ist diese Schlinge zwar offen, aber gerade nach dieser Seite hin von dem Steilabfalle der Thüringer Muschelkalkplatte umschlossen, auf welcher zur Zeit Irminfrieds nur dichter Wald und noch gar keine Ansiedelungen zu finden waren. Das läßt sich beweisen durch die Namen der noch bestehenden und der wüst gewordenen Orte. Denn wenn man von den schon außerhalb der Schlinge gelegenen Dörfern Carsdorf im Norden und Dorndorf im Süden absieht, die übrigens zur Zeit der Schlacht wahrscheinlich auch noch nicht bestanden, ist weithin nach Osten zu keine einzige Ansiedelung vorhanden. Denn das von Burgscheidungen nach Osten zu in der Luftlinie etwa 6 km entfernte Gleina ist, wie sein Name bekundet, slavischen Ursprungs, kann also zur Zeit der Belagerung Burgscheidungens noch nicht gegründet gewesen sein, ebensowenig wie das abwärts auf dem rechten

Unstrutufer gelegene, nach Ausweis seines Namens ebenfalls slavische Laucha. Alle anderen Orte auf der Muschelkalkplatte aber bis zur Entfernung von 12 km und mehr sind sämtlich, wie ihre Namen beweisen, erheblich späteren Ursprungs, lauter Rodungen in dem dichten, zusammenhängenden Walde, der dort oben vor Zeiten stand und zum Teil noch steht, nämlich in der Richtung von Nordwesten nach Südosten zu: Schnellrode, Albersrode, Baumersrode, Ebersrode, Müncherode und Schleberode mit den Wüstungen Petersrode und Burkersroda bei Schnellrode. Von den drei noch verbleibenden Wüstungen zwischen Burgscheidungen und Gleina: Wölbitz am Fuße der hohen Gräte bei Carsdorf, Windhausen (genau östlich von Wennungen) und Glesendorf (zwischen Dorndorf und Gleina) sind Wölbitz und Windhausen (= Winidohusun = zu den Häusern der Wenden), wie der Name bezeugt, ebenfalls slavisch und darum frühestens erst im 7. Jahrhundert entstanden, Glesendorfs Gründung aber kann wegen der Namensendung —dorf, die schwerlich in die altthüringische Zeit zurückreicht, frühestens gegen Ende des 6. Jahrhunderts angesetzt werden, war also zu Irminfrieds Zeit schwerlich schon vorhanden. Erwägen wir also, daß sich der nach Osten zu offenen, damals unbesiedelten Unstrutschlinge, in deren äußerster Südwestecke Burgscheidungen liegt, ostwärts in langem Zuge eine sehr steil aufsteigende kahle Gebirgswand und über derselben auf der Hochfläche ein mehrere Meilen breiter und noch erheblich längerer Wald vorlegt, der zu Irminfrieds Zeit noch durch keine Ansiedelung unterbrochen war, so ist klar, daß die Verpflegung eines nur einigermaßen zahlreichen Heeres auf dieser Seite des Flusses unmöglich war, und daß darum das Lager auf der rechten Seite des Flusses, wo die uralten Ansiedelungen Wennungen und Kirchscheidungen liegen, aufgeschlagen werden mußte. Auf der ganzen Strecke von Wennungen bis kurz vor Burgscheidungen war das aber auch nicht

möglich, da auf dieser ganzen Strecke der sog. Nebraer Berg dicht am Flusse in einer Höhe von wenigstens 100 Fuß steil aufsteigt. Erst nordwestlich von Tröbsdorf ist in dem „Tröbsdorfer Unterfelde unter der Neideck" etwa da, wo die Blinde mit dem Corthale sich vereinigt, ein geeigneter Platz vorhanden, wo nicht nur das nötige Trinkwasser den Wasserläufen der Blinde und der Biber entnommen, sondern auch in nächster Nähe und angesichts der feindlichen Feste das Lager so aufgeschlagen werden konnte, daß man der Besatzung nicht nur den Verkehr mit dem Süden abschnitt, sondern auch außer den tief eingeschnittenen Ausgängen des Blinde- und Biberthals den von Wennungen her unmittelbar längs des Flusses führenden und passartig eingeengten Uferweg beherrschte und durch diese Beherrschung die Möglichkeit einer weiter greifenden Verpflegung sich sicherte [1]). Ja, der Name Neideck selbst scheint eine Beziehung auf die kriegerischen Vorgänge jenes verhängnisvollen Jahres in sich zu schließen. Denn das ahd. nîd bedeutet ursprünglich feindseligen Eifer, Erbitterung, Ingrimm und Haß, Neideck also eine Bergecke, die der Schauplatz oder Ausgangsort feindseligen Ingrimms gewesen, was auch durch eine freilich ziemlich allgemein gehaltene Ortssage in auffälliger Weise bestätigt wird. Dieselbe lautet: „Auf dem Schlosse Burgscheidungen lebten einmal zwei Brüder, liebten sich aber nicht, wie es Brüdern geziemt, sondern lagen fortwährend in Zank und Streit miteinander. Darum baute sich der eine von beiden, dem der Haß seines Bruders das Schloß Scheidungen zu enge gemacht hatte, unweit davon ein neues Schloß und that von dort aus alles Erdenkliche, um seinen Bruder zu ärgern und zu schädigen. Darum wurde

1) Bei meiner nochmaligen Besichtigung der Örtlichkeit erfuhr ich, daß gerade auf dem Tröbsdorfer Unterfelde — so genannt im Gegensatze zu dem um 1—200 Fuß höher gelegenen Oberfelde auf dem Nebraer Berg und der Neideck — sehr viele Altertümer aus dem Ackerboden ausgepflügt worden wären, namentlich Steinwaffen und Urnenscherben.

die neue Burg die Neid-Ecke genannt"[1]). Nun läge es zwar nahe, in dieser Sage eine Erinnerung an den von Gregor von Tours berichteten Zwist zwischen den Brüdern Irminfried und Berthar zu erblicken, da aber die Äußerungen der h. Radegunde in ihren unter die Werke des Venantius Fortunatus aufgenommenen Dichtungen solch ein feindseliges Verhältnis zwischen den beiden Brüdern als ungeschichtlich erscheinen lassen, so ist jene Sage vielleicht nur ein Niederschlag der geschichtlichen Ortsüberlieferung über die von der Neideck aus gegen den Thüringerkönig verübten Feindseligkeiten der Franken. Da das sog. „Bünzchen" der äußerste Vorsprung des Bergrückens der Neideck ist, so will ich nicht unerwähnt lassen, daß die Gastwirtin in Burgscheidungen, welche auf dem Bünzchen einen Acker hat, mir erzählte, sie habe von den Großeltern gehört, daß man sich in alten Zeiten um das Bünzchen gestritten hätte[2]). Noch ein weiterer Umstand nötigt anzunehmen, daß das Lager der Franken sich in großer Nähe von Burgscheidungen befunden hat. Da nämlich der thüringische Unterhändler unmittelbar nach dem am Spätnachmittage beendeten Kampfe zwischen Sachsen und Thüringern ins fränkische Lager geht und schon kurz darauf die Kunde von seinem Erfolge nach Burgscheidungen gelangt, so kann die Entfernung des fränkischen Lagers von der thüringischen Königsburg nur als eine sehr geringe gedacht werden, sonst hätte der Unterhändler sein sicher nicht ganz glatt verlaufendes Geschäft nicht in so kurzer Zeit erledigen können. Es ist demnach wahrscheinlich,

1) Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung, Eisleben 1880, S. 229, No. 279.

2) Auch der Name des Zuflusses der Blinde, des Korthales, scheint bedeutungsvoll auf ein geschichtliches Ereignis hinzuweisen. Notker übersetzt nämlich das ahd. st. Neutr. Choretal durch convallis lacrymarum, also Thränenthal. Doch könnte der Name auch Thal der Versuchung, der Prüfung bedeuten (khora = temptatio, von kiusan).

daß das fränkische Lager auf dem nur mäßig hervortretenden Dornhügel (im Volksmunde Dornhechel) lag, welcher die vorderste Ecke des Tröbsdorfer Unterfeldes in der Nähe der Blindemündung ist. Doch kommt auch „der Hund“ zwischen Blinde und Corthal in Betracht.

Endlich möchte ich noch erwähnen, daß laut einer brieflichen Mitteilung[1]) „dem Schlosse Burgscheidungen gegenüber über der Unstrut, da wo die Hochfläche eine scharfe und steile Ecke macht und der Fußweg von Tröbsdorf nach Nebra sich hinaufwindet (auf dem sog. Nebraer Berge), ziemlich oben am Rande links vom Wege deutliche Spuren uralter Grabhügel wahrzunehmen“ sein sollten. Namentlich einer dicht am Wege wäre sehr auffallend, länglich rund, noch flach gewölbt, von niedrigen, aufgerichteten Sandsteinen eingefaßt, in der Mitte (wenigstens früher) eine etwa 1—1,30 m hohe Sandsteinsäule. Und so ähnlich, nur weniger gut erhalten, seien die anderen. Ob sie schon ausgenommen worden, sei ungewiß. Natürlich konnte aus dem bloßen Vorhandensein von Grabhügeln an dieser Stelle, allerdings nicht weit von dem voraussetzlichen Lagerplatze der Franken, noch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß diese Grabhügel aus der Zeit der Belagerung Burgscheidungens durch die Franken herrühren. Vielmehr sagte ich mir gleich, daß erst eine sorgfältige Untersuchung dieser Hügel die erwünschte Aufklärung bringen könne. Ließen sich in diesen Hügeln Grabbeigaben aus merowingischer Zeit nachweisen, so wäre wohl jeder Zweifel ausgeschlossen, daß hier im Jahre 531 an der Unstrut gestorbene Franken begraben liegen. Bei meiner Anwesenheit in Burgscheidungen erfuhr ich, Professor Klopfleisch in Jena habe einen dieser Hügel aus-

1) Mitteilung meines aus dem Unstrutthale gebürtigen Freundes Direktor Dr. Weineck in Lübben, der sich in seiner Jugend oft in Kirchscheidungen aufgehalten hat. Die gekennzeichnete Stelle gehört übrigens nach Ausweis der Flurkarte in die Flur Tröbsdorf.

gegraben und den Inhalt höchst wahrscheinlich der Altertümersammlung in Jena zugeführt. Doch war die Ausgrabung eine unvollkommne, da Herr Amtsvorsteher Kuntze in B. im Sommer 1897 aus eben diesem Hügel einen steinzeitlichen Becher u. a. dgl. m. ausgegraben hat, woraus sich ergiebt, daß diese Hügel weit vor die fränkische Zeit fallen. Dasselbe gilt von den Hügeln auf dem Bünzchen [1]) u. a. a. O.

4. Der Ort des vierten Zusammenstoßes.

Im allgemeinen ist der Ort, wo die Sachsen mit den Thüringern gekämpft haben, durch Widukinds Erzählung zwar bestimmt, im einzelnen aber sind seine Angaben noch mancher Aufklärung bedürftig. Bevor wir an diese Aufgabe herantreten, sei bemerkt, daß der Quedlinburger Annalist in Bezug auf diesen Zusammenstoß von Verwirrung nicht frei zu sprechen ist, da er den Kampf der Franken an der Unstrut, welcher mit der Überschreitung der Leichenbrücke schließt, mit dem später erfolgten Kampfe der Sachsen zusammenwirft und so thut, als ob letztere allein an der Unstrut gefochten und allein den Sturz des thüringischen Reiches herbeigeführt hätten. Ihm gegenüber kann nur Widukind die Grundlage der Darstellung sein. Dieser hat die Geschichte von dem Kampfe am Flusse überhaupt nicht, sondern erzählt, die Sachsen hätten gleich am anderen Morgen des Tages, an welchem sie ihr Lager aufgeschlagen hatten, die Vorstadt (oppidum) von Burgscheidungen belagert und angesteckt, worauf die in die Burg (urbs) zusammengedrängten Thüringer (muris

1) Ich lasse dahingestellt, ob dieser Name, welcher von den Umwohnern Bienzchen oder Bühnzchen gesprochen wird, von dem ahd. biunta, piunta abzuleiten ist, welches ein eingehegtes, besonderem Anbau (oder vielleicht auch nur besonderem Gebrauche?) vorbehaltenes Grundstück bedeutet. In letzterem Falle könnte es wohl eine Begräbnisstätte bezeichnen.

clausi) einen wütenden Ausfall auf die östlich von Burgscheidungen in Schlachtordnung aufgestellten Sachsen gemacht hätten, der mit furchtbarem Verluste beider Gegner gegen Abend ohne Entscheidung geendet habe.

Wo haben wir uns nun das sächsische Lager zu denken? Widukind sagt: in dem Gelände südlich von der Burg auf den dem Flusse benachbarten Wiesen (ad meridianam plagam urbis in pratis fluvio contiguis). Schwerlich meint er aber die Wiesen nördlich vom Flusse, da die Sachsen dann die Unstrut im Rücken gehabt hätten, die ihnen im Falle einer Ueberraschung durch die in unmittelbarer Nähe verschanzten Thüringer höchst gefährlich hätte werden können. Auch beruht die Geschichte von dem entflogenen Habichte oder Sperber und das aus diesem Anlasse über den Fluß hinüber geführte Gespräch des Thüringers mit dem Sachsen auf der Voraussetzung, daß die Sachsen ihr Lager südlich vom Flusse hatten, wozu noch kommt, daß für die Auswahl des sächsischen Lagers dieselben Gründe maßgebend sein mußten, wie für die des fränkischen. Diese Erwägungen nötigen, das Gelände südlich der Unstrut zwischen Kirchscheidungen und Tröbsdorf als den Platz des sächsischen Lagers anzusehen, oder genauer, das östlich von der Biber gelegene „Gewehricht“, welches dem Dorfe Burgscheidungen südwärts gerade gegenüberliegt und jetzt zum größten Teil in Acker verwandelt worden ist, aber noch seit Menschengedenken Wiese war [1]).

Unter dem oppidum ferner ist nach dem Sprachgebrauche des mittelalterlichen Lateins eine Vorburg, d. h. ein zwar befestigter, aber nur durch Wälle und Pallisadenwerk geschützter Raum im Anschlusse an eine eigentliche Burg zu verstehen; diese Vorburg kann nach Lage der Verhältnisse nur an der Stelle des heutigen Dorfes Burg-

---

1) Ein weiterer Beweisgrund für diese Lagebestimmung wird in dem Anhange über die Unstrutfurten bei Burgscheidungen beigebracht werden.

scheidungen gestanden haben. Indem die Sachsen diese in Brand stecken, nötigen sie die Besatzung, sich in die eigentliche Burg zurückzuziehen, die schon wirkliche, wenn auch nicht durch Mörtel verbundene Mauern gehabt zu haben scheint. Nachdem die Sachsen sich durch Einäscherung der Vorburg ihre linke Flanke gesichert hatten, müssen sie den Langen Berg, auf dessen äußerstem Vorsprunge die eigentliche Burg liegt, ostwärts von dieser erstiegen und sich dort, etwa in der Gegend des Ziegenberges und des Saffergartens östlich oder nordöstlich von der Burg auf dem dortigen „Anger" in Schlachtordnung aufgestellt haben, denn nur von dieser Seite war bei dem schroffen Abfalle der übrigen Seiten des Berges eine Bestürmung der Burg mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich[1]). Nun schien die Stunde der höchsten Not für die in der Burg eingeschlossenen Thüringer gekommen. Anstatt aber hinter den Mauern der Burg, was für sie vermutlich viel günstiger gewesen wäre, den Angriff der Sachsen abzuwarten, machen die Thüringer einen wütenden Ausfall, und nun kommt es auf dem Anger — eine andere Örtlichkeit kann gar nicht in Frage kommen — zu einer äußerst blutigen Schlacht, die fast den ganzen Tag dauert und erst in ziemlich später (Nachmittags-)Stunde abgebrochen wird. („Clausi muris .. vident se in ultimis necessitatibus constitutos, audacter erumpunt portis caecoque furore irruunt in adversarios .... talique spectaculo tota dies illa trahitur. Cumque ... neutrum agmen loco cessisset, iam tardior hora praelium diremit.") Darauf müssen die Thüringer wieder in die Burg, die Sachsen aber, wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wird, wieder in ihr Lager südlich vom Flusse zurückgegangen sein, da sonst der verräterische Thüringer nicht hätte wagen können, noch an demselben Abende oder Nachmittage mit seinem Habichte auf die Beize zu gehen, wie auch sein Gespräch mit dem Sachsen über den Fluß

1) Zwischen der Burg und dem Anger senkt sich übrigens der Boden nicht unbeträchtlich, so daß hier vielleicht früher ein Wallgraben die Burg schützte.

hinüber und das Sicherheitsgefühl der vom Kampfe ermatteten Thüringer den Rückzug der Sachsen in ihr Lager voraussetzt, der vermutlich auf Floßbrücken stattfand, wenn sie nicht die bei ihrem Lager befindliche Furt benutzten. Gewiß hätten die Thüringer nicht unterlassen, Wachen auszustellen, wenn die Sachsen unmittelbar vor der Burg zurückgeblieben wären. Auf die Nachricht aber von der durch das thüringisch-fränkische Abkommen ihnen drohenden Vernichtung überschreiten die Sachsen im Dunkel der Nacht nochmals den Fluß, und nun glückt es ihnen, von derselben Stelle aus, von der sie tags zuvor die Burg bedroht hatten, die unbewachte Feste zu überrumpeln. Bei Anbruch des Morgens errichten sie dann am östlichen Thore, das man sich in der Nähe der hochgelegenen Burgscheidunger Kirche denken muß, einen Siegesaltar. Obwohl nun die Sachsen aus begreiflichem Grunde die am Abhange der Burg gelegene Vorburg verbrannt hatten, verschonten sie doch nach Widukinds Behauptung die eigentliche Burg selber, da es bei dieser infolge der gelungenen Überrumpelung nicht mehr nötig war, sich der Flammen als Bundesgenossen zu bedienen, und weil sie von nun an diese als ihr Eigentum festzuhalten gesonnen waren („urbem, cui ab igne, ut propriis moeniis, pepercere, primum incoluerunt"). Doch muß der Palast des Königs Irminfried eine Ausnahme gemacht haben, da Radegundis in ihrem Gedichte „de excidio Thuringie" über die Verbrennung des Königspalastes folgende Klage erhebt: [1])

„Lange gesicherte Stätten des Glücks, hochragende Giebel,
Liegen, vom Sieger verbrannt, kläglich in Trümmern und Schutt.
Und das Gehöft des Palastes, das einst von Leben erfüllt war,

---

1) M. G. histor. Germanici medii aevi. Auctorum antiquissimorum Tom. IV pars prior, ed Fr. Leo, Berolini apud Weidmannos, 1871, p. 271. — Vgl. meine Übersetzung in den Mansfelder Blättern Bd. VIII, S. 107, Eisleben 1894.

Ist von Gebäuden nicht mehr, nein, nur von Asche bedeckt.
Und die Firsten der Dächer, die sonst rotgolden geschimmert,
Sind nun zu Boden gestürzt, sind nur noch Asche und Staub."

Doch auch in dem poetischen Briefe an ihren Verwandten Artachis [1]) gedenkt sie des Brandes des Königspalastes, der auf sie einen unauslöschlichen Eindruck gemacht haben muß („patriae cineres et culmina lapsa parentum").

Fragt man schließlich, wo denn wohl die Menge der in der Schlacht auf dem Anger Gefallenen bestattet worden sei, so wird man zunächst an den Anger selbst als den Ort der Bestattung denken. Dem steht aber entgegen, daß die Erdrinde auf diesem Bergscheitel oft kaum fußtief ist, so daß Rüben dort nicht gedeihen, ja daß der darunter befindliche gewachsene Buntsandstein bezw. marmorartige Kalk [2]) mehrfach unmittelbar aus dem Boden hervortritt [3]). Das Ausheben von Massengräbern auf diesem Platze war also nicht möglich. Doch könnte man Hügel aufgeschichtet haben, und in der That ziehen sich längs des von Carsdorf kommenden Fahrweges in der Nähe des Schlosses lange, dammartige Erhöhungen nebeneinander hin, die vielleicht die Gebeine der Gefallenen bergen. Doch müßte der Nachweis davon erst durch Nachgrabungen geführt werden. Mehrere auf dem Anger befindliche runde Grabhügel, welche

---

1) a. a. O. M. G. IV, p. 278 u. 279.

2) Der Mermel zwischen wüst Siegerstedt und Burgscheidungen hat offenbar von der marmorartigen Beschaffenheit seines Gesteins seinen Namen. Denn dieses Wort ist die mhd. Form des ahd. von dem lateinischen marmor stammenden Lehnwortes marmul, später marmel, doch auch mermel.

3) Ähnliche Wahrnehmungen sind auch auf dem andern Ufer, auf dem Nebraer Berge, der Neideck und der noch höher gelegenen Mietze zu machen. Letztere deutet vermutlich schon in ihrem Namen (wohl aus ahd. mëzîgî = parcitas, von mëzig, mäßig, karg, spärlich, gebildet) die Dürftigkeit und Kargheit des Bodens an.

früher aufgedeckt worden sind, bergen in ihrem Innern Überreste der jüngeren Steinzeit, namentlich Amphoren mit Strichverzierung und Steinwaffen, von denen manche in der Bibliothek des Schlosses aufbewahrt werden. Diese Hügel gehören also einer weit älteren Zeit an, als der des thüringischen Feldzuges, und kommen demnach hier nicht in Betracht. Verzichtete man aber auf die Bestattung in aufgeschütteten Hügeln, so wäre nur in dem mehr nach Süden gelegenen Saffergarten und am Rande des Ziegenberges nach der Unstrutaue zu der Boden tiefgründig genug gewesen, um Massengräber dort auszuheben, oder man hätte die Toten auf den Wiesen unter dem Ziegenberge beisetzen müssen. Da ist es doch beachtenswert, daß ich bei einer Wanderung durch die am Rande des Ziegenberges sich hinziehende Pflaumenplantage in dem kurz zuvor aufgelockerten Erdreiche der Baumlöcher fast überall Knochenreste und Urnenscherben fand. Freilich wird erst spätere Untersuchung zeigen müssen, ob man hier die Stelle der Massengräber ansetzen darf.

Übrigens soll bei dem fast völligen Neubau des Burgscheidunger Schlosses in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1726—1728) ein merkwürdiger Fund gemacht worden sein. Da fand man nämlich in einem unterirdischen Gewölbe außer kostbaren Waffen ein Skelett, welches in einen gelblichbraunen, mit echten Perlen und Smaragden besetzten Mantel von brokatartiger Seide in byzantinischer Arbeit gehüllt war, der mehr wert gewesen sein soll als ganz Burgscheidungen, was das Gerücht hervorrief, man habe den „thüringischen Königsmantel“ gefunden. Der damalige Besitzer des Schlosses, der sardinische Feldzeugmeister Graf Lewin Friedrich v. d. Schulenburg, soll sich den Mantel nach Italien haben schicken lassen, wo der kostbare Fund verschollen ist. Weil aber ein Stückchen von dem Gewebe auf dem Schlosse Burgscheidungen noch aufbewahrt wird, so hat sich die Kunde von dem Funde erhalten. Leider hat es aber niemand für nötig erachtet, den Fund genau zu beschreiben und die Fundumstände aufzuzeichnen.

V. Die Art der Überlassung Nordthüringens an die Sachsen.

Was schließlich Lorenz (S. 401, Anm. 1) über die Folgen des Sturzes des thüringischen Reiches äußert, ist überraschend und verwirrend zugleich. Denn er spricht davon, daß sich die Franken hätten entschließen müssen, für Nordthüringen Ansiedler von auswärts heranzuziehen, und beruft sich für diese Behauptung auf die alten Namen der Hauptgaue des in Rede stehenden Gebiets: Friesenfeld, Hassegau, Schwabengau, also auf Vorgänge, die einer späteren Entwickelung angehören und darum hier gar nicht in Betracht kommen können. Gewissermaßen das eben Behauptete widerrufend, fährt er dann fort: „Ehe aber diese Art der Besiedelung eintrat, haben die Franken den größten Teil jenes Landes (nämlich Nordthüringens!) Kolonisten überlassen, die sich, in der Nähe wohnend, wie es scheint, von selbst anboten, aber ohne fränkische Unterthanen werden zu wollen; es waren dies die Sachsen. Schon unter Theodorich scheint (!) diese Überlassung erfolgt zu sein. Mit voller Sicherheit läßt sich dies zwar nicht nachweisen u. s. w., allein es läßt sich durch den Rückschluß aus späteren Verhältnissen folgern." Warum denn aber nur „scheint"? Sollen etwa die ausdrücklichen Erklärungen der sächsischen Berichterstatter für nichts gelten? Vergegenwärtigen wir uns doch, was sie sagen. Ruodolf berichtet: „quibus (sc. Saxonibus) secum quasi iam pro libertate et patria fortiter dimicantibus superavit adversarios vastatisque indigenis et ad internitionem pene deletis terram eorum iuxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possiderunt, a meridie quidem Francos habentes et partem

Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit, et alveo fluminis Unstrotae dirimuntur.“

Ruodolf weiß also nur von einer bedingungslosen Überweisung Nordthüringens an die Sachsen, welche über das von den Franken ihnen zugestandene Gebiet nördlich der Unstrut ohne irgend welche oberherrliche Beeinflussung des Frankenkönigs verfügen. Nicht die Franken, wie Lorenz will, sondern die Sachsen vergeben Kolonistenlose in Nordthüringen und legen den Ansiedlern ein tributum auf. Widukind aber äußert sich in voller Übereinstimmung mit Ruodolf folgendermaßen: „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt.“ Auch nach Widukind also legen nicht die Franken, sondern die zu Herren des Landes gewordenen Sachsen den Bewohnern Nordthüringens Tribut auf; von irgend welcher Oberherrlichkeit der Franken in Nordthüringen und den Sachsen gegenüber ist keine Rede. Endlich befindet sich auch der Quedlinburger Annalist mit seinen beiden Vordermännern in vollkommener Übereinstimmung, denn er berichtet: „Tunc Theodoricus accepto consilio victoribus tradidit Saxonibus omnem terram Thuringorum excepta, quam Louvia et Haertz sylvae concludunt, absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero, qui caedi superfuerant, cum porcis tributum regis stipendiis solvere iussit.“ Also auch er weiß, daß Nordthüringen als tributfreier, ewiger Besitz den Sachsen überwiesen worden ist, nicht dagegen das Land zwischen Thüringer Wald und Harz, dessen von dem Kriegswetter nicht unmittelbar betroffene und unter die Herrschaft des Frankenkönigs gestellte Bewohner („Thuringi, qui caedi superfuerant“, oder nach Ruodolf „Thuringi, quos praecedens hostilis turbo non tetigit“, oder nach einem anderen Ausdruck des Annalisten „Thuringi regiis territoriis“) mit einem an den fränkischen

König zu zahlenden Schweinezins belegt werden. Wie Lorenz aus diesen klaren, völlig übereinstimmenden Berichten hat herauslesen können, daß die Sachsen seitdem an den fränkischen König einen jährlichen Tribut von 500 Schweinen hätten entrichten müssen, läßt sich eigentlich gar nicht begreifen. Ja er ist sogar der Meinung, daß die Sachsen zur Zeit Widukinds und des Quedlinburger Annalisten „den Zins in tendenziöser Art mißgedeutet" hätten, indem sie behauptet hätten, nur die vom Blutbade verschonten Thüringer seien mit ihm belegt worden. Nun wer denn sonst, als diese? Aber freilich nicht die Thüringer in Nordthüringen, welche ja den Sachsen zinsen mußten, sondern die in Mittelthüringen südlich von Unstrut, Helme, Sachsgraben und Harz, welche auf dem fränkisch gewordenen Anteile, in den dem Königsgebote unterworfenen Gauen (regiis territoriis) wohnten. Nicht nur der vom Nordthüringerlande gebrauchte Ausdruck „absque tributo perpetuo possidendam", sondern auch die völlig selbstherrliche Art und Weise, wie die siegreichen Sachsen über ihren Beuteanteil verfügen, die nach Widukind zu den Franken nur in ein Verhältnis als socii und amici getreten waren, beweist das aufs klarste. Wenn man also von einer tendenziösen Mißdeutung reden wollte, so könnte man dieselbe nur auf Lorenz' Seite suchen. Nehmen wir aber lieber ein großartiges Mißverständnis an, welches Lorenz zu den beiden sich geradezu widersprechenden Behauptungen verleitet hat, erstens, daß die Franken nach den Quedlinburger Annalen das Recht erhalten hätten, die in Nordthüringen wohnenden Unterthanen der Sachsen mit einem Schweinezins zu belegen, und zweitens, daß die Sachsen das Land zwischen Harz und Thüringer Wald zum Eigentum bekommen hätten. Man traut seinen Augen nicht, wenn man das liest. Denn der Annalist sagt ja gerade umgekehrt: „excepta, quam Louvia et Haertz sylvae concludunt". Es scheint also weniger ein lapsus calami oder memoriae, als vielmehr ein lapsus oculi oder apper-

ceptionis zu sein, dem hier Lorenz unterlegen ist. Indem er das Wort excepta übersah, kehrte sich seine Auffassung der sonst völlig klaren Sachlage um, und nun entstand für ihn die Notwendigkeit, sich den Kopf über die sonderbaren Abmachungen zu zerbrechen. Nur unter der Voraussetzung dieser verhängnisvollen Verwechselung bezw. jenes Übersehens werden die gewundenen und mit den Voraussetzungen unvereinbaren Folgerungen begreiflich, zu welchen Lorenz gelangt.

Warum eigentlich Lorenz (S. 402) über die Südgrenze Nordthüringens und den Sachsgraben etwas hinzufügt, ist nicht recht zu ersehen. Denn das von ihm Gegebene bezeichnet zum mindesten keinen Fortschritt der Forschung, eher einen Rückschritt. Denn die von ihm besprochene Grenze ist schon vor 24 Jahren von mir genau bestimmt worden [1]), weit genauer, als hier durch Lorenz geschieht, der überdies die längst als unrichtig erwiesenen Lesarten Grone und Gronighe statt der richtigen Groue und Grouighe, welche die noch jetzt wohlbekannte Wüstung G r u b e am Sachsgraben meinen, von neuem einführt [2]).

Höchst verwunderlich sind auch die über d i e S p r a c h g r e n z e z w i s c h e n N i e d e r d e u t s c h u n d M i t t e l d e u t s c h aufgestellten Behauptungen. Die Bewohner des Landes nördlich der Linie Morungen—Querfurt—Unstrut bis zu deren Einfluß in die Saale werden höchlich erstaunt gewesen sein, durch Lorenz zu erfahren, daß sie niederdeutsch reden. Ehe man solche Dinge drucken läßt, sollte man doch, wenn man der Sache nicht sicher ist, eine kleine Reise in das der Beurteilung unterliegende Gebiet nicht scheuen, um durch bloßes Hören vor so augen- oder vielmehr ohrenfälligen Verfehlungen bewahrt zu bleiben.

---

1) Zeitschrift des Harzver. VI, S. 267—286, Wernigerode 1873. Vgl. namentlich S. 272—274.

2) Die Berichtigung der falschen Lesarten Grone und Gronighe siehe a. a. O. VIII, S. 355, Wernigerode 1875.

VI. Das geschichtliche Ergebnis der vorstehenden Untersuchung.

Wird man nun wohl nach den vorstehenden Darlegungen dem Urteile von Lorenz, welcher (S. 384) sagt: „Es muß als eine nutzlose Mühewaltung erscheinen, die dürftigen Angaben Gregors betreffs der Operationen der Franken gegen die Thüringer näher ergänzen zu wollen“, beistimmen müssen? Ich denke, nicht. Denn trotz aller Verschiedenheit der Berichte, und obwohl der eine verschweigt, was der andere — und noch dazu oft sehr ausführlich — bringt, dürfte sich herausgestellt haben, daß beide Gruppen recht wohl miteinander vereinbar sind, so daß eigentliche Widersprüche kaum bestehen bleiben, und daß darum beide einander ergänzen.

Der Verlauf des thüringischen Feldzuges gestaltet sich also auf Grund der beiderseitigen Berichte folgendermaßen. Der König der austrasischen Franken, Theodorich, rüstet ein gewaltiges, durch Scharen seines Sohnes Theudebert und seines Bruders Chlothar, des Königs von Neustrien, verstärktes Heer aus, um das thüringische Königreich zu erobern. Vom ripuarischen Frankenlande, also vom Niederrhein aus — wie man wegen der folgenden Ereignisse annehmen muß — geht er über die Weser und dringt gegen Nordthüringen vor, dessen Westgrenze vielleicht schon damals die Ocker war, wenn sie nicht etwa westlich von diesem Flusse lag. König Irminfried von Thüringen, von dem Plane benachrichtigt, rückt den heranziehenden Franken entgegen und erwartet sie bei Ronneberg im späteren Gaue Maerstem, wo er eine ihm günstig erscheinende Stellung für die bevorstehende Schlacht aussucht, die er in der Front durch Fallgruben verstärkt, um den Angriff der zahlreichen und gefürchteten fränkischen Reiterei unwirksam zu machen. Jedoch die Franken, nachdem sie die List gemerkt haben, gehen mit Vorsicht vor und geraten schließ-

lich mit den Thüringern ins Handgemenge. Zwei Tage kämpfen die Gegner unter großen beiderseitigen Verlusten unentschieden; am dritten Tage aber tritt Irminfried den Rückzug an und zieht sich an die Ocker, an die Westgrenze seines Landes zurück, wo er von neuem Stellung nimmt und abermals von den Franken angegriffen wird. Die Schlacht wird eine äußerst blutige, gestaltet sich aber insofern günstig für die Franken, als diese das Feld behaupten, wogegen Irminfried mit dem Reste der Seinigen die Flucht ergreift und sich nach dem Innern Thüringens auf seinen festen Königssitz Burgscheidungen zurückzieht, um seine Streitkräfte nach Möglichkeit zu ergänzen. Die Franken aber sind zunächst außerstande, ihn zu verfolgen, weil die große Anzahl ihrer Verwundeten sie nötigt, zuerst für deren Heilung zu sorgen; ja sie verschanzen sich sogar, um dem möglicherweise bald zurückkehrenden Thüringerkönige gewachsen zu sein. In diesem festen Lager müssen sie Wochen, ja Monate still gelegen haben. Da der endliche Ausgang des Unternehmens fraglich erscheint, beruft Theodorich einen Kriegsrat, um darüber zu beschließen, ob man Irminfried weiter verfolgen oder in die Heimat zurückkehren solle. Die Meinungen sind geteilt; manche stimmen für die Umkehr; endlich aber dringt die Ansicht durch, den Krieg fortzusetzen, aber sich zu diesem Zwecke zuvor die Hilfe der mit den Thüringern schon von früher her verfeindeten Sachsen zu sichern. Eine Gesandtschaft geht ab und verspricht den Sachsen für den Fall siegreicher Hilfe das ganze Nordthüringerland bis zur Unstrut als freies Eigen, ein Beweis, wie wenig die Franken ohne diese Hilfe auf völligen Sieg hätten rechnen können. Sofort sind die Sachsen bereit, auf einen solchen Vertrag einzugehen. Sobald Theodorich Nachricht davon erhalten hat, tritt er mit seinen inzwischen ausgeruhten und geheilten Truppen den Marsch nach dem Süden an. Über Eisleben und Querfurt erreicht er bei Reinsdorf die Unstrut und zieht nun auf deren linkem Ufer hinab, um oberhalb Burgscheidungens

da, wo südlich unweit von Carsdorf eine der wenigen Furten durch die meist sehr tiefe Unstrut führt, den Fluß zu überschreiten. Denn der gerade Vormarsch auf das nur noch eine Stunde entfernte und auf demselben Ufer gelegene Burgscheidungen ist nicht rätlich, weil dieses zu fest ist, um einem übereilten Angriffe zu erliegen, und auch eine Belagerung von dieser Seite des Flusses ist undurchführbar, weil hier keine Verpflegung des Heeres möglich ist. Darum muß er auf das rechte Ufer hinübergehen, um dort Burgscheidungen gegenüber einen Lagerplatz zu suchen, der die Verpflegung ermöglicht und den Belagerern die vorteilhafteste Einschließung oder doch Beobachtung der Belagerten gestattet. Jedoch auf die Kunde von der Annäherung des fränkischen Heeres eilt Irminfried, der inzwischen frische Mannschaft an sich gezogen hat, mit einem großen Teile seiner Krieger den Feinden entgegen und stößt auf sie, als sie gerade im Begriffe sind, die Furt bei Carsdorf zu durchschreiten. Es entspinnt sich ein wütender Kampf, welcher lange unentschieden hin und her wogt, bis es endlich den Franken, dank ihrer langen Kriegsübung, ihrer besseren Bewaffnung und vielleicht auch durch Nachschübe bewirkten Übermacht gelingt, die Thüringer südwärts zurückzutreiben, in ihrer rechten Flanke zu umgehen und bei der jetzigen Wüstung Siegerstedt, Wennungen gegenüber, in die Unstrut zu drängen, die sich durch die Massen der Leichen schließlich so verstopft, daß die Franken auf ihnen, wie auf einer Brücke, die Unstrut überschreiten können. Irminfried aber gelingt es, mit einer kleinen Schar nach Burgscheidungen zu entkommen. Von Wennungen aus ziehen nun die siegreichen Franken auf dem rechten Ufer der Unstrut bis kurz vor Burgscheidungen, wo sie (nordwestlich von Tröbsdorf) der Feste gegenüber auf dem Tröbsdorfer Unterfelde unterhalb der Neideck ihr Lager aufschlagen. Die feindliche Festung zu stürmen wagen sie nicht, weil sie selbst große Verluste gehabt haben und immer noch eine starke thüringische Besatzung

in Burgscheidungen liegt. Sie begnügen sich daher in Erwartung der sächsischen Hilfe damit, die Feinde zu beobachten und ihnen den Verkehr mit dem südlichen Thüringen nach Möglichkeit abzuschneiden. Endlich — es ist schon in den letzten Tagen des September — kommen die ersehnten Bundesgenossen an, deren kriegerische Erscheinung auf die Franken einen gewaltigen Eindruck macht, und erklären sich bereit, ihr Leben für die gemeinsame Sache daranzusetzen. Darauf beziehen sie unweit der Franken, gleichfalls auf dem südlichen Ufer der Unstrut, östlich von Tröbsdorf, ihr Lager. Gleich am folgenden Morgen beginnen sie, um zu zeigen, wie ernst es ihnen mit ihrem Versprechen ist, den Angriff, überschreiten die Unstrut, stecken die Vorburg der Feinde (das heutige Dorf Burgscheidungen) in Brand, ersteigen den Langen Berg, auf dessen südwestlichem Vorsprunge die Königsburg liegt, und stellen sich vor ihrem östlichen Thore in Schlachtordnung auf. Die über die neuen Gegner aufs äußerste erbitterten Thüringer machen einen Ausfall, und so kommt es auf dem Anger des Langen Berges vor den Thoren der Burg zu einer äußerst blutigen Schlacht, in der keiner der Gegner vom Platze weichen will, bis endlich in später Tagesstunde die beiderseitige Ermattung die Beendigung des Kampfes, der für keinen der Gegner ein Sieg geworden ist, herbeiführt. Die Thüringer ziehen sich in die Festung, die Sachsen, welche 6000 Mann, zwei Drittel ihres Bestandes, verloren haben, in ihr Lager zurück. Da faßt Irminfried, welcher den schließlichen Untergang vor Augen sieht, den Entschluß, mit seinem fränkischen Gegner zu unterhandeln, und läßt durch den Unterhändler auf die nunmehrige Unschädlichkeit der Thüringer und zugleich auf die auch für die Franken bedrohlich gewordene Macht der Sachsen hinweisen. Der Überredungskunst und der Bestechung des Unterhändlers gelingt es, Theodorich zur Milde zu stimmen, ja sogar zum Treubruche gegen seine Bundesgenossen zu verleiten, die schon in der folgenden Nacht von den Franken

und Thüringern gemeinsam überfallen werden sollen. Aber durch einen Zufall erhalten diese Kenntnis von dem für sie unheilvollen Plane, entschließen sich in einem sofort berufenen Kriegsrate, den Feinden zuvorzukommen, und brechen zum sofortigen Überfall der thüringischen Königsburg auf. Da die sich sicher glaubenden Thüringer es unterlassen haben, Wachen auszustellen, so wird die Burg — am 1. Oktober — von den Sachsen ohne irgend einen Widerstand seitens der in tiefem Schlafe liegenden Thüringer erstiegen, und diese werden, nachdem sie vom Schlafe aufgeschreckt sind, entweder niedergemetzelt oder zu Gefangenen gemacht. Dem Könige Irminfried freilich gelingt es, mit seiner Familie und einem kleinen Gefolge abermals zu entkommen, was sich daraus erklärt, daß der Königspalast auf dem äußersten Vorsprunge des Berges gelegen haben muß, da, wo das Schloß heute steht, daß die Bewohner des Palastes durch das Mordgeschrei der Überfallenen und der Sieger rechtzeitig gewarnt wurden, und daß jedenfalls am Nordwestabhange des Berges hin ein Pfad über den Mermel oder auch durch die Aue (was aber weniger wahrscheinlich ist) nach der schon erwähnten Unstrutfurt bei Carsdorf führte, auf dem die Flucht nach dem anderen Ufer bewerkstelligt sein wird. An den nächstfolgenden drei Tagen nun feiern die Sachsen ein großes Siegesfest; Theodorich aber sieht sich genötigt, gute Miene zum bösen Spiele zu machen, begrüßt die Sachsen als Freunde und Bundesgenossen und überweist ihnen, dem Vertrage gemäß, das ganze Nordthüringerland bis zur Unstrut als freies Eigen, wogegen er alles südlich von der Unstrut, der Helme, dem Sachsgraben und dem Harz gelegene thüringische Land, dessen Bewohnern von ihm ein jährlicher Schweinezins an die königliche Kammer auferlegt wird, dem fränkischen Reiche einverleibt.

Dies ist im wesentlichen der Verlauf des einen vollen Sommer ausfüllenden, bis in den Herbst hinein reichenden thüringischen Feldzuges, wie er sich aus den recht wohl

miteinander vereinbaren fränkischen und sächsischen Berichten ergiebt. Denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der geschichtliche Kern dieser Berichte hier und da von sagenhafter Überlieferung umrankt ist, was namentlich, wie schon bemerkt ist, von der Ursache des Krieges und dem Ende des Königs Irminfried gilt, so entspricht doch der aus ihnen sich ergebende Verlauf so sehr den gegebenen geographischen, geschichtlichen und persönlichen Verhältnissen, daß in der That kein Grund vorliegt, die Wirklichkeit des Berichteten zu bezweifeln.

Beachtenswert ist schließlich auch, daß bei diesem Ergebnis der Forschung nicht nur das Verhalten der Thüringer in einem weit günstigeren Lichte erscheint, sondern auch das Charakterbild des Königs Irminfried den man nach der bisherigen Auffassung, wenn nicht geradezu für feig, so doch entschieden für dumm halten mußte. Denn wir sehen ihn an der Spitze seines Heeres den Feinden entgegenziehen, offenbar in der Absicht, seinem Lande die Leiden des Krieges zu ersparen und dem Feinde möglichst wenig Vorteil zu lassen. Die dreitägige Dauer des Kampfes bei Runibergun und nicht minder die großen Verluste der Franken in der Schlacht an der Ocker bekunden zur Genüge seine und der Seinen Tapferkeit und Zähigkeit, wenn sie auch schließlich den Rückzug antreten müssen. Und nachdem er im Innern seines Reiches frische Mannschaft an sich gezogen hat, tritt er den heranrückenden Franken bei Carsdorf und Siegerstedt abermals entgegen und führt seine Krieger wiederum persönlich in den Kampf, in welchem die Thüringer nach fränkischem Zeugnis auf das tapferste und hartnäckigste kämpften, obwohl sie zuletzt fast vernichtet wurden. Die gleiche Tapferkeit des Königs werden wir voraussetzen müssen in der blutigen Sachsenschlacht vor Burgscheidungen, wenn auch Irminfrieds persönliche Beteiligung hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Gleichwohl könnte die Anlage der Fallgruben in der ersten Schlacht und der Umstand, daß er aus drei

großen Schlachten glücklich entkommen ist, die Vermutung nahelegen, daß er gleich Falstaff die Vorsicht für den besseren Teil der Tapferkeit gehalten habe, aber seine wiederholte Rettung läßt sich gar wohl auch aus seiner hervorragenden Umsicht, seiner persönlichen Tapferkeit und Gewandtheit, sowie aus der todesmutigen Aufopferung seines Gefolges erklären. Daß er mit den Franken unterhandelt und nachzugeben bereit ist, als er keine Rettung mehr sieht, zeigt freilich, daß er nicht zu den harten Naturen gehört, die lieber sterben, als sich beugen; doch läßt sich sehr wohl annehmen, daß er um seiner Familie und seines Volks Erhaltung willen diesen Schritt gethan hat. Durch alles das aber tritt Irminfried uns menschlich näher und zeigt sich als einen König, der seiner Königspflicht überall nachzukommen bemüht ist und darum unsere Achtung und Teilnahme verdient, welches auch sonst seine Fehler gewesen sein mögen.

Anhang.

Die Furten der Unstrut in der Nähe von Burgscheidungen.

Für die Bestimmung der Örtlichkeiten, an welchen die Kämpfe in der Nähe von Burgscheidungen stattgefunden haben, ist die Feststellung der Unstrutfurten in dortiger Gegend von hervorragender Wichtigkeit. Die erste dieser Furten liegt, wie schon erwähnt, unweit von Carsdorf, nur wenige hundert Schritte von dem Orte nach Süden zu, da, wo sich jetzt ein Ladeplatz für Holz und Steine befindet. Die Unstrut ist an dieser Stelle früher viel flacher und auch breiter gewesen als jetzt, aber der Schiffahrt wegen in neuerer Zeit wiederholt eingeengt und zugleich das Flußbett ausgebaggert worden. Das erste Mal ist das vor etwa 100 Jahren geschehen, als die Unstrut auf Anordnung der kursächsischen Regierung auf der Strecke von Bottendorf bis zu ihrer Mündung schiffbar gemacht werden sollte, noch mehr aber

in den letzten Jahrzehnten. Als ich vor kurzem die Furtstelle besichtigte und dann am Ufer des Flusses entlang nach Burgscheidungen zu ging, kam zu meinem Erstaunen ein Dampfer Namens Westhavelland mir entgegen, welcher eine ganze Reihe von Langholzflößen flußaufwärts schleppte. Zufällig arbeitete in der Nähe ein älterer Mann auf seinem Äckerchen. Auf meine Frage, ob denn die Unstrut für einen so großen Dampfer überall genug Wasser habe, entgegnete er, der Dampfer, der sich erst einigemal habe sehen lassen, ginge ja nicht sehr tief, und überdies wäre in den letzten Jahren, namentlich an der Ladestelle (der ehemaligen Furt), viel gebaggert worden. Freilich beklagten sich die Schiffer auch jetzt noch, daß sie an dieser Stelle mit ihren Kähnen oftmals aufgesessen wären. Vor etwa 30 Jahren aber wäre es noch viel schlimmer für die Schiffer gewesen. Da hätte er mit seinen Spielgenossen an dieser Stelle ganz leicht durch die Unstrut „patscheln" können, denn da wäre ihnen das Wasser meist nur bis ans Knie gegangen. Im Anschluß daran erzählte er mir, daß etwas weiter abwärts nach Wennungen zu, noch oberhalb von diesem Dorfe, an einer Unstrutkrümme noch eine zweite Furt gewesen wäre; bei dieser wäre einem aber das Wasser bis an die Brust gegangen; jetzt könne man kaum noch durchkommen.

Hieraus ergiebt sich, daß nur die sog. „erste" Furt dicht bei Carsdorf für den Übergang der Franken auf das andere Ufer in Betracht kommen konnte. Fragt man nun, warum gerade an dieser Stelle eine so flache Furt sich befunden hat, so ist zu beachten, daß nur wenig oberhalb derselben von Südwesten her die Dissau und von Nordosten her in allernächster Nähe der Furt der dicht am Carsdorfer Bahnhofe entspringende Klingborn, der den südlichen Teil von Carsdorf durchfließt, in die Unstrut mündet, wie auch die Wildwasser, die gar oft aus der nordöstlich von Carsdorf an der hohen Gräte sich herabziehenden roten Hohle herabstürzen, dieser Stelle zustreben. Alle

diese Wasserläufe setzen bei heftigen Regengüssen und zur Zeit der Schneeschmelze eine Unmasse von Schutt und Steinen in der Unstrut bei Carsdorf ab, die aber durch den Druck des Unstrutwassers noch etwas weiter südlich geführt werden und so unterhalb ihrer Einmündungsstelle die Furtbarre geschaffen haben.

Auf meine Erkundigung bei dem in der Nähe der Furt wohnhaften Gärtner Kurzhals, ob man in der Nähe Gräber aus alter Zeit gefunden habe, erfuhr ich, daß er beim Rigolen seines Gartens bis auf 1 Meter Tiefe im östlichen Teile desselben, welcher nicht, wie der westliche, in jüngerer Zeit angeschwemmt sei, 4 Gräber gefunden habe, in welchen die Toten teils ausgestreckt, teils als liegende Hocker ohne Beigabe von Waffen beigesetzt waren. Diese Gräber können also keinesfalls aus der Frankenschlacht, sondern nur aus einer älteren Periode der neolithischen Zeit herrühren. Dagegen dürften die großen Massen von Pferdeknochen, welche nach Angabe desselben Gewährsmannes in nächster Nähe der Furt ausgegraben worden sind, und deren Vorhandensein ihm höchst befremdlich war, zu dem Schlusse berechtigen, daß sie Beweise eines an dieser Stelle stattgehabten Reiterkampfes sind.

Auch für das Verständnis der unmittelbar vor Burgscheidungen stattgehabten Ereignisse ist es von Wichtigkeit, zu wissen, ob es auch dort, wie wir nach den Quellenberichten annehmen müssen, Furten giebt oder doch gegeben hat. Da wir eine Brücke, wenigstens solange die Belagerung von Burgscheidungen dauerte, nicht voraussetzen dürfen, so fragt sich, auf welchem Wege der thüringische Unterhändler über die Unstrut in das fränkische Lager gelangte. Offenbar nur durch eine Furt, die er vermutlich durchritten hat. Da ferner laut der Geschichte von dem entflogenen Habicht der Thüringer ebenfalls durch eine Unstrutfurt reitet, so fragt sich, wo wir diese zu suchen haben. Nun muß man in Erinnerung an die Entstehung der Carsdorfer Furt nach dem Gesetze: „Gleiche Ursachen,

gleiche Wirkungen" von vornherein vermuten, daß diese Furten nahe bei, aber unterhalb beträchtlicher Einflüsse zu suchen sind. Und in der That erfuhr ich von Herrn Amtsvorsteher Kuntze in Burgscheidungen, dem ich für seine mannigfachen und sachverständigen Auskünfte vielen Dank schulde, daß sowohl oberhalb wie unterhalb der Burgscheidunger Brücke früher Furten vorhanden gewesen sind, was mir auch verschiedene andere Ortseingesessene von Burgscheidungen und Tröbsdorf bestätigten. Die eine befand sich zwischen dem jetzigen Schleusenhause und der Brücke nur wenig unterhalb der Stelle, wo dem Mittel-Gewehricht gegenüber die mit dem Zufluß des Corthales vereinigte Blinde die Unstrut erreicht. Beide zur Zeit meiner Anwesenheit wasserlosen Bachbetten bekundeten gleichwohl, namentlich das der Blinde, durch die in ihm liegenden großen Steinblöcke, daß sie zu Zeiten sehr gefährlich sind und große Massen von Geröll und Schlamm in der Unstrut ablagern, was nicht verwundern kann, da steile Berglehnen sie begleiten und das Gefälle ein starkes ist. Übrigens weist auch schon der Name des Gewässers auf seine Gewohnheit hin, Erde und Schlamm mit sich zu führen. Den ahd. blint, plint bedeutet eigentlich vermischt, daher dann auch trübe, undurchsichtig (von ahd. und as. blantan, vermischen; vgl. auch Blendling = Mischling, Plunder = Vermischung, Verwirrung u. a. m.). Diese Furt unterhalb der Blindemündung muß der thüringische Unterhändler, vom Südwestabhange der Burg herabsteigend, benutzt haben, um ins fränkische Lager zu gelangen. Die andere Furt findet sich, ganz entsprechend, ein Stück unterhalb der jetzigen Mündung der Biber oder, wie man sie in der Umgegend auch nennt, des Saubaches, von den Umwohnern so genannt, „weil er von Saubach herkommt", obwohl, genau genommen, nur der linke Quellbach der Biber mit Recht diesen Namen führt. Übrigens ist nicht unwahrscheinlich, daß der Biberbach ursprünglich weiter östlich als jetzt mündete, näher der Unstrutkrümme, bei welcher

die zweite Furt sich befand, an der Ostecke des Gewehrichts. Diese Furt würde, da wir uns nach Widukinds Angabe das Sachsenlager im Gewehricht denken müssen, diejenige Furt sein, die der unbesonnene Thüringer dem Sachsen verriet. Heutzutage sind beide Furten nicht mehr benutzbar, aber da noch genug Leute leben, die sie als solche gekannt haben, so ist ihr ehemaliges Vorhandensein an den noch wohlbekannten Stellen über jeden Zweifel erhaben. Der Schluß aber, den man aus dieser durchgängigen Bestätigung der Quellenangaben durch den Ortsbefund auf die Glaubwürdigkeit der Berichterstatter ziehen kann, ergiebt sich von selbst.

II.

Hermann I. Graf von Henneberg (1224—1290)
und
der Aufschwung der hennebergischen Politik.

Von der Emancipation der Henneberger vom Burggrafenamte bis zu ihrer Teilnahme am Gegenkönigtum.

Von

W. Füsslein.

Einleitung.

Nachdem im Jahre 939 der Versuch eines fränkischen Nationalherzogtums nach kaum einviertelhundertjährigem Bestehen durch Otto I. vereitelt worden war, schien über allen Neubildungen dieser Art, welche die mittlere und neuere Geschichte hervorbrachte, das gleiche Verhängnis der Unhaltbarkeit zu ruhen: der Dukat der Würzburger Bischöfe hat auch zu Zeiten unbestrittener Anerkennung sich nicht über den Kreis des stiftischen Territoriums hinauserstreckt und an zahlreichen selbständigen Nachbarn innerhalb der fränkischen Lande kräftig widerstrebende Gegner gefunden [1]). Die Anstrengungen des kriegerischen Markgrafen

1) Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg, Wirzb. 1874. Daselbst auch die reiche weitere Litteratur. Neuerdings sind gegen Henner's Aufstellungen aufgetreten: O. v. Zallinger, Das Würzburg. Herzogtum, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XI, 528. E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, Dt. Ztschr. f. Gesch. N. F. I, 180—237; vergl. die Bespr. N. Arch. XXII, 596 no. 186.

aus Zollernstamm, Albrecht Alcibiades, zur Begründung einer herzoglichen Stellung in den Maingegenden scheiterten an der bereits allzu kräftig entwickelten Territorialität der bedrohten geistlichen und weltlichen Herrschaften [1]). Nicht minder unglücklich verliefen zwei spätere in dieser Richtung zielende Unternehmungen, obgleich beide von der zerstörenden und allen Widerstand zu Boden schmetternden Wucht mitteleuropäischer Kriege getragen wurden, ich meine das fränkische Herzogtum Bernhards von Weimar und das Großherzogtum Würzburg, welches das Herzogtum zu Franken in sich schloß. Der Historiker erkennt unschwer die Ursachen dieser Erscheinung in der mangelnden äußeren Geschlossenheit der in diese Gegenden verpflanzten fränkischen Kolonisten, die wiederum eine Folge ebenso sehr der geographischen als der politischen Bedingungen war. So kam es auf dem im Süden von Alamannien, im Osten vom bayrischen Nordgau, im Norden von Thüringen und Sachsen, im Westen von Lothringen begrenzten Gebiete schon früh zur Bildung einer großen Zahl von Grundherrschaften, die mit der weiterschreitenden territorialen Entwickelung als selbständige, meist reichsunmittelbare Glieder zu Tage traten.

Ein buntes Bild gewährt namentlich Ostfranken [2]): unter den geistlichen Territorien ragte hervor, nicht nur durch ehrwürdiges Alter, sondern auch durch reichen Besitz, das Bistum Würzburg, dem durch Heinrichs II. frommen Sinn Bamberg zur Seite gesetzt war, mit der ausgesprochenen Absicht, am oberen Main und der Rednitz das Slaventum der christlichen Kirche und deutschen Nationalität einzufügen. Im Nordwesten begegneten die würzburgischen

1) J. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades, bes. I, 288 ff., 326, II, 9 ff., wonach zwar nicht ausgesprochen die herzogliche Stellung von ihm erstrebt wurde, doch seine Unternehmungen diese Tendenz verfolgten.

2) Vergl. bes. Leo, Vorlesungen, IV. Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter 1, 196 ff.; Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde I, 779 ff.

Grenzen denen der Abtei Fulda, deren Vorsteher noch bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts erfolgreich mit den Nachfolgern des heiligen Kilian konkurrierten. In den Stiftsgebieten eingeschlossen aber lagen zahlreiche Klöster, unter denen einzelne wie Ebrach [1]) und Langheim [2]) zu Bedeutung gelangt sind.

Weit stärker natürlich waren auch im östlichen Franken die weltlichen Herren vertreten, unter denen im XIII. und XIV. Jahrhundert die Grafen von Henneberg durch die Ausdehnung ihrer Besitzungen und eine dementsprechende politische Stellung obenan standen. Ihre Liegenschaften, die übrigens durch eine um 1200 vorgenommene Todteilung eine wesentliche Minderung erfahren hatten, befanden sich in den Gauen nördlich des Mains im Gebiete der oberen Werra und Saale mit deren Zuflüssen. Zu beiden Seiten des Mains aber erhoben sich ungezählte Sitze von Grafen und Herren wie Sonneberg, Kallenberg, Schaumburg, Wildberg [3]), Trimberg, Rieneck [4]), Wertheim [5]), Castell [6]) u. a. m. Mächtiger schon und namentlich seit König Rudolf bedeutsam in des Reiches Geschicke eingreifend, traten hervor die Burggrafen von Nürnberg [7]), die trotz zahlreicher geistlicher Gegner und trotz der aufstrebenden Reichsstadt ihre Macht und ihren Einfluß stetig zu erweitern wußten. Ihnen fiel ein Hauptanteil des Nachlasses der Grafen von Andechs und Meran zu, die ebenfalls in Franken reich begütert gewesen waren [8]). Schon frühe in mehrere Linien geteilt, erscheinen endlich die Herren von Hohenlohe, deren Seiten-

1) Ebrach, südl. des Mains im Steigerwald.

2) Langheim, 1 St. östl. Kitzingen.

3) Schultes, Dipl. Gesch. I, 103—108.

4) Kallenbach, Arch. f. Unterfranken XIX. 3, 79.

5) Aschbach, Die Grafen von Wertheim.

6) Wittmann, Monumenta Castellana.

7) v. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 507.

8) Ihre fränkischen Besitzungen zusammengest. bei v. Oefele, Gesch. der Grafen v. A. u. M. 73—79.

zweige nach den Stammsitzen Weikersheim, Uffenheim, Speckfeld und Brauneck sich nannten [1]).

Der Widerstreit so zahlreicher Interessen, die sich alle auf eine einzige Landschaft verteilten, mußte natürlich auf das schärfste in einer Zeit sich geltend machen, in welcher das Streben der mächtigen Grundherren auf die Erlangung der landesherrlichen Rechte über alle Eingesessenen ihres Gebietes gerichtet war. Das galt aber namentlich von den Inhabern geistlicher Territorien, auf die seit der Zeit der Ottonen nach und nach sämtliche weltlichen Herrschaftsrechte übertragen worden waren. Mit dieser Begründung eines neuen geistlichen Reichsfürstenstandes, die vor allem der staatsmännischen Erkenntnis Ottos I. verdankt wurde, war es wohl gelungen, vorläufig ein Gegengewicht gegen das laienfürstliche Element in die Reichsverfassung einzuführen; nachdem aber der Gleichgewichtspunkt überwunden war, mußten die neu geschaffenen Gewalten dem Reichsganzen dieselbe Gefahr bringen, zu deren Abwendung sie einst berufen worden waren. Das Königtum, welches sich nunmehr der letzten Gelegenheit beraubt sah, die Reichsglieder in eine reale Abhängigkeit zu zwingen, begnügte sich resigniert mit einer nur mehr ideellen Anerkennung. Als es durch die Einräumung der Territorialhoheit den Reichsfürsten dieses letzte Zugeständnis machte, war es freilich durch die Ereignisse längst überholt und vermochte denen, die thatsächlich die landesherrlichen Rechte schon ausübten, mit deren Zubilligung nichts Neues zu gewähren. Dagegen waren es vor allem die kleineren Grundherren, welche das alte, nunmehr legalisierte Prinzip der Territorialhoheit auf ihre Dominien anwandten und zur Waffe gegen die Machthaber benutzten, zu denen sie bisher mehr oder minder in dem Verhältnis der Abhängigkeit gestanden hatten. So kam es denn, da der bisherige Lehnsherr aus freien Stücken

---

1) v. Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 547 ff.; Leo, Vorlesungen IV, 240.

schwerlich das Band der Vasallität lösen mochte, vielfach zu Kämpfen, die, unter dem Zeichen einer aufsteigenden Zeit, nicht immer zu Gunsten der namentlich davon betroffenen geistlichen Grundbesitzer ausfielen.

Wie in einem Mikrokosmos sehen wir das Spiel der Kräfte, welches wir in dem zerfallenden Reichsorganismus wirksam erkennen, in kleinem Maßstabe sich wiederholen in Ostfranken. Da stehen sich seit dem 3. Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts der Bischof von Würzburg und der Graf von Henneberg scharf gegenüber, unaufhörlich folgen sich fast 30 Jahre lang Fehden und Verträge und wiederum Fehden, und doch haben beide vordem lange Generationen hindurch friedlich neben- und miteinander gewaltet als Stiftsherr und Burggraf.

Es handelt sich aber bei diesem Konflikte um Territorialstreitigkeiten; sieht man genauer hin, so erkennt man, daß sie von dem Zwiste um burggräfliche Güter ihren Ausgang genommen haben, daß die Grafen diese im wesentlichen in ihre Hand bringen, dann aber den Kampf weiterführen — um was? Offenbar zu keinem anderen Zwecke als dem einer endgiltigen Auseinandersetzung auf territorialem Gebiete. Eine solche aber wird ungemein erschwert durch die mehr als hundertjährige Verbindung der Henneberger mit dem Hochstifte, welchem sie seit den Zeiten Kaiser Heinrichs IV. als Burggrafen gedient haben. Während dieses langen Zeitraumes hat eine gewisse Interessengemeinschaft beider Teile ermöglicht, daß stiftisches und gräfliches Gebiet unmerklich ineinander verwachsen sind: jenes hat durch königliche Schenkungen und anderweitige Zuwendungen einen starken Keil in den zum größten Teile hennebergischen Grabfeldgau getrieben, dieses hat unter dem Titel burggräflicher Lehen inmitten des geistlichen Territoriums eine ganze Anzahl fester Stützpunkte gewonnen. Es bedurfte bei einer derartigen Verquickung der beiderseitigen Sphären, auch nach der inneren Auflösung des Burgrafenamtes, doch stärkerer Impulse von außen, um die

notwendige, aber gern vermiedene Abrechnung herbeizuführen. Wir haben als einen gewaltigen Antrieb bereits das territorialistische Prinzip kennen gelernt, welches soeben erst durch die großen staufischen Reichsgesetze sanktioniert worden war. Für die Grafen von Henneberg trat hierzu noch ein anderes Moment, welches für sie als aufstrebende Territorialherren geradezu eine Lebensfrage wurde.

Die Grafschaft Henneberg, im Umfange des großen Grabfeldgaues, im Osten von dem Thüringer Walde, im Westen durch die hohe Rhön eingeengt und im Norden von den in jener Zeit vereinigten und fest in sich konsolidierten hessen-thüringischen Landgrafschaften umschlossen, war seit dem Umsichgreifen Würzburgs auch vom Maine vollständig abgedrängt worden. Auf diese Weise geriet sie durch ihre natürliche geographische Lage in Gefahr, von jeder fruchtbaren Kommunikation mit dem übrigen Reiche und dem pulsierenden Leben der Nation abgeschnitten, ein totes Glied am Körper des Gesamtstaates zu werden. Die großen Verkehrs- und Handelsstraßen lagen außerhalb ihrer Grenzen [1]. Die wichtigsten Verbindungslinien zwischen dem Norden und Süden, die das deutsche Mittelgebirge überschritten, folgten damals jenseits der beiden flankierenden Gebirge dem Laufe der Fulda und Saale. Die großen Durchgangsstraßen aber, welche vom Rheine her nach Thüringen, nach der Leipziger Tieflandsbucht, nach dem Osterlande und nach Böhmen strebten, umgingen sämtlich die hemmende Gebirgsschwelle, indem sie teils nördlich im landgräflichen Gebiete bei Vacha und Kreuzburg die Werra überschritten, um durch den Eisenacher Paß die thüringische Ebene zu erreichen, teils im Süden dem uralten Handels- und Verkehrswege längs des Mains folgten, demselben Wege, auf dem schon Sueben und Alemannen gen Westen, die Franken rückwärts drängend, nach Osten zogen, zuletzt noch slavische Völkerschaften in das deutsche Gebiet sich

1) Regel, Thüringen III, 276 ff.

einzwängten. Die Gewinnung dieser Mainstraße mußte für die Henneberger das Ziel ihrer territorialen Ausbreitung sein: zweimal, im XIII. und XIV. Jahrhundert, haben sie es erreicht; beide Male ist ihre Geschichte zu einem nicht unbeträchtlichen Teile Reichsgeschichte gewesen.

Ich knüpfe die Darstellung der territorialen Kämpfe und ihrer Wirkung auf die reichsgeschichtliche Stellung der Grafen von Henneberg an den Namen Hermanns I. an. Der ist aber erst im Jahre 1224 geboren, kann also selbst nicht der eigentliche Träger der Entwickelung gewesen sein, die ich unter der Emancipation der Henneberger vom Burggrafentume begreife. Andererseits ist doch er es gewesen, der nicht nur zu Lebzeiten des Vaters selbständig und selbstthätig in den Kampf eingegriffen, sondern ihn auch späterhin als Senior des Geschlechts weitergeführt hat, der endlich ganz ausschließlich in den Besitz der Wirkungen desselben eingetreten ist.

Ich möchte nun allerdings für unsere Darstellung diese Ergebnisse weniger in dem territorialen Machtzuwuchs als in der erhöhten Teilnahme für die äußere Politik, die Geschichte des Reiches, erkennen. Dadurch daß die Grafen von Henneberg von dem würzburgischen Burggrafentume sich losgemacht und als Landesherren selbständige Bedeutung erlangt haben, ist die Voraussetzung geschaffen für ihr Hinaustreten auf die breitere Arena der Reichspolitik. Die Stellung, die sie da von Anfang auf seiten der kurialen Partei genommen haben, und die in beinahe zufälligen persönlichen und geographischen Verhältnissen begründet ist, ist für ihre gesamte Teilnahme an den öffentlichen Begebenheiten ihrer Zeit von entscheidender Bedeutung geworden: mit dem Gegenkönigtum sind sie gekommen und mit ihm sind sie auch wieder gegangen, gleich den Trägern desselben wie Schatten an unserem Auge so schemenhaft vorüberstreifend, daß man bis heute noch vielfach ihre Wesenheit selbst in Frage gestellt hat[1]). Aber

1) Vergl. Hasse, König Wilhelm von Holland, S. 46, A. 1.

sie sind dagewesen, und wenn es mir gelänge, mit dem zweiten Teile der nachstehenden Arbeit diese Thatsache überzeugend zu erweisen und damit die Einseitigkeit, mit der bisher alles Interesse den offiziellen Persönlichkeiten des Gegenkönigtums und seiner beiden Nachfolger sich zugewandt hat, in étwas zu bekämpfen, so würde ich einen Hauptzweck meiner Aufgabe erreicht sehen.

A. Die Familie Poppos VII. und ihre Beziehungen zu Thüringen, Meißen und Würzburg.

An einem der letzten Februartage des Jahres 1221 verließ Landgraf Ludwig IV. von Thüringen die Stammburg des Grafen Poppo von Henneberg, dessen Gastfreundschaft er, von Würzburg herkommend, in Anspruch genommen hatte, als ihm am Fuße des Berges ein Eilbote die Nachricht von dem am 17. desselben Monats erfolgten Ableben seines Schwagers, des Markgrafen Dietrich von Meißen, überbrachte [1]). Dieses unerwartete Ereignis, an sich wohl keineswegs von weitreichender Bedeutung, brachte durch seine Folgen die bisher so friedlichen meißnisch-thüringisch-hennebergischen Beziehungen in eine völlig veränderte Konstellation. Indem nämlich der Landgraf die durch Vermächtnis seines Schwagers ihm zugefallene vormundschaftliche Regierung für seinen kaum 4-jährigen Neffen

1) Cron. Reinh. M. G. SS. XXX, 596 [42], wozu zu vergl. Urk. von 1221 März 18, Cod. Dipl. Sax. XII, 2. Ungenau Leben des hl. Ludwig, herausg. v. Rückert III, 3 S. 29. Von Abhandlungen vergl. nur: Tittmann, Gesch. Heinr. d. Erl. II, 149, gegen dessen Aufstellungen Haeutle, Landgraf Hermann I. von Thüringen u. seine Fam., in Ztschr. f. thür. Gesch. V, 93—97, doch nicht in allen Punkten glücklich, polemisiert. Die Resultate sind zusammengefaßt bei Knochenhauer, Gesch. Thür. 304. Abschließend hat diese chronologischen Fragen behandelt Bernecker, Beitr. zur Chronologie der Regierung Ludwig IV. des Heiligen, Diss. Königsberg 1880. Siehe auch die Anmerkungen Holder-Eggers zu seiner treffl. Ausg. der Cron. Reinh. a. a. O.

Heinrich in durchaus selbstloser Weise führte, war er doch nicht gewillt, seine eigenen näheren Interessen durch die Einmischung Dritter sich verkürzen zu lassen. Denn es ist bekannt, daß das landgräfliche Haus angesichts der Lage in Meißen, dessen Zukunft nur auf den beiden Augen des jungen Markgrafen stand, nicht geringe Hoffnungen auf die Erbfolge sich machte [1]), ein Schicksal, welches später mit Vertauschung der Rollen an ihm selbst sich vollziehen sollte. Daher mußte die zwischen Henneberg und Meißen eingegangene Verbindung notwendig eine Entfremdung dieser beiden gegenüber den Ludowingern herbeiführen, in deren Folge die fränkischen Grafen Anschluß an die frondierende oder richtiger usurpierende Partei des Landgrafenhauses suchten und fanden, während die Wettiner, in der Ablehnung verharrend, durch Hinneigung zu Böhmen und Österreich eine neue Ära meißnischer Politik inaugurierten, alles Vorgänge, die auf den Verlauf der Reichsgeschichte nicht ohne Einfluß geblieben sind: Graf Poppo hat, seit er Anfang 1228 zu Reinhardsbrunn am Sarge seines Schwagers Ludwig gestanden [2]), fortan mit dem Bruder des Verstorbenen, Heinrich Raspe, im freundschaftlichsten Einvernehmen gelebt, und wenn nicht geradezu durch seinen Beistand, was mir wahrscheinlich ist, so doch durch still-

---

1) Cron. Reinh. 605 [18] Leben IV. 1, 43. Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V. 1 no. 1638a zu 1226 Juni 22, ferner 1227 Sept. ebd. no. 1710 u. Dir. dipl. (v. Schultes) II, 628 nebst Note, betreffend die Eventualbelehnung der Thüringer mit Meißen. Doch bereits bei der Huldigung, welche Graf Ludwig bei Übernahme der Vormundschaft dem jungen Markgrafen und sich selbst durch die meißnischen Edlen und Ministerialen leisten ließ, hat er diesen Fall vorgesehen und sich die Nachfolge garantieren lassen. Cron. Reinh. 597: Nos domicello nostro Heinrico marchioni Myssenensi iuramus fidelitatem iure hereditario sibi debitam et domino Ludewico tamquam vero tutori et auctori hac condicione, quod si medio tempore domicellum nostrum infra annos discrecionis mori contigerit, dominum Ludewicum lantgravium in dominum et marchionem Missenensem eligimus et ipsi tamquam vero heredi et domino nostro juramus. Sic nos adiuvet Deus etc.

2) v. Schultes, Dir. Dipl. II, 646.

schweigende Duldung das gewaltthätige Vorgehen des Usurpators gegen Schwägerin und Neffen begünstigt und unterstützt, die spätere Erhebung des Landgrafen auf den deutschen Thron mit vorbereiten helfen. Dem Markgrafen von Meißen und dessen Nachfolgern aber ist es dadurch, daß sie nicht nur auf die unverbrüchliche, durch neue verwandtschaftliche Bande verstärkte Freundschaft der Henneberger, sondern auch auf die böhmische und zeitweise die österreichische Hilfe rechnen durften, ermöglicht worden, fast 100 Jahre lang eine selbständige, dem Reichsgedanken abgewandte Politik zu treiben, aus der sie erst durch die Erwerbung Böhmens für die Luxemburger und die gleichzeitige Annäherung der hennebergischen Hauptlinie an das Königtum herausgedrängt wurden.

Aber wir sind mit diesem Überblick den Ereignissen weit vorangeeilt.

Am 3. Jannuar 1223 vollzog Graf Poppo VII. von Henneberg, der unter dem Vorwande einer Reise nach Niedersachsen den Durchzug durch Thüringen unbeanstandet erreicht hatte, in der Thomaskirche zu Leipzig seine Vermählung [1]) mit der Witwe des Markgrafen Dietrich, Jutta von Thüringen. Der Tag war ein Dienstag, und schon den folgenden Tag erschien der Bräutigam auf der Neuenburg bei Freiburg, wo er den daselbst anwesenden Landgrafen mit der Nachricht der vollzogenen Verbindung als einer unabänderlichen Thatsache nicht wenig überraschte. Er überbrachte dem nunmehrigen Schwager die Einladung zu den bevorstehenden Hochzeitsfeierlichkeiten, welche dieser

1) Trotz des Ausdruckes matrimonium hat man darunter nichts anderes als Verlobung zu verstehen. Das für den Vorgang in Leipzig gebrauchte contraxit matrimonium wird erläutert durch den Bericht des Grafen auf der Neuenburg: „de tractatu sororis sue marchionisse" und erhält endlich seine deutliche Begriffsbestimmung durch die Einladung ad nuptias futuras. Cron. Reinh. 598 [18]; vergl. über denselben Gegenstand Ficker i. d. Mitt. d. Inst. f. ö. Gesch. IV, 6 ff., auch Reuß im Programm Wetzlar 1885, S. 17 A. 1. Das Leben Ludwigs III, 6, 32 f. weiß nur von Verlobung.

ablehnte [1]). Ludwig verhehlte nur schlecht seine Entrüstung über die Verlobung im allgemeinen [2]) und speciell über den dabei bezeigten Mangel an Aufrichtigkeit und Offenheit, und er bedeutete sofort durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Grafen von Henneberg und durch die Energie, mit der er dem plötzlich erwachten Selbstbewußtsein seiner Schwester, der Markgräfin, begegnete, daß er nicht gesonnen sei, zu Gunsten dieser wettinisch-hennebergischen Verbindung politische Konzessionen irgend welcher Art zu machen. Denn daß die geplante und mit der kirchlichen, bereits unlösbaren desponsatio eingeleitete Ehe thatsächlich politische Zwecke verfolgte, scheint angesichts der Heimlichkeit ihrer Vorbereitung, der sehr unfreundlichen Aufnahme seitens des Landgrafen und endlich des Alters der beiden Verlobten, von denen Poppo bereits die 50 überschritten hatte, während die überdies unschöne Jutta damals im vierten Decennium gestanden haben muß, sich gar nicht bezweifeln zu lassen [3]).

Wenn wir zunächst die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Grafen von Henneberg und Ludwig verfolgen, so dürfen wir als nahezu feststehend betrachten, daß der Ausgang des Kampfes, durch den der Landgraf die gegen ihn aufgeregten meißnischen Herren niederwarf, die Heimführung der Markgräfin durch ihren Gemahl [4]) zur unmittelbaren Folge hatte, daß also die eigentliche Vermählung im Juni oder Juli 1228 stattfand [5]). Ob es ihr

1) Wegen der Chronologie verweise ich auf Berneckers oben genannte Schrift, 26 ff.

2) Leben III, 6, 33: do daz lantgrave Lodewig horte, do verbarg her seinen zorn kume kein dem von Hennenberg.

3) Werneburg in Ztschr. f. th. Gesch. IX, 404, vergl. Boxberger in Arch. f. Unterfr. XIX, 1, 20. Chron. Montis Sereni, M. G. SS. XXIII, 165 f., Tittmann II, 148. Haeutle, a. a. O. V, 103.

4) Dieser war von der Neuenburg aus zunächst allein nach Franken zurückgekehrt; Febr. 1 ist er Zeuge in einer Würzb. Urk. [de Lang, R. B. II, 133].

5) Über den Krieg in Meißen Cron. Reinh., 599. Leben III, 6, 33 ff., vergl. Bernecker, 315 ff. Die fluchtartige Entfernung der

wirklich gelungen sei, wie unsere Quellen wissen [1]), ihren kleinen Sohn mit sich zu nehmen, erscheint mir doch keineswegs als gewiß, da eine Urkunde vom 24. Juni 1223, also einer Zeit des heißesten Kampfes, den jungen Markgrafen als in der Gewalt seines Oheims befindlich voraussetzt [2]). An dem genannten Tage nämlich vermacht Markgraf Heinrich zu Meißen mit Genehmigung seines Vormundes, des Landgrafen Ludwig in Thüringen, dem deutschen Orden zwei in der „Provinz" Dommitzsch [3]) gelegene Dörfer nebst Zubehör. Leider fehlt der Ausstellungsort, dessen Angabe für die Feststellung der richtigen Datierung des derzeitigen Aufenthaltes des Landgrafen, der nach Bernecker [4]) damals vor Groitzsch gelegen haben soll [5]), von höchster Wichtigkeit wäre. Aber auch angenommen, Jutta hätte ihren Erstgeborenen in die Gewalt ihres zweiten Gatten gebracht, so würde doch diesem Akte eben darum keine politische Bedeutung zukommen, weil bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1224 der Herzog Otto von Meran, den seine verwandtschaftlichen beiderseitigen Beziehungen am meisten dazu befähigten, auf derselben Neuenburg, von der der Zwist seinen Ausgang genommen, eine Versöhnung zwischen Poppo,

---

Jutta aus der Markgrafschaft berichten d. Ann. Vet. Cell. bei Mencke, Script. Rer. Germ. II, 404, doch scheint mir die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht in Anbetracht anderer Ungenauigkeiten derselben Quelle nicht über allen Zweifel erhaben: sicque comes Poppo compulsus est cedere (vergl. die vorige Anmerkung!) et Marchionissa cum ipsa exulare, quae recedens filium parvulum secum duxit (vergl. die nachstehend angeführte Urkde.). Auch die Notiz über die Vormundschaft ist unrichtig.

1) Ann. Vet. Cell. bei Mencke II, 404.

2) v. Schultes, Dir. Dipl. II, 576.

3) Links der Elbe, unterhalb Torgau.

4) S. 38.

5) Nach der trefflichen Textverbesserung Holder-Eggers in seiner Ausgabe der Cron. Reinh. ist der Endtermin der Belagerung von Groitzsch jetzt auf das genaueste bestimmt als der 20. Juli. Die Einschließung hätte demnach Ende Juni oder sofort mit dem 1. Juli begonnen. Cron. Reinh. 599 cf. not. o. 600 cf. not. 1.

dem Sohne seiner Vaterschwester Sophia, und Ludwig, dem Gatten seiner Nichte Elisabeth, zustande brachte [1]). Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die erste Bedingung einer Einigung für den Landgrafen in der Wiederherstellung oder Anerkennung seiner unbedingten vormundschaftlichen Gewalt über den jungen Markgrafen bestehen mußte. Erst auf dieser Grundlage dürfte er sich für alle weiteren Unterhandlungen haben bereit finden lassen. Im übrigen sind wir über den Inhalt der auf der Neuenburg getroffenen Vereinbarungen nicht unterrichtet, dürfen aber zweierlei mit Sicherheit aus den späteren Begebenheiten schließen: einmal, daß Landgraf Ludwig seine Rechte in der Mark Meißen als Vormund und Stellvertreter als ganz ausschließliche geltend machte und durch keine fremde Einmischung beeinträchtigt wissen wollte; dann, daß die Versöhnung nur eine oberflächliche und deshalb auch nicht von langer Dauer war. Das erste ergiebt sich aus dem Auftreten Ludwigs in der Markgrafschaft während der Folgezeit; man könnte es beinahe ein eigenmächtiges nennen, denn die mir bekannten Urkunden wenigstens lassen den Namen des Markgrafen und die Charakterisierung der Stellvertretung vermissen, was doch in den übrigen Diplomen vor 1223 sich findet [2]). Den anderen Punkt, die abermalige,

---

1) Cron. Reinh., 600. Leben III, 7, 35. Man nahm bisher trotz des für die Texterzählung sich ergebenden Anachronismus, der Leseart Wegeles (Thür. Geschqu. I, 176) zufolge, allgemein den 20. Juli 1224 als Datum der Einigung an. Holder-Egger zieht dieses Datum zu dem letztberichteten Ereignis (vergl. vorige Anm.) und beseitigt dadurch mit einem Schlage die vordem für unlösbar gehaltenen Schwierigkeiten (s. Knochenhauer, 311 Anm. 1). Die Verwandtschaft betreffend siehe v. Oefele, Grafen von Andechs und Meran, Stammtafel no. 32, 38, 44.

2) 1224 Mai 2 Landding in Delitzsch, Juni 15 Landding in Schkölen, ohne daß, wenn wir Tittm. [II, 162] und Knochenhauer [310] trauen dürfen [vergl. auch Bernecker, 43], des Markgrafen Heinrich gedacht wird. Ebensowenig geschieht dies in der Urkunde, die 1224 nach Nov. 28 zu Meißen ausgestellt wird. Cod. Dipl. Sax.

offenbar sehr tiefgehende Verstimmung zwischen den beiden Schwägern anlangend, so muß es dahingestellt bleiben, ob der zum 4. Juli 1225 bezeugte Aufenthalt des Markgrafen Heinrich auf Schloß Strauf [1]), dem beliebten Sitze seines Stiefvaters Poppo, eine Folge des selbstherrlichen und durchgreifenden Verwaltungssystems seines Oheims in der Markgrafschaft gewesen ist, oder ob umgekehrt ein engerer Verkehr des Mündels mit dem zweiten Gemahle seiner Mutter diese neuerliche Spannung herbeigeführt hat. Gegen die letzte Möglichkeit ließe sich vielleicht geltend machen, daß Heinrich im Dezember 1224 im Machtbereiche des Landgrafen sich befand, was aus der in Gegenwart des Bischofs von Merseburg für einen Kirchenbau erteilten Einwilligung und Schenkung des Markgrafen gefolgert werden darf [2]). An eine ernstliche Bestreitung der von Ludwig erfolgreich behaupteten vormundschaftlichen Stellung oder gar an eine Bedrohung der Mark Meißen durch den Grafen von Henneberg [3]) wird man aber um so weniger zu denken brauchen, als die Thätigkeit des ersteren in dem ihm anvertrauten Lande keine Spur von Beunruhigung aufweist und ausschließlich der Pflege des Friedens zugewandt erscheint [4]). Daneben aber sehen wir gerade während der

I, 90 ff.; dagegen vergl. Urkd. 1221 März 18, Cod. Dipl. Sax. XII, 2; 1221/1222, ebd. IV, 293 ff.; 1222 Juni 6, ebd. I, 88; ferner 1223 (wohl fälschlich zu 1222 gezogen, vergl. mit der päpstl. Bulle v. 1223 März 31) Jan. 29 bez. 21, ebd. I, 85, woselbst — es ist der Beginn der Konfliktszeit — der Markgraf Heinrich keine Erwähnung findet.

1) Cod. Dipl. Sax XII, 3; vollständig, doch mit falschem Datum v. Schultes, Dir. Dipl. II, 599 f., vergl. Note; Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. A X, 118.

2) Nach Tittmann II, 164, cf. 152.

3) Graf Poppo zum Jahr 1224 Jan. 8 Worms [B. F. 3914]; später im Vogtland [Urkb. d. Vögte v. W. Th. Geschqu. II, 1, 50]; 1225 Mai 23 Würzburg [Lang, Reg. Bo II, 151. cf. B. F. 3974]; 1225 Juli 4 Strauf, vergl. oben.

4) 1224 April 4 Neuenburg (B. F. 3914), v. Schultes, Dir. Dipl. II, 588; Mai 2 Delitzsch, Juni 15 Schkölen, Nov. 28 Meißen, vergl. oben. 1225 Nov. 6 Neuenburg, Rein, Thur. sacra I, 77.

nächsten Jahre 1224 und 1225 den Landgrafen auch häufig außerhalb der Landesgrenzen, teils den Reichsangelegenheiten, teils selbständigen Unternehmungen im Osten sich widmen [1]).

Thatsache ist jedenfalls, daß das unfreundliche Verhältnis zwischen Poppo und Ludwig im Jahre 1226 so sehr sich verschlechtert hatte, daß der erstgenannte, der also doch in irgend einem Punkte sich schwer beeinträchtigt gefühlt haben muß, zu offenen Feindseligkeiten überging. Der Landgraf hatte vom 22. April bis zum 22. Juni 1226 am kaiserlichen Hoflager in Italien geweilt und war, nachdem er sich zuvor die Eventualbelehnung mit Meißen und der Lausitz hatte erteilen lassen, zurückgekehrt [2]). Bereits am 2. Juli hatte er Augsburg erreicht, wo er auf einem dieserhalb berufenen Fürstentage des ihm von Kaiser Friedrich II. gewordenen Auftrages, den Herzog von Bayern zur Übernahme der Pflegschaft König Heinrichs zu bestimmen, mit Geschick sich entledigte [3]). Nach mehr als 14-tägigem Aufenthalte erst setzte er die Reise gen Norden fort und traf am 23. Juli in Schweinfurt ein, als ihm, da er eben von der Tafel sich erhob und zur Nachtruhe sich anschicken wollte, die Botschaft zuging, sein Schwager Poppo führe Böses wider ihn im Schilde, gedenke wohl gar ihn aufzuheben [4]). Das Ergebnis einer schleunigen Beratung mit Heinrich Raspe und seinen Getreuen war der sofortige Aufbruch; ein Eilmarsch von etwa 18 Stunden brachte die Reisenden des anderen Tages in den ersten Nachmittagsstunden auf die Wartburg.

Ein Umstand, der diesen Vorgang noch rätselhafter

---

1) 1224 Mai Frankfurt, B. F. 3921—3923, cf. 10918; 1224 Juli 23 Nürnberg [ebd. 3930]; 1224 Okt. 9 Blekede, vorher Bardewik [ebd. 3941]. Cron. Reinh. 600 ff. N. 5. Leben d. heil. Ludw. III, 9, 36 ff.

2) Cron. Reinh. 605; Leben IV, 2, 44; B. F. Reg. 1568a—1638a.

3) B. F. Reg. 4009a.

4) Cron. Reinh. 606; Leben IV, 2, 45.

erscheinen läßt, ist die zum Juni 1226 bezeugte Anwesenheit des Grafen von Henneberg in Borgo San Donino, dem damaligen Standquartier des Kaisers [1]). Wenigstens existiert zu dem genannten Datum eine Urkunde [2]), an deren Echtheit zu zweifeln wir keine Ursache haben, und in welcher Friedrich dem Grafen Poppo ein Berg- und Salzwerksprivilegium für sein Land erteilt, in Bestätigung eines älteren, fast gleichlautenden Diploms von 1216 Mai 12 [3]). Wie aber wäre es denkbar, daß der Biograph des heiligen Ludwig des Zusammentreffens der feindlichen Schwäger am kaiserlichen Hofe gar nicht erwähnt? Sicher hätte er von dieser Begegnung gesprochen, wenn sie wirklich stattgefunden, denn die Erzählung des Schweinfurter Abenteuers konnte unmöglich eine so nahe liegende, in innerem Kausalnex mit diesem stehende Thatsache stillschweigend übergehen. Es bleibt sonach, wenn wir an dem Aufenthalte des Poppo in Borgo festhalten wollen, nur der Ausweg, daß wir die Urkunde nach der Abreise des Landgrafen, d. i. nach dem 22. Juli datieren und die Anwesenheit des Grafen auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränken. Diese Annahme erhielte eine gewisse Unterstützung durch das Fehlen des Hennebergers unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunden. Wahrscheinlich war er — verspätet — zu dem auf den 7. Juni nach Cremona ausgeschriebenen Reichstage [4]) erschienen, oder hatte ihn die Eifersucht auf den wachsenden Einfluß des Landgrafen zum Kaiser geführt; daselbst erfuhr er aber nur, daß es dem Schwager gelungen war, die Eventualnachfolge in Meißen zugesichert zu erhalten. Das war ein gewaltiger Triumph über die hennebergische Politik, die sich alle Früchte jenes Vermählungscoups entschlüpfen sah.

1) B. F. Reg. 1633.
2) Henneb. Urkb. I, 19.
3) Henneb. Urkb. I, 18.
4) B. F. Reg. 1623a, cf. 4006b: der Bischof von Würzburg, der Herzog von Meran, deren nahe Beziehungen zu Poppo bekannt sind, waren mit König Heinrich bis Trient gelangt.

Vergebens bot jetzt auch Graf Poppo allen Fleiß auf, um einige Vorteile in der meißnischen Sache zu erlangen. Das Einzige, was er erreichte, war die Erneuerung jenes alten Privilegs. Der Mißerfolg ließ ihn die Heimfahrt beschleunigen. In Augsburg mochte ihm die Nachricht von der Nähe des ihm vorausreisenden Landgrafen zugekommen sein, und nun stachelte ihn das Gefühl alter und neuer Kränkung doppelt gegen den glücklicheren Gegner.

Daß diese Darstellung unter mehreren möglichen der Wahrheit am nächsten kommt, glaube ich auch deshalb, weil die „insidiae" den Landgrafen im Rücken bedroht haben müssen. Daher die ungeheure Eile, der Riesenmarsch, der die Fliehenden zwang, ihren Weg mitten durch das hennebergische Gebiet hindurch zu nehmen.

Für die Anordnungen und Regierungsmaßnahmen Landgraf Ludwigs ist in den nächsten Monaten vorzugsweise die Rücksicht auf den nahen Kreuzzug bestimmend gewesen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat er nicht nur die inneren Angelegenheiten der ihm unterstellten Territorien geordnet, sondern auch hinsichtlich der äußeren Politik diejenigen Sicherheiten getroffen, welche in der Voraussicht seiner längeren Abwesenheit unerläßlich schienen. Dahin gehörte denn vor allem der endgiltige Friedensschluß mit seinem Schwager Poppo, dessen letzte Anschläge soeben erst den Landgrafen selbst bedroht hatten. Noch im November 1226 finden wir die bisherigen Feinde beisammen in Würzburg am Hofe König Heinrichs [1]); dort scheint die Versöhnung zustande gekommen zu sein. Dabei ist es bemerkenswert und für die charaktervolle landgräfliche Staatsführung sehr bezeichnend, daß Ludwig auch jetzt seinen Zweck erreichte, ohne durch wesentliche Zugeständnisse seinen früheren Standpunkt zu verrücken. Poppo erhielt weder die Vormundschaft, noch für seine Person irgendwelche Rechte an die Markgrafschaft. Zum Vormund für den neunjährigen Mark-

1) B. F. Reg. 4025, 4028.

grafen bestellte der Oheim den Herzog Albrecht von Sachsen, der späterhin wiederholt in dieser Eigenschaft auftrat [1]). Dem Knaben selbst ward größere Bewegungsfreiheit eingeräumt und seinem Aufenthalte bei der Mutter fortan kein Hindernis in den Weg gelegt. Am 20. Februar 1226 schenkte Jutta für sich und ihren Sohn nach ihres Bruders, des Landgrafen Ludwig, Rate Güter an das Kloster Riesa [2]). Das Einvernehmen der Geschwister war vollständig wiederhergestellt. Denn seiner Schwester gestand der Landgraf das Verfügungsrecht über ihr Allod, das Dotalitium, zu. Sie hat es, wie die eben angeführte Urkunde lehrt, ausgeübt und noch kurz vor ihrem Tode davon Gebrauch gemacht [3]).

In der ersten Hälfte des Jahres 1224 wurde auf dem alten Stammsitze zu Henneberg dem Grafen Poppo ein Sohn von der Jutta geboren, der nachmalige Graf Hermann [4]), der erste dieses Namens unter den hennebergischen Grafen, den er seinem mütterlichen Großvater, dem Landgrafen Hermann, verdankte. Da beide Eltern vor ihrer Vermählung verwitwet gewesen waren, besaß unser Hermann aus den früheren Ehen von Vater und Mutter eine ganze Anzahl von Stiefgeschwistern, nämlich die Henneberger Heinrich [5])

---

1) v. Schultes, Dir. Dipl. II, 628 not. vergl. Tittmann II, 160 Urk. 1228 Jan. 15, ebd. II, 167. 1228 Jan. 28 Borna, ebd. II, 168. Märcker, Burggrafentum Meißen, kennt einige Urkunden v. J. 1228, welche die Vormundschaft Herzog Albrechts von Sachsen bestätigen, 303 A. 12.

2) Tittmann II, 166: 1227 Februar 20 u. März 2 Henneberg.

3) Horn, Henr. ill. 42.

4) Urk. d. Jutta, 1235 Aug. 1, Schleusingen: sui (comitis Bopponis) filii et nostri Hermanni. Horn, Henr. ill. 42.

5) Für die Filiation Mon. Bo. 37, 233, dann besonders Horn, Henricus illustris p. 42 s., Cod. Anhalt, II, 125 u. v. a.; Todesjahr 1262; zuletzt i. Urk. Bischof Irings v. J. 1262. Lang, Reg. Bo. III, 181. Vergl. Spangenberg, Henneb. Chron. 203, wonach Berthold und Hermann z. J. 1264 eine Stiftung machen: „in remedium Animae fratris nostri charissimi Henrici comitis de Henneberg."

und Berthold [1]) mit 4 oder 5 Schwestern [2]) und die Meißner Markgraf Heinrich, Bischof Dietrich von Naumburg und Propst Heinrich von Meißen [3]) nebst einer Schwester Sophie [4]), die durch ihre Ehe mit Heinrich von Henneberg die Reihe der in mehreren Generationen fortgesetzten henneberg-wettinischen Verbindungen weiterführte.

---

1) Filiation von Werneburg, Ztschr. f. thür. Gesch. IX, 403, bestritten wegen der Unwahrscheinlichkeit der Identität mit dem erst 1312 verstorbenen Bischof B., wozu ich noch anführe, daß nach Urk. von 1306 Aug. 8 (Mitt. a. d. vatik. Arch. I, 678, nebst Note) dem mehr als Achtzigjährigen noch die bischöflichen Funktionen eingeräumt werden, ja die Möglichkeit der Erhebung auf einen Bischofssitz zugestanden wird! Trotzdem als Sohn Poppos und zwar aus erster Ehe festzuhalten! Michael de Leone bei Böhm. Fontes I, 466: Bertholdus ex patre de Henneberg, ex matre de Wildberg. Demnach müßte er um 1220, jedenfalls nicht lange vor dem Tode der Elisabeth von Wildberg geboren sein, die 1218 noch urkundlich bezeugt ist [Spangenberg 187 f., vergl. Henneb. Urkb. I, 24: „secundario“]. Wenn B. in den Urkunden seit 1230 und namentlich in den letztwilligen Verfügungen Juttas 1235 Aug. nicht neben seinen Brüdern erwähnt wird, so liegt das daran, daß er schon früh dem geistlichen Stande sich gewidmet haben muß; 1237 erscheint er im Gefolge des Erzbischofs von Mainz zu Erfurt [Chron. Erphord. bei Böhm. Font. II, 397 f.; M. G. SS. XVI, 31]. Zahlreiche Zeugnisse weisen ferner B. als Bruder von Heinrich und Hermann aus; das obengen. Fragment v. 1264 Spangenb. 203; Hess. Urk. II, 430. [Publ. a. d. Pr. St. A. 48] zu 1267 Nov. 7: Nos dei gracia Hermannus comes et Bertoldus Herbipolonsis electus fratres de Henneberg. — Henneb. Urkb. V, 7 Mon. Bo. 37, 450. — Die Lebensalter der Henneberger scheinen überhaupt im allgemeinen recht hohe gewesen zu sein: Poppo über 70, Heinrich und Hermann über 60. Im übrigen vergl. Wegele, i. d. Allgem. dt. Biogr. II, 531 ff. u. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adl. Domstiftes zu Würzburg, Arch. f. Unterfranken XXXII, 141.

2) Diese Zahl schwankt, je nachdem man Margaretha, deren Verbindung mit Conrad von Wildberg den Hennebergern einen großen Teil der wildberg. Besitzungen zubrachte, als Tochter der Elisabeth von Wildberg oder wie dies wahrscheinlich der thür. Jutta betrachtet. Schultes, Dipl. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg I, 65—69; Gruner, Opuscula I, 151—158.

3) Tittmann II, 148.

4) Gegen Tittm.. ebd. siehe Gruner, Op. II, 200 ff.

Die Jugend des Grafen Hermann fiel in die unruhige Zeit der unaufhörlichen Kämpfe zwischen Würzburg und Henneberg[1]). Da diese kriegerischen Stürme wahrscheinlich auch die nähere Umgebung der hennebergischen, altväterlichen Stammburg heimsuchten[2]), so mochte es Graf Poppo für geraten halten, seine Familie an einem weniger exponierten Platze wohnen zu lassen, und seit jener Zeit kam Schleusingen als gräfliche Residenz in Aufnahme[3]).

Hier starb Jutta 1235 Aug. 6, nachdem sie wenige Tage zuvor nebst den Söhnen Heinrich und Hermann ihre Einwilligung zu einer Schenkung des Grafen Poppo an Kloster Maidebrunnen erteilt und außerdem für ihre Person, unter Zustimmung ihrer Angehörigen[4]), dem Kloster Veßra eine Reihe von Zuwendungen gemacht hatte. In der letztgenannten Urkunde 1235 Aug. 1[5]), Schleusingen, weisen die Ausdrücke „pro anime nostre remedio“ und „ut cum Deo dante viam universe carnis fuerimus ingresse, in nostro anniversario fratribus—ministretur“ auf das nahe Ende hin. Den Todestag selbst giebt ein Altenzeller Nekrologium[6]).

Die jungen Grafen sind durch die erregten Auseinandersetzungen, welche seit dem Anfang der zwanziger Jahre zwischen dem Hochstifte Würzburg und ihrem eigenen Hause schwebten und ein unaufhörliches Nacheinander von Waffengängen und Kompromissen ohne definitive Entscheidung darstellen schon früh in die Schule des Kriegshandwerkes und noch mehr in die der Diplomatie eingeführt worden. Seit dem Jahre 1230 begegnen uns ihre Namen

---

1) v. Bibra, Burggrafenamt Würzburg in Arch. f. Unterfranken u. Aschaffenburg XXV, 299 ff.

2) Monach. Vesser. in: Reinh. Beitr. z. Hist. Frankenl. I, 112.

3) Henneb. Urkb. V, 4 f., wo unter 1232 Mai 19 das Einreiten gewisser Vertragsbürgen in Schleusingen vorgesehen wird. 1235 Aug. 1 zwei Urkd., welche die Anwesenheit der gesamten Familie in Schleusingen voraussetzen lassen.

4) de Lang, Reg. Bo. II, 245.

5) Horn, Henr. illustr. p. 42 s.

6) Haeutle, Ztschr. f. thür. Gesch. V, 103 f.

in den Urkunden, welche einen jeweiligen Abschluß jener Kämpfe bedeuten: zuerst 1230 Dez. 7 Würzburg [1]), dann 1232 Mai 19 [2]), wo es sich um einen friedlichen Tausch mit Fulda handelt, dem doch bald der Abschluß eines Bündnisses folgte, endlich 1240 Mai 8 Würzburg [3]), und späterhin, auch noch zu Lebzeiten des Vaters, in selbständigen Rollen. Im Jahre 1234 ersuchte Papst Gregor IX. den Grafen von Henneberg, falls er selbst durch wichtige Angelegenheiten im Lande festgehalten werde, wenigstens seinen Sohn, den damals etwa 30-jährigen Heinrich, an dem geplanten Kreuzzuge teilnehmen zu lassen [4]). Derselbe Heinrich war es, der wenige Jahre später dem Kaiser nach Italien folgte und hier der Belagerung von Brescia von Beginn bis zu ihrer Aufhebung beiwohnte [5]). Der andere, Hermann, hat kaum 18-jährig es gewagt, auf dem östlich Nüdlingen [6]) gelegenen Berg eine Trutzburg wider den Bischof von Würzburg zu errichten, welche die erst vor wenigen Jahren durch Otto von Bodenlauben dem Hochstifte gemachten Schenkungen [7]) ernstlich bedrohte. Auf daß

1) Reg. Bo. II, 193, Mon. Bo. XXXVII, 233 f.

2) Schannat, Fuld. Lehnhof 354 Cod. prob. client fuld. benefic. no. 557. Henneb. Urkb. V, 4 f.

3) Henneb. Urkb. I, 20 ff., Mon. Bo. XXXVII, 291 f.

4) Cod. Anhalt II, 125.

5) B. F. Reg. V, 2377, 2384, 2397. Dagegen beruht eine Nachricht des Hermann. Altah., Böhm. Font. II, 504. M. G. SS. XVII, 392, nach welcher ein Graf von Henneberg vom Kaiser zur Bekämpfung des Herzogs Friedrich von Österreich mitbestellt worden sei, auf einer offenkundigen Namensverwechselung mit Heunburg, ein Versehen, welches auch in der spätern Zeit noch wiederkehrt und vielleicht Scriba, Hess. Reg. (Oberh.). no. 1234 vorliegt; vergl. z. J. 1313 Anon. Leob. Chron. bei Pez., SS. I, 909. Merkwürdig ist nur, wie trotz der bereits von Schöttgen u. Kreyßig, Dipl. II, 575 C vorgenommenen und neuerdings b. B. F. Reg. V, 2243a gebrachten Berichtigung jener Irrtum nicht nur in fast alle älteren, sondern auch in neuere Darstellungen hat Eingang finden können, vergl. Stein, Gesch. Frankens I, 257.

6) Dorf, 1 Stunde nordöstlich Kissingen.

7) Arch. f. Unterfr. XIX, 32 ff.

niemandem der ostentative Charakter jenes Unternehmens verborgen bliebe, gab er der Feste den stolzen Namen der Stammburg seines Geschlechts [1]). In auffälligem Gegensatze freilich zu diesem kecken, herausfordernden Gebahren scheint der Erfolg gestanden zu haben: die Urkunde nämlich, aus der wir unsere Kenntnis über den geschilderten Vorgang schöpfen, enthält zweifellos ein Zurückweichen von den ursprünglichen Prätentionen, eine Verzichtleistung; Graf Hermann machte 1243 März 4 Berg und Schloß Neuhenneberg samt reichem Grundbesitze und 2 Dörfern dem Stifte lehnbar. Dasselbe widrige Geschick verfolgte, wie der Augenschein zeigt, alle späteren Unternehmungen der Grafen gegen Würzburg. In einem 1247 November und wie der vorige zu Würzburg abgeschlossenen Vergleiche erklärte sich Hermanns Bruder Heinrich bereit, die Befestigung, die er auf dem Habichtsberge neuerdings angelegt, nicht nur zu zerstören, sondern auch von jeder künftigen derartigen Anlage abzustehen, unter gleichzeitiger Lehnsauftragung mehrerer Güter an das Stift [2]). Im Jahre 1250 endlich waren es beide Grafen, Heinrich und Hermann, welche samt ihrem Schwager und Bundesgenosson Friedrich von Castell sich als die fideles et officiati des Bischofs bekannten, ihm und seiner Kirche in allen Lagen Beistand gelobten und endlich versprachen, wegen aller vor dem bischöflichen Gerichtsherrn gegen sie anhängig gemachten Klagen vor demselben sich zu verantworten [3]).

1) Schultes, Dipl. Gesch. I, 169. Reg. Bo. II, 335. Mon. Bo. XXXVII, 301.

2) Schultes, Dipl. Gesch. I, 96. Mon. Bo. XXVII, 302.

3) So müßte wohl die genaue Übertragung des in der Urk. gebrauchten Ausdrucks lauten, während von einer schlechthinnigen Anerkennung der bischöfl. Gerichtshoheit keine Rede sein kann, vergl. v. Bibra, a. a. O. 306. Henner, Hermann I. von Lobdeburg, 34, der sich hier in merkwürdigen Widerspruch zu seinen prinzipiellen Aufstellungen setzt, nach denen er den Bischöfen von Würzburg eine über das eigentliche Stiftsgebiet hinausreichende landeshoheitliche und richterliche Gewalt ausdrücklich aberkennt, hzgl.

Nach alledem zu urteilen, scheint die Jugendzeit und das erste Mannesalter unseres Grafen Hermann in eine wenig glückliche Epoche der hennebergischen Geschichte zu fallen, und die ununterbrochene Folge jener diplomatischen Zugeständnisse möchte in der That die Behauptung aller derjenigen rechtfertigen, welche seit Fries bis auf Henner und v. Bibra die würzburgische Historie und deren Beziehungen zu der hennebergischen behandelt haben. Sie münden ausnahmslos in dem Urteil, daß die von uns genannten wie die ihnen vorangegangenen Abmachungen einfortgesetzte Reihe von Niederlagen der Henneberger bedeuten, zu deren Erklärung sie — freilich oft im eigentümlichen Widerspruch zu den berichteten Thatsachen — ebensoviele äußere, im Wege der Waffenentscheidung bewirkte Niederlagen zu substituieren sich genötigt sehen oder aber der Logik eines vernünftigen Pragmatismus in unerhörter Weise Gewalt anthun. Es läßt sich nämlich das, was wir über das energische Vorgehen, die Waffenthaten und kriegerischen Erfolge der hennebergischen Grafen erfahren, nicht ohne Schwierigkeit in Einklang bringen mit den uns bekannten diplomatischen Resultaten jener Kämpfe,

---

Gewalt, 140 vergl. 129. Anders v. Zallinger, Das Würzburger Herzogtum, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XI, 528 ff., der eine oberrichterliche, aus dem Landfriedensrichteramt abgeleitete Stellung der Bischöfe von Würzburg über das ganze Gebiet des Sprengels behauptet und zur Begründung u. a. auch auf unsere Stelle sich stützt (S. 566, 569). Aber in den sämtlichen von ihm beigebrachten Zeugnissen, S. 566 ff., nach welchen die Grafen von Henneberg vor dem Landgerichte des Bischofs stehen sollen, handelt es sich doch regelmäßig um Fälle, in welchen die Gegenpartei, die Wertheim, Hohenlohe u. a., der bischöflichen Gerischtsbarkeit untergeben gewesen zu sein scheinen. Dies ist eben die Eventualität, die unsere Urkunde im Auge hat: Ceterum super omnibus questionibus, que coram ipso domino nostro Episcopo de nobis forsitan proponerentur per quoscunque nostros emulos similiter bona fide promittimus, coram eo stare juri et ei ad justiciam omnibus exhibendam ad ejus beneplacitum obedire, Schultes, Dipl. Gesch. I, 171. Mon. Bo. XXXVII, 342.

wenigstens solange wir dieselben auf die bisher beliebte Art und Weise interpretieren. Aber niemand wird es uns verdenken können, wenn wir an einer so widerspruchsvollen Geschichtsdarstellung heftigen Anstoß nehmen. Zu verstehen ist es noch, wenn Spangenberg auf der einen Seite den Grafen Hermann in Anerkennung seiner kriegerischen Handlungen einen „beherzten Kriegsheld“ tituliert, mit der aus Rücksicht auf die pergamentenen Mißerfolge gemachten Einschränkung andererseits: „ob ihm gleich das Glück nicht allezeit beygelegt“ [1]). Befremdlicher klingt es schon, wenn Schultes, nachdem er vorher von einem Siege Graf Hermanns und seines Verbündeten gehandelt hat, fortfährt: „er (Hermann) mußte aber dennoch, um den erzürnten Bischof nur einigermaßen zu besänftigen, sich gefallen lassen, dasselbe Schloß — zu Lehn zu empfangen“!? [2]). Die uns unbekannte Veranlassung, welche den Grafen Heinrich einige Jahre später die auf dem Habsberg errichtete Burg wieder abzubrechen bestimmte, ersetzt derselbe Geschichtsschreiber durch die Phrase: „diesem Unternehmen widersetzte sich aber der Bischof mit so vielem Nachdruck, daß Heinrich seinen Vorsatz ganz aufgeben und sich sogar reversieren mußte, daselbst nie wieder eine Burg anzulegen“ [3]).

Beinahe komisch aber berührt es, wie Jäger [4]) sich die Sache zurechtlegt, um den siegreichen Vorstoß der Grafen und darauf die Annahme der demütigenden Friedensbedingungen ihrerseits 1250 Jan. 5 zu vereinigen: — „durch ihre viele Anstrengungen (nämlich Siege und Eroberungen der Brüder von Henneberg und ihres Schwagers) geschwächt, waren sie nicht einmal imstande, sich dem würzburgischen

1) Spangenberg, Henneb. Chron. 209.

2) Dipl. Gesch. I, 115; mit ähnlicher Logik folgert Schultes bereits bei den Kriegsereignissen des Jahres 1228: „allein dieser Sieg (des Grafen Poppo) hatte für ihn sehr nachteilige Folgen, denn er mußte dem Bischof Hermann — allen erlittenen Schaden ersetzen etc.“, ebd. I, 63.

3) Ebd. I, 70 ff.

4) Geschichte Frankenlands.

Gerichtszwange zu entziehen —" [1]). Sehr bemerkenswert ist endlich das Ergebnis, zu welchem Henner [2]) in wohlgemeinter Würdigung der Verdienste des Bischofs Hermann v. Lobedaburg (1225—1254) in Ansehung der den Hennebergern gegenüber befolgten Politik gelangt: „Bischof Hermanns Politik war von ganz unvergleichlichen Erfolgen gekrönt. Einen mächtigen Zweig der Familie [3]) hat er so zu sagen gänzlich beerbt und dem stolzen Stamme selbst mehr als einen empfindlichen Schlag versetzt. Denn wiederholt mußten die Henneberger den Bischof als Lehnsherrn anerkennen und ihm ihre treuen Dienste versprechen; ihre neuerrichteten Burgen sanken vor seinem unbeugsamen Widerstande in Trümmer, und schließlich mußten sie den furchtbaren Gegner sogar als ihren Richter anerkennen. Ihre Aufgabe konnte fortan nur die sein, ein gänzliches Herabsinken zur Klasse des landsässigen Stiftadels von sich abzuwehren" [4]). Dieses völlig verzerrte, geradezu karrikierte Bild der politischen Situation der Grafen von Henneberg um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ist dann schließlich auch in allgemeine Darstellungen übergegangen, in deren einer [5]) man lesen kann, daß es mit den berühmten Grafen von Henneberg zu Beginn des Interregnums bereits bergabwärts ging. Das wäre dann freilich eine recht dürftige Berühmtheit gewesen.

---

1) a. a. O. III, 218 f., vergl. ferner noch v. Bibra, a. a. O. 305, auch Fries, Historie der Bischöffe von Wirtzburg in: Ludewig, Geschichtschreiber vom Bischoffthum Wirtzburg, 561.

2) Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg, Habilitationsschrift, Würzburg 1875.

3) Das Geschlecht Ottos von Bodenlauben, der ein Bruder des Grafen Poppo und Oheim unseres Hermann war; vergl. darüber Bechstein, Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto v. Bodenlauben. Boxberger, Arch. f. Unterfr. XIX, 1, 1 ff.; Henner, a. a. O. 26 ff.

4) a. a. O. 34 f.

5) Lindner, Dtsch. Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern (Dtsch. Geschichtsbibl.) I, 11.

B. Die territoriale Entwickelung Hennebergs als das Ergebnis der Emanzipation seiner Grafen vom würzburgischen Burggrafenamte.

Ich habe hinsichtlich der würzburgischen Beziehungen zunächst auf eine kurze Übersicht des historischen Materials mich beschränkt und kann deshalb jetzt nicht auffordern, aus einem Vergleiche der quellenmäßigen Überlieferung und der Bearbeitung, die sie in den angeführten Autoren gefunden, sich ein Urteil zu bilden. Aber auch ohnedies wird einer unbefangenen Betrachtung das Gefühl sich aufdrängen, daß in diesen Darstellungen in einer keineswegs logischen Weise Wirkung an Ursache geknüpft wird, oder daß wie bei Henner Behauptungen aufgestellt werden, die allbekannten Thatsachen schroff widersprechen. Es würde auch keineswegs genügen, die in Betracht kommenden Urkunden einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und danach das widerspruchsvolle Bild zu korrigieren. Wir haben es eben — und das scheint mir von der hennebergischen Geschichtschreibung bisher nicht recht gewürdigt zu sein — in dieser langwierigen Auseinandersetzung der Grabfeldgrafen mit den würzburgischen Stiftsherren weniger mit einer Reihe einzelner Begebnisse kriegerischer Episoden und Friedensschlüsse zu thun als vielmehr mit lauter Äußerungen eines und desselben Vorganges, den wir auf der einen Seite als Emanzipation vom Burggrafenamte, auf der anderen als Durchführung des Territorialprinzips im Dominium Henneberg bezeichnen können. Nur von einem Standpunkte aus, der diesen weiteren Gesichtskreis umfaßt, läßt sich meines Erachtens ein wirkliches Verständnis für den bedeutungsvollsten Abschnitt der hennebergischen Geschichte gewinnen: das Erlöschen des Burggrafentums, das Aufkommen der Territorialität, beides wirkte zusammen, doch nicht zu einer rückläufigen Bewegung, sondern zu einer kräftigen Vorwärtsentwickelung, und ihr verdankte die Grafschaft Henneberg die hervorragende

reichsgeschichtliche Bedeutung während der nächsten 100 Jahre. In diesem Zeitraum sind 2 Grafen von Henneberg fast ausschließlich die Träger der Geschichte ihres Hauses gewesen, nämlich unser Hermann und Berthold VII. Von diesen ist der eine in den Kämpfen groß geworden, welche der Selbständigmachung des eigenen Geschlechtes gegenüber dem Hochstifte galten, der Sohn des anderen hat die Form des Abhängigkeitsverhältnisses wiederhergestellt, freilich nachdem dessen Inhalt inzwischen eine wesentliche Abschwächung erfahren hatte [1]). Jener hat durch zahlreiche glückliche Erwerbungen, die er den Waffen und der Staatskunst verdankte, dem hennebergischen Gesamtbesitz seine weiteste Ausdehnung gegeben, der Erstgeborne Bertholds hat ohne kriegerische oder diplomatische Nötigung die blühendsten Teile der Grafschaft veräußert. Zwischen diesen Terminen liegt der Höhepunkt oder sagen wir besser der höchste Stand der Entwickelung der hennebergischen Geschichte. Der Prozeß, welcher sie zu dieser Höhe führte, wurde von den beiden obengenannten Faktoren bedingt. Im Grunde genommen aber ist die ganze territoriale Entwickelung nur die positive Seite des Aufhörens des würzburgischen Burggrafenamtes. Die vom 3.—5. Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts zwischen Würzburg und Henneberg geführten Kämpfe lassen sich in ihren Ursachen und Wirkungen gar nicht verstehen, wenn man sie nicht im Zusammenhang mit dem Ausgang der stiftischen Präfektur und Vogtei betrachtet. Es ist zwar, soviel ich weiß, von niemand bestritten, daß diese Verwickelungen mit dem Burggrafenamte der Grafen von Henneberg in engster Beziehung stehen; um so notwendiger wäre es aber auch, zu untersuchen, welche Konfliktspunkte jenes Amt enthielt, welche Vorteile oder

1) Schultes, Dipl. Gesch. II, 69 ff., Henneb. Urkb. II, 78; vergl. auch E. Mayer, Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränk. Landgerichte. Dtsch. Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, 195 A. 2.

Nachteile für die Grafen in der Behauptung desselben lagen, und mit welchen Schwierigkeiten das Aufgeben desselben für sie verbunden war.

Es wird aus dieser Zielstellung bereits zur Genüge klar, daß es meine Absicht nicht sein soll und kann, erschöpfend über das Wesen des Burggrafenamtes zu handeln. Eine derartige Arbeit würde weit über den Rahmen des hier Möglichen hinausgehen, wenn sie auch nach den auf diesem Gebiete unternommenen Versuchen [1]) noch keineswegs überflüssig ist. Meine Aufgabe muß sich darauf beschränken, in knappen Strichen die Entwickelung zu zeichnen, welche die hennebergischen Burggrafen von Würzburg bis zu dem Aufgeben dieser Stellung durchgemacht haben.

I. Der Auflösungsprozeſs des würzburgischen Burggrafenamtes seit Ausgang des XI. Jahrhunderts.

1.

Zu der Zeit, da der erste Graf von Henneberg als praefectus der Stadt Würzburg genannt wird [2]), befand sich das Bistum seit langem im Besitze all der Privilegien und Schenkungsurkunden, welche ihm eine einzigartige dominierende Stellung in Ostfranken verschafften: umfassende Immunitäten und ausgedehnte Regalien waren dem durch den Abgang einer nationalen Herzogsgewalt in Franken

1) Dietrich von Gottberg, Über des vormaligen Stifts Würzburg Burggrafenamt, in: Grundtig und Klotzsch, Sammlung vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. XI; Wilh. Freiherr v. Bibra, Das Burggrafenamt des vormaligen Hochstiftes Würzburg, in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Asch. XXV, 257, mit 367 Regesten. Es handeln ferner über den Gegenstand: Jäger, Gesch. Frankenlandes; Schultes, Dipl. Gesch. der Grafen v. Henneberg; Genßler, Gesch. des Grabfeldes; auch Henner, Herzogtum der Bischöfe von Würzburg, und derselbe, Bischof Hermann I. v. Lobdeburg, sind in einzelnen Punkten heranzuziehen.

2) 1091 — Goteboldo praefecto, Schannat, Vind. I, 54; nicht 1087, wie von Bibra, Reg. 10 und Usserm. epš wirc. cod. prob. 27 infolge Druckfehlers notieren; ebenso Wegele, Hof z. Gr. Eckard, 7 not. 6.

begünstigten Hochstifte in so reichem Maße zu teil geworden, daß es damals schon „der Erlangung voller Territorialgewalt entgegeneilte“ [1]). Freilich, noch fehlte manches, ehe das höchste Ziel, der Besitz aller Grafschaften Ostfrankens und die Verwaltung des ganzen Dukates erreicht war, und die angestrengten Versuche, welche man noch in den 60er Jahren des XII. Jahrhunderts in dieser Richtung machte [2]), beweisen, wie viel mehr man etwa 100 Jahre früher von dem Ideal weltlicher Oberherrschaft über das Gesamtgebiet des Sprengels entfernt gewesen sein mag [3]). Gerade das Aufkommen der Henneberger in der Burggrafschaft von Würzburg ist in dieser Hinsicht sehr bemerkenswert und charakteristisch.

In dem Bürgerkriege, welcher zur Entscheidung über die Frage kaiserlicher oder päpstlicher Suprematie am Ausgang des XI. Jahrhunderts in Deutschland geführt wurde, war Würzburg 1086 in die Gewalt Heinrichs IV. gefallen: Bischof Adalbero, als treuer Anhänger der römischen Partei, wanderte zum 2. Male in die Verbannung, in der er starb [4]).

An seine Stelle trat Meginhardus, dem 1088 Einhardus folgte, beide, der letztgenannte wenigstens während der ersten Jahre seines Pontifikats, kaiserliche Parteigänger [5]). Es ist nun kein zufälliges Ereignis, daß in dieselbe Zeit,

1) Henner, Herzogl. Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 111.

2) C. Stumpf-Brentano, Reichskanzler, Anm. zu 1708, dagegen E. Mayer, a. a. O., 102; v. Zallinger, Würzburg. Herzogtum, Mitt. des Inst. österr. Gesch. XI, 544, der bereits für den Beginn des XII. Jahrhunderts den Würzburger Bischöfen eine landfriedensrichterliche Kompetenz für den ganzen Umfang ihres Sprengels zuschreibt, sieht sich durch Anerkennung des Stumpf'schen Resultates bezüglich der Echtheit der Privilegien von 1018, 1031 und 1049 (a. a. O. XI, 558 not. 2, ebenda 530, VII), doch zu dem Zugeständnis genötigt, daß in den 60er Jahren desselben Jahrhunderts für Würzburg eine unanfechtbare Unterlage seiner oberrichterlichen Ansprüche nicht vorhanden war (ebenda 548).

3) Henner, Herzogl. Gewalt 109, f.

4) Ussermann, Episcop. Wirceb. 53 s.

5) Ussermann, 54—56.

in der Würzburg der kaiserlichen Sache gewonnen wurde, der Eintritt der Grafen von Henneberg in das Burggrafenamt dieses Stiftes fällt. Graf Godebold, der als der erste aus hennebergischem Geschlechte jenes Amt bekleidet hat, war der Sohn desselben Poppo von Henneberg, welcher 1078 Aug. 7 in der Schlacht bei Mellrichstadt a. d. Streu, unweit seiner Stammburg, seine Treue für Heinrich IV. mit dem Leben bezahlt hatte. Es ist daher als ziemlich sicher anzunehmen, daß Heinrich sowohl zur Belohnung ihm geleisteter Dienste als zur Überwachung der Würzburger Kirche dem Grafen von Henneberg zum Burggrafentum verholfen hat, woraus wieder folgt, daß dem Könige, zumal dem siegreichen, trotz entgegenstehender Privilegien ein gewisser Einfluß auf die Besetzung bischöflicher Vogteien nicht fehlte [1]), und dann, daß das Amt selbst noch nicht zu jener Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, in der wir es um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts finden. Der genügend beglaubigte historische Vorgang, wonach die Grafen von Henneberg ihre Erhebung zum würzburgischen Burggrafenamte einem unmittelbaren Akte des Kaisers verdankten, beweist meiner Überzeugung nach schon sehr viel für den zu jener Zeit noch königlichen Charakter des burgravius. Daß aber gerade in Würzburg

1) W. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat.-Ökon. und Stat. N. F. XII, 485: „Es ist den Stiftern vielfach schon in der Ottonenzeit das Recht verliehen worden, den Vogt zu wählen und zu ernennen. — Unter Heinrich II. scheint das Recht im Besitz aller Bistümer gewesen zu sein.“ Ebenso Waitz, Verf.-Gesch. VII, 324. Das für Würzburg in dieser Rücksicht wichtige Privileg K. Heinrichs II. von 1017 Mon. Bo. 28. I, 477, wozu zu vergl. Stumpf, Würzb. Immun.;. Breslau in Forsch. z. dtsch. Gesch. XIII, 101; Henner, Herzogl. Gewalt, 101 ff., und neuerdings E. Mayer in Ztschr. f. dtsch. Gesch. N. F. I, 180 ff.; v. Bibra, a. a. O. glaubt aus dem Titel „advocatus ecclesiae nostrae“ — der doch noch nicht der burggräfliche ist! — schließen zu können, daß K. Heinrich IV. bei Aufstellung des Burggrafen, als eines rein stiftischen Beamten (sic!) nicht mitgewirkt hat (265 f.).

überhaupt ein mehr als bloß ideeller Zusammenhang zwischen dem alten königlichen Amte des Gau- und Burggrafen und der späteren stiftischen Präfektur, die zu einem bischöflichen Lehen geworden, sich erhalten hat, das scheint mir auch anderweitig gut bezeugt. Die hennebergischen Grafen führen nämlich in ihrem burggräflichen Siegel den Reichsadler, führen ihn selbst dann noch, da derselbe als Zeichen ihrer Würde bereits ganz sinnlos geworden ist. Man darf jedoch nicht annehmen, daß diese schließliche Umwandlung ihrer Stellung, die Entleerung des ursprünglichen Amtes und dessen Herabsinken zum inhaltlosen Begriff, den hennebergischen Burggrafen nicht zum Bewußtsein gekommen wäre. Während nämlich das burggräfliche Siegel im Jahre 1202 noch den Doppeladler, der frühestens an einer Urkunde von 1187 sich erhalten hat [1]), aufweist, verschwindet dieses alte und ursprüngliche Symbol plötzlich, und an seiner Stelle erscheint, zum ersten Male 1226, die hennebergische Henne [2]). Es ist jedenfalls sehr bemerkens-

1) Schöttgen u. Kreyssig II, 587, denen alle anderen folgen, geben unrichtig das Jahr 1185, während ind. V. und Frid. reg. a. 36 das Jahr 1187 und zwar nach März 9 fordern; die Gesandtschaft, auf die sich Poppo in seiner Urkunde bezieht, und an der außer Bischof Gotffried v. Würzburg noch Otto v. Bamberg und Abt Siegfried v. Hersfeld teilnahmen, ging Anfang des Jahres 1187 im Auftrage des Kaisers nach Italien ab.

2) Über die Siegel siehe z. J. 1187 Schöttg. u. Kreyss. II tab. VI no. 76, Schultes, Dipl. Gesch. II, 276 not. s; ebenda Taf. IX, no. 1; z. J. 1202 bei Schultes a. a. O. II, 276 not. s, vergl. 222, Taf. IX, 2. Die betreffenden Urkunden: 1187 Schöttg. u. Kreyss. II, 587; Grundtig u. Klotzsch, Sammlung XI, 23, 119; 1202 Schultes, Dipl. Gesch. I, 84 f.

Den Beleg für Schultes' Angabe betreffend das Aufkommen des hennebergischen Siegels 1226 habe ich nicht ausfindig machen können. Etwa die Erneuerung des Bergwerksprivilegs? vergl. Henneb. Urkb. I, 19 Note. Abbild. Schultes, Dipl. Gesch., Titelbl. zu I u. II, II Taf. IX no. 3, XI, 1. An mir bekannten Urkunden findet sich ein Siegel des Grafen Poppo v. Henneberg zuerst 1230 Okt. 27, 1230 Dez. 7, 1232 Dez. 4; vergl. Mon. Bo. XXXVII, 233, 234, 255.

wert, daß dieser Wechsel gerade in der Zeit des Konflikts vor sich geht, denn dieser Umstand erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß dem Aufgeben des königlich-burggräflichen Doppeladlers und der Annahme eines Geschlechtswappens in der das Burggrafenamt führenden Linie ein ausdrücklicher Willensakt zu Grunde liegt, der Verzicht auf das Abzeichen einer Würde, welchem die thatsächlichen Befugnisse längst nicht mehr entsprechen. Dem so auf der einen Seite des letzten Restes einer verschollenen Gewalt sich entäußernden Burggrafentume kommt aber der Gedanke der Territorialität zu Hilfe: die neue Wappenfigur ist das Sinnbild der aufsteigenden Landesherrlichkeit.

Um nun auf den königlichen Burggrafen zurückzukommen, welcherlei Befugnisse waren es, die diesem die Autorität eines königlichen Beamten geben konnten? Ich stehe nicht an, in dieser Beziehung die amtliche Stellung des praefectus urbis auf das denkbar bescheidenste Maß zu beschränken: de facto mag er wohl, solange die kaiserlichen Waffen triumphierten, ein über das schon sehr herabgedrückte Niveau des königlichen Amtes einigermaßen sich erhebendes Ansehen behauptet haben; de jure war er aus dem Immunitätsbezirke bereits so gut wie völlig hinausgedrängt. Die Kontinuität des Burggrafenamtes macht es wahrscheinlich, daß auch das aus altem Königsgute rührende Besitztum der Kirche zum größten Teil als stiftisches Lehen mit den jeweiligen Trägern jenes Amtes in Verbindung geblieben ist. Mit der Erblichkeit der burggräflichen Würde ging natürlich die Erblichkeit in diesen Lehen Hand in Hand, und je mehr gerade hier der Charakter des ursprünglichen Amtes sich verwischte, um so näher rückte die Gefahr eines Konfliktes, der vollends bei der bewußten Aufgabe des Mandats ganz unvermeidlich wurde. Hier lag denn auch der Brennpunkt, an welchem sich schließlich die stark erhitzten Gegensätze entzündet haben.

Nur in diesen geringfügigen Merkmalen, in der Führung des alten königlichen Amtssiegels und in der Inhaberschaft

des ehemals königlichen Besitzes, verrät sich noch eine gewisse Selbständigkeit des Burggrafenamtes [1]). Ihr steht scharf gegenüber die Abhängigkeit der vogteilichen Stellung, in welcher endlich infolge der alle königlichen Rechte an sich ziehenden Immunität der öffentliche Charakter des Burggrafen nahezu vollständig aufgegangen ist.

Es hatte eine Zeit gegeben, in welcher das Verbot bestand, daß der königliche Beamte zugleich Vogt sein dürfe [2]). Nachdem aber das Verhältnis beider sich so verschoben hatte, daß es den weltlichen Beamten oder Grundherren, denen die Immunität einen großen Teil ihrer Macht und ihres Einflusses entzogen, erwünscht sein mußte, in der stiftischen Vogtei einen Ersatz für das Verlorene zu gewinnen, gerieten die Stadt- oder Burggrafen leicht in eine Stellung, in der sie aller freien Selbstbestimmung entsagen mußten. Ein Blick in die Urkunden, in welchen während eines mehr als 100-jährigen Zeitraums der Name des Burggrafen und Stiftsvogtes einen unerläßlichen formalen Bestandteil bildet, vermag dem, der diese Formalbezeichnung auf ihren wirklichen Gehalt prüft, sehr interessante Aufschlüsse zu gewähren. In den würzburgischen Urkunden der Burggrafenzeit [3]), die mit verschwindenden Ausnahmen der hennebergischen Periode angehören, erscheinen die Grafen von Henneberg in Rücksicht auf das von ihnen bekleidete Burggrafen- und Vogteiamt in einer dreifachen Rolle: 1) als beteiligt an dem in der Urkunde bezeugten Rechtsgeschäft und zwar entweder durch Erteilung ihrer Zustimmung für die betreffende Handlung oder durch die

1) Vergl. auch Fr. H. Wegele, Würzburg im 12. Jahrhundert, in Ztschr. f. dtsch. Kulturgesch. N. F. II (1873) 75.

2) Waitz, Verfassungsgesch. IV, 398, VII, 334. Brunner, Dtsch. Rechtsgesch. II, 310.

3) Die Regesten sind, wenngleich nicht ohne zahlreiche Druckfehler, doch in vorzüglicher Übersichtlichkeit durch v. Bibra zusammengestellt: Arch. f. Unterfr. XXV, 309—358, im ganzen 367 Nummern.

Vermittelung derselben [ex consensu burgravii advocati[1]), consentiente auctoritate advocati[2]) — per manum advocati[3])] — 2) als Zeugen [testis, presente[4])] — 3) als zur Ausstellungszeit regierende Burggrafen [praefecto, burgravio urbis praefecturam agente s. tenente, regente, burgvio existente u. dgl. m.[5])].

Natürlich können mitunter mehrere dieser Formeln in einer Urkunde zusammentreffen; was das Vorkommen derselben überhaupt anlangt, so ist am seltensten der erste, am häufigsten, ja fast nie fehlend in irgend einer Wendung der dritte Modus. Bemerkenswert aber ist, daß der Titel advocatus regelmäßig dem betreffenden Burggrafen beigegeben ist in dem unter 1 genannten Fall, selten unter 2, niemals aber unter 3 im Zusammenhang mit der Zeitbestimmung sich findet. Schon in dieser Äußerlichkeit ist ein unverkennbarer Hinweis enthalten auf den specifisch amtlichen Charakter des advocatus, denn diese Benennung wird einzig und allein da gebraucht, wo es um die Funktionen eines Amtes, der advocatia, sich handelt, während der Begriff praefectus, burgravius, urbis comes, der stets in dem rein formalen Teile der Urkunde angewendet wird, als der zwar inhaltleere, aber althergebrachte und geläufige Titel seines Inhabers sich verrät; mit anderen Worten, der advocatus stellt in unserer Periode den Amtsträger, der burgravius den Titelführer vor: jener vollzieht Tausche, Schenkungen und erteilt zu Rechtshandlungen der verschiedensten Art seine Zustimmung; dieser dient zur Zeitbestimmung der Urkunde. Daraus ergiebt sich dann ohne weiteres der Schluß, daß der Burggraf eine sehr bedeutsame Wandlung durchgemacht hat, und daß die Zeit, von deren Ansehen er noch am Ausgange

1) Reg. 89, 168, 253.
2) Reg. 148.
3) Reg. (113) 147, 34, 36, 61, 99.
4) Reg. 19, 22, 23, 24, 27 u. v. a.
5) Reg. 20, 21, 25, 26 u. v. a.

des XII. Jahrhunderts zehrt, von da aus nicht allzu weit zurückliegen kann. Aber auch in dem verhältnismäßig kleinen Zeitabschnitt, den wir mit Hilfe des urkundlichen Materials besser zu übersehen vermögen, steht die Entwickelung nicht still. Es kann auffallen, daß, wie ich schon bemerkte, die Bezeichnung advocatus oder eine sonstige Beziehung auf die advocatia überhaupt sehr sparsam vorkommt; es erklärt sich das zum Teil daher, weil eben nur bei einem kleinen Teile aller Geschäfte der Vogteibeamte in Wirksamkeit zu treten brauchte, mitunter auch weil seine Einwilligung oder Vermittlung als selbstverständlich der Erwähnung nicht wert gehalten wurde. Aber mit dem Jahre 1189 hören die Beziehungen der Burggrafen zur stiftischen Vogtei völlig auf. Keiner von ihnen erscheint fortan mit dem Amtscharakter des advocatus, keiner mit einem Geschäft der advocatia betraut. Bischof Otto nennt 1210 die Grafen Berthold und Poppo von Henneberg burggravios et praefectos urbis nostrae Wirceburgensis[1]), der Vogtei geschieht keine Erwähnung, sie ist, wie wir später noch ausführlicher zeigen werden, mit dem gedachten Jahre thatsächlich den Grafen von Henneberg entzogen worden die nunmehr nur noch „Burggrafen“, also nichts mehr waren. Dieses Zurücktreten der Präfekten von ihrer amtlichen Stellung als Stiftsvögte enthält noch von einer andern Seite eine beachtenswerte Bestätigung. Gehen wir nämlich von dem Jahre 1189 aus und verfolgen das Vorkommen der Burggrafen in späteren würzburgischen Urkunden, so können wir die interessante Beobachtung machen, daß unter etwa 100 Diplomen nur wenig über 20 den burgravius oder praefectus als testis oder praesens aufführen, während die beinahe dreifache Zahl die charakteristische Bezeichnung N. praefecto, burgravio, urbis comite oder eine ähnliche entsprechende Wendung enthält, die nur die Bedeutung einer chronologischen Bestimmung haben kann. Dieses Resultat

1) Archiv für Unterfranken V, 2, 10.

gestaltet sich aber noch weit instruktiver durch die Feststellung, daß die direkten Zeugnisse für die persönliche Anwesenheit des Burggrafen fast ausschließlich in kaiserlichen oder doch in solchen Urkunden sich finden, die nnter den Augen des römischen Königs ausgestellt worden sind [1]). Es lag also stets für den praefectus urbis eine ganz specielle Veranlassung vor, in seiner Stadt und neben seinem Stiftsherrn, zu dessen Gefolgschaft und Hofstaat er gewissermaßen gehörte, zu erscheinen, sofern er nicht etwa durch seine Gegenwart unmittelbar dem Könige zu huldigen beabsichtigte. Die Möglichkeit einer Reminiscenz an seine ursprünglich königliche Stellung ist auch für diese späte Zeit nicht ausgeschlossen. Auf der anderen Seite kann es nicht zweifelhaft sein, daß die viel häufigere Erwähnung des Burggrafen als des zur Zeit existierenden — N. burgravio (existente) etc. — die zudem oft am Schlusse und oft neben andern Zeitangaben, den bischöflichen, königlichen Regierungsjahren oder der Indiktion, sich findet, wie schon bemerkt, lediglich den Wert eimer Zeitbestimmung hat. Mitunter läßt sich nicht schwer das Alibi nachweisen [2]).

Völlig parallel nun mit dem bisher konstatierten raschen Verfall des Burggrafenamtes, das nach Entziehung der Vogtei nur noch ein kümmerliches Dasein fristete, vollzieht sich ein anderer, ebenfalls in dem urkundlich uns vorliegen-

1) Bei von Bibra Reg. 258, 262, 263, 264 (265, vergl. das vorige), 286, 290 294, 302 (323, vergl. Böhm.-Fick. Reg. 3970, 3971), 325, 357, 334, 335, 339, 366.

2) So 1190, zu welchem Jahre eine würzburg. Urkunde mit dem Vermerk erscheint: acta — Boppone de Hennenberc burgravio, Reg. Bo. I, 353. An den jüngern Poppo, der zum ersten Male 1196, wenn nicht gar erst 1210 und 1212 Burggraf genannt wird [v. Bibra dürfte Reg. 271 wohl an falscher Stelle eingereicht haben; Gottfried von Hohenlohe war 1196 noch nicht Bischof, er heißt noch 1197 electus, Mon. Bo. XXXVII, 153, vergl. Ussermann, Eps̄ wirceb. 74, sodaß jene Urkunde noch vor 1190 unter Gottfried v. Spitzenberg oder Pisemberg angesetzt werden muß], ist sicher nicht zu denken. Der Vater aber hatte 1189 den Kreuzzug mit angetreten, v. Bibra, Reg. 362.

den Material deutlich sichtbarer Vorgang. Die früher nur selten gebräuchliche Benennung der Grafen nach ihrem Stammsitz, die vor dem Burggrafentitel völlig in den Hintergrund getreten war und beinahe auf die in eigener Angelegenheit der Henneberger ausgestellten Urkunden sich beschränkte, taucht mit einem Male — ebenfalls seit dem Jahre 1189 — ganz überraschend auf und findet sich von da an sehr häufig teils neben dem burgravius teils auch mit ihm zu einem burcgravius de Hinenberc zusammengezogen, und zwar sind es wieder ausschließlich kaiserliche Diplome, in denen uns dieser sachlich verkehrte und mißverständliche Ausdruck begegnet [1]). Das Eine aber wird doch aus der auffallenden Erscheinung zur Evidenz klar: das verblaßte und fast noch dem Namen nach bestehende Burggrafentum bot keine Rolle mehr, welche dem Ehrgeiz und der Thatkraft eines Mannes Befriedigung zu gewähren vermochte. Deshalb mußte der Hinzutritt des Geschlechtsnamens, dem sicher auch ein erhöhtes Interesse der Grafen für ihr Territorium entsprach, den Mangel einigermaßen ausgleichen [2]). Diese auf rein formale Betrachtungen gegründeten Wahrnehmungen ergeben doch schon recht interessante Ausblicke: der praefectus oder burggravius hat den alten historischen Charakter noch bewahrt, hat ihn bewahrt auch über die Zeit hinaus, während welcher ihn zuerst die königliche Autorität und später die des Stiftsherrn mit dem Amte und den Befugnissen des ad-

1) Ausnahmen davon nur vereinzelt und vor 1189: Reg. 198, 216; dann aber Reg. 258, 262, 265, 286, 290, 322, 327.

2) v. Bibra, a. a. O. 291, hat sich durch das bloße Vorkommen des burggräflichen Namens in den Stiftsurkunden zu der übereilten Behauptung verleiten lassen, daß die politische Stellung des Burggrafen durch das Privilegium des Kaisers Friedrich I. d. d. Würzburg 1168 Juli 10 noch mehr befestigt worden sei; „nach wie vor wird der Burggraf zur Beurkundung stiftischer Vertragsverhältnisse beigezogen.“ Merkwürdigerweise stützt er seine Angaben auf eine Stelle bei Schöttg. und Kreyssig (II, 576), die gerade das Gegenteil von dem besagt, was sie besagen soll.

vocatus betraut hat. Jenem als dem historischen Träger des alten Amtes entspricht noch das königliche Amtszeichen und die erbliche Stellung in den überkommenen Lehen reichsfiskalischen Ursprungs. Aber ein eigentlich stiftischer Beamter ist er doch nur als Vogt; weshalb auch jener Name dieses Amt überdauert.

2.

Habe ich bisher mehr von äußerlichen Gesichtspunkten aus den fortschreitenden Verfall des stiftischen „Burggrafenamtes“ nachgewiesen, so bleibt mir noch übrig, denselben Vorgang auch an den einzelnen Funktionen dieses Amtes zu zeigen.

Der Burggraf war in erster Linie Inhaber des Gerichts- und Heerbannes, den er nach Übertragung der betreffenden Rechte an die Kirche als deren bestellter Vogt im Namen des Bischofs, aber nach wie vor unter Königsbann ausübte[1]). Aber wie anderwärts, so hat auch er in Würzburg mit der Zeit die wichtigsten seiner Befugnisse eingebüßt unter dem Ansturm der von oben und unten auf ihn eindringenden konkurrierenden Gewalten, eines aristokratischen Elementes, welches der Bischof mit seinen Ministerialen repräsentierte, und eines demokratischen, wie es namentlich in den Städten früh zu Macht und Einfluß gelangte. Wir vermögen zwar mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln diesen Kampf, in welchem das Burggrafentum gleichsam in die Mitte genommen und zerrieben wurde, keineswegs in allen Einzelheiten genau zu verfolgen oder auch nur in seiner Gesamtheit vollständig zu überschauen; jedoch öffnet sich hin und wieder ein Einblick, wir erkennen die wirkenden Kräfte, sehen sie dahin und dorthin ihren Angriff richten und gewahren wohl auch ein Einzelbild typischer Art.

Ursprünglich war es der Burggraf gewesen, der dreimal im Jahre die echten Dinge abhielt und zwar — weil unter

1) Waitz VII, 320.

Königsbann — mit der Macht, alle Klagen zu richten [1]). Aber gerade die erhebliche zeitliche Beschränkung seiner Gerichtsgewalt und sodann das im Grafending geltende höhere Gewedde machten schon früh die Schultheißengerichte zu einer erfolgreichen Konkurrenz für sein echtes Ding. Die Gerichtsstätte war an der Mainbrücke gelegen, und lange noch über die Zeiten des Burggrafentums hinaus, als das einstige Hauptgericht nur noch als Centgericht galt, behauptete das Brückengericht zu Würzburg einen Vorrang vor allen andern Centen des Landes [2]). Zweifellos haben nun auch hier die Schultheißen das gräfliche Gericht überflügelt und die Rechtsprechung in ihre Hand bekommen. Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß der scultetus, der zuerst 1137 [3]) und von da ab fast regelmäßig in den Zeugenreihen der stiftischen Urkunden begegnet, in überraschend kurzer Zeit zu Einfluß gelangt. Wir haben Beweise dafür, daß das Schultheißenamt gleich in der ersten Familie, der es übertragen worden, als ein erbliches sich behauptete [4]). Diese Tendenz zur Erblichkeit tritt auch darin deutlich hervor, daß neben dem Schultheißen dessen

---

1) Planck, Dtsch. Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 23, legt die Verhältnisse des Magdeburger Burggrafentums zu Grunde, die wohl in diesem Punkte denen von Würzburg durchaus analog waren, Wegele, Würzburg im 12. Jahrh. Ztschr. f. dtsch. Kulturgesch. N. F. II, 1873, 85.

2) E. Mayer, Herzogtum des Bischofs v. Würzburg etc., Dtsch. Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, 211, führt aus, daß die Überordnung des Brückengerichtes sich daraus erkläre, daß es dasjenige Centgericht gewesen, welches der Burggraf zu seiner Rechtsprechung benutzte. Es war das also die ordentliche Dingstätte, an welcher die Burggrafen ihre 3jährlichen großen Gerichtssitzungen abhielten. Trotz des Privilegs von 1168 Juli 10 behaupteten sie auch später noch das Recht, hier die Centgrafen zu ernennen und zu belehnen. Vergl. Schultes, Dipl. Gesch. II, 274 ff.; Würzburger Brückengerichtsordnung des Bischofs Gottfried 1443—1455, Arch. f. Unterfr. XXV, 220 ff.

3) Mon. Bo. XXXVII, 49. Pillunch scultetus, derselbe 1161, p. 80.

4) Wegele, Hof zum Grafen Eckardt, 9.

Sohn wiederholt in Urkunden genannt wird[1]). Eben der Sohn des ersten Burggrafen-Schultheißen Billung ist es, welcher bereits zu einer recht ansehnlichen Stellung sich aufschwingt. Nachdem nämlich der Vater nicht lange vor 1180 gestorben, erscheint plötzlich sein Sohn als comes Eckhardus[2]), und diesen Titel führt er auch weiterhin, selbst während seiner Amtsthätigkeit als Schultheiß[3]), wird schließlich mehrere Jahre nach seinem Tode noch mit demselben Beinamen erwähnt[4]). Über die Bedeutung dieses Grafentums kann aber, seit die Urkunde von 1182 April 5 bekannt geworden ist[5]), ein ernstlicher Zweifel nicht mehr bestehen. Danach hat Eckehardus etwa gegen Ende des Jahres 1181, im Begriff noch eine Wallfahrt nach San Jago di Compostella in Galicien anzutreten, die Freilassung einer eigenen Person vollzogen; in der nach des Bischofs Reinhard Rückkehr[6]) aus Italien darüber ausgefertigten Bestätigungsurkunde heißt Eckehardus: concivis noster, vicem prefecture gerens. Er selbst ist zur Ausstellungszeit der Konfirmation[7]) natürlich noch auf seiner Pilgerreise abwesend, unter den Zeugen aber erscheinen seine Leute als homines Ekkehardi comitis. Ich kann nun unter dem comes Ekkehardus, der zugleich vicem prefecture gerens ist, nichts anderes verstehen als einen vicecomes oder Stellvertreter des Burggrafen. Da aber die Bezeichnung Ekehardus comes bereits zum Jahre 1180 sich findet, und Wegele das gleiche Attribut als auch dem Vater zukommend nach-

1) Mon. Bo. XXXVII, 109: a. 1176] Billungus scultetus et filius suus Ekkehardus; bereits z. J. 1164 bei Wegele, Hof z. Gr. Eck. Reg. 1; 1180 ebenda Beil. 2.

2) Wegele, Hof, Beilage 2 a. a. 1180.

3) Wegele, Hof, Beilage 3 a. a. 1193.

4) Mon. Bo. XXXVII, 217 a. a. 1225 Febr.

5) Mon. Bo. XXXVII, 119 ff.

6) Ussermann, Epš Wirceb., 71. Reinh. kann erst nach 1181 Sept. nach Italien gegangen und [muß (unserer Urk. zufolge) bis 1182 April zurückgekehrt sein.

7) 1182 April 5.

gewiesen hat, so füge ich mich gerne der Folgerung, daß auch der Schultheiß Billung bereits eine ähnliche Stellung innegehabt hat. Diese Möglichkeit wird dadurch um vieles näher gerückt, daß wir uns begreiflich machen, daß Graf Poppo wenigstens während der 60er Jahre stets als puer und junior gekennzeichnet wird. Da er selbst also seinen aus der Erblichkeit des Burggrafenamtes erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, so mußte ein anderer sich dieser Aufgabe unterziehen; dabei aber konnte natürlich keiner mehr als gerade der Schultheiß in Betracht kommen. Wie aber läßt es sich, wenn doch der E. comes des Jahres 1180 mit dem E. vicem prefecture gerens von 1182 in Verbindung gebracht werden soll, erklären, daß in beiden Jahren ebenso wie in dem dazwischen liegenden Poppo als Burggraf von Würzburg registriert wird? Mir scheint ein solcher Einwand wenig stichhaltig; denn einmal erhellt aus meinen obigen Ausführungen, daß die formelhafte Beifügung eines — Boppone burgravio für die persönliche Gegenwart des damit Genannten oder gar für das wirksame Eingreifen bei der beurkundeten Handlung nicht die geringste Handhabe bietet. Dann muß ich bemerken, daß doch auch gerade in unserer Urkunde Eckard als vicem prefecture gerens seine Schenkung macht und gleichzeitig Poppo als Präfekt genannt wird (actum Boppone prefecto) [1]).

---

1) An ein zeitliches Auseinanderfallen der beiden sich widersprechenden Angaben ist gar nicht zu denken. Wir dürfen uns eben die Stellvertretung des Schultheißensohnes, wenn sie auch hier als eine solche der Präfektur gekennzeichnet wird, nicht auf das ganze Amt gehend vorstellen; es handelte sich dabei offenbar nur um einen allerdings wichtigen Teil der burggräflichen Wirksamkeit, um die Gerichtspflege an ordentlicher Statt und im echten Ding. Sobald der Schultheiß die Stellvertretung für den Burggrafen übernahm, mußten ihm die ursprünglich jenem ausschließlich vorbehaltenen 3 Ungerichtsfälle (die an Hals oder Hand gehen) zufallen, und damit war er eben in den Besitz der ordentlichen Gerichtsgewalt gelangt. Planck, Dtsch. Gerichtsverf. I, 25.

Als eine wesentliche Ursache mag bei der Verdrängung des Burggrafen aus seiner richterlichen Wirksamkeit auch der Umstand mitgewirkt haben, daß der Personenkreis, über den seine Gewalt sich ursprünglich erstreckte, mehr und mehr eingeschränkt wurde. Mit eifersüchtigem Auge wachte der Stiftsherr darüber, daß seine Hintersassen vor jedem Übergriff des Stadtpräfekten verschont blieben, und jede Bemühung von seiten der außerhalb der kirchlichen Immunität Stehenden um den Eintritt in dieselbe fand seine angelegentlichste Unterstützung. So ergab es sich bei der außerordentlichen Anziehungskraft, welche in dieser Hinsicht die geistlichen Stifter während des Mittelalters überhaupt ausübten, fast ganz von selbst, daß die Zahl der Freien, welche dem Grafengerichte unterstanden, sehr schnell sich verringerte und endlich auf die bäuerlichen Elemente sich beschränkte [1]). Es fehlt in der würzburgischen Geschichte nicht an Beispielen, daß der Bischof nicht nur seinen von der burggräflichen Willkür bedrängten Kirchenleuten kräftigen Schutz angedeihen ließ, sondern auch bisher fremde Unterthanen durch Herübernahme in stiftisches Hofrecht jeder Vergewaltigung durch den Präfekten ein für allemal entzog [2]).

1) v. Zallinger, Würzb. Herzogtum, a. a. O. XI, 558 f. N.: „In den Bargilden [vergl. Henner, Herzogl. Gewalt, 84 ff., Waitz, Verf.-Gesch. V, 287, 288], die ersichtlich stets prinzipiell der öffentlichen, gräflichen resp. herzoglichen Gewalt, der immunitätsherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, dürfte man darnach wohl freie Bauern zu erblicken haben, welche auf eigenem Grund und Boden saßen und außerhalb eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses standen. Diese technische Bezeichnung (Bargilden) blieb dann aber offenbar auch für diejenigen von ihnen, welche, was schon früh und fortdauernd sehr häufig der Fall gewesen sein dürfte, in Abhängigkeit und Zinspflicht zur Würzburger Kirche traten, Immunitätsleute wurden, nach wie vor im Gebrauch, die bargildi in cometiis habitantes stellen uns also wohl den Rest des alten Standes dar.“

2) a. a. 1140: notum esse volumus etc., qualiter homines nostre custodie censuales, se aliquatenus in suo jure — gravari videntes, apud nos obtinuerunt, suam sibi justiciam inposterum ex nostre

Von dieser Seite aus entstand nun die zweite mit der Grafengewalt konkurrierende Instanz richterlicher Art, das bischöfliche Hofgericht. Vor dieser Stelle suchten ursprünglich nur die Immunitätsleute Recht; aber durch die geschickte Benutzung besonderer Verhältnisse, wie sie in den größeren Friedenseinigungen auf bestimmte Zeit sich boten [1]), und gleichzeitig durch die Erwerbung ganzer Grafschaften und damit auch einer herzoglichen Gerichtsbarkeit über dieselben [2]) wuchs das Gericht der Hauptstadt allmählich zu einem Landgerichte sich aus [3]).

Wenn ich nun auch die weitgehenden Kompetenzen dieses herzoglichen Gerichts, wie sie namentlich E. Mayer in Anspruch nimmt [4]), als keineswegs erwiesen erklären

auctoritatis decreto corroborari. — Quibus satisfecimus presignata eis et legitime confirmata sue conditionis justitia, ut videlicet inter eos masculus — persolvat et sic liber ab ommi servilis angarie exactione permaneat nec umquam eos advocatus vel aliquis inbeneficiare presumat. — Mon. Bo. XXXVII, 54 a. a. 1189: Nos igitur infestationem eorum (Leute, die mit Ministerialenrecht dem Kloster S. Stephan in der Würzburger Vorstadt geschenkt worden waren) considerantes — eos, qui tociens pulsati erant, in jus ministerialium ecclesie Kyliani, quod dapiferi nostri habere dinoscuntur — recepimus. Der dagegen erhobene Widerspruch des Burggrafen beweist, daß ihm vornehmlich jene Maßregel galt. Mon. Bo. XXXVII, 139; vergl. auch die analogen Bestimmungen Bischof Eberhards v. Bamberg a. a. 1154; v. Schultes, Histor. Schriften, 360 ff.

1) v. Zallinger, a. a. O. XI, 545 f.

2) E. Mayer, a. a. O. I, 194 ff.

3) Ebenda 209.

4) Es wäre vielleicht ersprießlicher für den von M. verfolgten Zweck seiner Deduktion, wenn er den Beweis für die Vasallität der hennebergischen Grafen gegenüber Würzburg führen wollte, als wenn er die Auslegung des Lehnbriefes von 1348 bei Schultes, Dipl. Gesch. II, 70 ff. kategorisch für „natürlich unmöglich" erklärt a. a. O. I, 195 Note 2.

Wenn v. Zallinger [a. a. O. XI, 536 n. 1] an einer oberrichterlichen Stellung der Würzburger Bischöfe auch über die engeren Grenzen des Stiftsterritoriums hinaus festhält, so deckt er sich in diesem Punkte nahezu mit E. Mayers Deduktionen, ohne mich doch darum überzeugen zu können. Vgl. o. S. 84, A. 2 sowie unten.

muß, so glaube ich doch mit v. Zallinger eine gewisse umfassende Wirksamkeit friedensrichterlicher Art demselben schon in ziemlich früher Zeit zuschreiben zu können [1]). Schon im Jahre 1140 spricht Bischof Embricho Recht „in placito nostro generali“. Die für dasselbe Hauptgericht des Jahres 1189 erkennbaren Einzelumstände des Verfahrens — in nostra presentia per sententiam queri, — qui tunc assidebant nostro iudicio — gestatten den Schluß, daß dieser Dingtag unter dem Vorsitze des Bischofs selbst, dem der Burggraf nur zur Seite stand, stattzufinden pflegte. Ob in dieser Beziehung ein anderer Modus überhaupt jemals üblich war, daß nämlich der Burggraf präsidiert habe [2]), werden wir dahingestellt sein lassen müssen. Für wahrscheinlich halte ich es nicht. Dagegen erteilte jener seine Zustimmung zu den im Hofgerichte vorgenommenen Handlungen, offenbar in seiner Eigenschaft als advocatus und Rechtsbeistand des Stiftes [3]). Als der Zeitpunkt, mit dem auch diese unbedeutende Teilnahme an den Handlungen des bischöflichen Gerichts erlosch, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit das Jahr 1189 bestimmen. Auf einem von Bischof Gottfried in jenem Jahre abgehaltenen Gerichtstage [4]) erhob nämlich der damalige Burggraf Poppo Einspruch gegen den zwischen seinem Stiftsherrn und dem Stephanskloster über eigene Leute getroffenen Tausch, indem er geltend machte, daß ohne seine, des Vogtes Zustimmung eine derartige Übertragung eigener Leute an eine andere Kirche nicht zulässig sei. Im Prinzip ward ihm recht gegeben: es sei nicht statthaft, daß Pfleghafte seiner Vogtei ohne seine Einwilligung einer anderen Kirche zugewiesen würden. Dieser Fall jedoch, so lautete das Urteil weiter, liege hier überhaupt nicht vor, denn die genannten Leute seien seit langem von jeder Leistung an die Vogtei befreit,

1) v. Zallinger, a. a. O. XI, 546.
2) E. Mayer, a. a. O. I, 212.
3) ex consensu burgravii advocati a. a. 1140 Mon. Bo. XXXVII, 54.
4) Mon. Bo. XXXVII, 138 ff.

also auch unabhängig von der zustimmenden Äußerung des Vogtes [1]). Es scheint nun, daß der Burggraf trotz dieser Ausführungen von seinem Widerspruche nicht zurückgetreten ist. Denn obgleich er bei der Handlung zugegen war, wird er doch unter den Zeugen nicht mit aufgeführt, und es wird nur mit der üblichen Formel „Bobpone comite“ am Schlusse des Instrumentes seiner gedacht. Dafür stößt uns ein anderer Name in der Zeugenreihe auf, nämlich der des Ekehardus comes. Möglich, daß dieser an Stelle des widerspenstigen Hennebergers den formalen Akt der Genehmigung vollzogen hat [2]).

Wenn wir auch angesichts des bald darauf erfolgten Kreuzzuges, den beide Widersacher, der Bischof und der Burggraf, gemeinschaftlich angetreten, und auf dem sie beide geblieben sind, sehr bezweifeln müssen, daß das augenblickliche Zerwürfnis stärkere Nachwirkungen gehabt, so werden wir uns der Annahme doch kaum verschließen können, daß jener Vorfall, den wir nicht als Ereignis für sich, sondern nur als Symptom betrachten müssen, thatsächlich zu der Aufhebung der Vogtei in innigster Beziehung steht. Was die nicht unterbrochene Amtsführung der beiden Opponenten schwerlich zu Wege gebracht haben würde, das konnte viel leichter sich vollziehen bei einer Neubesetzung der beiderseitigen Rollen; die gleiche Tendenz wirkte bei dem neuen Stiftsherrn wie bei dem neuen Burggrafen sicher unvermindert fort.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Bischof unter seinen Ministerialen sich bald einen Ersatz für den Posten

---

1) Unrichtig giebt v. Bibra die Stelle wieder, indem er bemerkt, es habe sich darum gehandelt, ob der Bischof „ohne Zuziehung seines praefectus einen Tausch von Dienstleuten mit einem Kloster vornehmen konnte“ — der Einspruch Poppos galt nicht dem Tausch an sich, sondern dem Tausch seiner Vogteipflichtigen, nicht der Sache, sondern dem Objekt! a. a. O. 291.

2) So bereits Schöttg. u. Kreiss. II, 576: at illa (permutatio) 1189 presente comite Ekkehardo aliisque pro valida declarata.

der advocatia gesucht hat. Im Jahre 1217 begegnet in einer Würzburger Urkunde [1]), in welcher alle Personen als Angehörige der Bischofsstadt kenntlich sind, ein Goteboldus advocatus, den ich für identisch mit Gotebold, dem Bruder des Schultheißen Iring, ansehe [2]).

Wir hätten somit als das Resultat der Entwickelung des burggräflichen Gerichtsamtes zu betrachten, daß dasselbe im Laufe des XII. Jahrhunderts den größten Teil seiner Gerechtsame an neu aufkommende Gewalten abgeben mußte. Unter diesen steht das Schultheißentum in erster Reihe, und zwar ist es der burggräfliche Schultheiß, der zur vollen Besetzung des Grafengerichts erforderliche Beamte, welcher allmählich im ordentlichen Gericht an die Stelle des Burggrafen tritt [3]), während der Hofschultheiß zusammen mit dem Stiftsherrn selbst den bisherigen advocatus mehr und mehr aus dem Bereich der eigentlichen Immunität hinausdrängt. Beide Schultheißen tauchen seit den 30er Jahren des XII. Jahrhunderts einzeln, dann auch nebeneinander auf [4]), beide sind bischötliche Beamte [5]). Dadurch erklärt es sich, daß schließlich der Bischof auch den Rest der gräflichen Ge-

1) de Lang, Reg. Bo. II, 85.

2) Ebenda II, 79.

3) Planck, Dtsch. Gerichtsverf. i. M.A. I, 25.

4) Der burggräfliche Schultheiß 1137, Mon. Bo. XXXVII, 49; 1140, Usserm., Eps̄ wirceb. cod. prob. 35, Mon. Bo. XXXVII, 51 und 53; 1161, Mon. Bo. XXXVII, 80; 1164, Wegele, Hof z. Gr. Eckard, Beilage I, 1; 1167, Reg. Bo. I, 263; 1170, Aschbach, Grafen v. Wertheim II, 11; 1180, Mon. Bo. XXXVII, 111; 1182, ebd. 120; 1184, ebd. 128; 1193, Wegele, Beilage 1, 10 und 11; 1194, ebd. Beilage 1, 12 u. v. a.

Der Hofschultheiß oder scultetus curiae, wahrscheinlich durch Differenzierung aus dem vicedominus hervorgegangen, mit dessen Befugnissen die seinigen vielfach sich berühren [vergl. Waitz, Verf. Gesch. VII, 312—214]; neben dem burggräflichen Schultheißen schon 1161 und dann häufig; vergl. E. Mayer, a. a. O. 236 n. 6.

5) Wegele, Würzburg im 12. Jahrh., Ztschr. f. dtsch. Kulturgesch. 1873, 75.

richtsbarkeit an sich zieht und als der Inhaber aller richterlichen Gewalt erscheint [1]).

Nachdem also das burggräfliche Gericht, welches einst selbst das würzburgische Centgericht an der Mainbrücke einbezogen und wahrscheinlich auch die Ernennung des Centgrafen in die Hand bekommen hatte [2]), namentlich im Laufe der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts an den Schultheißen übergegangen war, hörte es auf, für das Hofgericht des Bischofs, der nun auch jenes mit seinem Beamten besetzte, eine ernstlich konkurrierende Gewalt zu zu bilden. Der Gegensatz verwischte noch mehr, als infolge des großen Reichsgesetzes von 1231 Mai 1 [3]) dem geistlichen Landesherrn überdies noch die Bestellung der Centgrafen zufiel. Seit dem genannten Jahre schwindet denn auch das Burggrafentum vollständig aus den officiellen Stiftsurkünden [4]), es hatte keinen Sinn mehr, da ihm nicht nur

---

1) Mon. Bo. XXXVIII, 146 a. a. 1296: bei der schiedsrichterlichen Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen Bischof Mangold und der Bürgerschaft zu Würzburg bedíngt sich der erstere u. a.: „Dar nach daz furbaz nieman kein gerichte haben sol, wan wir und unser richtere und die es zurechte von alter her haben suln, und auch nieman kein gerichte suchen sol wanne vor uns und unsern richteren."

2) E. Mayer, Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, Dtsch. Ztschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I, 237. Vergl. Schultes, Dipl. Gesch. II, 274 a. a. O. 1456: Danach haben die Grafen von Henneberg, als Lehensträger des würzburgischen Burggrafenamtes, nachmals wieder das Centgrafenamt als Afterlehen ausgethan.

Zu welcher minderwertigen Stellung übrigens der Centgraf herabgesunken, lehrt die Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds, Arch. f. Unterfr. XXV, 221 ff., bes. 240.

3) Reg. 4195, Art. 7: Die Centgrafen sollen die Centen von dem Landesherrn oder demjenigen empfangen, den er damit beliehen hat; dazu kaiserliches Edikt 1234 Nov., Reg. 2065.

4) Vergl. unten Stein, Gesch. Frankens I, 258, gelangt zu demselben Resultate, indem er sehr willkürlich das Burggrafenamt und Centgericht schlechthin identifiziert — offenbar,

die Gewalt, sondern auch der Rest von Einfluß auf die Besetzung des Gerichts genommen war, und nunmehr erst gewann das bischöfliche Landgericht, freilich nicht ohne auf hartnäckigen Widerstand in den außerwürzburgischen Domanial-Centgerichten zu stoßen [1]), Rang und Bedeutung eines territorialen Herzogsgerichtes [2]).

Aber wir sind bis jetzt erst einer Seite des Burggrafenamtes gerecht geworden, nämlich derjenigen, welche auf dem Gebiete der richterlichen und Verwaltungsthätigkeit im engeren Sinne beruhte. Dieser stand die militärische Aufgabe des Burggrafen entschieden an Bedeutung nach, um so mehr, da der städtische Entwickelungsprozeß vorwiegend nach der Richtung friedlicher Machtentfaltung sich neigte. Auch der Heerbann war mit der fortschreitenden Exemption von Stadt und Bistum dem Grafen entzogen worden; der Bischof war es jetzt, unter dessen Bann die Immunitätsleute, Ministerialen und Freie, zu Felde zogen [3]), und der praefectus urbis, dem mit der Leitung der übrigen weltlichen Angelegenheiten des Stiftes auch die Führung der Kriegsmannschaft anvertraut wurde, sank damit von der Stellung eines selbständigen Kommandeurs herab zu einem Schützer und Verteidiger der stiftischen, ihm persönlich fremden Interessen [4]). Trotzdem also auch hier eine

weil er nur das spätere Burggrafentum vor Augen hat. Die von mir gegebene Datierung für das Erlöschen des Burggrafentums unterscheidet sich von der bisher üblichen um 10 Jahre.

1) 1234 Nov. 18 Würzburg u. 1234 Nov. 21 Haug, Mon. Bo. XXX, 1, 218 u. 221; auch Henner, Bischof Hermann, 37 f., cf. Reg. Bo. II, 397.

2) E. Mayer, a. a. O. 237. In einem Vertrag von 1243 sagt Bischof Hermann der Gräfin Adelheid von Rieneck seinen Schutz zu: prout j u d e x t e r r e tenetur defendere. Jäger, Gesch. Frankenl. III, 392; vergl. Henner, Bischof Hernann, 43 f.

3) Varges, Zur Entstehung der dtsch. Stadtverfassung, Jahrb f. Nat.-Ök. u. Stat. N. F. XII, 485.

4) Im Frühjahre 1189 begleitete Graf Poppo von Henneberg den Bischof Gottfried von Würzburg nach Regensburg, von wo sie zusammen mit Kaiser Friedrich den Kreuzzug antraten, von dem

gewisse Einschränkung der ursprünglichen Gewalt stattgefunden hat, halte ich doch dafür, daß die militärische Stellung des Burggrafen es war, auf welche zuletzt die gesamte Bedeutung seines Amtes sich konzentrierte, und welche ihm auch nach dem Wegfall der wichtigsten vogteilichen Zuständigkeiten noch einen starken Rückhalt gewährte Nur dürfen wir nicht glauben, daß in der beiderseitigen Auffassung, des Stiftsherrn und seines Burggrafen, über diese letzte Aufgabe des Vogteiamtes volle Einstimmigkeit geherrscht hätte. Erblickte jener in dem Vogte schließlich nichts weiter als einen Tutor und Defensor, mit der einzigen Kompetenz, dem Stifte und dessen Einrichtungen seinen Schutz zu gewähren, so empfand dieser die ihm zugemutete Thätigkeit stets als eine lästige Pflicht und gegenüber seinen ehemaligen Rechtsbefugnissen als eine unerwünschte Einschränkung [1]).

Schon im Jahre 1161 sprach der damalige Bischof Heinrich seinem Vogte Poppo von Henneberg jedes andere Recht über das neugegründete Kloster Hausen ab — nisi si forte sua defensione indigeat [2]), angeblich wegen des häufigen Mißbrauches, den die Vögte durch unberechtigte Erhebungen mit der ihnen verliehenen Gewalt trieben. Die hier vorliegende Tendenz, den ehemaligen Rechtsbeistand der geistlichen Stifter zu einem bloßen Defensor oder Schirmvogt herabzudrücken, ist ein unverkennbares Merkmal der auf die Befreiung von aller weltlichen Autorität und die Schaffung unabhängiger Beamter hinstrebenden bischöflichen Politik, die zwar auch früher schon, aber mit

---

keiner von ihnen heimkehren sollte. Dabei zog der Burggraf nicht etwa an der Spitze eines eigenen henneberg. Kontingents, sondern er war nur der Bannerträger der Stiftstruppen: vexillarius Wierzpurgensis episcopi specialiter Poppo comes videlicet de Henniberch, bei Ansbert. hist. de exped. Frid. imp. in: Font. rer. Austr. I, 5, 25; vergl. auch das Zeugnis Johannes' von Wirzburg in Ztschr. f. thür. Gesch. VII, 425.

1) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 320 f.

2) Mon. Bo. XXXVII, 80.

besonderer Energie etwa seit Mitte des XII. Jahrhunderts verfolgt wurde [1]). In derselben Richtung zielte bereits eine Befreiung von vogteilicher Gewalt und den daraus hergeleiteten Rechten aus dem Jahre 1149, welche dem Burggrafen und Stiftsvogte Poppo zu Gunsten des Klosters Ebrach abgenötigt wurde [2]). Um jeder Einmischung, die sich auf den Vorwand einer Hilfeleistung für das etwa bedrängte Kloster stützen könnte, vorzubeugen, ward die Wahl eines Beschützers — necessitate interveniente — dem freien Ermessen des Konventes anheimgestellt. Ja, bei der Gründung des hennebergischen Klosters Veßra 1137 hatte der Gedanke, daß die ideale Aufgabe der Vogtei nur eine solche der Beschirmung und Verteidigung sein sollte, darin ganz unverhüllten Ausdruck gefunden, daß der Stifter selbst, Graf Gotebold, sich verpflichtete, nur um Gotteslohn dieses Amt zu führen [3]). Allerdings mag die Wirklichkeit diesen höchsten Anforderungen der kanonischen Auffassung nur selten entsprochen haben; die Regel war und blieb, daß der Schutz geistlicher Interessen seitens weltlicher Herren nur gegen Entgelt, ja nur um dieses Entgeltes willen übernommen wurde und deshalb für die Beschützten stets eine gewisse Belästigung in sich schloß [4]). Diese immer und immer wiederkehrende Interessenkollision mußte schließlich dazu führen, daß vom Standpunkte der geistlichen Stifter überhaupt alle und jede Laienvogtei bekämpft wurde. So hat Bischof Gottfried bei der Schenkung des Michaelsberges bei Veilsdorf an die Würzburger Kirche im Namen des Stifters die ausdrückliche Verordnung erlassen, quod cellula in prefato monte sola auctoritate et defensione nostra et

1) Vergl. Mon. Bo. XXVIII, I, 477; XXIX, I, 34, 98.

2) Mon. Bo. XXXVII, 66: Boppo comes advocatus altaris majoris ecclesie intererat et advocatiam omniaque advocatie jura, que de prefatis bonis sibi et suis heredibus persolvenda deinceps fuerant, in usus presignatorum fratrum resignavit.

3) Gruner, Opusc. ad illustr. hist. Germ. II, 281; Waitz, Verf.-Gesch. VII, 364.

4) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 361 ff.

successorum nostrorum esset munita et nec nobis nec alicui successori nostro in ea jus advocatie aut constituere aut inbeneficiare laicali persone liceret [1]). Ähnlich wurde 1192 bei der Stiftung des Nonnenklosters Schönau die Verfügung getroffen: bona autem — tuitionis et protectionis causa ecclesie beati Kyliani in Wirzeburc tradidit ita libere, ut bona illa nullum habere debeant advocatum [2]). Als endlich im Jahre 1212 Kaiser Otto IV. dem als Cisterciensergründung reichsunmittelbaren Kloster Bildhausen in der Person des Grafen Poppo von Henneberg einen Vogt bestellte, hatte er ebenfalls ausschließlich die tuitio et protectio des Stiftes im Auge und sicherte dasselbe obendrein dadurch vor Eingriffen in seine inneren Angelegenheiten, daß er ihm die Absetzbarkeit des soeben ernannten Schirmvogtes einräumte [3]).

Alle diese Kampfmaßregeln mußten natürlich die Inhaber der Stiftsvogtei, die Burggrafen, auf das empfindlichste treffen, denn es ist nicht zu bezweifeln, daß sie ehedem als bestellte Vögte der Würzburger Kirche im Besitze zahlreicher Genußrechte gewesen sind, von denen jetzt ihnen eines nach dem anderen entzogen wurde, während doch der Stiftsherr nicht aufhörte, sie auf die aus ihrer amtlichen Stellung ihnen erwachsenden Verpflichtungen zum Schutze der geistlichen Stifter immer wieder nachdrücklichst hinzuweisen. Aber alle die mehr oder weniger freiwilligen Verzichtleistungen auf bisher ausgeübte Rechte und ebenso die besonderen Bestimmungen, welche die Erwerbung solcher Rechte von vornherein ausschließen sollten, enthalten eine direkte Widerlegung der Behauptung, welche die Würzburger Kirche in der vierten Dekade des XIII. Jahrhunderts ganz unumwunden aufzustellen wagte: daß die Einsetzung der Vögte lediglich in Rücksicht auf die Förderung und

1) Usserm., Eps̄ wirceb. cod. prob., 52; Mon. Bo. XXXVII, 140 f.
2) Usserm., Eps̄. wirceb. cod. prob., 53.
3) v. Schultes, Hist. Schriften u. Samml., 367.

Verteidigung der Kirche geschehen sei [1]). So vollständig hatte man vergessen, daß dem beiderseitigen Verhältnis ursprünglich ein Vertrag, ein Abkommen zwischen 2 Parteien mit Rechten und Pflichten für beide Teile, zu Grunde gelegen hatte.

Aber außer demjenigen Widerstand, welchen das Hochstift bei den Bestrebungen nach größerer Freiheit in den von dem Herkommen wie von einem natürlichen Egoismus gleich heftig verteidigten Besitztiteln seines Vogtes fand, stellte sich ihm noch ein anderer entgegen, der nicht weniger durch alte Überlieferung und Gewohnheit gefestigt war und viel schwerer eine Handhabe zum Eingreifen bot als der Besitz von Gütern und Rechten, gegen den man meist nur geistliche Waffen ins Feld zu führen brauchte: das war die Erblichkeit des Burggrafentums, welches am Ende des XII. Jahrhunderts bereits ein Centennium in der Familie der Grafen von Henneberg sich behauptet hatte, die auf das strikteste der einseitigen Auffassung des Burggrafenamtes als bloßer Schirmvogtei widerspricht. Oder wie hätte man in Würzburg wieder und wieder, oft Jahre lang, die Knaben-Burggrafen ertragen, wenn den so unverhohlen bekundeten Ansprüchen auf der einen nicht auch gute historiche Rechte auf der anderen Seite gegenübergestanden hätten?

Jedenfalls aber stellte diese Erblichkeit dem Streben der Kirche nach Befreiung von der Laienvogtei und von weltlicher Bevormundung überhaupt ein kaum übersteigbares Hindernis entgegen, und es ist deshalb nicht zu ver-

1) „Nos vero — so erklärt Bischof Hermann 1231 in seiner Einwilligung zur Gründung des Klosters Frauenrode — ut idem locus majus recipiat incrementum, statuentes decrevimus, ut cum advocati qui ad commodum et defensionem ecclesiarum primo fuerint instituti, pro majori parte timorem dei abjiciunt, interim quod per insolentiam eorum ecclesiarum bona depereant et ecelesie devastentur, sepe dictus locus — et monasterium — nullum penitus habeant advocatum. Schultes, Dipl. Gesch. I, 92 f.

wundern, wenn man früh schon, war es auch nur durch ausdrückliche Anerkennung einer beschränkten Erbfolge [1]) in das alte Herkommen Bresche zu legen suchte, wenn man schließlich an dieser Stelle den Einschlag machte zur Beseitigung des Burggrafenamtes überhaupt.

In habe in meinen bisherigen Ausführungen darzulegen versucht, wie das Burggrafentum der Henneberger in Würzburg im Laufe des XII. Jahrhunderts durch den Verlust seiner wesentlichsten Rechte, namentlich auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, seine ehemaliche Bedeutung fast vollständig eingebüßt hat. Es ist nötig, den status quo bei dem Abschluß dieses Entwickelungsganges mit wenigen Worten zu präzisieren: Der amtliche Charakter der stiftischen Präfektur hatte sich, wenn auch nicht durch ein positives Verschulden der Amtsträger, gänzlich verflüchtigt. Geblieben waren diesen jedoch, trotz mancher versuchter und auch durchgeführter Beschränkung, die Mehrzahl der mit dem alten Amte verbundenen burggräflichen Lehen [2]). Die Grafen von Henneberg waren somit in Hinsicht auf ihre Stellung als Burggrafen zu Vasallen des Hochstiftes herabgesunken, von welchen nun der Stiftsherr laut ihnen übertragenen Vogteiamtes den Schutz der Kirche und ihres ausgedehnten Territorialbesitzes forderte. Dann nahm der Prozeß den aus der Geschichte des Reiches genugsam bekannten Verlauf: hier der Lehnsträger, der auf das Recht der Erblichkeit pochte, dem aber das Bewußtsein einer amtlichen Verpflichtung abhanden gekommen war, dort der Grundherr, der die persönliche Natur des Abhängigkeits-

1) In der oben erwähnten Urkunde, die Klostergründung Hausen betr. a. a. 1161: — comes Boppo de Hynneberc in predictum locum Husen videlicet nullum jus advocationis vel exactionis, qua nunc advocati abutuntur, vel umquam aliquam potestatem habeat, nisi —, et idem filio suo concedimus. Si vero sine filio premoriatur, prefatum monasterium advocatum sibi, quem velit, eligat. Mon. Bo. XXXVII, 80.

2) Vergl. Arch. f. Unterfr. V, 2, 1 ff. und 3, 1 ff., leider ohne genügende Kritik und Vollständigkeit.

verhältnisses gern erhalten sehen mochte, jedoch das Verständnis dafür verloren hatte, daß jenes auf eine sachliche Abhängigkeit sich gründete und ohne diese Voraussetzung unmöglich wurde. Der Gegensatz wurde verschärft durch das von beiden, einander benachbarten Landesherren begünstigte Prinzip der Territorialität. Während die Henneberger in Würzburg als Stiftsvögte amtierten, und zum Teil eben dadurch, sind würzburgisches und hennebergisches Gebiet fast unlösbar ineinander gewachsen; und doch war bei der bevorstehenden Emanzipation der hennebergischen Grafen vom Burggrafenamte auch die Auseinandersetzung über die Abgrenzung der Territorien unvermeidlich; sie mußte notwendig eine friedliche Beilegung des Streites ungemein erschweren[1]).

1) Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte. Bemerkung der Redaktion.

III.

Eine befestigte Kirche.

Von

C. Timler, Architekt in Jena.

Mit 2 Abbildungen.

Im Westkreis des Altenburger Landes, nördlich vom Schauenforst bei Orlamünde und 8 Kilometer von Kahla, in einem von da westwärts ansteigendem, anmutigen, ehemals durch seinen Obstbau berühmten Thalgrunde, liegt an schäumendem Waldbache der Ort Reinstädt, welcher neben dem Reste eines Edelsitzes (Kemnate) eine große Besonderheit, eine mit Verteidigungsanlagen versehene Kirche, besitzt

Professor Dr. P. Lehfeldt beschreibt dieselbe in Heft 4 der Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens mit den zahlreichen Resten ehemaliger Altarwerke, den kirchlichen Geräten, Grabsteinen etc., welche sich hier noch vorfinden, in eingehender Weise als ursprünglich kirchliche Anlage, welche in den kriegerischen Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts erst die eigentümlichen Befestigungs- bezw. Verteidigungsanlagen erhalten haben möge.

Dr. H. Bergner, Pfarrer in dem nahe bei Reinstädt gelegenen Pfarrkeßlar, veröffentlichte in den Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda, Bd. 4, Heft 4 (Kahla 1894), eine Kritik der Lehfeldt'schen Bearbeitung des oben erwähnten Heftes 4, Amtsbezirk Kahla. In derselben versucht er die Annahme

zu begründen, daß die Kirche zu Reinstädt ursprünglich eine Burg, der Turm ein Burgfried, das Langhaus ein Palas, ein zweigeschossiges Herrenhaus, gewesen sei[1]).

Dem Verfasser dieser Zeilen ist die Kirche mit ihren Besonderheiten schon im Jahre 1885 bei den Vorarbeiten für die Veröffentlichung der Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens so bemerkenswert erschienen, daß er den lebhaften Wunsch hatte, dieselben möchten in der Bearbeitung durch Abbildungen entsprechend gekennzeichnet werden. Da dies aber nicht geschehen und er bei einer späteren Besichtigung mancherlei fand, was für oder gegen die eine oder andere Vermutung spricht, hat er sich angeregt gefühlt, eine genauere Untersuchung des Baues in allen Einzelheiten vorzunehmen und Zeichnungen von demselben anzufertigen, und legt er dem geneigten Leser in Nachstehendem die Ergebnisse vor Augen.

---

1) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß in der sehr abfälligen herben Kritik des Herrn Pfarrers Dr. H. Bergner ein Ton angeschlagen ist, wie er einem Fachmann gegenüber, der an Jahren und Erfahrungen weit überlegen, wohl kaum irgendwo angetroffen werden möchte. Professor Lehfeldt weist auch in einem Schriftchen (Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens, Amtsgerichtsbezirk Kahla, geprüft durch Dr. H. Bergner, Pfarrer in Pfarrkeßlar, nachgeprüft durch Professor Dr. P. Lehfeldt in Berlin, Berlin 1894, Druck von J. F. Starcke) die zahlreichen und vielfach geradezu erstaunlichen Irrtümer nach, in welchen sich Dr. Bergner ergeht, während er zugleich auch einige Berichtigungen und Bereicherungen anerkennt. Leider ist die Lehfeldt'sche Schrift nur in kleiner Auflage gedruckt worden und vergriffen.

Wenn Herr Pr. Bergner auch nochmals auf dieselbe in einer Erwiderung zurückkommt (Neue Untersuchungen über die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Amtsbezirk Kahla, von Heinr. Bergner, Kahla, Druck von F. Beck) und sich dabei vielfach in einer Darstellungsweise ergeht, welche da, wo er offen eingestehen sollte, daß er sich geirrt, den Schein erweckt, als befände sich der Irrtum auf der gegnerischen Seite, so ist doch die Thatsache als bestehend zu betrachten, daß seine Kritik, vom rein sachlichen Standpunkte angesehen, im ganzen als eine ungerechtfertigte, in hohem Maße verletzende und der Sache selbst mehr schädliche als nützliche zu beurteilen ist.

Er ist dabei von der Ansicht durchdrungen, daß diese Dorfkirche insofern ein ganz hervorragendes Interesse beanspruchen darf, als die derselben anhaftenden Anlagen für eine planmäßige Verteidigung gegen feindliche Angriffe, ihr in ihrer Eigenschaft als Kirche angehören und keineswegs Teile eines ehemaligen Baues von nichtkirchlicher Bestimmung sind; sowie daß hier ganz besondere Umstände obgewaltet haben müssen, um die Entstehung eines Gotteshauses mit derartiger Ausrüstung von höchster Seltenheit zu erklären.

Unter Hinweis auf die Abbildungen ist hervorzuheben, daß die ganze Anlage sich gliedert in den massigen, weit nach Süd vortretenden Turm, in das rechteckige Langhaus mit Strebepfeilern und den etwas schmäleren Chor, welcher mit 3 Seiten des Achtecks geschlossen ist.

Die Sockelmauern des Turmes und des Langhauses endigen mit oberer schräger Abwässerung und sind die ältesten Teile des Baues. Sie bestehen, wie auch der ganze Oberbau (mit geringen Ausnahmen) aus Muschelkalkbruchsteinen.

Der gesamte Oberbau des Turmes ist aus größeren, ziemlich rein bearbeiteten Quadern gefügt; die sorgfältig gearbeiteten Gesimse, welche die 3 Turmgeschosse trennen, haben Schrägplatte und kräftig geschnittene Kehle.

Die Umfassungsmauern des Langhauses, in welche die Strebepfeiler eingebunden sind, scheinen zum größten Teile ihrer Höhe von Steinmaterial errichtet zu sein, welches schon früher anderweit verwendet gewesen ist; denn sie zeigen Spuren, wie solche bei gewaltsamem Abbruch zu entstehen pflegen. Die beiden, im Spitzbogen geschlossenen Thüren nach Süd und West haben ziemlich gute spätgotische Profilierungen (die erstere reicher, mit Birnstab neben Rundstäben und Kehlen, die zweite nur diese und Rundstäbe). Sämtliche Fenster, wie eine Thür neben dem Turm, sind später angelegt und von rechteckiger Form mit platten Einfassungen.

Der obere Teil des Langhaus-Mauerwerkes, von dem

mäßig ausladenden Kehlsims mit gerader Platte aufwärts bis zum Dachsaum, zeigt sorgfältigere Bearbeitung und dichteres Gefüge. Es bildet dieses Mauerwerk auf ganze Länge der Süd-, West- und Nordfront die mit Zinnen verschiedener Anordnung und zwischenliegenden Schießöffnungen versehene hohe Brustwehr mit dahinter herumführendem Wehrgange. Nach innen wird derselbe begrenzt durch eine lotrechte, sehr starke, aus Rahmenhölzern, Pfosten, Fußbändern und Riegeln bestehende offene Dachwand, deren äußere starke Abwitterung bekundet, daß sie lange dem Einflusse von Luft und Wetter ausgesetzt gewesen, obwohl die Öffnungen des Wehrganges nach außen wohl schon seit lange fast gänzlich vermauert worden sind. Derselbe steht mit dem Turm durch eine schmale Spitzbogenthür in Verbindung, hatte jedenfalls eine steinerne Abdeckung des Fußbodens, und es zeigen sich noch an der südwestlichen und nordwestlichen Ecke Teile der Steinrinnen, welche das eingedrungene Wasser abzuführen hatten. Von weiteren augenfälligen Verteidigungsanlagen finden sich hier nun noch ein ansehnlicher Gießschlot (nach Dr. Bergners Ansicht ein Abort!) über der Westthür, darunter seitlich 2 Schlitzöffnungen (Schießscharten), normal nach West gerichtet, und eine dergleichen in der Nordmauer neben dem Eckstrebepfeiler, schräg in nordwestlicher Richtung geführt.

Wie aus den Resten eines ehemaligen äußeren Bundbalkens (Schwelle) und den Larven in dem vorhandenen äußeren Giebelgespärre zu ersehen, bestand hier einst eine ausgebundene Fachwerksgiebelwand. Jetzt zeigt der Westgiebel oberhalb der Zinnenmauer ebenfalls Bruchsteingemäuer, aber anderer Art, von kleineren Steinen, aber gutem Gefüge. Innen ist im oberen Teil des Giebeldreiecks eine schwächere Holzwand eingebunden.

Von eigenartiger Bildung ist die Zimmerung des Dachwerkes: in jedem Gespärre sind die Bundbalken, Spannriegel und Kehlbalken, also alle wagrechten Verbandhölzer, mit den starken Sparren durch versteifende Hängebänder

mittelst schwalbenschwanzförmiger Verplattung zu einem starren Ganzen verbunden.

Die ca. 8,50 m freiliegenden Bundbalken bedürfen deshalb eigentlich keiner Unterstützung und liegen auch großenteils auf dem vorhandenen Trägerunterzug gar nicht auf.

Im Turmobergeschoß ist trotz einer Mauerstärke von 0,96 m auch eine innere Fachwerks-Umfassungswand vorhanden und eingebunden.

Im Turmerdgeschoß befindet sich, 0,90 m tiefer liegend als der Fußboden des Chores, ein, mittelst schmaler, schlankspitzbogiger Thür mit diesem verbundener, durch schmale Fenster von Ost und West sehr mäßig erhellter, mit rippenlosem Kreuzgewölbe zwischen starken rundbogigen Wandgurten überdeckter Raum (Sakristei), welcher nach Süd in einer rechtsliegenden Wandnische einen Abgußstein mit Rinne (Piscina) enthält. Links daneben steht vor der Wand ein steinernes Sakramentsgehäuse von spätgotischer Form, stark verstümmelt und anscheinend nicht für den Ort seiner jetzigen Aufstellung bestimmt gewesen. Ein starker Riß in der Mitte des Gewölbes läßt vermuten, daß er von dem Sturze schwerer Massen auf dasselbe verursacht worden ist.

Wenn Dr. Bergner den Turm als ehemaligen Burgfried und vorbeschriebenen unteren Innenraum als Burgkapelle angesehen haben will, so ist Verf. dieser Zeilen mit Prof. Lehfeldt der Meinung, daß diese Annahmen sich gegenseitig ausschließen würden und daß man es mit einer Sakristei zu thun hat, welche vielleicht vorübergehend zur Kapelle eingerichtet wurde und als solche gedient haben mag.

Über der Thür, von welcher eine eingelegte Steintreppe nach dem Chor führt, befindet sich in der Nordmauer des Turmes eine zweite spitzbogige Thür, und vor derselben liegt, 71 cm vorspringend, eine kräftige Steinplatte mit Kehlprofil, getragen von je 2 in Viertelkreisschweifung ausladenden Kragsteinen.

Die naheliegendste Deutung dieses Bauteiles dürfte doch wohl die sein, ihn als Unterteil der ehemaligen Kanzel der Kirche anzusehen. Denn wie auch die höhere Lage der Thürschwelle vermuten läßt, wird auf der unteren Platte noch eine zweite, vielleicht auch noch eine dritte gelegen haben, welche durch vergrößerte Ausladung die Anbringung einer Brüstung verstatteten. Bei der Derbheit der Gesamtanlage können die sehr kräftigen Einzelformen kaum auffallen. Zur Vervollständigung wäre eine seitliche Treppe zu denken.

Innen, an der sehr tiefen Leibung der letztgenannten Thür im zweiten Turmgeschoß findet sich die in Stein gemeißelte Inschrift vermauert:

anno dm̄° m° cccc
xlvī die círiacî

Unweit derselben fand sich weiter in der Nordwand des Turmes, verkehrt eingemauert, ein anderes Bruchstück, auf welchem noch die Zeichen e cõpleta und die Spuren zweier Schriftzeilen erkenntlich sind. Außen an der Südfront des Turmes, unter dem zweiten Gurtsims, enthält eine Steintafel die Inschrift: **Anno do. m°cccc° lxxm incept(um) est presens op(us).**

Demnach haben hier um das Jahr 1473 Steine Verwendung gefunden, welche einem um das Jahr 1445 beendigtem Bau angehört haben werden, dessen vielleicht gewaltsame Zerstörung also in die Zeit des Bruderkrieges fallen dürfte!

Bemerkenswert ist bezüglich des Turmes noch, daß der oben geschrägte Sockelvorsprung innerhalb des Chores größtenteils herumgeht, während die 2 Stockwerksgesimse auf der Nordfront nicht durchgeführt sind, sondern nur auf den Ecken kurz herumkröpfen.

Ferner ist im Turmmauerwerk, lotrecht über dem An-

satz des Triumphbogens, an mehreren Stellen Lochverzahnung gelassen.

Endlich befindet sich 10,25 m über dem Chorfußboden noch eine 46 cm breite und 24 cm hohe, auf kräftigen Kragsteinen ruhende Steinrinne, welche keine andere Bestimmung gehabt haben kann, als das Wasser eines an die Nordfront des Turmes anlaufenden Daches aufzunehmen und abzuleiten.

Der Chorbau ist ein tüchtiges Werk der Spätgotik, von ausgesucht gutem Material, meist ansehnlichen Muschelkalkquadern, in kräftigen, wirkungsvollen Formen mit Liebe und Geschick ausgeführt und im Äußeren gut erhalten. Leider fehlt die innere Wölbung; nur 2 Kopf- und ein Knauf-Anfänger derselben sind vorhanden.

Ein kräftiges Sockelgesims geht um Mauerwerk und Strebepfeiler vom Langhaus bis zum Turm (hier durch die Anlage einer kleinen Sakristei unterbrochen).

In der Nordfront des Chores befindet sich eine Thür, welche ihrer eigenartigen Bildung halber in Band 4 der B. u. K.-D. abgebildet ist. Das Sockelgesims steigt hier seitlich in die Höhe und kröpft um zwei Sockelpfeiler in Zinnenform herum. In ähnlicher Weise ist das Kaffgesims um die Fenster nach unten herumgeführt. Dieselben haben gutes Maßwerk mit Fischblasen. Im Innern ist der Chorraum in Tonnengewölbform verschalt, die Langhausdecke mit schablonierten Brettern verkleidet. Zwei Emporen in schlichter Bildung werden von derben, geschweiften Holzständern getragen. Der sich auf der Südseite bis nach der Chorbrechung ausdehnenden unteren Empore gegenüber befindet sich ein eingebautes Herrschaftsgestühle, in den 16 Brüstungstafeln Namen etc. edler Geschlechter mit zugehörigen Familienwappen enthaltend. Die letzteren gehören aber keineswegs der Blütezeit heraldischer Malerei an, wie Dr. Bergner annimmt, sondern sind nur Mittelgut; auch ist es geradezu unbegreiflich, wie derselbe in seiner Kritik der Lehfeldt'schen Bearbeitung die alten Edelfrauen

von Kochberg, von Witzleben, von Glaubitz, welche in Unkenntnis der Vornamen von dem Schildermaler seiner Zeit mit „Eine von Kochberg“ etc. und zwar in sehr deutlicher, unverschnörkelter Schrift verzeichnet stehen, sämtlich mit dem Vornamen „Tine“ begaben konnte! —

Bezüglich der beigegebenen Zeichnungen sei bemerkt, daß im Querschnitt die Balkendecke und im Längenschnitt die südliche ausgebundene Dachwand nicht durchgezeichnet sind, um den Blick auf den Chorschluß und bezw. auf die Zinnenbrustwehr der südlichen Langhausmauer freizulassen. Der überwölbte Sakristeiraum im Turmerdgeschoß ist im Längenschnitt durch punktierte Linien eingetragen. Hier ist auch die vorhandene Steinrinne der Turmnordfront unverdeckt dargestellt.

Die vorstehenden Ausführungen im Verein mit den Abbildungen dürften wohl zu einer sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes genügen.

Nach dem Angeführten darf man wohl mit Prof. Lehfeldt annehmen, daß die Bauanlage von Haus aus als eine kirchliche zu betrachten ist. Denn mit Ausschluß der Wehr- und Verteidigungsanlagen im Langhaus und vielleicht einigen Schießöffnungen im Turm spricht auch nicht ein stichhaltiger Grund für die Annahme eines Profanbaues. Daß diese Verteidigungswerke aber auch mit einem Gotteshause als Ausnahmefall in engster Verbindung gedacht werden können, dafür ergeben sich glaubhafte Gründe.

In Ermangelung geschichtlicher Überlieferungen [1]) muß angenommen werden, daß Reinstädt von alters her eine Kirche gehabt hat, jedenfalls früher schon, als Burgsitze edler Geschlechter, und daß diese Kirche auch von Jahrhundert zu Jahrhundert ihren Standpunkt behauptet haben wird, auch durch die schlimmsten Ereignisse hindurch, während Burgen und Schlösser gewiß wechselvolleren Ge-

---

1) Die Kirche wird in einer vor 1140 Febr. 13 ausgefertigten U. erwähnt, s. Dobenecker, Reg. d. Thur. I No. 1388 (vgl. auch II No. 950).

schicken unterworfen gewesen sind. Solange man nun nicht den Beweis führen kann, daß die Kirche Reinstädts vordem an anderer Stelle gestanden, scheint die Annahme des Herrn Dr. B. hinfällig, daß die vorhandene aus einem ehemaligen Burghaus entstanden sei. Ebenso haltlos erscheint nach dem Angeführten die Behauptung, der Turm habe freigestanden und nach Nord eine Außenkanzel gehabt.

Dagegen sprechen die an der Nordfront fehlenden Stockwerksgesimse und das Vorhandensein der steinernen Dachrinne. An Stelle des jetzigen Chores, als östlicher Teil der Kirche, muß demnach also auch schon ein früherer vorhanden gewesen sein. Es ist jedoch auch Regel, daß kirchliche Anlagen sich bei Umbauten und notwendig werdender Vergrößerung von Ost nach West zu entwickeln pflegen.

Irgend welche sonstige Merkmale für die Annahme, das Langhaus sei ein ehemaliges zweigeschossiges Burghaus gewesen, sind nicht vorhanden; am allerwenigsten kann angenommen werden, daß der Gießschlot über der Westthür die ihm von Dr. B. beigelegte Bedeutung gehabt habe. Dieselbe kann überhaupt nicht als ernstlich gemeint aufgefaßt werden.

Nach allem hier Angeführten darf wohl die Vermutung als begründet aufgestellt werden, daß die Kirche Reinstädts um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine gewaltsame Zerstörung erlitten hat und darauf zunächst im Langhaus, wohl mit Beeilung, wieder aufgerichtet und dabei unter dem Eindruck erlittener schwerer feindlicher Gewaltthätigkeit zur thunlichsten Abwehr mit Verteidigungsanlagen ausgerüstet worden ist, um im Fall der Not und Bedrängnis der ganzen Gemeinde als möglichst sichere Zufluchtsstätte dienen zu können. Daher die Schießscharten, der Gießschlot, die Wehrgänge, neben welchen sich wahrscheinlich auch noch äußere Anlagen, wie Mauern und Gräben befunden haben mögen.

Wenn man sich zurückversetzt denkt in die so überaus

traurigen Zeiten des Bruderkriegs, in welchem die Kriegshorden wechselweise hier in die feindlichen Lande einfielen, um die Wohnstätten und Dörfer ganzer Landschaften auszurauben und einzuäschern, dann läßt es sich wohl begreifen und verstehen, daß man Grund genug hatte, die Stätten des Friedens, die Kirchhöfe, mit starken Mauern und Bastionen zu bewehren, wie wir sie in teilweiser Erhaltung in den nahegelegenen Orten Milda und Leutra und sonst hie und da noch finden, ja wohl auch ein zerstörtes Gotteshaus beim Wiederaufbau mit planmäßigen Verteidigungsanlagen zu versehen.

Wenig mehr als eine Wegstunde, in der Luftlinie nur 4 Kilometer, von Reinstädt in nördlicher Richtung liegt auf der Höhe Großkröbitz und um diesen Ort in geringen Abständen nachbenannte Wüstungen:

1) Plinz, eine Viertelstunde südlich auf der Höhe, dazu gehörig 3 Mühlen im Thalgrunde, die Glücks-, Weber- und Untermühle, vom Forellenbach getrieben, der sich aus der sogenannten Bornquelle in Großkröbitz ergießt;

2) Trebnitz, westlich, nahe bei Meckfeld, am Beginn des Mordthales, daselbst noch eine sogenannte Burg;

3) Nauendorf, im Mordthale, nahe bei Plinz; Ortsbezeichnung „Nauendorfer Weinberge“ auf der Höhe und im Thal noch erhalten;

4) Frankendorf, unmittelbar über Nauendorf auf dem Frankenberge (Standort der Kirche noch erkenntlich); Nauendorf und Frankendorf lagen etwa eine halbe Stunde von Großkröbitz;

5) Wüstung Gröbitz, östlich von Rodias, etwa 20 Minuten von Großkröbitz;

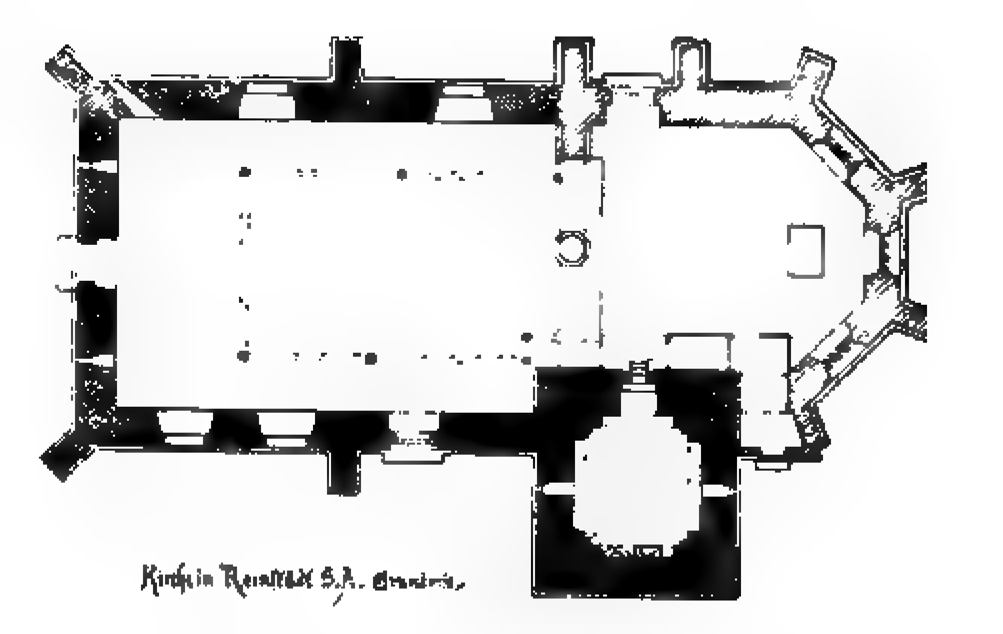
6) Jägersdorf, zwischen Zimmritz und Schorba, von Großkröbitz 20 Minuten.

Man nimmt an, daß alle vorgenannten Wüstungen im Bruderkriege, also 1446—1451 entstanden sind!

Kann es da noch Verwunderung erregen, wenn unter dem Eindrucke miterlebter blutiger Greuel friedliche Thalbewohner ihr neuaufgerichtetes Gotteshaus mit Bewehrungs- und Verteidigungsanlagen versahen, um es im Notfalle als letzte Zufluchtsstätte benützen und seine Heiligtümer, zugleich aber auch Weib und Kind mit Erfolg gegen Feinde und Mordbrenner schützen zu können?

Daß man in Reinstädt im 6. und 7. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bei Wiedererrichtung der Kirche so verfuhr, läßt sich wohl als sicher annehmen.

Das Langhaus allein mochte wohl für die zusammengeschmolzene Zahl der Dorfbewohner Raum genug bieten und wurde deshalb zunächst gebaut, und Turm und Chor folgten nach, als die Zeiten ruhiger und besser geworden waren; so wurde der Chorbau ein ganz anderes Werk. Das Vorhandene redet zu uns eine ernste Sprache. Wenn zum richtigen Verständnis derselben diese Zeilen beigetragen haben sollten, so wäre ihr Zweck erreicht.



Kirche in Reinstedt S.A. Grundriss.

Kirche in Reinstedt S.A. Ostansicht.



Miszellen.

I.

Der Schmalkalder Zolltarif vom 23. Juni 1489.

Von Professor Ernst Koch in Meiningen.

Im Hennebergischen gemeinschaftlichen Archiv zu Meiningen finden sich unter Sectio III A, 14 einige Schriftstücke, die einen Zolltarif betreffen, welcher am 23. Juni 1489 zwischen Vertretern der landgräflich hessischen und der gräflich hennebergischen Regierung für deren gemeinschaftliche Stadt Schmalkalden vereinbart wurde. Die hierfür ernannten Kommissare setzten damals fest, welche Zölle der Stadtrat von Schmalkalden für die nächsten drei Jahre erheben durfte, und behielten ihren Regierungen die Bestrafung von Zollvergehen vor. Zwei der bezüglichen Schriftstücke enthalten den eigentlichen Zollvertrag. Dieselben besitzen, von orthographischen Abweichungen abgesehen, gleichen Wortlaut und stammen, nach den Schriftzügen zu urteilen, aus der nämlichen Zeit wie der Tarif. So war es möglich, den Text auch in denjenigen Punkten genau festzustellen, die bei Benutzung nur der einen oder der anderen Kopie zu Zweifeln Anlaß geben könnten. Der nachfolgenden Veröffentlichung des Tarifes ist die Schreibweise des einen Schriftstückes zu Grunde gelegt.

Der zol zu Smalkalden sal dise nechstkomende drei jare, wie hirnach folget, vom rat zu Smalkalden genomen werden.

Item ein lastwage mit zentnergut [1]) gibt viij gnacken [2]), ein karn halp alsvil [3]).

Item ein decher [4]) grobs leders gibt v groschen, macht x neu pfennig.

Item ein decher clein gefilde [5]) j groschen, ij neu pfennig fur j groschen.

1) Zentnergut ist gleichbedeutend mit Fracht- oder Stückgut. Es sind damit Waren gemeint, die nur in schweren Lasten zur Verfrachtung kamen.

2) Gnacken war eine in der Grafschaft Henneberg sehr gebräuchliche Münze, von der 42 auf 1 Gulden gingen.

3) d. i. soviel.

4) Unter einem Decher (aus lat. decuria) verstand man je 10 Stück, besonders Häute.

5) „Gefilde“ steht hier mundartlich für „gefille“ als Collectivum von fel d. i. Fell; „clein gefilde“ bedeutet demnach kleine Felle, im Gegensatz zu „grobem Leder“ d. h. Leder von großen Tieren.

Item von einem cleude [1]) woln, wo man die in der stat odir ampt [2]) einzel keuft, j neu pfennig; wo der woln ubir x zentner einzel zusamen gekauft wurde, sölt verzolt werde wie ein lastwage.

Item von einem weytwagen [3]) vj groschen, ij neu pfennig fur j groschen; ein karn halp alsvil.

Item was von weyt zu Smalkalden verkauft wirt, gibt man von einem kubel [4]) j groschen, ij neu pfennig fur j groschen.

Item ein wag mit getreide gibt j groschen, ij neu pfennig fur j Groschen; ein karn halp alsvil.

Item ein malczwag gibt ij groschen, ij neu pfennig fur j groschen; ein karn halp alsvil.

Item ein stück stogkfisch ij gnacken, so es durch gehit; so es abir hie verkauft wirt, ein tag ij neu pfennig.

Item von salcz und gesalczen fisch, das durch gehit, zollet nicht; so man abir salcz odir gesalczen fisch feyle hat, gibt man einen tag ij neu pfennig.

Item von einem kloben [5]) flachs, so der verkauft wirt, ij neu pfennig.

Item ein gancz wollen tuch [6]) iij neu pfennig.

Item von einem stuck slechts [7]) tuchs undir viij eln j pfennig; was abir mer ist, ye von einem stucke ij neu pfennig.

Item von einem stucke lundischs [8]) tuch wenigk odir vil ij neu pfennig.

Item von gesmeyde, spiczerei [9]), eysenkauf [10]) und sleyer von einem geschogk geldes ij neu pfennig.

Item leynentuch, so das verkauft wirt, von einem geschogk gelts nach anzal [11]) j neu pfennig.

Item von einem neuwen wagen ij groschen, ye ij neu pfennig fur ein groschen; von einem halbin wagen [12]) halp alsvil. Bessert ein

---

1) Mit „cleud" und den anderwärts vorkommenden Nebenformen „kleuder, klüder, klude" ist ein Gewicht beim Wollhandel gemeint, das dem sonst beim Wollhandel gebrauchten Gewichte „Stein" (21 Pfund) entspricht.

2) d. i. Amtsbezirk.

3) d. i. ein mit Färbewaid beladener Wagen.

4) Kübel bezeichnet hier ein bestimmtes Hohlmaß.

5) d. i. Bündel oder Büschel von einer gewissen Gewichtsmenge.

6) Gemeint ist ein Ballen Tuch von bestimmter Länge.

7) d. i. schlichten, glatten.

8) Lundisches Tuch — so benannt, weil es hauptsächlich in der holländischen Stadt Leyden (Lugdunum) gefertigt wurde — war um jene Zeit zu feinerem Gebrauche sehr beliebt.

9) d. i. Spezerei.

10) d. i. Eisenware.

11) d. i. nach Verhältnis; die Zolltaxe von 1 Neupfennig galt für je 1 Schock Verkaufsgeld, für weniger oder mehr als 1 Schock wurde entsprechend mehr oder weniger als ein Neupfennig an Zoll berechnet.

12) d. i. von einem Karren, der ja mit seinen zwei Rädern der Hälfte eines vierräderigen Wagens entsprach.

furman sein geschirre undir seiner ware[1]), davon sal er nichts zollen.

Item von einem mulstein j groschen, ij neu pfennig fur j groschen; desglichen von einem sleifstein auch sovil gebin.

Item von einem pferde, das man hie durch furt, j gnagken. Reidt abir einer auf dem pferde, zolt er nicht.

Item von ein rintfihe, das gemest[2]) ist, und von einem fremden[3]) ochsen, auch gemest swein, ye von einem j groschen, ij neu pfennig fur j groschen.

Item ein weidekuwe[4]) und ein mager swein, ye von einem j neu pfennig.

Item ij hemel[5]) j neu pfennig.

Item iij schaf j neu pfennig.

Item ein fudir weins gibt ij maß[6]), ein halb fudir j maß.

Item opfel[7]) und birn, so man die durch furt, gibt ein karn ein halb schog opfel odir birn, was er furt[8]); so er abir die feyle hat, ye ein tag ij pfennig neuws gelts. Desglichen sal es mit kraut, ruben, kirschen, das man herein furt, auch gehalten werden.

Item ein wag mit nussen gibt ij pfunt nuß, ein karn halb alsvil; desglichen die kastanigen.

Item ein fremde kremer, der do feyl hat und sein kram tregt[9]), gibt ein tag j neu pfennig.

Item ein kremer, der sein kram furt uf wagen odir auf karn, gibt iiij neu pfennig die tag alle, die er feyle hat; fert er durch, gibt er auch alsvil.

Item ein karn mit hefen, der do feyl hat, gibt ein tag ij neu pfennig.

Item ein karn mit stuczen und gelden[10]), der do durch get, gibt iiij neu pfennig; hat er abir feyle, so gibt er ein tag ij neu pfennig.

Item wer hie feyle hat, der do fremde ist, fleisch odir brot, gibt j tag ij neu pfennig.

Item von einem strohe[11]) buckinge vir buckinge.

---

1) d. h. wenn der Wagen bereits mit Waren beladen ist.
2) d. i. gemästet.
3) d. i. von auswärts eingeführten.
4) d. i. eine Kuh, die auf die Weide getrieben wird.
5) d. i. Hammel
6) Zu ergänzen ist: Wein.
7) d. i. Äpfel.
8) d. i. je nachdem, was er fährt.
9) d. i. ein Krämer, der seinen Kram selber trägt.
10) Stutzen sind größere, Gelten kleinere Holzgefäße, die von Böttchern angefertigt werden.
11) d. i. ein Gebund Stroh, worein die Bücklinge zu je tausend Stück verpackt zu werden pflegten. Der Ausdruck „Strohbückling“ erinnert noch an den alten Brauch.

Item von einem wagen mit halpfisch[1]) viij halbfisch, von einem karn halp alsvil.

Item von einem wagen mit haußgerethe, do zwey bette odir mere uff[2]) sein, sal gebin iij gnagken; wo es abir geringer armut were und nicht bette hett, sal gebin j gnacken.

Item von einem wagen mit hopfen iiij gnagken, und von einem karn halp alsvil.

Item wann ein burger von Smalkalden hinwegk zeugt[3]), was er dann furt auf wagen und karn, sal er verzollen wie ein fremder.

Item ein karn mit karten[4]) gibt ij neu pfennig.

Item ein karn mit rorn[5]) gibt ein schog rorn.

Item ein wag mit glaß gibt viij dringkgleser, ein karn halb alsvil.

Item ein wag mit kesen gibt ii gnagken, ein karn halb alsvil.

Item von einer thonn fremdes birs j neu pfennig.

Item von einem juden j schilling[6]) und iij wurfel[7]).

Item ein iglicher burger, der das sein auf sein eigen ebinthure[8]) und unverdingkt[9]) hinwegk furt, gibt kein zol; so es abir verdingt odir verkauft ist, so sal er seinen zol wie ein fremder gebin.

Doch so habin unser gnedige hern von Hessen und von Hennberg in[10]) hirinnen vorbehalten, ob imants den zol frevenlichen verfure[11]), das ir gnade den odir dieselbin, die sollichs ubirfuren[12]), nach irer gnaden gefallen zu strafen haben.

Der zolner, so der radt, die zeidt sie den zoll innenhabin[13]), seczen werden, derselbe sal unsern gnedigen hern, so balden er ubir den zol geseczet wirdet, in gegenwertigkeidt der amptlute zu Smalkalden globen und sweren, ubir dysen gesaczten zoll nicht zu nemen, auch,

---

1) Gemeint sind Plattfische, die in getrocknetem Zustande ehedem ein auch landeinwärts weit verbreitetes Nahrungsmittel bildeten.

2) Das Wort „uff“ gehört zu dem relativischen „do“ in der Bedeutung von „worauf“.

3) d. i. zieht.

4) Es sind hierunter wohl Kardendisteln zu verstehen, die zum Krämpeln der Wolle oder zum Rauhen der Tuche Verwendung finden.

5) Vermutlich ist Schilfrohr gemeint.

6) Ein Schilling betrug 4 Groschen.

7) Zu einem Würfelspiel gehörten 3 Würfel.

8) d. i. auf seine eigene Gefahr hin; „ebinthure“ ist „Abenteuer“.

9) d. i. ohne daß es durch irgend einen Vertrag für ihn gesichert wäre. Ein „Verdingen“ konnte z. B. die Vereinbarung in sich schließen, daß der Versand von Waren und Gütern auf Gefahr des Empfängers erfolgte.

10) d. i. sich.

11) d. i. durch Befahren eines Schleichweges umginge.

12) d. i. die sich solcher Übertretung schuldig machen würden.

13) Die Zölle waren der Stadt Schmalkalden von der hessischen und hennebergischen Landesherrschaft auf Widerruf überlassen.

ab einche ubirfarunge[1]) des zolles geschee, das zu melden. Sundirlichen so sal auch diese verzeichnuß des zolles der ordinancz[2]), so vormals von unser gnedigen hern von Hessen und von Hennberg rethen zu Smalkalden gesaczt und gemacht worden ist, unschedenlich sein und dieselbe ordenunge und saczunge bey iren creften bleiben.

Dise ordenünge des zolles zü Smalkalden ist durch unser gnedigen hern von Hessen und von Hennenberg geschickten[3]) rethe zu Smalkalden gesaczt worden, als nemlich Raban von Herda, Anthonig von Bibra[4]), Hanns von Boynenburg[5]), Johann Mor[6]), Heincz Smidt, Bernhart vom Berge[7]), Philips Dymar[8]), Linhart Nun, prister[9]), Kilian Westhusen, schreiber[10]), und Heincz Goltsmidt, schultheis. Gescheen an dinstag sant Johanns abint Baptiste anno etc im lxxxix jar.

II.

Eine ungedruckte Urkunde Erzbischof Ruthards von Mainz vom Jahre 1103.

Mitgeteilt nach dem Kopialbuche des Klosters Ilfeld
von Karl Meyer, Nordhausen.

In nomine summe et individue trinitatis. Notum sit omnibus s. ecclesie fidelibus tam presentibus quam futuris, quod habitatores ville quondam Wofeleibin ecclesiam de suo proprio condiderunt ad laudem et honorem deo pro sua parentumque suorum salute, quam et consecrari fecerunt a domino Ruodhardio Maguntine sedis archiepiscopo. Ad usum sacerdotis ibidem deo servientis tradiderunt eidem

---

1) d. i. Umgehung, Hinterziehung.

2) d. i. Befehl, Vorschrift. Es ist nicht bekannt, worauf sich diese „Ordinanz" erstreckte.

3) d. i. abgeordneten.

4) Anton von Bibra war 1468 Amtmann des hessischen Amtes Rockenstuhl.

5) Hans von Boyneburg war zur Zeit, als obiger Zolltarif aufgestellt wurde, hessischer Amtmann zu Schmalkalden.

6) Johann Moer (wie er sich gewöhnlich geschrieben findet) war 1485 und vielleicht auch noch 1489 hessischer Schultheiß zu Schmalkalden.

7) Bernhard vom Berge war um jene Zeit Amtmann zu Meiningen.

8) Philips Dymar war damals Amtmann zu Untermaßfeld.

9) Leonhard Nun war Chorherr des Egidienstiftes zu Schmalkalden, im Jahre 1484 hennebergischer Keller, 1490 hennebergischer Rentmeister ebenda. Während der Regentschaft der Gräfin Margareta zu Henneberg gehörte er zu den Vertrauenspersonen der Letzteren.

10) Er war, wie sämtliche von Bernhart vom Berge an aufgezählte Männer, hennebergischer Beamter.

ecclesie de suo libero predio tres mansos, cum omnibus ad eosdem pertinentibus, exitibus et reditibus, viis et inviis, cultis et incultis, pratis et piscationibus, postremo cum omnibus eorum necessariis. Eandem etiam ecclesiam tradiderunt in potestatem predicte Maguntine sedis archiepiscopi, qui et ipse consecravit eis cimiterium et dedit eis singulare baptisma et sepulturam, consensu et rogati Amelungi sacerdotis illius matris ecclesie, cujus ista filia, qui etiam sacerdos promisit, se ibidem deo studiose servitium et populo dei omnia spiritualia certo tempore subministrare tam in baptismo quam in sepultura ceterisque similibus. Et talis quoque condicio facta est, ut si sacerdos ista, que prodiximus, forte negligerit, ipsi proclamationem facerent coram archiepiscopo et ipse quidquid decet servitutis dei digna emendatione corrigeret. Visum est etiam nobis illud huic pagine inserere, quod Wernherus omnem decimationem suam recognovit deo et eidem ecclesie et se deinceps daturum devovit. Hujus rei testes sunt idonei clerici et laici: Otto prepositus ecclesie s. Victoris, Reinhardus capellanus, Avelinus, Fridericus, Egilolfus, Isitoricus, Godeboldus, Berengerus comes, Vdelricus vicedompnus, Widego, Ruomar, Vulpraht, Adelger, Eppo, Embricho, Elker, Burghart, Reinere, Cerstan, Heribertus, Tithart, Vdo, Teuker.

Facta sunt hec anno dominice incarnationis MCIII. Indictione XII. regnante Henrico imperatore III. et presidente sedi Maguntine Ruodhardo archiepiscopo.

(NB. Eine alte Abschrift dieser Urkunde besitzt auch die Kirche zu Woffleben bei Nordhausen.)

Litteratur.

I.

Kampers, Dr. Franz, Assistent an der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München: **Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage.** (Zugleich als 2. bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage der „Kaiserprophetieen und Kaisersagen im Mittelalter".) München, Dr. H. Lüneburg, Verlag 1896.

Eine sehr gründliche und gediegene Arbeit, welche die neuerdings durch Grauert, Richard Schröder, Häußner u. a. wieder in lebhaften Fluß gekommene Forschung zusammenfaßt und vorläufig zum Abschluß bringt. Kampers, dessen frühere Schrift mir nicht zu Gesicht gekommen ist, knüpft an die Arbeit seines Lehrers Grauert an, die seit A. J. L. Michelsens Jenaer Rosenvortrag über die Kyffhäusersage und G. Voigts bekannter Abhandlung den wichtigsten Fortschritt bedeutete und die Lokalisierung in Thüringen erklärte. Aber er hat seinerseits eingehender als alle seine Vorgänger die ganzen eschatologisch-politischen Vorstellungen, die bei der Ausbildung der Kaisersage mitgewirkt haben, in seinen Betrachtungskreis hineingezogen. Von den jüdischen Hoffnungen auf einen Messiaskönig, den römischen auf einen Friedenskaiser, wie ihn Horaz ersehnt, Virgil als erscheinend preist, geht er aus, zeigt, wie sich diese Vorstellungen zunächst im Orient ausbilden (Constans-Vaticinium, Ephraem Syrus, Pseudo-Methodius), beim Einbruch des Islams zuerst die germanische Welt in Betracht ziehen, bei der Kaiserkrönung Karls des Großen ihre mittelalterliche Weihe erhalten, nach dem Zerfall des karolingischen Reiches aber allmählich von neuem einen nationalen Charakter annehmen. Es soll nicht verschwiegen werden, daß diese Ausführungen noch der Ergänzung bedürfen. Bousset, dem wir eine gute Arbeit über den Antichrist verdanken (Göttingen 1895), hat auch ein größeres Werk über die eschatologischen Ideen der Christen in Aussicht gestellt. Doch sind nun die Grundlagen sicherer zu überschauen, auf denen sich die deutsche Sage aufbaut.

Sehr durchsichtig ist Kampers' Darstellung nicht. Auch hätte meiner Meinung nach stärker betont werden müssen, daß die Mitte des 14. Jahrhunderts die Zeit ist, in der die Kaisersage im Volke recht eigentlich festzuwurzeln beginnt. Karls IV. Politik scheint mir stark mit dem Volksglauben zu rechnen. Kampers selbst hat schon Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 15, S. 800 eine

Vereinigung der Friedrich- und Karltradition auf Karl IV. angenommen. Je nach der Parteistellung werden die widersprechenden Prophetien ausgelegt sein. Die einen sehen in ihm den Antichrist — als solchen redet ihn Militsch von Kremsier an — oder wenigstens den Vorläufer desselben und den letzten Kaiser vor dem Friedenskaiser — man vergleiche die interpolierte Form von Sibyllen-Weissagung bei F. Vogt, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur IV, 48 ff. —, die anderen identifizierten ihn mit dem erwarteten Friedrich oder Karl. Um meinerseits einen bescheidenen Beitrag zur Beurteilung der in den ersten Jahren von Karls Regierung hin und her wogenden und eschatologisch erregten Stimmung zu geben, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ich, was Historikern leicht entgehen wird, in meinen Studien über die ältesten deutschen Fastnachtsspiele Straßburg 1896, S. 79 ff. ein sehr interessantes Schweizerdrama vom Antichrist auf Karl IV. gedeutet habe. Die neuere Litteratur über die Kaisersage, die zur Zeit erschienen ist, als ich meine Ausführungen bereits niedergeschrieben hatte, ist dabei noch nicht herangezogen. Interessant ist in dem Stück, wenn anders ich richtig geurteilt habe, der Zusammenhang mit den italienischen Wirren. Man vergleiche auch den Brief Petrarcas vom 24. Febr. 1351. Der Antichrist bietet in dem Stück wie Cola Rienzi dem Kaiser Italien, Ungarn und die Kantone der Eidgenossenschaft — das entspricht den damaligen politischen Verhältnissen —, schließlich auch — und hier setzen die chiliastischen Vorstellungen ein — Jerusalem. Wie mag der Dichter das fragmentarisch erhaltene Spiel abgeschlossen haben? Trat dem verhaßten Karl etwa schließlich ein Friedrich gegenüber? Doch schwerlich. Christus sollte wohl erscheinen und die Macht des Antichrists brechen.

Es sei ferner gleich noch als ein anderes Scherflein angefügt, daß sich unter den von Keller edierten Fastenspielen (Stuttgart, Litt. Verein, 28) ein zweites Drama findet, das ebenfalls ein Zeugnis für die Verbreitung der Kaiserprophetie abgiebt. Es ist das Stück „von dem Herzogen von Burgund“ (No. 20), als dessen Verfasser ich den Nürnberger Hans Folz nachgewiesen habe (vergl. meine Studien, S. 239 f.). Über die Prophezeiungen auf Philipp, den Sohn Maximilians, ist bei Kampers S. 140 gehandelt. Erst wenn man annimmt, daß Folz die Prophezeiungen gekannt hat und auch ein Publikum voraussetzte, dem sie nicht unbekannt waren, enthüllt sich der eigentliche Sinn des Stückes, der mir noch entgangen war. Die Kaiserprophetie tritt in einen interessanten Gegensatz gegen die jüdischen Messiashoffnungen, aus denen sie ja ursprünglich mit herausgewachsen ist und über deren Neubelebung gegen Ende des Mittelalters Beobachtungen erwünscht wären. Wie nach Kampers' Ausführungen zwischen der deutschen und französischen Nation eine Art Weissagungskampf stattfand, so setzt unser Stück einen ähnlichen zwischen Juden und Christen voraus, was zeigt, wie die Prophetien nicht eigentlich aus dynastischen Interessen entspringen, sondern tief im Volk wurzeln. Folz hat die Anschauungen mit naiver Rohheit dramatisiert. Ein Gottesurteil entscheidet bei ihm über die Berechtigung der Ansprüche von Juden und Christen. Es wird ein „Glücksrad“ gedreht. Als es zum Stillstand kommt, erscheint das Bild des jüdischen Messias unten. Wessen Bild aber ist oben? Das des jungen Herzogs Philipp von Burgund, der also auf diese Weise dem jüdischen Messias als der wahre Friedensfürst der Zu-

kunft entgegengestellt wird. Der jüdische Messias wird dann von der Sibylle als Endchrist entlarvt und dem Spott des Pöbels preisgegeben. Herzog Philipp aber, der bei dem ganzen Handel halb als Zuschauer, halb als Richter fungiert, erhält das Rad zum Andenken:

Es zu haben im gewalte sein,
Die weil sein genad zeitlich regir,
Wann im gewalt, herrschung und zir
Auf erden dardurch geprichet nicht,
Weil er sein pildnus oben sicht.

Folz hat keine apokalyptischen Neigungen, und das Ganze hat mehr den Zweck, mit höflichen Verbeugungen vor dem Kaiser und seinem Haus den verhaßten Juden zu Leibe zu gehen, als messianische Hoffnungen zu erregen; aber daß mit gewissen im Volke verbreiteten Anschauungen gespielt wird, ist unverkennbar.

Die letzten Kapitel verfolgen die Sage bis in die neueste Zeit und nehmen allmählich mehr einen litterarischen Charakter an. Hier wäre manches hinzuzufügen. Doch hat der Verfasser zuletzt wohl weniger nach Vollständigkeit als nach einem befriedigenden Abschluß seiner hübschen Schrift getrachtet.

Victor Michels.

II.

Devrient, Ernst, Dr.: Die älteren Ernestiner. Eine genealogische Charakteristik. Berlin 1897. (Sonderdruck aus der „Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde", Heft 1, 1897.)

Es ist hier der Versuch gemacht, einmal an einem praktischen Beispiel die Bedeutung genealogischer Studien für die Geschichte nachzuweisen, und man wird diesen Versuch als recht gelungen bezeichnen können. Devrient wählt für seine Untersuchung die sechs ersten Generationen der Ernestiner, die die „welthistorische Periode" des ernestinischen Hauses umfassen. Genau werden uns die wichtigsten Lebensdaten, die Verwandtschaftsverhältnisse, die geistigen und körperlichen Eigenschaften der 24 erwachsenen Vertreter, die das Haus in dieser Zeit gehabt hat, zusammengestellt unter gründlichster Benutzung der gedruckten Quellen und aller auf uns gekommenen Porträts in gewandter, abwechslungsreicher Darstellung, die aber doch eine gewisse Ermüdung bei der Lektüre nicht ganz verhindern kann. Doch sind diese Zusammenstellungen eigentlich nur die Vorarbeit für die sehr interessanten Kapitel XVIII und XIX, die nun darlegen, was sich aus den Nachrichten über die einzelnen Familienglieder für den Familiencharakter und die körperlichen Eigenschaften der Ernestiner ergiebt. Daß sich in der That ein solcher Familiencharakter, daß sich auch bei fast allen Ernestinern wiederkehrende körperliche Eigenschaften (z. B. der ernestinische Unterkiefer) nachweisen lassen, ist das Wichtigste an diesem Ergebnis. Interessant ist auch die Beobachtung, daß der väterliche Einfluß bei den körperlichen wie bei den geistigen Eigenschaften der Ernestiner überwog,

ferner das Uebergewicht der männlichen Geburten über die weiblichen und der Nachweis, daß Verwandtschaftsehen im ernestinischen Hause nicht schädlich gewirkt haben.

Manche Fragen, die sich noch erheben, hätten vielleicht eine etwas schärfere Beantwortung verdient, da ja doch nicht jedermann in solchen genealogischen Untersuchungen bewandert ist. Findet sich Vererbung vom Großvater auf den Enkel? Läßt sich ein Zusammenhang von drei Generationen beobachten? Bestehen charakteristische Unterschiede zwischen den Generationen, die etwa die Angehörigen einer solchen als Kinder ihrer Zeit erkennen ließen? Geht neben der Vererbung von Eigenschaften eine Abstoßung von Eigenschaften her?

In den Anhängen giebt Devrient zunächst drei Urkunden aus dem Staatsarchiv zu Magdeburg, die sich alle auf den Erzbischof Ernst von Magdeburg beziehen, von denen uns aber höchstens die dritte wichtig genug erscheint, um einen vollständigen Abdruck zu rechtfertigen. Dann folgt ein sehr wertvolles Verzeichnis der Porträts aller in dem Buche berührten Ernestiner und ihrer Frauen. Den Beschluß endlich bilden genealogische Tabellen, die die Verwandtschaftsehen der behandelten Generationen darstellen, und die Ahnentafeln der sechsten ernestinischen Generation, die zeigen, wie groß der Ahnenverlust gewesen ist, der durch jene Verwandtschaftsehen hervorgerufen wurde. Jedem Liebhaber genealogischer Untersuchungen werden diese Tabellen wie überhaupt das ganze Buch großen Genuß bereiten.

G. Mentz.

III.

Koch, Ernst: Beiträge zur urkundlichen Geschichte der Stadt Pößneck. Heft 1—3. Pößneck, Eigentum der Bürgerschule. In Komm. b. C. Latendorfs Buchh. (A. Wehling) 1896 u. 1897. 57, 61 u. 63 SS. 8°.

Es ist freudig zu begrüßen, daß in letzter Zeit Untersuchungen zur Geschichte thüringischer Städte erschienen sind, die aus dem einen oder dem anderen Grunde mehr als nur lokalgeschichtliche Bedeutung haben. Zu ihnen gehören die oben genannten Beiträge des durch gründliche und sorgfältige Forschungen zur meiningischen und thüringisch-sächsischen Geschichte bekannten Vorstehers des hennebergischen Archives, Prof. E. Koch. Seine Beiträge zur urkundlichen Geschichte der an einer wichtigen Verkehrslinie gelegenen und zur zweitwichtigsten Industriestadt Meiningens gewordenen Stadt Pößneck haben natürlich in erster Linie ortsgeschichtlichen Wert, sie sind aber methodologisch auch von allgemeiner Bedeutung, da sie zeigen, wie man mit Hilfe eines spröden Quellenmaterials, wie es Stadt- und Kirchenrechnungen und städtische Akten sind, Aufschlüsse über die Geschichte der mittelalterlichen Stadt geben kann. Der Verf. benutzt außer den genannten Archivalien noch Urkunden und zieht auch zwei handschriftliche Chroniken heran.

In dem 1. Hefte behandelt er zunächst den Umfang und die

Verschiebung der alten städtischen Flurgrenze auf Grund der über die „Bereitung" der Weichbildsgrenze aufgenommenen Urkunden, die er auf das gewissenhafteste interpretiert. Die Interpretation giebt ihm Gelegenheit, eine Menge interessanter, die Geschichte der Stadt aufhellender Einzelheiten zu behandeln, z. B. über das Gericht, über Grenzstreitigkeiten, über die Altenburg u. s. f. Die kleine Skizze auf S. 20 veranschaulicht den Grenzzug. Nachdem er den Umfang von Punkt zu Punkt genau festgestellt hat, geht er in einer sorgfältigen Untersuchung ganz methodisch auf die durch die Skizze auf S. 28 vortrefflich illustrierte ehemalige Einteilung der Stadt in Stadtviertel ein und behandelt im Anschluß daran die alte Stadtbefestigung. Hierdurch wird klar, wie zu der ältesten Ansiedelung, der „alten Stadt", die übrigen Teile hinzukamen. Sprachlich interessant sind die Namen der Gassen und deren künstliche Umdeutung. Je einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. dem ehemaligen Dorfe Jüdewitz und dem Schutzheiligen der Stadtkirche. In dem ganzen Hefte gelingt es dem mit größter Sorgfalt und echt wissenschaftlich vorgehenden Forscher, einen ganzen Rattenschwanz von Irrtümern zu beseitigen, die von Buch zu Buch bis in die neueste Zeit übertragen und nunmehr von den Bewohnern selbst als unumstößlich angesehen worden sind. Am meisten Widerspruch scheint der Nachweis gefunden zu haben, daß die jetzt als Mauritiuskirche bezeichnete Stadtkirche in Wahrheit dem heil. Bartholomäus geweiht war und demnach Bartholomäuskirche genannt werden muß, und daß der bald als Roland, bald als heil. Mauritius angesprochene Marktbornmann offenbar weiter nichts darstellt als einen gepanzerten Bürger. Da die Frage nach dem Schutzheiligen von verschiedenen Seiten ventiliert worden ist, so möchte Rezensent, wie er es schon privatim gethan hat, sich auch öffentlich dahin äußern, daß auf Grund der von ihm nachgeprüften Quellen folgendes als feststehend anzusehen ist:

1) Es hat in Pößneck nur eine Pfarrkirche gegeben (vgl. Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. X, S. 71; Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia, S. 85, 122, 160; v. Schultes, S.-Coburg-Saalfeld. Landesgesch., Urkundenbuch, S. 68 no. 68 u. a. m.).

2) Die Pfarrkirche ist „in honorem sancti Bartholomaei" geweiht worden (s. v. Schultes a. a. O. S. 61 no. 59; Koch, Beitr. I, S. 48 ff.; Würdtwein a. a. O. S. 86).

3) Die Bartholomäikirche ist dieselbe Kirche, die man jetzt als Stadtkirche bezeichnet.

4) Ihr Name ist später, wahrscheinlich seit Ende des 17. oder im Anfange des 18. Jahrh., vielleicht erst allmählich zu „Mauritiuskirche" umgewandelt worden. Es ist zu vermuten, daß man aus Unkenntnis den Namen des heil. Mauritius, dem nur eine Vikarie in der Kirche gewidmet war, gegen den des eigentlichen Patrons, dem der Hauptaltar geweiht worden war, eingetauscht hat.

Das 2. und 3. Heft behandeln die Einwohner der Stadt im 15. Jahrhundert. Das umfangreiche und wertvolle Verzeichnis ist die Frucht eingehender und sorgfältiger Untersuchungen auf Grund der Urkunden, des Stadtbuches, der Steuerlisten, der Stadt- und Braurechnungen, der Listen der Hausbesitzer und einer Reihe von Universitätsmatrikeln. Es giebt einen Einblick in die Zusammensetzung der Bürgerschaft. Die Resultate zieht Koch in der lesenswerten Einleitung, die über das Leben in der Stadt manchen Aufschluß

giebt und somit auch allgemeine Bedeutung hat. In erster Linie muß diese mühevolle Arbeit aber den Bewohnern von Pößneck, die, wie die Beteiligung an der Hauptversammlung des Ver. f. Thür. Gesch. u. A. im September 1894 bewiesen hat, ein reges historisches Interesse besitzen, erwünscht sein. Alle Gebildeten und historisch Interessierten Pößnecks werden daher mit Freuden nach diesen Heften greifen, und zwar um so lieber, da der Ertrag einem guten Zwecke dient. Pößneck kann sich Glück wünschen, einen solchen sachkundigen, gründlichen, gewissenhaften und kritischen Forscher für seine Stadtgeschichte gefunden zu haben, und hat allen Grund, ihm dankbar zu sein. Der Wunsch ist allgemein, daß der Verfasser diesen musterhaften Forschungen weitere Untersuchungen, besonders über das Stadtrecht, die Stadtverwaltung, die Stiftungen, das Leben und Treiben der Bürger, kurz eine Geschichte der Stadt folgen lassen möge.

O. Dobenecker.

IV.

Baumberg, Emil: Alt-Arnstadt. Eine Wanderung durch die Stadt vor siebzig Jahren. Arnstadt, Druck der Bußjaeger'schen Hofbuchdr., 1894. 93 SS. 8°.

Ders.: Arnstädter Leben vor siebzig Jahren. Arnstadt, E. Frotscher, 1897. 52 SS. 8°.

Unter den Städten Thüringens nimmt Arnstadt eine bevorzugte Stellung ein. Es ist der am frühesten urkundlich belegte Ort — am 1. Mai 1904 werden 1200 Jahre seit seiner ersten Erwähnung verstrichen sein — und hat so mannigfache Schicksale erfahren, daß die Erforschung gerade dieser Stadt besonderes Interesse bietet. Kein Wunder, daß sich Rechtshistoriker und Forscher auf dem Gebiete der Provinzial- und Lokalgeschichte gern mit der historischen Entwickelung dieses überaus günstig gelegenen Ortes beschäftigt haben, und daß der Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde in seinen Publikationen die Quellen zur Geschichte Arnstadts an erster Stelle veröffentlicht hat. So hat Michelsen seine im Auftrage des Vereins herausgegebenen Rechtsdenkmale aus Thüringen nicht besser eröffnen können als mit dem Abdrucke der Stadtrechte von Arnstadt, und ebenso hat der Verein seinen 1. Band der Neuen Folge der Thüringischen Geschichtsquellen mit dem Urkundenbuche der Stadt Arnstadt beginnen lassen. Auch an Darstellungen zur Geschichte der Stadt fehlt es nicht. Ich erinnere nur an die vortrefflichen Arbeiten Hesses und Kroschels und an die zahlreichen und wertvollen Abhandlungen Einerts, dieses zu früh der thüringischen Geschichtsforschung entrissenen Gelehrten, H. Schmidts und Bührings. Haben sich diese vorwiegend mit der Prähistorie und der Geschichte Arnstadts im Mittelalter, in der Zeit der Reformation und des 30-jährigen Krieges beschäftigt, so kann mit Genugthuung hervorgehoben werden, daß jetzt auch die

Physiognomie der Stadt im ersten Drittel dieses Jahrhunderts in naturgetreuen Bildern uns vor die Augen geführt worden ist.

Ein wackerer alter Herr, den ein bewundernswertes Gedächtnis unterstützt und warme Liebe für seine Vaterstadt erfüllt, hat sich bewegen lassen, seine reichen Erinnerungen an „Arnstadt vor 70 Jahren“ in dem Buche „Alt-Arnstadt“ dem Drucke zu übergeben. Diese Bilder von dem Aussehen der Stadt und dem Leben und Treiben ihrer Bewohner sind so anschaulich und genau und mit solcher Wärme entworfen, daß sie nicht nur die Beachtung der Lokalforscher, sondern auch der Kulturhistoriker verdienen. Ein ruhiger und vorurteilsloser Beurteiler des Lebens in der alten Stadt tritt uns in dem Verfasser entgegen, ein Mann, der zwar mit gewisser Wehmut auf die einfacheren und gemütlicheren Verhältnisse früherer Tage zurückblickt, aber auch das rechte Verständnis für den Aufschwung der Stadt in der neueren Zeit zeigt. In schlichter und darum ansprechender Form schildert er uns Gewerbe und Verkehr in dem an einem alten wichtigen Straßenzuge liegenden und darum als Marktort seit alters berühmten Orte. Anschaulich macht er uns mit dem in Arnstadt vorherrschenden Haustypus bekannt, entwirft er das Bild der Straßen und des Verkehrs auf ihnen. Wir begleiten ihn auf der Wanderung durch die Vorstädte, das Stadtinnere, die Plätze und Märkte, wir lernen die wichtigsten Gebäude, ihre Geschichte und Bewohner kennen und werden vertraut mit dem Treiben in der Stadt.

Ergänzend tritt diesen Bildern das vor kurzem erschienene Buch „Arnstädter Leben vor siebzig Jahren“ zur Seite, das uns in die häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Bewohner in der Zeit von 1825 bis 1830 einführen will. Diese Schilderungen werden die Jüngeren wie Berichte aus einer längst entschwundenen Zeit anmuten. Sie legen Zeugnis davon ab, wie einfach die Ausstattung der Wohnungen und die Lebensbedürfnisse ihrer Bewohner gewesen und wie rasch sich die Lebensformen in unserem Jahrhundert umgewandelt haben. Besonderes Interesse bieten die Berichte über die Erwerbsverhältnisse, über Landwirtschaft, Brauerei und Brennerei und die Handwerkerverbände, Marktverkehr und Handel, wie im 1. Bändchen Postverkehr, Münzkurs, städtische Behörden, Vertreter der Gemeinde, Stiftungen, Hospitäler, kirchlich-religiöses Leben, Schulverhältnisse und schließlich auch das gesellige Leben und die kleinen harmlosen Freuden einer still für sich dahinlebenden Bevölkerung anziehend geschildert werden.

So bekommt man ein anschauliches Bild von den Zuständen, wie sie in einer wichtigen thüringischen Stadt vor 70 Jahren gewesen, und fühlt sich gedrungen, dem Verfasser herzlich zu danken für das, was er in diesen Büchern geboten hat.

O. Dobenecker.

V.

Regel, Fritz: Thüringen, ein landeskundlicher Grundriß. Mit einem Titelblatt, einer Profiltafel am Schluß und 60 Abb. im Text. Jena, G. Fischer, 1897. XIII u. 223 SS. 8°.

Der Verfasser des monumentalen, alles Wissen über die Landes-

kunde Thüringens in wissenschaftlicher Verarbeitung zusammenfassenden dreibändigen Handbuches hat den nach dem Erscheinen dieses vielfach geäußerten Wunsch nach einem den wichtigsten landeskundlichen Stoff in knappen Zügen zusammenfassenden Grundriß durch Veröffentlichung des oben genannten Buches erfüllt. Der Grundriß beruht auf den gründlichen Forschungen, die in dem großen Handbuche niedergelegt worden sind, und enthält die Resultate dieser ohne den wissenschaftlichen Apparat; doch konnten an einigen Stellen auch neu erschienene Arbeiten zur thüringischen Landeskunde benutzt werden. Wer das Handbuch mit dem Grundriß vergleicht, findet, daß verschiedene Teile umgearbeitet worden sind, und daß der überreiche Stoff z. T. in neuer Gruppierung, die an Präzision nichts zu wünschen übrig läßt, hier erscheint. Dadurch ist es aber dem Benützer, der sich durch den Grundriß zu weiteren Forschungen angeregt fühlt, keineswegs erschwert worden, die entsprechenden Partien im Handbuche zu finden. Der Stoff ist nach den großen Kategorien geographischer Betrachtungsweise gegliedert worden. In der 1. Abteilung behandelt der Verf. die Lage und Umgrenzung, die Oro- und Hydrographie, das Klima, die Pflanzen- und die Tierwelt, und im 2. Abschnitte die Bewohner, und zwar zunächst in historischer Beleuchtung, sodann in anthropologischer Hinsicht, weiter nach Kleidung, Wohnung und Kost, nach Sitte, Brauch, Glauben und Dichtung. Die thüringische Mundart hat wiederum in einem besonderen Abschnitte der durch umfassende und grundlegende Studien zur Sprache der Thüringer rühmlichst bekannte Dr. Hertel behandelt. In einer 3. Abteilung bespricht der Verf. eingehend die Kultur des Landes, also Bodenbenutzung, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr, Siedelungen und zuletzt die geistige Kultur und die staatlichen Verhältnisse. Ein zuverlässiges, $1\frac{1}{4}$ Bogen füllendes geographisches Register schließt das Ganze ab und erhöht die Brauchbarkeit des vortrefflichen Buches.

Wie sich Regels großes Handbuch seinen Platz in der gelehrten Litteratur erobert hat, so wird sein Grundriß heimisch werden in den Häusern der Gebildeten Thüringens. Jeder Thüringer, der sein Heimatsland kennen lernen will, sollte zu diesem ausgezeichneten Buche greifen, zumal es trotz vortrefflicher Ausstattung zu einem geringen Preise (brosch. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M.) zu beziehen ist. Kein Lehrer, der seine Schüler mit der Landeskunde Thüringens vertraut zu machen hat, darf an diesem Buche vorübergehen. Jede Schule in Thüringen sollte im Besitze des Grundrisses sein, der sich auch vortrefflich dazu eignet, in die Hände gereifter Schüler, sei es als Prämie oder als Bestand der Schülerbibliotheken, gelegt zu werden.

O. Dobenecker.

VI.

Weber, Paul: Das Weigel'sche Haus und das alte Jena. Mit einer Zinkätzung. Jena, O. Raßmann (Doebereinersche Buchh. Nachf.) [1897]. 22 SS. 8°. (Ausgabe mit Zinkätzung 0,50 M., Ausgabe mit einer Illustrationstafel 0,60.)

Das empfehlenswerte Heftchen ist eine Gelegenheitsschrift, entstanden aus Anlaß des beschlossenen Abbruchs jenes weit und breit bekannten Weigelschen Hauses, das zu den 7 Wundern Jenas gerechnet wurde und das, bevor es fällt, hier noch einmal genau und anschaulich beschrieben wird, was um so erfreulicher ist, als dem historisch interessanten Hause, dessen künstlerischer Wert freilich nur gering ist, in den Bau- und Kunstdenkmälern Thüringens nur 19 Zeilen gewidmet worden sind. So willkommen daher die neue sachverständige Beschreibung sein mag, den Hauptwert der Schrift Weber's sehen wir doch in einer anderen Seite seiner Arbeit.

Städtische Verwaltungsorgane, wie Private sind in unserer Zeit nur zu leicht bereit, aus Nützlichkeitsgründen das, was das historische Gepräge einer Stadt ausmacht, dem Untergange zu weihen, das, was die echte Lokalfarbe trägt, zu tilgen. Die Pietätlosigkeit unseres Geschlechtes gegen architektonisch wertvolle oder historisch interessante Gebäude, die einer Stadt den rechten Lokalcharakter geben, und die in den meisten Fällen nichtssagenden Geschäftshäusern oder langweiligen Straßenzügen Platz machen müssen, ist leider groß. Jeder, der Sinn hat für die einer Stadt eigene Bauart, jeder, der seine Freude hat an altertümlichen Stadt- und Straßenbildern, wird es daher dem Verf. Dank wissen, daß er warnend die Stimme erhebt und die Bürger ermahnt, Respekt zu haben vor dem historisch Gewordenen, nicht darauf auszugehen, um jeden Preis zu modernisieren, nicht die Eigenart ihres Heimatsortes zu verwischen. Richtet er seine Mahnung auch in erster Linie an die Bewohner von Jena, wo ein charakteristisches Gebäude nach dem anderen der Bauwut zum Opfer fällt, wo es der alten Häuser mit ihren malerischen Rundportalen mit ausgemeißelten Steinsitzen, wo es der Gebäude mit ihren aus der Rokokozeit stammenden Stuckverzierungen an den Façaden, wo es der Fachwerkbauten mit verzierten Balkenlagen leider immer weniger werden, so gilt das, was er sagt, schließlich auch für andere Städte Thüringens, z. B. für Weimar.

Darum soll in der Zeitschrift des historischen Vereins, der es sich neben seinen vielen anderen Aufgaben zur Pflicht macht, für Erhaltung der historischen Denkmäler in Thüringen zu sorgen und der seiner Zeit die Anregung zur Bearbeitung und Veröffentlichung der Thüringischen Bau- und Kunstdenkmäler gegeben hat, mit allem Nachdruck auf diese vortreffliche und zeitgemäße Monographie hingewiesen werden.

O. Dobenecker.

VII.

Aus vergangenen Tagen des Reußenlandes und der Stadt Schleiz, herausgeg. vom Geschichts- und Altertumsforschenden Verein zu Schleiz. Schleiz, Fürstl. Hofbuchdruck. R. Rosenthal, 1896. 67 SS. 8°.

In dem ersten Teile (S. 1—44) dieser Vereinsschrift behandelt W. Böhme in einer fein durchgearbeiteten Studie den Durchzug

jener um ihres Glaubens willen von dem fanatischen Erzbischof Leopold Anton von Salzburg vertriebenen, von dem König Friedrich Wilhelm I. in Schutz genommenen und mit einer neuen Heimat in Preußen beschenkten Salzburger durch das Reußenland, das auf dem Zuge von Regensburg nach Halle berührt wurde. Die Darstellung beruht auf einer verhältnismäßig umfangreichen Litteratur, die S. 41—44 zusammengestellt erscheint, wozu einige handschriftliche Quellen aus dem Rats-Archive und dem Fürstlichen Haus-Archive in Schleiz, das Schleizer Kirchenbuch und eine handschriftliche Chronik kommen. Keinen Ertrag gab die Durchsuchung der Archive benachbarter Städte und Dörfer.

Der Verf. berichtet gewissenhaft über den Zug der Unglücklichen von Hof nach Schleiz und Gera, sowie von Hof über Ebersdorf, Lobenstein und Saalfeld. Wie in allen protestantischen Städten und Dörfern, durch die sie kamen, fanden die glaubensstarken Salzburger auch bei den Bewohnern der Reußenlande, besonders bei Graf Heinrich I. von Schleiz und den Bürgern von Schleiz und Gera die gastlichste Aufnahme und erfuhren die rührendste Fürsorge. Von den 18000 Emigranten, die in einzelnen Abteilungen durch Hof zogen, sind allein in Schleiz gegen 3200 verpflegt worden. Im Anhange No. 1—8 werden einige mit dem Zuge in Zusammenhang stehende Einzelheiten behandelt, darunter in No. 3 der Zusammenhang zwischen dem Berichte über die Salzburger und Goethes „Hermann und Dorothea“, wozu Goethe bekanntlich die Erzählung eines Emigranten neben anderen Quellen verwandte. Sollte unter der mit den Worten „in Altmühl, einer Stadt im Öttingischen gelegen“ in dem Schriftchen „Das liebthätige Gera“ erwähnten Stadt, die man nicht recht zu lokalisieren weiß, nicht Mühldorf am Inn bei Alt-Ötting zu verstehen sein?

Wertvoller noch ist der 2. Beitrag des Heftes (S. 45—67). Der überaus eifrige Fürstlich Reußische Archivar B. Schmidt, dem wir jedes Jahr wertvolle Untersuchungen oder Quellen zur Geschichte der Reußenlande verdanken, veröffentlicht darin „Aufzeichnungen des Fürsten Heinrich XLII. von Reuß-Schleiz über den Aufenthalt Napoleons in Schleiz und die Durchzüge der großen Armee 1806—1809“ (nicht bis 1810, wie auf dem Titelblatt S. 45 und in der Vorbemerkung S. 47 steht). Der Fürst hat bis zum 30. November 1806 ein Tagebuch geführt, das er später überarbeitet, erweitert und bis zum 26. November 1809 fortgesetzt hat. Der Hera. hat die erweiterten Aufzeichnungen dem Drucke zu Grunde gelegt, in den Anmerkungen aber die erste Niederschrift verwertet und Erklärungen und, wo nötig, Berichtigungen zum Texte gegeben. Wertvoll sind die Berichte des Fürsten besonders über den Aufmarsch der französischen Truppen vor der Schlacht bei Jena und die Mitteilungen über den Zug des Königs Jerôme gegen den Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig im Juli 1809.

Schleiz wurde bekanntlich im Oktober 1806 sowohl von den über Kronach, Lobenstein, Saalburg vorrückenden Truppen des französischen Zentrums, wie von Teilen des rechten Flügels berührt. Die Angaben des Fürsten Reuß-Schleiz sind zwar knapp und nur selten ausführlich, aber überall anschaulich. Wir erfahren auch hierdurch, wie vortrefflich sich die Franzosen über Straßen und Gelände der Landschaften, durch die sie ziehen wollten, orientiert

hatten. „Von allen hiesigen Situationen hatten sie die besten Karten und Nachrichten.“ Mit unglaublicher Schnelligkeit drang die französische Avantgarde überall vor. Der Tapferkeit der Truppen, die unter Tauenzien vor den andrängenden Franzosen sich von Hof nach Schleiz zurückzogen und hier am 9. Oktober dem Feinde ein Gefecht lieferten, spendet der fürstliche Verfasser großes Lob. Die Truppen Napoleons, der am 10. Oktober gleich nach 3 Uhr nach Schleiz kam und um 6 Uhr Quartier im Schlosse nahm, das erst am 10. morgens Murat verlassen hatte, hausten trotz Neutralität — der Fürst war neutral geblieben und trat erst 1807 dem Rheinbunde bei — und trotz der von Berthier dem Fürsten gegebenen Sauvegarde, wie im Feindeslande, plünderten, raubten, äscherten in verschiedenen Orten eine Menge Häuser ein, nahmen den Einwohnern das Schlachtvieh und, zur Vorspann oder, um Offiziere beritten zu machen, die Pferde weg. Von besonderem Interesse ist das Auftreten Napoleons, der dem Fürsten gegenüber sehr freundlich war und um dessen Vermittelung bat, um eine Proklamation an die Sachsen dem Kurfürsten zu übersenden, was Fürst Heinrich ablehnte. Über die Verwandtschaft des Hauses Reuß-Schleiz mit Sachsen, Bayern und den Hohenlohes war Napoleon vollkommen orientiert. — Neue Durchzüge erfolgten am 11., 12. und 13. Oktober. Mit Anbruch des 14. Oktober hörte man in Schleiz den Donner der Kanonen von der Schlacht bei Jena. Für die Jahre 1806, 1807 und 1809 folgt eine Reihe wertvoller Angaben.

Für die Veröffentlichung, zu der der regierende Fürst von Reuß j. L., wie dankbar hervorgehoben werden soll, seine Genehmigung gegeben hat, gebührt dem Herausgeber der Dank aller Geschichtsfreunde.

O. Dobenecker.

VIII.

Wislicenus, K.: Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda. Inaug.-Diss., zur Erlangung der Doktorwürde der philosoph. Fakultät zu Kiel vorgelegt. Kiel 1897. V u. 56 SS. 8°.

Eine große Zahl altdeutscher Gaue und eine ungezählte Menge deutscher Ortschaften und Wüstungen finden ihre früheste urkundliche Erwähnung in dem Urkundenvorrate des Klosters Fulda, welchem, seinem Patronen, dem h. Bonifatius, zuliebe, Güter und Rechte in fast allen Teilen Deutschlands zum Geschenk gemacht worden sind. Die Urkunden Fuldas sind daher mehr oder weniger für Erforschung der Geschichte fast aller altdeutschen Landschaften von Graubünden bis nach Friesland und von Lothringen bis an die Slavengrenze von großer Bedeutung. Ganz besonders gilt dies für die Buchonia, das Grabfeld und Thüringen mit ihren Gauen, Untergauen und Ortschaften. Leider hat das Archiv des Klosters beklagenswerte Verluste gerade in demjenigen Teile seines Bestandes erlitten, der für die Geschichte vieler Gaue und ihrer Orte von größtem Werte sein würde. Abgesehen von den Privilegien der Päpste, den Präzepten der Könige und Kaiser, den Urkunden über Tauschverträge und den Schenkungen an die Mönche enthielt das Archiv eine sehr große Zahl von urkundlichen Aufzeichnungen über

Schenkungen Privater an das Kloster. Sie waren in acht nach Landschaften und Gauen geordnete Chartularien eingetragen, von welchen nur noch eins (De Wormacinse et Reninse et Naninse et de Alsatia et de Graphelt) handschriftlich vorhanden ist, während zwei dieser Kopialbücher mit den Schenkungen aus dem Saal- und Weringau und dem Grab- und Tullifeld nur in dem Drucke bei Pistorius und nach diesem bei Schannat erhalten sind. Der Inhalt der übrigen (5) Chartularien, die mit jenen zwei durch Drucke bekannten aus dem Klosterarchive verschleppt und bis heute nicht wieder aufgefunden worden sind, ist uns nur in den von dem Mönch Eberhard unter dem Abte Markward (1155 Juni 18 — 1165) daraus gefertigten sehr summarischen Auszügen bekannt geworden. Sie müssen also, solange die Kopialbücher verschollen bleiben, jene alten Privaturkunden oder Akte ersetzen. Die Herausgeber von Urkundenbüchern oder Regestenwerken müssen sie daher aufnehmen, wie es in dem 1. Bande der Regesta dipl. Thuringiae der Unterzeichnete gethan hat, der in dem ersten Teile des 2. Bandes auch die Dienst- und Lehensregister, soweit sie sein Arbeitsgebiet betreffen, verarbeitet hat.

Nun haftet aber an dem Namen Eberhards der Makel eines systematischen Fälschers, so daß der Wert dieser Urkundenauszüge in Frage gezogen wird. Obgleich schon Dronke, der Herausgeber der Traditiones et antiquitates Fuldenses, und nach ihm Gegenbaur und jüngst auch der Unterzeichnete Eberhard gegen diesen Vorwurf, soweit er gegen seine Arbeit an den Summarien gerichtet ist, in Schutz genommen haben, so fehlte es bis jetzt doch an einer den Gang der Untersuchung im einzelnen durch Vergleichung der Summarien mit den Vorlagen in jenen drei handschriftlich oder durch Drucke erhaltenen Kopialbüchern vollständig darlegenden Arbeit. Unterzeichneter hatte, wie aus den einzelnen Nummern der Regesten ersichtlich wird, die Vergleichung für die Extrakte der Urkunden aus dem Grab- und Tullifeld angestellt, konnte aber aus ökonomischen Gründen natürlich nur die Resultate der Untersuchungen in den Vorbemerkungen und in den Regesten angeben. Wislicenus richtet seine Untersuchung auf alle 3 Bücher und füllt damit eine Lücke in der Litteratur aus. Er legt in seiner sorgfältigen und gründlichen Untersuchung dar, wie Eberhard bei der Excerpierung der Urkunden vorgegangen ist, welche Urkundenteile er verwendet, welche er ausläßt, und ob er sich Fälschungen hat zu schulden kommen lassen. Die Arbeit war nicht einfach, sie erforderte große Sorgfalt und viel Zeit. Sie ist aber recht dankenswert und muß von jedem beachtet werden, der die Summarien Eberhards benützen will. In erster Linie ebnet sie dem Herausgeber eines Fuldaer Urkundenbuches die Wege. Der Verf. vergleicht zunächst Eberhards Summarien im Kapitel 3 (bei Dronke S. 5—16) mit den aus dem erhaltenen Kopialbuche entlehnten Urkunden, die Dronke im Cod. d. Fuld. abgedruckt hat. Bedauerlich ist, daß er den Codex Eberhardi nicht selbst hat benützen können, denn Dronkes Druck ist nicht ganz einwandfrei. Weiter prüft er dann Kapitel 5 und 39 an den Drucken bei Pistorius und Schannat und findet, daß die Summarien in manchen Punkten die Vorlage genauer wiedergeben als Pistorius, daß man also auch neben Pistorius diese Summarien beachten muß. In seinem Schlußworte faßt er das Ergebnis seiner Untersuchungen dahin zusammen, daß jeder Anlaß fehlt, anzunehmen, daß Eberhard Fälschungen oder Verun-

achtungen beabsichtigt habe, wenn auch eingeräumt werden muß, daß er nicht immer genau den Inhalt seiner Vorlagen wiedergegeben hat, und daß ihm mancherlei Versehen untergelaufen sind. Beachtet man, daß die Sorgfalt, die wir jetzt bei ähnlichen Arbeiten als selbstverständlich anzusehen gewöhnt sind, dem 12. Jahrhundert fremd war; bedenkt man, daß Eberhard eine sehr umfangreiche und zeitraubende Arbeit zu leisten hatte, und daß vielleicht manches in der Vorlage unleserlich sein mochte, so wird man der Arbeit jenes Mönches gerecht werden. Wislicenus hebt mit Recht hervor, daß man froh sein muß, daß uns in den Aufzeichnungen Eberhards ein Ersatz für die verlorenen Kopialbücher gegeben worden ist. Die von dem Verf. S. 56 noch erwähnten Aufgaben werden bei der Bearbeitung des Fuldaischen Urkundenbuches ihre Lösung finden. Die tüchtige Arbeit Wislicenus' wird dabei gebührend beachtet werden.

Einen Schlüssel zur Auffindung der den einzelnen Nummern der Eberhard'schen Urkundenauszüge zu Grunde liegenden Urkunden bei Dronke, Pistorius, Schannat, und in der Handschrift veröffentlicht Wislicenus in dem in kurzem erscheinenden 2. Heft dieser Zeitschrift. Dadurch werden weitere Forschungen im Anschluß an seine Abhandlung wesentlich erleichtert werden.

O. Dobenecker.

IX.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Bd. II., Teil 1 (1152—1210). Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und herausgegeben von **Otto Dobenecker.** Jena, G. Fischer, 1898. 272 SS. 4°.

Mit Freuden geben wir den Genossen des Vereins alsbald nach dem Erscheinen eines neuen Heftes Kunde von dem raschen Fortschreiten des hochwillkommenen thüringischen Regestenwerkes, das in und außerhalb Thüringens verdientermaßen so reiche Anerkennung gefunden hat. Die nahezu 1500 Regesten des 3. Halbbandes erstrecken sich über die Zeit von 1152 bis 1210, sie betreffen diejenige Periode, in welcher Thüringen wohl mehr als je vorher und nachher politisch und geistig zugleich den größten Anteil am Gang der deutschen Geschicke gehabt hat. Landgraf Ludwig II. und III. sind Schwager und Schwestersohn Kaiser Friedrichs I., Thüringen ist das bedeutungsvolle Zwischenland zwischen den beiden welfischen Herzogtümern, es hebt sich zu neuer Bedeutung mit dem Zerfall des sächsischen Herzogtums. Landgraf Hermann I. denkt längst nicht mehr daran, um das staufische Reichsoberhaupt zu kreisen, sondern sucht voll territorialer Begehrlichkeit die Schwäche der Krone im Kampf der beiden Gegenkönige immer aufs neue auszubeuten, aber er ist doch nicht stark genug, zu verhindern, daß die Feldzüge der beiden Thronbewerber infolge seines Parteiwechsels immer wieder auf thüringischer Erde ihren Schauplatz finden. An diese Hauptlinien unserer Periode werden wir auf Schritt und Tritt erinnert, wenn wir die Regesten D.'s durchblättern.

Allerdings schon der 2. Band von Posse's „Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen“ (Cod. dipl. Sax. reg. I, 2) hatte uns den Anteil der Ludovinger an den Angelegenheiten des Reiches und Landes in urkundlicher Reihe vor-

geführt. Posse's Sammlung erweist sich als wertvollste Vorarbeit, und auch der 3. noch nicht ausgegebene Band derselben hat D., soweit er in Betracht kam, schon vorgelegen, aber durch D.'s Regesten, die sich ja nicht auf die Fürsten beschränken, die z. B. alle Thüringer, die in den Kaiserurkunden auftreten, verzeichnen, ihre Beteiligung an den Hof- und Heerfahrten des Reiches ans Licht stellen, wird das Bild um viele wertvolle Züge bereichert.

Im ganzen und im einzelnen wird jeder kundige Benutzer wieder dieselbe vertrauenerweckende Umsicht und Sorgfalt erkennen und sich der liebevollen Genauigkeit erfreuen, mit der hier von der weitesten Umschau aus die Bausteine für eine Landesgeschichte behauen und nebeneinander aufgeschichtet sind. Als einen Fortschritt begrüße ich, daß dem sonstigen Gebrauch entsprechend von S. 87 ab auch den Landgrafen die Ordnungszahl in eckiger Klammer beigegeben wurde. Eine größere Zahl von Stücken für die Zeit Ludwigs II. war dem Reinhardsbrunner Epistolarcodex zu entnehmen, wir hoffen, daß D. seine Untersuchungen über den Charakter der Briefe dieser Quelle zu einer Abhandlung gestalten wird, inzwischen bekennen wir uns mit ihm einverstanden in der Beurteilung des größten Teiles dieser Briefe als Stilübungen, deren willkürliche Einschaltung in anderes Quellenmaterial so manche Verwirrung angerichtet hat. Erfreulich ist, daß D. für diesen Halbband die neue Ausgabe der Erfurter und Reinhardsbrunner Chronik im 30. Bande der Monumenta Germaniae, das kostbare vorjährige Neujahrsgeschenk Holder-Eggers an die deutschen und thüringischen Geschichtsforscher, benutzen konnte. Daß er in einzelnen Fällen zu Holder-Eggers Anmerkungsmaterial Ergänzungen beibringen konnte, ist selbstverständlich. Von größerem Interesse sind auch in dieser Beziehung D.'s Untersuchungen (No. 871) über den Zeitpunkt der zweiten Verheiratung Landgraf Hermanns, die noch vor Februar 1190 (nicht erst 1196 oder 98) erfolgt sein muß, und seine Bemerkungen (No. 1464a) über die Anfänge der Fürstenverschwörung gegen Kaiser Otto IV. im Jahre 1210. Zur Würdigung der Halberstädter Wahl Ottos IV. im Jahre 1208 wäre auf K. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen, 1889, S. 21—23 zu verweisen gewesen. R. faßt sie auf als „eine endgiltige Wahl“ (nicht bloß Anerkennung des früher als Gegenkönig Verworfenen) „und zwar der Sachsen und Thüringer“. Die gelegentlichen Angaben (No. 468) über die sog. Annales Veterocellenses würde D. anders gefaßt haben, wenn er neben Opels Ausgabe die Abhandlung Otto Langers im N. A. f. sächs. Gesch. S. XVII, 75 ff. noch hätte benutzen können. Johann Tylich erscheint danach nicht mehr als der „mutmaßliche Verfasser,“ sondern nur als der spätere Epitomator jener meißnischen Chronik, die uns auch ohne ihn erhalten sein würde. Gerade die von D. angezogene Stelle wird mehrfach von Langer erörtert. Aber das sind natürlich Kleinigkeiten, die durchaus an der Peripherie der Aufgabe liegen. Ich habe sie nur angeführt, um den Beweis zu liefern, daß ich auch jetzt schon ein eifriger Leser des neuen Regestenheftes war.

Möge die reiche Gabe vielfältige und dankbare Benutzung seitens der thüringischen Geschichtsforscher finden und uns das Schlußheft des 2. Bandes in nicht zu langer Zeit geschenkt werden!

Marburg i. H. K. Wenck.

X.

Übersicht der neuerdings erschienenen Litteratur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde[1]).

Ahrendts: Wiederkehrendes oder Hexengeld [Sage aus der Gegend von Ilmenau]. „Der Urquell", Monatsschrift f. Volkskunde, herausg. von Dr. Friedr. S. Krauß. I. H. 8. (1897) S. 207 f.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. H. XXIV. Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. O. und Auma. Mit 9 Lichtdruckb. u. 63 Abb. im Texte. 250 SS. 8°. — H. XXV. Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Weida. Mit 7 Lichtdruckb. u. 59 Abb. im Texte. S. 251—425. Jena, G. Fischer, 1897.

Baumberg, Emil: Arnstädter Leben vor siebenzig Jahren. Arnstadt, E. Frotscher, 1897. 52 SS. 8°.

Beiträge zur Geschichte Eisenachs 6.—8. S. unter Peter, Kühn, Roese.

Benedict: Vogtl. Orte wendischen Ursprungs. Mitt. des Altert.-Ver. zu Plauen. XII. S. 6—26.

Bergner, H.: Geschichten oder Begebenheiten der Stadt Kahla und benachbarter Orte in d. J. 1702—1746 von Johann Nicolaus Fischer. Kahla, J. Beck, 1897. V u. 47 SS. kl. 8°.

Besson, P.: Un ami de la France à la cour de Weimar. Ch. L. de Knebel. Extrait des Annales de l'université de Grenoble, 2me trimestre 1897. Grenoble, F. Allier, 1897. 44 SS. 8°.

Beyer, C.: Urkundenbuch der Stadt Erfurt. Zweiter Teil [1321—1400]. Halle, O. Hendel, 1897. VII u. 918 SS. 8°. = Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. XXIV.

Bildnisse aus dem Fürstenhause Schwarzburg-Rudolstadt. Dessau, R. Kahle, 1897. 8 Lichtdr. mit 8 Bl. gr. 4°.

Bojanowski, P. von: J. J. Mounier. Ein französischer Parlamentarier in Weimar (1795—1801). D. Rundschau, herausg. v. J. Rodenberg (1896/97). No. 22 u. 23.

Borkowsky, Ernst: Die Geschichte der Stadt Naumburg a. d. S. Stuttgart, Hobbing u. Büchle, 1897. X u. 188 SS. 8°.

Brandenburg, E.: Der Regensburger Vertrag zwischen den Habsburgern und Moritz von Sachsen (1546). Hist. Zeitschr. LXXX. S. 1—42.

Brandt, L. O.: Das Fleischergewerbe zu Saalfeld. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik. LXX. (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 257—270.

Brüll, J.: Urkundliches zur Gesch. des Heiligenstädter Jesuitenkollegiums. Mit einem krit. Anh. über J. Wolf. Progr. Heiligenstadt, Cordier, 1897. 31 SS. 4°.

Buchenau, H.: Bisher unbekannter Brakteat der Grafen von Lauterburg-Scharzfeld. Num.-sphragist. Anz. (1896). S. 67—69.

Burckas, V.: Die Ohrdrufer Familiennamen. 2. Teil. Ohrdruf GPr. 1897.

Burkhardt, C. A. H.: Die Judenverfolgungen im Kurfürsten-

---

1) Vgl. die Übersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde von H. Ermisch im NA. f. sächs. Gesch. u. A. XVIII. S. 376—386.

tum Sachsen v. J. 1536 an. Theol. Studien u. Kritiken (1897). III. S. 593—598.

Derselbe: Beschreibung der geleitlichen Annahme eines Fürsten an der thüringisch-hessischen Landesgrenze zu Vachen aus d. J. 1680. Ztschr. f. Kulturgesch. (1897). IV. S. 275—279.

Castorf, H.: Die Patentpapierfabrik zu Penig. Ein Beitrag zur Geschichte des Papieres [1897]. 158 SS. f. [mit vielen Kunstbeilagen]. Der Prachtband enthält einige Urkunden.

Die Chronik Hartung Cammermeisters. Herausg. von der hist. Kommission der Prov. Sachsen. Bearb. v. R. Reiche. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen. XXXV. Halle, Hendel, 1896. LXXIV u. 247 SS. 8°.

Devrient, Ernst: Noch einmal über Wartburgsprüche. Preußische Jahrb. 88 (1897). S. 347—350.

Diebitsch, V. v.: Die Kgl. hannoversche Armee auf ihrem letzten Waffengange im Juni 1866. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des deutschen Krieges nach den besten Quellen dargestellt. Mit 1 Portr., 3 farb. Uniformbildern, 10 Operationsskizzen, dem Gefechtsplan u. der Verlustliste von Langensalza, der Armeerangliste vom Juni 1866 nebst Nachweis über den Verbleib der Offiziere u. s. f. bis März 1897. Bremen, Heinsius Nachf. IX, 380 u. 46 SS.gr. 8°.

Distel, Th.: Herzog Georg zu Sachsen über die Erziehung seiner Söhne. Ztschr. f. d. deutschen Unterricht XI (1897). S. 464.

Dobenecker, Otto: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. II. Bd. 1. Teil (1152—1210). Namens des Vereins für Thüringische Gesch. u. A. bearbeitet u. herausg. Jena, G. Fischer, 1898. 272 SS. 4°.

Eckart, Th.: Burg Scharzfels in Gesch. u. Sage. Gesch. südhannov. Burgen u. Klöster. 2. verm. Aufl. Leipzig, B. Franke, o. J. 26 SS. 8°.

Eucken, R.: Zur älteren Geschichte der Univ. Jena. Beil. z. Münchener Allg. Ztg. (1897). No. 233.

Festschrift zum 300-jährigen Jubiläum von Lauscha und seiner Glasindustrie. 7.—9. Aug. 1897. Lauscha, Erich Thiele, 1897. 84 SS. 8°.

Inhalt: I. Kurzer Abriß der G. Lauschas. Von Pfarrer R. Erk. II. Chronol. Uebersicht über die G. Lauschas. Von Pfarrer R. Erk. — Die Glasindustrie, die Porzellanmalerei u. die Porzellanfabrikation Lauschas, ihre G. u. techn. Entw. Von E. Tiedt. — Zwä Kerchen in dr Lausche. — Vom altn Elis.

Fey, A.: Geschichte der Burg Hanstein. Kassel, F. Scheel, 1897. 38 SS. m. 1 Abb. gr. 8°. (Aus Hessenland. XI.)

Fischer, Kuno: Großherzogin Sophie von Sachsen, Königliche Prinzessin der Niederlande. Gedächtnisrede in der Trauerversammlung am 8. Oktober 1897 im Sophienstift zu Weimar. Heidelberg, K. Winters Universitätsbuchh., 1898. 64 SS. 8°. (Kleine Schriften. 8.)

Fischer: Stein- und bronzezeitl. Beziehungen des Orients zu d. schlesw.-holst. Bernsteinlande u. der Handelsweg a. d. Saale. Zs. d. Harz-V. XIX. S. 563—574.

Flathe: Wilhelm [IV. v. Weimar-Orlamünde], Wilhelm I., Mgr. v. Meißen, Wilhelm II., Mgr. v. Meißen, Wilhelm III., Mgr. v. Meißen. Allg. deutsche Biographie. XLIII. S. 117—127.

Geiger, L.: Aus Alt-Weimar. Mitt. von Zeitgenossen, nebst Skizzen u. Ausführungen. Berlin, Paetel, 1897. XVI u. 369 SS.

Gerrmann W.: Wilhelm, Grafen v. Henneberg. Allg. deutsche Biographie. XLIII. S. 24—27.

Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Die Errichtung ordentl. Postanstalten. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 19—23, 26, 28—30, 32—34, 36 f., 39—52.

Gießelmann, G.: Die Verhältnisse des Baugewerbes in der Stadt u. dem Amtsbezirke Jena. Schriften des V. f. Sozialpolitik. LXX (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 233—255.

Größler, H.: Die Karten der Grafsch. Mansfeld. Mansfelder Blätter. XI (1897). S. 1—19. [S. 14 ff.: Die Karten von Thüringen und Sachsen, auf denen die Grafsch. Mansfeld in verkleinertem Maßstabe dargestellt ist.]

Derselbe: Siebente Nachlese von Sagen u. Gebräuchen der Grafsch. Mansfeld u. deren nächster Umgebung. 6. Der Königsstuhl b. Artern. Ebenda S. 157.

Derselbe: Bolzenessen am h. Dreikönigstag in Thüringen u. auch in Eisleben. Ebenda S. 158.

Derselbe: Noch einmal über Kiffhäuser u. Wodansberg auf Grund einer Darstellung der Besitzverhältnisse der Klöster Walkenried und Sittichenbach an der unteren Helme. Mitt. d. V. f. Erdk. zu Halle a. S. (1897). S. 54—64.

Haseloff: Eine thüringisch-sächsische Malerschule im 13. Jahrh. Studien z. deutschen Kunstgeschichte. Heft 9. Straßburg, Heitz u. Mündel, 1897.

Heine, K.: Wiprecht v. Groitsch, eine Heldengestalt des 11. Jahrh. Mansfelder Blätter. XI (1897). S. 30—52.

Derselbe: Wichmann v. Seeburg, der 16. Erzbischof von Magdeburg. Kirchengesch. Lebensbild aus dem 12. Jahrh. N. Mitt. aus dem Gebiete hist.-ant. Forsch. XIX. S. 348—396.

Derselbe: Schloß Seeburg u. s. Bewohner. Ein Beitr. zur Heimatskunde der Grafsch. Mansfeld. Zs. d. Harz-V. XXX. S. 299—330.

Hirschberg, Th.: Zwei großindustr. Stiftungen für Volkswohlfahrt. 1. Die Gustav Werner-Stiftung in Reutlingen. 2. Die Karl Zeiß-Stiftung in Jena. Der Arbeiterfreund. XXXV, 2.

Höhndorf u. Schmidt: Katalog der St. Ulrichsbibliothek in Sangerhausen. 1897. 76 SS. 8⁰.

Höhne, A.: Das Questenfest des J. 1896 im Dorfe Questenberg am Harz. (Mit einer Abb. des Questenbaumes.) Mansf. Blätter. XI (1897). S. 104—110.

Hoffmann, H.: Das Bäckergewerbe in Jena. Schriften des V. f. Sozialpolitik. LXX (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 209—231.

Hofmann, R.: Burgen und Schlösser im Schönburgischen. I. Zur Baugeschichte der Rochsburg. Schönburg. Geschichtsbl. III. H. 1. S. 34 ff.

Hollaender, A.: Der Theologe Matthias Flacius Illyricus in Straßburg in den Jahren 1567—1573. D. Zs. f. Geschichtsw. N. F. II. S. 203—224.

Hoschke, L.: Von einem alten Musikanten [Ludwig Böhner]. Gothaische Ztg. = Arnstädter Tageblatt (1897). No. 271, 272 u. Beil. zu No. 273.

Hübner: Aus vergangenen Tagen. Eine nach beigelegtem Formular angefertigte Gehaltsaufstellung der Pfarrei Schlettwin

aus d. J. 1740. Saalfische. Sonntagsgabe des Saalfelder Kreisblattes (1897). No. 11.

Jacobs, Ed.: Der Rosengarten b. Sangerhausen. Zs. d. Harz-V. XXIX. S. 599—602 u. 615—617.

Jänner, G.: Brand u. Wiederaufbau der Kirche zu Sättelstädt. Gothaer Neueste Nachr. 7. Nov. 1896 ff.

Derselbe: Die Glocken von Sättelstädt. Ebenda 13. Okt. 1897.

Johnson, E., Geschichtliches über Burgstein im Vogtlande u. s. Umgebung. Mit 1 Lageplan d. Kirchruine. Plauen i. V., M. Wieprecht, 1897. 31 SS. 12°.

Jordan, R., Beitr. z. G. des städtischen Gymnasiums in Mühlhausen i. Th. III. Prgr. Mühlhausen 1897. 48 SS.

Katalog der von Tümplingschen Fideikommiß-Bibliothek auf dem Thalstein bei Jena. Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdr. in Gotha, 1897. 280 SS. f.

Kalender für Ortsgeschichte u. Heimatskunde im Kr. Eckartsberga auf das J. 1897. Kölleda, A. Schneider, 1897.

Aus dem Kirchenbuche der St. Wenzelskirche zu Naumburg a. S. Der deutsche Herold (1895). S. 162—163; dazu (1896) S. 20.

Kirchhoff, Alfr.: Noch einmal die Riedschlacht K. Heinrichs v. 933. Jahresber. d. thür.-sächs. V. f. Erhaltung vaterl. Altertums. 1895/96. S. 31—38.

Koch, E.: Beiträge zur urkundlichen Geschichte der Stadt Pößneck. 2. Heft: Die Einwohner der Stadt im 15. Jahrh. mit den Namen von A bis K. — 3. Heft: Die Einwohner der Stadt im 15. Jahrh. mit den Namen von L bis Z. Pößneck, Eigentum der Bürgerschule. In Kommission bei C. Latendorfs Buchh. (Albert Wehling) 1897. 61 u. 63 SS. 8°.

Derselbe: Aus der Beschreibung des Amtes Saalfeld vom Jahre 1673. Saalfische. Sonntagsgabe des Saalfelder Kreisblattes (1897). No. 17—26.

Derselbe: Saalfelder auf Universitäten. Ebenda (1897). No. 7, 11, 12, 15.

(v. Köckritz): Zur Geschichte des Geschlechts von Köckritz. Der deutsche Herold. XXVIII (1897). S. 106—109.

Könnecke, M.: Von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage a. d. Unstrut. Mit e. Uebersichtskarte u. e. Anhange: Das Kyffhäusergebirge. Querfurt 1896. 216 SS. kl. 8°.

Derselbe: Ein Brief (nebst Zeitungsauszug) des Pfarrers Johann Aurifaber [zu Erfurt, früher Hofprediger in Weimar] an die Gräfin Barbara v. Mansfeld. Mansfelder Bl. XI (1897). S. 146—150.

Köstler, K.: Ueber die Schlacht bei Mellrichstadt, 7. Aug. 1078. Monatsschr. d. h. V. v. Oberbayern. VI. S. 57—60.

Krönig, Fr.: Sagen aus der Grafsch. Hohenstein. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 45—47.

Derselbe: Sitten u. Gebräuche in der Grafsch. Hohenstein. Ebenda No. 48—51.

Derselbe: Der Lorenzberg [b. Niedergebra]. Ebenda No. 42 u. 43.

Derselbe: Niedergebra in älterer Zeit. Ebenda No. 38—40.

Krusch, Br.: Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Kommissar Johann

Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt. Zs. d. hist. V. f. Niedersachsen. Jahrg. 1897. S. 112—277. Hannover 1897. Mit einer Skizze der Archidiakonate.

Kühn, G.: Dominikanerkloster und Lateinische Schule zu Eisenach. Eisenach, H. Kahle, 1897. 23 SS. 8°. Mit einem Grundriß der Gebäude. Beitr. z. G. Eisenachs. VII.

Küstermann, O.: Die Schlacht b. Riade i. J. 933. Versuch einer Widerlegung. Zs. d. Harz-V. XIX. S. 520—549.

Larivière: Alex Brückner, sa vie, son oeuvre. Paris, H. Le Soudier. 1897.

Lehmann-Filhés: Das Volkstrachten-Museum in Berlin. Für das Arnstädter Tageblatt geschriebeu. Beil. zum Arnstädter Tageblatt (1897). No. 148.

Leinhose, H.: Volksdichte und Zunahme der Bevölkerung im Fürstent. Schwarzburg-Rudolstadt in dem Zeitraume von 1822 bis 1895. Rudolstadt, GPr. 1897. 16 SS. 4°.

Le Mang, A. R.: Moritz v. Sachen und die Schlacht bei Mühlberg. Wissensch. Beil. der Leipziger Zeitung. 1897. No. 48. S. 189—192.

Lemcke, P.: Gesch. des freien Reichsstiftes u. der Klosterschule Walkenried. Gesch. der Burgen u. Klöster des Harzes. I. Leipzig, B. Franke, 1895. 95 SS. 8°.

Das erste Jahr der öffentlichen Lesehalle zu Jena. Jenaische Ztg. (1897). No. 278.

Lettow-Vorbeck, O. v.: Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland. I. Berlin, Mittler u. Sohn, 1897.

Liebe, G.: Die Universität Erfurt und Dalberg. Halle, O. Hendel, 1898. 44 SS. 8°. Neujahrsbl., herausg. von der hist. Komm. der Provinz Sachsen. H. 22.

Lippert, Woldemar: La Bourgogne et la Saxe 1451—1454. Nouvelles recherches et documents sur un projet de mariage du comte de Charollais et sur la question Luxembourgeoise. Mémoires de la Société Eduenne XXV (Autun 1897). S. 1—44.

Lipsius, R. A.: Glauben und Wissen. Ausgewählte Vorträge und Abhandlungen. Eingeleitet von seinem Sohne. Mit Portr. von R. A. Lipsius. Berlin, Schwetschke u. Sohn, 1897. 8°. Darin: XI. Luther und Jena. XV. Karl von Hase.

Loening, R.: Über ältere Rechts- und Kulturzustände an der Fürstlich Sächsischen Gesamt-Universität Jena. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 19. Juni 1897 in der Kollegienkirche zu Jena. Jena, Univ.-Buchdr. G. Neuenhahn, 1897. 88 S. 4°.

Lorentzen, Th.: Aus Schleusingens Vergangenheit, vornehmlich im 17. Jahrh. Schleusingen, Adler, 1897. 46 SS.

Loth: Die öffentliche Gesundheitspflege in der Provinz Erfurt unter französischer Oberherrschaft (1806—1814). Korrespondenzbl. des allg. ärztlichen Vereins von Thüringen. XXVI (1897). S. 151—154, 191—198.

Mansberg, R. Freih. v.: Posterstein und die Pfluge. Wissensch. Beil. der Leipziger Ztg. (1897). No. 102. S. 405—407. No. 106. S. 421—424. No. 109. S. 433—436.

Marschall, O.: Darstellung des Vokalismus in thüringischen u. hessischen Urkunden bis z. J. 1200; ein Beitr. z. Grammatik d. ältesten thüringischen u. hessischen Urkundensprache. Göttingen, Vandenhoeck u. R., 1896. Diss. 47 SS.

Maiy, M.: Sind die fremdartigen Ortsnamen in der Provinz Brandenburg und in Ostdeutschland slavisch oder germanisch? Frankfurt a. M. 1897. 31 SS. 8°.

Meister, Gg.: Der letzte Enkel des Herzogs Ernst des Frommen. Wartburg-Herold. III. S. 148.

Meyer, K.: Die Burg Hohnstein. Nach urkundlichen Quellen. Gesch. der Burgen u. Klöster des Harzes. II. Leipzig, B. Franke, 1897. 64 SS. 8°.

Derselbe: Das Kloster Ilfeld. Nach den Urkunden des Klosters. Gesch. der Burgen u. Klöster des Harzes. III. Leipzig, B. Franke, 1897. 108 SS. 8°.

Mitteilungen aus vergangenen Tagen. Die Milizen. Arnstädt. Nachrichts- u. Intelligenzbl. (1897). No. 136.

Thüringer Monatsblätser. 5. Jahrg. (1897). Inh.: Mitzschke, P.: Namensvettern des Rennsteigs. Rennwege auf dem Hainich u. auf den Haßbergen. S. 9—12. Ein Rennweg b. Pößneck. S. 18. Rennsteig u. Rennstieg. S. 21 f. Das Naturtheater im Parke b. Tiefurt. S. 26 ff. Schmalkalden von R. Matthias. S. 36—41.

Moser, J.: Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg u. die erste Kirche in Dietersdorf. Ztschr. d. Harz-Ver. XXX. S. 498—501.

Derselbe: Thomas Vocke, der erste Pastor zu Dietersdorf. Ebenda S. 501—505.

Müller, C.: Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658 (mit besonderer Berücksichtigung der von 1658). Ztschr. d. Harz-Ver. XXX. S. 331—362.

Müller, G.: Zur Geschichte der Prinzenerziehung der Wettiner. Die Herzöge Johann Ernst u. Friedrich von S.-Weimar auf der Universität Jena 1608 bis 1610. Mitt. der Ges. f. d. Erziehungs- u. Schulgesch. Jahrg. VII. S. 282—294.

Müller W.: Jena in den letzten hundert Jahren. Korrespondenzbl. des allg. ärztlichen Vereins von Thüringen. XXVI. (1897) S. 7—14.

Nachricht von der Marienkirche zu Sangerhausen. Festbeil. zu No. 29 der Sangerhäuser Nachr. Jahrg. 1897.

Naumann, L.: Die Missionierung u. Pastorierung der Finne. Beitr. z. Lokalgesch. des Kr. Eckartsberga. H. 7. Eckartsberga, Verl. des Eckhartshauses, 1897. 37 SS. kl. 8°.

Nebe: Gesch. des Lazaritenhauses Braunsroda. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 45.

Neubauer: Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst [darunter: Mühlhausen, Nordhausen, Sangerhausen von 1440 bis 1514; Erfurt von 1427 bis 1514]. Ztschr. d. Harz-Ver. XXIX. S. 602—604.

Oßbahr, C. A.: Das fürstliche Zeughaus in Schwarzburg. Rudolstadt, Müller, 1895. 216 SS.

P. R.: Kirmesbräuche. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 43.

Peter, H.: Hausmarken und Steinmetzzeichen in und um Eisenach; die Eisenacher Stadtsiegel. Eisenach, H. Kahle, 1897. 42 SS. 8°. Mit 3 Tafeln. Beitr. z. G. Eisenachs. VI.

Peters, M.: Das Böttchergewerbe in Jena und Umgegend. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik. LXX. (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 83—93.

Derselbe: Das Drechslergewerbe in Jena. Ebenda S. 95—105.

Derselbe: Die Porzellanmalerei in Jena. Ebenda S. 108—110.

Petzet, Chr.: Vogtländische Erinnerungen an 1848. Unser Vogtland. IV (1897). S. 49—54.

Pfeifer, M.: Leben, Abenteuer und Reisen Johann Friedrich Voigts, weiland Bürgers, Lohgerbers und Stadtwachtmeisters zu Eisenberg. Altenburg, Stephan Geibel, 1897.

Pierstorff, J.: Drei Jenaer Handwerke. A. Das Schneidergewerbe. B. Die Schuhmacherei. C. Die Tischlerei. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik. LXX. (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 1—68.

Piltz, E.: Über die industriellen und gewerblichen Verhältnisse der Stadt Jena und ihrer nächsten Umgebung. Sonderabdr. aus dem 9. Bericht der Gewerbekammer für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach für die J. 1895 u. 1896. Weimar 1897. 28 SS. gr. 8°.

Plessner, F.: Das Schreckensjahr von Gotha 1567. Gothaer Neueste Nachr. 2., 5. u. 6. Nov. 1897.

Poppe, G.: Die große und die kleine Helme in früherer Zeit. Ztschr. d. Harz-Ver. XXIX. S. 604—608.

Derselbe: Hans Hoyer, Gr. zu Mansfeld bittet die St. Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes 1582. Ebenda S. 608—609.

Derselbe: Hans Hoyer, Gr. zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg a. d. U. um eine Unterstützung für s. Sohn 1583. Ebenda S. 609—610.

Derselbe: Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Zelke in Artern u. s. f. Ebenda S. 610—614.

Derselbe: Die Kipper- u. Wipperzeit 1618—1624. Ebenda XXX. S. 475—484.

Derselbe: Ein Beitrag z. Gesch. des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrh. Ebenda S. 506—510.

Derselbe: Der Stadtrat von Artern borgt vom Stadtrat zu Allstedt 600 fl. u. s. f. 29. Sept. 1533. Ebenda S. 510—513.

Derselbe: Graf Albrecht v. Mansfeld borgt von Joh. Reynholt, Schösser zu Saalfeld u. von Martin Aranth 4400 fl. 8. Jan. 1546. Ebenda S. 514—515.

Posse, O.: Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben. Leipzig und Berlin, Giesecke u. Devrient, 1897. XIII u. 135 SS. 4°.

R. R.: 60 Volksrätsel aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 52.

Reischel, G.: Die Wüstung Sömmeringen b. Pabstorf im Kr. Oschersleben u. die Wüstung Sömmeringe a. d. Elbe b. Wolmirstedt. Mitt. d. Ver. f. Erdk. zu Halle a. S. (1897). S. 74—91. [Mit Hinweisen auf Sömmerda u. die thür. Orte Sömmern].

Derselbe: Die Wüstung Breitenfurt b. Wenigensömmern. Ebenda S. 92 f.

Derselbe: Das älteste Musikinstrument der Pr. Sachsen. Aus allen Weltteilen (1896). S. 51—65. Dazu: Mitt. des Ver. f. Erdk. zu Halle a. S. (1897). S. 148 f. [über eine zu Hornsömmern gefundene Trommel].

Derselbe: Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe b. Pabstorf im Kr. Oschersleben. Ztschr. d. Harz-Ver. XXIX (1896). S. 159—181.

Derselbe: Das vermeintliche Grafengeschlecht von Summeringen. Ebenda S. 182—188.

Raab, C. v.: Ein Beitrag zur Gesch. der Staatsforsten im Vogtlande bis Ende des 16. Jahrh. Mitt. d. Altertumsver. zu Plauen i. V. 12. Jahresschr. (Plauen 1896). S. 32—147.

Regel, Fr.: Thüringen. Ein landeskundlicher Grundriß. Mit einem Titelblatt, einer Profiltafel am Schluß u. 60 Abb. im Text. Jena, G. Fischer, 1897. XIII u. 223 SS. 8°.

Derselbe: Landeskunde von Thüringen. Zunächst zur Ergänzung der Schulgeographie von E. v. Seydlitz. Mit Karten u. Holzschnitten ausgestattet. 2. durchges. Aufl. Breslau, F. Hirt, 1898. 38 SS. 8°.

Reinboth, Ferd.: Wie sich die Weimarer Großen belustigten. Bl. f. Unterhaltung u. Belehrung. Sonntags-Beil. zur Jenaischen Ztg. 1897. No. 24. 25.

Rinke, K.: Das Metallgewerbe in Jena. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik. LXX. (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897). S. 69—82.

Roese, A.: Das Roesesche Hölzchen. Eisenach, H. Kahle, 1897. 19 SS. 8°. Beitr. z. Gesch. Eisenachs. VIII.

Sammlung von Ortsgesetzen, Statuten und Verordnungen der Residenz- und Universitätsstadt Jena. I. Bd. Herausgegeben von Dr. G. Neuenhahn. Jena, G. Neuenhahn, 1897. VII, 167 SS. gr. 8°.

[Schmidt, B.]: Führer durch die Bergkirche zu Schleiz, gelegentlich ihrer Erneuerung 1896/97 ihren Freunden und Besuchern dargebracht vom Geschichts- und Altertumsverein zu Schleiz. Schleiz, Fr. Lämmel, 1897. 27 SS.

Schmidt, Fr.: Das flämische Gericht und Schultheißenamt zu Martinsrieth. Sonntagsbl. des Nordhäuser Couriers (1896). No. 48—51.

Derselbe: Die Stadt Sangerhausen als Festung. 1897.

Schmidt, L.: Beiträge zur Gesch. der wissensch. Studien in sächsischen Klöstern. I. Altzelle. NA. f. sächs. Gesch. u. A. XVIII. S. 201—272.

Schmidt, M.: Zur Gesch. der Besiedelung des sächsischen Vogtlandes. Beil. zum VII. Jahresber. der städtischen Realschule zu Dresden-Johannstadt. Dresden, Teubner, 1897. 62 SS. 4°.

Schneider: Die Gelehrtenbriefe der Gothaer Gymnasialbibliothek aus dem 16. u. 17. Jahrh. Gotha. GPr. 1897. 26 SS. 4°.

Schön, Th.: Die Beziehungen der Herren v. Schönburg zum deutschen Orden. Schönburg. Geschichtsbl. III. S. 129—140.

Ruine Schönburg an der Saale. Schönburg. Geschichtsbl. IV. No. 1/2. S. 123.

Schöppe, K.: Zur Geschichte Naumburgs während des Thüringer Bauernkriegs 1525. Nach dem Rats-Kopialbuche. N. Mitt. aus dem Gebiete hist.-ant. Forsch. XIX. S. 325—347.

Schulz, A.: Vorträge, gehalten von. Gotha, Perthes, 1897. 170 SS. 8°.

Der Seidenbau im Herzogt. Gotha. Eine kulturhist. Studie. Gothaisches Tagebl. 16. Dez. 1896.

Suphan, B.: Großherzogin Sophie von Sachsen und ihre Verfügungen über das Goethe- u. Schiller-Archiv. Deutsche Rundschau. XXIV. H. 2.

Schwartz, Joh. Chr.: Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung. Darst. u. Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1898.

Schwartz, W.: Volkstümliches aus Lauterberg a. Harz. Zeitschr. f. Ethnol. XXVIII. S. 149—162.

Selbsterlebtes aus den Kriegsjahren 1870/71, erzählt von Mitgliedern des Krieger-Vereins Jena. Mit einem Anhange: Die Geschichte des Krieger-Vereins zur Erinnerung an das 25-jährige Vereins-Jubiläum. Jena, A. Kämpfe, 1897. VIII u. 136 SS. 8°.

Steiner, Rud.: Der Goethetag in Weimar. Beil. z. Münchener Allg. Ztg. (1897). No. 232.

Trinius, A.: Durchs Schwarzathal. Saalfische, Sonntagsgabe des Saalfelder Kreisblattes (1897). No. 19—21.

Uhle, P.: Ein Wettiner, der Held der Kyffhäusersage. Wissensch. Beil. der Leipziger Ztg. (1897). No. 84. S. 333—335.

Uhlirz, K.: Erzb. Wichmann v. Magdeburg. Allg. d. Biogr. XLII. S. 780—790.

Uslar-Gleichen, Edm. Freih. v.: Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Nach archivalischen Quellen bearb. Vortrag, gehalten zu Göttingen am 13. März 1897 im Verein f. d. Gesch. Göttingens. Hannover, C. Meyer (Gustav Prior), 1897. 38 SS. 8°.

Verworn, M.: Der Brakteaten-Fund von Ringleben am Kyffhäuser. Mit einer Tafel. Archiv f. Brakteatenkunde. III (Wien 1897). S. 1—12. Auch Separat. Wien 1897.

Vogel: Ländliche Ansiedelungen der Niederländer u. anderer deutscher Stämme in Nord- und Mittel-Deutschland während des 12. u. 13. Jahrh. Jahresber. des K. RG. in Döbeln. 1897. 38 SS.

Wäschke, H., Zu Dr. Schmidts Werken über die von Wuthenau u. über Burgscheidungen. Mitt. d. V. f. Anhalt. G. u. A. VII. (Dessau 1897) S. 549—555.

Wanderungen durch thüringer und böhmische Musikantendörfer. Saalfische, Sonntagsgabe des Saalfelder Kreisblattes (1897). No. 12.

Weber, P., Das Weigelsche Haus und das alte Jena. Mit einer Zinkätzung. Jena, O. Raßmann (Doebereinersche Buchh. Nachf.) [1897]. 22 SS. 8°. Auch in der Jenaischen Ztg. Jahrg. 1897. No. 279 u. 280.

Saalfelder Weihnachtsbüchlein. 43. Jahrg. Inh.: Die Bergbefreiung Johann Friedrichs des Mittleren vom Montage nach Jakobi 1549. Nach dem Originale herausg. von H. Wittmann. Saalfeld, Wiedemannsche Hofbuchdr., 1897. 18 SS. 8°.

Wenck, K.: Lucia Visconti, König Heinrich VII. und Edmund von Kent. Mitt. d. Inst. f. österr. G.-F. XVIII (1897). S. 69—128.

Wengen, Fr. v. d.: Besprechung von Lettow-Vorbeck: Geschichte des Krieges von 1866. Deutsche Heereszeitung (1897). No. 69 ff.

Weniger, L.: Weimarische Schulordnung von 1562. Mitt. d. Ges. f. d. Erziehungs- u. Schulgeschichte. VII. S. 172—187.

Wiemer: Ein Besuch in der Totengruft der Kirche zu Molsdorf. Arnstädtisches Nachrichts- u. Intelligenzbl. (1897). No. 262.

Wislicenus, Konr.: Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda. Kieler Diss. 1897. VI u. 56 SS. 8°.

Wohlfarth, H.: Tennstedt in Gegenwart u. Vergangenheit. Mit einer Ans. v. Tennstedt v. J. 1570. Tennstedt, H. A. Möller, 1895. 242 SS.

Zschiesche, Heidnische Kultusstätten in Thüringen. Sep. Erfurt, Villaret, 1897 (s. Bd. XVIII. S. 597.).

Aus der Heimath. Blätter der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. I. Jahrg. No. 1—4. Gotha,

1. Okt. 1897—1. Jan. 1898. Inh.: Eine alte Vogtei. Von Pfarrer C. Lerp in Goldbach. S. 1—7. — Rückblick (Gesch. der Vereinigung). S. 10—15. — Ein Brief Gotters. S. 15. — Auf alten Straßen-Spuren. Von L. G[er]b[in]g. S. 16. — Anklagen wegen Hexerei. S. 16. — Zur Gesch. des Gymnasium illustre in Gotha. Von Dr. M. Schneider. S. 17—25. — Eine alte Vogtei. Von C. Lerp. S. 26—30. — Gräfenroda, Dörrberg und Lütsche. Von Rector em. A. Zeyß. S. 35—37. — Eine alte Vogtei. Von C. Lerp. S. 38—41. — Verhörsprotokoll über einen der Hexerei Angeklagten. Frötstedt, d. 27. July 1680. S. 41—43. — Schlechtes Geld im siebenj. Kriege. S. 45 f. — Die Entstehung des Dorfes Friedrichswerth. Von F. Brumme. S. 49—52. — Die Wiesen der Sättelstädter Flur. Von G. Jänner. S. 56—59. — Eine alte Vogtei. Von C. Lerp. S. 59—62. — Ein Brief aus 1813. S. 65. — Über die einem Generalsuperintendenten widerfahrenen letzten Ehren (1708). S. 66. Dazu 1. Ergänzungsheft (Gotha 1897) „Zur Geschichte Herzog Ernsts d. Fr.“ 1) H. Ernst d. Fr., ein Lebensbild. Von A. Zeyß. S. 1—19. — 2) Ernsts d. Fr. Baumeister. Von M. Berbig. S. 20—26. — 3) Ein forstwirtschaftlicher Versuch Ernsts d. Fr. Von H. Heß. S. 27—32.

Zweiter bis fünfter Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte zu Greiz. Im Auftr. herausg. von K. Collmann u. O. Richter.

Inh.: Graf Heinrich VI. Reuß ä. L., der Held von Zenta. Von Berthold Schmidt. Größere Ausg. mit Urkundenbelegen. Greiz, Kommissionsverlag Erich Schlemm Nachf., M. Frege, 1897. XXVI u. 81 SS. 8°.

Schriften des V. f. Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde. Hildburghausen, Kesselringsche Hofbuchh., 1896 u. 1897. H. 24. Inh.: I. Das Medizinal- u. Sanitätswesen im H. Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung bearb. von Medizinalrat Dr. med. Anton Buzer u. mitgeteilt von dessen Sohn, Dr. med. Carl Buzer, prakt. Arzt in Meiningen (II). S. 3—46. — II. Prähistorisches aus dem H. S.-Meiningen. Von Hofrat Dr. med. G. Jacob. S. 47—91. — III. Weltreise Johann Caspar Röhrigs von Birkenfeld b. Hildburghausen in den J. 1768—1776. Mitget. von Dr. A. Human. S. 91—99. — IV. Landeschronik auf d. J. 1896. Von dems. S. 99—201. — H. 25. Inh.: I. Geschichtliches aus Judenbach. Studien u. Bilder aus Thüringen von Dr. phil. Bernh. Liebermann, Pfarrer in Judenbach. S. 1—138. — II. Das Medizinal- u. Sanitätswesen im H. S.-Meiningen u. s. f. (III). S. 139—172. — H. 26. Inh.: Die Grafschaft Camburg (III). Von Dr. Ew. Eichhorn, Kirchenrat u. Pfarrer a. D. a. Eckolstädt. S. 1—89. — H. 27 (1897). Inh.: I. Die Wald-, Forst-, Jagd- u. Weidwerks-Ordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm v. Coburg-Altenburg, eröffnet zu Coburg i. J. 1653 u. die Glasmacher von Lauscha. Von Forstassessor A. Freysoldt. S. 1—16. — II. Das Salzunger Salzwerk von E. J. Walch (herausg. von L. Hertel). S. 16—45. — III. Leiden der Grafsch. Henneberg u. ihrer Umgebung im 30-jährigen Kriege. Verfaßt für die Gemeinden Solz u. Mehmels von M. J. L. Heim. Mitget. von G. Butzert. S. 45—58. — IV. Fürsorge Ernsts d. Fr. für Gottesdienst u. Schule. Von Kirchenrat W. Heim. S. 59—80. — V. Das Medizinal- u. Sanitätswesen im Herzogt. S.-Meiningen. Mitget. von Buzer. Titel II. S. 81 ff.

O. Dobenecker.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1724

IV.

Hermann I. Graf von Henneberg (1224—1290)
und
der Aufschwung der hennebergischen Politik.

Von der Emancipation der Henneberger vom Burggrafenamte bis zu ihrer Teilnahme am Gegenkönigtum.

Von

W. Füsslein.

II. Die territorialen Kämpfe zwischen Henneberg und Würzburg vom 3.—5. Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts und die Ergebnisse derselben.

1.

Der Moment nun, in dem diese verschärften Gegensätze aufeinander prallten, läßt sich durch das Jahr 1220 bezeichnen. Bis dahin hatte die geschilderte Entwickelung, welche mit dem unausgesetzten Verfall des von den Hennebergern verwalteten Burggrafentums gleichbedeutend ist, sich vollzogen, ohne daß es zu einem Kampfe oder auch nur einem beachtenswerten Konflikte zwischen beiden Parteien gekommen wäre. Mit dem genannten Jahre aber beginnt eine Aufwärtsbewegung in der Geschichte der Grafen von Henneberg, die in den folgenden, Jahrzehnte währenden Kämpfen als durchaus ebenbürtige Gegner des mächtigen ostfränkischen Bistums sich erwiesen.

Der Zwist entspann sich, als im Jahre 1220 nach dem Tode des Burggrafen, Grafen Berthold von Henneberg, der Bischof Otto von Lobdeburg, die günstige Gelegenheit benutzend, sich weigerte, dem Oheim des Verstorbenen, dem

Grafen Poppo, die Erbfolgeberechtigung in den Lehen des Stiftes zuzuerkennen [1]). Wir erfahren zwar nicht, um welche Orte es sich dabei im einzelnen gehandelt habe, aber wir dürfen aus der kurzen Notiz des Monachus Vesserensis [2]) wie aus der ganzen Sachlage den Schluß ziehen, daß in der Hauptsache dieselben Lehnsgüter in Betracht gekommen sind, zu deren Behauptung bez. Wiedergewinnung nachmals das Domkapitel den Bischof Hermann durch eine förmliche Wahlkonvention feierlich verpflichtete. Auch eine urkundliche Fixierung des schließlichen Kampfergebnisses ist in diesem Falle nicht auf uns gekommen, doch können wir einen Schluß in dieser Richtung aus den Erscheinungen ziehen, die uns in den folgenden Jahren begegnen. Da ist zuerst die Thatsache, daß Poppo während der Jahre 1223—1227 in Würzburg als Burggraf geführt wird [3]), ein zwingender Beweis dafür, daß eine offizielle Einigung zwischen beiden Teilen zustande gebracht worden ist und zwar höcht wahrscheinlich vor 1223 [4]). Aber schon die Wahlkapitulation des Bischofs Hermann von 1225 [5]) belehrt uns weiter, daß jener Abmachung die realen Unterlagen eines guten Friedens abgingen, und endlich bekundet die in dieselbe Zeit fallende Ersetzung des burggräflichen Siegels durch das hennebergische [6]), daß es dem Grafen Poppo an der zur Lösung eines unhaltbaren Verhältnisses nötigen Energie nicht gefehlt hat. Das meiste Interesse verdient aber offenbar jener von dem Erwählten Hermann

1) v. Bibra, a. a. O. 299.

2) bei Reinhard, Beiträge z. Hist. Frankenlandes I, 111: a. 1222 (Poppo) occupavit Meiningen et incendio devastavit, quapropter Hermannus, Eps. Herbipolensis, per totam provinciam comitis ingressus incendio devastavit et spoliavit.

3) v. Bibra, a. a. O. Reg. 318—328 (ausschl. 324).

4) Bis Mitte Januar weilte Poppo in Thüringen, und da die erste ihn als Burggrafen führende Urkunde schon von 1223 Febr. 1 datiert ist, so wird man die Aussöhnung wohl in das vorhergegangene Jahr zurücksetzen müssen.

5) a. a. 1225 Ende Februar, Mo. Bo. XXXVII, 215 f.

6) Vergl. Schultes, Dipl. Gesch. II, 222 u. oben Anm.

von Lobdeburg mit dem Kapitel eingegangene und seinerseits eidlich bekräftigte Vertrag, wonach er versprechen mußte, einesteils den augenblicklichen Besitzstand der Würzburger Kirche zu erhalten und sodann gewisse ihr entfremdete Orte und Güter ihr wieder zu verschaffen. Wir haben dementsprechend in der Wahlkapitulation zwei Teile zu unterscheiden, einen allgemeinen und einen besonderen; jener legt dem neuen Bischof Verpflichtungen genereller Natur auf: er soll kein königliches Lehen und überhaupt kein Lehen von bestimmten Einkünften veräußern dürfen, er soll ferner — dieser Punkt ist sehr bezeichnend für die von uns oben dargelegte Auffassung über das Vogteiwesen — sämtliche Vogteien im Gebiete des Stiftsbezirkes bei der Kirche erhalten und namentlich die erledigten und resignierten nicht wieder verleihen; nur wer nach Lehnrecht zur Erbfolge berechtigt sei, solle in Zukunft auf ein Vogteiamt Anspruch erheben dürfen. Daran reihen sich dann Bestimmungen specieller Art, von welchen uns nur die auf den Grafen von Henneberg bezüglichen interessieren [1]: castrum Steina, quod comes de Henneberg de novo edificat, et bona in Nickersvelde, que violenter idem comes detinet, omnibus modis (Hermannus el. herbip.) **requiret** et nullatenus ab ecclesia alienabit. Item beneficia quae ceperunt vacare per mortem comitis de Hennenberg, scilicet Meiningen et Melrichstadt, cum suis pertinentiis modis omnibus **conservabit** et nihil ex hiis alienabit.

Aus dem Wortlaut der Urkunde wird nun sofort klar, daß Meiningen [2]) und Mellrichstadt zur Zeit bereits in den thatsächlichen Besitz des Hochstiftes übergegangen, aber, wie es scheint, noch immer nicht völlig vor den hennebergischen Ansprüchen sicher gestellt waren. Bezüglich

1) Mo. Bo., a. a. O. 216.

2) Meiningen war als Schenkung König Heinr. II., der das Bistum für den an Bamberg abgetretenen Radentzgau entschädigen wollte, seit 1008 Mai 7 Eigentum der Würzb. Kirche. Mo. Bo. XXVIII. I, 390.

der gewaltsamen Besetzung von Steinach und Nickersfelden wird man es offen lassen müssen, ob dieselbe trotz eines 1222 vereinbarten Abkommens oder zufolge einer von dem Grafen erzwungenen Abmachung geschehen sei. Für einen absoluten Erfolg der würzburgischen Sache in jenem ersten Waffengange von 1222 spricht unsere Stelle jedenfalls nicht.

Es liegt nun auf der Hand, daß die von dem Bischofe Hermann übernommenen Verpflichtungen unter den obwaltenden Verhältnissen einer Kriegserklärung gegen die eigenmächtigen Usurpatoren, die Grafen von Henneberg, gleichkamen. Man wartete in Würzburg offenbar nur auf einen günstigen Zeitpunkt zum Beginn des Kampfes [1]); die andere Partei scheint dann dieser Politik des Abwartens zuvorgekommen zu sein, denn gegen Ende des Jahres 1228 schlug Poppo, der durch ein Bündnis mit seinem Vetter Bischof Eckbert von Bamberg seine Sache wohl vorbereitet hatte, die bischöflich-würzburgischen Truppen bei Meiningen so völlig aufs Haupt, daß er deren Führer selbst, den Grafen Heinrich von Beichlingen, mit vielen anderen gefangen nahm [2]). Heinrich von Sternberg, einer vom fränkischen Adel, war im Kampfe geblieben [3]). Aber die

1) Sehr bald nach Hermanns v. Lobdeburg Erhebung war König Heinrich, bei dem schon vorher der Erwählte die Belehnung mit den königlichen Lehen nachgesucht zu haben scheint (1225 April 25 apud Lutream, Reg. 3968), in Würzburg, und seitdem dürfte jene engere Verbindung zwischen dem Könige und dem Bischofe, welcher bekanntlich an der Reichsregierung einen bedeutenden Anteil hatte (Reg. 4009 a), eingetreten sein. Diese Politik größeren Stils muß Hermann während der nächsten Jahre fast ausschließlich in Anspruch genommen haben. Vgl. die Regesten bei Böhmer-Ficker.

2) Mon. Vesser. bei Reinhard, Beitr. I, 112; Schultes, Dipl. Gesch. I, 63. G. Emmrich, Meining. Taschenbuch, 1804, S. 59. Jäger, Gesch. Frankenlandes, mit einigen teils auf Schultes zurückgehenden teils unkontrollierbaren Varianten (v. Gich statt v. Beichlingen) III, 155 f.

3) Derselbe H. von Sternberg begegnet noch in einer Urkunde von 1228, die also in die erste Hälfte des Jahres fallen müßte, neben Poppo von Henneberg als Zeuge, nach Schultes, Dir. Dipl. II, 646 f.

Verbindung mit thüringischen Geschlechtern zeigt, daß auch Würzburg von dem Ausbruch des Krieges nicht ganz unvorbereitet überrascht worden sein kann.

Es scheint zwar, als ob der Kampf, der erst durch eine Einigung von 1230 Oktober 27 beschlossen wurde, noch längere Zeit fortgedauert habe, doch zwingt der Inhalt des genannten Vertrages keineswegs zu dem Schlusse, daß der Streit in seinem letzten Teile eine für den Grafen Poppo und dessen Verbündeten ungünstige Wendung genommen habe. Im Gegenteil. Die hier an den Grafen gemachten Zugeständnisse gingen doch weit über die Grenzen hinaus, welche der Bischof in seiner Wahlkapitulation einzuhalten versprochen hatte. Zwar gelang es auch diesmal wieder, den Henneberger zu einem Verzicht auf die Stadt Meiningen nebst den zugehörigen Dörfern sowie auf die Vogtei in Mellrichstadt und Stockheim zu bewegen [1]), und es ist fraglich, ob er dieselben Güter vor 1225 nicht schon in größerem Umfange dem Stifte cediert hatte [2]) — dagegen mußte Hermann dem Grafen Poppo nicht nur alle übrigen Lehen seines Vorgängers übertragen [3]) und damit auf die Einlösung seines 1225 verpfändeten und noch vor Eintritt in die Fehde aufrecht erhaltenen [4]) Wortes verzichten, er

1) Dorf Stockheim, östlich Ostheim, an der Streu gelegen, war 978 (979) Dez. 6. von König Otto II. dem Bistum geschenkt worden. Mo. Bo. XXVIII, 225.

2) Vergl. die allgemein gehaltene Ausdrucksweise in der Wahlkapitulation: „Meiningen et Mellrichstadt cum suis pertinentiis" mit der modifizierten, vielleicht einschränkenden Form in der Einigung 1230 Okt. 27: omni juri-in civitate Meiningen cum suis attinenciis et villis, quarum nomina sunt subscripta (folgen 5 Dörfer), bonis in Himelstat, decime in Ischershusen, decime in Willebrehteshusen, advocacie in Meilrichestat et in villa Stocheim. Mo. Bo. XXXVII, 232.

3) recognovit et recognoscit comiti Bopponi omnia feoda, que comes Bertoldus de Hennberc, frater B. dicti comitis, tenuit ab episcopo et ecclesia herbipolensi — ebd.

4) inter dominum eps. et eccl. herbipol. ex una parte et comitem Bopponem b u r g r a v i u m h e r b i p o l. e x altera s u p e r s u c c e s s i o n e b o n o r u m c o m i t i s B e r t o l d i d e H e n n e n b e r c questione suborta ebd.

mußte ihm ferner, im striktesten Widerspruche zu seiner einst gemachten Zusage, Nickersfelden und darüber hinaus noch Untermaßfeld einräumen. Ziehen wir obendrein in Betracht, daß die Burg Steinach, deren hier überhaupt keine Erwähnung geschieht, wie die Ereignisse zeigen, zunächst nur thatsächlich, später aber auch anerkannt im hennebergischen Besitze geblieben ist, so läßt es keinen Zweifel übrig, daß der Schaden und Verlust auf Seiten des Stiftes war, welches den dauernden Besitz von Meiningen und der Mellrichstader Vogtei nur mit der Darangabe aller übrigen Positionen erkaufen konnte [1]).

Völlig verkehrt ist es aber, die im Dezember des Jahres 1230 erfolgte Lehnsauftragung mehrerer hennebergischen Allodialbesitzungen an Würzburg [2]) mit der Streitsache über die Erbfolge in den burggräflichen Lehen zu vermengen [3]). Diese Verwandlung von Eigengut in Feod wird ausdrücklich motiviert als geschehen „nomine satisfactionis, quam ecclesie nostre prebuerunt super injuriis irrogatis“, und damit auf eine durchaus selbständige Veranlassung zurückgeführt. In jenem Hauptzerwürfnis, welches über die Güter des Burggrafenamtes entstanden, waren die Henneberger Sieger geblieben, waren es auch, wenn sie für die jedenfalls sehr umfangreichen Beschädigungen, die sie dem Stifte an Leuten und Sachen zugefügt hatten, jetzt

1) Über die angebliche Unterwerfung des Bamberger Bischofs (Henner, Bischof Hermann 31) vergl. Urk. 1230 Aug. 19, Schmalkalden, Mo. Bo. XXXVII, 229 ff.

2) Mo. Bo. XXXVII, 233 f.; v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte, Urkb. S. 8: 1230 Dezember 7 (Würzburg); Schloß Lauterburg und die übrigen daselbst in hennebergischem Besitz genannten Ortschaften, meist in der nachmaligen neuen Herrschaft oder Pflege Coburg gelegen (in officio Struphe), gehören vermutlich samt dem Schloß Strauf zu den ältesten in dieser Gegend von den Grafen erworbenen Gütern, die vielleicht durch Elisabeth von Wildberg, die erste Gemahlin Poppos VII., der sich zuerst 1206 comes de Strufe nennt, diesem zugebracht worden sind, vergl. Grun. opp. II, 57, 64 not 6; Schultes, Dipl. Gesch. I, 85.

3) Schultes, Dipl. Gesch. I, 63. Jäger III, 156. Henner, Bschf. Hermann I, 32.

zu einem Schadenersatze sich bereit finden ließen, vorausgesetzt, daß wir es mit einem Teile jenes großen Kampfes, nicht mit einer einzelnen, für sich stehenden Episode zu thun haben. Derartige Vergütungen für Kriegsschäden waren jener Zeit durchaus eigentümlich und enthielten nichts für den Sieger Demütigendes [1]).

Verfolgen wir nunmehr den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Würzburg und den Grafen von Henneberg, so zeigt der Fortgang derselben nach Erledigung der Frage über die burggräflichen Lehen eine völlig veränderte Signatur. Mit unerschütterlicher Festigkeit, in immer neuen Vorstößen verfolgten die Henneberger ihr Ziel, die Ausdehnung ihrer Macht nach Süden bis an den Main. Dabei trat das Burggrafenamt oder vielmehr der kümmerliche davon noch gebliebene Rest immer mehr in den Hintergrund. Es ist wie ich ausdrücklich bemerken will, 1230, nicht 1240 [2]), daß Poppo zum letzten Male in einer bischöflichen Urkunde mit dem Titel des burgravius herbipolensis erscheint, und zwar wird er, wenn wir von einer undatierten Urkunde desselben Jahres absehen, in demselben Diplome als Burggraf verabschiedet, laut welchem er die Anerkennung seiner Nachfolge in den Burggrafengütern sich erkämpft hat [3]). Dieses wichtige Zugeständnis bedeutete den Tod des Amtes oder brachte, genau genommen, die Thatsache, daß dasselbe längst

1) Vergl. die Genugthuung, welche Bischof Berthold von Würzburg 1283 Juni 25 (26) dem Kloster Fulda leistet. Schannat, Hist. Fuld. cod. prob. p. 212; auch 1232 Dez 4 Graf Poppo dem Stifte „super facto puerorum de Sterenberch". Mo. Bo. XXXVII, 252 u. a. m.

2) v. Bibra, a. a. O. 303 u. alle übrigen.

3) 1230 Okt. 27, Mo. Bo. XXXVII, 232: inter dom. eps. eccl. herbipol. ex una parte et comitem Bopponem burgravium herbipolensem ex altera super successione etc.

Die andere Urkunde von 1230, welche am Schlusse die übliche Formel bringt: Actum Poppone de Hennenberc burggravio Wirceburc existente, gehört jedenfalls dem Ende des Jahres an und ist, was den angeführten Ausdruck anlangt, als ein Spätling zu betrachten. Mo. Bo. XXXVII, 237 f.

erstorben, zum deutlichen Bewußtsein. Die Erblichkeit war dem würzburgischen Standpunkte zum Trotze erzwungen worden. Dort hatte man, die Inhaltlosigkeit des Amtes erkennend, dementsprechend auch die Lehen wieder einziehen wollen. Dieser Versuch war mißglückt, die morsche Schale war geborsten, der Kern blieb und wuchs. Es war ein stillschweigendes Übereinkommen gewesen, durch welches man sich über den Fortfall eines nichtssagenden Namens geeinigt hatte. Auf diese Weise erklärt es sich denn auch, wie noch 10 Jahre lang der Schreiber im Würzburger St. Stephanskloster seinen Urkunden den chronologischen Vermerk des „Acta Boppone urbis prefecto" mit der ängstlichen Pedanterie einer weltflüchtigen Seele hinzufügen konnte [1]), in der bischöflichen Kanzlei stand man zu sehr inmitten der politischen Aktion und empfing zudem bestimmte Instruktionen, da war ein solcher Anachronismus ausgeschlossen.

Es war jetzt der Graf von Henneberg, nicht mehr der Burggraf von Würzburg, der sich in den Sattel gesetzt; dementsprechend handelte es sich auch nicht mehr um die Sicherung burggräflicher Lehen, sondern um den Erwerb hennebergischen Territorialbesitzes.

2.

Die Verhandlungen, welche unter Vermittelung des Herzogs Otto von Meran 1232 Dez. 4 zu Lauer geführt wurden und das in der Urkunde gleichen Datums fixierte Ergebnis [2]) zur Folge hatten, galten nicht mehr dem früheren Streitobjekt. Schon die Erwähnung von Schloß Steinach, welches nicht mit zu den burggräflichen Lehen zu zählen sein dürfte, beweist, daß wir es hier mit Ansprüchen ganz

1) 1232, de Lang. Reg. Bo. II, 213 (fehlt bei v. Bibra); 1223 ebd. 223; 1235 ebd. 249; 1236 ebd. 255; 1240 ebd. 307; sämtlich dem Stephanskloster angehörig.

2) de Lang, Reg. Bo. II, 213; Mon. Bo. XXXVII, 252; ein Konrad von Henneberg, der in einer Urkunde, dess. Dat., Scriba, Hess. Reg. No. 1234 Oberhessen genannt wird, dürfte auf einem Schreibfehler beruhen.

neuer Art zu thun haben, deren Geltendmachung freilich zum Teil bereits einige Jahre zurückliegt. Aber zu diesem uns schon bekannten Gegenstande ist jetzt eine ganze Reihe neuer Punkte getreten, vorwiegend Forst- und Wildbannrechte. Man sieht es dem Vertrage auf den ersten Blick an, daß jeder Gedanke an das alte Burggrafentum fallen gelassen ist, und daß allein die Idee territorialer Gebietserweiterung hier die treibende Kraft darstellt. Denn in der vorliegenden Phase des Kampfes beansprucht Poppo nicht mehr etwa die Übertragung sonst unbestritten anerkannter stiftischer Lehen, sondern er rollt kurzer Hand die Frage auf über die Abgrenzung der beiderseitigen Territorien, eine Frage, deren Schwierigkeit nach einer mehr als hundertjährigen Verquickung würzburgischer und hennebergischer Interessen wir oben bereits angedeutet haben. Daß es aber in der That hier um alte, von beiden Teilen in Anspruch genommene Besitzrechte sich handelt, das beweist deutlich das Zurückgehen auf die „senes fide digni“ und auf die „memoria“ [1]), Instanzen, die doch nur für die Beglaubigung faktisch ausgeübter Befugnisse und darauf gegründeter Rechtstitel angerufen werden konnten. Der Umstand, daß es zum größten Teil Forst- und Wildbanngerechtsame sind, welche der Graf für sich fordert [2]), macht es sehr wahrscheinlich, daß dabei an Genuß- und Mitbesitzrechte zu denken ist, welche noch aus den alten Zeiten der Gaugrafschaft herrühren. Diese Annahme wird unterstützt durch eine Wildbannverleihung Königs Konrad II.

---

1) vicini senes fide digni, habentes rei, de qua queritur, noticiam discernent prestito juramento de veritate dicenda. Si autem vicinie testimonium haberi non poterit, vel quia rei de qua queritur, memoria non habetur etc.

2) item super castro Lure et villa Lure, super jure venandi, piscandi, ligna seccandi in sillva Salzvorst, quod comes habere debet; super silva Stocheim et Melrichstat; super silva Quienvelt; super novalibus in Salzvorst et decimis eorumdem; super decima in Hoheberch, super Kumarche; super silva Ebersbach; super silva Grevenhain; super castro Steinach.

aus dem Jahre 1031 [1]), in welcher der Schenker sowohl der bisherigen Inhaber des Wildbannes als auch der künftigen vom Bischofe zugelassenen Nutznießer desselben gedenkt: „silvam hactenus communi compagiensium usui habitam — cum consensu et collaudatione — necnon Ottonis comitis caeterorumque comprovincialium in eadem silva communionem habentium.“ Fortan jedoch solle niemand ohne des Bischofs und seiner Nachfolger Erlaubnis in diesem Forste jagen dürfen. Sicher haben nun — es handelte sich eben um den Forst von Mellrichstadt, der auch in unserer Urkunde mit aufgezählt wird, — neben anderen besonders die Grafen von Henneberg als „comprovinciales in eadem silva communionem habentes“ und dann vor allem als Burggrafen einen Mitgenuß an den Forstrechten für sich zu gewinnen gewußt und daraufhin nach einigen hundert Jahren dem Stifte gegenüber ein historisches Recht behauptet, wie sie ein solches ja auch bei dem ebenfalls Würzburg gehörigen Salzforste sich gesichert haben [2]).

Man wird sonach nicht behaupten können, daß es sehr solide Rechtsunterlagen gewesen seien, auf denen die Grafen von Henneberg ihre Ansprüche dem Bistume gegenüber aufgebaut haben; man wird vielmehr darüber erstaunen müssen, daß sie ihren oft nur auf ein Gewohnheitsrecht gegründeten Forderungen so viel Nachdruck zu geben wußten, um schließlich eine ganze oder wenigstens halbe Anerkennung zu erreichen. Auch das müssen wir ganz entschieden als einen Erfolg der Henneberger auffassen, daß es ihnen gelang, mit einem halben Anteil auf Burg Kallenberg sich einzunisten [3]). Diese Besitzung hatte Bischof Hermann vor kaum Jahresfrist käuflich von dem Dynasten Ulrich von Kallenberg an sich gebracht [4]); in seinem Friedensschlusse mit Graf Poppo verstand er sich dazu, entweder alle, auch die jüngst erst von ihm errichteten

1) Mon. Bo. XXIX, I, 32 f.

2) Vergl. Schultes, Dipl. Gesch. I, 98; Arch. f. Unterfr. XXV, 104.

3) Mon. Bo. XXXVII, 253.

4) Jäger, Gesch. Frankenl. III, 358 ff.: 1231 Febr. 2.

Befestigungen einzulegen oder aber nur das neue Schloß zu zerstören und in dem alten als Teilhaber und Lehnsmann den Grafen von Henneberg anzunehmen, ein Abkommen, mit dem dieser recht wohl zufrieden sein konnte. Er übernahm dafür nur die Verbindlichkeit, auf eigene Kosten und Mühewaltung dem Bischofe die königliche Belehnung zu erwirken, was dann auch 1235 Febr. 25 geschehen ist [1]).

Nach alledem wird man in unserem Diplom nicht den geringsten Anhalt für eine Benachteiligung des hennebergischen Teils durch den würzburgischen zu erkennen vermögen, die Sache scheint vielmehr umgekehrt sich zu verhalten. Nun ist aber der Versuch gemacht worden, durch die Behauptung eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den 1230 und 1232 beigelegten Fehden und den in denselben Jahren von der Linie Botenlauben an das Hochstift gemachten reichen Schenkungen [2]) eine Niederlage der Hauptlinie zu konstruieren, sofern es dieser nicht gelungen sei, die großen Verluste von dem hennebergischen Gesamtbesitze abzuwenden [3]). Dem halte ich entgegen, daß in dem uns vorliegenden Material für eine Anknüpfung der würzburg-hennebergischen Streitigkeiten an die botenlaubenschen Stiftungen auch nicht der dürftigste Vorwand gegeben ist. Wie wäre es denkbar, daß in den jedesmaligen Abmachungen der streitenden Parteien die von jener bigotten Linie verschenkten Güter nicht mit einer Silbe Erwähnung finden, wenn sie wirklich die Veranlassung zum Ausbruche des Kampfes gegeben hätten? Es muß

1) Böhmer-Ficker, Reg. V, 4373; vergl. Jäger, III, 381, und Schultes, Coburg. Landesgesch. Urkb. 10.

2) Vergl. Bechstein, Gesch. und Ged. des Minnesängers Otto von Botenlauben. Boxberger, Arch. f. Unterfr. XIX, 1 (beurteilt von Wegele, Anmerkung 25). Wegele, Graf Otto von Henneberg-Botenlauben, Würzburg 1875. Über die Schenkungen siehe noch Henner, Bischof Hermann I, 26 ff.

3) Schultes, Dipl. Gesch. I, 70. Jäger, III, 210. Henner, Bischof Hermann, 30. v. Bibra, a. a. O. 304.

Dagegen richtig Wegele, Graf Otto von Henneberg-Botenlauben, 19 f. Anm. 64.

deshalb als unbedingt feststehend betrachtet werden, daß keines auch der späteren Zerwürfnisse der Grafen von Henneberg mit dem Hochstifte, deren besondere Veranlassung wir in jedem einzelnen Falle nachweisen können, mit den Veräußerungen der Grafen von Botenlauben irgend etwas zu thun hat. Gerade eines der umfangreichsten dieser Vermächtnisse an die Würzburger Kirche, der Kaufkontrakt Ottos des Jüngeren, ist im Dezember 1230 in Würzburg zustande gekommen [1]), also zu einer Zeit, da vielleicht auch Graf Poppo zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen in der Bischofsstadt weilte [2]). Der Inhalt des Verkaufsbriefes, den sein Neffe dem Bischofe übergab, konnte dem scharfsichtigen Oheim um so weniger entgehen, als die Vorbereitungen dazu schon seit länger im Gange waren, und bereits 1230 Oktober 23 König Heinrich zu Nürnberg seine Erlaubnis zum Verkaufe des reichslehnbaren Schlosses Lichtenberg erteilt hatte [3]). Man darf also annehmen, daß die Friedensverhandlungen zwischen Würzburg und der hennebergischen Hauptlinie in dieselbe Zeit fallen, in welcher Otto der Jüngere von Botenlauben wegen der beabsichtigten Stiftung mit dem Bischofe bereits im vollen Einverständnisse sich befand und die Angelegenheit als eine öffentliche behandelte [4]). Dann wird es aber auch als ausgeschlossen betrachtet werden müssen, daß Graf Poppo, für den sicherlich keine Nötigung zum Friedensschlusse bestanden hat, an der Freigebigkeit der hennebergischen Seitenverwandten zu Gunsten des Stiftes ernstlichen Anstoß genommen habe.

In einem einzigen Falle, wie es scheint, haben die Vertreter der Hauptlinie Anspruch auf ein aus den botenlaubenschen Gütern stammendes Besitztum erhoben: es war

1) Mon. Bo. XXXVII, 235 ff.

2) Vergl. ebenda 232 f., 233 f.

3) Böhmer-Ficker, Reg. V, 4167. Schultes, Dipl. Gesch. I, 88.

4) In der Urkunde von 1230 Dez. 7 betreffend die Lehnbarmachung von Lauterburg etc. figuriert auch Otto von Botenlauben als Zeuge. Mon. Bo. XXXVII, 234.

dies eben Schloß Lichtenberg, welches in erster Linie vom Reiche, dann von Fulda zu Lehen rührte[1]); Bischof Hermann verkaufte es dem Abte Konrad sofort zurück und behielt sich dabei nur das Rückkaufsrecht vor[2]); erst bei dem Stifte Fulda erhob dann Poppo seinen Anspruch auf Belehnung, ließ sich aber ohne größere Schwierigkeiten schließlich mit einem entsprechenden anderen Lehen abfinden[3]). Bei dieser Gelegenheit schloß er zugleich ein Bündnis mit dem Abte, das sich zweifellos gegen Würzburg kehrte, indem dessen älterem Defensivvertrage[4]) dadurch die Hauptspitze abgebrochen wurde. Vielleicht ist unter dem Einflusse der dadurch wesentlich verschobenen politischen Konstellation der für den Henneberger so günstige Abschluß vom Dezember 1232 entstanden. Dann bleibt es aber erst recht verwunderlich, wenn auch hier von allem anderen, nur nicht von ehemals botenlaubenschen Gütern die Rede ist.

Wenn schließlich zur Begründung eines Kausalnexus zwischen den Schenkungen der Neben- und den Kämpfen der Hauptlinie auch noch der Name Habsburg häufig angeführt wird, so müssen wir da dem zweifachen Irrtum entgegentreten, welcher einmal diese botenlaubensche Burg[5]) mit der seit lange in würzburgischem Besitze befindlichen Habichtsburg[6]) identifiziert[7]) und sodann sie wiedererkennen will in der von Graf Heinrich von Henneberg 1247 neu

1) Wegele, Graf Otto v. Botenlauben Anm. 45.

2) Mon. Bo. XXXVII, 238, 1231 Febr. 14 Würzburg.

3) Henneb. Urkb. V, 4 f. Schannat, Fuld. Lehnhof prob. client. f. benef. nr. 557, 1232 Mai 19.

4) Mon. Bo. XXXVII, 238.

5) Habichtsberg bei Fladungen. v. Bibra, a. a. O. 305; Henner, Bischof Hermann 33. Anmerkung 5; Schultes, Dipl. Gesch. I, 89 f.; Mon. Bo. XXXVII, 235.

6) Habichtsburg in der Haßfurt bei Meiningen, seit 1008 zu Würzburg gehörig. Mon. Bo. XXVIII, I, 390; vergl. Brückner, Meining. Landeskunde II, 131.

7) Arch. f. d. Meining. Lande II, 275 ff.; Schultes, Dipl. Gesch. I, 54; Jäger III, 209 ff.,

errichteten Feste gleichen Namens [1]). Beides ist falsch. Wir kommen seiner Zeit noch auf diesen Punkt zurück.

Es scheint, als ob nach dem Jahre 1232 für längere Zeit auf beiden Seiten ein dringendes Bedürfnis der Ruhe sich eingestellt habe; vielleicht auch haben die Reichsangelegenheiten und namentlich die für Bischof Hermann äußerst kompromittierende Hochverratssache des jungen Königs den ersteren so gänzlich in Anspruch genommen, daß er um so eifriger beflissen war, in allen anderen Beziehungen sich die Hände frei zu halten. Der Sieg des Kaisers über die Konspirationspartei und die Gefangennehmung des Sohnes zog natürlich auch den Sturz des einflußreichsten Ratgebers desselben, Hermanns von Würzburg, nach sich [2]). Erst im Jahre 1238 scheint der Bischof in die kaiserliche Gnade zurückgekehrt zu sein. Nachdem er noch zusammen mit Graf Heinrich von Henneberg dem Kaiser vor den Mauern des festen Brescia gedient [3]) und im Oktober 1238 sogar seine Vermittelung zur Versöhnung Friedrichs mit dem Papste dargeboten hatte [4]), müssen nicht viel später die mit Henneberg entbrannten Kämpfe seine Anwesenheit im Hochstifte nötig gemacht haben. Auch diesmal sind wir über Beginn und Verlauf der Fehde nicht unterrichtet, doch war dieselbe nach allem, was wir erkennen können, von sehr komplizierter Art. Eine große Zahl hennebergischer Vasallen hatte, vielleicht durch Würzburg aufgereizt, vielleicht auch nachdem ihnen Graf Poppo infolge ihrer Hinneigung zum Hochstifte ihre Lehen entzogen, in offenem Widerstande gegen ihren Herrn sich erhoben. Ein hartnäckiger, kleiner Krieg scheint namentlich die Gegenden an der fränkischen Saale und Streu heimgesucht zu haben, und die Grafen mögen den Leuten des

1) Arch. f. d. Meining. Lande, II, 278; Schultes, Dipl. Gesch. I, 70; Jäger, III. 209 ff.; Henner. 33 f.; v. Bibra, a. a. O. 305 und alle späteren.

2) Böhmer-Ficker, Reg. V, 4383d, 2140.

3) Ebd. 2377 ff., 2384, 2397.

4) Ebd. 2401.

Bischofs dabei ziemlich übel mitgespielt haben [1]). Der Schiedsspruch, welcher 1240 Mai 8 zu Würzburg zwischen beiden Parteien errichtet wurde [2]) und der schon im Anbetracht der Persönlichkeiten der erwähnten Schiedsrichter [3]) ein für Henneberg nicht ungünstiges Resultat erwarten ließ, fiel thatsächlich so aus, daß er als ein entscheidender Sieg der hennebergischen Territorialitätsbestrebungen angesehen werden muß. Nicht nur daß die aufrührerischen oder unbotmäßigen Lehnsleute des Grafen jetzt zur Unterwerfung aufgefordert und mit ihren Beschwerden auf den Rechtsweg verwiesen wurden, auch der Bischof verstand sich endlich dazu, dem Henneberger das Neuland und den Zehnten bei und in Steinach, vor allem aber den so lange angefochtenen Besitz von Burg Steinach selbst endgiltig zu überlassen. So aus keiner seiner früher eingenommenen Stellungen verdrängt, sehen wir den Grafen die Hand auch noch auf ein neues Gebiet legen, welches, durch den Tod des Grafen Heinrich von Rieneck frei geworden, vergeblich von dessen Bruder Berthold, einem würzburgischen Kanoniker, prätendiert worden war [4]). Diese Erwerbung aber darf um so

1) Quecunque dampna hominibus episcopalibus, vasallis ministerialibus vel burgensibus ab hominibus comitis sunt illata. Henneb. Urkb. I, 21.

2) Henneb. Urkb. I, 90 ff., Mon. Bo. XXXVII, 291 ff., im Auszug Schultes, Dipl. Gesch. I, 63.

3) Man muß wissen, daß König Konrad selbst es war, durch dessen Intervention der genannte Ausgleich zustande kam; seine Person allein garantiert bereits bei dem bekannten Verhältnis, in welchem Hermann von Lobdeburg seit 1235 den Staufern gegenüberstand (Henner, B. Hermann 10 f.), den unparteilichen Charakter der Vermittelung; die von den Streitenden bevollmächtigten Kommissare waren der durch verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen dem Grafen Poppo seit langem verbundene Landgraf Heinrich Raspe und dessen Bruder Konrad, sowie Heinrich und Gotfried von Hohenlohe.

4) An einer Erklärung der genealogischen Verhältnisse hat sich, mit wenig Glück, Jäger versucht (Arch. f. Unterfr. III, 3, 3); vergl. auch v. Bibra, a. a. O. 308, der blindlings Schultes, Dipl. Gesch. I, 65 folgt. Hier liegt noch manches im argen. Wir müssen uns

mehr als ein bedeutender Erfolg der hennebergischen Politik bezeichnet werden, als sie damit ihrem groß angelegten Ziele, der Befestigung ihrer Herrschaft in den Maingegenden, wiederum einen Schritt näher getreten waren [1]).

Es könnte nun vielleicht scheinen, als ob die Grafen von Henneberg, dadurch daß sie sich zu Diensten für das Stift Würzburg verpflichten ließen, die kaum errungene Unabhängigkeit illusorisch gemacht hätten. Das ist doch nicht der Fall. Ich werde weiter unten an der Hand eines speziellen Falles vom Jahre 1250 noch zeigen, wie wenig eine solche Verpflichtung die Anerkennung landesherrlicher Rechte in sich schloß. Schon an dieser Stelle aber kann ich bemerken, daß der Wortlaut unseres Textes lediglich an ein Bündnis denken läßt mit dem Versprechen der weltlichen Vertragsmacht, dem anderen Teile in jedem Einzelfalle mit militärischer Hilfeleistung beizuspringen [2]). Lehrreich ist in dieser Beziehung der Vorbehalt, den die Grafen in Rücksicht auf ihr Bundesverhältnis zn Fulda machen [3]). In diesem Rechte beliebigen

---

vorläufig mit der Feststellung zufrieden geben, daß der ca. 1239 verstorbene Heinrich von Rieneck mit einer Hennebergerin, Namens Adelheid, vermählt gewesen, vergl. Gruner II, 188 f. und Arch. f. Unterfr. XIX, 3, 79 ff.

1) Was die von Henneberg beanspruchten Rieneckischen Lehen anlangt, so wird man als sicher betrachten dürfen, daß sie vorwiegend zwischen der unteren Saale und Wern, also unweit des Stammschlosses Rieneck, zu suchen sind. Dort lag wenigstens das mysteriöse Dorf Holderehe, welches ich in Höllrich wiedererkenne (vergl. Henneb. Urkde. z. J. 1317, bei Schultes, Dipl. Gesch. II, Urkb. 35 und vor allem Urk. 1333 Aug. 11 „uf dem Eichilberg, der lyet da in der marcke tzu Holderech, ein hus — Ruzzenberg", henneb. Urkb. 256 f., Schultes, Dipl. Gesch. II, Urkb. 188 f.). Schultes, Dipl. Gesch. I, 63 übersetzt es falsch mit Heldritt, im Widerspruch zu seiner eigenen Anmerkung II, Urkb. 108 f., und ihm folgen alle anderen, Leo, v. Bibra etc.

2) Servient episcopo et ecclesie suo quandocunque fuerint requisiti a. a. O. I, 21.

3) salva fide quam prestiterunt abbati Fuldensi ebd. 9.

Bündnisabschlusses bekundet sich eben der Grundsatz der vollendeten Territorialität.

So unbestreitbar es nun auch ist, daß die Einigung von 1240 eine neue Vorwärtsbewegung der hennebergischen Landesgrenzen nach dem Süden hin bedeutet, so soll doch nicht behauptet werden, daß diese wie andere Gebietsvergrößerungen lediglich auf Kosten des Hochstiftes Würzburg sich vollzogen hätte. Vielmehr hat auch dieses Territorium damals, troz mancher Einbuße im einzelnen, im ganzen einen beträchtlichen Landzuwachs erfahren, eine Erscheinung, die sich dadurch erklärt, daß die Bereicherung beider, des Stiftes und der Grafschaft, in der Hauptsache auf Kosten zahlreicher in diesen Gegenden ursprünglich angesessener Geschlechter erfolgte, von denen gerade während des XIII. Jahrhunderts auffallend viele den Schauplatz räumten [1]). Nach der Zerreibung und Zertrümmerung so vieler zwischen jenen Hauptstaaten gelegenen Pufferterritorien mußte notwendig einmal der Zeitpunkt eintreten, da die beiderseitigen Gebiete unmittelbar aufeinander stießen und der weiteren Ausdehnung derselben, besonders aber der Grafschaft Henneberg, ein empfindliches Halt geboten wurde [2]). Dieser Moment ist aber vor Ablauf des XIII. Jahrhunderts nicht eingetreten.

Inzwischen sehen wir die Grafen von Henneberg in unablässigem Vorwärtsdringen ihre Posten immer weiter nach vorne schieben, nicht immer zwar mit dem gleichen Glücke, aber doch unermüdet, bis um die Wende des Jahrhunderts kurz nach Graf Hermanns Tode das Ziel erreicht ist.

Gegen das Jahr 1242 hat unser Graf Hermann den

1) Wegele, Graf Otto v. H.-Botenlauben, 1 f., vergl. Schultes, Dipl. Gesch. I, 103—110.

2) Wegele, Graf Otto v. H.-Botenlauben, 20. Dieser treffliche Kenner der fränkischen Geschichte ist meines Wissens der einzige, der durch das Anerkenntnis einer solchen Vorwärtsbewegung der hennebergischen Grafen schon während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auch der Thatsache einer Aufwärtsentwickelung ihrer Geschichte um dieselbe Zeit gerecht wird.

Berg bei Nüdlingen in ein festes Bollwerk verwandelt, von dem aus er die nahegelegenen würzburgischen Besitzungen ernstlich zu bedrohen vermochte [1]), wenige Jahre später war es sein Bruder Heinrich, welcher in unmittelbarster Nähe der Bischofsstadt selbst, auf dem bei Thüngersheim gelegenen Habes- oder Habichtsberge [2]), eine Burg entstehen ließ, durch deren Behauptung er den Stiftsleuten beinahe im Nacken saß [3]). Es scheint zwar, als ob beide vor dem energischen Proteste des Bischofs Hermann die Segel gestrichen hätten; in Wahrheit jedoch verhält sich die Sache etwas anders. Die Lehnsauftragung von 1243 ist nichts weiter als die in diesem Falle übliche Ersatzleistung für die dem Stifte zugefügten schweren Unbilden [4]) und enthält

1) Schultes, Dipl. Gesch. I, 169 f.

2) Man hat bisher bei dem in der Urkunde von 1247 Nov. genannten castrum Habesberg, wenn nicht gar an die unmögliche Habichtsburg bei Meiningen, an das gleichnamige, ehedem botenlaubensche Schloß bei Fladungen v. d Rh. denken zu müssen geglaubt (Mon. Bo. XXXVII, 235 f.). Dagegen spricht nun, einmal daß hier von einem neuen Bau der Burg die Rede ist, nicht von einem Wiederaufbau, weshalb man bisher ohne weiteres eine in den früheren Kämpfen bewirkte Zerstörung der alten Habichtsburg annahm; zweitens, daß der Annexion des offenbar würzburgischen Grund und Bodens durch den Grafen Heinrich gar keine Erwähnung geschieht; drittens, daß Habesberg in Verbindung mit dem unfern Würzburg gelegenen Heidenfeld genannt wird; endlich vielleicht noch, daß der Verzicht von Graf Heinrich selbst in Würzburg beurkundet wird. Nun wird in einer Urkunde des Abtes Friedrich von St. Stephan in Würzburg a. a. 1235 ein Weinberg verkauft „apud Thüngersheim, in monte Habisberc". Ich halte es für höchst wahrscheinlich, daß dieser bei Würzburg gelegene „Habisberg" identisch ist mit demjenigen, welcher dem castrum Habesberg, wie es in der Würzburger Urkunde von 1247 schlechthin heißt, den Namen gegeben hat. Dann bekommt es auch Sinn, wenn kraft des Besitzes der Habichtsburg auf Güter in Heidenfeld (Markt Heidenfeld links am Main) w. n. w. Würzburg (oder Heidenfeld bei Schweinfurt, vergl. auch Lang, Reg. Bo. II, 205, 207) Anspruch erhoben wird.

3) Schultes, Dipl. Gesch. I, 96.

4) Cum vir nobilis Hermannus comes de Hennenberg domino Cunrado Abbati Fuldensi contra nos et nostram adhesisset ecclesiam

im Grunde auch keine Beeinträchtigung der hennebergischen Macht, da ja Graf Hermann selbst im Genusse des nunmehr würzburgischen Männer- und Weiberlehens blieb [1]). Der Vertrag vom November 1247 aber dürfte, wie das Unternehmen selbst unter dem Gesichtspunkte der äußeren Politik entstand, gleichfalls auf Gründe der Reichspolitik, die Wahl Wilhelms von Holland, zurückzuführen sein. In keinem von beiden Fällen wird man daher von einer Einbuße der hennebergischen Territorialmacht reden dürfen, die vielmehr jedesmal in einem Vorstoße über ihre eigentlichen Grenzen hinaus begriffen war.

Gewissermaßen als Abschluß dieser ganzen Serie von Händeln, die aber alle derselben Kategorie der territorialen Ausgestaltung der Grafschaft Henneberg angehörten, erscheint schließlich der Vertrag von 1250 Jan. 5, durch den die Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg mitsamt ihrem Schwager Friedrich von Castell als des Bischofs fideles et officiati diesem und seiner Kirche Schutz und Beistand versprachen gegen jedermann, auch wegen Klagen, die von des Bischofs Gericht ausgingen, vor diesem zu Recht zu stehen und seinen Beschlüssen sich zu unterwerfen gelobten [2]).

Dieser einseitige Schutzvertrag sieht allerdings einer endgiltigen Unterwerfung unter die bischöfliche Landesherrlichkeit und Jurisdiktion sehr ähnlich [3]), wir müssen

---

ac nos in ipsius Abbatis servitiis graviter lesisset a. a. O. 169; vergl. ebd. I, 115; Spangenberg 199 f., 225 f; v. Bibra 304; Jäger III, 193 ff., für welche sämtlich außer dürftigen urkundlichen Anhaltspunkten als Quelle dient: Schannat, Hist. Fuld. 192; Fries (bei Ludwig) 561.

1) Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Belehnung nichts anderes als eine eingekleidete Abtretung war; Weinberge bei Nüdlingen waren schon seit 1202 dem Stifte lehnbar (Schultes, Dipl. Gesch. I, 84 und Direct. Dipl. II, 419); andere hatte das Stift 1234 von Otto d. Ält. von Botenlauben erworben, Lang, Reg. Bo. II, 227.

2) Schultes, Dipl. Gesch. I, 171.

3) Henner, Bischof Hermann, 34.

jedoch, um die von den Hennebergern eingegangene Verpflichtung unbefangen zu würdigen, nicht nur den Zeitanschauungen, sondern auch den allgemeinen politischen Verhältnissen Rechnung tragen. Was die ersteren anlangt, so ist bekannt, daß der Begriff einer Demütigung überhaupt nicht für jene Zeiten existierte, sofern es sich um Dienste gegen die Kirche handelte. Die äußere Politik der Grafen von Henneberg aber stand damals wesentlich unter dem Gesichtspunkte der meranischen Erbfolgefrage.

Nach dem Tode Herzog Ottos von Meran, am 19. Juni 1248 [1]), war über dessen fränkische Besitzungen ein ebenso erbitterter als langwieriger Kampf ausgebrochen, in welchem der Bischof Heinrich von Bamberg [2]) der vereinigten Gegner, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, des Edlen Friedrich von Truhendingen und der jungen Grafen von Orlamünde sich zu erwehren hatte [3]). In seiner sehr gefährdeten Lage ersah er sich den Grafen Hermann von Henneberg zum Führer der stiftischen Streitmacht [4]) und rief schließlich, als die Entscheidung sich hinzog, den Bischof Hermann von Würzburg um seinen Schiedsspruch an [5]). Bei diesem Einigungswerke waren die Parteien in den Personen der Grafen Hermann und Heinrich einerseits und andererseits Gottfrieds von Hohenlohe, des treuen Anhängers und Waffengenossen Kaiser Friedrichs und König Konrads, der aber noch 1240 Mai 8 als Sachwalter des Hochstiftes gegenüber den Hennebergern fungiert hatte [6]), vertreten [7]). Der Gegensatz Hohenlohe — Henneberg innerhalb der ostfränkischen

1) v. Öfele, Gesch. der Grafen von Andechs und Meran, 39, 104; Reg. 703.

2) Dessen Ansprüche s. Lang, Reg. Bo. II, 405.

3) von und zu Aufsys, Streit um die Meran-Erbschaft in Franken, 55; Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg, 3 ff.

4) Ebd. Reg. No. 7; Mon. Zoll. II, 23: 1249 Sept. Lauterburg.

5) Ebd. Reg. No. 9 und 15; Mon. Zoll. II, 24 und VIII, 94 f.: 1250 Juni 4 Würzburg und 1251 Mai 10 daselbst.

6) Henneb. Urkb. I, 20 ff.

7) sigillis nostro et parcium, Comitum de Hennenberck et Gotfridi de Hohenloch fecimus comuniri, Mon. Zoll. II, 24.

Fraktionsverhältnisse ist also geblieben, aber es ist dabei, wie wir gleich zeigen werden, eine merkwürdige Verschiebung des beiderseitigen Parteistandpunktes eingetreten. Zu beachten ist zunächst, daß Würzburg während der Regierung König Heinrichs eine entschieden reichsfeindliche Haltung einnahm, dann auf kurze Zeit dem Kaiser wieder sich näherte, um ihm endlich dauernd sich zu entziehen. Vergleicht man damit, daß die früheren Gegner des Stiftes, die hennebergischen Grafen, am 5. Januar 1250 als die fideles et officiati der Würzburger Kirche zu jeglicher Hilfeleistung sich bereit bekannten und daß kaum anderthalb Jahre später, 1251 August, König Konrad dem „Gotfrido de Hohinloch, dilecto familiari et fideli nostro", welcher „tanquam alumpnus persone nostre a teneris annis nobis affuit et semper aderit" [1]), umfangreiche Pfandschaften zuwies, so wird man leicht erkennen, welchen gewaltigen Umschwung die großen Reichsbegebenheiten auch in der Parteistellung Ostfrankens seit dem Jahre 1240 zuwege gebracht hatten. In diesem Jahre noch, also ein Decennium nach dem Aufhören der Burggrafschaft, fühlte Bischof Hermann sich veranlaßt, in Gottfried von Hohenlohe der würzburgischen Kirche einen neuen Beschützer zu bestellen, der diesbezügliche Vertrag kam im Juni [2]), also nur einen Monat nach der hennebergischen Einigung zustande, als deren Ergebnis er angesehen werden kann. Darin liegt eben ein charakteristisches Zeichen für das Zurücktreten der amtlich bestellten Defensoren, daß an Stelle der ständigen Schutzverpflichtung der stiftischen Schirmvögte jetzt Einzelverträge üblich werden, bei deren Abschluß der Stiftsherr natürlich von der jeweiligen politischen Konstellation sich leiten ließ. So sehen wir noch im Jahre 1240 den Bischof im entschiedenen Gegensatz zu seinen bisherigen Burggrafen mit den Herren von Hohenlohe, und 10 Jahre später, als diese durch ihr treues Festhalten an der kaiserlichen Sache

1) v. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 564.
2) de Lang, Reg. Bo. II, 301.

als Beschützer des abtrünnigen Würzburg sich unmöglich gemacht haben, wieder mit den jetzt gleichfalls der Oppositionspartei angehörigen Hennebergern sich verbinden. Auch die folgenden Jahrzehnte sind reich an solchen Beispielen unaufhörlichen Schwankens, Beispielen zugleich der auch von den hennebergischen Grafen gewonnenen Landeshoheit, die das freie Bündnis- und Vertragsrecht in sich schloß. Die Grafen von Henneberg brauchten sich jetzt nicht mehr, wie dies den Burggrafen so oft widerfahren war, an ihre Verpflichtung als eine dauernde mahnen zu lassen, sondern standen selbst als territoriale Herren unabhängig dem Kirchenherrn gegenüber; wie dieser sahen sie das Leitmotiv ihrer Politik in der Unabhängigkeit von allen außerterritorialen Mächten, in der Freiheit, mit jeder ihren eigenen Interessen zusagenden Partei Verbindungen einzugehen, in der Willkür, diese Verbindungen entsprechend den größeren politischen Neubildungen wieder auflösen zu können.

So stellt sich uns der Vertrag, welchen Henner als den Schlußstein der bischöflichen über die Henneberger triumphierenden Politik aufsetzt, lediglich als ein Bündnis dar, welches zwar den Stempel kirchlicher Auffassung [1]) trägt, thatsächlich jedoch die Grafen in ihrer territorialen wie rechtlichen Machtstellung völlig unbeeinträchtigt läßt [2]).

Graf Poppo VII. war am 21. März 1245 gestorben [3]). Der gewöhnlichen Annahme zufolge haben seine beiden Söhne Heinrich und Hermann noch im selben Jahre eine

1) fideles et officiati.

2) Wie v. Bibra (a. a. O. 305 f.), allerdings nach dem Vorgange von Jäger (III, 217 ff.), es fertig bringt, unsere Urkunde von 1250 Juni 3, ferner den Streit um den Uffenheimschen Nachlaß, sodann den Grafen Poppo von Henneberg als Lebenden und schließlich sogar den Ausgleich Bischof Hermanns mit Ruprecht von Castell von 1230 (Lang, Reg. Bo. II, 187) alles miteinander in Zusammenhang zu bringen, ist mir überhaupt unverständlich. Vergl. noch Leo, Territorien I, 241.

3) Nach den Angaben eines Necrologiums, bei Spangenberg, 200. Urkundliche Belege fehlen durchaus.

Teilung der väterlichen Herrschaft vorgenommen, durch welche dem erstgenannten vorzugsweise die alten hennebergischen Gebiete zufielen, während Hermann die Schlösser Strauf, Irmelshausen, Münnerstadt, Kissingen, Königshofen und Steinach nebst einigen in der „Pflege Coburg" gelegenen Länderstücken erhielt [1]). Aber fragt man, auf welche historische Quellen diese Aufstellung eigentlich zurückgeht, so vermag sie vor einer kritischen Betrachtung sich ebensowenig zu halten, wie die einzelnen von ihr gemachten Angaben eine eingehendere Prüfung vertragen. Das Einzige, was sich mit einiger Sicherheit erweisen läßt, ist, daß Graf Hermann auf kleinere allodiale Besitzungen, vielleicht als eine Art Apanage, abgeteilt worden ist. Im übrigen aber ist das hennebergische Gesamtgebiet, sind namentlich alte Lehensgüter den Brüdern zu gemeinsamer Hand geblieben, doch so, daß in den eigentlichen Regierungsrechten die ältere Linie der jüngeren voranging [2]). Eine endgiltige

1) Schultes, Dipl. Gesch. I, 69 f. und 66, 112 f., vergl. Spangenberg, Chronik, 208 f.; Leo, Territorien (Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches IV) I, 271. Schultes, a. a. O. 113 N. k stützt seine Aufzählung der dem Grafen Hermann zugeteilten Orte auf den zweifachen Nachweis einer Urkunde von 1260 (ebd. 171 f.) und einer Notiz bei Fries, im letzteren Falle sicher sehr mit Unrecht. Denn die von Fries, S. 607 zum Jahre 1309 genannten Besitzungen sind zum großen Teil erst Ende XIII. Jahrhunderts aus dem wildbergischen Nachlaß von Henneberg erworben worden, einiges freilich schon vor 1291, vergl. Mon. Zoll. II, 406 Anm. Rechnet man also die erweislich lange nach 1245 geschehenen Anfälle von Hermanns Anteil ab, so bleiben abgesehen von den apanagierten Gütern (Urk. 1260 Juni 15; Schultes, Dipl. Gesch. I, 171 f.) nur einige willkürliche Vermutungen stehen, darunter vor allem Kallenberg (!) u. Strauf. Letzteres anlangend, so hat Graf Hermann allerdings noch im Todesjahr seines Vaters auf dem Schlosse Strauf residiert, aber das läßt sich doch ebensowenig für eine definitive Abteilung auf diese Burg verwerten, wie der Umstand, daß Hermann 1247 selbständig, später zusammen mit den Neffen auf Henneberg urkundet, seine Besitzrechte auf dieses Stammschloß beweist (vergl. Lang, Reg. Bo. II, 363: 1245, ebd. II, 385: 1247 Juni 21, ebd. III, 225: 1264 Mai 26).

2) Gemeinsamer Besitz wird deutlich bezeugt: 1251 Mai 5

Trennung, welche vielleicht durch die selbständige und auf Gebietsvergrößerung bedachte Politik Hermanns zu Anfang der 60er Jahre nahegerückt war, mußte durch den Tod des älteren Bruders, infolgedessen Hermann als Senior an die Spitze des Geschlechts und in die Vormundschaft für seine unerwachsenen Neffen trat, notwendig hinausgeschoben werden. Es schien dann weiterhin ein Zusammengehen sämtlicher Henneberger sehr erwünscht nach der zwiespältigen Bischofswahl in Würzburg; der unterliegende Berthold von Henneberg, an dessen Pontifikat manche Hoffnungen für die Abrundung des gräflich hennebergischen Territoriums geknüpft worden waren, bedurfte der gemeinsamen Unterstützung seiner Sippe. Als man nach Heranwachsen der Söhne Heinrichs schließlich doch zu einer Teilung schritt, da hat man sicher auch daran gedacht, den Anteil der jüngeren Linie schärfer zu umgrenzen [1]).

Im ganzen aber verdankte diese doch ihren ausgedehnten Besitz zwischen Main, Itz und Saale vorzüglich der eigenen Kraft, die an dem benachbarten Hochstifte einen sehr harten Prüfstein fand. Die Thatsache des Vorhandenseins

venditionem Decime — in villa Hundesvelt factam per nobilem virum Henricum comitem de Henneberc, comitis Hermanni fratris sui consensu accedente — predicti fratres proprietatem suam videlicet villam inferiorem Sulzvelt contradiderunt, Henneb. Urkb. V, 5; 1265: Graf Hermann vermacht eine Kapelle in Lauter, das bekanntlich seit 1230 Würzburg lehnbar, der Propstei zu Coburg accedente consensu et favore patruelis sui comitis de Henneberg (nämlich seines Neffen Berthold), Grun. II, 196 f. Sicher haben außer Schweinfurt auch die eichstädtischen Lehen, namentlich Königshofen, zu den gemeinschaftlich besessenen Gütern gehört; vergl. Urk. 1264 Mai 26, Grun. II, 192, und 1292 Sept. 26, Mon. Zoll. II, 216 No. 381; dies erfährt hinsichtlich des Zehnten zu Königshofen (1240 Mai 8, Henneb. Urkb. I, 20 f.) eine Bestätigung durch die Urkunde von 1322 Juli 8, Schultes, Dipl. Gesch. I, 459. Gerade dieser gemeinschaftliche Besitz der älteren und jüngeren von Poppo ausgehenden Linie ist es, der noch über die Teilung von 1274 hinaus zu vielfachen Reibungen Anlaß giebt, (1275, Grun. II, 232) 1288, Grun. II, 262 f.; 1322, Schultes, Dipl. Gesch. I, 459 f. u. a. m.

1) Urk. 1273 Juni 3 Frankfurt, Grun. II, 222.

der neuen Herrschaft[1]) am Ausgange des XIII. Jahrhunderts ist allein ein vollständiger Beweis für den Aufschwung, den die Henneberger namentlich durch die Betriebsamkeit des Grafen Hermann genommen. Die Anfänge dieser Emporentwickelung datieren von dem Erlöschen des Burggrafentums Würzburg.

C. Der Anteil Hermanns von Henneberg an der Geschichte des Gegenkönigtums 1246—1256.

I. Das Königtum Heinrich Raspes und die Henneberger (mit Exkurs über die Frankfurter Schlacht).

Schwerlich deckt sich in der Geschichte der späteren staufischen Zeit der Entwickelungsgang irgend eines anderen Reichsterritoriums auch zeitlich so völlig mit dem Erscheinen des großen Freiheitsbriefes der Landesherrlichkeit, wie dies bei der Grafschaft Henneberg begegnet. Dasselbe Jahr nämlich, welches jenes berühmte Reichsgesetz entstehen ließ[2]), sah die Grafen von Henneberg zum ersten Male gänzlich von dem würzburgischen Burggrafentume losgelöst und ihrem Lande wiedergegeben. Seit ihr Ahnherr Poppo im Kampfe gegen das klerikale Gegenkönigtum dem Kaiser seinen Arm geliehen, hatten seine Nachkommen darauf

1) Der Begriff der „neuen Herrschaft" ist natürlich viel späteren Ursprungs und nur der Prägnanz halber der Ausdruck an dieser Stelle gebraucht. Das Attribut „neu" eignete überhaupt nicht den Erwerbungen des Grafen Hermann, sondern erst der Gesamtheit derselben nach ihrem Wiederanfall an die ältere Linie; deshalb begegnet auch der Name nicht früher als 1314 März 2 (Schultes, Dipl. Gesch. I, 180; unrichtig Brückner, Mein. Landeskde. I, 15a 1), sonst 1314 Aug. 15: „daz lant zu Franken", Henneb. Urkb. I, 56, vergl V, 25; 1314 Sept. 23: „in sinem neuwen lande, daz er gekouft hat", ebd. 158; 1320 Dez. 1: feodis veteris et novi dominii, Schultes, Dipl Gesch. I, 237 u. a. m.; vgl. bes Urbar von 1317 bei Schultes, a. a. O. I, 183—237.

2) 1231 Mai 1 Worms, Böhmer-Ficker, Reg. V, 4195, 4196, 4197, mit kaiserlicher Verordnung gleichen Sinnes 1231 Dezember Ravenna, ebd. 1917.

verzichtet, in selbständig gewählter Stellungnahme des Reiches Sache zu verfechten: die reichstreue Politik, welche namentlich unter Friedrich I. in den Würzburger Bischöfen Gebhard von Henneberg, Herold von Hochheim, Reinhard von Abenberg, Heinrich von Berg, Gottfried von Spitzenberg-Helfenstein hervorragende Vertreter fand [1]), erleichterte den Burggrafen das Zusammengehen mit ihren Stiftsherren und ließ ihnen den Zwiespalt ihrer politischen Stellung gar nicht zum Bewußtsein kommen. Als sie dann schließlich in den Kämpfen des 3. und 4. Jahrzehnts XIII. Jahrhunderts von den Fesseln der Bevormundung sich losgemacht, wurden sie aufs neue vor die Entscheidung über ihre künftige reichspolitische Haltung gestellt. Diesmal haben sie nach kurzem Schwanken gegen das Kaisertum sich entschieden und ihren Platz in den Reihen der antistaufischen Partei gewählt. Der Vertreter der hennebergischen Politik in ihren Beziehungen zum Reiche aber ist ausschließlich unser Graf Hermann.

Es scheint, als habe der Vater Poppo noch den alten Traditionen des Hauses Henneberg treu bleiben wollen. Bereits seit dem Jahre 1214 finden wir ihn häufig in der Umgebung König Friedrichs II., dem ja auch Bischof Otto von Würzburg sich zugeneigt hat [2]). Vielleicht aber ist

1) Wegele, Würzburg im 12. Jahrh., Ztschr. f. dtsch. Kulturgesch. 1873 N. F. II, 74.

2) Noch 1212 Sept. 5, zu einer Zeit, da der Abfall schon die Reihen des Welfen stark lichtete, weilte Kaiser Otto bei dem ihm noch ergebenen Bischof Otto zu Würzburg und bestellte den Grafen Poppo zum Vogt für Kloster Bildhausen; Böhmer-Ficker V, 487, 488. Eine würzburgische Urkunde aus demselben Jahre zählt noch nach Ottos Regierung; v. Schultes, Dipl. Gesch. II, 476. Im folgenden Jahre 1213 verließ der Bischof und mit ihm wohl auch die Grafen von Henneberg, gelegentlich Friedrichs Erscheinen in Franken, die Sache Kaiser Ottos; zuerst in einer Urkunde des Staufers aus Sachsen 1213 Okt. 19, Böhmer-Ficker V, 713. Die Henneberger in Friedrichs Umgebung bezeugt seit 1215 Jan. 28 Naumburg, Reg. 780 (vergl. Böhme, Urkb. des Klosters Pforta I, 104 der puer de H. liest, was auf Berthold, nicht auf dessen Oheim Poppo geht) ferner 1215 Dez. 22 Eger (Poppo), Reg. V, 840.

in den ersten Jahren die Anwesenheit des Poppo am königlichen Hofe mehr noch auf Rechnung des Stiftsvogtes und Burggrafen von Würzburg als auf die des Grafen von Henneberg zu setzen, wobei auf die jedesmalige Benennung kein sonderliches Gewicht zu legen ist [1]). Dagegen dürfen wir es als ein unverkennbares Merkmal der zunehmenden territorialen Selbständigkeit des Hennebergers betrachten, daß er von dem jugendlichen Könige bereits 1216 ein Bergwerksprivileg sich erwirkt und damit eine der wichtigsten Grundlagen der Landesherrlichkeit erwirbt [2]).

Auch darin spiegelt der inzwischen akut gewordene Gegensatz zwischen dem Stifte und dem Grafen deutlich sich wieder, daß der letztere der von König Heinrich und dessen bischöflichem Berater ausgegangenen Opposition durchaus ferngeblieben ist. Wurde er vorhin hin und wieder als Zeuge in den Urkunden des römischen Königs genannt, so verschwindet er mit 1234 Februar 5 völlig

---

1) Poppo begegnet unter den Zeugen: in Urk. K. Friedrichs 1220 Juli 27 Augsburg, als com. de Hennenberg, zusammen mit Bischof Otto von Würzburg, Reg. 1144, K. Heinrichs 1224 Jan. 8 Worms, com. de Henn., Reg. 3914; 1224 Dez. 4 Hagenau, als burcgravius de Hennenberg von K. Heinrich in der zwischen ihm und Würzburg schwebenden Streitsache zum Schiedsrichter bestellt, Reg. 3946; 1225 Juli 27 (Mühlhausen), vergl. Note zu Reg. 3974 als com. de Henn., 1227 Aug. 11 Mühlhausen und ebd. Aug. 26, beide Male als com. de Henn., Reg. 4106; sodann 1231 April 30, 1234 Feb. 5, zweimal stets als Graf von Henneberg und zusammen mit dem Bischof von Würzburg, Reg. 4191, 4300, 4301.

Schultes, Dipl. Gesch. I, 62 erzählt: Poppo begleitete den Monarchen auf dem bekannten Kreuzzug nach Palästina und wurde, wegen seiner dabei bezeigten Tapferkeit, vom Papst Innocenz (!) zum Ritter geschlagen.“ Von Leo, Territorien I, 270, dem ersten Teil nach wiederholt. Dem stehen, abgesehen von allen chronologischen Widersprüchen, König Heinrichs Urkk. von 1227 August und 1228 Juli entgegen.

2) 1216 Mai 12 Würzburg, Henneb. Urkb. I, 18, bestätigt durch gleichlautende Urk. von 1226 Juni Borgo S. Donino ebd. 19; motiviert: attendentes devotionem et fidem, quam erga nos gerit dilectus fidelis noster Boppo comes de Hennemberc.

aus ihnen [1]), um erst auf dem kaiserlichen Hoftage zu Mainz und späterhin in Augsburg wieder aufzutauchen [2]) — Beweis genug für sein reichstreues Verhalten und seine Ablehnung der hochverräterischen Umtriebe der jungköniglichen Partei! Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Poppo den Versuch gemacht habe, den über seinen Gegner erlangten Vorsprung politisch zu verwerten. Bischof Hermann mußte nach König Heinrichs Sturze des Kaisers Antlitz meiden; er folgte einer Vorladung nach Rom, wo er sich zu rechtfertigen bemühte, und zwar, wie es scheint, mi gutem Erfolg [3]). Inzwischen aber machten sich seine Widersacher in der Heimat, unter denen wir uns an erster Stelle die Grafen von Henneberg werden denken müssen, die mißliche Situation des gefallenen und obendrein abwesenden Kirchenfürsten weidlich zu nutze. In einer Bulle von 1236 März 22 bevollmächtigte Gregor IX. den Erzbischof von Magdeburg nebst den Bischöfen von Hildesheim und Merseburg, gegen die Räuber des bischöflichen und Stiftseigentums mit allen kirchlichen Strafen unnachsichtlich einzuschreiten [4]). Ob er mit dieser Maßregel viel erreichte,

1) Die Urkunde 1235 Febr. 24 Speier enthält lediglich eine Berufung auf den Grafen von Henneberg und kann als Zeugnis für dessen Anwesenheit nicht gelten. Reg. 4373.

2) Poppo, der 1235 Aug. 1 in Schleusingen bezeugt ist, wo ihn vermutlich der kurz darauf erfolgte Tod seiner Gemahlin Jutta noch eine Weile festhielt (Reg. Bo. II, 245 u. Horn, Henr. illustr. 42s., wozu vergl. Haeutle, Ztschr. f. thür. Gesch. V, 103 f.), soll mitsamt seinen beiden Söhnen Heinrich und Hermann auf dem Reichstage in Mainz 1235 Aug. zugegen gewesen sein. Der ältere Meibom nennt nach den ihm vorgelegenen Urkunden unter den zu Mainz Anwesenden auch: „Poppo Hennebergius cum duobus filiis Henrico et Hermanno.“ H. Meibom, Script. rer. Germ. III, 204 (Ducat. Brunsvic. Erectio). Mit Sicherheit ist Graf Poppo von Henneberg erst 1235 November am kaiserlichen Hoflager zu Augsburg nachzuweisen, Reg. 2125 u. 14724.

3) Ann. Wormat, Mon. Germ. SS. XVII, 45; vergl. Note bei Böhmer-Ficker, Reg. 2410 und die Darstellung bei Henner, S. 10 f.

4) Mon. Bo. XXXVII, 270 f.

steht in Frage, da vielleicht die berührten Feindseligkeiten dieselben waren, welche erst 1240 Mai 8 beigelegt wurden [1]). Und selbst in diesem Vertrage, der auctoritate regia accedente zustande kam, lassen die den Hennebergern so günstigen Festsetzungen eine Nachwirkung des Mißtrauens vermuten, welches der unzuverlässige Hermann von Lobdeburg auf staufischer Seite gegen sich nun einmal wachgerufen hatte [2]).

Der Bischof von Würzburg ist denn zweifellos auch einer der ersten gewesen, welcher in das päpstliche Lager überging. Schwerer verständlich, ja nach den Ereignissen der letzten Jahre kaum begreiflich ist es, wenn wir an der Seite des Bischofs im Kampfe gegen das staufische Königtum schließlich auch die Grafen von Henneberg sehen. Über die Motive des politischen Glaubenswechsels lassen uns die ohnehin dürftigen Quellen vollständig im Stich. Seit dem Mai 1240, wo König Konrad in Würzburg den Frieden zwischen dem Stifte und den Hennebergern zustande bringt, bis zum Mai 1246, zu welchem Zeitpunkt die Grafen entschieden der antistaufischen Partei angehören, fehlen alle den plötzlichen Umschlag erklärenden Nachrichten [3]). Es scheint mir jedoch undenkbar, daß derselbe

1) super variis litibus et discordiis diuturnis. Henneb. Urkb. I, 20.

2) Die Disharmonie ist sicherlich trotz aller scheinbaren Annäherung nie wieder völlig ausgeglichen worden, Henner, S. 11. Zwar hat Bischof Hermann, der zuerst wieder August 1237 am Hofe des Kaisers begegnet (vergl. Note zu Reg. 2258 und 2261, siehe auch 14726; Reg. 2268, ebd. auch Graf Poppo von Henneberg) und dann 1238 für längere Zeit bei ihm in Italien weilt (Reg. 2377, 2378, 2384, 2389, 2390, 2391, 2397), wiederholt auch in Sachen des Kaisers mit dem Papste unterhandelt und Vermittelung versucht (1238 Okt. 28 und 1240 Mai 2, Reg. 2402, 4415). Aus Konrads Urkunden schwindet er mit 1240 Nov., Reg. 4433, Die späteren Ereignisse zeigen, wie äußerlich die Aussöhnung gewesen war.

3) Vor der Würzburger Einigung finden sich die Grafen von Henneberg als Zeugen in einer Urkunde Konrads, 1239 Juli Frankfurt; die Zweifel an der Echtheit berühren weder Datum noch Zeugenreihe. Reg. 4405.

vor 1245, dem Todesjahre des alten Poppo und dem Jahre des Konzils von Lyon, vollzogen worden sei. Für die Zeit nachher gewinnt es schon größere Wahrscheinlichkeit, daß die dem politischen Leben des Reiches fernstehenden jungen Grafen, die zudem von der ihrem ganzen Hause eigentümlichen hochkirchlichen Richtung nicht frei gewesen sind [1]), zum Teil durch die Wucht des dem päpstlichen Bannstrahl und Absetzungsdekret folgenden fast allgemeinen Umschwunges sich mitreißen, zum Teil durch persönliche Einflüsse zum Übertritt sich bestimmen ließen. Was diese persönliche Einwirkung anlangt, so dürfte dabei weit mehr als Bischof Hermann der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen in Betracht kommen, der bei seiner eigenen Schwäche und Hilfsbedürftigkeit sicher kein Mittel unversucht ließ, um sich des Beistandes seiner Neffen zu versichern.

Genug, am 22. Mai 1246 versammelten sich zu Veitshochheim bei Würzburg, dessen Bürger den Gegnern des

1) Man muß sich nur erinnern, daß seit dem Jahre 1190 binnen 100 Jahren 3 Glieder des Geschlechtes auf kirchlichen Expeditionen ihren Untergang fanden, indem Graf Poppo VI. 1190 Sept. 14 auf Kaiser Friedrichs Kreuzzug zu Morgato (?) in Syrien starb (vergl. Spangenberg, Henneb. Chr. 172; Schultes, Dipl. Gesch. I, 50; Mencke II, 481), sein Namensvetter von der popponischen Linie nicht viel später ebenfalls auf einem Kreuzzuge sein Leben ließ (Cron. Reinh. M. G. SS. XXX, 559), während Graf Berthold, der Vater des nachmals so berühmten ersten gefürsteten Grafen von Henneberg, auf dem für Karl von Anjou gegen Peter von Sizilien unternommenen Kreuzzuge, 1284 Febr. 15 zu Montpellier in Südfrankreich verschied (Spangenberg 303, Schultes, Dipl. Gesch. II, 7, wozu noch zu vergl. Juncker, Ehre der gef. Grafschaft Henneberg, Manuskript V, 5 f. 10b nach Urkunde von 1286 viell. Jan. 28), muß sich ferner ins Gedächtnis rufen, daß ein ganzer hoffnungsvoller Zweig der Familie nicht nur Hab und Gut, sondern sich selbst in 3 Generationen der Kirche übergeben hat. (Wegele, Graf Otto v. H.-Botenl.), ein Vorgang, der keineswegs die unbedingte Mißbilligung der Hauptlinie erfahren hat (vergl. Urk. Gr. Hermanns 1247 Juni 21, Henneberg, Lang, Reg. Bo. II, 385).

Kaisers ihre Thore verschlossen [1]), Fürsten, Grafen und Herren zur Aufstellung eines dem Papste und seinen Anhängern genehmen römischen Königs [2]). Bei der Wahl, die dem Wunsche und dem seit Friedrichs Absetzung unerschütterlich verfolgten Plane Innocenz' IV. entsprechend auf den Landgrafen Heinrich Raspe fiel, haben außer den Hauptwählern, den Erzbischöfen von Mainz und Köln, vermutlich auch die Bischöfe von Straßburg und Metz, der Erwählte von Speyer und sicher auch Hermann von Würzburg eine Art von Mitwahlrecht ausgeübt [3]). Alles, was bei dieser Wahl mitwirkte, und alles, wodurch sie selbst wieder zu wirken suchte, rechtfertigt die volkstümliche Bezeichnung des Erkorenen als des Pfaffenkönigs: die leidenschaftlichen Bemühungen des Papstes und seiner Diener, vor allem Alberts von Böhmen und Philipps, des Erwählten von Ferrara [4]), für das Zustandekommen des Gegenkönigtums; die Personen der ausschließlich geistlichen Wähler; der kirchliche Charakter der ganzen Versammlung, auf welcher der apostolische Legat Philipp das große Wort führte; die Kreuzzugspolitik, die man in Veitshochheim mit Predigten gegen die Staufer und deren Anhänger einleitete [5]); endlich die Unterstützung des Gewählten durch römisches Geld, von welchem damals beträchtliche Summen nach Deutschland flossen [6]): alles bekundet übereinstimmend, wie sehr dieses Königtum, seiner selbständigen Aufgaben sich entäußernd, ein Oppositionskönigtum, ein abhängiges Werk-

1) Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg 564.

2) Über die Wahl siehe außer den Regesten bei Böhmer-Ficker V, 4865a noch Reuß, Die Wahl Heinrich Raspes, Programm Bürgerschule Lüdenscheid 1878; derselbe, König Konrad IV. und sein Gegenkönig H. Raspe, Prog. Wetzlar 1885; Rübesamen, Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen, Diss. Halle 1885, 40 f.

3) Reuß, Die Wahl etc. 5.

4) Ebd. 3 f.

5) Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 370. Ann. St. Rudperti Salisb. M. G. SS. IX, 789.

6) Rübesamen 40 A. 115. Böhmer-Ficker, Reg. 4879, 4880.

zeug in der Hand der päpstlichen Diplomatie geworden war. Wie viel mehr aber mußte dieser Verzicht auf eigene selbstgewollte Zwecke für alle die gelten, welche ohne eigenen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des neuen Königtums diesem unbesehen ihre Dienste zur Verfügung stellten — für römisches Geld und für römische Zwecke! Zu dieser Kategorie von Helfern zählen auch die Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg [1]), deren Anschluß an Heinrich Raspe um so höher wird angeschlagen werden müssen, als dadurch die Aufgabe ihrer bisherigen politischen Ziele bedingt wird. Mit dem Übergang der Henneberger zur päpstlichen Partei kommt die Vorwärtsbewegung gegen Würzburg auf ein Jahrzehnt zum Stehen. Das Opfer, welches die Grafen damit ihrem selbständigen Staatsinteresse gebracht hatten, konnte unmöglich ohne Gegenleistung bleiben.

Es ist nun allerdings ausgeschlossen, daß diese Abfindung etwa in der Form einer Landüberweisung geschehen sei. Die Herrschaft Schmalkalden, an welche zu denken man versucht sein könnte, ist noch nach Heinrichs Tode ein unveräußerter Bestandteil des landgräflichen Allodialbesitzes [2]). Die materiale Anerkennung der hennebergischen Hilfeleistung bestand jedenfalls in klingendem Golde, mit welchem Papst Innocenz seinen Schützling reichlich unterstützte. Am 7. Dezember 1246 legte der Magister Hugo von Erfurt zu Schmalkalden Rechnung ab über die Verwendung einer zweiten Rate der päpstlichen Hilfsgelder, von denen er unter anderem den Grafen von Henneberg den verhältnismäßig höchsten Betrag von 1100 Mark aus-

1) Böhmer-Ficker, Reg. 4867, 4868.

2) Noch vor seinem Abmarsch nach Süddeutschland verweilte der Gegenkönig in seiner Stadt Schmalkalden (Reg. 4879, 4880), wo er dem Kloster Georgenthal in seiner Eigenschaft als Grundherr den Freiwald restituierte; den damals nicht verbrieften Vereignungsakt hat 1247 März 24 seine Witwe Beatrix bestätigt, ohne daß der Henneberger mit einer Silbe dabei gedacht würde; vergl. Tentzel, Suppl. Hist. Goth. II, 41 f.

gezahlt hatte[1]). Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, wie hoch der Beistand der Grafen gewertet worden ist, oder was man ihnen am Ende des ersten Jahres von Heinrichs Königtum bereits zu danken hatte.

Wenn daher auch kein ausdrückliches Zeugnis für die Teilnahme der Grafen an den kriegerischen Unternehmungen des Sommers 1246 vorliegt, so darf man eine solche doch unbedingt folgern einmal aus ihrer Gegenwart zu Veitshochheim im Mai und dann aus der erwähnten hohen Abfindung für geleistete, vielleicht auch noch zu leistende Dienste im Dezember desselben Jahres. Schließlich setzt auch die hervorragende Beachtung, welche Hermann von Henneberg im folgenden Jahre nach Heinrich Raspes Tode auf päpstlicher Seite fand, einen entsprechenden Anteil dieses Grafen an der Förderung des ersten Gegenkönigs voraus. So darf vor allem die Mitwirkung der Henneberger in der Schlacht bei Frankfurt als gesichert gelten[2]). Da aber dieser Kampf meines Wissens der einzige ist, in welchem unser Graf Hermann sein Schwert in der Sache des Reiches führt, so rechtfertigt dies wohl, die von dem Verlaufe desselben in früheren Arbeiten gegebene Darstellung in einigen Punkten richtig zu stellen[3]).

Die Schwierigkeiten stellen sich bereits ein bei der Untersuchung über den strategischen Aufmarsch, da unsere Nachrichten nicht einmal erkennen lassen, von welcher Seite her der Landgraf gegen Frankfurt anrückte. Es scheint mir nun gegen Ficker, welcher Heinrich Raspe zu Mainz oder in dessen Nähe die Heeresversammlung abwarten läßt[4]), ziemlich sicher, daß der Gegenkönig nicht

1) Böhmer-Ficker, Reg. 4880.

2) Die Zeugen der Corveier Urkunde von 1246 Mai 25 Hochheim werden mit Böhmer-Ficker, Note zu 4872 a, auf den Frankfurter Reichstag zu beziehen sein.

3) Reuss, König Konrad IV. und sein Gegenkönig Raspe, 8 ff. Rübesamen, Landgraf Heinrich Raspe, 45 ff. Böhmer-Ficker, Reg. 4510 b, 4869 a.

4) Reg. 4869 a.

von Westen her, über die Nidda kommend, dem Wahlort sich näherte, sondern südöstlich von da, auf dem linken Mainufer, die Zusammenziehung seiner Truppen, zumal der rheinischen, bewerkstelligte [1]), um dann mit gesamter Streitmacht den noch vor Frankfurt stehenden König Konrad anzugreifen. Außer den Gründen, welche bereits Rübesamen gegen Fickers Annahme vorbringt [2]), möchte ich namentlich geltend machen, daß der Landgraf, der am 21. Juli noch auf der Wartburg war [3]), an dem von ihm auf den 25. Juli angesetzten Wahltage [4]) bereits vor Frankfurt erschien, was mit dem Umwege über Mainz sich nicht gut vereinigen läßt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß dem geschlagenen Könige, da die Feinde durch die Schlacht die Mainübergänge in ihre Gewalt gebracht hatten, nach Räumung Frankfurts ausschließlich der Weg nach Westen hin frei geblieben zu sein scheint, sodaß also der Angriff nicht auf dieser Seite erfolgt sein kann [5]).

Mit weit größerer Sicherheit freilich dürfen wir, wie ich glaube, über die taktischen Operationen der Schlacht urteilen. Gegenüber einem kräftigen Vorstoße Konrads hatte der Landgraf es zunächst aufgeben müssen, sogleich im Anmarsche den Übergang über den Main und damit den

---

1) Gesta Trev. Cont. V., M. G. SS. XXIV, 410.

2) Rübesamen, S. 45 A. 126.

3) Reg. 4869.

4) Zweifellos ist in Heinrichs Brief solenni principum indicta curia mit der folgenden Tagesangabe: in festo b. Jacobi apostoli zusammenzuziehen; denn die Zeitbestimmung gehört natürlich zur Hauptsache, und das ist eben der Hoftag zu Frankfurt (dagegen Ficker 4869 a). Diese Annahme wird zur unumstößlichen Thatsache erhoben durch die Erwähnung des 25. Juli in dem Schreiben Walters von Ocra (Reg. 3579) und vor allem in dem Briefe des Erwählten Philipp von Ferrara (Reg. 10174), wonach Hoftag und 25. Juli zusammengefallen sein müssen, endlich auch in den Ann. Stad., Mon. Germ. SS. XVII, 301, und in der Chron. Reg., M. G. SS. 540.

5) Baier. Fortsetzung der Sächs. Weltchronik c. 4, M. G. dtsch. Chroniken II, 324: — traib in — von Franchenfurt, daz er im must entweichen den Rin uf ze Prisach; do fur er uber die prukk." Jedoch vergl. auch Fickers Note zu 4510d und 4527b.

Zutritt zu dem herkömmlichen Wahlorte zu erzwingen. Es gelang ihm nicht, wie er es beabsichtigt und dementsprechend schon zu Veitshochheim proklamiert hatte, am 25. Juli zu Frankfurt sich wählen zu lassen. Erst 12 Tage später, am 5. August, einem Sonntage, trug er über den König, der vielleicht seinen Gegner zu unterschätzen angefangen, jedenfalls aber die frühere Offensive mit einer schwachen Defensive vertauscht hatte, einen entscheidenden Sieg davon. Unmittelbar danach räumte der Staufer Frankfurt, und Heinrich Raspe konnte, wenn auch nicht eingelassen in die Stadt, so doch vor den Thoren die feierliche Wahlhandlung vornehmen lassen. Er eilte nunmehr seinen Triumph der Welt zu verkünden.

Als Hauptquellen für die Schlacht selbst sind 3 Briefe anzusehen, von denen jedoch der des Walter von Ocra an den König von England [1]) hinsichtlich der darin gemeldeten auf König Konrad bezüglichen Ereignisse als authentisch nicht gelten darf. Mit dem Autor der beiden anderen Briefe, dem Landgrafen, hat Walter den Nachteil gemeinsam, Partei zu sein, für sich selbst hat er noch den besonderen, daß er nicht Augenzeuge gewesen ist und den Ort, Verlauf und Ausgang der Schlacht nur aus dem Munde der Boten kennt über deren schönfärbende und mildernde Tendenz kein Zweifel bestehen kann [2]). Der Briefsteller selbst hat in dieser Richtung die Thatsachen weiter abgeschwächt. Charakteristisch hierfür sind Ausdrücke wie: i n c a u t e (König Konrad) cum inimicis congressus est, sodann die Hervorhebung des Verrates der schwäbischen Grafen als der Hauptursache der verlorenen Schlacht, die Berechnung des Verlustes auf nur 200 Mann; der Hinweis auf die in Aussicht stehende Verstärkung, die Auslösung der Gefangenen und endlich zum Schlusse das nichtssagende und durch die vorausgegangene fidejussio und Stellung von Geiseln geradezu

1) Huillard-Bréholles VI, 457 ff.
2) Reg. 3579.

unmögliche: post paucos autem dies — adversarios suos (Cuonradus rex) ubique potenter persequitur et expugnat.

Hören wir nunmehr den anderen Teil! König Heinrich schreibt bald nach erfochtenem Siege an die hervorragendsten italienischen Republiken [1]). Von diesen Briefen sind uns zwei, angeblich beide an die Mailänder gerichtet, erhalten [2]). Im ersten derselben heißt es nach einigen einleitenden Worten über die Ausschreibung des Wahltages und den Aufbruch dahin folgendermaßen weiter: Quo audito Conradus — in campo circa Franchenfort **nobis occurrit,** stipatus multitudine bellatorum, volens nobis indicte curie celebrationem totis viribus **temere prohibere.** Dem stellen wir nun sofort die Parallelstellen aus dem zweiten Briefe gegenüber: excellencie nostre (Conradus) **obviare presumpsit** toto suo exercitu congregato pugnamque nostre potencie fugiens, solum modo nostrum transitum in locis artis satagens **impedire.** Es duldet nicht den geringsten Zweifel, daß derselbe Vorgang in den vorstehenden Worten zweimal geschildert wird [3]). Indem auf diese Weise beide Berichte sich gegenseitig erläutern und ergänzen, liefern sie bereits ein ziemlich deutliches Bild, welches durch die scharf sich abhebende, ihnen folgende Darstellung volle Klarheit erhält. Es hat also, der Beschreibung des Landgrafen zufolge, bei der Annäherung des Feindes König Konrad seine gesamten Streitkräfte zusammengezogen (totis viribus = toto suo exercitu congregato) und ist damit den landgräflichen Scharen entgegengetreten (occurrit — obviare). Dieser Zusammenstoß aber muß vor den 25. Juli oder auf

1) Reg. 4870, 4871, 13582. Bartholom. Scrib. Ann., M. G. SS. XVIII, 220.

2) Huillard-Bréholles VI, 451; Hahn, Collect. monum. I, 253 und 254.

3) Ganz unerfindlich ist mir, wie Reuss (a. a. O. 10 A. 2) seine „von allen abweichende“ Annahme zweier Schlachten darauf gründen will, daß er zwischen beiden Briefen Heinrichs, von denen er jeden einem besonderen Kampfe gewidmet sein läßt, einen Gegensatz künstlich konstruiert.

diesen Tag selbst fallen, da Konrad durch seinen Angriff das Zustandekommen des angesagten Wahlaktes (indicte curie celebrationem) durch Verhinderung des transitus vereiteln wollte. Das ist ihm denn offenbar auch gelungen; auch die vorsichtig gewählten Wendungen: temere prohibere und in locis artis satagens impedire verhüllen nicht ganz den Erfolg des Gegners, der durch den Kontrast der nun folgenden Ausführungen ganz offenkundig wird[1]).

Auffallen muß schon, daß der Schreiber erst jetzt — nach begonnener Schilderung des Kampfes — und zwar mit einer nicht zufälligen Betonung des verum — die Zeitangabe einführt: verum die dominico=verum divina previa potencia disponente V. die intrantis Augusti. Mit dieser specialisierenden chronologischen Bestimmung führt uns der Autor über einen Zeitraum von fast 14 Tagen hinweg und ergeht sich nun in behaglicher Breite über den großen Waffenerfolg des 5. August. Der Gegensatz zu der vorangegangenen Darstellung, der mit der plötzlichen Tagesangabe eingeleitet wurde, ist weiterhin aufs deutlichste erkennbar in der Vertauschung der Rollen: war vorhin Konrad der Angreifer, so ist es jetzt der Landgraf[2]); in der Verwandlung des Charakters des Kampfes: vorhin ein Scharmützel am Flußübergang, jetzt eine große Schlacht auf dem rechten Ufer des Stromes[3]); und überhaupt in der detaillierten Ausführlichkeit der ganzen weiteren Schlachtschilderung.

Fassen wir sonach das Ergebnis unserer Quellenprüfung zusammen, so ergiebt sich mit großer Gewißheit: Die

1) Ob die Nachricht, die der Kaiser von einem großen Siege seines Sohnes haben wollte, auf Grund dieser anfänglichen glücklichen Abwehr des Gegners entstanden war (Reg. 3566)? Dann würde freilich die Ansetzung des kaiserlichen Schreibens auf Juli etwas zu früh sein (Reg. 14782 c).

2) nos tamen et qui nobiscum erant principes aggressi fuimus —.

3) cum eodem conflictum habuimus generalem, vergl. vorher: pugnamque nostre potencie fugiens.

2 Schlachten, deren der genuesische Annalist, dem vielleicht eine durchsichtigere Beschreibung vorgelegen [1]), gedenkt, haben wirklich stattgefunden und zwar in einem Intervall von 12—14 Tagen. Damit stimmt überein, daß vereinzelte chronistische Aufzeichnungen von einem längeren Gegenüberliegen, einem Zaudern des landgräflichen und des königlichen Heeres zu melden wissen [2]). Die nahezu vernichtende Niederlage Konrads vor den Mauern von Frankfurt läßt aber ein späteres nochmaliges Zusammentreffen beider Parteien ausgeschlossen erscheinen [3]); sie hatte zugleich die Wirkung, daß im Bewußtsein des Siegers und des Besiegten die Erinnerung an eine erste ganz anders verlaufene Begegnung verdunkelt wurde. Auch die Ursache der völligen Überwindung der königlichen Truppen läßt uns der Brief [4]) erschließen: Konrad hatte, wohl im Vertrauen auf den ersten leichten Erfolg hin, die Bedeutung der im Flusse gegebenen natürlichen Verteidigungslinie überschätzt und eine stärkere Besetzung der Übergänge außer acht gelassen [5]). In dieser Ansicht mochte ihn bestärken, daß seine Feinde mit einem zweiten Angriff zurückhielten; in Wahrheit haben sie die Zwischenzeit trefflich ausgenutzt, um im staufischen Lager Verrat zu säen, der dann auch bei beginnender Schlacht

1) Natürlich stammt die Wissenschaft des Genuesen aus keiner anderen Quelle als aus Heinrichs eigenem Munde; das diplomatische Kunststück der Entstellung war hier um einige Grade weiter gediehen und hatte aus dem ersten Zusammenstoße rundweg einen Sieg gemacht. M. G. SS. XVIII, 220.

2) Hesitante autem exercitu utriusque partis per aliquot dies hinc inde. Chron. reg. ed. Waitz, 289. Ann. S. Pantal. M. G. SS. XXII, 540.

3) Reuss, 9 f. Rübesamen, 48.

4) Hahn I, 254.

5) verum licet die dominico castra sua ultra aquam Mogii in loco munito posuisset, a q u a m e t l o c u m p r o m u n i m i n e e l i g e n d o; es braucht wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, in welchem scharfen Gegensatze diese Worte zu dem occurrit und temere prohibere stehen!

herrlich aufgegangen ist [1]). Ob es dem Könige, wie Walter von Ocra erzählt, wirklich möglich gewesen, nach verlorener Schlacht seine Gefangenen auszulösen und sich einigermaßen zu rehabilitieren, ist sehr zu bezweifeln; hat er doch erst nach 5 Jahren einen seiner treuesten und verdientesten Anhänger, Gottfried von Hohenlohe, für die bei Frankfurt erlittenen Verluste entschädigt [2]).

Man wird aus der Überlieferung der annalistischen Quellenlitteratur schwerlich einen ernstlichen Einwand gegen das von mir gewonnene Resultat beibringen können einmal weil ihre sämtlichen Nachrichten eher dieses Resultat zu bestätigen als anzufechten vermögen, und dann, weil sie im Vergleich mit den von mir kritisch benutzten Urkunden doch nur Quellen zweiten Ranges sind [3]).

Ich halte es für höchst wahrscheinlich, daß die Grafen von Henneberg auch an dem Winterfeldzuge des Gegenkönigs teilgenommen haben. Dazu scheinen sie durch die hohe Wertung ihres Beistandes gewissermaßen verpflichtet gewesen zu sein; standen sie doch unter dem kleinen Gefolge des Landgrafen überhaupt mit an erster Stelle und konnten obendrein dem Unternehmen um so weniger sich entziehen, als der Weg nach und von Süddeutschland Heinrich Raspe jedesmal durch den Grabfeldgau führte.

II. Die Kandidatur des Grafen Hermann bei der Wahl von 1247.

1.

Im Februar 1247 war der Landgraf von seinem mißlungenen Zuge gegen Ulm, körperlich und seelisch gebrochen, auf die Wartburg zurückgekehrt. Dort setzte der

---

1) Brief Walters Huill.-Bréh. VI, 459. Ellenh. Chron. M. G. SS. XVIII, 121.

2) Böhmer-Ficker V, 4553.

3) Vergl. außer den oben genannten Specialuntersuchungen namentlich die Zusammenstellung des wichtigsten Quellenmaterials bei Böhmer-Ficker 4510 a.—d.

Tod am 16. Februar seinem unrühmlichen Leben ein Ziel [1]). Der längere Zwischenraum, welcher zwischen seinem Tode und der Aufstellung eines neuen päpstlichen Kandidaten liegt, beweist besser, als alle Erörterungen dies zu thun vermögen, welch schwerer Schlag die Kurie betroffen. Innocenz selbst machte kein Hehl aus seiner Bestürzung über den unerwarteten Verlust [2]); denn selbst Männer von so untergeordneter Bedeutung wie Heinrich Raspe und nachher Wilhelm von Holland für den Dienst der klerikalen Sache zu gewinnen, war keine leichte Aufgabe: der hartnäckige Gegner der Staufer und gefügige Willensvollstrecker des Papstes mußte so verschiedenartige Eigenschaften in sich vereinigen, ein solches Gemisch von Haß und Zuneigung, von Stolz und Unterwürfigkeit, Thatkraft und Nachgiebigkeit repräsentieren, daß die Kirche unter den ihr ergebenen Fürsten und Herren lange suchen konnte, ehe sie einen allen Wünschen genügenden Thronanwärter fand [3]). Dazu kam der ungünstige moralische Eindruck, den das Fiasko der kurialen Politik mit ihrem ersten Kandidaten in weiten Kreisen hinterlassen hatte [4]). Eine treffendere Illustration für die Verlegenheit, in der die

---

1) Reg. 4885 a, Rübesamen, 53.

2) Brief an die Mailänder: grave quippe eidem (ecclesiae) dispendium intulit mors illius, multiplicis profecto doloris est causa Christi fidelibus ejus casus. Hahn, Coll. mon. I, 172.

Schreiben ähnlichen Inhaltes ergingen auch an andere italienische Kommunen, wie es uns von Genua bezeugt ist: de morte cujus domnus papa turbatus fuit et litteras comuni Janue mandavit ut nullus expaphesceret —. Barth. Scrib. Ann. M. G. SS. XVIII, 221.

3) Vergl. Meermann, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland Roomsch Koning, I, 167.

4) Matth. Paris, M. G. SS. XXVIII, 321 läßt den Grafen von Geldern seine Ablehnung mit dem Hinweis auf den unglücklichen Ausgang Heinrichs motivieren: mortem probrosam prioris considerans, recusavit sic sublimari. Siehe ferner über den allgemeinen Abfall von der päpstlichen Partei nach Heinrich Raspes Tode Raumer, Gesch. der Hohenst. 2. Aufl. IV, 164.

päpstliche Diplomatie sich befand, läßt sich kaum denken, als die einander ergänzenden Berichte des Matthaeus Paris und Ellenhard sie liefern, wenn dieser schreibt[1]), daß der Papst trotz aller aufgewandten Mühe keinen Fürsten bereit fand, als Gegner Friedrichs und Konrads sich aufstellen zu lassen, während jener aufzählt[2]), wie Innocenz nacheinander einer ganzen Reihe von Fürsten, dem Grafen von Geldern, dem Herzog Heinrich von Brabant, dem Grafen Richard von Cornwallis und endlich gar dem König Hakon von Norwegen, aber allen vergeblich, die den Staufern entrissene Krone angeboten habe. Wie trostlos man die Lage noch ein Vierteljahr nach Heinrich Raspes Hinscheiden in Lyon auffaßte, das beweist ein Brief, welcher Ende 1247 in der päpstlichen Residenz selbst entstand und den Erzbischof Bonifaz von Canterbury zum Verfasser hatte[3]). Der Kaiser, so heißt es daselbst, sei mit einem stattlichen Heere in der Lombardei erschienen und stehe im Begriffe, mit den Städten, die ihm die günstigsten Anerbietungen gemacht, Frieden zu schließen; schon gebe man in Lyon der Besorgnis sich hin, er möchte diese Stadt selbst angreifen; dazu drohten Schwierigkeiten von französischer Seite, kurz man komme an der Kurie allmählich zu der Einsicht, mit der Absetzung des Kaisers eine große Übereilung gegangen zu haben, deren schwerwiegenden Konsequenzen man sich kaum noch gewachsen fühle; mache doch in Deutschland König Konrad seit dem Tode des Landgrafen unaufhörliche Fortschritte[4]). Die Dinge lagen mit-

1) Ellenh. Chron. M. G. SS. XVII, 121.

2) Matth. Paris, M. G., SS. XXVIII, 321; vergl. 291 und 431.

3) Böhmer-Ficker, Reg. 13611.

4) Übrigens bestätigen gleichzeitige offizielle Äußerungen der Kurie vollkommen, wie unbehaglich die politische Situation in Lyon nicht nur Ende Mai, sondern bis in den Juni hinein empfunden wurde. 1246 Juni 4 erging an den Legaten der Auftrag, alle diejenigen in Deutschland zu bannen, welche zu Friedrich und Konrad zurückgekehrt seien. Potth. 12526 mit falschem Datum nach Raynald; vergl. Reg. 7818.

hin keineswegs so einfach, wie man gemeiniglich annimmt; mit einer programmatischen „Fortsetzung des Kampfes um jeden Preis“ [1]) war gar nichts gethan gegenüber den gegebenen Realitäten, die durch die Komplikation mit einer österreichischen, einer böhmischen, einer meißnischen Frage einen sehr ernsthaften Charakter annahmen und das Übergewicht und Ansehen der päpstlichen Diplomatie mit einem Schlage zu vernichten drohten. Die außergewöhnlichen Verhältnisse erheischten außergewöhnliche Maßregeln.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die engere Situation, wie sie zur Zeit des Eintreffens der Todesnachricht bei der Kurie bestand!

Der Biograph Konrads von Hochstaden erzählt darüber [2]), daß der Erzbischof, welcher sofort nach dem Bekanntwerden von Raspes Ableben nach Lyon eilte, selbst der Überbringer der Hiobspost gewesen sei.

Das ist nun in Anbetracht der Zeitverhältnisse, auch bei den größtmöglichsten Zugeständnissen an die mittelalterliche Reisegeschwindigkeit [3]), nahezu eine Unmöglich-

---

1) O. Hintze, Königtum Wilhelms von Holland, 1.

2) Cardanus, Konrad von Hochstaden, 23.

3) Die kürzlich erschienenen „Untersuchungen über die Reise- u. Marschgeschwindigkeit im XII. u. XIII. Jahrhundert“ von Friedrich Ludwig (Berlin 1897) liefern in dieser Beziehung recht interessante Aufschlüsse, deren Wert bei unserer mangelhaften Kenntnis mittelalterlicher Straßenzüge freilich nur ein relativer ist. Immerhin lassen die hier gebotenen Ergebnisse eine annähernd sichere Vorstellung von der täglichen Durchschnittsleistung reisender Fürsten und Prälaten sowie auch Boten gewinnen (vgl. S. 100, 115 ff., 179 ff.). Danach scheint mir ausgeschlossen, daß zwischen dem 16. Februar, dem Todestage Raspes, und dem 23. März, an welchem Konrad bereits wieder in Köln urkundet, also innerhalb 35 Tagen die Übermittelung der Todesnachricht von Eisenach nach Köln (Luftlinie 200 km) und die Hin- und Rückreise des Erzbischofs nach und von Lyon (Luftlinie 2 . 600 = 1200 km) sich vollzogen habe. Es würde dies eine durchschnittliche tägliche Zurücklegung von 40 km bedeuten, wobei kein anderer Weg als die Luftlinie, keine Zeit für die Vorbereitung der erzbischöflichen Reise, kein Ruhetag unterwegs, kein Aufenthalt in Lyon in Anschlag gebracht worden ist.

keit: am 16. Februar war Heinrich gestorben, genau 5 Wochen danach, am 23. März [1]), war Konrad nach seiner Metropole zurückgekehrt; es müßte sonach der Weg, der in seiner Gesamtlänge einschließlich der Entfernung Wartburg-Köln und bei doppelter Berechnung der Strecke Köln-Lyon schon in der Luftlinie 1400 km mißt, in weniger als 35 Tagen und zwar dem größeren Teile nach nicht von Eilboten, sondern von Reisenden zurückgelegt worden sein. Dabei wird man den auf die Verhandlungen entfallenden Zeitraum, der ebenfalls aus den 35 Tagen genommen werden muß, nicht zu kurz anschlagen dürfen. Es läßt sich somit die Folgerung von Cardanus, daß der Zweck der erzbischöflichen Reise die Angelegenheit der Neuwahl gewesen, schwerlich aufrecht erhalten. Der Annalist von S. Pantaleon würde in diesem Falle den Grund der eiligen Fahrt nicht mit Stillschweigen übergangen haben, zumal er ja, rein chronologisch wenigstens, die Abreise des Metropoliten an den Tod Heinrich Raspes anknüpft [2]). Im übrigen nennt er als einzige Veranlassung die Neubesetzung des Lütticher Bischofsstuhles [3]), der freilich schon seit 1246 Oktober 16 erledigt war, und für den jetzt Konrad dem Papste Heinrich von Geldern präsentierte. Zweifellos erscheint es nun aber, daß der Kölner zu der Zeit, als die Eisenacher Eilboten in Lyon eintrafen, daselbst noch anwesend war und sofort mit Innocenz in Erörterungen über den wichtigen Gegenstand eintrat. Das muß innerhalb der ersten Dekade des März geschehen sein. Der Inhalt dieser Besprechungen, die Kandidatur des Grafen Otto von Geldern, Bruders des obengenannten Lütticher Erwählten, für

1) Regesten Konrads von Hochstaden in Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, H. 35 No. 165.

2) Die Zeitbestimmung: post mortem Henrici regis Colon. archieps̄. Lugdunum adit, Ann. S. Pantal. M. G. SS. XXII, 541, st sicherlich nur in äußerlichem, annalistischem, nicht in innerem, pragmatischem Sinne zu verstehen.

3) locuturus cum papa de ordinatione episcopatus Leodiensis tunc temporis vacantis, ebd. 541.

die römische Krone verrät ganz unverkennbar als seinen geistigen Urheber den Kölner Erzbischof, der dem brabantisch-holländischen Hause und dem mit diesem eng verbundenem Geschlechte der geldernschen Grafen persönlich und verwandtschaftlich nahestand [1]). Nicht minder deutlich aber trägt der Vorschlag Konrads von Hochstaden das Merkmal des Zufälligen an sich: die in der Reichsgeschichte doch gar zu unbedeutende Persönlichkeit eines Grafen von Geldern und vor allem der Umstand, daß er der Bruder des soeben zum Lütticher Bistum beförderten Heinrich von Geldern war, lassen es ausgeschlossen erscheinen, daß seine Erhebung eine planmäßig und von längerer Hand vorbereitete war. Ich möchte in ihr vielmehr eine Art Notbehelf sehen, mit welchem der Erzbischof der augenblicklichen Verlegenheit der Kurie zu Hilfe kam.

Ganz unmöglich aber konnte die päpstliche Politik wähnen, mit einer solchen Eingebung des Augenblicks in der Erfüllung ihrer Aufgabe, den Kampf gegen die Staufer auf das hartnäckigste fortzusetzen, schon genug gethan zu haben. Sollte sie so vollständig an die Zwecke der niederrheinischen Diplomatie sich weggegeben haben, um nicht wenigstens daneben noch auf eigenem Wege ihr Ziel zu verfolgen? Bot der durch die voraufgegangenen Ereignisse wohl bewährte Anhang des thüringischen Landgrafen so gar keinen Mann nach dem Herzen Innocenz IV., um dieses plötzliche Überspringen von Mittel- nach Nordwestdeutschland zu rechtfertigen? Sicher galt auch für ihn der Grundsatz, der jederzeit von den besten Staatsmännern als der beste vertreten worden ist: mehrere Eisen im Feuer zu haben.

2.

Verschaffen wir uns im folgenden einen Überblick über die Maßregeln, die von der Kurie in der Angelegen-

1) Matth. Paris, M. G. SS. XXVIII, 291.

heit der Neuwahl nach Heinrich Raspes Tode getroffen wurden!

Die erste Spur von einer Kenntnis vom Ableben des Gegenkönigs am päpstlichen Hofe findet sich am 12. März. Unter diesem Datum drückt Innocenz der Witwe Heinrichs, Beatrice, sein Mitleid aus über den Tod ihres Gatten, den er den Verteidiger der Kirche und Beschützer des christlichen Volkes nennt [1]). Die erste offizielle Äußerung dagegen bringt erst der 14. März mit dem oben schon erwähnten Briefe an die Mailänder, dem wohl ähnlich lautende an die übrigen größeren Kommunen Italiens entsprechen. Am gleichen Tage erging dann auch das Schreiben an den Grafen Otto von Geldern, in welchem wir der frühesten Andeutung über die Person eines Thronkandidaten begegnen [2]). Der Papst empfahl nämlich darin dem Grafen seinen Legaten, den Kardinaldiakon Peter von S. Georg, den er ihm überdies zu besonderen mündlichen Mitteilungen beglaubigt: sibi super hiis, que tibi ex parte nostra retulerit fidem indubitatam adhibeas tamquam nobis. Dieser Hinweis auf vertrauliche, von höchster Stelle stammende Eröffnungen bedarf kaum noch der erläuternden Angabe des Matthaeus Paris [3]), um im Sinne einer Kandidatur für die römische Krone verstanden zu werden. Es wird damit der unumstößliche Beweis geliefert, daß in den leitenden Kreisen zu Lyon das von Konrad von Hochstaden angeregte Projekt nicht ohne Anklang geblieben ist. Andererseits aber wird Innocenz mit einer derartigen rücksichtslosen Ignorierung des Urteils aller übrigen deutschen Fürsten, soweit er überhaupt auf diese zählen konnte, nicht deren Beistand sich haben verscherzen wollen. Es wäre ein schreiender diplomatischer Fehler gewesen, die mit so außerordentlichen Mühen und beträchtlichen Opfern namentlich in Mitteldeutschland gewonnene Partei jetzt unbefragt beiseite stehen zu lassen und wie zu einem neuen Experiment nach dem Nordwesten des Reiches überzugehen. Es mußte

1) Böhmer-Ficker Reg. V, 7748; Potth. 12444.
2) Reg. 7751.
3) M. G. SS. XXVIII, 321.

vielmehr alles aufgeboten werden, um eine Spaltung der in ihren ersten organisierten Anfängen stehenden kirchlichen Opposition zu verhüten, und dies ließ nur dann sich erreichen, wenn den an dem Emporkommen des ersten Gegenkönigs beteiligten geistlichen und weltlichen Fürsten auch bei der Erhebung des zweiten je nach Stellung und Macht Einflußnahme verstattet ward.

Diesen Erwägungen mag die Mehrzahl der am 15. und 18. März für den Legaten ausgestellten Beglaubigungsschreiben entsprungen sein [1]). Wie die in fast allen wiederkehrende Formel lehrt, war die Veranlassung, derenthalben der den Adressaten empfohlene Legat nach Deutschland gesandt wurde, die Angelegenheit der Königswahl [2]). Dabei könnte nun auffallen, daß mit Ausnahme der sehr allgemein gehaltenen Umschreibung des Zweckes der Gesandtschaft die Aufgabe des Legaten nicht weiter specialisiert wird: nirgends die leiseste Andeutung über die Person eines Kandidaten oder über die Gegend, wo er zu suchen sei! Dieser scheinbare Defekt erklärt sich aber sehr einfach dadurch, daß je kürzer und allgemeiner die päpstlichen Schreiben formuliert waren, um so weitläufiger und eingehender die mündlichen Vollmachten des Peter Capocci gewesen sein müssen. Der wiederholte Hinweis auf das umfassende persönliche Mandat des Legaten bestätigt diese Annahme vollkommen [3]). Die

1) Lyon 1247, März 15, an die weltlichen Fürsten und Edlen in Deutschland, M. G. Ep. pont. II, 231; gleichlautend an die geistlichen Fürsten, ebd. II, 232, no. 304 II u. III, Kreuzpredigt gegen Friedrich; 1247 März 18, an die geistlichen Fürsten, ebd. II, 235; an die weltlichen Großen, ebd. II, 236.

2) pro bono earum (scil. partium Alamanie) statu et ecclesie ac imperii negotio promovendo; exaltationem ecclesie ac Romani honorem imperii totis desideriis affectantes und ähnliche; bezeichnend ist dabei die Identifizierung der Interessen der Kirche und des Reiches!

3) Schon in dem Schreiben an den Grafen von Geldern: super hiis, que tibi ex parte nostra retulerit, ähnlich später an die weltlichen deutschen Fürsten: ipsius monita et precepta, que vobis ex parte nostra mandaverit, — M. G. Ep. pont. II, 231 und öfter.

ganze Art des Geschäftes ließ ja ein solches Verfahren als das ausschließlich erfolgversprechende dringend geboten erscheinen. Den Inhalt dieser Vollmachten selbst aber ergründen zu wollen, dürfte ein vergebliches Beginnen sein: nur das Eine wird mit Sicherheit sich behaupten lassen, daß sie nicht lediglich positiver Natur gewesen sind. Zwar neigen noch die Briefe vom 15. März stark nach dieser Seite und fordern von weltlichen und geistlichen Fürsten Gehorsam gegen die Aufträge des apostolischen Boten. Aber ganz anders schon klingt das Accreditiv, welches Innocenz unter dem 18. März den weltlichen Großen des Reiches zustellt, und in dem er für die mündlichen Mitteilungen des Legaten sich verbürgt und die Glaubwürdigkeit desselben den Adressaten empfiehlt. Dann aber fährt er wörtlich fort: — promittimus, quod quicquid secumsuper regis creatione quam omnibus aliis negotium respicientibus memoratum disponendum seu ordinandum duxeritis, firmum una cum fratribus nostris habebimus et acceptum et nos ei promittendi hoc vobis plenam concessimus potestatem [1]). Damit wird doch zweifellos den deutschen Fürsten, soweit sie immer von der kirchlichen Partei anerkannt waren, ein unbeschränktes Mitberatungsrecht bei der Wahlhandlung eingeräumt, also ein so einseitiges, proleptisches Verfahren, wie es die schlechthinnige Proklamierung Ottos von Geldern gewesen sein würde, grundsätzlich verurteilt. Aber die Kurie hat damals, wohl um ihren Aufstellungen eine breitere Basis im Reiche zu geben, wenigstens bei den dem eigentlichen Wahlakte voraufgehenden Beratungen keineswegs auf die Zahl der in allgemeinen Umrissen doch bereits feststehenden fürstlichen Wähler sich beschränkt. Es duldet kaum einen

---

Die Befähigung seines Abgesandten für derartige Geschäfte hebt Innocenz wiederholt hervor: virum utique scientia meritum, morum honestate decorum et in consiliis circumspectum Hahn, coll. mon. I, 172. Mon. Germ. Ep. pont. II, 225 u. ö.

1) Mon. Germ. Ep. pont. II, 236.

Zweifel, daß sogar einigen süddeutschen Bischöfen ein wesentlicher Anteil an den Wahlverhandlungen eingeräumt worden ist. Am 19. November 1247 nämlich drückt Innocenz IV. in besonderen Dankschreiben unter anderem auch den Bischöfen von Würzburg, Straßburg und Speier seine Anerkennung aus für die Mühewaltung, der sie bei der Erhebung König Wilhelms sich unterzogen [1]). Da die Genannten bei der Worringer Wahl nach unseren sonstigen Zeugnissen nicht zugegen gewesen sind, so kann die verdankte Beteiligung nur auf die vorhergegangene, höchst wahrscheinlich diplomatische Unterstützung sich beziehen.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise Petrus Capocci, der Kardinaldiakon von St. Georg und apostolische Legat, im Verein mit den deutschen Fürsten seiner Aufgabe sich entledigt hat. Es ist nicht nach dem 18. März [4]), wahrscheinlich jedoch schon vor dem 15. gewesen, daß der Abgeordnete der Kurie Lyon verließ.

Leider fehlt es uns an allen urkundlichen Belegen zur Feststellung seines Itinerars während der nächsten Monate; die Mehrzahl der Beglaubigungsschreiben ist an geistliche und weltliche Fürsten schlechthin gerichtet und weist nicht minder als nach Deutschland auch nach Polen, Pommern und Dänemark [5]). Aber gerade diese vagen Bestimmungen

1) Potth. 12759.

2) Vergl. 4885e, 4888.

3) O. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, 12 f.

4) Nicol. de Curbio, Vita Innoc. IV. c. 22, bei Muratori III, enthält nur die Thatsache der Sendung; der Termin der Abreise muß aus den Beglaubigungsschreiben geschlossen werden, deren erste vom März 13 datiert sind; vergl. auch folg. Anm.!

5) Lyon 1247 März 14, Accreditivs für Polen, Pommern Dänemark etc. M. G. Ep. pont. II, 224; desgl. für die weltlichen und für die geistlichen Fürsten Deutschlands, März 15, ebd. II, 231, 232; die Briefe von März 18 für die deutschen Großen weltlichen und geistlichen Standes sind keine Beglaubigungsschreiben mehr, ebensowenig wie der vom März 15 (232 No. 304 III), sondern bestimmte Ordres für den Legaten oder für die Adressaten in Bezug auf diesen, vergl. Note 1, p. 232.

dürfen deutlicheren Hinweisen gegenüber uns nicht irremachen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir durch den frühesten, mit deutlicher Adresse versehenen apostolischen Brief, nämlich den unterm 14. März an den Grafen von Geldern gerichteten [1]), uns bereden lassen, das erste Reiseziel des Legaten im Nordwesten, am Niederrhein, zu suchen. In dieser Annahme muß uns bestärken, daß der Kardinaldiakon aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Weg über Verdun [2]) und Metz [3]) genommen hat. Dann verliert sich freilich seine Spur für längere Zeit vollständig; erst mit der Mitte des April vermögen wir aus einer Anzahl päpstlicher Breves, welche ihn zu gewissen Handlungen in Österreich, Meißen, Böhmen und anderen, namentlich oberdeutschen Ländern ermächtigen, seine Anwesenheit in diesen Gegenden zu erschließen [4]). Für die erste Hälfte des Juni glaube ich aus einer Würzburger Urkunde ihn in Mainz nachweisen zu können [5]). Dann taucht er endlich Anfang Juli, urkundlich bezeugt, am Mittelrhein auf, von wo er sich mit Herannahen der Königswahl in die unteren Lande begiebt [6]).

1) M. G. Ep. pont. II, 225.

2) Böhmer-Ficker, Reg. 7756.

3) Reg. 7832; vergl. ferner das Accreditiv an den Grafen Thibaut von der Champagne, 1247 März 15, Potth. 12454.

4) 1247 April 13, für Österreich, Böhmer-Ficker, Reg. 7770 [darüber unten ausführlicher]; April 15 in derselben Sache an den Legaten, M. G. Ep. pont. II, 243; Mai 6 für Augsburg, Reg. 7789, desgl. Mai 11, Reg. 7798; Mai 7 für Meißen, Reg. 7790 (7791); Mai 7, an den Legaten und den Erzbischof von Mainz für Speier, Reg. 7792, desgl. Mai 15, Reg. 7803; Mai 8 für den Grafen von Calw, Reg. 7795; Mai 11 für Böhmen, Reg. 7797; Mai 17 für Reichenau, Reg. 7809; Mai 23 für Halberstadt, Reg. 7810.

5) In einem Transsumpt. von 1247 Juli 5 schreiben Propst, Dekan und Kapitel der Würzburger Kirche an St. Viktor zu Mainz: litteras vestras nuper recepimus, in quibus vidimus contineri, quod auctore domini legati nobis mandastis — vigiliam apost. Petri et Pauli nobis assignantes, Mo. Bo. XXXVII, 329.

6) 1247 Juli 3 Andernach, Reg. 10192; Juli 19 Andernach, Reg. 10193; August 12 Koblenz, Reg. 10194 etc.; September 7 Neuss, Reg. 10197b etc.

Welcherlei Thätigkeit für die Königswahl läßt sich nun diesem Itinerar angliedern? Da ist es denn von Wichtigkeit, daß wir in der Lage sind, den Terminus ad quem zu bestimmen. Schon am 2. Juli schreibt Innocenz IV. den im Kirchenstaate zurückgebliebenen Kardinälen, daß es nach den vom Legaten Petrus erstatteten Nachrichten in Deutschland bald zu einer Königswahl nach dem Wunsche der Kirche kommen werde [1]). Daraus läßt sich abnehmen, daß in der zweiten Hälfte des Juni etwa die Entscheidung zu Gunsten des Grafen Wilhelm von Holland gefallen sein muß. Denn der Terminus a quo ist mit dem bereits oben genannten Briefe des Erzbischofs Bonifaz von Canterbury aus Lyon gegeben [2]). Somit bleibt für die ausschlaggebenden Verhandlungen nur die erste Hälfte des Juni übrig.

Matthäus Paris berichtet, daß der zweite der Kandidaten, welchem im Auftrage der römischen Kurie die Krone angeboten wurde, der Herzog Heinrich von Brabant gewesen sei [3]). Die Nachricht erhält einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit dadurch, daß auch die erste Angabe desselben Autors infolge urkundlicher Zeugnisse als zuverlässig sich erweisen ließ, ganz abgesehen davon, daß zahlreiche Wahrscheinlichkeitsgründe für die geplante Kandidatur dieses mächtigsten weltlichen Anhängers des nachmaligen Königs sprechen [4]). Nun hat aber der Legat, als er nach dem Niederrhein kam, was schwerlich vor Anfang April gesetzt werden kann, aller Wahrscheinlichkeit nach den Herzog dort gar nicht mehr angetroffen oder, wenn dies doch geschah, ihn zu nichts weniger als zu Verhand-

1) Böhmer-Ficker, Reg. 7841.

2) Reg. 13611.

3) M. G. SS. XXVIII, 321.

4) Ellenh. Chronicon, M. G. SS. XVII, 121 und Melis Stoke bei Böhm. Font. II. 416 berichten glaubwürdig, daß es der Herzog von Brabant gewesen, der nach Ablehnung der ihm selbst angebotenen Krone seinen Neffen, den Grafen Wilhelm von Holland, für dieselbe empfohlen hatte. Beachte ferner die Teilnahme des Herzogs bei der Wahl König Wilhelms, Böhmer-Ficker, Reg. 4885c.

lungen über die Neuwahl bereit gefunden [1]). Den Herzog beschäftigte seit dem Tode Heinrich Raspes ausschließlich der Gedanke an die seinem Hause in den ludowingischen Landen zufallende Erbschaft. Noch im April ist er aus seinem Stammlande aufgebrochen, am 13. Mai urkundet er bereits zu Marburg in Hessen [2]). Wäre es dem Kardinaldiakon gelungen, vor diesem hessischen Zuge mit Herzog Heinrich über die Neubesetzung des deutschen Thrones Rücksprache zu nehmen, es wäre zweifellos viel früher zu einer befriedigenden Erledigung der ganzen Angelegenheit gekommen. So aber wandte sich Petrus Capocci, gleich nachdem er sich von der ablehnenden Haltung Ottos von Geldern überzeugt hatte, nach Oberdeutschland zurück, um dort nach einem neuen Mißerfolge seiner Diplomatie [3]) in jene Depression versetzt zu werden, deren Reflex wir in der Ende Mai am päpstlichen Hofe herrschenden Niedergeschlagenheit bereits kennen gelernt haben. Jetzt, da die Frage für die Kirche in der That eine brennende geworden, hat der Kardinaldiakon von Mainz aus den in der Nähe, im Hessischen, befindlichen Herzog von Brabant aufgesucht — die Situation würde die hier stattgefundene auch als eine zweite Besprechung sehr wohl zulassen — und mit ihm die Eventualität seiner eigenen und dann der holländischen Kandidatur erörtert.

Es ist vor allem im Auge zu behalten, daß die hier gegebene Aufstellung auf durchaus selbständigen Thatsachen aufgebaut ist: der Anwesenheit der beiden Beteiligten, des Petrus Capocci und Herzog Heinrichs, in den hessischen Gegenden, der durch den Bericht des Matthäus Paris wie durch den Zusammenhang der ganzen Wahlgeschichte wohl verbürgten brabantischen Kandidatur, endlich dem Umstande, daß die peinliche Lage, in der die Kurie sich be-

1) Ilgen-Vogel, Krit. Bearbeitung u. Darst. d. thür.-hess. Erbfolgekrieges. Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. X, 259.

2) Ilgen-Vogel, a. a. O.

3) Darüber unten im Zusammenhange.

fand, zu einer Entscheidung drängte, und daß diese Entscheidung gerade in der ersten Hälfte des Juni gefallen ist.

Um so interessanter läßt sich nun die Aussage einer neuen Quelle an, die nicht nur unser bisher gewonnenes Resultat bestätigt, sondern zugleich ein neues, für die gesamte Untersuchung höchst wertvolles Moment hineinträgt. Es ist dies die Kaiserchronik, die in ihrer Fortsetzung in einem freilich zweifellos unrichtigen Zusammenhang folgendes erzählt[1]):

118. Ain gefürster grâf von hôher art
vil lîhte dô zerbiten wart
des rîches zunderwinden sich:
von Ôsterfranken kürelich
zogt der grâve Herman
gen Marhburc uf solhen wân,
daz man in dâ ze künege kür,
swie er sît den trôst verlür.
dem Henneberger laisten dar
den hof die fürsten und ir schar,
biz er sîn habe dâ vertete.
dô er bürge unde stete
maniger muost enbern,
des rîches wollt in nieman gwern,
er schiet ân ende von in dan:
wir mohten sîn nicht küneges hân.

Nachdem dann der Verfasser geschildert, wie die Fürsten auf die Wahl des Böhmenkönigs sich geeinigt, dieser aber abgelehnt habe, läßt er sofort die Erhebung Rudolfs von Habsburg zum römischen Kaiser folgen. Der Graf, welchem Friedrich von Zollern die Botschaft seiner unverhofften Erhöhung überbringt, entgegnet diesem:

---

1) II. (schwäb.) Fortsetzung d. Kaiserchronik, herausg. von Schröder in M. G. dtsch. Chroniken I, 1.

231. „burcgrâve, wie redestû sô?
dû waist doch wol ir swachiu werc:
wie sie den von Henneberc
ze Marhburc brâhten in den schaden,
daz er mit kumber wart beladen!"

Um zunächst dieser schriftlichen Überlieferung selbst ihren Platz anzuweisen, muß ich bemerken, daß ich der Ansicht des Herausgebers über die Entstehung unserer Fortsetzung noch im XIII. Jahrhundert (1281) durchaus nicht beipflichten kann [1]. Schon die große Konfusion in der Aufeinanderfolge der berichteten Wahlaktionen [2] läßt einen den Ereignissen so nahen Ursprung dieser Quellen als undenkbar erscheinen. Dazu tritt aber als sicherstes Kennzeichen einer viel später, nämlich erst eine Reihe von Jahren nach 1310 möglichen Entstehung die Bezeichnung des Hennebergers als „gefürster Graf" [3].

Andere Eigentümlichkeiten des Berichtes der Kaiserchronik hervorzuheben, wird erst weiter unten der Ort sein, wo es um die Feststellung des Verhältnisses dieser zu anderen Geschichtsquellen sich handelt. Für uns kommt hier nur das eine in Betracht, daß wir in der vorliegenden Darstellung deutliche Spuren einer jedenfalls lokalen Überlieferung haben. Ihr verdanken wir Marburg als den Ort der Wahlverhandlungen [4]. Daß diese selbst, wie auch der

1) M. G. dtsch. Chroniken I, 1, 409.

2) Nachdem der Dichter den Ausgang der Staufer gemeldet, schildert er das vergebliche Ausbieten der Krone: zuerst in Spanien, dann in Frankreich; hierauf wird Graf Wilhelm von Holland, danach Richard erkoren; daran schließt sich die hennebergische und böhmische Kandidatur, endlich die Wahl Rudolfs. Und dieser phantasievolle Geschichtsschreiber sollte noch zu Lebzeiten Rudolfs seine Verse aufgezeichnet haben? Was Schröder außer allgemeinen Gründen sprachlicher Art zu diesem Schlusse bestimmt, ist allein der Eingang des Werkes: „Nâch kaiser Frideriches zît fride unde reht darnider lît wol drîzic jâr und manegen tac". a. a. O. 409.

3) v. 118.

4) Auch Schröder kommt in seinem kurzen Vorworte zu dem Ergebnis, daß die Darstellung unseres Chronisten eine verlorene

Herausgeber bemerkt, einzig in das Jahr 1247 gehören, nicht aber nach dem Vorgange des Chronisten um 1256, ganz zu geschweigen hinter Richards Wahl eingereiht werden dürfen, wird unten noch auseinanderzusetzen sein. Ich halte es somit für feststehend, daß die Besprechung zwischen dem apostolischen Legaten und dem Herzog von Brabant um die Mitte des Juni in Marburg stattgefunden hat. Dazu stellte sich dann noch der Graf Hermann von Henneberg in eigener Sache ein. Die Anwesenheit der Genannten macht es wahrscheinlich, daß auch andere geistliche und weltliche Fürsten, namentlich der Erzbischof von Mainz, der um diese Zeit ebenfalls in Hessen weilte [1]), zugegen gewesen sein mögen [2]).

Was den Herzog anlangt, so wird ihm die Ablehnung der Krone angesichts seines gespannten Verhältnisses zu den beiden ersten Wählern keine lange Überlegung gekostet haben [3]). Jedenfalls hat er dann sofort, um seinen augen-

---

Quelle aus der Zeit des Interregnums voraussetze. Auch ihn führt zu dieser Annahme das innerhalb der sonst anekdotenhaft ausgeschmückten Erzählung hervorstechende bestimmte Auftreten gewisser Namen, die auf eine gemeinsame mitteldeutsche Quelle zurückscheinen.

1) 1247 Juni 12 Fulda, Will, Reg. archieps. Mog. XXXIII, 604. Einer solchen Begegnung zwischen dem Brabantiner und dem Erzbischof Siegfried würde trotz der beiderseitigen Spannung über das ludowingische Erbe meines Wissens kein direktes Zeugnis entgegenstehen.

2) Eine Anwesenheit Arnolds von Trier auf diesem Marburger Tage ist um so eher als ausgeschlossen zu betrachten, als der Erzbischof während des Sommers 1247 auf das eifrigste mit der Bekämpfung seines Todfeindes, des Marschalls Zorno, beschäftigt war (Gest. Trev. Cont. V SS. XXIV, 408 ff., vergl. Mittelrhein. Urkb. III, No. 902). — Auch bei Konrad von Hochstaden läßt das Itinerar keinen Platz für einen hessischen Aufenthalt während des Juni. Von einem Fürstentag kann also keine Rede sein; es handelte sich nur um ein Zusammentreffen einiger unmittelbar beteiligter Herren an einem zufällig gegebenen Orte.

3) Mainz-Brabant betreffend, siehe bei Ilgen-Vogel, Krit. Bearb. u. Darst. d. Gesch. d. hessisch-thür. Erbfolgekrieges in Zts. d. Ver.

blicklichen Einfluß zu verwerten und zugleich das Gewicht des königlichen Namens nahe bei seinem Hause zu erhalten, seinen holländischen Neffen in Vorschlag gebracht. Wie aber kommt Graf Hermann von Henneberg in diesen Kreis und noch dazu mit der unumwundenen Bitte, ihm, dem ostfränkischen Grafen, einem Herrn ohne großen Namen und Anhang, die öffentlich ausgebotene Krone zu übertragen?

Wir haben es da mit einem ganz neuen Faktor zu thun, dessen Einführung in die Cirkel der Wahlgeschichte jedoch bereits um einige Monate zurückliegt. Wir wollen im folgenden das Aufkommen dieser hennebergischen Kandidatur sowie ihren Verlauf bis zu dem Marburger Tage einer eingehenden Erörterung unterziehen.

3.

Es mag Anfang April gewesen sein, als Innocenz IV. über den Stand der Dinge am Niederrhein durch die Depeschen seines Legaten unterrichtet wurde. Fast gleichzeitig scheinen in Lyon Briefe aus Franken eingetroffen zu sein, deren Verfasser, Hermann von Henneberg, seinem hohen Gönner auf dem Stuhle Petri einen ebenso kühnen als wohl angelegten Plan unterbreitete. Innocenz hat mit Freuden die neue Idee aufgegriffen, bot sie ihm doch Gelegenheit, nicht die eine Frage allein, die der Aufstellung eines Gegenkönigs, zu lösen, sondern daneben noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten in der glücklichsten Weise zu erledigen und mit einem Schlage seine Sache auch in dem stark gefährdeten Österreich und Meißen zum Siege zu bringen.

Am 13. April richtete er in Ausführung dieser Absicht ein Schreiben an Margaretha, die einzige noch lebende Schwester Herzog Friedrichs des Streitbaren von Öster-

---

f. hess. Gesch. N. F. X, 243 ff.; Böhmer-Ficker, Reg. 7898, 7902. Köln-Brabant betr. siehe Konrads Regesten 171, wozu vergl. Ilgen-Vogel, 257, 258 nebst Note.

reich [1]), der vor kaum Jahresfrist, 1246 Juni 15, als der letzte Babenberger im siegreichen Kampfe gegen die Ungarn den Tod gefunden [2]). In jenem Briefe nun stellte der Papst an die Erbin des Herzogtums die Aufforderung, sich mit dem Grafen Hermann von Henneberg zu vermählen.

Es ist zum vollen Verständnis der ganzen Sachlage unerläßlich, die babenbergische Frage in ihren Hauptpunkten hier aufzurollen und die Situation in den umstrittenen Erblanden einigermaßen zu beleuchten [3]).

Der verstorbene Herzog Friedrich hatte allerdings Söhne von zwei Schwestern hinterlassen, von denen die ältere, Margaretha, die Gemahlin König Heinrichs VII. gewesen war und nach dessen Tode ins Kloster sich zurückgezogen hatte [4]), während die jüngere, Konstanze, mit Heinrich dem Erlauchten von Meißen vermählt, die Mutter Albrechts und Dietrichs geworden war [5]); sie hatte bereits 1243 das Zeitliche gesegnet. Außerdem war noch eine Bruderstochter Herzog Friedrichs vorhanden, die noch im Sommer 1246 mit dem Markgrafen Wladislaus von Mähren. dem ältesten Sohne König Wenzels, verbunden wurde.

Nun nahm Österreich auch durch das von Friedrich I. ihm gewährte Erbrecht der Töchter eine Sonderstellung unter den deutschen Fürstentümern ein, aber gerade in dem vorliegenden Falle schien die Anwendung dieses Privilegiums welches nur von den Töchtern des Erblassers sprach, ausgeschlossen. Man hat dieser Thatsache gegenüber den Versuch gemacht, das im babenbergischen, wie im thüringisch-hessischen Erbstreite erfolgte Abgehen von den ausdrücklichen, bekannten Bestimmungen durch die Einführung neuer Grundsätze in die damals bestehenden erbrechtlichen

1) Reg. 7770.

2) Huber, Geschichte Österreichs I, 514.

3) Ich verweise für diese Darstellung auf Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg I, 166 ff.; Lorenz, Dtsch. Gesch. I, 56 ff.; Huber, Gesch. Österreichs I, 514 ff., denen ich hauptsächlich folge.

4) 1243 Sept. 8 Trier, Böhmer-Ficker, Reg. 14817 c, vergl. 5553 m.

5) Tittmann II, 170 f., 185.

Theoreme zu begründen [1]). Es seien nämlich überall da, wo unter dem Einflusse des in Deutschland mehr und mehr Geltung gewinnenden longobardischen Lehnsrechtes die Kollateralerbfolge Platz gegriffen habe, und namentlich auch in Österreich, die Ansprüche der Prätendenten gegenüber dem letzten kinderlosen Lehnsträger so abgewogen worden, daß jene in ihrem Verhältnis nicht qua collaterales, sondern qua descendentes patris praedefuncti, also nicht zu dem letzten Seitenverwandten, sondern zu dem gemeinsamen Stammvater in Beziehung gesetzt wurden. Innerhalb einer Generation aber hätten alsdann die männlichen Descendenten vor den weiblichen den Vorrang behauptet [2]). Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, konnte allerdings Margaretha als die älteste Tochter Herzog Leopolds II. nach ihres Bruders Tode in erster Linie ein Erbrecht in Anspruch nehmen, und selbst dann, wenn wir eine Generation weiter hinabsteigen, war es nicht Gertrud, die Markgräfin von Mähren, sondern waren es die staufischen Prinzen Friedrich und Heinrich und nach ihnen zunächst die Wettiner Albrecht und Dietrich, welche der Reihe nach die Erbfolge prätendieren durften. Im Grunde aber erscheint mir diese gesamte erbrechtliche Deduktion wie eine trockene Theorie, über welche die lebendige Geschichte ohne lange Debatten zur Tagesordnung übergegangen ist [3]). Was fragte wohl Kaiser Friedrich II. nach zwingenden Rechtsgrundsätzen, als er selbst den Plan erwog, Gertrud als die Erbin der österreichischen Länder heimzuführen [4])? Oder was kümmerte den Papst der Anspruch der Margaretha, solange er hoffen durfte, durch Begünstigung ihrer Nichte zum Ziele zu kommen? Einzig die Politik war es, welche in diesen Fragen die rechtlichen Überlegungen geleitet, die Gewalt aber, welche

1) Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862; und danach Ilgen-Vogel, Krit. Bearbeitung etc., Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. X, 227 ff.

2) Ilgen-Vogel, a. a. O. 231.

3) Vergl. bes. Lorenz I, 59.

4) Reg. 3478b.

schließlich den Ausschlag gegeben hat. Hat doch auch Heinrich der Erlauchte nicht durch juristisch-doktrinäre Beweisführungen, noch überhaupt durch die schlechthinnige Anerkennung seines höheren Erbrechtes, sondern allein durch die Gewalt der Thatsachen den Sieg über seine zahlreichen Mitbewerber und deren Bundesgenossen davongetragen!

So wurde auch in Österreich der Gesichtspunkt des theoretischen Erbrechtes den höheren Interessen der praktischen Politik durchaus untergeordnet: die beiden im Reiche miteinander ringenden Parteien, die staufische und die päpstliche, kämpften hier auf österreichischem Boden recht eigentlich den Entscheidungskampf. Und es ist von höchstem Interesse, zu beobachten, mit welcher Virtuosität dabei der Nachfolger Petri seinen Standpunkt wechselte: innerhalb eines Vierteljahres nicht weniger als 3 mal! Anfangs hatte er die Verbindung Gertruds mit dem Sohne des Böhmenkönigs geflissentlich begünstigt: hatte er 1244 Dez. 8. den erforderlichen Dispens erteilt unter Hinweis darauf, daß damit schweren Gefahren begegnet werden könne [1]), so wird auch die beschleunigte Vollziehung dieser Ehe nach dem Tode Friedrichs durchaus in seinem Sinne geschehen sein. Da starb plötzlich Wladislaus 1247 Jan. 3. Die Todesnachricht konnte kaum die Kurie erreicht haben, da wandte sich schon Innocenz an seinen König in Deutschland und empfahl ihm auf das wärmste den Ungarnkönig Bela als Anwärter des babenbergischen Erbes, erbat selbst des Gegenkönigs Unterstützung für die Einführung seines Schützlings [2]). Als dann aber König Bela zögerte, Ernst zu machen, als Heinrich Raspe starb, da war wiederum die Lage völlig verändert, und zwar hatte sie sich sehr ernst für die römische Diplomatie gestaltet. Denn seit Anfang

1) Boczek, Cod. Mor. III, 43.

2) quia per hoc predicti persecutoris ac ei adherentium potentiam minui credimus et honorem tuum non diminui sed augeri, M. G. Ep. pont. II, 209.

des Jahres hatte auch Kaiser Friedrich für eine energische Wahrnehmung seiner Interessen in Österreich Sorge getragen, indem er Otto von Eberstein mit den Aufgaben eines kaiserlichen Hauptmannes und Verwesers daselbst betraute. So drohte also gleichzeitig dem Papsttum, welches soeben erst durch den Zusammenbruch seines ersten Gegenkönigtums schwer getroffen war, der Verlust Österreichs an die staufische Partei [1]).

Da zeigte sich, wohl im selben Momente, da die Ablehnung des ersten Kronangebotes das Gefühl einer Niederlage verschärft hatte, der rettende Gedanke: der unter dem ersten Königtum wohlbewährte Graf Hermann von Henneberg als römischer König und als Herzog von Österreich! Welch eine Perspektive für die bedrängte und geängstete Kurie!

Die Anregung dazu ist aber von keinem anderen als von dem Grafen selbst ausgegangen. Wir dürfen ihm, dem ein gewisser hochfliegender Zug nicht fremd war, die Initiative zu dem Vorschlage, dem thüringischen ein ostfränkisches Gegenkönigtum folgen zu lassen, sehr wohl zutrauen. Daß es zur erfolgreichen Durchsetzung so großer Anschläge einer breiteren Basis bedurfte, als die Grafschaft Henneberg sie bot, hatte ihn das Beispiel seines Vorgängers gelehrt.

Diese Intentionen sind es wenigstens, welche der apostolische Autor unseres Briefes [2]) als die des Grafen wiedergiebt [3]), indem er sie gleichzeitig zu seinen eigenen macht [4]): „da der Edle, Graf Hermann von Henne-

---

1) Vergl. zu der vorangehenden Darstellung noch Raumer, Gesch. der Hohenst., 2. Aufl. IV, 187.

2) Das Schreiben befindet sich Erben, Reg. Bo. I, 545; genauer und mit kritischen Noten M. G. Ep. pont. II, 242.

3) cum — nobilis vir Hermannus comes de Henneberc — cupiat pro promovendo ecclesie ac imperii negotio te sibi matrimonialiter copulare:

4) nos ad ejusdem negotii promotionem totis affectibus aspirantes.

berg, der Neffe des in rühmlichem Angedenken stehenden Königs Heinrich und Stiefbruder des Markgrafen von Meißen, zur Förderung der Ziele der Kirche und des Reiches — hier braucht der Verfasser den in dem offiziellen Sendschreiben für die Angelegenheit der Neuwahl üblichen Ausdruck! — dich (Margarethe von Österreich) zur Ehe begehrt, so schließe ich mich von ganzem Herzen seiner Absicht, gedachte Interessen zu fördern, an und verfüge, daß du ungesäumt in die Verbindung mit dem Grafen willigst etc." [1]).

Der Umstand, daß die in den Briefen des Legaten regelmäßig mit Beziehung auf die Königswahl gebrauchte Wendung pro promovendo ecclesie ac imperii negotio auch in unserem Schreiben wiederkehrt, ist meines Erachtens Beweis genug, daß es auch hier um dieselbe Angelegenheit sich handelt. Der dahin zielende Zweck des Briefes wird noch offenkundiger durch den Hinweis auf das verwandtschaftliche Verhältnis des Hennebergers zu Heinrich Raspe und Heinrich von Meißen [2]).

Wenn es für den Gemahl einer Prinzessin aus herzoglichem Geblüt eine vorteilhafte Eigenschaft war, Neffe des Gegenkönigs zu sein, um wie viel bestechender mußte diese Eigenschaft in den Augen des Apostelfürsten wirken, der jenen Gegenkönig sein Geschöpf und auserlesenes Werkzeug nennen konnte! Noch weit deutlicher aber enthüllte Innocenz die Absichten, die er hinsichtlich der Erhebung des Hennebergers jetzt gefaßt, durch das Verfahren, welches er in den nächsten Wochen dem Markgrafen von Meißen gegenüber einschlug. Der Margaretha von Österreich, der

1) quod, hiis non obstantibus, cum memorato comite contrahere matrimonium non postponas, und weiter unten: quatinus ejusdem legati mandatum super hoc sine difficultate qualibet adimplere procures.

2) Rodenberg hat das ungenaue: germanus (nobilis viri marchionis Misnensis) in das allein richtige frater uterinus verbessert. M. G. Ep. pont. II, 242.

Schwester der Konstanze und Witwe König Heinrichs VII. [1]), hatte er wohl Heinrich den Erlauchten als eine garantiefähige Persönlichkeit nennen können, von seinem eigenen Standpunkte aus hatte eine derartige Berufung in damaliger Zeit wenig Sinn. Zählte doch der Markgraf zu den treuesten Anhängern des Kaisers, von dessen Seite ihn auch der kürzlich durch den Legaten Philipp von Ferrara verhängte Bann [2]) nicht hinweggescheucht hatte! Jetzt, merkwürdigerweise kurz nachdem der Papst die Zugehörigkeit zu seiner Sippe als einen Vorzug bezeichnet, ermächtigte er ganz unmotiviert den Kardinaldiakon Petrus zur Aufhebung der Sentenz und schrieb im gleichen Sinne an den Markgrafen selbst [3]). Und das ohne Forderung einer entsprechenden Gegenleistung, einzig mit dem Rate, die Verlobte Albrechts, Margaretha, ihrem Vater, dem „früheren" Kaiser, zurückzusenden! Es war dies in der That ein Akt unerhörter Milde in der kurialen Praxis, der sich nur aus der Absicht, den Markgrafen zur päpstlichen Partei herüberzuziehen, begreifen läßt.

Übrigens scheint das spätere Verhalten Innocenz' IV. gleichfalls das Projekt einer hennebergischen Kandidatur zugleich für das Reich und für das babenbergische Herzogtum zu bestätigen. Hintze bemerkt sehr treffend, daß es ein Lieblingsplan dieses Papstes gewesen, Österreich zu einem Territorialbesitze des Königtums zu machen [4]). Kaum nämlich hatte Wilhelm von Holland den Thron bestiegen, so unternahm Innocenz den Versuch, ihm mit der Hand der babenbergischen Gertrud auch das Herzogtum zuzuwenden [5]). Aber obgleich in diesem Falle die erste

1) Konstanze von Österreich war die erste Gemahlin Heinrichs von Meißen, der dann seinen ältesten Sohn Albrecht (1243/45) mit der Tochter des Kaisers, Margaretha, also einer Schwester des verstorbenen Königs Heinrich, verlobte. Reg. 3463 a.

2) Böhmer-Ficker Reg. 10181, vergl. 3463 a.

3) 1247 Mai 7 Lyon, Reg. 7790, 7791.

4) Königtum Wilhelms v. Holland, 8, 89, 136.

5) 1248 Jan. 21, Böhmer-Ficker Reg. 7923.

Hälfte von dem, was im April 1247 geplant war, die Königswahl, schon ins Reine gebracht war und nur der scheinbar leichtere Teil noch ausstand, so scheiterte doch auch diesmal der päpstliche Anschlag, und dem Staatsmanne auf Petri Stuhl ward in der Folge noch mehrmals Gelegenheit, in der Sache der österreichischen Erbinnen sein Anpassungsvermögen an die verschiedensten politischen Situationen zu erweisen [1]). Erst das erneuerte Reich unter König Rudolf sah aus kraftvoller königlicher Initiative jenen Gedanken zur That werden, dessen Verwirklichung die Kurie mit ihren schwachen Werkzeugen, dem hennebergischen Kandidaten und der „plantula nostra“ König Wilhelm, vergebens erstrebt hatte.

4.

Zwei Tage nach dem für die österreichische Margaretha bestimmten Schreiben ward in der päpstlichen Kanzlei die im wesentlichen gleichlautende Anweisung für den Kardinaldiakon Petrus Capocci ausgefertigt [2]), derzufolge er die Herzogin zur Einwilligung in die Ehe mit dem hennebergischen Grafen bestimmen sollte [3]). Ich schließe aus der ungleichzeitigen Abfassung oder Vollziehung der sonst in jeder Beziehung zusammengehörigen Briefe, daß sie durch verschiedene Boten nach verschiedenen Richtungen expediert wurden, und daß der dem Legaten zugestellte jedenfalls seinen Weg nach dem Nordwesten des Reiches nahm. Von da aus muß dann der Kardinaldiakon zur Erledigung des päpstlichen Auftrages die oberen Gegenden aufgesucht haben. Es ist natürlich ein Unding, anzunehmen, daß die daselbst angesponnenen Verhandlungen vorzugsweise mit der Frau geführt worden wären, die den Machthabern doch

1) Potth. 13022, 13190, 14198, 15047, 15048. Böhmer-Ficker 5556 a, 8036, 8087, 8327, 8629, 8630, vergl. Lorenz, Dtsch. Gesch. I, 93 f.; Huber I, 527 f., 532 f.

2) M. G. Ep. pont. II, 243: Lyon 1247 April 15.

3) quatinus sibi ex parte nostra precipias.

nur ein Mittel zum Zwecke war; auch die Entscheidung kann an dieser Stelle nicht gefallen sein. Die Mitteilungen, die der im Mai zu Lyon eintreffende Bote Margarethas dem Papste zu machen hatte [1]), enthielten sicher nur Thatsachen, welche die Herzogin selbst nicht geschaffen hatte. Der berufenste diplomatische Vertreter der Kurie in Süddeutschland war seit Jahren Bischof Hermann von Würzburg, der Vertraute König Heinrichs VII., der Freund des Landgrafen von Thüringen und ersten Gegenkönigs. An ihn, der zudem als Territorialnachbar und Lehnsherr wie als Diözesan in den mannigfaltigsten Beziehungen zu den Grafen von Henneberg stand [2]), hat sich, das duldet gar keinen Zweifel, der Legat in einer die letzteren so nahe angehenden Sache gewandt [3]). Oder sollte der Bischof, der nach Mitte Juli offenbar in lebhafter Anteilnahme an der Erhebung des Grafen von Holland in Koblenz weilte [4]) und dem später Innocenz IV. für das Zustandekommen des holländischen Königtums seinen ganz besonderen Dank aussprach — sollte dieser Bischof mit der von Lyon aus entgegengebrachten Kandidatur des ihm viel näheren Hennebergers sich gar nicht beschäftigt haben? Ich meine viel-

1) Berthold, der Notar der Margaretha von Österreich, ist als deren Bote im Mai wiederholt zu Lyon bezeugt [1247 Mai 11, M. G. Ep. pont. II, 264 und Mai 18, E. Berger, Reg. d'Innocent IV. no 2697], doch verlautet nichts über seinen offiziellen Auftrag, der aber als Mittelglied zwischen der zuversichtlichen Stimmung, die zu Anfang Mai an der Kurie herrschte (Mai 7, Reg. 7790), und der Depression gegen Ende des Monats (Reg. 13611) angesehen werden kann.

2) Innocenz selbst fügt seiner Charakterisierung des Grafen hinzu: (comes de Hennenberc) Herbipolensis diocesis, M. G. Ep. pont. II, 242.

3) Wie sehr die Kurie und bes. Innocenz bei staatsmännischen Handlungen nicht nur auf angesehene Grundherren und Nachbarn, sondern selbst auf populäre Strömungen Rücksicht zu nehmen geneigt waren, zeigt namentlich der dem Legaten Petrus 1251 Jan. 25 erteilte Auftrag für Italien, Potth. 14162.

4) Böhmer-Ficker 11520, 1247 Juli Koblenz; vorher noch Juli 12 in Würzburg, Mon. Bo. XXXVII, 330.

mehr, beide Thätigkeiten regulieren sich gegenseitig: das Interesse an der Wahl Wilhelms ist für Bischof Hermann in der Ablehnung des Grafen von Henneberg begründet, für welchen er der Kirche gleichsam Ersatz zu leisten sich verpflichtet fühlte.

Die Aufnahme nämlich, welche die guten Absichten der Kurie für Hermann von Henneberg bei dem Bischofe von Würzburg fanden, ist offenbar eine sehr ungünstige gewesen. Für diesen war der Gedanke eines hennebergischen Herzogtums in Österreich und vollends eines gleichartigen Gegenkönigtums geradezu ein Schlag ins Gesicht. In den unausgesetzten territorialen Kämpfen hatte er sich der Grafen kaum zu erwehren vermocht, wie viel weniger also der Herzöge, deren Erhebung zum Königtum überdies eine starke reichsunmittelbare Ministerialität in den fränkischen Gegenden schaffen mußte. Es liegt auf der Hand, daß Bischof Hermann von Lobdeburg mit Händen und Füßen gegen den von Petrus Capocci ihm vorgetragenen Plan sich sträubte, und zwar, wie das plötzliche Verschwinden der hennebergischen Kandidaten von der Bildfläche beweist, mit gutem Erfolg.

Es sind doch nicht ausschließlich Vermutungen und leere Hypothesen, auf die ich die ablehnende Haltung des würzburgischen Stiftsherrn gründe. Seine Antwort kann Anfang Mai, als Innocenz im Interesse der Kandidatur des Hennebergers noch heftige Anstrengungen für die Gewinnung des Markgrafen von Meißen machte, bei der Kurie noch nicht bekannt gewesen sein. Dann muß sich aber im Laufe dieses und des folgenden Monates ein reger Briefwechsel zwischen Würzburg und Lyon eingestellt haben [1]. Der äußerlich

---

1) Sollte Bischof Hermann etwa gar persönlich bei der Kurie vorstellig geworden sein? Der an ihn gerichtete päpstliche Auftrag von 1247 Jan. 4 (Reg. 7820) beweist an sich noch nichts dagegen und für eine Anwesenheit Hermanns in Würzburg, die sonst für Mai und Juni sich nicht belegen läßt. Ebenfalls unter 1247 Juni 4 schreibt Innocenz an Dekan und Kapitel von Würzburg: obtentu

kenntliche, unmittelbare Anlaß desselben war nun allerdings nicht die hennebergische Angelegenheit, sondern ein schwerer, im Bereiche der Bischofsstadt selbst ausgebrochenen Konflikt. Papst Innocenz mußte den Mitgliedern des Domkapitels und dem gesamten würzburgischen Klerus Befreiung vom Besuche auswärtiger Gerichte gewähren: durante instantis persecutionis procella [1]). Gleichzeitig beauftragte er den Bischof selbst in einem besonderen Schreiben, allen denjenigen Klerikern, die in Stadt und Diözese dem Kaiser anhingen, die päpstlichen Gnaden und kirchlichen Benefizien zu entziehen [2]). Diese besonderen Verhältnisse müssen noch länger im Bistum fortbestanden und besonders gegen Ende Juni einen bedrohlichen Ausdruck angenommen haben. In einem Transsumpt vom 5. Juli erklären Dekan und Kapitel der Würzburger Kirche, daß sie verhindert seien, in ihrem mit Mainz schwebenden Handel auf die Vorladung zum 29. Juni hin einen geeigneten Sachwalter zu entsenden: propter commune gwerrarum instans et in inimicicias speciales [3]). Die hier angedeuteten Vorgänge tragen unverkennbar das Gepräge staufisch-kirchlicher Parteikämpfe, und wir brauchen sie, um das Bild zu vervollständigen, nur mit der Nachricht zu kombinieren, daß 1246 die Bürger Würzburgs dem Gegenkönig und dessen

herbipolensis episcopi nobis supplicantis, und noch am 5. Juli urkunden Dekan und Kapitel selbständig, ohne daß des Bischofs gedacht wird. Mon. Bo. XXXVII, 328 und 329 ff. (Transsumption).

1) Lyon 1247 Juni 4, Mon. Bo. XXXVII, 328.

2) Böhmer-Ficker Reg. 7820. Man muß dieses Schreiben zusammenhalten mit dem anderen vom gleichen Datum (Juni 4) an den apostolischen Legaten, worin dieser mit der Exkommunikation der zum Kaiser wieder Abfallenden betraut wurde: qui postquam ecclesie adheserant et super hoc prestiterunt juramentum, redire ad obsequia Friderici et Conradi ausu nephario presumpserumt. M. G. Ep. pont. II, 280. So versteht man, daß es in jenen Tagen (Mai—Juni) zu einer starken Reaktion gegen die päpstliche Partei in Deutschland gekommen sein muß!

3) Mon. Bo. XXXVII, 329 f.

Anhange die Thore ihrer Stadt verschlossen [1]). Der damals schon scharf zu Tage tretende Gegensatz, der auch in die Reihen des Klerus übergegriffen, schlug nach dem Tode des Gegenkönigs in hellen Flammen auf. In diesen Parteikämpfen aber hat offenbar die Kirche den kürzeren gezogen. Ihre Anhänger befanden sich in einem förmlichen Belagerungszustand, der ihnen ein Verlassen der kirchlichen Asilorte ganz unmöglich machte [2]). Ich bin nun weit entfernt, eine Beteiligung der hennebergischen Grafen an diesen Unruhen behaupten zu wollen; im Gegenteil, das passive Verhalten derselben erscheint mir vielmehr ihrer politischen Stellung entsprechend und wird auch durch die spärlichen urkundlichen Zeugnisse glaubhaft [3]). Aber noch viel besser würde es der Stellung des Gefolgmannes von Heinrich Raspe und des Supplikanten bei der Kurie entsprochen haben, wenn er in Würzburg der stark bedrängten kirchlichen Partei beigesprungen wäre, oder wenn ihn, wie dies späterhin oft genug geschah, der Stiftsherr selbst herbeigerufen hätte. Das ist aber nicht eingetreten — ein vollgiltiger Beweis für die zwischen Bischof und Grafen damals bestehende Spannung, die durch Intriguen und durch Argwohn auf beiden Seiten gesteigert wurde. — Dagegen ist es, noch im Laufe des Sommers, auch zu einem offenen Kampfe zwischen dem Hochstifte und den Hennebergern gekommen, wobei Graf Heinrich dicht vor den Mauern Würzburgs sich festgesetzt zu haben scheint. Erst im November hat er sich dazu verstanden, die Burg, die er zu diesem Zwecke auf dem „Habesberc“ bei Thüngersheim errichtet hatte, wieder abzubrechen [4]). Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß die hier beigelegte Fehde, die

1) L. Fries, bei Ludewig, Geschichtssch. vom Bischoffthume Wirtzburg, S. 564.

2) Vergl. bes. Mon. Bo. XXXVII, 329.

3) 1247 Juni 21 Henneberg, Graf Hermann von Henneberg gewährt den Wagen des Klosters Frauenrode Zollfreiheit im hennebergischen Gebiete. 1247 (wohl annähernd gleichzeitig) Urk. Gr. Heinrichs für Kl. Frauenrode. de Lang, Reg. Bo. II, 385, 391.

4) Schultes, Dipl. Geschichte I, 96, vergl. oben im I. Teil, IV, 2 die das Schloß Habesberg betreff. Anmerkung.

anderenfalls gar zu mutmillig vom Zaun gebrochen erscheint [1]), nicht lange nach dem Marburger Tage von den Grafen begonnen worden ist, um Bischof Hermann für sein diplomatisches Ränkespiel zu bestrafen.

Die endgiltige, auf Rat des Würzburger Bischofs bewirkte Ablehnung des Hennebergers mag dem Papste, der die Idee dieser Kandidatur mit großer Wärme vertrat, sehr unwillkommen gewesen sein [2]). Wenn er trotzdem dem Bischofe seine volle Sympathie bewahrt hat, so geschah das, weil er dessen Zuverlässigkeit, die sich soeben noch im leidenschaftlichen Kampfe gegen die kaiserlichen Anhänger im Stiftsgebiete bewährte, wohl zu schätzen wußte, und weil er ferner dem jetzt verdoppelten Eifer des Würzburgers nicht zum unwesentlichsten Teile das Zustandekommen der holländischen Wahl verdankte.

Der Kardinaldiakon von St. Georg hat sich nach Erledigung seiner Obliegenheiten in Österreich, Böhmen und Meißen an den Oberrhein und nach Mainz begeben, von wo aus er späterhin die Diversion nach Hessen antrat. In Marburg, wie wir mit dem Berichte der Kaiserchronik annehmen, erfolgte die Zusammenkunft mit dem Herzog von Brabant, der nach abschlägiger Antwort betreffs seiner eigenen Person die Aufmerksamkeit des Legaten auf seinen Neffen lenkte, dessen Zustimmung er wohl selbst zu erwirken versprach. Vielleicht war, als Hermann von Henneberg erschien, die Krone bereits vergeben und seine Sache also völlig verloren [3]).

Ich bin trotzdem der Meinung, daß der Graf nicht mit leeren Händen Marburg verlassen hat, — gar nicht zu gedenken der thörichten Fabel viel spätern Ursprungs, wonach

1) Die Ansprüche auf Heidenfeld waren wohl nur fingierte, vergl. de Lang, Reg. Bo. II, 205, 357.

2) Ich erinnere nochmals an die beiden Urkunden vom Juni 4, durch welche schlagend dargethan wird, wie sehr die Sache der Kirche unter der Verzögerung und Hinausschiebung der Wahl litt. Jeder neue Aufschub bedeutete neuen Rückgang in der Partei!

3) Am 21. Juni ist Hermann auf Henneberg, wahrscheinlich also vorher in Marburg gewesen. Lang, Reg. Bo. II, 385.

er große Reichtümer bei seinen Bemühungen um die Wahl eingebüßt haben soll [1]).

Vergegenwärtigen wir uns, daß Herzog Heinrich von Brabant in dem Grafen von Henneberg nicht bloß einen Nebenbuhler um das Königtum, sondern auch einen vollberechtigten Mitbewerber um den Nachlaß der Ludowinger vor sich hatte. Das tragische Geschick, welches den Grafen Hermann um seine stolzen Hoffnungen betrogen hatte, gab ihm wohl ein gewisses Anrecht auf das sympathetische Interesse nicht nur derer, die ihm die Krone hatten zuwenden wollen, sondern auch derjenigen, in deren Hände sie jetzt gelangte. War man hiernach bereits dem Gedanken einer Abfindung oder Entscheidung nicht völlig unzugänglich [2]), so erschien um so unabweisbarer der Anspruch, in welchem der Henneberger dem Brabanter völlig ebenbürtig zur Seite stand, wenn nicht voranging [3]). Man hat bisher die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Graf Hermann von Henneberg aus dem trefflichen Einvernehmen der beiden Söhne der Jutta erklärt: jener sei, wahrscheinlich zum Lohne für die musterhafte Anhänglichkeit, die er in kritischen Zeiten dem Stiefbruder bewahrt, von dem dankbaren Heinrich mit Schmalkalden und Zubehör beschenkt worden [4]). Das klingt mir denn doch zu sentimental. Faßt man es aber auch in der Form eines

---

1) 128. biz er sîn habe dô vertete
dô er bürge unde stete
maniger muost enbern.

Kaiserchron. M. G. Dtsch. Chr. I, 1 Anh. II. Über das Unhistorische dieser Nachricht vergl. unten.

2) Vergl. die spätere Vermählung Graf Hermanns von Henneberg mit der Schwester König Wilhelms.

3) Als Sohn der Jutta rangierte Hermann von Henneberg unmittelbar neben Heinrich dem Erlauchten. Es ist sehr charakteristisch für die ganze Art, erbrechtliche Theorien zu konstruieren, wenn unter völliger Übergehung dieser hennebergischen Anrechte die wettinischen und brabantinischen Erbansprüche des langen und breiten erörtert werden (Ilgen-Vogel, 227 ff.).

4) Ilgen-Vogel, a. a. O. 234 f.

regelrechten Vertrages, der etwa bei Beginn des Erbfolgestreites abgeschlossen wurde, so bliebe schwer verständlich, warum Hermann während der ganzen Kampfzeit niemals Partei nimmt [1]), warum er stets zwar zu dem Bruder die trefflichsten Beziehungen unterhält, aber niemals ihn mit den Waffen unterstützt.

Das führt uns mit Notwendigkeit zu der Folgerung, daß die Abtretung Schmalkaldens an Henneberg von beiden Hauptparteien vollzogen worden ist. Da diese aber in den ersten Jahren zu keiner Einigung, also auch zu keiner gemeinsamen Handlung gelangteu, so können sie nur nacheinander die gedachte Cession bewirkt haben. Dabei ist es mir aus psychologischen Gründen sehr wahrscheinlich, daß zuerst die Einwilligung Brabants eingeholt wurde, worauf sehr viel leichter die Zustimmung des Bruders sich gewinnen ließ. Was liegt aber näher, als diese Abfindung des Grafen Hermann mit der Herrschaft Schmalkalden gerade nach Marburg zu verlegen, wo die beiden Prätendenten persönlich sich begegneten und der Brabanter, der durch seinen Einfluß soeben die Wahlangelegenheit entschieden hatte und dem im ersten Anlaufe ein blühendes Land ohne Schwertstreich zugefallen war, für Zugeständnisse an den unterliegenden Teil unschwer zu haben sein mußte [2]).

5.

Ehe wir nun mit dem Marburger Tage, welcher die hennebergische Kandidatur endgiltig begrub, aus der Zeit der Wahlverhandlungen in die der Wahl und des zweiten

1) Das einzige Mal, daß die Henneberger in den Krieg eingreifen, geschieht dies — freilich nach dem Zeugnis einer sehr fragwürdigen Stelle — auf der Seite der Brabantiner und gegen Meißen. Spangenberg, Henneb. Chr. 212.

2) Bei dem völligen Mangel an urkundlichem und sonstigem Quellenmaterial ist es unmöglich, in dieser Frage zu genaueren Feststellungen zu gelangen. Ich verweise im übrigen auf die in diesem Punkte bisher nicht überholte Darstellung von Schultes, Dipl. Gesch. I, 121, womit zu vergl. Raumer, Gesch. d. Hohenst. 2. Aufl. IV, 128.

Gegenkönigtums selbst übergehen, muß ich noch einiger Quellen gedenken, die uns gleichfalls die beabsichtigte Erhebung des Grafen Hermann berichten. Diese Aufzeichnungen können, für sich betrachtet, kaum den Wert historischer Quellen in Anspruch nehmen. Als Volkssage und höfisches Lied, wie sie vor uns stehen, sind sie allein doch zu unansehnlich, um die geschichtliche Thatsache der Kandidatur des Hennebergers zu verbürgen. Anders, wenn wir sie nach Feststellung jenes Faktums heranziehen, teils um das bereits gewonnene Resultat zu bestätigen, teils um ihren eigenen Gehalt zu prüfen.

Da ist zuerst die Nachricht der Reimchronik, auf welche ganz allein ältere Historiker [1]) mit ihren Darstellungen einer hennebergischen Kandidatur sich zu stützen pflegten. Poetisch genug, um einen Geschichtenerzähler zur Wiedergabe zu reizen, ist sie in der That.

Nachdem der Verfasser [2]) den Tod Heinrich Raspes erwähnt, leitet er mit folgenden Worten zu dem Thema der hennebergischen Kandidatur über:

dâvon stuont daz rîch
aber herren baz
ich enweiz, wie manic jâr.

Nach dieser allerdings sehr flüssigen Zeitbestimmung heißt es weiter:

v. 12 125: in den selben zîten
verren unde wîten
die fursten mit der wal
suochtin über al,
beidiu wider unde für
wie si genuzzen der kür,
sie wurven mit listen.
ein grôzez guot si wisten,
daz in sînem geberge

1) Von Greg. Hagen (ap. Pez, Script. rer. Austr. I, 1083) an, dem Cuspinian, Glaser, Spangenberg folgen, bis auf Gruner, opp. II, 159 ff., Schultes Diplom. Gesch. I, 119, Raumer, Hohenstaufen (2. Aufl.) IV, 361 und v. a.

2) Ausgabe von Seemüller, M. G. dtsch. Chroniken V, 1.

het der grâf von Henneberge.
den hort sie wolden stoeren,
der grâve lie sich toeren
mit guoter geheiz.
niemen rehte weiz
des guotes sumen ein zil:
sîn was ot sô vil,
daz er dâvon verdarp,
dô er dâmit niht erwarp,
des er von in was getrôst.
dô er des guotes was belôst,
daz die herren wol versunnen
im heten an gewunnen,
dô wart er ûf geselt.

Die Erzählung trägt wirklich einen sehr legendenhaften Charakter: die Wahlfürsten, insgesamt oder ihrer großen Mehrheit nach, plündern mit Vorsatz und in trügerischer Absicht den als reich bekannten Grafen (Hermann) von Henneberg aus, unter dem Vorgeben, ihm des Reiches Krone zuwenden zu wollen. Das sieht einer politischen Satire zum Verwechseln ähnlich. Aber gerade für eine solche, soweit sie auf die schmutzigen Geldgeschäfte des Kurfürsten abzielte, boten die Wahlverhandlungen von 1247 weniger Stoff als alle anderen und namentlich die von 1256. Zwar ist es erwiesen, daß auch die Wähler Heinrich Raspes ihr Vorrecht zu Geldgewinn mißbrauchten [1]), und ein ähnliches Verhalten ist für die Wahl Wilhelms von Holland nicht unwahrscheinlich, aber so toll, wie dieses Geschäft bei der Erhebung der Ausländer Richard und Alfons getrieben wurde, so schamlos frech hat es sich niemals früher oder später an das Licht des Tages gewagt und die gebührende Verurteilung der Zeitgenossen herausgefordert [2]). Man

1) Vergl. Böhmer-Ficker, Reg. der Beatrix v. Brabant, Gem. Heinrich Raspes, 5577.

2) Ann. Hamburg. M. G. SS. XVI, 384. Man vergl. mit diesem Urteil und mit dem, was die Quellen als thatsächlich erweisen, die Heuchelei des offiziellen Trierer Hofhistoriographen, Gest. Trev.

braucht nur den beißenden Spott zu hören, mit welchem der Volksmund die an diesem Wahlhandel Beteiligten überschüttete, das „Handsalbenehmen“[1]) und das „Mietekiesen“[2]) derselben geißelte, um zu verstehen, daß eine Dichtung mit der ausgesprochenen gleichen Tendenz nur auf Grund der Vorgänge von 1256 entstanden sein kann.

Wir haben es bei dieser Erzählung der Reimchronik zweifellos mit einem Mythus zu thun, der um den dürftigen historischen Kern der verunglückten Kandidatur von 1247 mit Hilfe von Vorstellungen sich gebildet hat, die erst durch das Jahr 1256 geschaffen wurden. Man beachte dabei, daß der österreichische Chronist trotz dieser verschrobenen, sagenhaft entstellten Überlieferung dem Ereignis seinen richtigen Platz anweist zwischen dem Auftreten der beiden Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland, während der Verfasser der Kaiserchronik durch seine mitteldeutsche Quelle in Stand gesetzt ist, ein treffendes Detail seinem chronologischen Wirrsal einzugliedern[3]).

M. G. SS. XXIV, 411 f.; dazu Busson, Doppelwahl des Jahres 1257, S. 32.

1) Reimchronik, a. a. O. 12418.

2) Der Helleviur, bei v. d. Hagen, Minnesinger III, 34a: „Ir unrecht kür und mietekiesen hat die rehte kür gar überwunden“.

3) Es ist hier vielleicht der Ort, eine der Voraussetzungen zu untersuchen, welche die Entstehung jenes Mythus von großen Opfern und Aufwendungen des Grafen Hermann für seine Wahl ermöglichten, ohne daß wir der Folge der Begebenheiten vorauszugreifen brauchten. Der Graf von Henneberg galt seiner Zeit für sehr reich, wir wissen nicht auf Grund welcher Erwerbungen oder Anfälle; möglich, daß ihm Jutta, die nach den Ann. Vet. Cell. auf ihr Dotalitium von Österreich 12000 M. erhalten haben soll (Tittm. II, 160), ein größeres Erbteil hinterließ. Auch an die beträchtliche Summe, die den hennebergischen Grafen aus den päpstlichen Hilfsgeldern für Heinrich Raspes Anhänger zufiel, könnte man denken. Doch sind zweifellos die Henneberger selbst sehr wohlhabend gewesen. Nicht nur die höfischen Sänger wissen ihre „Milde“ zu rühmen (Joh. v. Wirzburg, Zeitschr. f. thür. Gesch. VII, 425; Wolfram v. Eschenbach, Biterolf und der „Schreiber“ im Wartburgkrieg, Hagen, Minnesinger III, 171 ff., Marners Totenklage, ebd. II, 248 f.), auch die Geschichtsschreibung kennt die Grafen als sehr begütert: Cujus

Ich stehe daher nicht an, dem Berichte der Reimchronik unter den wenigen über die hennebergische Kandidatur vorhandenen Quellen einen originalen Wert zuzuerkennen, wenn ich ihn auch bezüglich seines absoluten historischen Gehaltes ziemlich niedrig einschätzen muß. Sicher ist jedenfalls, daß er zu dem Preisleich des Tannhäuser [1]) nicht in abhängiger Beziehung stehen kann. Der erste Blick auf dieses Gedicht lehrt, daß es nicht, wie Seemüller behauptet [2]), die Quelle für jene Satire abgegeben hat:

An Hennenberk vil êren lît,
mit tugende wol beschoenet,
grâve Hermann, ouwe der zît,
daz der niht wart gekroenet!

Dort eine politische Posse, hier eine Klage, die aus dem vollen Empfinden eines schmerzerfüllten Herzens stammt! Dort, ohne jede Spur persönlicher Beziehung, der Volkswitz, der über Betrüger und Betrogene sich lustig macht, hier der Sang eines höfischen Mannes, an dessen nahem Verhältnis zu dem Grafen nicht zu zweifeln ist!

Des muoz ich in von schulden klagen,
Got gebe im dort ze lône,
nach sîner wirde mueze er tragen
im himelrîch' die krône.

(Poppo VI. 1190) superstes filius Bertaldus comes superaffluentibus diviciis ampliatus cum sua germanitate (Poppo VII und Otto von Botenlauben) in hodiernum diem perseveret. Cron. Reinh. a. a. O. S. 520. Michael. Herbipol. bei Böhm. Font. I, 466 nennt den Grafen Hermann prelargus. Das sind neben der Thatsache der Neuerwerbung eines großen Herrschaftsgebietes Zeugnisse genug!

Dieser Reichtum und noch mehr der Ruf davon dienten bei der Ausbildung der volkstümlichen Erzählung als formale Unterlage.

Soviel wir wissen, hat Graf Hermann von seinen Besitzungen auch nicht ein Dorf in jener kritischen Zeit verkauft, verpfändet oder anderweitig veräußert, und spätere Urkunden lassen noch weniger ein auffallendes Zurückgehen in seinen Vermögensverhältnissen erschließen.

1) Hagen, Minnesinger II, 90.

2) M. G. dtsch. Chroniken II, 1, Note 3.

Noch weniger freilich läßt auf der anderen Seite die selbständige Bedeutung der Verse des Tannhäuser sich anzweifeln; sie bilden eine Quelle für sich, die bei aller Spärlichkeit des Gebotenen doch den Vorzug der gleichzeitigen Abfassung in Anspruch nehmen darf; und die Rolle, die der Dichter spielte, verleiht auch seinem Erzeugnis einen zarten politischen Anstrich. Dürftig zwar sind die Kenntnisse, die wir über die Persönlichkeit des „Tanhûser" haben; aber wir wissen doch, daß er einst der Freund Friedrichs des Streitbaren von Österreich gewesen ist und, als er nach dessen frühem Tode zum Wanderstabe greifen mußte, die Höfe Ottos II. von Bayern und dessen Schwiegersohnes, Konrads III., aufgesucht hat [1]). Wie stimmt es aber überein, daß der Mann, welcher das Brot des Wittelsbachers und des Staufers aß, zu einer Zeit, da der Streit zwischen Kaisertum und Kurie auf das heftigste entbrannt war, es beklagt haben sollte, daß der Kandidat des Papsttums, der Graf von Henneberg, Reich und Krone nicht erlangte? Ein solcher Widerspruch ist unbedingt ausgegeschlossen. Wir werden uns daher dazu verstehen müssen, die dichterische Apostrophierung, welche der Tannhäuser dem Grafen Hermann zuteil werden läßt, aus dem Jahre 1247 in eine spätere Zeit zu verweisen, in welcher der scharfe Gegensatz der Parteien schon einigermaßen sich verwischt hatte. Da ergiebt sich denn mit großer Sicherheit 1256, ein Zeitpunkt, zu welchem die Staufer selbst und dann auch ihre Partei Deutschland bereits aufgegeben hatten und auf deutschem Boden der Ausgleich der Parteien sich zu vollziehen begann [2]). Wir haben somit bereits eine Spur gefunden, welche über das Jahr 1247 hinaus auf spätere hennebergische Aspirationen hinzuweisen scheint. Behalten wir sie vorläufig im Auge, um sie später an geeignetem Orte wieder aufzunehmen!

---

1) Goedeke, Grundr. z. dtsch. Lit.-Gesch. 2. Aufl. I, 166.
2) Böhmer-Ficker Reg. 4771, 4772 a, b, c.

V.

Über die Verwertung von Nachrichten bei der Denkmäler-Aufzeichnung und über Altersbestimmungen thüringischer Burgenbauten.

Von

Prof. Dr. P. Lehfeldt.

Zwei Vorwürfe, welche dem Aufzeichnungswerk der thüringischen Kunstdenkmäler gemacht wurden, geben Stoff zu einigen Erörterungen, welche vielleicht von allgemeinerem Interesse sein werden.

Unter den abfälligen Bemerkungen, die meinen Arbeiten durch Herrn Pfarrer Bergner zu teil werden, befindet sich in seiner Veröffentlichung in N. F. Bd. X S. 575 dieser Zeitschrift (Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt) der Vorwurf, daß ich die Neigung habe, ohne genügenden, baulichen Anhalt so vielfach von Benutzung älterer Mauern bei späteren Bauten zu reden. Ich verwertete nach seiner Meinung Urkunden und Pfarrbücher nicht ausreichend, bezw. schenkte ihnen nicht genug Vertrauen. Betreffs einer Kirche, welche ich im Gegensatze zu der (übrigens von mir aufs höchste geschätzten) Landeskunde des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt nicht als 1844 ganz neu erbaut, sondern aus älterem Bau im Jahre 1844 repariert fand, fügt Bergner

dem wie er meint aus den Pfarrakten hervorgehenden Zeugnis für Neubau 1844 noch hinzu, daß es im Ort (Keilhau) Leute genug gebe, die sich des Ereignisses genau erinnerten.

Es ist selbstverständlich, daß ich, soweit ich irgend kann, gedruckte und geschriebene Nachrichten, sowie mündliche Aussagen zu Rate ziehe, daß ich auch den Herren Geistlichen stets dankbar bin, wenn sie besser, als ich, Zeit gewinnen, aus der Überfülle der oft schwer lesbar geschriebenen Pfarrbücher-Aufzeichnungen die bau- und kunstgeschichtlich interessanten Angaben herauszusuchen und mir zugänglich zu machen, — möge es nur noch viel mehr geschehen! Allein bei aller Achtung vor den schriftlichen Überlieferungen und den Aussagen der ältesten Leute wird ein Aufzeichner der Bau- und Kunstdenkmäler dennoch gelegentlich in der Lage sein, seinen eigenen Augen und kunstgeschichtlichen Erfahrungen mehr zu trauen, als jenen. Solche Gegensätzlichkeit darf in den Aufzeichnungs-Veröffentlichungen in Rücksicht auf deren Lesbarkeit für weitere Kreise jedoch nur kurz angedeutet, nicht zu weitgehenden Auseinandersetzungen und polemischen Erörterungen ausgesponnen werden.

Es hat aber ein gewisses Interesse, im allgemeinen festzustellen, daß der Buchstabenglaube auch auf diesem Gebiete gefährlich werden kann. Wie häufig solche Zwiespältigkeiten zwischen Überlieferung und Befund, sei es im Ganzen oder in Einzelheiten auftreten, mögen einige Beispiele darthun, welche ich aus einer meiner letzten Bereisungen, einer im gothaischen Landgebiete, herausgreife. Das gothaische Land erfreut sich gerade verhältnismäßig recht guter Schriften aus früherer Zeit, welche der Denkmäler-Forschung nützen. So hat bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts J. G. Brückner die Geistlichen des Landes herangezogen, ihre verschiedenen Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaates gesammelt und in den Jahren 1753—1760 herausgegeben. Dann behandelte J. G. A. Galletti in seiner Geschichte und

Beschreibung des Herzogtums Gotha 1779 f. das kirchliche Wesen. Es folgte Gelpke mit seiner Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogtums Gotha 1796—1799. Auf diesen und anderen Werken fußend, sie verbessernd und ergänzend, schrieb dann der als Lehrer, wie als Bibliotheks- und Archivbeamter recht dazu geeignete A. Beck seine treffliche Geschichte des gothaischen Landes etc. 1868—1876, deren drei letzten Bände die Landeskunde umfassen. Er benutzte dazu möglichst sorgfältig die ihm im Archiv zu Gebote stehenden Urkunden, wie auch die Ortschroniken (Pfarrbücher). Da Beck vor der Vollendung starb, gab der verdienstvolle Pfarrer von Herbsleben, A. Zeyß, den Band mit den gothaischen Landstädten, Marktflecken und Dörfern heraus, das Manuskript noch berichtigend und vervollkommnend. So scheint hier eine sichere Bürgschaft für die Richtigkeit älterer Nachrichten gegeben zu sein.

Nehmen wir nun einen der kleinsten Bezirke des Landes, um die Probe zu machen, den Amtsgerichtsbezirk Liebenstein. Bei Elgersburg schreibt Beck nach Brückner, wie die anderen, daß eine Kirche von 1586 wegen ihrer großen Baufälligkeit in der Mitte des 18. Jahrhunderts abgetragen und ein Neubau 1758 begonnen wäre, der mit dem Turm 1760 vollendet war. Nun schreibt Brückner 1757: „Es ist diese Kirche freilich nunmehro ein altes und baufälliges Gebäude, und ist man im Begriff, entweder eine starke Reparatur vorzunehmen oder wohl eine ganz neue von Holz zu errichten, wozu die Kosten aus dem Aerario genommen werden sollen [1]).“ Dann aber in einem Nachtrag im dritten Band [2]), daß die alte Kirche abgerissen, die neue wegen Geldmangels aber nicht ausgebaut sei. Der Turm ward 1760 bis zum Knopf vollendet, ist auch unbezweifelt aus jener Zeit. Bei dem Kirchhaus aber weicht das Mauerwerk von dem des Turmes ab, zum Teil älter aussehend,

1) Brückner I, IX, S. 58 f. Galletti weiß 1780, III, S. 299 nur von einem Bau von 1586. Gelpke II, II, S. 44.

2) Brückner III, VIII, S. 92.

(übrigens einem Bau nicht von 1586, sondern etwa von 1665 entsprechend, als die Kirche zur Pfarrkirche erhoben wurde), die Fenster sind erst nachträglich regelmäßig gemacht; die Art und Weise, wie der Turmbau sich östlich schmaler an das in drei Seiten geschlossene Kirchhaus anschließt, so daß Überstände entstehen, alles macht deutlich den Eindruck, als ob man sich entschlossen habe, bei dem Mangel an Geld (im siebenjährigen Kriege) doch auf einen völligen Neubau zu verzichten und lieber „eine starke Reparatur vorzunehmen.“ Die neue Kirche sollte zudem, wie wir lesen, (nach dem Plan des Herzogl. gothaischen Baumeisters Weidner) von Holz errichtet werden, die vorhandene Kirche ist aber Steinbau.

Für Frankenhain zog Beck, wie er ausdrücklich angiebt, die Ortschronik im Pfarrarchiv zu Rate. Nach ihm und Brückner [1]) wurde die Kirche 1719—1722 neu erbaut, der Turm aber 1716 „von Grund auf neu aufgeführt.“ Als Brückner diese Angabe aufschrieb, gab es gewiß noch, um mit Bergner zu reden, im Ort Leute genug, die sich des Ereignisses genau erinnerten, das um 40 Jahre (nicht, wie in Keilhau, über 50 Jahre) zurücklag. Und doch irrten er und seine Gewährsmänner. Was wird man dazu sagen müssen, daß der Turm unten ein zweifellos mittelalterliches Tonnengewölbe und eine Spitzbogenthür enthält? — In Gera bei Gräfenroda wird von den Schriftstellern [2]) gesagt, daß die Kirche 1750, der Turm nach Brückner 1699, nach Beck 1696 erbaut wurde. Zu dem Turmbau ist aber sichtlich im obersten Geschoß ein romanisches, rundbogiges Fensterpaar von der alten, hier vorher gestandenen Kirche verwandt worden. — In Gräfenroda [3]) selbst soll die

1) Brückner III, XI, S. 74 f.; Galletti III, S. 306; Gelpke II, II, S. 49; Beck III, I, S. 175.

2) Brückner II, XII, S. 46 f., 50; Galletti III, S. 300; Gelpke II, II, S. 55 f.; Beck III, I, S. 254—255.

3) Brückner II, VI, S. 75; Gelpke II, II, S. 67; Galletti III, S. 295; Beck III, I, S. 291.

Kirche 1731—1733 neu gebaut worden sein, weil die frühere baufällig und zu klein geworden war; so nach Brückner, Galletti und Gelpke. Der baufällige Zustand dieser Kirche machte nach Beck ferner in den Jahren 1838—1843 den Bau einer neuen notwendig, also 32 Jahre vor Becks betr. Band. Dagegen erweist sich zunächst die Bauthätigkeit unseres Jahrhunderts nur als eine starke Restauration. Der ganze Aufbau und viele Einzelheiten, Emporen, Thüren, Fenster sind sichtlich aus dem 18. Jahrhundert erhalten, die rechteckigen Mittelportale der Langseiten haben z. B. genau dieselbe Ausbildung mit verkröpften oberen Ecken und darüber kurzen Eckpfeilern, welche den in der Mitte aufgebogenen Giebel tragen, wie sie an den Portalen der Kirche zu Mehlis mit: 1734 datiert ist; sodann finden wir an mehreren Quadern Steinmetzzeichen, für welche wir spätestens das vorige Jahrhundert annehmen dürfen, — die Steinmetzzeichen machen der Linienführung nach sogar zum Teil den Eindruck solcher des 16. Jahrhunderts, so daß die Vermutung einer Wiederverwendung von älteren Quadern bei dem Bau des 18. Jahrhunderts nahe gelegt ist. Der Bau von 1733 aber hat so charakteristische Einzelheiten, z. B. an Emporen, Decke und Portalen, daß man es kaum begreift, wie der Pfarrer, von dem seiner Zeit Beck sich über den Kirchenbau unterrichtete, zu Gunsten unseres Jahrhunderts diesen Bau gänzlich ableugnen konnte. — In Neuroda gilt die Kirche als eine 1739 vollständig neu gebaute [1]). Denn der damalige Pfarrer (J. Walther war es) schrieb, wie mir Herr Pfarrer Kaufmann freundlichst aus der Ortschronik mitteilte: „Da brach plötzlich 1738 den 1. Januar Abends 8 Uhr mitten in der Kirche ein Feuer aus, das in kurzer Zeit das Gotteshaus, den Turm und die Glocken in einen Aschenhaufen verwandelte.“ Ferner wurde „der Grundstein zu einem von

1) Brückner III, I, S. 77; Galletti III, S. 302; Gelpke II, II, S. 116; Beck III, II, S. 43.

Grund auf neugebauten Turm geleget". Also ein scheinbar unanfechtbares Zeugnis dafür, daß der darauf folgende Bau der Kirche 1739 ein vollständiger Neubau war. Und doch zeigt die Kirche an mehr als einer Stelle sichere Zeugnisse älterer Zeit. Die Annahme, daß Reste der alten Kirche, soweit sie benutzbar waren, in die neue Kirche hineingebaut wurden, befriedigt nicht. Mehrere Einzelheiten sind derart, daß der Baumeister von 1739 gar keinen Grund gehabt hätte, sie wieder zu verwenden. So zeigt die Apsis der jetzigen Kirche an der Südostseite eine rechteckige Blende zweifellos vorreformatorischer Herkunft und Bestimmung; an der Nordostseite hat eine Blende, welche bei Anlage der Kanzeltreppe verhauen und verdeckt worden ist, die Spitzbogenform. Also dürfte die Kirche bei dem Wiederbau sich nicht ganz als der Aschenhaufen erwiesen haben, wie er dem Pfarrer nach dem Brande erschien. — In Traßdorf kam den Nachrichten zufolge [1]) die Gemeinde überhaupt erst 1593 zu einer eigenen Kirche, welche an der Stelle eines Schafstalles erbaut, dann durch die jetzige 1694 ersetzt wurde. Die Steine aber reden deutlich und strafen die Nachrichten der Chronisten Lügen. An der südlichen Langwand finden wir wiederum eine rechteckige Blende. Mehrere Fenster haben die Rundbogenform mit Kantenabschrägung, welche in Thüringen auf die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts deutet, und die einstige Eingangsthür enthält die Jahreszahl: 1523. In den Turmgeschossen sind gar noch mitteralterlich schweifbogige Fenster verwendet (teils verstümmelt, teils zugemauert), und um das ganze Kirchhaus läuft das alte, kehlprofilierte Dachgesims. —

Wir sehen also aus dieser Durchsicht, daß in einem Falle der Plan zu einem Neubau (1758—60) bereits für seine Ausführung gehalten wurde, daß in einem mit 1716 überlieferten Turmbau ein mittelalterliches Erdgeschoß stehen,

1) Brückner III, I, S. 86; Gelpke II, II, S. 139 hat nur die Altersangabe des Turmes 1703; Galletti III, S. 303 keine Altersangabe; Beck III, II, S. 290.

blieb, daß die Verwendung romanischer Fenster bei einem Turmbau von 1696 verschwiegen wurde, daß in einer angeblich 1838 gebauten Kirche die Kirche von 1733 steckt, daß an einer Kirche, welche 1738 zu einem Aschenhaufen geworden sein soll, beträchtliche Teile einer Kirche aus katholischer Zeit vorhanden sind, daß eine Kirche, welche 1593 überhaupt erst gegründet sein soll, deutliche Reste von 1523 enthält.

Es sei gestattet, den eigenen Beispielen noch zwei weitere anzureihen. Sie rühren von Herrn Pfarrer Bergner her. In demselben Aufsatz, worin er mich im Anfang verurteilt, daß ich mich nicht genug auf die Glaubwürdigkeit der Chronisten verlasse, schreibt er bei der Kapelle in W e i t e r s d o r f: „Obwohl der romanische Bau unversehrt erhalten ist, berichten die Chronisten vom Neubau 1644. Es kann sich nur um den inneren Ausbau der Ruine gehandelt haben.“ Bei der Stadtkirche in R u d o l s t a d t: „Die Chronisten reden allerdings von einem Neubau unter Graf Ludwig Günther, und zwar sei 1634 im August die alte Kirche abgetragen und die neue schon 1636 wieder eingeweiht worden etc. Dieser ruhmredig ausgeschmückte Bau wird sich nur auf die hölzerne Innenarchitektur bezogen haben. Dagegen ist das ganze äußere Baugerüst (soll heißen: der Mauernbau) der gothischen Zeit zuzuweisen.“ Das ist ein recht hartes Urteil gegen Urkunden und Pfarrbücher.

Wir dürfen aber die mangelhaften Angaben früheren Chronisten nicht zu sehr verübeln.

Die architektonisch-stilistische Vorbildung war bei den Pfarrern und Chronisten früherer Jahrhunderte meist gering. Nach der Zeit der wissenschaftlich und baukünstlerisch gebildeten Geistlichen trat mit dem Ende des Mittelalters, wenigstens in Thüringen unter den an kleineren Orten wirkenden Predigern überhaupt ein Tiefstand der Bildung ein. Visitationsakten und andere Berichte geben ein erschreckendes Bild. Man kann mit Recht sagen: kein Stand (Naturforscher und Techniker nicht ausgenommen) hat in

den letzten drei Jahrhunderten einen so hohen Aufschwung an allgemeiner Bildung und Freiheit des Verständnisses genommen, wie unsere Geistlichkeit. Noch im 17. Jahrhundert weisen die Aufzeichnungen mancher Pfarrer, besonders nach dem dreißigjährigen Krieg ein Übermaß von Auswüchsen des Aberglaubens, von übertriebenen, falsch aufgefaßten Nachrichten, kurz die Entfremdung von natürlicher Anschauungsweise auf, dagegen eingelernte Begriffe, denen sich die wirklichen Geschehnisse in bedenklicher Weise anbequemen und unterordnen. Im 18. Jahrhundert gewann der Stand der Prediger an Vertiefung auf geistigem und seelischem Gebiet, doch der Mangel an freiem Blick haftete einem Teil derselben noch an. Die starken Bewegungen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts erschlossen erst allgemein den Geistlichen auch die Außenwelt und öffneten ihre Augen für die äußeren Formen, so der Welt, wie der Kunst. — Diese Verhältnisse auf unseren Fall angewendet, müssen wir folgendes sagen. Wie die im allgemeinen Ungebildeteren dazu neigen, vor dem hauptsächlichen und neuen Ereignis die Nebenumstände nicht zu beachten oder die eigenen Leistungen auf Kosten anderer, vergangener zu übertreiben oder durch besonders erschütternde Geschehnisse völlig eingenommen zu werden, gilt das hier von der Bildung auf architektonischem Gebiet. Es konnte wohl ein alter, sonst ganz ausgezeichneter Pfarrer von dem Neubau an seiner Kirche so erfüllt werden, daß er darüber das wenigere Gebliebene für nichts achtete, oder er wollte wohl auch gern einen verhältnismäßig bedeutenden Bau ganz seiner Zeit zugerechnet wissen, oder er bezeichnete unter dem Eindruck eines furchtbaren Brandes seine Kirche als in einen Aschenhaufen verwandelt, ohne hernach ausdrücklich zu bemerken, wie viel sich beim Wiederbau als gerettet erwies.

Die Sammler aber der kirchlichen Nachrichten, wie in Gotha Brückner und seine Nachfolger, waren im ganzen auf solche Mitteilungen angewiesen; ihnen ist daher kein

Vorwurf zu machen. Zudem schrieben sie hauptsächlich für andere Zwecke des kirchlichen Wesens und berührten nur beiläufig die Bauten und ihre Entstehung, die für sie demnach verhältnismäßig in den Hintergrund traten.

Man kann an dem Vorhergehenden sehen, „wohin eine Denkmälerbeschreibung gelangen" würde, wenn sie, sich an die Pfarrbücher anklammernd, darüber die unbefangene Darstellung des thatsächlichen Befundes einbüßen würde. Doch sei Schlüssen gegenüber, die aus solcher Abweisung eines Angriffs etwa voreilig gezogen werden könnten, ausdrücklich wiederholt, daß dieses gelegentlich notwendige Mißtrauen gegen ältere Aufzeichnungen nicht allgemein gefaßt werden darf.

Glücklicherweise treten solche Widersprüche verhältnismäßig selten auf. Eine ganze Anzahl auch von älteren Pfarraufzeichnungen vereint sich mit dem Gesehenen, ja trägt dazu bei, das Urteil darüber zu festigen. Manche alte richtige Nachricht ist auch gelegentlich von Späteren entstellt, falsch aufgefaßt worden und muß erst richtig gestellt werden. Diese und andere zu beachtende Verhältnisse können die Nachrichten unter Umständen sehr nutzbringend, unter Umständen gefährlich machen. Wie in allen solchen Fällen erkennt der Kundige bald, mit welcherlei Verfassern und Nachrichten er zu thun hat. Erstens geht auch bei den Chronisten Interesse an den Dingen und Verständnis davon Hand in Hand, d. h. diejenigen Pfarrer, welche überhaupt Interesse daran hatten, Rechnungen oder sonstige Nachrichten über die Kirche und deren Inhalt in genügend klarer Weise der Nachwelt zu überliefern, überragten auch an der dazu nötigen Bildung die übrigen. Zweitens ist der Leser bald imstande (so wie der Philologe in der Textkritik), herauszufinden, welchen Grad von Genauigkeit und Verständnis, also auch von Glaubwürdigkeit die betreffende Aufzeichnung verdient. Dann erst wird die Vergleichung von Nachrichten und Kunstwerken, auf denen die Denkmäler-Aufzeichnung beruht, nicht zu einer

qualvollen und kleinlichen, sondern zu einer fruchtbaren und befriedigenden.

Eine andere Anfechtung, welche die Denkmäler-Aufzeichnung Thüringens zu erleiden hatte (wenn auch in weniger persönlich-feindseliger Form), giebt mir ebenfalls Anlaß zu einigen allgemeinen Bemerkungen. In seinem 1895 erschienenen, auf ernsten Forschungen beruhenden Buche über Burgenkunde verurteilt Piper einige über einzelne Burgen Thüringens geäußerte Angaben betreffs der Güte der Bau-Ausführung und damit zusammenhängender Zeitbestimmungen. Dies liegt daran, daß er dazu neigt, auf Grund verschiedenartiger Erscheinungen gern allgemein giltige Schlüsse für die Entwickelung der mittelalterlichen Architektur zu ziehen. Dadurch kommt er öfter zu irrtümlichen Folgerungen, gelegentlich auch zu Widersprüchen. Die Aufzeichner der einzelnen Baudenkmäler nach gleichem Maße wie sich messend, schreibt er ihnen dann Meinungen zu, die sie gar nicht gehabt haben, oder glaubt sie auch in Widersprüche verwickelt. So scheint er, mehreren seiner Äußerungen nach zu urteilen, von mir zu glauben, daß ich einen allgemeinen Rückschritt vom Romanismus bis zur Gotik betreffs der Technik annehme, und wundert sich, wenn ich dann stellenweise auch für die vorgeschrittenere Zeit des Mittelalters gute Fügung und dergl. feststelle. Allein meine Angaben und Vermutungen, wenn sie auch etwa aus anderen Gründen nicht zutreffen sollten, können doch sich sehr gut miteinander vertragen. So kann ich gewiß sagen, daß der Turm der Kyffhäuserburg, der vermutlich von einem der höchsten Machthaber des Landes im 10. Jahrhundert gebaut war, baulich ausgezeichnet ist und in seiner Technik Abweichungen von der des späteren Mittelalters zeigt, daß ferner der Bergfried der Rothenburg in seinem Unterteil aus der ersten Bauzeit der Burg 1100 stamme, während der Hauptbau weniger sorgfältig geschichtet sei und der gotischen Zeit angehöre, anderer-

seits auch, daß an der Burg Heinecke bei Nazza der Bau der schönen, festgefugten Umfassungsmauern in die Zeit der ersten Anlage, in diesem Falle also 1385, falle, während im übrigen die Burg vielfach verändert, verdorben bezw. restauriert ward.

Der unbefangene Leser wird finden, daß allerdings ein gewisses allgemeines Prinzip meinen Einzelbeobachtungen zu Grunde liegt, bezw. auch aus ihnen gewonnen wird. Diese allgemeine Beobachtung hängt aber nicht mit der Stillehre, sondern mit der Geschichte zusammen. Die uns aus der früheren Zeit des Mittelalters überkommenen Teile von Burgenbauten erscheinen in der That sorgfältiger aufgeführt als diejenigen aus der späteren Zeit. Der Bauherr, der in der älteren Zeit seine Burg anlegte, konnte an sich mit größerer Ruhe und Bedachtsamkeit arbeiten lassen, als ein späterer Besitzer, der umzubauen, zu verändern und anzupassen, unter Umständen drohenden kriegerischen Verhältnissen mit einer gewissen Eilfertigkeit Rechnung zu tragen hatte; dazu kommt, daß in der früheren Zeit ein größerer Unterschied zwischen starken Burgen und schwächeren Burgen war, also die ersteren überhaupt nur erhalten, die letzteren, mit schlechterem Steingefüge, mit viel mehr Holz etc. gebaut, weit mehr draufgegangen sind. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gingen aber die Burgenbauten häufiger und weniger großartig vor sich. Denn in der älteren Zeit wurden in Thüringen jene mächtigen Burgen, welche wir noch in einzelnen Teilen bewundern, wie Wartburg, Kyffhäuser, Coburg, Dornburg, Leuchtenburg und Kranichfeld, nur von hohen Machthabern residenzartig, im Sinne einer größeren Hofhaltung und umfangreicher Befestigung gebaut. Die kleineren Rittergeschlechter traten dagegen in den Ansprüchen auf Festigkeit ihrer Wohnstätten erheblich zurück. Dann kommt aber die Zeit der Fehden der größeren Machthaber, auch aufkommender, mächtig werdender Herren, und in diese Fehden waren mit der Zunahme des Lehnswesens die kleineren Ritter

immermehr verwickelt. Diese gewannen dadurch an Bedeutung. Und zu gleicher Zeit tritt mit der Zunahme des Verkehrswesens und der Herstellung von Straßen auch derjenige Burgenbau hervor, der für den Bewohner dazu diente, von den diese Straßen Bereisenden Zoll zu erheben, sei es mit zugestandener Berechtigung, sei es als Raub. Diese zahlreichen Burgen wurden begreiflicherweise schneller, weniger sorgfältig als jene alten Herrschersitze, zum Teil in Anlehnung an vorhandene Bauten aufgeführt. So erklärt sich die Abnahme der Güte auf dem Gebiet des Burgenbaues während des 14. und 15. Jahrhunderts, was also weder von den Kirchenbauten, noch von der Baukunst des gotischen Stils im allgemeinen gesagt werden darf. So erklärt es sich wiederum, daß manche Burgen auch späterer Zeit, wie jene bei Nazza, oder diejenigen jüngerer Herrschergeschlechter mit Sorgfalt und gediegen ausgeführt wurden.

VI.

Über die Minuskel-Inschrift auf Taufschalen.

Von

Prof. Dr. P. Lehfeldt.

Mit einer Abbildung.

In Folgendem wird ein Versuch gemacht, die bekannte unbekannte Inschrift zu deuten, welche sich in verschnörkelten gotischen Buchstaben öfter um den inneren Rand messingener Taufschalen hinzieht. Diese Taufschalen kommen so häufig in Kirchen, neuerdings auch in Sammlungen vor, daß ihre Beschreibung hier überflüssig ist. Im Boden sind vielfach der Sündenfall, die Verkündigung oder die Kundschafter mit der Weintraube angebracht, am Rande öfter ein Muster mit laufenden Hirschen, auch mit stilisierten Blumen. Alles verrät, daß diese Schalen fabrikmäßig in größerer Anzahl hergestellt sind, indem die Reliefs durch Schlagen auf eine feste Form, vermutlich aus Buchsbaumholz, hergestellt wurden. Für die größeren Figuren wurde wohl die Schale auf den festen Kern gelegt und geschlagen, die Buchstaben und die kleineren sich wiederholenden Verzierungen sind im einzelnen mit Benutzung der gleichen Formenstücke (Matrizen könnte man sagen) geschlagen. Eigene Handwerker, die Beckenschläger, beschäftigten sich

mit diesem kunstgewerblichen Artikel, und so werden diese Schalen kurz als Beckenschlägerarbeiten bezeichnet.

Betrachten wir nun die Minuskel-Inschrift.

Die einzelnen Buchstaben sind mit dem Stempel geschlagen, was neuere Gelehrte, namentlich den ausgezeichneten Kunstkenner Bergau zu der Annahme veranlaßt hat, daß die einzelnen Worte von schriftunkundigen Beckenschlägern willkürlich, lediglich als Verzierungen herumgesetzt sind, wie dies thatsächlich eine Zeitlang bei Glocken vorkam (s. eine aus Rödelwitz, Bd. Saalfeld, mit dem bloßen Alphabet, mehrere aus Amtsgerichtsbezirk Jena etc.). Allerdings stammen jene Glockeninschriften aus einer bestimmten Zeit, etwa 1350 bis 1380, während die Arbeit der Taufschüsseln in das 15.—17. Jahrhundert fällt. Zu der Annahme, jegliche Deutung aufzugeben, sind die betreffenden Forscher zum Teil dadurch gekommen, daß in den verschiedensten Schriften seit den letzten 80 Jahren [1]) zahllose Deutungsversuche gemacht sind, welche sich vielfach an Künsteleien und Unwahrscheinlichkeiten überboten. Der Hennebergische Altertumsverein hat sich jahrelang, angeregt durch Bechsteins Versuche, redlich bemüht; vergl. Hennebergische Beiträge I, S. 95 f; II, S. 97; IV, S. 187; V, S. 154 etc. Dann der Vogtländische Altertumsverein, in dessen Jahresberichten mehrere Aufsätze darüber stehen. Die ältere Litteratur darüber ist zum Teil zusammengestellt im Anzeiger des Germanischen Museums 1853, No. 16; 1861, 318; vergl. E. G. Förstemann in den Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins V, III, S. 143; VI, IV, S. 154. Otte in seinem Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters I, Auflage 1883, S. 434 druckt die Inschrift ab (es wiederholt sich auf allen Taufschalen dieselbe Legende) und giebt der Lesung, welche mit dem auf unserer Abbildung vor-

1) Zuerst wohl in Deutschland von v. Strombeck in Vulpius' Kuriositäten V, 1816, S. 386 ff. mit Abbild. Vergl. Kuriositäten VI, 1817, S. 69 ff., nebst Zusatz von E. (Elster) in Helmstädt; Frühling ebd. S. 353 ff.

letzten Zeichen anfängt, dies für: M erklärend, und der Deutung: MLvtHEr den Vorzug. Dagegen ist zu bemerken, daß die frühesten Taufschüsseln der Art, sowie ihre Schriftzüge selbst lange vor Luthers Zeit zu setzen sind. Andere Auslegungen sind ganz thöricht: „hic est cuculus" (dies ist eine „Schüssel") etc. Die Lösung ist dadurch verwickelter, daß außer dieser Umschrift bei den Taufschüsseln noch ein äußerer Rand herumzulaufen pflegt, der Buchstaben wie GHSEAL·REKOR·DE·N etc. in Wiederholungen enthält, was zu Deutungen halb niederdeutscher,



halb lateinischer Sprache (ik sal rekorden) höchst unwahrscheinlicher Art verführte. Dann kam man auf den Gedanken alter Runen etc., vergl. Gautsch in den Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, Heft X (1873), S. 896 f., und Wetzel in Baltische Studien XXVIII, S. 183 f. A. Schulz in Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift III, S. 179 glaubt an bloße äußere Nachahmung orientalischer Inschriften.

Nach all diesen Turnersprüngen wage ich kaum mit einer von mir vermuteten Lösung vorzutreten, die ich dennoch oberhalb der obenstehenden Abbildung andeute. (Dieselbe ist nach einer Zeichnung hergestellt, welche von Herrn Rektor Haake nach einer in der Kirche zu Auma befindlichen Taufschale gemacht und mir freundlichst zur

Verfügung gestellt wurde.) Die Schriftart fällt in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn auch die Herstellung der Schüsseln noch im 16. und 17. Jahrhundert stattfand, und dies veranlaßt mich, an einen damals auf Glocken etc. besonders allgemein verbreiteten Spruch zu denken: Veni Christe (rex gloriae) cum pace. — Dann also:

Das erste ven ist getrennt, dann i mit χſ (diese Mischung griechischer und lateinischer Buchstaben, d. h. χ = ch ist auf Glocken beim Christusnamen häufig) verbunden, dann cm für cum verbunden in der Abkürzungsform cꝛ, dann p und c verschlungen = pc = pace (öfter auf Grabsteinen: P = pace); y für i kommt häufig in mittelalterlichen Schriften vor. Dies wäre demnach:

1) ven i | chſ | veny | cm | pc
veni Christe veny cum pace;

dies tritt einmal auf.

2) ven i | chſ | cm | pc
veni Christe cum pace;

dies tritt in fünffacher Wiederholung auf.

Ich gestehe, daß auch diese Lesung namentlich gegen den Schluß hin anfechtbar ist, während der Anfang und wohl auch der Sinn richtig getroffen sein dürften.

In den Bau- und Kunstdenkmälern Thüringens ist die zinkographische Abbildung einer solchen Taufschüssel in Bd. Saalfeld, S. 205 bei Wechmar gegeben.

Schließlich, obgleich nur in losem Zusammenhang mit dieser Frage stehend, ist die gewöhnliche Meinung, daß diese Taufschüsseln, die sicher Fabrikware sind, in Nürnberg oder Augsburg oder Braunschweig etc. angefertigt worden sind. Hier habe ich aber Grund zu einer festen Annahme. Es findet sich nämlich häufig auch unter den Umschriften derselben, deutlich lesbar: ALLZEIT GELVK (allzeit Glück), ein Zeichen übrigens, daß solche Schüsseln vielfach zu weltlichem Gebrauch bestimmt waren, und: EBART, also zweifellos der Name eines Fabrikanten. Nun habe ich aber z. B. auf der Glocke in Udestedt (Amtsgerichts-

bezirk Vieselbach, Bd. Weimar, S. 88) von 1560 den Gießernamen: ECKBHART VON BRVNSWICK gefunden und zweifle nicht, daß dies der Meister derselben Werkstatt ist, daß die Schüsseln mit seinem Namen also auch in Braunschweig zu suchen sind. Schon v. Strombeck weist in dem anfangs genannten Aufsatz 1816 auf die noch in Braunschweig befindliche Beckenwerper- (Beckenschläger-) Straße hin.

(Ein Eckhard mit Nachnamen Kucher, Kuchgen etc. kommt auch öfter auf Glocken in Thüringen vor; dieser lebte aber als Geschütz- und Glockengießer in Erfurt; vgl. Bergner in Mitteil. des Kahla-Rodaischen Alterth. Ver. V (Zur Glockenkunde Thüringens), Sonderabdruck 1896, S. 99).

VII.

Balthasar Stanberger.

Von

Lic. Dr. **Otto Clemen** in Zwickau.

Zu den zahlreichen, im übrigen unbekannten Flugschriftenverfassern aus den ersten Jahren der Reformationszeit gehört auch Balthasar Stanberger, der „zu Weimar in dem Fürstlichē schloß“ irgendwie beschäftigt war. Drei Schriften von ihm sind im Druck erschienen und zwar bei Michael Buchführer in Erfurt [1]), an den er auch einen Sendbrief gerichtet hat.

Dieser sei hier zuerst erwähnt. Der Titel lautet: Ein Epistel oder sendtbrieff Balta-| sar Stanberger vō der lieb gottes, vn̄ des nechsten, seinem | geliebten bruder in Christo Michel Buchfurer, vō | Weimar aus dē Furstlichen schloß gen | Erffurdt zu geschriben. An-| no domini M. D. X X iij. | Darunter ein Holzschnitt: Christus aus dem Grab erstehend, die durchbohrten Hände erhebend; hinter einer gemusterten Wand zwei Engel. 4 ff. 4[b] weiß [2]). Der Brief ist datiert: „zu weymar am fryt-| tag nach Conuersa-| tionis Pauli

1) Allgemeine deutsche Biographie, III, 478.

2) Panzer, Annalen, No. 1979 verzeichnet entweder eine andere Ausgabe oder giebt den Titel ungenau an. Weller, Repertorium typographicum, No. 2695 unser Druck: Zwickauer Rathsschulbibliothek, XVII. IX, 2_7.

[26. Januar] An-|no M. D. 23.“ und hat kurz folgenden Inhalt: Gott erleuchte Dich, daß Du erkennen mögest die Macht seiner Liebe, daß er seinen Sohn uns gesandt und für unsere Sünden hat leiden und sterben lassen. Christus hat ein für alle Mal für unsere Sünden genuggethan. Darum sind alle die Narren, die die Notwendigkeit satisfaktorischer guter Werke behaupten. Die einzigen gute Werke, die Gott von uns fordert, sind die der Nächstenliebe. Den Nächsten lieben ist viel besser denn opfern oder Kerzen und Wachslichtlein brennen. Diese Liebe fließt ganz von selbst aus dem wahren Glauben hervor, und aus jener wieder folgt die Hoffnung, daß Gott unser gnädiger Seligmacher und ewiger Erlöser sein werde. Der Schluß: Nimm mir mein langes Schreiben nicht übel! Ich weiß, daß Du nach den Worten Gottes begierig bist. „Der halbē, so bitt ich, so dir was, das dem wort Gottes zu handenn kem, fleiß haben, damit es dem gantz armen vorfurtten volck in druck kommen vnd ausgehen mocht.“ Bringe die Wahrheit an den Tag und fürchte Niemanden, „wider teuffel noch helle noch Babst, rothe hůtlin [1]) oder selen morder!“ Nimm's mir nicht übel, daß ich Dich geduzt habe, denn man duzt ja auch Christum, unser aller Herrn [2]). „hie mit wil ich dir das zu eynem newen iar geschenkt haben.“ — Auf fol. 4ᵃ folgt noch ein zweiter kurzer Brief: Mein allerliebster Bruder! Nimm Dir zu Herzen, wie gar arme Kreaturen wir sind, durch Adams und Evas Schuld in Sünde und Elend gebracht. Von unserer Natur aus können wir nichts Gutes thun, sondern allein durch den, der uns entsündigt hat. In Christo Jesu steht unser Heil und unser Trost.

Ungleich gehaltreicher und lebendiger ist die Schrift Balthasar Stanbergers, zu der wir jetzt übergehen: Ein

---

1) d. h. Kardinäle. Schade, Satiren und Pasquille, III, 117_{32}, 124_{34}.

2) Vergl. die ganz ähnliche Stelle im Dialogus zwischen einem Prior u. s. w. fol. Cijᵃ .

Dialogus oder gesprech zwischē | einem Prior, Layenbruder vñ Bettler dz wort gottes belanget | Gemacht durch Baltasar | Stanberger zu Weimar in dem Fürstlichē | schloß, dem armen layen zu trost. | Darunter ein roher Holzschnitt: Der Laienbruder steht in der Kirchthür und läutet, der Prior setzt ihn zur Rede, der Bettler legt letzterem beschwichtigend die Hand auf den Arm; Überschrift: Layenbru. Prior Bettler. 24 ff. 24 weiß [1]). Auf der Titelrückseite steht „Das Argument dißes Dialogi“ in zwanzig Versen, darunter zwei Holzschnittleisten [2]). Dieses Gespräch wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1522 verfaßt sein; fol. 20ᵇ wird auf Luthers Büchlein von beiderlei Gestalt des Sakraments verwiesen, das Anfang Mai 1522 im Druck erschien. Der Inhalt ist folgender: Der Laienbruder kommt in die Kirche und hebt an mit der kleinen Glocke zur Messe zu läuten. Der Prior kommt eilends herbei: Was machst Du denn, bist Du trunken? Der Laienbruder entgegnet: Ich läute den Tempelknechten Joel 1 (v. 13) zu dem Dienste des Teufels. Prior: Jesus Christus, Vater Bernhardus, geh' hinaus, Du Ketzer, Du bist einer aus der Lutherischen bübischen Sekte! Weißt Du nicht, daß heute Kirmes ist, und Du läutest mit der kleinen Glocke?! L.: Ist's denn nicht ganz egal, mit der kleinsten Glocke läuten oder mit der allergrößten? Sage es nur dem Abt! Meinetwegen! Ich will so wie so meiner Wege gehen und dem göttlichen Worte mit Christi Hilfe anhangen und nicht Euch Lügnern. Prior: Ei, Du mußt dem Abt gehorsam sein, wie man im geistlichen Recht findet. L.: Euer geistliches Recht geht mich nichts an: Apg. 5, 29. Wir sollen unserem Nächsten dienen: Mt. 20, 18. Das fordert Gott von uns. Pr.: Man kann dem Nächsten ebenso gut im Kloster dienen: mit

---

1) Weller, 2273. Zw. R.S.B., XVII, IX, 2_8.

2) Dem bei Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek, S. 250 f. erwähnten Rahmen entnommen, der sich z. B. auf den Panzer, 1426, und Weller, 2364 angeführten Drucken Michael Buchführers in Erfurt findet.

Gebet, Seelmessen, Almosengeben und Tröstung. L.: Ja, Ihr tröstet ihn, weil er Geld im Beutel hat! Ihr verkauft die Sakramente! Ich will mich dem von Gott befohlenen Stande zuwenden, dem Ehestand nämlich, und ein ehrliches Handwerk treiben. Pr.: Aber Gott hat Dir doch diesen, den Mönchstand, befohlen: Mt. 19, 29! L.: Hätte Jesus es so gemeint, so hätten seine Jünger auch Mönche und Kuttenfresser werden müssen. Ihr sagt, Ihr hättet einen harten und strengen Orden und viel Anfechtung und treibt doch eitel Völlerei. Darum laßt Ihr auch niemanden ins Kloster hineingucken, denn Ihr besorgt, man werde Eure Tücken entdecken. Aber durch die „frummen Euangelier“ ist's doch an den Tag gekommen. Wenn dann nun ein frommer Evangelier kommt als „Martinus Luther, Melanchdon, Hutten, vnd der Langius zu Erffurdt“ und andere mehr und Euch Euren Aberglauben und falsche Geistlichkeit vorhalten, so müssen sie Ketzer und ewig des Teufels sein. Pr.: Fort mit Dir, Du Ketzer! Ich will bei meinem Zinsbuch und altbewährten Ceremonien bleiben. Unsere Vorfahren sind keine Narren gewesen. Wo die hingefahren sind, will ich auch hin. L.: Ihr nennt mich und Bruder Martin Ketzer und Lotterbuben. Keiner aber von Eurem Orden oder sonst ein Mensch wird uns mit göttlicher Schrift überwinden. Die Feinde Martini haben sich alle an ihm kaput geredet und gäben etwas darum, wenn sie ihn in Ruhe gelassen. Eine neue Lehre bringt er nicht, sondern nur die Christi und der Apostel. Neu ist sie nur für Eure Geldbeutel und -kästen! Es ist Euch überhaupt immer nur um den lieben Pfennig zu thun! Ihr beredet die Leute, sich auf Eurem Kirchhof begraben zu lassen und Euch ihr Geld zu vermachen: „Laß Dich im Kloster begraben unter die frommen Väter; da geschieht Dir viel Gutes; da thut man Dir viel gute Werke nach und macht die Seele durch gute Werke fromm. Zieh' eine Kutte an, so bist Du in unserem Orden, und fährst vom

Mund auf in den Himmel, wie eine Kuh in ein Mäuseloch" [1])! Die Wahrheit muß nun endlich an den Tag, wir müssen aufstehen vom Schlafe! — Da kommt ein Bettler — der Vertreter des bibelfesten Laienchristentums — hinzu. Bona dies, was habt Ihr da für einen Kampf? fragt er. Der Prior antwortet: Einer unserer Brüder ist verrückt geworden und redet ganz widerwärtig von der Sekte des verdammten Luther. Bettler: Laßt den Martinus ungeschändet! Gott hat ihn uns Armen zum Trost geschickt, uns die fröhliche Botschaft des Evangeliums zu verkündigen. Pr.: Du elender Mensch! Du verstehst die Schrift nicht und was die heiligen Väter darüber schreiben, als Petrus von Ravenna, Lyra, Albertus Magnus, Hieronymus, Augustin, Beda, Cyprian und Cassian. Geh' und heische Almosen! B.: Gott verbietet nicht, Gottes Wort zu reden. Wollt Ihr mir's verbieten?! L.: O Bruder Prior, Ihr müßt ihn hören, er ist gerade so gut ein Priester wie irgend ein anderer. Wenn Ihr nur recht predigen wolltet, solltet Ihr auch bezahlt werden. Aber Ihr dürft nicht 120000 Gulden jährliches Einkommen haben und große Dörfer und Flecken besitzen. Die Fürsten sind jetzund schier arm geworden, denn alle guten Dinge gehören den Geistlichen. Pr.: Ihr Buben seid so verstockt wie der Martinus zu Worms. B.: Daran hat Luther recht gethan, daß er auf seinen Büchern beharrt ist. „Es hat jm der Babst und der affen zagel zu Trier [2]) groß gelt vnd bistumb wöllen geben, nichts vff sie vnd jren geitz zu schreiben" [3]), aber sie haben nichts ausgerichtet. Pr.: Ei, wir müssen aufhören und die Messe anheben! B.: Laßt die anderen Choresel singen, wir müssen noch besser von der Sache reden! Du

---

1) Vergl. Kolde, Martin Luther, I, 14.

2) Der Trierer Official Johann von der Ecken. Vergl. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521 [2] (1897), S. 169 Anm. 3.

3) Dieses Gerücht kommt in den Flugschriften von 1521 und 1522 wiederholt zum Ausdrucke.

bezogst vorhin Mt. 19, 29 aufs Mönchsgelübde. „Ich meine es hats euch eingegeben Doctor Uppius, der alt sophist vnd vngedultig Christ, der dann auch große Verfolgung leidt vmb der bepstischen humanistischen warheit willen zu Erffurt“ 1). Es werden nun folgende Themata verhandelt: Von guten Werken, Vom Fasten, Vom Beten, Vom Almosengeben, Vom zur Kirche gehen, Am Freitag Fleisch essen, Testament machen, Von beiderlei Gestalt des Sakraments, Die Heiligen anrufen, Die Bilder verbrennen, Die Geistlichen können Weiber nehmen, Von Platten, Von Menschengeboten. Eigentümliche Gedanken begegnen wenige; nur zwei Stellen möchte ich notieren, da sie zeigen, wie Stanberger doch auch von den schwärmerischen Ideen Carlstadts und Münzers infiziert war: Es kann einer Gott ebenso gut loben in der Stube, in der Kammer, in der Dreschscheune, hinter dem Pflug oder dem Ofen wie in der steinernen Kirche — und: Wenn die Bilder nicht angesehen werden als Zeichen der Geduld, die wir haben sollten, oder der Gnade Gottes, die so wunderbarlich in den Heiligen gewirkt hat, sondern man bei ihnen Hilfe sucht, so wäre es viel besser, man verbrennte sie, wie Hiskia that mit der ehernen Schlange 2). — Schließlich ist der Prior bekehrt und beschließt, auch aus dem Kloster zu treten.

Noch weit interessanter aber ist die dritte Schrift, die wir zu betrachten haben: Dialogus zwischen Petro vnd eynem | Bawrn, darinnen angezeigt wurdt wie mā auß Petro einē Juden | gemacht hat, vnd nie sie ken Roem kommen. Anno etc. XX iij. | Vorrede | Loblied auf Friedrich den Weisen in 14 Zeilen, darunter Holzschnitt: Petrus mit dem Schlüssel weist einem Bauern, der den Dreschflegel über die linke Schulter trägt, eine Stelle in dem Bibelbuch, das dieser trägt; im Hintergrunde eine befestigte Stadt. 6 ff. 6b unten: Baltasar Stanbergk wunscht euch heyl in Christo

1) Usingen?
2) 2. Kön. 18, 4.

Jesu. | Gedruckt zu Errfordt durch Michel Buchfürer Im 23. jar |[1]). — Der Einkleidung und der Form nach gehört dieses Gespräch unter die lebendigsten und hinreißendsten Flugschriften aus jener heiß erregten Zeit. Der Verfasser hat den volkstümlichen Ton ganz ausgezeichnet getroffen, obwohl er die Mittel durchaus verschmäht, deren die Verfertiger anderer für die Volksmassen bestimmter Flugschriften nicht entraten zu können glaubten: nirgends verfällt er in ordinäres Schimpfen und Poltern und Witzeln. Was den Inhalt betrifft, so zeigt uns dieses Gespräch, wie es schon 1523 in der Thüringer Bauernschaft gärte. Es wetterleuchtet schon ganz bedenklich; nur noch kurze Zeit, und die Flamme des Aufruhrs loderte empor. — Der Inhalt ist folgender:

Der Bauer wandert über Feld zu dreschen. Da fällt ihm ein die große Bedrängnis der Welt, und er dankt Gott, daß er sein Wort also erleuchten thut, daß er mit seinem Flegel in einem festen Glauben gerade so viel erwecken kann als ein Karthäuser oder sonst ein Mönch mit seinen Reden. Und wie er so denkt, kommt von ungefähr zu ihm eine Person von schöner Farbe. Der Bauer ist ganz entzückt und erschrickt und spricht: „Sei gegrüßt, mein liebster Freund!“ Die Person antwortet und sagt: „Gott danke Dir und erleuchte Dich mit wahrem, festem Glauben!“ Bauer: „Guter Freund, woher kommst Du, und wie ist Dein Name, daß Du so genau weißt, was ich im Herzen habe? Bist Du denn Gott?“ — „Nein, ich bin Petrus, ein armer Menschenfischer. Ich komme aber von Wittenberg, von den Propheten, Engeln und Aposteln Jesu Christi, sonderlich zu Dir gesandt, um Dir Deine Seligkeit anzuzeigen und Dich von den Bürden, welche der Papst und alle seine Apostel Dir aufgelegt haben, zu befreien.“ Der Bauer fällt ihm zu Füßen und spricht: „O allerheiligster Pförtner Christi, Du großer Fürbitter und Helfer, der Du Christo an der Seite

1) Panzer, 2087, Zw. R.S.B. IX., VI, 21_{36}, XVII., IX, 2_{9}, XX., VIII, 18_{43}.

sitzest, hilf mir zu Christo mit Deiner Fürbitte!" Petrus: „Steh auf, ich bin ein Mensch wie Du, ich kann nicht Dein Helfer und Fürbitter sein, Christus allein ist ein Helfer und Mittler und außer ihm keiner." Bauer: „Aber der Papst behauptet doch, Du seiest Papst in Rom gewesen, ein Himmelsfürst, ein Helfer aller elenden Gefangenen, ein Pförtner Christi, zu dem wir alle unsere Zuflucht nehmen sollten. So meine ich armer Bauer, es sei also. Lieber, unterrichte mich!" P.: „O Gott im Himmel, wie komme ich armer Fischer und Netzeflicker zu diesen Ehren und hohen Titeln! Hab ich doch allewege Gott die Ehre zugeschrieben, wie man in all meinen Schriften findet. Martin Luther, mein Bruder und Mitapostel Jesu Christi, sagt dem Papst und seinem Anhang die Wahrheit, daß ich nie in Rom Papst gewesen und auch nie dahin gekommen und das Regiment innegehabt habe [1]). Man thut mir Unrecht, daß man aus mir so einen Mörder, Dieb, Schinder und Blutsauger der armen Leute gemacht hat, wo ich doch nie begehrt habe weder Silber noch Gold, Eisen, Stahl, Zwiebeln, Knoblauch, sondern mich allein nach dem Worte Gottes gehalten. Man hat mir gar große Ehre erzeigen wollen, doch habe ich die allewege Gott zugeeignet als dem, der solche Kraft durch mich gewirkt hat." B.: „Aber der Papst sagt, du lägest in Rom leiblich begraben, hat Dir auch eine Kirche bauen lassen und gewinnt groß Geld mit Deinem Leichnam! Und ich armer Mann muß hier, wie Du siehst, mit meinem Flegel meine Nahrung zu gewinnen umherlaufen und mir's blutsauer werden lassen, wie der gute Adam that. Den Pfaffen muß man geben: Fleisch, Hühner, Eier, Flachs, Erbsen, Zins und das und jenes. Ich hoffe aber, es werden

1) Einwirkung der 1520 erschienenen (die Panzer Annales, IX, 128, 180, genau Centralblatt für Bibliothekswesen, XIV, 532 angeführte Ausgabe ist datiert: 24. November 1520) Schrift des Ulrichus Velenus: In hoc libello .... probatur Apostolum Petrum Romam non venisse neque illic passum. Vergl. Enders, Luthers Briefwechsel, III, 82[7].

auch die Pfaffen und Mönche, wie bereits geschieht, das Betbuch, das ich über meine Schulter trage, zur Hand nehmen und arbeiten, daß ihnen Kutte und Mantel wogt, und die Nonnen müssen die Mistgabel nehmen und Kinder erziehen und sich mehren." P.: „Wehe den Geistlichen, die die Leute um ihr Geld bringen! Es ist alles auf den Geiz gerichtet. Was treibt man für Unfug mit dem Rock unseres Herren zu Trier, der lieben Mutter Anna und den gebackenen Heiligen zu Erfurt! Gott sagt: Glaube und vertraue mir! — nicht den Gebeinen, dem Rom, den Heiligen oder gebackenen Pfennigsessern. Die in Gott verschiedenen Heiligen sollten wir Gott befohlen sein lassen; wir wissen nichts von ihnen. Glaube mir, lieber Bruder, daß Du mit Deinem Flegel Gott einen angenehmeren Dienst thust als einer, der alle Tage in der Kirche heult ohne Andacht! Mich wundert's — muß aber doch Gottes Willen sein — daß die armen Bauern so viel vom Worte Gottes wissen, — mehr als die Pfaffen. Gott sei gelobt, daß Du deine Geheimnisse den Großen verborgen und den Kleinen geoffenbart hast!" B.: „Lieber Petrus, zeige mir doch an, was Du von Martin Luther mitsamt seinen Jüngern hältst, mit dem sich jetzt alle, Bischöfe, Papst, Prälaten, Mönche, Pfaffen, der ganze geistliche Stand, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Herren, Edel und Unedel beschäftigt!" P.: „Höre: Martinus ist ein gesandter Engel Gottes"[1]. B.: „Wie das? Ein Engel? Das versteh' ich nicht." P.: „Wer Gottes Wort predigt und lehrt, ist ein Engel, ein Werkzeug und Prophet Gottes." B.: „Rede fort, um Gottes Willen!" P.: „Martinus ist gesandt, Gottes Wort den armen, verführten, verjagten, verstreuten Schäflein zu predigen, sie auf die rechte Weide und an das rechte Quellwasser zu führen. Die Schäflein, die er speist, geben nichts

1) Zum ersten Male wurde der Engel Apok. 14,6 auf Luther von Michael Stiefel gedeutet in seinem Liede von der christförmigen, rechtgegründeten Lehre Luthers (W. Kawerau, Thomas Murner u. die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 55).

mehr auf das Donnern und Blitzen und die ungestümen Bullen der Pfaffen und Papisten. Gott allein kann verdammen. Bitte ihn um den rechten Glauben!“ B.: „Ach Gott, ich höre recht viel vom Glauben in den Weinhäusern hier und da und nichts anderes. Bitte, sage mir etwas davon, damit ich wisse, worin die Seligkeit steht und begriffen ist!“ P.: „Da höre ich einen heilsbegierigen Menschen reden. Ach Gott im höchsten Thron, laß ihn Dein Kind werden! Vom Unglauben kam her Adams und Evas Sünde und der Fluch über sie, also auch Dein Dreschflegel, Dein Karst und Deine Schaufel. Der Glaube rechtfertigt und treibt ganz von selbst zu Werken der Liebe und Barmherzigkeit. Laufe allein zu Gott, der wird Dir helfen! Da bedarf man keiner Bullen, Ablässe und Pergamentbriefe. Lauf nicht gen Rom, gen Aachen, „Du bleibst anders ein schalck vor vnd nach“ [1]), gen Trier oder sonstwohin! Lauf nicht ins Grimmenthal [2]), „es grimbt einem das gelt auß dem Beutel“! Bete fleißig, hüte dich vor falschen Lehrern, gedenke an mein Wort, ich muß von dannen! Ade, die Gnade sei mit Dir und allen denen, die unsere Brüder sind in Jesu Christo!“ B.: „Nur eins sage mir noch! Es verdrießt mich, daß die Gegner so vermaledeien, verdammen und verbrennen wollen. Mit Gewalt geht man vor, „es wurdt noch nit gut werden furwar“! Wir Bauern wollen alle uns zusammenthun, ein bäuerisch Concilium machen und alle Geistlichen und Weltliche vorfordern. Da sollen sie mit Martino disputieren. Da wird man sehen, wer recht hat, „werden die Flegel regieren, so werdens die Geistlichen nit gut haben“! „Der Bauer mus noch die sachen richtten, mus auch noch ein mal herr im haus werden, dem pfaffen den flegel auch geben, damit er seine kinder auch ernere, karsthans und flegelhans werden einsmals kommen mit jrem Ablas vnd

1) G. Kawerau, Kaspar Güttel, Zeitschrift des Harzvereins, XIV, 57.

2) G. Kawerau in Zachers Zeitschrift für deutsche Philologie, XXXI, 139.

den geistlichen auch jr sunde vergeben, wolan, got wurdt es wol schicken.“ P.: „Du willst heftig dran, aber solches sollst Du Gott befehlen. Die Gegner sind arme, verblendete Narren. Laß sie dem Papst und ihren bösen humanischen Gesetzen folgen, Du aber bleib' bei Christo! Danke mir nicht für die Belehrung, sondern gieb Gott die Ehre, der gebenedeit ist in Ewigkeit!“ B.: „Amen!“ — Da gingen sie von einander. Der Bauer ging an sein Handwerk und bedachte die Worte Petri. — Grüßt einander mit dem heiligen Kuß! Amen!

Miszellen.

III.

Kirchliches aus Suhl vom Jahre 1523.

Von Professor Ernst Koch in Meiningen.

Genaue Nachweise über die ehemaligen Obliegenheiten und Befugnisse katholischer Geistlichen in solchen Orten, deren Einwohner später zur Reformation übertraten, sind recht selten. Darum rechtfertigt sich die Veröffentlichung des nachstehend abgedruckten Schiedes vom 15. Juni 1523, und zwar um so mehr, als derselbe für eine nicht absehbare Zeit hinaus im Verborgenen ruhen würde, weil die Fortsetzung des von Schöppach begonnenen und dann von Brückner bearbeiteten Hennebergischen Urkundenbuches nach Beschluß der am Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv beteiligten Regierungen vor der Hand unterbleibt. Auch in anderer Hinsicht ist das Schriftstück interessant. Erst zwei volle Jahrzehnte nach seiner Aufzeichnung wurde die Reformation in den hennebergischen Landen eingeführt; aber sicher verdankte es den ersten Wirkungen der lutherischen Lehre insofern seine Entstehung, als dieselben auf irgend eine Weise Anlaß dazu gaben, zwischen den Geistlichen und der Einwohnerschaft zu Suhl Leistungen und Gegenleistungen gewissenhaft abzuwägen.

Die Urkunde ist im Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv unter Sectio IV, A 2, No. 33 als Entwurf und gleichzeitige Abschrift auf Papier vorhanden. Dem Abdruck liegt der Wortlaut der Abschrift zu Grunde, an dessen Stelle das entsprechende Wort des Entwurfes nur da gesetzt wurde, wo die Abschrift einen offenkundigen Fehler enthält.

Von gots gnaden wir Wilhelm, grave und herre zu Hennenberg, bekennen und thun kunth offentlich mit diesem brieve gein allermenichlich, das wir durch nachbenante unsere rethe Johan Jeger, renthmeinster, und Jorgen Emessen, amptman zu Schleusingen, zwuschen unsern lieben getreuen, hern Johan Schuttensamen, derzeit pfarhern zu Sula, auch den vicarien daselbst [1]) an einem, und dan

1) In Suhl bestand eine Vikarie der Frühmesse und eine Vikarie Corporis Christi.

dem rath und der gemainde zu Sula anderteils in etlichen nachvolgenden gebrechen, sich derzeit zwuschen ine irrig gehalten, nachbemelter massen sie zuentscheiden bevelch gethan haben, des sich auch alle teil forter bey vermeidung unserer straffe und ungenade halten und solchem unserm entschide zugeleben pflicht gethan haben.

Item es solle hinfuro alwegen von einem ieden verstorben menschen, das zum Sacrament gangen ist[1]), itzigen und allen nachkomenden pfarhern zu erden gelt[2]) nicht mer bezalt und gegeben werden dan funf gnacken, und sovil vigilien und selmesse des verschieden freuntschaft der verstorben person nachhalten lassen wollen, das solle zu der selbigen freuntschaft gefallen und andacht stehen und solle niemants darzu genoetiget sein: Als nemlich, so man ein mensch zur erden bestattet, den ersten, den siebenden und den dreissigsten zuhalten[3]), von icklicher vigili und selmesse auch funf gnacken und dan drey gnacken fur das essen, auch anderthalben gnacken fur das liecht. Und was von eheleuten, witwer oder witwen verscheiden und die vigilia und seelmeß halten lassen wurden, sollen zu vorbenantem seelgerede fur stuel, kussen, tisch und tischtuch dem pfarher geben zehen gnacken, sie lassens begehen oder nit, sie haben eigen heuser oder nicht, wie dann von alters herkomen ist. Waser person aber nicht ehelude, als knecht und junckfrauen, die geben nicht tisch, stuel noch kussen, sonder allain das erden gelt, auch fur vigilia, selmeß, essen und anders, wie obsthet.

Item die vier goltfasten begencknus sollen, wie vormals gescheen, vom pfarner, vicarien und schulmeinstern zu Sula mit vigilia und seelmessen gesungen, gelesen und gehalten werden mit verkundung nach dem Evangelio, brueder und schwester und das volck ein gemain gepet zusprechen zuerinnern. Darumb sollen hinfuro dem pfarner, auch den zweien vicarien und dem schulmeinster zu Sula icklichem zu jedem begencknus vier schillinger und den frembden einkoemenden priestern jedem vier gnacken zu presentz und fur die malzeit bezalt und forter keinem ferner weder essen nach trincken mer gegeben werden. Und sollen pfarner und vicarien ein jeder ein goltfasten umb die andern ein gemain gebeth fur brueder und schwester thun.

Item dem pfarhern sollen von den pfarkindern, so zum Sacrament gangen, wie herkoemen, sechs opfer gegeben und uf den altar geopfert werden.

Alle einwoener zu Sula, so eigen rauch oder hauß haben oder hausgenossen sein, es weren eheleuth oder witwen, soll zu jeder den vier goltfasten dem pfarher von jedem ein wurtzpurger pfennig geben und bezalt werden.

Item es sollen hinfuro weder pfarher oder vicarien ir keiner meß halten, es sey feier ader wercktag, man hab dan zuvor darzu, als sich das gebuerth, mit der glocken geleutet, und sunderlich solle der vicarier keiner an sontag ader heilgen tagen ausgehen, meß zu-

---

1) d. i. von jeder Person, die zum Tisch des Herrn gegangen ist und somit zu den Erwachsenen gehört.

2) d. i. Begräbnisgeld.

3) Dies bezieht sich auf die drei Seelengottesdienste, von denen der erste am Tage der Bestattung, der zweite am siebenten, der dritte am dreißigsten Tage darauf abgehalten wurde.

halten, man hab dan das weigwasser umbgetragen und der priester, der das hoeampt singen solle, das Confiteor gesprochen: alsdann moegen und sollen sie zu ir gelegenheit ausgehen und meßhalten. Wer es auch, das der pfarner an sontagen, heilgen oder werckentagen unter oder nach der hohemesse selmessen zuhalten vor hette oder gewonne[1]), so solle seiner vicarien keiner ausgehen meßzuhalten oder meß zulesen anvahen, es sey dan das requiem, die selmesse zuvor angehoben; alsdan und nicht eher moegen die vicarien wol ausgehen, meß zuhalten.

Desgleichen solle gemainem volck zum Salvezeith auch ein zimblich zeith zuvor geleutet und alsdan das salve[2]) alle abent daruf andechtiglichen gesungen werden.

Item vicarien sollen einem pfarner uf osterlich zeith und andere hohe fest beystandt thun, beicht hoeren und sacrament helfen reichen, auch andere cristliche ampt in allen sachen helfen vollenden; darumb ein pfarher ine auch thun solle, als von alters herkoemen ist. Und nachdem aber pfarner, rath und gemainde zu Sula in diesen nachgeschrieben pferlichen rechten nicht irrig gewesen, sunder der ein ander gestanden haben nach lauth und sage etlicher alter register und verzeichnus, fur uns selbst person bracht, die wir auch verlesen haben, darbey solle es nun forter auch bleiben.

Nemlich der von Sula, auch der einwoener uf den hemern[3]) und der vom Neundorf[4]) halben, wie dan hirnach verzeichent volget. Nemlich von einem kinde zu tauffen drey neu pfennig. Von einer sechswochnerin einzuleiten[5]) drey neu pfennig.

Item ein bar volcks[6]), welchs zu der ehe greiffen wil, auszurueffen ein schillinger.

Item zu oelen zu Sula und Neundorf ein schillinger.

Item zuberichten[7]) und zureichen das sacrament zu Sula und zum Neundorf ein neue pfennig.

Item uf den hemern zu berichten ein gnacken, und zu oelen zwen gnacken, und allewege sollen sie einem pfarner ein pferdt schicken, wan er einem an obgemelt ende die sacrament reichen solle. Darumb geben die uf den hemern also vil, das sie einem pfarner kein goltvasten pfennig geben.

Auch schicken die Neundorfer einem pfarner ein pferdt, wan man sie solle berichten oder olen.

---

1) d. i. hielte.

2) Gemeint ist das „Salve regina“, das am Abend gesungen wurde.

3) d. i. auf den Hammerwerken (Eisenhämmern) in der Umgegend von Suhl.

4) Gemeint ist Suhler Neundorf.

5) d. i. bei dem ersten Kirchgang einer Wöchnerin.

6) d. i. Personen.

7) Das Wort „berichten“ bedeutet in solchem Zusammenhange gewöhnlich so viel wie die Sterbesakramente reichen. An obiger Stelle und in dem nächstfolgenden Absatz wird jedoch zwischen „berichten“ und „das Sacrament reichen“ bezw. „ölen“ unterschieden, sodaß wir das Wort „berichten“ hier jedenfalls in dem Sinne „einen Sterbenden zum Empfang des Sakramentes vorbereiten“ aufzufassen haben.

Item der bader gibt alle Michels tage dem pfarner ein halben gulden zinß erbzinß von der badtstueben.

Item die von Sula von der haelmeß[1]) geben einem pfarner von der schut sechs achtel korns.

Item die von Neundorf geben einem pfarner zwey achtel korns von der haelmeß.

Item die heilgen meinster geben alle quatember einem pfarner ein pfundt wachs.

Item die heilgen meinster geben ein halben cloben flachs dem pfarner michaelis.

Item Hans Hornaffer gibt von seinem garten fur dem obern thore: fronet dem pfarner zwen tage oder gibt zwen schillinger, stehet zu einem pfarner; gibt darzu zu zinse michaelis von solchem garten dem pfarner zehen neu pfennig.

Item in allen stock in der kirchen[2]) oder zum heilgen creutz[3]), auch uf sanct Otilien bergk[4]) hat der pfarner das drittel an solchem.

Auf sanct Otilien bergk, nemlich uf sanct Veits tage, uf sanct Georgen tage, uf Wolfgangi, uf Johannis baptiste, uf sanct Otilien und uf den andern pfingstage, was gefelt, gepuert dem pfarner der dritteil an allem, es sey flachs, lein, keß, eier oder gelt.

Auf sanct Loerentzen tage zum heilgen creutz pflecht ein pfarner zunhemen, was an gelt gefelt, den drittenteil.

Item was uf den karfreitag uf das creutz vor der kirchen gefelt, ist alles eines pfarners; auch was dieselben zwen tage als sonabent in allen kirchen von lein, flachs, eyer, korn, gersten, gelt gefelt, ist alles eins pfarners, wie dan die von Sula solchs dem pfarner vor uns gestanden eingenoemen hab.

Item wan ein kinth stirbt, zu testament ein schillinger.

Auch gibt ein pfarner von seinem vihe gar kein schut gelt, und wievil er des hat, und gibt keinem hirten nichts; aber der hirt ist im schuldig, wie ein anders pfar kindt.

Item die pfar zu Sula hat zwei tagwerck wiesen, kan jerlich zwue kue erneren, eine uf der aue, die andern uf dem kilch, die drit bei dem buchborn.

Item hat auch drey art ecker, einer uf dem sole, einer uf der pfiffer grueben, der ander uber dem bron.

Item uf des heilgen creutz kirmeß misericordia domini pflecht ein pfarner die zwen vicarien und schulmeinster essen und trincken zugeben; was fur der kirchen gefelt, nimpt der pfarner halb, die kirch das anderteil. Darumb der pfarher die prister halten muß,

---

1) Im Entwurf steht „haellmeß"; gleichzeitige Aufzeichnungen des Suhler Pfarrers Schuttensamen bieten die Form „hele meß". Vielleicht handelt es sich hier um denselben Wortstamm, der in dem hennebergischen, noch jetzt gebräuchlichen Ausdruck „Hältage" d. i. hohe Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) enthalten ist.

2) d. i. in der eigentlichen Pfarrkirche.

3) Gemeint ist die Kirche zum heiligen Kreuz, die jetzt als Friedhofkirche benutzt wird.

4) Es ist der jetzt Ottilienstein genannte Felsen am Abhang des Domberges bei Suhl, auf dem einst eine der heiligen Ottilie geweihte Kapelle stand.

geben die heilgen meinster ein virtel weinß, der rath ein virtel weinß darzu.

Item uf die kirmeß suntag nach sanct Bartholomeus tage nimpt der pfarner das drittel, was fur der kirchen gefelt, darzu schencken die von Sula ein virtel weinß, und dan die heilgen meinster ein virtel weinß; darumb hat der pfarner den kirmessen opfertag nachgelassen.

Desgleichen schencken die von Sula uf den ostertage ein virtel weinß, und dan die heilgen meinster ein virtel weinß zum fruemal.

Und was sunst von jartagen geordent seint, als nemlich hern Adam Zincken[1]), Heinrichen Bentzen vater und Dorothea Hunfellerin[2]) belangende, die sollen auch nach gebuerlicher weise gehalten, dem pfarner, vicarien und schulmeinstern von den jerlichen zinsen durch die heilgenmeinster vergolten werden, und sunderlich von den achtzehen gulden, die der rath innen hat.

Auch sollen das salve, darzu sanct Bastians und sanct Jacofs bruederschaft, wie von alters herkoemen, gehalten werden.

Und solle fort an allewege ein pfarner und vicarien mit dem rath und den gemainen vormunden einen schulmeinster aufzunhemen haben, der dem pfarner pflicht thun solle uber die sacrament und gebuerlichs aufsehens uf sie haben.

Zu urkunth mit unserm aufgetrucktem secret besiegelt, und mit vorbehalt, diese ding zu mindern oder zu meren nach unser, unser herschaft und nachkoemen gefallens, in beiwesen unsers schultissen Langhansen, Valten Reussen und Steffan Wernhers, derzeit burgermeinster, Baltasar Horneffers, Valten Flitners, Hansen Jobsten, Steffan Schmidts, Micheln Jeckings, Micheln Albrechts, des raths, und dan Clausen Horneffers und Bartholomessen Weidmans als gemain vormunden zu Sula; und gescheen am montag sanct Veits tage nach Cristi unsers lieben herren gebuert funfzehenhundert und im drey und zwantzigsten jaren.

---

1) Adam Zinck war Geistlicher zu Suhl gewesen und als Vicarius Corporis Christi im Jahre 1515 gestorben. In seinem Testament hatte er 10 Gulden gestiftet, von deren Zinsen (1/2 Gulden) alljährlich ihm zu Ehren ein kirchliches „Begängnis" abgehalten wurde. Dasselbe wurde am Tage Kreuzes Erhebung abends mit Vigilien und tags darauf früh mit der Messe begangen; dafür empfing der Pfarrer 6 Gnacken, der Frühmesser 4 Gnacken, der andere Vicarius ebenfalls 4 Gnacken zu „Präsenz", der Schulmeister 2 Gnacken und das Gotteshaus 5 Gnacken zum „Geleuchte".

2) Dorothea Heunfelderin hatte ebenfalls 10 Gulden ausgesetzt, daß von den Zinsen (1/2 Gulden) alljährlich ihr Andenken durch ein „Begängnis" kirchlich gefeiert werde. Pfarrer, die beiden Vikarien, Schulmeister und die Kirche zu Suhl empfingen ihren Anteil in derselben Weise, wie bei Adam Zincks Begängnis. Die Stiftung läßt sich zuerst für das Jahr 1518 nachweisen.

IV.

Die Herstellung des Galgens zu Untermaßfeld im Jahre 1731.

Nach den Akten erzählt von Professor Ernst Koch in Meiningen.

Zu Beginn des Jahres 1731 saßen im Gefängnis des Fürstlich meiningischen Amtes Untermaßfeld drei arme Sünder, die ihre Missethaten mit dem Tode durch den Strang büßen sollten. Da nun um jene Zeit im Amtsbezirk kein Galgen vorhanden war, so wurde beschlossen, einen solchen schleunigst zu errichten. Auf Befragen, wie viel Holz er hierzu bedürfe, erklärte der Obermeister der im Amt angesessenen Zimmerleute, daß vier Eichen, sowie vier Leiterbäume nötig seien, und alsbald wurde der Förster des Bezirkes angewiesen, die Stämme abzugeben.

Als Richtstätte war der Platz am Hexenberge ausersehen, wo vordem die Hexen des Amtes Maßfeld den Feuertod hatten erleiden müssen[1]). Aber kaum war von dem Vorhaben etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen, als die Witwe und Kinder des verstorbenen Kammergutspächters Böttiger zu Untermaßfeld, die das dortige Kammergut damals noch bewirtschafteten, gegen die Wahl dieser Oertlichkeit Vorstellungen erhoben. Der Weg dahin führe über ihre mit Wintersaat bestellten Felder, und es sei deshalb zu besorgen, daß bei dem großen Zusammenlauf von Menschen, den eine Hinrichtung zu veranlassen pflege, die Saat Schaden nehme. Auch wäre für die Zeit der Schnitternte der üble Geruch zu befürchten, den die Leichname der Hingerichteten ausströmen würden. Außerdem könnte die Beseitigung der vielen jungen Fichten, die auf der in Aussicht genommenen, seit einer Reihe von Jahren nicht benutzten Stelle aufgeschossen seien, den Wildbestand des Hexenberges beeinträchtigen, und die Wildhüter, denen es oblag, die am Hexenberg befindlichen Kammergutsfelder vor Wildschaden zu schützen, könnten aus Furcht und Abscheu vor den Gehenkten ihres Amtes daselbst schwerlich walten.

Der Amtsadjunctus Schröter, der die mit der Hinrichtung verbundenen Geschäfte leitete, hielt zwar diese Einwendungen für unerheblich; um jedoch nicht in den Verdacht zu kommen, als wolle er Witwen und Waisen schädigen, schlug er der Regierung zu Meiningen vor, einen anderen Platz zu wählen, und diese entschied, daß der Galgen in der Nähe der Salzbrücke[2]) errichtet werde. Daraufhin erwarb das Amt Maßfeld zu diesem Zwecke der Salzbrücke gegenüber am Hopfenrain bei der Weinstraße nach Bauerbach zu einen Acker, indem es dem bisherigen Eigentümer dieses Ackers ein anderes Grundstück zueignete, und nun konnten Anstalten getroffen werden, den Galgen herzurichten.

---

1) Unweit der jetzigen Werrabahn-Haltestelle Untermaßfeld.

2) Die Salzbrücke, von der hier die Rede ist, führt unterhalb Ritschenhausen über die Jüchse, und zwar da, wo die von Meiningen kommende Straße sich in die nach Themar und in die nach Römhild zweigt.

Am 24. Januar versammelten sich vor dem Schloß zu Untermaßfeld, wohin sie befohlen worden waren, die Zimmermeister des Maßfelder Amtsbezirkes mit ihren Gesellen und Lehrlingen, desgleichen die Müller des Amtes und der Cent Maßfeld, um die Arbeit zu beginnen. Die Zimmerleute hatten ihr Handwerkszeug, die Müller ihre Handäxte mitgebracht. Der Centrichter Bube ließ die Versammelten in einem Kreis um sich antreten und eröffnete ihnen, daß, wie ihnen bereits bekannt gegeben sei, die Zimmerleute aus den vor das Schloß angefahrenen Eichen das neue hohe Gericht, die Müller aus den Leiterbäumen zwei brauchbare Leitern für dasselbe verfertigen sollten. Weil aber Zimmerleute sowohl wie Müller bei der Landesherrschaft vorgebracht hätten, daß ihnen als zünftigen Meistern, Gesellen und Lehrjungen wegen dieser Arbeit in den fürstlichen Landen oder anderwärts kein Vorwurf entstehen möge, so sei ihm von der Regierung befohlen worden, daß nicht allein sowohl Zimmerleute als Müller für ehrliche Leute gehalten und als solche behandelt, sondern daß auch ihre an dem hohen Gericht geleistete Arbeit für ehrlich und redlich gehalten werden sollte. Zur Bekräftigung dieser Erklärung legte der Centrichter erhaltenem Befehle gemäß als erster Hand ans Werk, indem er seinen Degen zog und damit im Namen Gottes etliche Hiebe in eine Eiche führte, wonach er die Zimmerleute aufforderte, ihrerseits in der Arbeit fortzufahren, was auch geschah. Zugleich ermahnte er unter Androhung nachdrücklicher Strafe die Versammelten, bei dieser Arbeit weder zu fluchen noch irgendwelchen Streit oder Zank zu beginnen, und schließlich stellte er den Beteiligten, wenn das Werk fertig und aufgerichtet sei, eine Belohnung in Aussicht.

Die Arbeit wurde am 24. Januar und 5. Februar ausgeführt. Am 6. Februar vormittags waren die Zimmerleute und Müller wieder im Schloßhof zu Untermaßfeld versammelt, von wo sie in Begleitung des Centrichters unter klingendem Spiel paarweise nach der Richtstätte zogen, um den Galgen daselbst aufzustellen. Hier angekommen, ließ der Centrichter von den Handwerksleuten einen Kreis bilden. Dann verkündete er namens der Landesherrschaft, daß auf diesem Grund und Boden, wo seit ewigen Zeiten kein Hochgericht gestanden habe, nunmehr ein solches errichtet werden solle. Hierbei schwang er zur Einweihung des Platzes einigemal den Degen über seinem Haupt und danach beschrieb er mit demselben ein Kreuz. Ferner gab er den versammelten Handwerkern die Zusicherung, daß die Regierung sie gegen jeden, der ihnen diese ihre jetzige Arbeit vorwerfen wolle, kräftig schützen werde, gleichwie es mit dem Maurer-, Steinhauer- und Tüncherhandwerk geschehen sein würde, wenn dasselbe sich an der Herstellung des Galgens hätte beteiligen müssen und der gefrorene Boden nicht die Anlage von Grundmauern unnötig, sowie unmöglich gemacht hätte. Hierauf wurde in Gottes Namen der Galgen aufgerichtet.

Nach vollbrachtem Werke zogen die Handwerker mit dem Centrichter paarweise zum Schloßhof zurück, wo sie der Centrichter verabschiedete unter Ueberweisung von 12 Thalern, für welche sie sich im Wirtshaus zu Untermaßfeld noch am selbigen Tage etwas zu gute thun sollten. Etliche Gulden erhielt auch der Schmied, der im Namen des Schmiedehandwerkes die zum Hochgericht nötigen Klammern, ferner einen Spitz- und einen breiten Hammer, sowie zwei Hebegabeln zu den Leitern und eine Haue gefertigt hatte.

Dem Richter, Gerichtsschreiber und den sieben Centschöppen trug die Mühe, die ihnen die Verurteilung und Hinrichtung der armen Sünder verursachte, auf Kosten der Regierung eine Mahlzeit im Maßfelder Wirtshause ein, und der Nachrichter, der die Hinrichtung vollzog, wurde natürlich auch gut bezahlt.

Dagegen erwuchs dem Müller Speth zu Wölfershausen, der sich der gemeinsamen Arbeit entzogen hatte, hieraus eine empfindliche Strafe. Er war, da eigentlich seine verwitwete Mutter die Mühle besaß, noch ledigen Standes und fürchtete, es könne ihm bei seiner Verehelichung hinderlich sein, wenn er die Galgenleitern mit anfertigen helfe. Darum hatte er den Untermaßfelder Flurschützen beauftragt, gegen eine Vergütung von 10 Groschen ihn zu vertreten. Aber die übrigen Müller erklärten, sie brauchten keinen Flurschütz zu ihrer Leiterarbeit, und lehnten auch den Vorschlag des Amtes Maßfeld ab, die dem Wölfershäuser Müller zukommende Arbeit gegen Empfang der 10 Groschen zu übernehmen; vielmehr bestanden sie darauf, daß der Ungehorsam bestraft werde. So wurde denn dem Müller als Buße die Zahlung von 30 Gulden auferlegt.

V.

Tabelle zur Vergleichung der Urkundenauszüge Eberhards von Fulda mit den ihnen zu Grunde liegenden Urkunden in den Drucken von Dronke, Pistorius, Schannat und in einer Marburger Handschrift.

Von Dr. Konrad Wislicenus in Kiel.

Diese Tabelle ist angefertigt worden als Anhang zu meiner kürzlich in Druck erschienenen Dissertation[1]): „Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda“. In ihr habe ich den diese Auszüge enthaltenden Teil des Codex Eberhardi — jetzt im Kgl. Staatsarchiv in Marburg — mit seinen noch erhaltenen Quellen verglichen. Der Zweck der Tabelle ist also zunächst der, die Nachprüfung der Angaben meiner Arbeit zu ermöglichen.

Zugleich aber soll sie die Grundlage bilden, für eine dringend notwendige Neuausgabe der erhaltenen Fuldaer Privaturkunden. Diese sind zuletzt abgedruckt von Dronke in dem Codex diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850. Dieser Druck aber, erst nach dem Tode des Verfassers abgeschlossen, entbehrt in erheblichem Maße der letzten Feile. Auch ist er in wesentlichen Einzelheiten jetzt überholt. Seine Fehler sind, kurz zusammengefaßt, etwa folgende.

Dronke verfährt willkürlich in der Schätzung und Benutzung seiner Hilfsmittel, vor allem Eberhards, ebenso in der zeitlichen An-

---

Vgl. diese Ztschr. XIX, 137 ff. (Bem. der Red.)

setzung der einzelnen Urkunden; ferner ist er häufig ungenau in seinen Anführungen und vor allem unvollständig. Auch ist es sehr schwierig, aus seinen Bemerkungen ein einigermaßen deutliches Bild von dem Material zu gewinnen.

Eine neue Ausgabe hätte vor allem diejenigen Kapitel Eberhards, deren Vorlagen verloren gegangen sind, in ähnlicher Weise mit aufzunehmen, wie es Dobenecker in seinen Reg. hist., Thur. I, no. 25, 49—53, 203, 212, 216, 223—227, 243, 280, 288—297, 392, besonders in No. 294 gethan hat. Sodann hätte sie Eberhards Text mit heranzuziehen, um den nicht einwandfreien des Pistorius [1]) zu verbessern. Da Eberhard in der Reihenfolge seiner Nummern genau mit der einen erhaltenen Handschrift, fast genau mit Pistorius übereinstimmt, so ist es leicht, aus der Tabelle umgekehrt auch für diese die entsprechenden Nummern Eberhards aufzufinden.

Die Einrichtung der Tabelle aber ist folgende. Sie enthält in der ersten Spalte die laufende Nummer der Eberhardschen Auszüge der cap. 3, 5, 39 (Zählung nach Dr. Trad. Fuld.); die zweite Spalte die Nummer der entsprechenden Urkunde in Dronke, Cod. dipl.; die vierte diejenige der Urkunde bei Schannat, Corp. trad. [2]); die fünfte die Bezeichnung der Quelle, wie sie Schannat am Rande zu jeder Urkunde giebt. In der dritten Spalte stehen für cap. 3 die Seiten und die Nummern der erhaltenen Handschrift nach Dronkes Angaben im Cod. dipl., für cap. 5 und 39 die Seiten und Nummern der Urkunden bei Pistorius. Wo in den beiden letzteren Kapiteln die Zahl des Dr. und Schann. eingeklammert ist, bedeutet dies, daß bei Pistorius ein von jenen nicht wiederholtes Excerpt steht [3]). Die eingeklammerte Zahl bezeichnet dann die entsprechende Nummer der vollen Urkunde.

---

1) Siehe meine Dissertation, S. 28 ff. und 45 ff.

2) Siehe Quellenangabe in meiner Dissertion, S. VI.

3) Das heißt der Verfasser jener (von Eberhard dann ausgezogenen) Urkundensammlungen hat nicht nur manche Urkunden mehrfach eingetragen; er hat auch häufig statt solcher Wiederholungen nur Auszüge mitgeteilt. Diese sind von Eberhard gleichmäßig wie die Urkunden behandelt, dagegen von Dronke vielfach nicht aufgenommen.

Eb. = Eberhards Urkundenauszüge. — Dr. = Dronke, Codex Fuld. — Hdsch. = Handschrift. — Schan. = Schannat, Corp. trad.

Eb.									
1	98	2b 1	95	v. c.[2])	41	36	22a 44	31	v. c.
2	82	2b 2	75	„	42	26	22b 45	23	„
3	83	3a 3	76	P.cm[3])	43	8	23a 46	3	„
4	148	3b 4	127	v. c.	44	18	23b 47	14	„
5	31	4a 5	32	„	[illegible]	38	23b 48	35	„
6	225	4b 6	196	„	[illegible]	19	24a 49	15	„
7	171	5a 7	152	„	47	45	24b 50	42	„
8	98	5b 8	95	„	[illegible]	27	25b 52	25	„
9	208	5b 9	193	„	[illegible]	16	26a 53	12	„
10	178	6a 10	181	„	50	15	26b 54	16	„
11	89	6b 11	84	„	51	6	27a 55	2	„
12	188	7a 12	167	„	52	11b	27b 56	10	„
13	61	7b 13	56	„	53	[illegible]	28a 57	150	„
14	179	8a 14	160	„	54	395	28b 58	320	„
15	702	9a 15	55	„	55	686	29a 59	574	ex codice ms.
16									
17	53	10b 18	49	„	56	147	30a 60	135	v. c.
	39	10b 19	36	„	57	146	30b 61	134	„
18	[illegible]	11b 20	fehlt		58	149	30b 62	128	„
19	11a	12a 21	6	v. c.	59	155	31a 63	137	„
20	30	12b 22	24	„	60	138	31b 64	109	„
21	58	13a 23	53	„	61	181	32a 65	fehlt	
22	52	13b 24	50	„	62	114	32a 66	114	v. c.
23	14	13b 25	8	„	63	143	32b 67	52	„
24	49	14a 26	37	„	64	121	33b 68	126	„
25	55	14b 27	47	„	65	175	34a 69	157	„
26	23	15a 28	11	„	66	144	34a 70	125	„
27	34	15b 29	29	„	67	176	35a 71	158	„
28	2	16a 30	1	„	68	101	35b 72	96	„
29	33	16a 31	28	„	69	71	35b 73	65	„
	[illegible]	16b 32	58	„	70	169	36a 74	151	„
30	10	17a 33	5	„	71	102	36b 75	99	„
31	9	17b 34	4	„	72	160	36b 76	142	„
32	12	18a 35	7	„	73	164	37a 77	154	„
33	50	18b 36	44	„	74	152	37b 78	131	„
34	17	19a 37	13	„	75	101	37b 79	96	„
35	59	19a 38	54	„	76	113	38a 80	113	„
36	13	19b 39	9	„	77	[illegible]	38b 81	80	„
37	40	20a 40	38	„	78	106	39a 82	91	„
38	153	20b 41	132	„	79	65	39a 83	60	„
39	43	21a 42	40	„	80	105	39b 84	102	„
40	20	21b 43	26	„	81	86	40a 85	81	„

1) Bez. = Bezeichnung der Quelle bei Schannat.
2) ex vetere codice manuscripto.
3) Vgl. cap. 39, 27.

82	154	40b 86	136	v. c.
83	35	41a 87	30	"
84	156	41b 88	139	"
85	80	42a 89	73	"
86	151	42a 90	130	"
87	104	43a 91	101	"
88	78	43b 92	71	"
89	[illegible]	43b 93	[illegible]	"
90	113	44a 94	113	"
91	180	45a 95	103	"
92	79	45a 96	72	"
93	81	45b 97	74	"
94	141	46a 98	fehlt	
95	122	46a 99	79	v. c.
96	162	46b 100	144 166	" "
97	92	46b 101	87	"
98	64	47a 102	59	"
99	150	47b 103	129	"
100	109	48a 104	123	"
101	177	48b 105	159	"

Zu nn. 102—110 fehlen die Urkunden[1])

111	[illegible]	49a 107	133	v. c.
112	94	49b 108	89	"
113	162	50a 109	144 166	" "
114	487	50b 110	412	"
115	268	51a 111	236	"
116	283	51a 112	245	"
117	279	51b 113	241	"
118	285	52a 114	247	"
119	139	52a 115	fehlt	
120	251	52a 116	221	v. c.
121	328	52b 117	290	"
122	264	52b 118	232	"
123	284	53a 119	246	"
124	213	53b 120	180	"
125	280	53b 121	242	"
126	177	54a 122	159	"
127	229	54b 123	202	"
128	252	54b 124	223	"
129	253	55a 125	222	"
130	217	55a 126	126	"
131	281	55b 127	243	"
132	264	55b 128	232	"
133	212	56a 129	179	v. c.
134	320	56a 130	286	"
135	222	56b 131	194	"
136	290	57a 132	fehlt	
137	209	57a 133	[illegible]	v. c.
138	246	57b 134	217	"
139	378	58a 135	301	"
140	282	58b 136	244	"
141	228	58b 137	200	"
142	218	59b 138	192	"
143	305	60a 139	262	"
144	244	60b 140	214	"
145	227	60b 141	199	"
146	335	61a 142	405	"
147	224	61b 143	197	"
148	161	62a 144	143	"
149	337	62b 145	560	"
150	56	62b 146	47	"
151	338	62b 147	271	"
152	216	63a 148	189	"
153	112	63a 149	112	"
154	250	63a 150	220	"
155	140	63b 152	fehlt	
156	96	64a 153	93	v. c.
157	199	64a 154	fehlt	
158	200	64a 155		"
159	201	64a 156		"
160	202	64a 157		v. c.
161	203	64b 158	fehlt	
162	204	64b 159		"
163	198	64b 160	77	v. c.
164	270	65a 161	238	"
165	210	65b 162	188	"
166	358	65b 163	fehlt	
167	360	[2]) 165		"
168	361	166		"
169	362	167		"
170	[illegible]	168		"
171	[illegible]	169		"
172	365	170		"
173	367	172		"
174	368	173		"
175	[illegible]	174		"
176	370	175		"
177	371	176		"
178	372	177		"

1) Die no. 106 der Handschrift hat Dronke nicht abgedruckt.
2) Für nn. 165—181 der Handschrift sind bei Dronke die Seitenzahlen nicht angegeben.

183	382	67a 182	305	v. c.	204	137	77a 207	164	"
184	417	67b 183	345	"	205	538	78a 208	fehlt	
185	421	67b 184	349	"	206	377	78a 209	300	v. c.
186	406	68a 185	333	"	207	318	78b 210	283	"
187	435	68a 186	360	"	208	277	78b 211	258	"
188	431	68b 187	354	"	209	42	79b 212	39	"
189	429	68b 188	355	"	210	95	80a 213	92	"
190	459	69b 189	380	"	211	214	80b 214	195	"
191	464	69b 190	385	"	212	534	80b 215	452	"
192	478	70a 191	399	"	213	487	82a 217	407	"
193	408	70a 192	326	"	214	604	82b 218	484	"
194	455	70b 193	378	Pist.[1])	215	626	83a 219	525	"
195	701	71b 195	576	ex codice ms.	216	628	83b 221	526	ex codice ms.
196	703	71b 196	fehlt		217	672	83b 222	563	"
197	705	72a 198		"	218	759	84a 224	611	"
198	706	73a 199		"	219	710,1	85b	fehlt	
199	707	73a 200	580	ex codice ms.	220	710,2	86a		"

Eb.	Dr.	Pist. I.[2])	Schau.	Bez.	Eb.	Dr.	Pist. I.	Schau.	Bez.
	cap. 5 nn.								
1	fehlt in Pistor.				13	183	448 1/12a	176	aus Pist.
2	37	445 1/1	34	cm [3])	14	185	448 2/12b	177	"
3	67	446 1/2	62	"	15	87	448 3/13	83	"
4	128	446 2/3	104	"	16	115	449 1/14	115	"
5	136	446 3/4	106	"	17	163	449 2/15	145	"
6	130	446 4/5	107	"	18	170	450 1/16	149	"
7	129	447 1/6	fehlt		19	196	451 1/18	fehlt	
8	192	447 2/7		"	20	(115)[4]	451 2/I	(115)[4]	
9	193	447 3/8		"	21	(87)	451 3/III	(83)	
10	194	447 4/9		"	22	fehlt	451 4/IV	fehlt	
11	131	447 5/10		"	23	(131)	451 5/V	(138)	
12	187	447 6/11	165	aus Pist.	24	(232)	451 6/VI	(204)	
					25	(407)	451 7/VII	(334)	

1) Vgl. cap. 39, 2.

2) Pist. I. = Pistorius, Buch I. Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die vor dem Strich stehende die Nummer d. Urk. auf dieser Seite, die dahinter stehende die laufende Nummer.

3) cm = collatus cum codice manuscripto.

4) An den Stellen, wo die Zahlen bei Dr. und Schau. eingeklammert sind, stehen bei Pist. Excerpte aus den durch sie bezeichneten Urkunden.

30	(331)	452		(294)	
31	690	452		582	cm
32	232	452		204	Pist.
33	235	453		fehlt	
34	236	453			„
35	237	453		209	cm
36	289	454		251	Pist.
37	262	454		231	„
38	266	454		234	„
39	278	454		261	cm
40	271	455	1/28	240	Pist.
41	267	455	2/29	235	„
42	332	455	3,30	296	„
43	223	455	4/31	187	„
44	339	456	1/32	fehlt	
45	287	456	2/33	249	Pist.
46	327	456	3/34	291	„
47	211	456	4/35	178	„
48	273	457	1/36	256	„
49	291	457	2/37	253	„
50	340	457	3/38	fehlt	
51	265	457	4/39	233	Pist.
52	241	458	1/40	213	„
53	240	458	2/41	211	„
54	231	458	3/42	203	„
55	259	458	4/43	229	„
56	333	459	1/44	297	„
57	131	459	2/45	138	„
58	243	460	1/46	207	„
59	341	460	2/47	365	„
60	342	460	3/48	fehlt	
61	331	460	4/49	294	Pist.
62	234	460	5/50	208	„
63	260	461	1/51	230	„
64	334	461	2/54	295	„
65	343	462	1/55	fehlt	
66	238	462	2/56	210	Pist.
67	233	462	3/57	205	„
68	344	462	4/58	218	„
69	256	463	1/59	226	„
70	239	463	2/60	211	„
71	307	463	3/61	273	„
72	317	463	4/62	282	„
73	313	464	1/63	279	„

78	319	465	2/68	284	„
79	345	465	3/69	349	„
80	297	465	4/70	263	„
81	312	465	5/71	278	„
82	316	466	1/72	281	„
83	488	466	2/73	408	cm
84	392	467	1/75	315	Pist.
85	384	467	2/76	307	cCh [1])
86	405	467	3/77	332	Pist.
87	427	468	1/78	351	„
88	413	468	2/79	340	„
89	414	468	3/80	341	cCh
90	416	468	4/81	344	Pist.
91	408	469	1/82	335	„
92	407	469	2/83	334	„
93	412	469	3/84	339	„
94	409	469	4/85	336	„
95	410	470	1/86	337	„
96	444	470	2/87	369	„
97	445	470	3/88	371	„
98	446	471	1/89	370	„
99	448	471	2/90	fehlt	
100	447	471	3/91	359	Pist.
101	fehlt	fehlt		fehlt	
102	480	471	4/92	401	Pist.
Zu nn. 103–107 fehlen die Urkunden					
108	119	472	3/95	119	cm
109	107	473	1/96	106	Pist.
110	117	473	2/97	117	cm
111	513	474	1/98	434	Pist.
112	118	474	2/99	118	„
113	521	475	1/101	442	„
114	132	475	3/103	174	cm
115	111	476	1/104	110	Pist.
116	191	476	2/105	175	„
117	159	477	1/106	141	„
118	263	477	2/107	fehlt	
119	329	477	3/108	292	cm
120	330	478	1/109	293	Pist.
121	347	478	2/110	fehlt	
122	348	478	3/111		„
123	272	478	4/112	255	Pist.
124	314	479	1/113	280	„

1) cCh = collatus cum Chartario (= cod. Eberh.).

Eb.	Dr.	Pist. I.	Schan.	Bez.	Eb.	Dr.	Pist. I.	Schan.	Bez.
125	254	479 2/114	224	c Ch	152	567	487 3/140	483	Pist.
126	349	479 3/115	fehlt		153	581	488 1/141	491	"
127	fehlt				154	586	488 2/142	495	"
128	350	479 4/116	530	Pist.	155	585	488 3/143	494	"
129	303	479 5/117	269	"	156	588	489 1/144	498	"
130	351	479 6/118	fehlt		157	593	489 2/145	507	cm
131	381	480 1/119	304	Pist.	158	576	489 3/146	488	Pist.
132	391	480 2/120	317	"	159	637	489 4/147	535	"
133	531	481 1/121	449	"	160	621	490 1/148	521	cm
134	494	481 2/122	414	"	161	638	490 2/149	539	"
135	495	482 1/123	415	"	162	630	490 3/150	527	Pist.
136	496	482 2/124	416	"	163	632	491 1/151	529	cm
137	508	482 3/125	428	"	164	634	491 2/152	532	Pist.
138	505	482 4/126	425	"	165	631	491 3/153	528	"
139	509	483 1/127	430	"	166	661	491 4/154	555	cm
140	525	483 2/128	445	"	167	662	492 1/155	fehlt	
141	532	483 3/129	450	"	168				
142	533	484 1/130	451	"	169				
143	550	484 2/131	465	"	170	674,1	493 2/156	565/6	Pist.
144	547	484 3/132	462	"	171	674,2 / 671	493 3/157	561	cm
145	561	485 1/133	475	"					
146	fehlt				172	691,2	493 4/158	fehlt	
147	545	485 2/134	461	"	173	691,2	493 6/160		"
148	555	485 4/136	471	"	174	691,3	494 1/161		"
149	559	486 1/137	472	"	175				"
150	564	487 1/138	479	c Ch	176				"
151	553	487 2/139	467	Pist.	177	691,4	494 2/162		"

Eb.	Dr.	Pist. II.[1]	Schan.	Bez.	Eb.	Dr.	Pist. II.	Schan.	Bez.
	cap. 39 nn.								
1	562	495 2/2	474	Pist.	16	93	500 3/16	88	cm
2	455	495 3/3	378	"	17	190	501 1/17	173	Pist.
3	598	495 4/4	508	ohne Angabe	18	134	501 2/18	fehlt	
					19	182	501 3/19	171	Pist.
4	568	496 1/5	481	Pist.	20	133	501 4/20	162	"
5	607	496 2/6a	515	"	21	123	502 1/21	111	cm
6	562	496 3/6b	474	"	22	124	502 2/22	105	"
7	639	496 4/7	537	cm	23	70	503 1/23	66	Pist.
8	569	497 1/8	482	"	24	100	503 2/24	98	c Ch
9	551	498 1/9	466	Pist.	25	85	503 3/25	78	Pist.
10	22	498 3/11a	18	"	26	126	504 1/26	169	cm
11	24	498 4/11b	20	"	27	83	504 2/27	76	"
12	66	499 1/12	61	"	28	127	505 1/28	468	Pist.
13	44	499 2/13	41	"	29	186	505 2/29	172	"
14	32	500 1/14	33	"	30	110	505 3/30	124	cm
15	54	500 2/15	46	"	31	120	506 1/31	120	Pist.

1) Pist. II = Pistorius, Buch II.

32	142	506	2/32	fehlt	
33	167	506	3/33	148	c Ch
34	116	507	1/34	116	Pist.
35	166	507	2/35	147	c Ch
[illegible]	[illegible]	507	3/36	170	Pist.
37	108	508	1/37	121	„
38	fehlt	509	1/38	fehlt	
39	157	510	1/39	140	cm
40	197	511	1/40	122	Pist.
41	110	511	2/41	fehlt	
[illegible]	[illegible]	512	1/42	82	Pist.
43	99	512	2/43	97	„
[illegible]	103	513	1/44	100	„
45	692	514	1/45	fehlt	
46	676	514	2/46	568	Pist.
47	230	514	4/48	201	„
48	249	515	1/49	216	„
49	226	515	2/50	198	„
50	257	515	3/51	227	„
51	165	516	1/52	146	„
52	321	516	2/53	285	cm
53	352	516	3/54	fehlt	
54	295	516	4/55	298	Pist.
55	219	516	5/56	184	„
56	220	517	1/57	185	„
57	221	517	2/58	186	ohne Angabe
58	125	517	3/59	fehlt	
59	288	517	4/60	250	Pist.
60	274	518	1/61	257	„
61	172	518	2/62	153	„
62	207	518	3/63	161	„
63	696	560	4/206	578	cm
64	269	519	1/64	237	Pist.
65	286	519	2/65	248	cm
66	255	520	1/66	225	Pist.
67	258	520	2/67	228	„
68	336	520	3/68	219	„
69	353	520	4/69	fehlt	
70	215	520	5/70	182	Pist.
71	292	521	1/71	252	c Ch
72	298	521	2/72	[illegible]	Pist.
73	294	522	1/74	259	cm
74	304	521	3/73	270	c Ch
75	276	522	3/76	fehlt	
76	299	522	4/77	265	Pist.
77	354	522	5/78	fehlt	
78 79	fehlen				
80	355	523	1/79	fehlt	

81	577	523	2/80	[illegible]	c Ch
82	310	523	3/81	276	Pist.
[illegible]	306	523	4/82	272	„
84	302	524	1/83	268	„
[illegible]	301	524	2/84	267	„
86	311	524	3/85	277	cm
87	245	525	1/86	215	Pist.
[illegible]	356	525	2/87	fehlt	
[illegible]	357	525	3/88	„	
90	694	526	3/92	„	
[illegible]	396	527	3/96	321	Pist.
92	383	528	1/97	306	„
93	385	528	2/98	310	cm
94	389	528	3/99	312	Pist.
95	386	528	4/100	[illegible]	„
96	394	529	1/101	319	„
97	399	529	2/102	322	c Ch
[illegible]	379	529	3/103	312	Pist.
99	396	530	1/104	316	„
100	380	530	2/105	303	„
101	388	531	1/106	313	„
102	397	531	2/107	308	„
103	393	532	1/108	318	„
104	733	532	2/109	597	„
105	402	532	3/110	325	„
106	400	532	4/111	323	„
107	401	533	1/112	324	„
108	419	533	2/113	347	„
109	432	533	3/114	358	c Ch
110	461	534	1/115	382	cm
111	462	534	2/116	383	Pist.
112	425	534	3/117	329	„
113	418	534	4/118	340	„
114	424	535	1/119	328	„
115	458	535	2/120	394	„
116	423	535	3/121	327	„
117	450	535	4/122	375	cm
118	326	561	/208	288	Pist.
119	460	547	2/162	381	„
120	449	547	3/163	372	„
121	433	548	1/164	357	„
122	426	535	5/123	330	„
123	430	536	1/124	353	„
124	422	536	2/125	350	„
125	415	536	3/126	342	„
126	[illegible]	537	1/127	331	cm
127	434	537	2/128	356	„
128	436	537	3/129	362	„
129	428	537	4/130	352	„
130	452	538	1/131	373	Pist.

Eb.	Dr.	Pist. II.	Schan.	Bez.
131	437	538 2/132	368	Pist.
132	453	538 3/133	376	„
133	465	538 4/134	386	„
134	439	539 1/135	366	„
135	438	539 2/136	367	„
136	451	539 3/137	374	„
137	463	540 1/138	384	„
138	454	540 2/139	377	„
139	440	540 3/140	364	„
140	466	541 1/141	391	cm
141	420	541 2/142	348	Pist.
142	441	542 1/144	361	„
143	442	542 2/145	363	cm
144	443	542 3/146	fehlt	
145	411	543 $\frac{1.2}{147.148}$	338	Pist.
146	457	543 3/149	379	„
147	72 (456)	544 1/150	67	(ex autographo)
148	467	544 2/151	387	Pist.
149	468	544 3/152	388	„
150	461	545 1/153	382	cm
151	462	545 2/154	383	Pist.
152	476	545 3/155	392	„
153	469	546 1/157	389	„
154	472	546 2/158	395	„
155	473	546 3/159	396	„
156	474	546 4/160	397	„
157	470	560 2/204	390	„
158	475	547 1/161	398	„
159	479	548 2/165	400	„
160	481	548 3/166	403	„
161	482	548 4/167	402	„
162	485	549 1/168	406	„
163	493	549 2/169	413	„
164	503	549 3/170	424	„
165	499	549 4/171	422	„
166	500	550 1/172	421	„
167	501	550 2/173	419	„
168	502	550 3/174	420	cm
169	542	550 4/175	456	Pist.
170	598	495 /4	508	ohne Angabe
171	504	550 5/176	423	Pist.
172	491	551 1/177	410	„
173	492	551 2/178	411	„
174	497	552 2/180	417	„
175	498	552 3/181	418	„
176	507	553 1/183	427	cm
177	490	553 2/184	409	Pist.
178	510	553 3/185	431	„
179	511	554 1/186	432	„
180	522	554 2/187	441	„
181	515	554 3/188	436	„
182	514	555 1/190	435	„
183	517	555 2/191	437	„
184	518	556 1/192	438	„
185	519	556 2/193	439	„
186	520	557 1/194	440	„
187	512	557 2/195	433	„
188	543	558 1/196	459	„
189	544	558 2/197	458	„
190	548	558 3/198	463	„
191	549	559 1/199	464	„
192	563	559 2/200	478	„
193	570	559 3/201	480	„
194	571	560 1/203	485	„
195	605	562 1/209	513	„
196	605	562 1/209	513	„
197	572	562 2/210	486	„
198	573	563 1/211	487	„
199	608	563 2/212	fehlt	
200	583	563 3/213	496	Pist.
201	580	564 1/214	fehlt	
202	582	564 2/215	492	Pist.
203	587	564 4/217	497	„
204	589	565 1/218	499	„
205	579	565 2/219	490	„
206	584	565 3/220	493	„
207	588	566 1/221	498	„
208	592	566 2/222	502	„
209	591	566 3/223	501	„
210	594	566 4/224	503	„
211	590	567 1/225	500	„
212	595	567 2/226	504	„
213	596	567 3/227	505	„
214	597	568 1/228	506	„
215	600	568 2/229	509	„
216	599	569 1/231	510	„
217	617	569 2/232	fehlt	
218	611	569 3/233	517	cm
219	612	570 1/234	519	Pist.
220	644	571 3/237	540	„
221	663	573 2/241	554	„
222	697	575 4/247	585	„
223	698	576 1/248	fehlt	
224	fehlt			
225	„			

VI.

Zwei Funde in der Margarethenkirche zu Gotha.

Von H. Hess.

In der Margarethenkirche zu Gotha wurden vor kurzem zwei für die Geschichte des Klosters Reinhardtsbrunn und der Stadt Gotha nicht unwichtige Urkunden aufgefunden, ein Abgabenverzeichnis des genannten Klosters vom Jahre 1489 und die Rechnung über den Neubau der Margarethenkirche in den Jahren 1493—1542.

Das erstgenannte Register ist eine 198 Blatt starke Papierhandschrift in Quart, in welcher die Gefälle, eingeteilt wie sie die einzelnen Würdenträger des Klosters (abbas, cellerarius, camerarius, cenarius, forestarius, cantor, custos) zu beziehen hatten, unter spezieller Namhaftmachung der Ortschaften und Censiten und mit Bezeichnung der Abgaben nach Art, Betrag, Termin etc., — aufgeführt werden. Derartiger Register sind zwar bereits 5 bekannt (Möller, Geschichte des Klosters Reinhardtsbrunn, S. 220 Anmerkung), sie sind aber sämtlich jüngeren Datums, so daß das jetzt gefundene vorläufig wenigstens als das älteste zu gelten hat. — Als Abt erscheint in demselben Nikolaus Grün (Groningen, Grüning, Gronich), der 1489 nebenbei auch die Aemter des cellerarius, camerarius und forestarius bekleidete, und es dürfte damit wohl entschieden sein, daß derselbe, der seit 1461 in den Urkunden auftritt, identisch ist mit dem 1451 erwählten Abt Nikolaus Grün und daß daher der (von Beck) eingeschobene Kornelius Schybe gestrichen werden muß, wodurch sich die Zahl der Reinhardtsbrunner Aebte auf 26 mindert, cfr. Beck, Geschichte des gothaischen Landes, III, 2 S. 127 und Möller, Urk. Geschichte des Klosters Reinhardtsbrunn S. 191. Außer dem Abt werden noch frater Hartung Bote als cantor und dominus Johannes Louchen (der Nachfolger Nikolaus in der Abtswürde?) als custos im Jahre 1489 genannt. Welches Amt frater Johannes Gulériolus (?), dem ebenfalls der Bezug von Zinsabgaben zustand, bekleidete, ist aus dem den Schluß des Registers bildenden, von anderer Hand recht unleserlich geschriebenen Verzeichnis nicht zu entnehmen.

Eine Vergleichung des Registers mit der von Möller a. a. O. S. 220 gegebenen Zusammenstellung des Reinhardtsbrunner Besitzes ergiebt, daß in letzterer verschiedene Dörfer nachzutragen sind, während sie andererseits eine Reihe von Ortschaften enthält, die im Register von 1489 fehlen. Letzterer Umstand erklärt sich daraus, daß das Möller'sche Verzeichnis den Besitz des Klosters, den es überhaupt je gehabt hat, von dem aber im Laufe der Zeit gar manches wieder verloren gegangen ist, darstellt. Beachtenswert ist, daß das 1489er Register in einzelnen Fällen die Geschichte des Klosters insofern vervollständigt, als auf Urkunden Bezug genommen wird, die anscheinend nicht erhalten oder wenigstens in der Möllerschen Geschichte nicht erwähnt sind.

Der andere Fund, die zwei dicke Quartbände bildende Rechnung über den Bau der Margarethenkirche in Gotha, giebt erwünschten Aufschluß, außer über die Bauausführung, über die Zusammensetzung des Stadtrats in Gotha in der fragl. Zeit, über Baumeister und Bauhandwerker, über lokale Verhältnisse und Ereignisse aller Art, über Lebensmittelpreise, Münz- und Geldwesen u. s. w. Ein eigentümlicher Zufall ist es, daß die Rechnung auch einen Beitrag zur Geschichte des Klosters Reinhardtsbrunn enthält, da aus ihr das Todesjahr des letzten Abtes Heinrich, der seit Aufhebung seines Klosters in Gotha lebte, zu entnehmen ist. Anno 1536 sind nämlich „von den erben des apts von Reinhartzbrun des begrebniß halben" 10½ ß⁰ Geld und 8 Malter Malz zum Besten des Kirchbaues gegeben worden.

Litteratur.

XI.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von Prof. Dr. P. Lehfeldt. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

Heft XXIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Amtsgerichtsbezirke Gera und Hohenleuben. 1896.

Heft XXIV. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirke Neustadt an der Orla und Auma. 1897.

Heft XXV. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Weida. 1897.

Die Jahre 1896 und 1897 haben das Fortschreiten der Aufzeichnung von Bau- und Kunstdenkmälern in den thüringischen Staaten erfreulich gefördert, was aus den vorliegenden drei stattlichen Heften erkannt werden kann. Sie beschreiben die Denkmäler eines zusammenhängenden Bezirkes, der zum Flußgebiet der weißen Elster mit den Nebenflüssen Weida und Auma und zum Flußgebiet der Orla, einem Nebenflusse der Saale. gehört. Die Gegend wurde im 5. und 6. Jahrhundert von den Sorben erobert und erst nach langen Kämpfen den Slaven entrissen. Der alten Gaueinteilung nach gehört der beschriebene Bezirk teils zur Ostmark, teils zum Orlagau. Auf die Zeit der Slavenherrschaft deuten heute noch viele Ortsnamen sowie die ringförmige Anlegung der Dorfschaften. Bemerkenswert ist u. a. das Vorhandensein vieler alter Kirchenglocken aus dem 14. und zum Teil 13. Jahrhundert. Im Nachstehenden werden die ältesten Glocken besonderts erwähnt werden.

Heft XXIII enthält auf 174 Seiten mit 2 Uebersichtskarten, 7 Lichtdrucktafeln und 43 sonstigen Abbildungen die Aufzeichnung der Denkmäler aus 71 Städten und Ortschaften.

Auf folgende Einzelheiten sei hingewiesen:

S. 11. Dorna. Kirche. Grabstein. Eine Bemerkung wie: „(Haare mit dem Bohrer etc.)“ ist unverständlich.

S. 23. Gera. Salvatorkirche. Die Freilegung der Westseite ist, soweit bekannt, bereits in Ausführung.

S. 26. Gera. Trinitatiskirche. Grabdenkmal des Kanzlers

Joh. v. Freiesleben. Nach der Beschreibung wäre eine Abbildung des Denkmals erwünscht.

S. 38. Die ausführliche Beschreibung der erst 1881 - 1884 erbauten Johanniskirche steht mit dem ursprünglichen Plane des Werkes, wonach nur die Denkmäler bis Anfang unseres Jahrhunderts zur Aufzeichnung kommen sollen, in Widerspruch. Eine kurze Erwähnung der Architekten, der Bauzeit und der über die Kirche erschienenen Veröffentlichungen wäre genügend gewesen.

S. 59. Gera. Stadtbefestigung. Eine Wiederaufstellung der Architekturteile des Baderthores muß als erwünscht bezeichnet werden.

S. 79. Köstritz. Kirche. Die Beschreibung der Treppe (Zeile 12—15 von oben) ist unverständlich und seltsam.

S. 105. Schöna. Kirche. Glocken aus dem 13. u. 14. Jahrh.

S. 109. Thieschitz. Kirche. Glocken aus dem 14. Jahrh.

S. 117. Trebnitz. Kirche. Glocke aus dem 14. Jahrh.

S. 118. Untermhaus. Kirche. Die eigenartige und malerische Erscheinung des Turmes verdient besondere Erwähnung.

S. 142. Osterstein. Die silbernen Tafelgefäße, namentlich das an erster Stelle abgebildete, sind von hervorragender Schönheit.

S. 164. Reichenfels. Auf die umfangreiche Sammlung des vogtländischen altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben sei besonders hingewiesen. Die Darstellung des auf S. 166 befindlichen Lehnstuhles durch C. Timler jun. ist als meisterhaft zu bezeichnen.

Heft XXIV enthält auf 250 Seiten mit 2 Uebersichtskarten, 9 Lichtdrucktafeln und 63 sonstigen Abbildungen die Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler aus 80 Städten und Ortschaften, unter denen Neustadt an der Orla durch den Wert und Umfang seiner Baudenkmäler besonders hervortritt.

S. 23. Dreitzsch. Die 2. Glocke stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh.

S. 44. Lichtenau. Die 2. Glocke ist aus dem 14. Jahrh.

S. 49. Neunhofen. Kirche. Die landschaftlich schöne Lage dieser ältesten Kirche des Orlagaues ist bemerkenswert. Nicht minder die bei S. 55 abgebildete Anordnung zweier alter Altarwerke übereinander, die trotz der ungleichen Teilung nicht unbefriedigend wirkt.

S. 62. Neunhofen. Kirche. Die 2. Glocke zeigt die Jahreszahl 1354.

Die Bezeichnung der 4. Glocke als „Klingel" erscheint bei 58 cm Durchmesser nicht ganz gerechtfertigt.

S. 66. Neustadt. Stadtkirche. Da bei dem Herstellungsbau im Jahre 1893 durch den Unterzeichneten keinerlei Spuren von Rippenansätzen an den Pfeilern aufgefunden wurden, und da die Pfeiler bis zur Holzdecke hinauf gleich sorgsam in Quadern aufgeführt sind, so erscheint es nicht wahrscheinlich, daß zwischen den Pfeilern jemals ein Gewölbe eingespannt war. Nach der Wölbung des Chores zu schließen, hätten sich die Rippenansätze etwas über der halben Höhe der Pfeiler befinden müssen.

S. 68. Die 3 Stufen vor dem Altar im Chorraum sind im Grundriß nicht eingezeichnet.

S. 75. Die im Jahre 1894 neu errichteten Emporen befinden sich genau auf der Stelle der alten durch Einbauten verdeckten Emporen.

S. 110. Neustadt. Rathaus. Die Abweichungen der bei

Puttrich gegebenen Darstellung des Rathauses weisen darauf hin, daß einwandfreie Darstellungen wichtiger Baudenkmäler nur durch die Anwendung der Photographie zu erhalten sind.

S. 115. Neustadt. Rathaus. Wappen. Die Verzierungen der Büffelhörner sind als Lindenzweige, nicht als Pfeilspitzen anzusehen, Vergl. das Wappen in Heft XVIII, S. 153.

S. 118. Neustadt. Rathaus. Der innere Ausbau des Rathauses, wenn auch nur in einfachster Art und Ausmalung, erscheint wünschenswert.

S. 142. Oppurg. Kirche. Der Innenraum der Kirche bietet nach der Lichtdrucktafel das Beispiel eines mit geringen Mitteln prächtig durchgeführten Barockbaues mit italienischer Formengebung.

S. 143. Oppurg. Kirche. Altar. Das Gebälk ist in der Mitte nicht offen. Das Wappen ist, wie in Daumitzsch, vorgesetzt, aber nicht eingefügt.

S. 150. Oppurg. Schloß. Thurm. Die eingebogenen Flächen des Zeltdaches am Schloßturm sind keine „leise China-Nachahmung“(!) sondern in bekannter Weise durch Sparrenaufschieblinge hergestellt.

S. 159. Pillingsdorf. Kirche. Glocke 1 aus dem 14. Jahrh.

S. 164. Rosendorf. Kirche. Glocke 1 aus dem 13. Jahrh.

S. 173. Volkmannsdorf. Die Aufbewahrung von Resten früherer Altäre auf den Kirchenböden, wo die oft wertvollen Teile dem Verfalle entgegengehen, läßt den Wunsch nach besserer Aufstellung und Erhaltung dieser Kunstdenkmäler laut werden; eine Anregung der Kirchenbehörde könnte Erfolg haben.

S. 204. Forstwolfersdorf. Kirche. Glocke 1 aus dem 14. Jahrh.

S. 206. Döhlen. Kirche. Glocke 3 aus dem 14. Jahrh.

S. 210. Köthnitz. Kirche. Die Figur auf dem Dachboden ist eine der ältesten, die aus der Gegend erhalten sind. Sie stammt aus dem 13. Jahrh. und zeigt noch romanisch stilisierten Faltenwurf (vergl. Bem. zu S. 173).

S. 217. Mittelpöllnitz. Kirche. Die Grundrißform als Sechseck ist bemerkenswert.

S. 237. Triptis. Kirche. Die 3. Glocke, im Jahre 1782 von Gebr. Ulrich gegossen, hat eine französische Inschrift!!

S. 242. Uhlersdorf. Die 2. Glocke ist aus dem 13. Jahrh.

S. 247. Zadelsdorf. Kirche. Beide Glocken stammen aus der Zeit um 1350.

Heft XXV enthält auf 175 Seiten mit einer Uebersichtskarte, 7 Lichtdrucktafeln und 59 sonstigen Abbildungen die Aufzeichnung der Bau- und Kunstdenkmäler aus 56 Städten und Ortschaften. Hervorragend ist die Stadt Weida mit ihrer alten, malerisch gelegenen Osterburg, nicht minder aber die Kirche in Veitsberg mit dem benachbarten Kloster Mildenfurth. An beiden Stellen sind Gebäudeteile der romanischen Bauweise gut erhalten.

Im besonderen ist zu bemerken gewesen:

S. 24. Frießnitz. Kirche. Die Apsis der Kirche ist außen nach dem halben Zehneck gestaltet und nicht halbkreisförmig, wie nach der kleinen Skizze und der Beschreibung anzunehmen wäre.

S. 26. Frießnitz. Kirche. Zeile 26 v. u.: „Figuren“ ist wohl ein Druckfehler für „Füllungen“.

S. 28. Frießnitz. Kirche. Glocke 1 aus dem 13. Jahrh., Glocke 2 Anfang des 15. Jahrh., Glocke 3 aus dem 14. Jahrh.

S. 32. Großebersdorf. Kirche: . . „ein durch Knicke achteckiges Zeltdach“ ist eine technisch nicht übliche und daher undeutliche Beschreibung.

S. 35. Hohenölsen. Kirche. Die 2. Glocke stammt aus dem 14. Jahrh.

S. 41. Kleinbernsdorf. Kirche. Die 1. Glocke stammt aus dem 14. Jahrh.

S. 43. Köckritz. Kirche. Die 1. Glocke stammt aus dem 14. Jahrh.

S. 45. Lederhose. Kirche. Die Beschreibung des Turmdaches ist in derselben untechnischen Weise wie bei Großebersdorf gegeben.

S. 66. Neundorf. Kirche. Beide Glocken aus dem 14. Jahrh.

S. 83. Veitsberg. Der älteste Teil des malerisch auf einer Höhe an der Mündung der Weida in die Elster gelegenen Kirchleins stammt nach der ausführlichen von Dr. O. Mothes bearbeiteten Baugeschichte aus dem Jahre 974. Das durch viele häßliche Einbauten entstellte Innere der Kirche ist im Jahre 1896 durch den Baurat Dr. Mothes in Zwickau hergestellt worden.

S. 106. Mildenfurth. Ein hochwichtiges Baudenkmal im Osterlande ist das ehemalige Prämonstratenserkloster Mildenfurth, jetzt zu einem Wohnhause des Kammergutspachters eingerichtet. Der auf S. 107 dargestellte Grundriß läßt die Großartigkeit der Anlage erkennen, von der reiche Einzelheiten erhalten sind. Ein Fehler der Zeichnung ist dahin zu berichtigen, daß der jetzt beim zweiten Hauptjoche eingezeichnete Abschluß des Mittelschiffes nach Westen bis zum nächsten Zwischenjoche vorzuschieben ist. Dadurch ergiebt sich dann der Zwischenraum zwischen dem Turmbau und der Westwand des jetzigen Wohnhauses auf rund 14 m, was mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

S. 136. Weida. Friedhof. Das Kanzelhaus ist ein durch malerische Erscheinung und Seltenheit erwähnenswertes Baudenkmal.

S. 142. Weida. Peterskirche. 1. Glocke 1453, 2. Glocke 1446.

S. 142. Weida. Wiedenkirche. Die leider in Trümmern liegende Kirche bietet die Erscheinung eines im Westen romantischen, im Osten gotischen Baudenkmales. Namentlich die erhaltenen Teile des Chores sind von so hervorragender Schönheit, daß eine, wenn auch nur teilweise, Wiederherstellung aus öffentlichen Mitteln angezeigt wäre.

S. 158. Weida. Osterburg. Die Turmhöhe ist erheblich zu groß angegeben. Sie beträgt im ganzen 54 m, während Dr. Lehfeldt sie auf 72 m angiebt. Der untere Teil ist 23 m hoch mit einem Durchmesser von 15 m. Der obere Teil hat eine Höhe von 11 m mit einem Durchmesser von 10,50 m. Die Spitze ist 20 m hoch. Die Mauerstärke des Turmes beträgt rund 4 m.

S. 169. Wernsdorf. Kirche. Die Glocken sind nicht erwähnt.

Weimar, im Juli 1898. E. Kriesche.

XII.

Gurlitt, C.: Die Kunst unter Friedrich dem Weisen. Archivalische Forschungen, II. Dresden, Gilbers 1897, 3 M.

Gurlitt gehört zu den Kunsthistorikern, welche vom alleinigen Betrieb der stilkritischen Methode nicht alles Heil erwarten, sondern das ungleich schwierigere Urkunden- und Aktenstudium nicht scheuen, um neue Grundlagen für das Kunstleben zu gewinnen. Er hat nach früheren glücklichen Funden aus 131 Aktenbänden des Weimarischen Archivs, Haushaltungsrechnungen des kurfürstlichen Hofes von 1486—1524, die auf Künstler und Kunsthandwerker bezüglichen Posten ausgezogen und bietet das Material unverarbeitet, doch nach den Namen geordnet, in diesem kleinen Bändchen. Es wäre nicht schwer, schon hieraus ein anziehendes Bild des Künstlertreibens am Hof Friedrichs des Weisen zu entwerfen. Friedrich der Weise war kein Kunstmäcen im italienischen Sinne. In seinem ständigen Dienste finden wir nur die Maler Kunz und Lukas Cranach und den Baumeister Konrad Pflüger, die übrigen Künstler werden vorübergehend zur Schmückung der Schlösser und Kirchen herangezogen, wie Hans von Amberg (1489—1494), Ludwig Keyser (1488—1493), Jan Mabuse „vß nyderlant", der an den Paulinergemälden in Leipzig mitwirkte und den Kurfürsten auf Reisen begleitete (1491—1501), Jacopo de Barbari, der in Lochau und Torgau malte (1488—1505), Albrecht Dürer, der 1502—1503 die von Amberg geschnitzte Stube im Wittenberger Schloß ausmalte, oder es werden ihnen Aufträge in ihre Heimat zugeschickt und ihre Werke angekauft. Namentlich ist der Import von Nürnberg beträchtlich, und die Leipziger Messe spielte auch im Kunsthandel eine hervorragende Rolle. Ganz lehrreiche Einblicke erhalten wir ferner in den höfischen Kunstbedarf niederen Ranges. Neben den Miniaturisten und Porträtisten sind Maler beschäftigt mit Kostümbildern (Männlein), Fahnen, Wappen, Stechdecken. Daneben tauchen eine ganze Reihe Kunsthandwerker, von den Bildschnitzern, Kunstgießern, Goldschmieden herab bis zu den Schlossern und Tischlern auf. Merkwürdig ist es jedenfalls, daß gar keine Beziehungen zu der damals in ihrer besten Blüte stehenden Saalfelder Schnitz- und Malschule auftreten, auch Erfurt, das thüringische Kunstcentrum jener Zeit, scheint für den kursächsischen Hof nicht zu existieren, während doch zwischen Weimar und Wittenberg ein lebhafter Verkehr stattfand. Wir danken es Gurlitt, daß er durch seine mühsame Arbeit einen ernsten Anstoß gegeben hat, die heimischen Archive nach der lange vernachlässigten kunsthistorischen Seite zu durchforschen.

Bergner.

XIII.

Posse, Otto: Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin ernestinischer und albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien. Im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben. Leipzig und Berlin, Giesecke und Devrient, 1897. XIII und 135 SS. 4°.

Es hat den Anschein, als sollten die genealogischen Studien, die im vorigen Jahrhundert einen Hauptbestandteil der Geschichtswissen-

schaft ausmachten, am Ende unseres demokratischen Jahrhunderts einen neuen Aufschwung erleben. Das jüngste Werk Posses über eins der weitest verbreiteten Herrscherhäuser bietet dem Genealogen eine willkommene zuverlässige Grundlage für mannigfache Untersuchungen staatsrechtlicher und biologischer Natur, dem darstellenden Historiker das unentbehrliche Gerippe für die Geschichte einer Reihe von wichtigen Kulturländern. Wir haben an solchen Arbeiten noch keinen Ueberfluß. Nur wenige unserer Fürstenhäuser haben bisher eine neuere urkundliche Bearbeitung gefunden, wie das mecklenburgische durch Wigger, Hessen und Waldeck durch Hoffmeister, die Wittelsbacher durch den ausgezeichneten Häutle. Die vorliegende Genealogie des Gesamthauses Wettin übertrifft alle eben genannten Bücher an Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit und verdient als Muster für dergleichen Arbeiten hingestellt zu werden.

Auf 34 Tafeln werden sämtliche männlichen und weiblichen Angehörigen des Hauses von dem im Jahre 908 gefallenen Grafen Burchard an aufgeführt mit genauen Orts- und Zeitangaben von Geburt, Tod und Vermählung, sowie den wichtigsten Daten der politischen Geschichte, als Regierungsantritt, Teilungen u. s. w. Auf S. 35—98 folgen dann „Quellen und Erläuterungen“, wo für alle Personen der Tafeln, die leicht an ihren Nummern zu finden sind, kurz die Belege der angegebenen Lebensdaten mitgeteilt werden. In 5 Beilagen werden verschiedene Quellen zur mittelalterlichen Genealogie der Wettiner abgedruckt, teils nach älteren Drucken, teils nach Handschriften. Dann giebt Posse ein Verzeichnis der Wettiner Grabstätten und ein solches der Quellen; den Beschluß macht ein sehr sorgfältig und praktisch angelegtes Register.

Im einzelnen kann man sich nicht immer mit Posses Arbeitsweise einverstanden erklären. Anstatt der für die große Mehrzahl der Benutzer unverständlichen Archivsignaturen in den Erläuterungen hätte vielleicht öfter ein wörtliches Citat gegeben werden sollen, namentlich in den Fällen, wo die angegebenen Daten mit der bisherigen Ueberlieferung in Widerspruch stehen. Auseinandersetzungen mit abweichenden Angaben fehlen fast gänzlich. Ueberhaupt ist Posse der naheliegenden Gefahr, nichtamtliche Quellen zu unterschätzen, nicht entgangen. Er hat namentlich für die neuere Zeit versäumt, sich über die biographische und ähnliche Litteratur genügend zu unterrichten. Spalatins sächsische Historien z. B. sollten doch nicht nach der lateinischen Uebersetzung bei Mencke angeführt werden, da der deutsche Text (nach der Handschrift in Weimar) bei Struve gedruckt vorliegt. Für Erzbischof Ernst waren die Magdeburger Quellen heranzuziehen, die zum Teil andere Daten ergeben. Hier wird die Vernachlässigung der Litteratur verhängnisvoll. Der Unterzeichnete hat bereits im Jahre 1896 die Chronologie dieses Erzbischofs festgestellt und ist erfreut, mit Posse wenigstens in der von anderen Genealogen abweichenden Geburtsangabe übereinzustimmen. Ferner erledigt sich die lange Erörterung über Johann Friedrichs I. Vermählung auf S. 70 sehr schnell durch Spalatins bestimmte Angabe im Chronikon bei Mencke, Bd. II, S. 662: die natali divae Mariae virginis perpetuae nuptias habuit Burgi IIII milliarum ab Agrippina in Ubiis M.DXXVI. Leider frischt Posse auf Tafel 9 einen alten Irrtum wieder auf: „Friedrich Wilhelm I. . . Erhielt 1573 Altenburg. . . . . Residenz: Altenburg“! Hierfür

dürfte er schwerlich Aktenbelege aufweisen können. Nicht Friedrich Wilhelm, sondern sein Bruder Johann hat in Altenburg residiert. Ebenso ist die Zählung Friedrich Wilhelm II. Posthumus, Friedrich Wilhelm III. von Altenburg unrichtig. Hätte P. nur den gleichzeitigen Fabricius, Friedrich Wilhelms I. Biographen Gruner und Schultes' Koburg-Saalf. LG. herangezogen, so wäre er wohl nicht in diese Fehler verfallen, in denen er freilich viele Vorgänger hat. Die Verwaltung der Kur Sachsen durch Friedrich Wilhelm I. von Weimar ist wohl nur aus Versehen unerwähnt geblieben. Ernst der Fromme ist übrigens nicht in Weimar geboren, sondern in Altenburg. Mit Befremden liest man auf Tafel 15 die Darstellung des gothaischen Erbfolgestreits, deren Quelle nicht genannt wird, die aber wörtlich mit Beck, Gesch. der Regenten des Gothaer Landes, übereinstimmt. Gerade hier wäre eine Anführung der betreffenden Akten und ihrer Fundorte am Platze gewesen. Schließlich sei noch bemerkt, daß Prinz Friedrich Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, der spätere Prinz von Wales, natürlich nicht im St. James-Palast, sondern in Hannover geboren ist (Havemann, Gesch. von Braunschweig-Lüneburg, Bd. III, S. 568).

Dies sind einige Ausstellungen, die sich dem Recensenten bei der Benutzung des verdienstvollen Werkes aufgedrängt haben. Zu rühmen ist die gefällige Ausstattung des Buches. Leider ist aber der Preis so hoch, daß die Anschaffung seitens einer größeren Zahl von Privatpersonen ausgeschlossen erscheint. Es wäre erfreulich, wenn sich die Verlagshandlung und der Verfasser zu einer billigeren Ausgabe entschließen wollten, die etwa nur die Tafeln und das Register enthielte. Denn eine weite Verbreitung ist dem Buche im Interesse der Wissenschaft zu wünschen.

E. Devrient.

XIV.

Krusch, Bruno: Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. — Kommissar Joh. Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt. Zeitschr. des Histor. Ver. für Niedersachsen, 1897, S. 112 ff.

Vorstehende Studie verdient wegen ihrer gründlichen Behandlung der einschlagenden Fragen sowohl, wie der bemerkenswerten allgemeinen Resultate eine Beachtung auch in weiteren Kreisen als nur unter den Lesern obengenannter Zeitschrift; da Krusch und Kayser (Zeitschr. d. Ges. für niedersächs. Kirchengesch. Bd. II, S. 264, und Bd. III, S. 268) gleichzeitig und unabhängig voneinander auf Bruns' Reg. subsidii gestoßen sind, liegt eine doppelte Behandlung dieses Gegenstandes vor, deren Vergleichung lehrreich und bei der Wichtigkeit der Fragen nicht ohne Interesse ist.

Kr. bringt in der Einleitung nichts weniger als eine auf urkundlicher Grundlage (Mainzer Ingrossaturbücher) fundierte Geschichte der Verwaltung und Justiz der Diöcese Mainz, besonders in Thüringen, bis zum 16. Jahrhundert. Der große Erzbischof

Peter v. Aspelt (1306—20) erkannte, daß eine Trennung der thüringischen Lande von Mainz unerläßlich sei, nachdem bis dahin Mainz der alleinige Gerichtsstuhl für alle Teile des Mainzer Gebietes gewesen war; er setzte 1308 einen judex generalis (dem zu den ursprünglichen 4 Propsteien: 2 in Erfurt, Dorla und Jechaburg, nach und nach noch Heiligenstadt, Nörten, Einbeck, Bibra und Fritzlar zufielen) in Erfurt ein, ebenso wie er für Thüringen einen Vicarius in pontificalibus als Vertreter der erzbischöflichen Weihgewalt bestellte. Das Erfurter Gericht war (im Unterschiede gegen den Mainzer judex) ein Kollegium von 3—7 Personen unter dem Vorsitze des Provisors, später des Sieglers; es war Gericht erster Instanz, von dem die Appellationen nach Mainz gingen.

Nach und nach entwickelte sich eine weitere Teilung der Diöcese in kleinere Verwaltungsbezirke aus dem Bedürfnisse, ständige Vertreter des Erzbischofs auch in den entfernteren Orten zu haben; die früher für einzelne Fälle deputierten Beamten genügten nicht mehr. So entstanden die „Kommissariate“, deren Bezirke sich an die alten geistlichen Propsteien oder Archidiakonate anschlossen; schließlich waren es 7 mit den Sitzen in Mainz, Amöneburg, Aschaffenburg, Erfurt, Fritzlar, Heiligenstadt und Göttingen. Die letzteren 3 standen unter dem Generalkommissar in Erfurt (dem Siegler). Heiligenstadt und Göttingen (Propstei Nörten und Einbeck) wurden 1449 von Erfurt abgelöst und trennten sich selbst ca. 1485. Der Kommissar war wirklicher Stellvertreter des Erzbischofs in Verwaltung und Justiz: er hatte schließlich die volle Gerichtsbarkeit erster Instanz in streitigen wie in Strafsachen; er war Exekutor der Provinzialstatuten; hatte die Disciplinargewalt über Geistliche und Laien; er verkaufte die Dispense, zog die geistlichen Gefälle und Steuern (subsidia und procurationes) ein und hatte die Aufsicht über Vollstreckung der Testamente. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde er bald mehr beansprucht als der Offizial, der Stellvertreter des Propstes. Seine Thätigkeit war, wie man sieht, außerordentlich einflußreich und in das tägliche Leben tief eindringend.

Ein überaus anziehendes Bild entwirft nun Kr. an der Hand des von ihm gefundenen Nachlasses (besonders Rechnungsbücher) des Göttinger Kommissars Johann Bruns (1518 ff.) von der Wirksamkeit eines solchen Beamten; die vielen drastischen Scenen, wenn auch nicht immer sehr erfreulicher Art, erinnern uns an die derben Erzeugnisse holländischer Kleinmalerei.

Die Einteilung der beiden Archidiakonate Nörten und Einbeck ergiebt sich auch aus Kayser's Veröffentlichung; Kr. fügt noch die des Archidiakonats Heiligenstadt hinzu. Wichtig ist aber die Festlegung der Grenzen der beiden Archidiakonate: einmal weil sie die Grenze der Diöcese Mainz gegen Hildesheim, Paderborn und Halberstadt bilden; dann auch, weil das Archidiakonat Nörten gegen Südwesten, Süden und Osten die Stammesgrenze der Sachsen gegen Franken (Hessen) und Thüringer bildet; denn auch hier finden wir die Thatsache bestätigt, daß die ältere Kirche sich der alten Einteilung in Gaue anschloß. Die Festlegung dieser Grenze ist ein großer Fortschritt gegen alle früheren mißglückten Versuche; soweit es sich um die Grenze gegen Thüringen handelt, werden Dobeneckers Resultate (Reg. I, Vorbem.) bestätigt. Leider steht nur die beigegebene Karte nicht auf der gleichen Höhe wie die Untersuchung.

Joh. Kretzschmar.

XV.

Übersicht der neuerdings erschienenen Litteratur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde.

Albrecht, O.: Bemerkungen zu Medlers Naumburger Kirchenordnung vom J. 1537. N. Mitt. aus dem Gebiete hist.-antiqu. Forsch. XIX (Halle a. S. 1898). S. 570—636.

Auerbach, A.: Ein Verband der vogtländischen naturforschenden Vereine. Unser Vogtland. II. Bd. 6. Heft (1895). S. 202—206.

Derselbe: Dem Gedächtnis eines vogtländischen Geschichtsforschers zu seinem 100-jährigen Todestag [Heinrich XXVI. Reuß-Ebersdorf]. Ebenda. III. Bd. 3. Heft (1896). S. 46—52.

Derselbe: Zu unserem Titelbilde [H. XXVI. Reuß-Ebersdorf]. Ebenda. III. Bd. 4. Heft (1896). S. 66—69.

B., M.: Ein altthüringisches Volksinstrument [die Zither]. Thür. Monatsbl. VI. Jahrg. No. 6. S. 69 f.

Baethcke, P.: Wanderungen durch Cisterzienser-Klosterruinen in Norddeutschland. Cisterz.-Chronik (1898). No. 107, 109 ff.

Baumeister, A.: Friedrich August Wolf. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 737—748.

Bechstein, L.: Thüringer Sagenbuch. 3. Aufl. Hers. von M. Berbig. Dresden, Koch, 1898. VI u. 314 SS. gr. 8°.

Professor Dr. Albert Benser. Goth. Ztg. (1898) 7. März.

*Berbig: Aus der Gefangenschaft Johann Friedrich des Mittleren, Herzogs zu Sachsen. Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte des Reformationsjahrhunderts[1]). Gotha, G. Schlößmann, 1898. 47 SS. 8°.

Derselbe: Dr. Johannes Wolfferam, Superintendent in Gotha. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 59.

Derselbe: Zur Composition der Casimirianischen Kirchenordnung v. J. 1626. Deutsche Zs. f. Kirchenrecht. 3. Folge. VI. S. 176—90.

Berbig, M.: Karl Christian v. Wüstemann, altenburg. Staatsminister. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 369—371.

Bergner: Chorordnung von Milda. Wartburg-Herold. III. S. 118.

Beyer, C.: Die drei Gleichen. Beschreibung u. Geschichte der Burgen Gleichen, Mühlberg u. Wachsenburg zwischen Dietendorf u. Arnstadt. 1898 [nach Ankündigung].

*Böhme, E.: 350 Jahre Jenaischer Theologie. E. gesch. Skizze. (Erweit. Abdr. aus d. Zs. „Pfarrhaus".) Mit Karl von Hase's Bildnis. Jena, O. Raßmann, 1898. 47 SS. 8°.

Böttner, O.: Das Patronatrecht in unseren Fürstlich Hohenlohischen Gräflich Gleichischen Orten 1398—1898. Goth. Tagebl. (1898). No. 188.

Derselbe: Alte Steine in † Form. Blätter fürs Haus (Beibl. z. d. Gothaer Neuesten Nachr.) v. 26. Febr. 1898.

---

1) Die mit einem * versehenen Werke werden in den nächsten Heften besprochen werden.

Bojanowski, P. v.: Sophie, Großherzogin von Sachsen. Westermanns Monatshefte (1897). S. 235—249 (auch separat 38 SS. gr. 8° mit Abbild. u. Bildnis).

*Bojanowski, P. v., und Ruland, C.: Hundertundvierzig Jahre Weimarischer Geschichte in Medaillen und Medaillons 1756 bis 1896. Mit einem Titelblatt u. 7 Tafeln. Sonderabdruck aus der Festschrift zum 80. Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Carl Alexander v. Sachsen. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1898. 45 SS. f.

Bossert, G.: Die Entstehung von Luthers Wartburgpostille. Kritisch-hist. Untersuchungen. Theol. Studien u. Kritiken (1897). S. 271—378.

Derselbe: Sangerhausen in dem Brief Luthers vom 19. Nov. 1521. Zs. f. Kirchengesch. XVII (1897). S. 245—248.

Brandenburg, E.: Moritz von Sachsen. I. Bd. [bis zur Wittenberger Kapitulation (1547)]. Mit Bildnis. Leipzig, Teubner, 1898. VIII u. 558 SS. gr. 8°.

Buchwald, G.: Joseph Levin von Metzsch auf Mylau. Ein Freund Dr. Martin Luthers. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 450—471.

Derselbe: Aus den Briefschaften eines Jenenser Studenten (1630/31). Zs. f. Kulturgesch. = Sonntags-Beil. z. Jen. Ztg. (1898). No. 18.

Bücking, W.: Leben der H. Elisabeth, Landgräfin v. Thüringen. 2. verb. Aufl. Mit 8 Abb. Marburg, Elwert, 1898. 72 SS. 12°.

Bühring, J.: Der gegenwärtige Stand der Rennsteigforschung. Korr.-Bl. d. Ges.-Ver. (1898). No. 28—32. Auch. SA. 12 SS. 8°.

Derselbe: Der Rennsteig als Reiseziel. Alter, Mühen und Reize der Thüringer Höhenwanderung. Arnstadt, W. Jost [1898]. Schriften des Rennsteigvereins. No. 1. 32 SS. 8°.

Bühring, J., und Hertel, L.: Der Rennsteig des Thüringer Waldes. Führer zur Bergwanderung nebst geschichtlichen Untersuchungen. Ergänzungsheft: Die Rennsteigwanderung von Hörschel nach Blankenstein. Mit einer Uebersichtskarte. Jena, G. Fischer, 1898. 40 SS. 8°.

*Burkhardt, H.: Die Entstehung des Weimarischen Parkes 1778—1828. Mit 4 Tafeln u. 10 Illustrationen im Text. Sonderabdruck aus der Festschrift zum 80. Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Carl Alexander v. Sachsen. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1898. 22 SS. f.

Derselbe: Altes und Neues über Luthers Reisen [nach Rechnungen der S.-Ernestinischen GesA. Weimar]. Zs. f. Kirchengesch. XIX. H. 1 (Gotha, Perthes, 1898). S. 99—105.

Derselbe: Lauf- u. Begleitzettel v. Frankf.-Eisenacher Kurs v. 1659. Archiv f. Post u. Telegr. XXIV. S. 759 f.

Derselbe: Goethes Haus- und Finanzwirtschaft [Referat über den Festvortrag auf der Hauptversammlung des V. f. thür. G. u. A.]. Weimarische Ztg. (1898). No. 114 und 1. Beil. zur Vossischen Ztg. (1898). No. 227 (Mai 17).

Derselbe: Die Judenverfolgungen im Kurfürstentum Sachsen von 1536 an. Theol. Studien u. Kritiken (1897). S. 593—598.

Derselbe: Die französische Kolonie für Gewerbe u. Industrie

in Weimar 1716 ff. Zs. f. Kulturgesch. VI (Weimar, Faber, 1898). S. 110—129.

Cleemann, G.: Generalfeldmarschall Graf Heinrich VI. Reuß. Unser Vogtland. IV. Bd. 12. Heft. 1897. S. 257—275.

Dietrich, B.: Die Industrie des Vogtlandes und westlichen Erzgebirges. Unser Vogtland. II. Bd. 5. Heft. 1895. S. 143—159, 8. Heft. S. 253—266, 10. Heft. 1896. S. 322—330.

Dietsch, K.: Rückblick auf die 350-jährige Geschichte des Gymnasiums zu Hof. Unser Vogtland. IV. Bd. 8. Heft. 1897. S. 176—181.

Distel, Th.: Die ernestinische Thronfolge um 1500 auf zwei Augen. Leipziger Illustr. Ztg. (1898). No. 91.

Derselbe: Grumbach, ein Hund des Kurf. August v. Sachsen. Zs. f. Kulturgesch. VI (Weimar, Felber, 1898). S. 131.

Doehler, G.: Die Göltzschthal- und die Elsterthalbrücke. Unser Vogtland. III. Bd. 16. Heft. 1896. S. 319—325.

Derselbe: Bei den Perlenfischern im Vogtland. Ebenda. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 400—411.

Derselbe: Lobenstein, vom Gehege betrachtet. Ebenda. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 487—488.

Derselbe: Die Vogtländer auf der Leipziger Ausstellung. Ebenda. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 500—509.

D[oehler], G.: Zu unserem Bilde [August Windisch]. Ebenda. II. Bd. 6. Heft. 1895. S. 190—191.

Du Moulin Eckart, Richard Graf: Franz Xaver v. Wegele. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 443—448 [Nachtr. zu Bd. XLI. S. 421].

Drews: Spalatiniana I. [aus der Univ.-Bibl. Jena]. Zs. f. Kirchengesch. XIX. H. 1 (Gotha, Perthes, 1898). S. 69—98.

Ebart, P. v.: Prinz August von S.-Gotha und Altenburg und seine sowie des Gothaischen Hofes Beziehungen zu Goethe. Gothaisches Tagebl. vom 11., 13., 14., 15., 18., 20., 23., 24., 29. und 31. Dez. 1897.

Derselbe: Gothaer 50-jähr. Gedenktage. Ebenda vom 19. Febr. 1898.

Derselbe: Ernst II., H. v. S.-Coburg u. Gotha. Ein Gedenkblatt zu seinem Sterbetage 22. Aug. Goth. Tagebl. (1898). No. 195, 200, 206.

Erler, G.: Die Matrikel der Univ. Leipzig. II. Bd.: Die Promotionen von 1409 bis 1559. Mit einer Tafel in Farbendruck. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1897. XCIV u. 756 SS. 4° = Cod. d. Sax. r. II. Hauptth. XVII. Bd.

Ermisch, H.: Die sächsische Anwartschaft auf das Fürstenthum Oels. Silesiaca. Festschr. d. V. f. G. u. A. Schlesiens zum 70. Geburtstage seines Präses Colmar Grünhagen (Breslau 1898). S. 119—144.

Derselbe: Die Erwerbung des Herzogtums Sagan durch Kurfürst Ernst u. H. Albrecht (1472—1475). NA. f. sächs. G. XIX. (Dresden 1898). S. 1—50.

Derselbe: Die Erwerbung von Eilenburg durch Markgraf Wilhelm I. Ebenda XIX. S. 193—212.

F. H.: Die Enthüllung des Liebe-Denkmals. Unser Vogtland. III. Bd. 15. Heft. 1896. S. 308—311.

Falk, F.: Alte Zeugnisse über Luthers Vater u. die Möhraer. Hist.-pol. Bl. 120, 415—425.

Flex, R.: Beiträge zur Erforschung der Eisenacher Mundart. 2. Teil: Zur Flexion. Beigabe zum Jahresbericht des Carl Friedrichs-Gymnasiums in Eisenach. Eisenach, Hofbuchdruckerei, 1898. 16 SS. 4°.

Förtsch, W.: Sagen und Zaubersprüche aus der Gegend von Pfiffelbach. Wartburg-Herold. III. S. 208—210.

Forst: Gesch. d. Kgl. preußischen Thüring. Feld-Artillerie-Reg. No. 19 u. s. Stamm-Truppenteile. Berlin, Mittler, 1897. VI u. 271 SS. gr. 8°.

Franke, C.: Erinnerungen an das Vogtland und die Vogtländer. Unser Vogtland. II. Bd. 4. Heft. 1895. S. 120—125.

Frenkel, W.: Unsere Frau Großherzogin. Wartburg-Herold. III. S. 84 ff.

Freytrag, E. R.: Vogtländische Volkslieder und Volksmelodien. Unser Vogtland. II. Bd. 10. Heft. 1896. S. 309—320.

Frieckmann, E.: Der Schutzpatron der Stadt Eisenach. Wartburg-Herold. IV. S. 108 ff.

Friedrich, F.: Politik Sachsens 1801 bis 1803. Ein Beitrag z. G. der Auflösung des h. römischen Reiches. Leipziger Studien. IV. Bd. 4. H. Leipzig, Duncker und Humblot, 1898. XI und 175 SS. 8°.

Friedrich d. W., Kurfürst v. Sachsen. Ein Charakterbild aus dem deutschen Volke. 4. Aufl. Leipzig, Heinsius Nachf., 1898. VI u. 128 SS. 8°.

Friese, V.: Das Strafrecht des Sachsenspiegels. Breslau, Marcus, 1898. XIII u. 296 SS. gr. 8°. (Untersuchungen z. d. Staats- u. Rechtsgeschichte. H. 55.)

Fritzsche, R.: Landeskunde von Thüringen. Ein Leitfaden. Mit einer Karte von K. Bamberg. Altenburg, O. Bonde, 1898. 36 SS. 8°.

Fröhlich, G.: Prof. Karl Volkmar Stoys Leben, Lehre und Wirken. Mit dem Bilde Stoys. Dresden, Bleyl u. Kämmerer, 1898. 114 SS. gr. 8°.

Fuchs, Oskar: Johann Ludwig Böhner. Eine biographische Skizze. Unterhalt.-Bl. zum Arnstädt. Nachr.- und Intelligenzblatte. 21. Jahrg. (1898). No. 15—17.

Fürsen, O.: Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. IV. Bd. 3. H. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897. XII u. 144 SS. gr. 8°.

Gemeindebote für Sonneborn (1898). No. 1: Unsere Glocken. Die Ruhlaer und die Rühlerstraße. Außergewöhnl. Witterungserscheinungen. No. 2: Das alte Sonneborn 800—1500. Sonneborner Händel mit denen zu Ebersted u. Erff a. 1572. 2 A. (Kartenausgabe): Die Entwicklung des Ortes und der Flur Sonneborn. (Ortskarten von 1585, 1731 u. 1895.) No. 3: Sonneborn im J. 1585. Ländlich-sittlich a. 1584. No. 4: Die Flur Sonneborn. Grenzstreitigkeiten 1526. Büchsenschießen 1579.

Gerbet, E.: Einheitliche Schreibweise der vogtländischen Mundart. Unser Vogtland. III. Bd. 14. Heft. 1896. S. 286—293.

G., D. [Gottfried Döhler]: Ein Nachwort zu Dr. Gerbets Thesen. Ebenda. S. 293—294.

Gerbing, L.: Begleitworte zur Gewässerkarte von Südwestthüringen. Mitt. der Geogr. Gesellschaft (für Thüringen) zu Jena. XVI (Jena, G. Fischer, 1898). S. 59—85. Mit Gewässerkarte von Südwestthüringen (1 : 100000).

Gerlach, B.: Die Zwangsversetzung evang. Pfarrer in der meiningischen Landeskirche. Deutsche Zs. f. Kirchenrecht. 3. Folge. VI. S. 191—198.

Geß, Fel.: Habsburgs Schulden bei Herzog Georg. NA. f. sächs. G. XIX (Dresden 1898). S. 213—243.

Geyer, A.: Gesch. des Cisterzienserklosters Michaelstein. Leipzig, B. Franke. A. u. d. T.: Gesch. der Burgen u. Klöster des Harzes, V. 76 SS. 8°.

Grau, P.: Die französische Retirade durch Vacha, vom 25. bis 28. Okt. 1813, mit ihrer Angst und Plage. Nach den Aufzeichnungen eines Augenzeugen mitgeteilt. Wartburg-Herold. IV. S. 152 ff.

Grimm, H.: Die Zukunft des Weimarischen Goethe-Schiller-Archivs. Deutsche Rundschau, hers. v. J. Rodenberg, Berlin 1897/98. No. 18 (15. Juni 1898). S. 463—479.

Grube, K.: Zur Hundertjahrfeier der ersten Wallenstein-Aufführung. Deutsche Welt, Wochenschrift der deutschen Ztg. 1. Jahrg. No. 5. S. 67—70.

Grumme, A.: Festrede zur Feier des 25-jähr. Regierungsjubiläums Sr. Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV., am 12. Juli 1892 in der Aula des Gymn. gehalten. — Rede zur Enthüllung des Liebe-Denkmals. Gera, GOPr. 1897. 16 SS. 8°.

Gruner, H.: Aus Falkensteins kirchenmusikalischer und schulischer Vergangenheit. Unser Vogtland. IV. Bd. 4. Heft. 1897. S. 93—96, 6. Heft. S. 134—143, 2. Halbj. 1897/98. S. 364—397.

Gurlitt, C.: Die Kunst unter Friedrich dem Weisen. Archivalische Forschungen. II. Dresden, Gilbers, 1897.

H., A.: Herzog Wilhelm IV. v. Sachsen-Weimar (geb. 11. April 1598). Kirchl. Korrespondenz f. d. Mitgl. des Evang. Bundes. 12. Jahrg. No. 10. S. 309—312.

Haseloff, A. E. G.: Der Bildschmuck der Psalterien des Lgr. Hermann v. Thüringen u. der verwandten Handschriften. Th. 1. Straßburg, Heitz, 1897. 56 SS. 1 Bl. 8°. München. Diss. 1897.

Heidemann, J.: Die d. Kaiseridee und Kaisersage im Ma. und die falschen Friedriche. Berlin, Gr. Kloster-Oster-Pgr., Gärtner, 1897. 40 SS. 4°.

Heilmann, Joh. Aug.: Die Vigilie für die verstorbenen ehemaligen Klosterschüler am 21. Nov. 1896. Roßlebener Kloster-SPr., Görlitz 1897. S. 15—17. 4°.

Heims, W.: Schriftsprache, Mundart und Vogtländisch. Unser Vogtland. III. Bd. 10. Heft. 1896. S. 189—198.

Heineck, H.: Kämmerei-Etat der kaiserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrh. I. Teil: Die Einnahmen. Nordhausen, Haacke. 105 SS. gr. 8°.

Heinzelmann: Goethes Odendichtung aus den Jahren 1772 bis 1782. Jahrb. der Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. H. XXIV. S. 215—250.

Helfrecht, J. Th. B.: Der vogtländische Bergbau und Hüttenwerksbetrieb vor hundert Jahren. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 513—521.

Heller, E.: Katalog der Lehrerbibliothek, 2. Teil. Saalfeld, RG.Pr., 1897. 1 Bl. 41—136 SS. 8°.

Helmrich, R.: Zur Geschichte der Innungen der Barbiere, Bader und Wundärzte des vogtländischen Kreises. Unser Vogtland. III. Bd. 2. Heft. 1896. S. 31—39.

Helmrich, W. C.: Ausgesuchte Wanderbilder u. Waldpartien aus dem Saalthale u. Jenas Umgegend. Jena, G. Neuenhahn, 1898. 52 SS. 8°.

Hennicke, C. R.: Jagd und Vogelfang im Mittelalter in Reuß j. L. Unser Vogtland. II. Bd. 7. Heft. 1895. S. 236—238.

Herold, K.: Weida. Unser Vogtland. III. Bd. 1. Heft. 1896. S. 7—12.

Hertel, L.: Der Name der Werra. Thür. Monatsbl. VI. Jahrg. No. 7. S. 77—79.

*Heß, H.: Der Thüringer Wald in alten Zeiten. Wald- und Jagdbilder. Mit einer Karte. Gotha, Fr. A. Perthes, 1898. 72 SS. 8°.

Heß, R.: Friedr. Ludw. Freiherr v. Witzleben. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 671—675.

Hild: Joh. Seb. Bach in Ohrdruf (1696—1709). Thür. Waldbote (1898). No. 76.

Hiller, R.: Ein echter Vogtländer (Baccalaureus Günnel). Unser Vogtland. III. Bd. 6. Heft. 1896. S. 106—117.

Hodermann, R.: Ein Pfarrherr aus dem alten Gotha (Jakob Friedrich Schmidt). Deutsches Protestantenblatt (1897). No. 1.

Derselbe: Ein Jünger Hans Sachsens. Die Gesch. eines Gothaer Schusters. Gothaisches Tagebl. v. 5. Febr. 1898.

Höfken, R. v.: Ein Naumburger Brakteat. Archiv f. Brakteatenkunde. III. S. 123.

Derselbe: Zwei Funde aus dem Saalthale. Ebenda III. S. 124—140.

Derselbe: Zum Rodewitzer Brakteatenfunde. Ebenda III. S. 141—144.

Höhn, K.: Aufnahme von Knaben aus Schmölln in der Fürstenschule zu Grimma. Schmöllner Tagebl. (1897). No. 190.

Derselbe: Zur Gesch. unserer Stadt [Schmölln]. Fleischbänke u. Haustöcke. Ebenda No. 207.

Hofmann, A.: Der letzte Abt v. Reinhardsbrunn. Ein Bild aus der Zeit des Bauernkrieges. Unterhaltungsbeilage z. Kirchl. Korrespond. f. d. Mitgl. d. ev. Bundes (1898). No. 1 ff.

Holland, Hyac.: Eduard Wolfgang. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 128 f.

Hospes: Ein Gang durch die renovierte Bergkirche zu Schleiz. Unser Vogtland. IV. Bd. 7. Heft. 1897. S. 145—152.

Ißleib, S.: Moritz v. Sachsen als protest. Fürst. Hamburg, Verlagsanstalt A.-G., 1898. 36 SS. 8°.

Jacobs: Georg Friedrich (Theodor oder Traugott) Wolf. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 748—750.

Jäger, J.: Johann Wolf. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 762—764.

Jänner, G.: Aus dem siebenjähr. Kriege. (Aufzeichn. eines Sättelstädter Gastwirtes.) Goth. Tagebl. (1898). April 5.

Joël, F.: Besitz, Einkünfte und Rechte der Herzöge bezw. Kurfürsten von Sachsen in den Ämtern Sangerhausen u. Röblingen (nach dem vom gemeinsamen Schösser dieser beiden Ämter abge-

faßten Erbbuch von 1547, Magd. Archiv A. 59 A. Nr. 2587). N. Mitt. aus dem Gebiet hist.-antiqu. Forsch. XIX (Halle a. S. 1898). S. 465—496.

Joël, F.: H. August v. Sachsen bis zur Erlangung der Kurwürde. NA. f. sächs. G. XIX (Dresden 1898). S. 116—153 u. 244—291.

Jordan, R.: Beitr. z. Gesch. des städt. Gymnasiums in Mühlhausen i. Thür. III. Mühlhausen, G. und RGPr., 1897. 48 SS. 8°.

Kaemmel, O.: Grundzüge der Sächsischen Gesch. für Lehrer u. Schüler höherer Schulen. 2. verb. u. erg. Aufl. Dresden, A. Huhle, 1898. IV u. 72 SS. 8°. 1 Karte.

*Kahle, K.: Aus Eisenachs guten u. bösen Tagen. 1. Heft: 1801—1810. Eisenach, H. Kahle, 1898. A. u. d. T.: Beiträge zur Gesch. Eisenachs. IX. 76 SS. 8°.

Keil, H.: Das Ernsthaller Bataillon a. 1848. Goth. Ztg. (1898). No. 112.

K[eyßner], E.: Aus meinen Erinnerungen. Die Revolution in Arnstadt vor 50 Jahren. Arnstädtisches Nachrichts- u. Intelligenzblatt. 130. Jahrg. (1898). No. 49.

Knaake: Bemerkungen zum Briefwechsel der Reformatoren. Theol. Studien u. Kritiken (1897). S. 167—189.

Koch, O.: Die Beziehungen des H. Ernst II. v. Gotha-Altenburg zum Schachspiel. Deutsches Wochenschach. 13. Jahrg. (1897). No. 5.

v. Köckritz: Zur G. des Geschlechts von Köckritz. Der d. Herold. XXVIII (1897). S. 106—109.

Köster: Die Naumburger Kirchen- u. Schulordnung von D. Nicolaus Medler aus d. J. 1537. N. Mitt. aus dem Gebiete hist.-antiqu. Forsch. XIX (Halle a. S. 1898). S. 497—569.

Koetschau, K.: Goethe u. Maria Paulowna. Beil. z. Münchener Allg. Ztg. (1898). No. 150.

Koldewey: Ernst Friedrich Wüstemann. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 367—369.

Krug, C.: Der Sondershäuser Schriftstellerkreis [Studie über die Mitarbeiter an „Thüringen und der Harz"]. Beil. zur Norddeutschen Allg. Ztg. 1898. No. 133, 144, 165, 190, 202, 216.

Küstermann, O.: Zur Gesch. der Stadt, des Schlosses und ehemaligen Gerichtsbezirks Nebra u. seiner unmittelbaren Umgebung sowie seiner Beziehungen zum ehemals sächsischen Amte Freiburg. Jahresber. des Thür.-Sächs. V. in Halle a. d. S. für 1896/97. Halle 1897. S. 40—92.

Kuntz, J.: H. Ernst des Frommen Verdienste um die evang. Gesamtkirche. N. kirchl. Zs. IX. No. 2, 3.

Lämmerhirt, G.: Wilhelm IV., H. v. S.-Weimar. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 180—195.

Derselbe: Wilhelm Ernst, H. v. S.-Weimar. Ebenda XLIII. S. 195—201.

Derselbe: Grafen v. Winzenburg. Ebenda XLIII. S. 507—511.

Derselbe: Wilhelm Eberh. Oskar v. Wydenbrugk. Ebenda XLIV. S. 383—392.

Derselbe: Karolingische Königsboten zu Erfurt. Wartburg-Herold. III. S. 64.

Lämmerhirt, G.: Die thüringisch-sorbischen Markgrafen. Ebenda III. S. 87.

Lantz, G.: G. der Stammtruppen des 6. thür. Inf.-Reg. No. 95 als d. Bundes-Kontingente v. 1814—67. 2 Teile in 1 Bd. Braunschweig, Sattler, 1897. X, 341 u. VII, 386 SS. 4°. Mit Tafeln, Karten u. zahlr. Beil., Stamm- u. Ranglisten.

Lattmann, J.: Ratichius u. die Ratichianer Helwig, Fürst Ludewig u. Walther, Kromayer, Evenius u. Herzog Ernst, auch Rhenius. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1898. IV u. 260 SS. 8°.

Lehmann-Filhés, M.: Beispiele von Hexen- und Aberglauben aus der Gegend von Arnstadt u. Ilmenau. Zs. d. V. f. Volkskde. V. S. 93—98.

Leidlich: Die Kirche u. der Kreuzgang des ehem. Cistercienserklosters in Pforta. Sep. a. Zs. f. Bauwesen. Berlin, Ernst, 1897. 15 SS. f. 4 Kupfer-Tafeln.

Leinweber, E.: Ein merkwürdiges Grabmal [in Reinsdorf bei Greiz]. Unser Vogtland. III. Bd. 15. Heft. 1896. S. 302—304.

Liebeskind, H.: Ein Lengsfelder Hexenprozeß. Wartburg-Herold. IV. S. 223 ff. u. 253 ff.

Lippert, W.: Werthern (Dietrich v. W., Wolfgang v. W., Philipp v. W., Anton v. W.). Allg. d. Biogr. XLII. S. 116—122.

Derselbe: Werthern (Ernst Friedrich Karl Aemilius v. W.). Ebenda S. 122—125.

Derselbe: Werthern (Georg v. W.). Ebenda S. 125—127.

Derselbe: Werthern (Georg Graf v. W.). Ebenda S. 127 bis 130.

Lohse, L.: Zug Kaiser Karls V. durchs Vogtland. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 315—321.

Lommer, V.: Grab mit Leichenbrand aus der Bronzezeit. Wartburg-Herold. III. S. 196 f.

Loth: Die Steinkreuze in der Umgegend von Erfurt. Wartburg-Herold. III. S. 194 f.

Lucas, H.: Erfurt in d. Tagen v. 27. Sept. bis z. 14. Okt. 1808. Ein Beitr. z. G. d. Erfurter Fürstenvers. Th. II. G.Pr., Rheine 1897. 46 SS. 4°.

Ludwig, A.: Bierverhältnisse in Taubach im 17. Jahrh. Aus den Gemeindeakten mitgeteilt. Wartburg-Herold. III. S. 231—234.

Derselbe: Zur Geschichte der Kirchfahrt Altensalz in der Zeit von 1580—1648. Unser Vogtland. III. Bd. 5. Heft. 1896. S. 92 bis 99, 7. Heft. S. 140—148, 11. Heft. S. 215—220.

Ludwig, F.: Naturerscheinungen und Volkssagen. Ebenda II. Bd. 4. Heft. 1895. S. 126—132.

Martens, C.: Die Formula visitationis ecclesiae Erfurtensis aus d. J. 1557 u. ihre Bedeutung f. d. Erfurter Kirchen- u. Schulgesch. Erfurt, K. RGPr., 1897. 1 Bl. 22 SS. 8°.

Derselbe: Wann ist das Erfurter evangelische Ministerium als geistliche Behörde entstanden? Jahrb. d. Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. H. XXIV. S. 69 bis 110.

Meißner, H.: Johann Christoph Günther — Seumes Doppelgänger. Unser Vogtland. III. Bd. 2. Heft. 1896. S. 25—29.

Meister, G.: Der letzte Enkel des H. Ernst des Frommen. Wartburg-Herold. III. S. 148 ff.

Derselbe: Der Angsttag von Prießnitz [16. Okt. 1806]. Wartburg-Herold. IV. S. 89 ff.

Menadier: Fund v. Milda. Berl. Münzbl. No. 200—202 u. Nachtr. No. 203.

Mendheim, M.: Karl Aug. Friedr. v. Witzleben. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 665 f.

*Merkel, Joh.: Heinrich Husanus (1506 bis 1587), Herzoglich Sächsischer Rat, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensschilderung. Göttingen, Lüder Horstmann, 1898. 403 SS. gr. 8°.

*Meyer, K.: Die Burg Questenberg u. das Questenfest. Leipzig, B. Franke. A. u. d. T.: Gesch. der Burgen u. Klöster d. Harzes, IV. 48 SS. 8°.

Mitzschke, P.: Ein Thüringer Lied und sein Dichter-Komponist [H. Adelberg]. Wartburg-Herold. IV. S. 210 ff. und 234 ff.

Derselbe: Aus dem Heusdorfer Klosterleben. NA. f. sächs. G. XIX (Dresden 1898). S. 339—350. [1. Speiseordnung. 2. Spenden bei Einsegnung der Nonnen. 3. Weihnachtsgeschenke für das Hofgesinde. 4. Orgelbau u. Kirchenschmuckrechnung.]

Mollberg, A.: Bilder aus dem Leben einer Volksschule. Zur Erinnerung an Karl Volkmar Stoy u. s. Johann-Friedrich-Schule. Jena, Frommannsche Hofbuchh., 1898. 60 SS. 8°.

Monatsblätter, Thüringer. 5. Jahrg. (1897). Die hohe Möst. Eine Wartburg der deutschen Vorzeit. Von Jahn. S. 68 bis 70. — Das Königl. Steinsalzbergwerk bei Erfurt. S. 111—114, 119—123, 125—128.

Müller, A.: Volkslieder mit ihren Singweisen. (Klaviersatz von Theodor Goldberg.) Unser Vogtland. III. Bd. 22. Heft. 1897. S. 450—456.

Müller, E.: Karoline v. Wolzogen. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 202—205.

Nagel: Ein Brakteat der Herren v. Tannrode. Archiv f. Brakteatenkunde. III. S. 117—123.

O.: Erinnerungen an einen verdienten Mann (Regierungsrat Eberhardt). Gothaer Neueste Nachr. v. 11. Febr. 1898.

Ohorn, A.: Der Orden der Odd-Fellows und sein Heim in Greiz. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Heft. 1897. S. 35—38.

O., A.: Eine Kultstätte unseres Herzogtums (Schnepfenthal). Goth. Ztg. (1898). No. 173, 176, 182, 184, 186.

Ortloff, H.: Die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen u. Katholiken u. deren Konfessionswechsel, im Besonderen nach dem Landesrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Deutsche Zs. f. Kirchenrecht. 3. Folge. VI. S. 51 bis 105.

Derselbe: Die Dienstvergehen der evangel. Geistlichen und deren Bestrafungen im Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Ebenda VII. S. 1—60.

Parucker, C.: Vogtländischer Aberglaube. Unser Vogtland. II. Bd. 12. Heft. 1896. S. 393—396.

Derselbe: Die Dorfpolizei vor 50 Jahren. Ebenda III. Bd. 2. Heft. 1896. S. 39—41.

Pasqué, E.: Weimarer Hofkapelle im 16. Jahrh. bis z. 30-jähr. Kriege. Monatshefte f. Musik-G. XXIX. S. 137—144.

Perlbach, M.: Die livländ. Baccalaurei u. Magistri in d. Artistenfakultät zu Erfurt. Aus d. Ms. Boruss. 833 fol. d. Berl. Königl. Bibl. Sitzungsber. d. Ges. f. d. G. d. Ostseeprovinzen Rußlands aus dem J. 1897. Riga 1898. S. 75—77.

Poppe, G.: Beitrag z. G. des thüringischen Grafenkrieges um die Mitte des 14. Jahrh. Zs. d. Harz-V. XXX. S. 506—510.

Poten, B.: Justus Adolf Philipp Wilhelm Ludwig Freiherr v. Wolzogen. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 206—208.

Raab, C. v.: Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes. Bd. II (1485—1563). Plauen, Neupert. VII u. 423 SS. 8°. Aus Mitt. des Altertumsv. zu Plauen. 13. Jahresschr.

Reineck, K.: Die Brunnenkressekultur in den Dreienbrunnen zu Erfurt. Der praktische Ratgeber im Obst- u. Gartenbau. 13. Jahrg. (Frankfurt a. O. 1898). No. 20. S. 184 f. (mit 1 Skizze).

Derselbe: Die Augustenburg u. das Mon plaisir der Fürstin Augusta Dorothea v. Schwarzburg. Wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. (1898). No. 64.

Derselbe: Die Universität Erfurt im Zeitalter des Humanismus u. der Reformation. Wartburg-Herold. IV. S. 3 ff. u. 33 ff.

Derselbe: Der Märchendichter Musäus u. s. Garten. Ebenda IV. S. 126 ff.

Reinhardt: Die Entwicklung Oberhofs als Kurort. Ebenda III. S. 156.

Reise eines Jenenser Studenten nach Dresden und in die Sächsische Schweiz im J. 1802. Ueber Berg u. Thal. XXI (1898). S. 45—48, 53 - 55.

Resch, M.: Die alten Stadtrechte von Weida. Unser Vogtland. III. Bd. 15. Heft. 1896. S. 305—308.

Richter, G.: Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. III. Abt.: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen u. Salier. 2. Bd. Halle a. S., Buchh. des Waisenhauses, 1898. XIII u. 782 SS. gr. 8°. 1. Hälfte: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter Heinrichs IV. Bearb. v. G. Richter. XIII u. 538 SS. — 2. Hälfte: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter Heinrichs V. u. Lothars v. Sachsen. Bearb. v. H. Kohl u. W. Opitz. S. 539—713. Mit einem Anhang: Die deutsche Reichsverfassung unter den sächsischen u. salischen Herrschern. Von E. Devrient. S. 714—771. [Mit fortgesetzter Beziehung auf thüringische Geschichte.]

Richter, P. E.: Nachträge [zu „Geheime Nachrichten von vielen in Voigtland, Chur Fürstenthum Sachsen, und der Herren Graffen Reußen Lande vor alters 1602 biß 1638 gewesenen Bergkwerken]. Unser Vogtland. II. Bd. 11. Heft. 1896. S. 335 - 346; IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 511—513. [Nach Mitt. v. A. Auerbach in Gera.]

Riedel, L.: Einheitliche Schreibweise der vogtländischen Mundart von Dr. E. Gerbet. Unser Vogtland. III. Bd. 24. Heft. 1897. S. 491—493.

R[öhner]: Die Stadtkirche zu Rudolstadt. Beil. z. Schwarzb.-Rudolst. Landeszeitung (1897). No. 44.

Derselbe: Die Ruine Paulinzelle. Ebenda (1897). No. 267.

Römpler, H. F.: Ein vogtländischer Lehrer [Adolf Gustav Caspari]. Unser Vogtland. II. Bd. 12. Heft. 1896. S. 382—392.

Rosenfeld, F. G.: Beiträge zur Geschichte des Naumburger Bischofstreites. (Nach Akten im Naumburger Domkapitelsarchive.) Zs. f. Kirchengesch. XIX. H. 2 (Gotha, Perthes, 1898). S. 155—178.

Rowe, Stuart H.: Student life at Jena. Educational review. New York. H. Holt and Comp., 1898. February. p. 136—146.

Rüsteck, O.: Ein Beitrag z. Gesch. der Thüringer Adjuvantenchöre. Wartburg-Herold. IV. S. 58 ff. u. 84 ff.

Ruland, C.: Ueber das Goethe-Nationalmuseum in Weimar. Jahrb. der Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. H. XXIV. S. 187—213.

Ruppert, P.: Elsterberg. Unser Vogtland. IV. Bd. 8. Heft. 1897. S. 165–172.

Schäzler: Wilhelm Otto Seiler. Ein vogtländischer Landwirt. Ebenda IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 491—500.

Scherer, C.: Die Familienbilder im Landgrafenzimmer der Wilhelmsburg zu Schmalkalden. Repert. f. Kunstwissensch. XXI. H. 1. Berlin u. Stuttgart 1898.

Schimmelpfeng, G.: Die Feier der Erinnerung an verstorbene Zöglinge u. Angehörige der Anstalt am 21. Nov. 1896. Ilfeld. Kloster-S.Pr. 1897. Nordhausen 1897. 36 SS. 4°.

Schmidt, H.: Ein vergessener Erfinder [Joh. Georg Hauschild in Hohenleuben]. Unser Vogtland. III. Bd. 1. Heft. 1896. S. 22—23.

Derselbe: Der Obstbau im reußischen Oberland. Ebenda IV. Bd. 1. Heft. 1897. S. 18—24.

Derselbe: Die Holzflößerei auf der Saale. Ebenda IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 475—480.

Schmidt, L.: Kurf. August v. Sachsen als Geograph. Ein Beitr. z. G. der Erdkunde. Mit Unterstützung der Generaldirektion der Kgl. Sammlungen f. Kunst u. Wissenschaft. Dresden, W. Hoffmann, 1898. 18 SS. u. XIII Tafeln.

Schmidt, M.: Zur G. der Besiedelung des sächs. Vogtlandes. Festschr. z. 44. Vers. d. Philol. v. d. Lehranstalten Dresdens. S. 187 bis 248. Auch Prgr. Dresd.-Johannstadt. 1897. 62 SS. 4°.

Schneider: Zur G. des Realgymnasiums [zu Altenburg] in den ersten 25 Jahren. Festschrift z. 25-jähr. Jubelfeier d. Herzogl. Ernst-Realgymnasiums zu Altenburg am 21. April 1898. Altenburg, Piererscbe Hofbuchh. 38 SS. 8°.

Schneider, G.: Bilder aus Alt-Gotha (Bachof v. Echt, Georges, Ferd. Zschaeck, Otto Schneider, Heinrich Schneider, Fr. A. Ukert, Richard Freytag, Galletti, Rost, Wüstemann, Friedrich Kries, Ernst Jenichen, die Brückners, Ludwig Bohnstedt). Gothaisches Tagebl. v. 27. Nov., 3., 13. u. 29. Dez. 1897; 7. u. 22. Febr., 3., 12., 24. u. 29. März, 12. u. 27. April, 9. Mai u. 3. Juni 1898.

Schönermark, O.: Die Wüstungen des Harzgebirges. Rheinbach bei Bonn, Litter. Bureau, 1897. 58 SS. 8°.

Schöppe, K.: Zur G. der Familie Bach. D. Herold (1898). S. 44 f.

Schröder, R.: Kurmainz unter den Erzbischöfen Berthold v. Henneberg u. Albrecht v. Brandenburg als Mittelpunkt der Reichsreformbestrebungen. Zs. f. Rechts-G. XVIII. Germ. Abt. S. 179 —182.

Schröder, Rich.: Die d. Kaisersage. Korr.-Bl. d. Ges.-V. XLV. S. 123 f.

Scobel, A.: Thüringen. Mit 145 Abb. nach photograph. Aufnahmen u. Kartenskizzen. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing, 1898. 156 SS. gr. 8°. A. u. d. T.: Land und Leute. Monographien zur Erdkunde. I.

Sigismund, R.: Zur Geschichte der Thüringer Glasindustrie. Wartburg-Herold. IV. S. 174 ff. u. 198 ff.

Sommerfeldt, G.: Rückzugsgefechte bei Nordhausen 17. Okt. 1806. Bl. f. Handel u. s. f. Beibl. z. Magdeb. Ztg. (1897). No. 28 bis 30.

Steinhäuser, O.: Hirschberg an der Saale und seine Entwickelung seit 30 Jahren. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 480—486.

Stern, A.: Goethe als Kriegsminister. Grenzboten (1898). No. 20 u. 21.

Stiehler, A.: Aus vergangenen Tagen. [Ueber die oberländischen Hammerwerke.] Ebenda III. Bd. 14. Heft. 1896. S. 275 —281.

Stoy, H.: Die Stoysche Erziehungsanstalt zu Jena 1885—1898. Jena, Dr. der Frommannschen Hofbuchdr., 1898. 74 SS. 4°.

Sturm, A.: Göschitz bei Schleiz. Eine Jugenderinnerung. Unser Vogtland. III. Bd. 13. Heft. 1896. S. 255—256.

Tempeltey, Ed.: H. Ernst v. Koburg u. d. J. 1866. Berlin, H. Taehl, 1898. 72 SS. 8°.

Thiele, R.: Neun Briefe von Matthaeus Dresser. Ein Beitr. z. Schul- u. Gelehrtengesch. im 16. Jahrh. Erfurt, G.Pr., 1897. 19 SS. 8°.

Derselbe: Bericht über die Feier der Einweihung des neuen Schulgebäudes. Erfurt, G.Pr., 1897. S. 12—20. 4°.

Trinius, Aug.: Aus der Chronik der Gemeinde Gabelbach. Mit 7 Bild. von Rich. Wintzer. Berlin, Fischer u. Franke, 1898. 262 SS. (S. 115—262: Poetische Opfergaben an die Gemeinde Gabelbach.)

Tschackert, P.: Justus Jonas. Bericht a. d. J. 1538 über Luthers Eintritt in d. Kloster (1505); aus d. hdschr. Zusatz zu e. Urdruck der Confessio Augustana mitget. Theol. Studien (1897). S. 577—580.

Tzschaschel, R.: Die Macht des Gemeinsinnes und der Bürgertreue. Ein Zeitbild aus dem Vogtlande [Mylau i/V.]. Unser Vogtland. IV. Bd. 10. Heft. 1897. S. 220—231.

Urkunde (im Rathausturmknopf von Gotha). Goth. Tagebl. (1898). No. 189.

Venus, W.: Die frühere Feier der Christmette, insbesondere in Schleiz. Unser Vogtland. II. Bd. 9. Heft. 1895. S. 286—289.

Derselbe: Die Schleizer Viehmärkte. Ebenda III. Bd. 12. Heft. 1896. S. 235—238.

Derselbe: Der Schülersingchor in Schleiz. Ebenda III. Bd. 20. Heft. 1897. S. 413—422.

Vogel: Ländliche Ansiedelungen der Niederländer und anderer d. Stämme in Nord- u. Mitteldeutschland während des 12. u. 13. Jahrh. RG.Prg. Döbeln 1898. 38 SS. 4°.

Volger, F.: Die Leuchtenburg in Sage, Geschichte u. Gegenwart. 4. Aufl. Altenburg, O. Bonde, 1897. IV u. 94 SS. 12°. (Mit 2 Bildern.)

Volkmar, O.: Einiges aus der Gesch. der Kirche auf Schloß Tenneberg. Waltershäuser Kreisblatt (1897). No. 48, 103.

Derselbe: Aus der Gesch. der Volksschule zu Klein-Schmalkalden. G. A. Thüringer Hausfreund (1898). No. 128.

*Voretzsch, M.: Regesten der Originalurkunden des Altenburger Ratsarchivs vom J. 1256 bis zum Schlusse des 14. Jahrh. In Festschrift zur 25-jähr. Jubelfeier des Herzogl. Ernst-Realgymnasiums zu Altenburg am 21. April 1898. 36 SS. 8°.

*Derselbe: Die Stätte des Herzogl. Ernst-Realgymnasiums in Altenburg. Blicke in frühere Zeit. Mit 5 Bildern in Lichtdruck. Ebenda. 28 SS. 8°.

Voß, H. v.: Aus dem alten Gera. Unser Vogtland. III. Bd. 7. Heft. 1896. S. 129—134, 11. Heft. S. 225—228, 13. Heft. S. 271 bis 274, 23. Heft. 1897. S. 477—482; vergl. dazu: B. Schmidt: Berichtigung. Ebenda IV. Bd. 3. Heft. 1897. S. 70—72.

Derselbe: Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise in Reuß j. L. Ebenda IV. Bd. 2. Heft. 1897. S. 25—27.

W.: Werthern (Georg Freih. v. W., später Graf u. Herr v. W.-Beichlingen). Allg. d. Biogr. XLII. S. 130—132.

Wank, H.: Die Leidensgeschichte der Herzogin Anna von Sachsen, der Gem. Herzogs Casimir v. Coburg. Coburg, J. F. Albrecht, 1898. VIII u. 56 SS. gr. 8°.

Weber, H.: Professor Dr. Edmund Schneidewind. In Jahresbericht über d. Carl Friedrichs-Gymnasium zu Eisenach. Eisenach, Hofbuchdr., 1898. S. 4—6.

Weber, P.: Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrh. [Besprechung der Schrift Haseloffs mit gleichlautendem Titel.] Beil. z. Münchener Allg. Ztg. (1898). No. 215.

Wegele, F. X. v.: Vorträge und Abhandlungen. Hera. von R. Graf Du Moulin Eckart. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1898. XVII u. 398 SS. 8°. Darin von neuem abgedruckt: Graf Otto v. Henneberg-Botenlauben u. s. Geschlecht. Vortrag, gehalten im Dezember 1874 in Würzburg. S. 52—69. — Die heilige Elisabeth v. Thüringen. S. 70—101. — Die Sage von der Wiederkunft Kaiser Friedrichs II. Ein Vortrag. S. 102—115. — Wilhelm v. Grumbach (1503—1567). S. 173—191. — Die Töchter des Hauses Wittelsbach. S. 342—355.

Weichberger, K.: Ein Thüringer Minnesänger. Wartburg-Herold. III. S. 137 ff.

Weniger, L.: Weimarische Schulordnung v. 1610. Mitt. d. Ges. f. d. Erziehungs- u. Schulgesch. VIII, 1.

Westphal, R.: Christoph Gottlieb Steinbeck, der Gründer der Geraer Presse. Unser Vogtland. II. Bd. 8. Heft. 1895. S. 240 bis 252, 11. Heft. 1896. S. 350—361.

Wieden, Alex.: Eine Erinnerung an die erste Aufführung der Braut v. Messina. Wartburg-Herold. IV. S. 116 ff.

Wilde, Thomas: Ettersburg. Ebenda IV. S. 43 ff. u. 65 ff.

Winkler, P.: Thüringer Volkslieder aus dem Saalthale. Ebenda III. S. 149 ff.

Wittmann, A.: Alt-Gothaische Persönlichkeiten. Rudolf Schweitzer, Coburg-Gothaischer Hofschauspieler. Goth. Tagebl. (1898). 21. u. 24. Mai.

Wolf, A.: Heinrich Schütz. Unser Vogtland. IV. Bd. 9. Heft. 1897. S. 185—192.

Wuttke, R.: Die Besiedelung Sachsens. N. Jahrb. für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litt. (1898). S. 341—350.

Derselbe: Die Probationsregister des Obersächs. Kreises. Wiener Numismat. Zs. XXIX (1898). S. 237—302.

Zapf, L.: Aus dem Leben der Stadt Hof im Mittelalter. Unser Vogtland. IV. Bd. 1. Heft. 1897. S. 12—18.

Derselbe: Altdeutsche Sommerlust im Vogtland. (Gegend von Münchberg.) Ebenda IV. Bd. 6. Heft. 1897. S. 126—132.

Derselbe: Dr. J. G. Deeg. Ein vergessener Vogtländer. Ebenda IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 290—296.

Zincke, W.: Carl Alexander, Großherzog v. Sachsen. Ein deutscher Fürst. Eisenach, A. Laue, 61 SS. gr. 8⁰. Mit Abb. u. 1 Bildnis.

Zippel, Ludwig: Friedrich Wilhelm Wendler, der Begründer des Gymnasiums zu Greiz. Unser Vogtland. IV. Bd. 2. Halbj. 1897/98. S. 379—394.

Zuppke, P.: Julius Sturm. Ein vogtländischer Dichter von Gottes Gnaden. Ebenda II. Bd. 1. Heft. 1895. S. 2—10.

Derselbe: Ein Immortellenkranz auf das frische Grab von Julius Sturm. Ebenda II. Bd. 3. Heft. 1896. S. 69—71.

Aus der Heimath. Blätter der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. I. Jahrg. No. 5 u. 6. Gotha, 1. Febr. u. 1. März 1898. Inh.: Jänner, G.: Die Wiesen der Sättelstädter Flur (Schluß). S. 73—77. — Brumme, F.: Die Entstehung des Dorfes Friedrichswerth (Schluß). S. 77—80. — Lerp, C.: Eine alte Vogtei. S. 83—85 (121—134, 185—197). — E., P. v.: Gothaische Gedenktage. S. 85—87, 101—103. — Aus den Zeiten der Potsdamer Riesengarde. S. 87 f. — Schneider, Max: Zur Geschichte des Gymnasium Illustre in Gotha. V. Beitrag: Basilius Monnerus, der erste Rektor des Gothaer Gymnasiums (1524—1534). S. 93—101. — H. 3 u. 4 (1. April u. 1. Juli 1898). Inh.: Die Ausgrabungen im Berlach. Aus dem Nachlaß des Geh. Rats Dr. K. Samwer, hera. von G. Florschütz. S. 105—118. — E., P. v.: Gothaische Gedenktage. S. 118 f., 164 f. — H. H.: Lehnbrief des Gr. Wilhelm v. Henneberg für Hans v. Wangenheim über einen Jagdbezirk am Inselsberg vom 29. Nov. 1433. S. 119 f. — H. H.: Aus der Gothaer Amtsbeschreibung vom J. 1655. S. 134 f. — Zeyß, A.: Gräfenroda, Dörrberg, Lütsche (Schluß). S. 137—143. — Zahn, G.: Belohnter Frauenmuth. S. 143 bis 145. — Oehring, R.: Ein merkwürdiger Grabdenkstein in Kleinfahner. S. 153—158. — Gildemeister: Französischer Besuch in Zella u. Mehlis im J. 1761. S. 158—164. — Aus Polacks hinterlassenen Nachträgen zu s. „Waltershäuser Chronik“. — Schneider, M.: Zur Gesch. des Gymnasiums in Gotha. VI. Beitr.: Die Gothaischen Studenten auf der Univ. Wittenberg (1502—1602). S. 169—178. — Schmidt, L.: Beitr. zur Volkskunde des Herzogt. Gotha. S. 183 f.

II. Jahrg. H. 1 (1. Okt. 1898). Inh.: Baethcke: Aus Gräfenhains Kirchenbuch. S. 1—12. — Perthes, Fr.: Wie man vor 200 Jahren gothaische Geschichte u. Altertumskunde trieb. S. 13—15. — Jänner, G.: Der Hörsellauf in Sättelstädter Flur. S. 17—23. — Zeyß, A.: Gräfenroda, Dörrberg u. Lütsche. S. 23—27. — Stemmler: Inhaltsverzeichnis des alten Ohrdrufer Stadtbuches. S. 27—32. — Br.:

Baw Kostung zum Kirchthurm zu Erffa (Friedrichswerth) 1662. S. 32. — Thielemann, V.: Gamstädt 1813 und 1814. S. 33—40. — Heß, H.: Krieg im Frieden am Schloßberge Gothas zu Anfang des 17. Jahrh. S. 40—46.

Mitteilungen des Geschichts- u. Altertumsf.-V. zu Eisenberg. H. 13. Eisenberg 1898.

Inh.: Schirmer, A.: Beiträge zur Geschichte Eisenbergs auf Grund der ältesten Stadtrechnungen. S. 1—72. — Clemen, O.: Die Schösserin von Eisenberg. S. 73—81.

Mittheilungen des V. f. d. G. u. A. von Erfurt. Heft 19. Erfurt 1898. Mit 7 Tafeln. 180 SS. 8⁰.

Inh.: Oergel, G.: Das Collegium zur Himmelspforte während des Mittelalters. S. 19—114. — Kortüm, A.: Mitth. über alte Erfurter Wohnhäuser. S. 115—126. — Beyer, C.: Zur G. der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt. S. 127—175. — Pick, A.: Eine Quelle für Lessings Riccaut de la Marlinière. S. 176—178. — Derselbe: Wieland an Gebrüder Ramann in Erfurt. S. 179—180.

Mittheilungen des V. f. G. u. A. zu Kahla u. Roda. V. Bd. 3. H. Kahla 1898. 8⁰.

Inh.: XI. Pilling, E.: Einiges über das frühere Gerichtswesen in Orlamünde u. Kahla. S. 251—257. — XII. Löbe, J.: Ueber die verschiedene Unterscheidung synonymer Ortsnamen in der alten und mittleren Geographie. S. 258—285. — XIII. Lommer, V.: Miscellen. 1) Zur G. des Dorfes Eichenberg. 2) Zur G. der Familie v. Eichenberg. 3) Zur G. des Dorfes Langenorla. 4) Die Kannrücke. S. 286—289. — XIV. Bergner, H.: Die Dorfgewohnung zu Gumperda von 1525. S. 290—296. — XV. Löbe, E.: Ueber eine Kirchenvisitation im Westkreise i. J. 1582. S. 297—324. — XVI. Lehmann, Fr.: Reste einer mutmaßlichen Grabstätte auf dem Dohlenstein bei Kahla. S. 325—327. — XVII. Lommer, V.: Orts- u. Flurnamen im Amtsbezirk Kahla. S. 328—363. — [XVIII.] Bergner, H.: Zwei Kirchenruinen. I. Dürrengleina. II. Töpfersdorf. S. 364—385. — XIX. Loeber: Auszug aus den Jahresberichten für die Jahre 1887—1896. S. 386—392.

Mittheilungen der Geschichts- u. Alterthumsf. Ges. des Osterlandes. XI. Bd. 1. H. Altenburg, O. Bonde, 1898.

Inh.: I. Löbe, J.: Die gefürstete Grafsch. Henneberg in ihrer Verbindung mit dem Hause Henneberg, besonders mit der älteren Ernestinischen Linie Altenburg. S. 1—18. — II. Meißner: Spuren der Veme in Altenburg. S. 19—28. — III. Nitzsche, R.: Brand in Gera und Preise von Lebensmitteln vor ungefähr 120 Jahren. S. 29—34. — IV. Löbe, J.: Zu einer das Einkommenregister des hiesigen Bergerklosters enthaltenden Handschrift. S. 35—59. — V. Meißner: Aus Briefen des stud. jur. H. A. Weise in Jena (1778—1782). S. 60—74. — VI. Geyer: Der Altenburger Hauskalender. S. 75—82. — VII. Geyer: Verzeichniß der Abhandl. in Bd. 1—10. S. 83—100. — VIII. Geyer: Jahresberichte v. 1894—1897. S. 101—113. — IX. Miscellen. 1) Lehenbrief v. 25. Juli 1763. 2) Aus Suarinus, Siebenerley Sorgen. Altenburg 1612. S. 113—116.

Schriften d. V. f. Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde. H. 28. Hildburghausen, Kesselringsche Hofbuchh., 1897. Inh.: I. Das Medizinal- u. Sanitätswesen im Herzogtum S.-Meiningen u. s. f. (V). S. 3—22. — II. Das Salzunger Salzwerk. Von E. J.

Walch, weil. Superintendent in Salzungen. Mitget. u. fortgef. bis zur Gegenwart von Dr. L. Hertel, Gymnasialoberlehrer in Hildburghausen (II). S. 23—40. — III. Zum 150. Geburtstag des „alten Heim". Ein Gedächtnisblatt von Adolf Butzert in Walldorf bei Meiningen. S. 40—67. — IV. Landeschronik auf d. J. 1887. Von Dr. A. Human. S. 68—121. — H. 29 (1898). Inh.: I. Das Medizinal- u. Sanitätswesen im Herzogt. S.-Meiningen u. s. f. (VI). S. 3—36. — II. Sympathieformeln u. Zaubermittel aus dem Saalthal. Von E. Seidel. S. 37—55. — III. Aus der Geschichte des Saalfelder Fleischerhandwerkes. S. 56—71. — IV. Das Salzunger Salzwerk u. s. f. (III). S. 71—98. — V. Herzog Johann Casimirs Gerichts-Ordnung die Hexerei betr.: Publiciert am 21. Febr. 1629. Aus dem Hildburgh. Ratsarchiv mitgeteilt von Dr. A. Human. S. 99—112. — H. 30 (1898): Geschichte der Juden im Herzogt. S.-Meiningen-Hildburghausen (I). S. 1—157.

Okt. 1898. O. Dobenecker.

VIII.

Hermann I. Graf von Henneberg (1224—1290)

und

der Aufschwung der hennebergischen Politik.

Von der Emancipation der Henneberger vom Burggrafenamte bis zu ihrer Teilnahme am Gegenkönigtum.

Von

W. Füsslein.

III. Das Königtum Wilhelms von Holland und Graf Hermann von Henneberg.

1.

Es darf nach allem, was wir bisher gezeigt, nicht auffallen, den Grafen Hermann von Henneberg unter den Wählern Wilhelms von Holland zu Worringen 1247 Oktober 3 [1]), nicht anwesend zu finden. Vielleicht ist er es auch gewesen im Verein mit seinem Bruder, der den Bischof Hermann von Würzburg am Erscheinen auf jenem Wahltage verhindert hat. König Wilhelm hat noch während des ganzen folgenden Jahres, welches ihn am Unterrheine festhielt, die Zeit nicht gefunden, um durch einen Besuch der oberen Gegenden die dortigen Anhänger der päpstlichen Partei an sich zu ziehen; der Henneberger seinerseits mochte keine Veranlassung fühlen, aus seiner Zurückhaltung unaufgefordert herauszutreten. Wenn er endlich doch 1249 April am königlichen Hoflager zu Mainz sich einstellte [2]), so geschah dies schwerlich aus freiem Antriebe,

1) Reg. 4885 e.

2) Reg. 4976.

denn daß von der Seite des Königs, der in diesem Punkte vielleicht wieder höheren Eingebungen folgte, alles geschah, um einen der angesehendsten Parteigänger des ersten Gegenkönigs sich zu erhalten, das wird auf das schlagendste bewiesen durch die Vermählung Hermanns mit Wilhelms jüngerer Schwester Margaretha. Die Vollziehung der Heirat scheint sehr beschleunigt worden zu sein und hat etwa um Pfingsten 1249 zu Mainz, also am königlichen Hofe selbst stattgefunden [1]). Dieser Akt bezeichnet meines Erachtens den offiziellen Friedensschluß zwischen den Ansprüchen des fränkischen Grafen und der Krone und stellt gleichzeitig die Brücke dar, welche das niederrheinische Gegenkönigtum mit seinem Vorgänger, dem thüringischen, verbindet. Der Begriff „Friedensschluß“ trifft aber auch insofern das Wesen der Sache, als die Vermählung des Hennebergers thatsächlich in erster Linie nach rückwärts ihre Wirkung äußerte und um so mehr diejenigen enttäuschte, welche eine wesentliche Verstärkung des neuen Königtums davon erhofft hatten. Der in der Vergangenheit liegende Riß ist wohl geschlossen worden, aber ein Bündnis für die Zukunft ist aus der Verschwägerung der beiden Grafen nicht hervorgegangen.

Diese Thatsache, die wir im folgenden noch eingehender begründen werden, die Ehe des Grafen Hermann mit der holländischen Margaretha und das Ausbleiben der erwarteten politischen Früchte für das neue Königtum, ist, wenn es dessen noch bedarf, ein neuer Beweis für die hennebergische Kandidatur von 1247, deren Ablehnung jetzt Wilhelm von Holland zu bezahlen hatte: die Hand seiner Schwester war der Preis, mit dem er den minder glücklichen Bewerber um die Krone zufrieden stellte.

Der König setzte in seinem Briefe von 1249 Juli 4 [2]) die Aussteuer Magarethas auf 4000 Mark Kölnisch fest

1) Reg. 4980.
2) Reg. 4980.

und wies hierfür dem Grafen den Zoll von Gervliet an, dessen jährlicher Ertrag von 400 Mark in 10 Jahren die ganze Summe zu decken versprach. Falls aber die genannten Einkünfte nicht diese Höhe erreichen sollten, ward auch noch die Verpfändung des Zolles zu Amberg an den Gemahl der Magaretha vorgesehen. Wilhelm ließ es auch später nicht an vereinzelten Gnadenerweisen gegen seinen Schwager fehlen. Zu Halle a. S. verlieh er 1252 April 16 dem Grafen von Henneberg die durch Ulrichs von Münzenberg Tod erledigten und dem Reiche heimgefallenen Lehen [1]) und beauftragte wenige Tage später den Herrn von Eppstein, den Grafen in diesen neuen Besitz einzuführen [2]). Es handelte sich hierbei jedoch nicht um Reichslehen, welche durch Erlöschen des eingesessenen Geschlechts frei geworden waren. Der vor 1252 April 16 verstorbene Reichskämmerer Ulrich I. von Münzenberg hatte außer mehreren Töchtern noch einen Sohn Ulrich II. hinterlassen, dem jedoch als staufischem Parteigänger der Gegenkönig das väterliche Erbe zu entziehen gedachte. Die drohende Gefahr ließ den letzten Münzenberger in das gegnerische Lager eilen, wir finden ihn im Besitze des Reichskämmereramtes wieder zu Gnaden aufgenommen zu Frankfurt 1252 Juli 11 [3]). Den reichen damals in Aussicht gestellten Besitz, der nach Ulrichs II. etwa im Mai 1255 erfolgten Tode an dessen Schwager Philipp von Falkenstein fiel [4]), hat Hermann von Henneberg nie zu sehen bekommen. Dagegen dürfen wir annehmen, daß eine andere Verleihung, durch welche Hermann für die ihm entgangene mit dem Zoll zu Braubach [5]) entschädigt wurde [6]), wirksam geworden ist; noch 1273 Oktober 1 erteilte dazu Herzog Johann

1) Reg. 5077.
2) Reg. 5078.
3) Reg. 5108.
4) Reg. 11736, 5301, vergl. Leo, Territorien I, 345 ff.
5) Braubach rechtsrh. unterhalb Boppard.
6) Frankfurt 1252, Juli 13, Reg. 5115, vergl. 5108.

von Sachsen seinen Willebrief [1]). Die letzte Vergünstigung, welche Hermann durch die Gnade des Königs empfing, datiert aus Braunschweig 1253 Januar 21 [2]); sie enthält die Verleihung von Burg Uffenheim [3]) samt allen Reichslehen des ohne Leibeserben verstorbenen Ludwig von Uffenheim an Hermann von Henneberg. Auf dieselbe Herrschaft erhoben aber auch die Agnaten des letzten Besitzers, die Herren von Hohenlohe, die treuesten Anhänger König Konrads, wohlbegründete Ansprüche; die Folge zeigt, daß sie in dem darüber ausgebrochenen Kampfe die Oberhand behalten haben, und der Graf von Henneberg auch diesmal wieder leer ausgegangen ist [4]).

Wenn wir diese spärlichen Zeugnisse von Interessengemeinschaft zwischen Wilhelm von Holland und seinem Schwager, wie sie uns abgesehen von der Herstellung eines verwandtschaftlichen Bandes in den 2—3 Verleihungen aufstoßen, zusammenfassen, so giebt das für die gegenseitigen Beziehungen der beiden Schwäger und den Anteil des Hennebergers an den Reichsangelegenheiten ein recht kümmerliches Bild.

Aber sehen wir, was die wenigen urkundlichen Zeugnisse selbst nach dieser Seite bieten.

Das Diplom Halle 1252 April 16 [5]) motiviert die Vergebung der münzenbergischen Lehen an Hermann mit dessen lauterer und ergebener Gesinnung gegen den König [6]). Konkreter schon drückt sich der Brief Frankfurt 1252 Juli 13 aus [7]), welcher dem Grafen zur Entschädigung für jene

1) Joann. Spicileg. I, 469 nach Reg. 5115.

2) Reg. 5141.

3) Uffenheim in Mittelfranken s. ö. Ochsenfurt.

4) Leo, Territorien I, 241; v. Stälin, Wirtemberg, Gesch. II, 547 f.

5) Reg. 5077.

6) Sincere fidei puritatem ac intime dilectionis affectum, quem nobilis vir Hermannus — erga celsitudinem nostram gerit animo indefesso diligentius intuentes. Grun. opp. II, 137.

7) Reg. 5115.

nicht verwirklichte Verleihung den Braubacher Zoll zuweist, indem er von gewissen Bemühungen und Kosten — im Dienste des Reiches — spricht [1]). In der letzten Urkunde [2]) endlich beschränkt sich der König darauf, seinen Gnadenakt mit der Förderung und Ehrung Hermanns zu begründen [3]).

Das Formelwesen der Kanzleisprache ist schließlich doch nicht so erstarrt, daß man nicht in diesen Motivierungen die Spreu vom Weizen sondern könnte. Da zeigt sich denn, daß nur in einem einzigen Falle Leistungen anerkannt werden, die der Graf im Dienste des Reiches vollbracht, das ist in der zweiten Verleihung von 1252, die wiederum nur ein Ersatz für die erste ist, so daß die dort bezeugten Verdienste als der Ausdruck der hier gerühmten Gesinnung gefaßt werden können.

Man hat nicht lange zu suchen nach den Thaten des Hennebergers, um derentwillen ihn der König im Sommer 1252, ja schon im April dieses Jahres auszuzeichnen wünschte.

In der Woche nach Quasimodogeniti 1252 April 7—14 fanden zu Merseburg an dem Hofe des Gegenkönigs der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meißen sich ein, um aus seiner Hand ihre Lehen entgegenzunehmen und damit dem seit mehr als 4 Jahren Gewählten die lang versagte Anerkennung endlich auszusprechen [4]); den Huldbeweis, welchen wenige Tage später Graf Hermann von Henneberg im Hoflager zu Halle erfuhr, verdankte er, wie es scheint, dem Umstande, daß es ihm gelungen war, seinen Stiefbruder zur Partei Wilhelms von Holland herüberzu-

---

1) Non sine magnis laboribus et expensis cum omni fidelitate et diligencia sic se gessit, und: ut suo exemplo ceteri ad devocionem imperii ac nostram forcius animentur. Grun. opp. II, 147.

2) Reg. 5141.

3) Cupientes nobilem virum Hermannum — gratis beneficiis et condignis honoribus exaltare. Grun. opp. II, 149.

4) Reg. 5076a.

ziehen. Aber es waren doch noch einige andere Momente, welche bei dem Zustandekommen dieses Ereignisses mitgewirkt hatten.

Vor einem halben Jahre hatte König Konrad den Marsch über die Alpen angetreten und die noch recht beträchtliche Anzahl seiner Anhänger in Deutschland ihrem Schicksal überlassen. Einer nach dem anderen kamen sie jetzt, ihren Frieden mit dem Gegenkönige zu machen. Noch ein anderer Grund trieb Heinrich den Erlauchten zum Anschluß an Wilhelm. In dem Streite um die thüringisch-hessische Erbschaft hatte er zwar mit seiner Gegnerin, der Herzogin Sophie von Brabant, erst vor 2 Jahren durch die sogenannte Eisenacher Richtung eine vorläufige Einigung getroffen, und die Gefahr war sonach keine akute. Immerhin mußte der weitsichtige und nüchterne Staatsmann, der Heinrich war, mit der Stärkung rechnen, die Wilhelms Ansehen nach Konrads Abzug und der Wiederwahl in Braunschweig empfangen hatte. Der Graf von Holland aber war der Neffe des Herzogs von Brabant, des Gemahls der Sophie von Thüringen, welcher mit dem Gegenkönige bekanntlich auf bestem Fuße gestanden hatte. So erwuchs also in dem seine Machtsphäre immer weiter ausdehnenden Gegenkönige der Herzogin ein natürlicher Bundesgenosse, welchem der Markgraf rechtzeitig zu begegnen für geraten halten mochte.

Diesen stark in die Wagschale fallenden praktischen Erwägungen gegenüber blieb für die Geltendmachung persönlichen Einflusses wenig Spielraum übrig; wenn es auch außer Frage zu stehen scheint, daß Graf Hermann, dessen Anwesenheit in Meißen für März bezeugt ist [1]), die Vermittlerrolle übernommen und auf die halbfertigen Entschließungen seines Stiefbruders einen letzten Druck ausgeübt hat, so dürfen wir doch sein spärliches Verdienst bei dieser Versöhnung nicht zu hoch anschlagen. Auch die Jahre vorher hat er niemals versucht oder niemals vermocht, aus

1) Mühlh. Urkb. Gqu. Prov. S. III, 122; Tittm. II, 110.

seinen sehr freundschaftlichen Beziehungen zu dem Markgrafen für das Gegenkönigtum einen Gewinn herauszuschlagen. Das Bezeichnendste aber ist, daß der Merseburger Tag für die dabei Beteiligten ohne jede praktische Wirkung geblieben ist: König Wilhelm hat sich nicht erkühnt, mit seiner in diesen Gegenden stets schwach gebliebenen Autorität auf ein so gefährliches Gebiet sich zu begeben, wie es der Kampfplatz der hessisch-thüringischen Erbschaftsprätendenten war. Der Markgraf ist niemals am Hofe des Königs erschienen. Der Graf von Henneberg hat seine Dienste, die er soeben noch in verbindlichster Weise für Wilhelm von Holland zur Verfügung gestellt haben soll, in der Folge nicht dem königlichen Schwager, sondern dem markgräflichen Bruder gewidmet. Seit 1254 erscheint er durch eine Reihe von Jahren ausschließlich als Statthalter der thüringischen Landgrafschaft.

Seit dem Tode Kaiser Friedrichs und der Preisgabe Deutschlands durch König Konrad hat sich diesseits der Alpen mit überraschender Schnelligkeit die Zersetzung jener Partei vollzogen, die ihr Dasein nur dem Gegensatze gegen die Staufer verdankte.

Wir sahen, daß Hermann von Henneberg schon seit 1247 der kurialen Politik, deren Leiter in Deutschland der Gegenkönig war oder sein sollte, innerlich entfremdet war; die Verbindung mit Margaretha von Holland 1249 hatte ihn zwar äußerlich wiedergewonnen; nach 1253 aber verließ er für immer die Reihen Wilhelms, um auf einem selbständigen Gebiete sich zu bethätigen. Das holländische Königtum hat die zahlreichen auseinanderstrebenden Kräfte des Reiches zur Lösung gemeinsamer politischer Aufgaben nicht zusammenzufassen vermocht mit Ausnahme eines Versuchs am Ende seines Regimes. Dieser Versuch aber, welcher im Anschluß an den großen rheinischen Städtebund bestand, hatte bei dem Tode des Königs seine Probe noch nicht abgelegt. Wahrscheinlich würde ihm ein Konflikt mit zahlreichen selbständig gebliebenen Fürsten

und Herren über kurz oder lang nicht erspart geblieben sein. Auch die weitere Geschichte des Grafen von Henneberg ist ein Beispiel dafür, wie aus dem Gegensatze gegen den Bund und seine Mitglieder eine Opposition gegen den König selbst und dessen Politik heranzuwachsen drohte.

In Thüringen hatte zu der Zeit, als Hermann dort das Regiment antrat, nach den kriegerischen Verwickelungen und Auseinandersetzungen, die dem Tode Heinrich Raspes gefolgt waren, ein friedlicher Zustand die Oberherrschaft bekommen. Schon 1249 Juli 1 hatten die thüringischen Grafen und Herren durch den Vertrag von Weißenfels ihre Unterwerfung unter Heinrich den Erlauchten [1]) ausgesprochen, und diesem Friedensschlusse war bald die Einigung mit den Anhaltinern gefolgt [2]). Im März des folgenden Jahres übertrug sodann die Herzogin Sophie von Brabant durch die sogenannte Eisenacher Richtung dem Markgrafen die Vormundschaft über ihren kleinen Sohn und die Regierung von Hessen bis zu dessen Großjährigkeit [3]), und der 4 Jahre später abgeschlossene Ottstädter Vergleich brachte dem Wettiner auch noch die vorläufige Anerkennung seitens der Mainzer Kirche, welche ihm die Nachfolge in den Stiftlehen endlich einräumte [4]). Hatten namentlich die beiden letzten Abschlüsse auch nur die Bedeutung von Waffenstillständen, so war doch damit schon Großes erreicht, und ungesäumt machte sich jetzt Heinrich an die Aufgabe, dem lange beunruhigten Lande Thüringen durch eine geordnete Verwaltung die Segnungen des Friedens zu teil werden zu lassen. Es ist ein Zeichen unbedingten Vertrauens, daß er mit dieser verantwortungsvollen Stellung seinen Stiefbruder Hermann betraute, der damit zum ersten Male Beweise seines Könnens

1) Ilgen-Vogel, 285 f.
2) Ebd. 289.
3) Ebd. 290 ff.
4) Ebd. 315 ff.

auf dem Gebiete der Landesregierung geben sollte [1]). Der nominelle Landesherr war Albrecht, des Markgrafen ältester Sohn, den wir schon unter 1253 April 11 in Thüringen bezeugt finden [2]), doch ist kein Zweifel, daß der Graf von Henneberg unbeschränkt und in vollem Umfange die territorialherrlichen Funktionen für seinen unmündigen Neffen versehen hat [3]). In dieser Thätigkeit hat er namentlich den Landgerichten in Thüringen, an den Dingstätten zu Rudestedt, zu Mittelhausen an der schmalen Gera, zu Maspe und anderwärts präsidiert [4]). Mit dem Jahre 1256 verschwindet der Name Albrechts aus den Urkunden, und Hermann erscheint von dieser Zeit an nicht mehr als Vormund neben dem Markgrafensohne, sondern lediglich als Stellvertreter seines Bruders, in dessen Augen er sich also durchaus bewährt haben muß [5]). 1257 scheint mit Eintritt der Großjährigkeit Albrechts die Aufgabe des Hennebergers

1) Die erste Urkunde, welche den Grafen von Henneberg in dieser Stellung zeigt, ist zwar nicht früher als 1255 Jan. 30, doch wird mir dadurch nicht unwahrscheinlicher, daß die Statthalterschaft Hermanns bald nach dem Ottstädter Vergleich begonnen habe (1254 Mai 16).

2) Mühlh. Urkb., S. 42.

3) Der Name des Grafen steht stets an erster Stelle: Nos Hermannus dei gracia comes de Henneberc Albertus filius marchionis Mysnensis (Ilgen-Vogel, Beil. 11) sigillis comitis de Henneberg et domicelli mei Alberti — (Horn, Henr. ill., p. 375) und nochmals wie oben (Gruner opp. II, 156 f.), zugleich die einzigen Zeugnisse für Albrechts landesherrliche Stellung, sämtlich aus dem Jahre 1255.

4) Erfurt 1255 Jan. 1; Rudestedt 1255 Febr. 2; — 1255 April 29 (für Reinhardsbrunn); — 1256 Febr. 8 (Horn., Henr. ill., 165); Maspe 1256, Oktober 2 (Böhme, UB. d. Kl. Pforte no. 151); Mittelhausen 1257 Mai 30 (ebd. II, 88); [Gotha] 1257 Juni 3 (Sagitt. Hist. Goth. 64).

5) Die amtliche Stellung des Grafen wird deutlicher charakterisiert als die eines iudex provincialis (Sagitt. Hist. Goth., 64) und stellvertretenden Landesherrn: dum Dominus noster Hermanus comes de Hennenberc illustris vice Di nostri Henrici Marchionis Misnensis fratris sui Thuringie preesset (Horn, p. 165); siehe auch Ilgen-Vogel, 362 ff.

erloschen zu sein; er erscheint mit diesem Jahre zum letzten Male in Thüringen [1]); seine Gegenwart an der Seite des Markgrafen zu Eisenach 1257 Juli verbürgt uns den friedlichen Abgang aus der erfolgreich von ihm verwalteten Provinz [2]).

2.

Wenn es auch sicher erscheint, daß während der Statthalterschaft des Grafen Hermann der Friede seitens außenstehender Feinde nicht gestört worden ist, so kann dies doch nicht von den inneren Zuständen des Landes gelten. Hier hat sich zwischen der Territorialherrschaft und den in kräftiger Aufwärtsentwickelung begriffenen Städten, als deren typische Vertreterin Mühlhausen angesehen werden muß, ein höchst unerquicklicher Gegensatz herausgebildet, der namentlich auf den reichsfreiheitlichen und städtebündlerischen Bestrebungen dieser starken Kommune beruhte.

Es ist für das Verständnis der 1256 vorhandenen Lage unerläßlich, einen Rückblick auf die Entwickelung Mühlhausens zur Reichs- und Bundesstadt zu werfen [3]).

In dieser königlichen Stadt begann eben in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine durch Wohlstand mächtige Bürgerschaft gegenüber den auf der Burg angesessenen, im Besitze der Reichsämter befindlichen Geschlechtern zu größerer Selbständigkeit sich emporzuringen. Schon zeigen sich zu Beginn des vierten Jahrzehntes die Anfänge eines „ehrbaren Rates“, und nicht lange danach glückte es der Bürgerschaft, von Kaiser Friedrich II. gegen be-

---

1) Mühlhausen 1257 s. d. Mühlh. Urkb., no. 145, S. 51.

2) Urk. Heinrichs d. Erl., Eisenach 1257 Juli 9. U. d. Z.: dilectus frater noster comes Hermannus de Hennenberg.

3) Vergl. Lambert, Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th., mit einer Einleitung in d. G. d. St. Mühlh., Halle 1870. Herquet, Zur Entwickelungsgesch. der Reichstadt Mühlh., Neue Mitt. a. d. Geb. hist.-antiqu. Forschgn. XIII, 239 ff., auch Ilgen-Vogel, a. a. O. 305 f.

stimmte jährliche Geldleistungen die Überlassung des Zolles und der Münze an die Stadt zu erwirken [1]). Diesem vielbewußten Streben kamen die Zeiten des Gegenkönigtums und der einreißenden Anarchie nicht wenig zu statten, auf dem Wege zur Reichsunmittelbarkeit: König Konrad IV, der 1251 gegen Zahlung einer jährlichen Steuer der Stadt die schon länger in ihrem Besitze befindlichen Vorrechte des Schultheißenamtes, des Zolles und der Münze auf weitere 5 Jahre überließ [2]), bahnte diesen Weg an, indem er gleichzeitig den Bürgern verhieß, sie nie durch Verleihung aus seiner Hand veräußern und sich gleichzeitig die Mauer gefallen lassen zu wollen, welche sie zu ihrer Sicherung zwischen der Stadt und der königlichen (!) Burg errichtet hatten [3]). Die unsicheren Zeiten mochten derartige Selbsthilfe wohl nicht nur herrschsüchtigen Burgleuten, sondern auch mannigfachen äußeren Feinden gegenüber geboten erscheinen lassen. Der Erbfolgekrieg mit den ihn begleitenden Zuständen der Willkür und Rechtlosigkeit ermutigte gewiß den einen oder anderen Herrn zu einem Angriffe auf die reiche Stadt, die noch im April 1251 nur durch die beherzte Entschlossenheit ihrer Bürger dem Schicksal der Überrumpelung und Freiheitsberaubung entging [4]). Mühlhausen scheint mit vielen anderen königlichen und reichsunmittelbaren Städten treu zu den Staufen gehalten zu haben, bis diese selbst ihre Sache verließen. Nun schloß sich rasch eine nach der anderen dem Gegenkönige an [5]),

1) Herquet, a. a. O. 243 f.

2) Reg. 4556.

3) Reg. 4555.

4) Herquet nach Ilgen-Vogel, 305 f.

5) Es ist überaus interessant, zu verfolgen, wie diese treuesten Bundesgenossen des legitimen Königtums nach dem Abzuge Konrads noch einige Zeit ausgehalten haben, dann aber und namentlich nach dem Tode des Königs (1254 Mai 21) in das gegnerische Lager übergegangen sind: 1253 August 21 Nordhausen, Reg. 5164; 1254 Februar 25 Mühlhausen i. Th., Reg. 5180; 1254 Aug. 9 Frankfurt, Reg. 5198; 1254 Aug. 10 Gelnhausen, Reg. 5200, 5201;

weniger um den Schutz des selbst machtlosen zu genießen, als um unter der Ägide des königlichen Namens den Weg selbständiger Entwickelung weiter zu verfolgen. 1254 Februar 25 nahm Wilhelm die Bürger von Mühlhausen, nachdem sie in den Schoß der Kirche und zur Treue gegen ihn zurückgekehrt, wieder zu Gnaden an und bestätigte ihnen im wesentlichen die auch von Konrad schon erteilten Privilegien [1]). Was in seiner Urkunde, die die Veräußerunng von Reiehsgut den Bürgern untersagte [2]), im Vergleich mit dem Diplom Konrads wie größere Energie aussieht, wird durch die thatsächliche Ohnmacht des Ausstellers, der seinen in Aussicht gestellten Besuch niemals verwirklicht hat, vollständig paralysiert.

Das bereits mächtig gesteigerte Selbstbewußtsein der Bürgerschaft erhielt nun weiterhin eine bedeutende Stärkung durch den Beitritt Mühlhausens zu dem großen Städtebund der rheinischen Kommunen. Wir müssen, um einerseits die Wichtigkeit dieses Schrittes zu beleuchten und andererseits den Termin des Eintritts annähernd festzustellen, etwas weiter ausholen.

Es ist natürlich ein bloßer Zufall, daß die Anfänge des Rheinischen Bundes, jener vielversprechenden Organisation der Selbsthilfe, in denselben Maitagen des Jahres 1254 zustande kamen, in denen Konrad IV., freilich fern und ohne Anteilnahme für die deutschen Begebenheiten, die Augen geschlossen hatte; immerhin ist dieser unmittelbare Anschluß an das staufische Königtum ein recht eigenartiger Zufall. Der Bund selbst war zwar nicht von vornherein ein ausgesprochen königlicher, doch kann kein Zweifel sein,

---

1254 Okt. 10 Speier, Reg. 5203; 1254 Okt. 13 Worms und Oppenheim, Reg. 5204, 5205, 5206, vergl. 5215, 5216; 1255, März 1, Hagenau, Reg. 5233; 1255 März 10 Colmar, Reg. 5237.

1) Reg. 5180.

2) Preterea districtius inhibemus, ne quis bona imperii vendere vel emere audeat nisi hominibus, qui nobis et imperio immediate subsunt.

daß diese Tendenz der ganzen Stiftung zu Grunde lag, und daß es nur noch galt, seitens des Königs das stillschweigend vorausgetetzte Verhältnis zu acceptieren, um aus dem Bunde der Städte und der Herren einen königlichen [1]) Bund zu machen. Das ist denn auch geschehen, indem Wilhelm von Holland, welchem die machtvolle Konföderation schon ein Vierteljahr nach ihrer Begründung gehuldigt hatte [2]), nicht verfehlte, nach Abnahme eines feierlichen Eides auf dem Reichstage zu Worms im Februar 1255 dem Bunde die Weihe der Legitimität zu erteilen [3]). Von da an machte das Wachstum des Bundes rapide Fortschritte, und noch im Todesjahre König Wilhelms scheint derselbe den Höhepunkt seiner Machtstellung erreicht zu haben, vielleicht eben unter der Einwirkung des Ereignisses, welches unter den denkbar ungünstigsten Umständen eine Neuwahl nötig machte.

Wir besitzen nun ein Verzeichnis der Bundesmitglieder [4]), welches zwar in der handschriftlichen Ueberlieferung seinen Platz zwischen der Wormser Versammlung 1255 Oktober 14 und dem Oppenheimer Tag 1255 November 10 erhalten hat, von Weizsäcker jedoch mit schwerwiegenden Gründen [5]) dem 2. Oktober 1256 zugewiesen worden ist [6]). Es enthält die Namen zwar nicht aller, aber doch der meisten Städte und Herren, welche bis zu dem genannten Ab-

1) Weizsäcker, Rhein. Städtebund, 208 f.; Hintze, König Wilhelm von Holland, 169 f.

2) Bundestag 1254 Okt. 6 Worms: — imperii cui nunc preest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex bei Weizsäcker, 18, vergl. 209, B. F. Reg. 11691, dagegen Hintze, 171.

3) Reg. 5217 a, 5218.

4) Text der Aktensammlung, No. VI, bei Weizsäcker, a. a. O. 25—28.

5) S. 89 ff., 124 ff., 128.

6) Hintze, a. a. O. 194—196, hat sich gegen dieses Resultat gewendet; die Thatsache der Unvollständigkeit und Ungenauigkeit des Verzeichnisses, die auch vor seinen Ausführungen schon bekannt war, kann jedoch die überzeugenden Aufstellungen W.'s nicht umstoßen.

fassungstermin unserer Liste der großen Landfriedensvereinigung beigetreten waren. Darunter befindet sich auch Mulenhusen [1]), womit, wie die Einreihung zwischen Aschaffenburg und Fulda zeigt, nur Mühlhausen i. Th. gemeint sein kann. Weizsäcker begnügt sich nun damit, in seiner chronologischen Anordnung der Beitrittserklärungen [2]) alle diejenigen Bundesmitglieder, bei denen das Datum ihres Anschlusses nicht ausdrücklich überliefert oder anderweitig mit Sicherheit zu erschließen ist, als am „2. Oktober 1256 vorhanden", zu registrieren [3]).

Ich glaube für einige derselben den Zeitpunkt des Eintrittes doch erheblich früher annehmen zu müssen und mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit auch erweisen zu können. Dies gilt mir namentlich von Sophie, der „lantgravia Turingie", wie sie in dem Verzeichnis heißt [4]). Sie hat gewiß nicht ohne Einverständnis mit dem deutschen Orden, ihrem unverbrüchlichsten Bundesgenossen [5]), der am 17. April 1256 beigetreten war [6]), den Schutz und die Hilfe des Bundes gesucht [7]). Auch von den hessischen Städten, wie Marburg, Alsfeld, Grünberg etc., ist es unwahrscheinlich, daß sie mit ihrem Anschluß an den Städtebund erst auf den Vorgang der Landgräfin gewartet haben

---

1) Weizsäcker, 28.

2) 124 ff.

3) 143 ff. Daß wir die hier genannten Herren und Städte nicht alle schlechthin als zuletzt beigetretene Mitglieder ansehen dürfen, lehrt das Beispiel Ulrichs von Münzenberg, der bei Weizsäcker natürlich ebenfalls unter der letzten Rubrik figurieren würde, wenn wir nicht zufällig wüßten, daß er 1255 Aug. 11 bereits gestorben ist. So mögen unter den „1256, Okt. 2, vorhandenen" viele sich befinden, deren Eintritt in den Bund bedeutend früher stattgefunden hat. Auch das Fehlen einzelner, am 2. Okt. 1256 erweislich vorhandener Mitglieder ist in dieser Beziehung lehrreich.

4) Weizsäcker, 26, vergl. 143.

5) Ilgen-Vogel, a. a. O. 263.

6) Weizsäcker, 137, 142.

7) Ilgen-Vogel, 325.

sollten [1]). Ganz sicher aber ist es mir bei Mühlhausen, daß es, wenn nicht früher schon, spätestens seit dem Frühjahre 1256 dem Bunde angehörte.

Nicht lange nämlich, wie es scheint, nach dem Tode Wilhelms von Holland, jedenfalls aber noch vor dem Sommer 1256, ist die Bürgerschaft dieser Stadt mit einer so auffallenden und energischen Kundgebung gegen die angeblich königlichen Burgleute vorgegangen, daß ich darin einen Ausfluß der durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen legitimierten Selbsthilfe zu erkennen glaube [2]). Die auf der Burg angesessenen Grafen und Herren, unter denen später die Grafen von Käfernburg, die Herren von Weidensee, von Reitelenheim, der Vogt von Ammern mit Namen kenntlich gemacht werden, haben offenbar, je länger die versprochene Regelung der städtischen Verhältnisse durch den König sich verzögerte, und vollends erst nach dessen plötzlichem Tode, mit großer Willkür geschaltet und so den ganzen Haß der Stadtbewohner gegen sich herausgefordert. Es kam schließlich zu einem Angriff der Bürger auf die Burg, den Sitz ihrer Bedränger, und dabei fielen der entfesselten Wut nicht nur die Befestigungen, sondern auch die Wohnungen der Grafen und Dienstleute zum Opfer, ja nicht einmal die Kapelle blieb verschont, alles wurde dem Boden gleichgemacht, die Zwingburg Mühlhausens sollte für alle Zeiten beseitigt sein [3]) Es wäre durchaus falsch, wollte man in dieser Auflehnung nur einen Akt der Ungesetzlichkeit und Zügellosigkeit sehen, die sich die „kaiserlose" Zeit zunutze machte. Die Bürger haben, wie wir noch zeigen werden, mit dem Gedanken einer Wiederwahl sich angelegentlich beschäftigt [4]) und noch Jahrzehnte später zu König Rudolfs Zeit eine deutliche Vorstellung von der

1) Ebenda.

2) Außer dem in der Gründungsurkunde ausgesprochenen Statutum I, 3a (bei Weizsäcker, 16), kommen wohl auch II, 7 und II, 18 in Betracht. Vergl. unten.

3) Vergl. außer den nachher gen. Urk. Lambert a. a. O. S. 17 f.

4) Vergl. unten.

Illoyalität ihres Verfahrens gegen die königliche Burg und deren Verteidiger besessen [1]).

Aber so viel hatten die Einwohner der königlichen Stadt diesmal doch erreicht, daß die Käfernburger feierlich jeder ferneren Willkürherrschaft entsagten [2]), während die ritterbürtigen Geschlechter gegen die Vergünstigung von Steuer- und Abgabenfreiheit sich bereit finden ließen, künftig mit den Bürgern zusammenzuwohnen. In den zu diesem Behufe abgeschlossenen Kontrakten nun [3]), deren ältester von 1256 Juni 19 datiert ist, findet sich das gemeinsame Charakteristicum, daß die Bürgerschaft ihren neuen Mitgliedern verspricht, im Falle sie durch Auswärtige bedroht und angegriffen werden sollten, für sie: precibus intercedere et modis aliis tamquam unum de suis concivibus defensare [4]). Der Gegner, der in den meisten dieser Vergleiche gar nicht näher bezeichnet wird, ist, wie wir aus der Urkunde Dietrichs von Ammern ersehen, kein anderer als Graf Hermann von Henneberg. Der Vogt läßt sich nämlich von den Bürgern die Zusicherung erteilen: quod dominus Hermannus de Hennenberg nec in civitate nec procedentibus extra nobis quicquam gravaminis inferat. Es ist ein förmliches Defensivbündnis, welches hier gegen den stellvertretenden Landesherrn vereinbart wird. Der neue Gegensatz erweist sich also stärker als der alte, den er überbrücken hilft. Es ist kein Kriegszustand, denn der Möglichkeit wird gedacht, daß der Graf „in civitate" an einem der Neubürger sich vergreifen könnte, es ist der bewaffnete, passive Widerstand, den die Bundestadt selbstbewußt dem iudex provincialis

---

1) Böhmer, Reg. Rud. 1012; Mühlh. Urkb. 148, no. 356; Grasshof, Mühlh. Origg., p. 179.

2) 1256 s. d. Mühlh. Urkb. 49, no. 140.

3) 1256 Juni 19, Sühne der Gebrüder von Weidensee; 1256 August 7, Dietrichs von Ammern und Schwickers von Mühlhausen; 1257 s. d., Sühne der Bürgerschaft mit den Delegierten des Erzbischofs von Mainz; 1258 Okt. 11, Vertrag des Dietrich von Reitelnheim; Mühlh. Urkb. S. 46—54, no. 135, 136, 145 und 151.

4) ebd. no. 135 und 151.

und benachbarten Territorialherrn entgegensetzt. Die Sache liegt doch offenbar so: die ehemaligen Burgleute sind nicht von sich aus, sondern dadurch, daß sie mit der königlichen Stadt Mühlhausen sich geeinigt haben, des Grafen von Henneberg Gegner geworden. Man denke nur an den Haß, mit welchem die Landesherren die Vergrößerung der in ihren Territorien liegenden Städte durch Aufnahme von Ministerialen verfolgten [1]). Und ich zweifle nicht, daß die in den angezogenen Verträgen genannten Herren von Weidensee, von Reitelnheim, Dietrich von Ammern so gut zu den Dienstleuten des Landgrafen gehörten wie die Grafen von Käfernburg und Herren von Treffurt [2]).

Es war also die Stadt, welche dem Grafen von Henneberg durch Entziehung landgräflicher Ministerialen Opposition machte, nicht die neuen Residenten, denen nur an Stelle des zerstörten hier ein anderes Heim geboten worden war. In diesem trotzigen und anmaßlichen Auftreten gegenüber dem thüringischen Territorialnachbar liegt für mich der zweite bestimmende Grund dafür, daß Mühlhausen um jene Zeit bereits dem Bunde der Städte angehörte. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie jene statuta des Bundes beschaffen waren, welche das Verhalten der Mit-

1) Vergl. Reg. 4195.

2) Ein Günther von Käfernburg, jedenfalls derselbe, der nachher Burgherr zu Mühlhausen war, ist mit unter den Kontrahenten des Weißenfelser Vertrages, durch den die Herren von Thüringen dem Landgrafen sich unterwarfen; auch einer von Treffurt wird daselbst genannt. Tentzel, Suppl. Hist. Goth. II, 590. Friedrich von Treffurt, den König Wilhelm 1254 zum Verteidiger und Schützer Mühlhausens bestellt (Reg. 5180), dürfte identisch sein mit dem gleichnamigen Herrn, der von Heinrich dem Erlauchten im Ottstädter Vergleich als Wächter zur Aufrechterhaltung des Friedens eingesetzt wird 1254 Mai 16. Ilgen-Vogel, a. a. O. 318. Vergl. übrigens auch die Sühne, welche die von Schlotheim 1257 Februar 25, wohl in eigener Sache, mit Mühlhausen eingehen: sie schwören Urfehde und erhalten dafür das jus civilitatis perfecte. Mühlhausener Urkundenbuch 50, no. 142.

glieder gegen Außenstehende regelten: notorischen Widersachern gegenüber zwar durften Feindseligkeiten nicht einfach vom Zaun gebrochen werden; hier sollte eine Vermahnung der Eröffnung des Kriegszustandes vorhergehen [1]); diejenigen Herren und Städte aber, welche dem Bunde noch nicht beigetreten waren, und dies auch auf den dringlichen Rat der Mitglieder nicht thaten, wurden geradezu für vogelfrei erklärt, gegen sie war jede Gewaltthat, jede Rechtsverletznng gestattet [2]); Hermann von Henneberg nun hatte sich so wenig dem Landfriedensbunde angeschlossen, wie sein Stiefbruder, der Markgraf von Meißen. Daß beide von einer gewissen Abneigung gegen die Liga erfüllt sein mußten, geht schon daraus hervor, weil die Gegner des einen wie des anderen, der Bischof von Würzburg samt der Stadt [3]) und Sophie, „die Landgräfin von Thüringen“ [4]) dort Unterschlupf gefunden hatten. Der Henneberger hat allein von den beiden Stiefbrüdern den Gegensatz zu fühlen bekommen, aber es scheint doch, daß es bei dem nun rasch erfolgenden Zerfall des Bundes zu einem ernstlichen Konflikt nicht mehr gekommen ist. In seiner Eigenschaft als Statthalter und Landrichter hat Hermann noch einmal in

1) II, 11: inhibuimus, ne aliquis civium dominis, quamvis sint nostri adversarii, nullatenus obloquatur, volentes non eo minus in ipsis nostras injurias vindicare, tamen — prius commonentes.

2) II, 7: qui vero pacem nobiscum non juraverit, exclusus a pace generali permanebit.

II, 18: statuimus, quod quelibet civitatum ab hiis, qui pacem nondum juraverunt, sibi vicinis et propinquis exiget quibuscunque et requiret ut pacem jurent, quod si facere neglexerint, a pace segregati erunt penitus et exclusi, ita ut nullus pacem in personis et rebus eorum, si contra eos quisquam fecerit, violet aut perturbet.

3) Weizsäcker, 137.

4) Ebd. 143. Ich glaube trotz Ilgen-Vogel (S. 321 f.) mit Wegele (Friedrich der Freidige, 27 ff.) an eine seit 1254 zwischen Brabant und Meißen aufs neue eingetretene Spannung; dazu beredet mich namentlich das brabantisch-braunschweigische Eheabkommen vom gleichen Jahre.

Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Mainz Mühlhausen betreten; es galt die Sühne wegen der Zerstörung der Kapelle auf der Burg[1]).

IV. Die zweite hennebergische Kandidatur bei der Wahl von 1256.

1.

Wilhelm von Holland war, als er starb, kein Gegenkönig mehr. Nicht nur, daß die Staufer selbst, denen die Opposition gegolten, das Feld geräumt hatten, auch das ansehnliche feindliche Heerlager hatte zum größten Teil den Widerstand aufgegeben und den einstigen Pfaffenkönig anerkannt. Dieser veränderten Situation entsprechend ist denn auch das Wahlbild von 1256 total verschieden von dem des Jahres 1247. Was den Wahlvorgängen nach dem Tode Heinrich Raspes ihren Charakter aufprägte, war die prinzipielle Opposition der Kurie gegen das staufische Königtum; alles politische Leben im Reiche bewegte sich in jenem Jahre in den beiden großen Gegensätzen staufisch und päpstlich; die Vielheit der auseinanderstrebenden Interessen war damit gleichsam gebunden, denn die teils natürliche, teils künstlich erzeugte Erregung der Gemüter nötigte fast alle, entweder für oder wider Stellung zu nehmen[2]).

Nach dem Tode König Wilhelms, welch anderes Bild! All die Bewegungen und Strebungen, welche der Zwang der Parteiverhältnisse 1247 noch zur Not darniedergehalten, wagten sich jetzt unverhüllt hervor: territorialistische Neigungen und Habsucht, persönlicher Ehrgeiz der Herren und erwachendes Selbstbewußtsein der Bürger traten au die Oberfläche als ebensoviel Symptome der inneren Zersetzung des Reichsganzen. Das typische Merkmal der Wahl von 1256 ist aber das, daß sie keine Parteibildung im eigent-

1) 1257 s. d. Mühlh. Urkb. 53, no. 145.

2) Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen IV, 154 f. Ficker, Vorbemerkgn. z. d. Reg. Imp. V, 1, S. XXXII.

lichen Sinne aufweist; einmal weil die Ideen der Opposition, welche bislang die Nation beherrscht hatten, in Wegfall gekommen waren, und dann, weil es durchaus an Persönlichkeiten fehlte, die die Kraft zur Parteibildung in einer so individualisierenden Zeit besessen hätten, auch den Böhmen und den Wittelsbacher nicht ausgenommen. 1247 noch war es die Partei, welche den Kandidaten, der ihrer Idee am meisten zu entsprechen schien, aufstellte. 1256 machten die Kandidaten, deren Zahl viel größer war, als uns die Überlieferung wissen läßt, die Parteien [1]). Ich will im folgenden eine Übersicht über die verschiedenen uns bekannt gewordenen Kandidaten zu geben versuchen.

Der Thronbewerber, der am frühesten Anstrengungen gemacht zu haben scheint, war Alfons von Castilien. Er war es, der bereits am 18. März 1256 mit dem Unterhändler von Pisa, dem Syndicus Baudinus Lancea, abschloß und sich von dieser italienischen Stadt zum römischen Kaiser und König wählen ließ [2]). Bezeichnend ist dabei, daß, soviel wir zu sehen vermögen, die Initiative zu dieser Wahl von Alfons selbst ausgegangen ist. Es gelang ihm dann, den Papst Alexander IV., ferner Frankreich, Ungarn u. a. m. für seine Erhebung zu interessieren [3]), während er von den Kurstimmen die des Erzbischofs Arnold von Trier, des Königs

1) Es ist mir nicht verständlich, wie Koch (Richard von Cornwallis I, 111) von einer staufischen und einer holländischen Partei reden kann; die von dem Pfalzgrafen Ludwig angeregte und rasch wieder fallen gelassene Kandidatur Konradins verdient doch nicht den Namen einer staufischen Partei; vollends der Begriff einer holländischen Partei ist so vage und nichtssagend, daß ich mir gar nichts dabei denken kann.

2) Busson, Doppelwahl, 22.

3) Ein erst kürzlich entdeckter Brief bestätigt, daß König Alfons außer der Unterstützung Papst Alexanders auch die Anerkennung zahlreicher ausländischer Höfe fand. O. Redlich, Zur Wahl d. röm. K. Alfons v. C., in Mitt. f. ö. G. XVI, 659.

von Böhmen und endlich der norddeutschen Fürsten zu gewinnen wußte [1]).

Der zweite Kandidat der Zeitfolge der Bewerbung nach war Richard von Cornwallis, dessen Bruder König Heinrich III von England durch Briefe von 1256 Juni 12 ihn zuerst bei den deutschen Fürsten in Anregung gebracht zu haben scheint [2]). Auch hier also war der zu Wählende früher zur Stelle als seine eventuellen Wähler, deren Partei erst gebildet werden mußte. Es ist nur zu bekannt, welcher Art das Bindemittel war, durch das die heterogenen Elemente der mit der Kur Bevorrechteten zu einer englischen Clique zusammengeschweißt wurden [3]). Da fanden sich zusammen der ehemalige Vormann der Kurie in Deutschland, Konrad von Hochstaden, und der Vormund des letzten staufischen Sprößlings, Herzog Ludwig von Bayern, ferner Gerhard von Mainz, der als Gefangener während des ganzen Wahljahres dem politischen Leben fern gestanden hatte, und der lange schwankende Ottokar von Böhmen.

Auch an die Wiederaufrichtung des staufischen Königtums ist von gewisser Seite gedacht worden [4]). Aber der Plan des Bayernherzogs und Pfalzgrafen, sein Mündel Konradin von den Fürsten wählen zu lassen, hatte sich wohl noch gar nicht zu einer realen Kandidatur verdichtet, als der Urheber seinen Gedanken angesichts des warnenden päpstlichen Schreibens wieder fallen ließ [5]).

Was sodann die Kandidatur des mächtigen Przemysliden anlangt, so steht es außer Frage, daß der Name desselben in weiten Kreisen mit der Königswahl in Verbindung gebracht wurde. Dafür spricht schon die dominierende Stellung,

---

1) Reg. 5488a und b.

2) Koch, Richard von Cornwallis I, 110.

3) Reg. 5289a; Koch I, 118 f.; Busson, 16.

4) Reg. 11738a. Der nach Frankfurt 1256 Juni 23 ausgeschriebene Wahltag, der vielleicht in diesem Sinne wirken sollte, kam nicht zustande.

5) Reg. 9068.

welche der Böhmenkönig nach Erwerbung des babenbergischen Erbes unter den weltlichen Fürsten des Reiches einnahm. Vielleicht ist der Umstand, daß er so lange brauchte, um seine Entscheidung zwischen dem Spanier und dem Engländer zu treffen, ein Beleg dafür, daß er bis zuletzt die Hoffnung seiner eigenen Erhebung noch nicht aufgegeben hatte [1]). Für die Wahlfürsten ist er, wie ich glaube, niemals ernstlich in Betracht gekommen [2]). Man hat gleichwohl diese Behauptung aufgestellt und mit der im Juli unternommenen Reise Konrads von Hochstaden nach Prag zu begründen gesucht [3]). Die Nachricht des Chronisten [4]) läßt sich jedoch viel ansprechender in anderem Sinne deuten und dadurch mit den sonst bekannten Ereignissen in Einklang bringen. Der Erzbischof von Köln ist am 17. Juli in Prag angelangt und dort bis zum 10. August geblieben. Das ist, auch wenn man 10 Tage und mehr für die Herbeiholung des Königs in Abzug bringt [5]), eine sehr lange Zeit, die mit einer Handlung wie dem Angebote der Krone sehr schlecht, mit Verhandlungen dagegen, die die Gewinnung Ottokars für die englische Wahl bezweckten, auf das beste sich ausfüllen läßt [6]). Jedenfalls zögerte der Böhme, seine definitive Zusage zu geben, eine Möglichkeit, die noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt durch die Annahme, daß die Boten des Trierers, früher oder gleichzeitig in Prag eintreffend, mit dem Kölner um die Stimme des Königs konkurrierten [7]).

---

1) Busson, 35 f.

2) Vergl. Lorenz I, 150 u. v. a., zuletzt Busson, 13, Koch, 115; Cardanus, Conrad von Hochstaden, 43 f., der beide Möglichkeiten offen läßt.

3) Schirrmacher, Kurfürstenkolleg, 73; B. F. Reg. 5289a.

4) Cosm. Prag. Cont., Ss. IX, 175, 196.

5) Koch, 115.

6) Auch die Wendung des Cosmas: „Pragam venit — ut credimus cum principe Bohemie de imperio tractaturus" kann nur Unterhandlungen über die Wahl im Auge haben.

7) Busson, 31; Reg. 11738b.

Der einzige Fall, in welchem mehrere deutsche Fürsten mit der ausgesprochenen Absicht, einen künftigen König aufzustellen, zusammengetreten und über eine Person aus ihrer Mitte einig geworden sind, ist die Aufstellung des Markgrafen Otto von Brandenburg. Sie erfolgte am 5. August 1256 zu Wolmirstedt bei Magdeburg durch den Herzog Albrecht von Sachsen, den Markgrafen Johann von Brandenburg und den Herzog Albrecht von Braunschweig [1]). Mit Ausnahme des letztgenannten also gehörten alle, die Wähler und der Gewählte, der askanischen Familie an. Es war mithin nur eine Art Familienkompromiß, der in Wolmirstedt zustande kam. Die politische Bedeutung dieser Wahlhandlung sinkt noch mehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie abgelegen von dem Schauplatze des nationalen Lebens die Territorien der genannten Fürsten lagen, wie schwerfällig sie sich bisher in allen großen Staatsaktionen erwiesen hatten, und wie auch diese Wolmirstedter Tagung ganz undiplomatischer Weise auf die Fühlung mit den ausschlaggebenden Faktoren des Reiches völlig verzichtete, ja selbst die dargebotene Hand der Städte zurückwies [2]). Wir haben es bei Otto von Brandenburg eben nur mit dem Kandidaten der askanischen Familie und ihres engsten Bundesgenossen, des Braunschweigers, zu thun. Denn daß sich auch diese Kandidatur mit ihrem Anhange niemals zur Höhe einer Partei mit nur einiger nachhaltiger Kraft erhoben hat, geht am deutlichsten daraus hervor, daß sie ohne Widerstand dem ersten Ansturm der spanischen Mervedis erlag [3]).

Aber trugen nicht vielleicht auch die Beratungen, welche der Rheinische Städtebund auf seiner Tagung zu Mainz am 12. März 1256 pflog, einen Kandidaten in ihrem Schoß? Der Bund gewährt in der That, wie Busson [4])

1) Aktensammlung XI; Weizsäcker, 33; Reg. 11738c, 11739, 11740.

2) Weizsäcker, 197.

3) Busson, 32 f.

4) S. 6.

treffend bemerkt, mit seinen damals gefaßten Beschlüssen ein hervorragend erfreuliches Bild: weil man keinen König habe, heißt es da, so solle jede Stadt nach Kräften sich waffnen und mit Söldnern und Bogenschützen den Bundesgenossen Beistand gewähren, nur allein nicht den Herren, die den Frieden nicht mitbeschworen hätten [1]). Auch das Reichsgut, versprachen sie, während der Thronvakanz nach bestem Vermögen zu schirmen, und endlich leisteten sie sich gegenseitig die eidliche Versicherung, nur in dem Falle den von den Wahlfürsten Erkorenen anzuerkennen und zu unterstützen, wenn die Wahl zu einem einheitlichen Resultate geführt habe [2]). Jede Stadt aber, die diesen Festsetzungen zuwiderhandle, solle als eidbrüchig in die empfindlichste Strafe genommen werden [3]).

Man ging noch weiter: es wurden Boten an die Fürsten gesandt und diesen nicht nur Rat und Hilfe bei der Wahl, sondern auch nach der Aufstellung eines Königs dessen Anerkennung in Aussicht gestellt [4]). Endlich beschloß man auch noch auf einer im Mai zu Mainz abgehaltenen Versammlung die Beschickung eines auf den 23. Juni nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltages, und als dieser, wir wissen nicht, aus welchen Gründen, nicht zustande kam [5]), wurde auch die etwas diplomatisch gehaltene Einladung der niedersächsischen Fürsten mit großer Bereitwilligkeit angenommen [6]).

Diese Maßregeln waren zweifellos illegale, verfassungswidrige und wurden auch von der Mehrheit der Fürsten als solche empfunden [7]), aber sie mögen gerechtfertigt ge-

1) Aktensammlung IX, 1; Weizsäcker, 31.
2) Aktensamml. IX, 295; Weizsäcker, 32.
3) Aktensamml. IX, 4.
4) Ebd. X, 1, vergl. XI.
5) Reg. 11738a.
6) Aktensamml. XI, 3; Weizsäcker, 33 ff.
7) Weizsäcker, 195; man beachte in den Briefen der Wolmirstedter

wesen sein einmal durch den Zustand des Reiches und dann durch das Kraftbewußtsein des Bundes. Warum nur in aller Welt, wenn man einmal auf diesem Wege war, ging man nicht einen oder gleich ein paar Schritte weiter mit der positiven Aufstellung eines Kandidaten oder der offiziellen Anerkennung und energischen Durchsetzung eines bereits präsentierten [1])? Die Schwäche, welche in dieser Beziehung der Bund zeigt, kontrastiert doch seltsam mit jener kraftstrotzenden Sprache des Bundesbeschlusses vom 12. März und zieht mit Recht ihren Urhebern den Vorwurf der Inkonsequenz zu. Sie erhält aber auch wieder ihre Begründung durch den Mangel an einheitlicher diplomatischer Vertretung des Bundes und durch die Ablehnung einer gemeinschaftlichen Politik seitens der Fürsten. Es ist Thatsache, daß die Städte außerhalb ihrer Bundestagungen eben so gut wie nichts in der Wahlangelegenheit gethan haben. So erklärt es sich dann, daß sie höchlichst überrascht waren, als die Thatsachen einen ganz anderen Verlauf nahmen, als sie in der Idealwelt ihrer bündlerischen Vorstellungen es vorausgesehen hatten. Das wird mit dramatischer Anschaulichkeit illustriert durch den naiven Bericht des Wormser Annalisten, der eben auch innerhalb dieses Kreises steht: putabantque plurimi marggravium Ottonem fuisse electum in regem, sed nihil actum est tempore illo, quia Richardus — totis ad hoc instabat viribus ad suscipiendum regni Romani gubernacula [2]). Während also längst der Spanier seine Netze bis nach Brandenburg und Sachsen geworfen hatte, die Boten des Engländers über ein

---

Fürsten die feine Wendung, durch welche die angebotene Mitwirkung der Städte abgeschwächt wird auf: vestrum consilium et auxilium, bei dem Braunschweiger gar auf: vestrum auxilium et favorem. Die rheinischen und süddeutschen Fürsten scheinen dem Bunde überhaupt nicht geantwortet zu haben.

1) Weizsäcker, 194.

2) Ann. Wormat. M. G. LL. XVII, 59.

halbes Jahr lang in Deutschland thätig gewesen waren, lebten die Bundesstädte noch lange über den 8. September hinaus der frohen Hoffnung, daß mit Gottes und der Fürsten Hilfe Markgraf Otto aus der Wahl hervorgehen werde!

Es liegt auch darin eine sehr bemerkenswerte Bestätigung unserer oben aufgestellten Behauptung: die einzige politische Organisation größeren Stils, der Rheinische Bund, hat einen bestimmenden Einfluß auf die Königwahl nicht erlangt, geschweige denn einen Kandidaten hervorgebracht; es ist dieser machtvollen Partei nicht gelungen, sich selbst den zahlreichen Wahlbestrebungen individueller Art gegenüber durchzusetzen.

2.

Die Reihe der Kandidaturen des Jahres 1256 ist noch nicht vollständig. Es figuriert darunter nämlich auch noch die unseres Grafen Hermann von Henneberg. Wir haben bereits oben eine Reihe von Spuren hierfür gefunden, die in die Zeit nach dem Tode Wilhelms von Holland wiesen, sie erhalten durch eine urkundliche Notiz eine hellere Beleuchtung.

In jenem Vergleich, welchen am 7. August 1256 Dietrich von Ammern und Swicker von Mühlhausen mit der Bürgerschaft wegen Zerstörung ihrer Höfe abschlossen [1]), haben sich, wie schon erwähnt, die Geschädigten zur Ansiedelung in der Stadt verstanden, dabei jedoch den Schutz der Gemeinde gegenüber ihrem bisherigen Lehnsherrn und dessen Vertreter, dem Grafen von Henneberg, sich ausbedungen. Aber auch die Bürger hängten der von ihnen übernommenen Verpflichtung eine Klausel an: (et burgenses de Mulhusin nobis promiserunt, quod d o m i n u s H e r m a n n u s c o m e s d e H e n n e b e r c nec in civitate nec procedentibus extra quicquam gravaminis inferat) n i s i i n r e g e m a p r i n c i p i b u s e l i g e r e t u r, quia tunc nec in

1) Mühlh. Urkb. 47, no. 136. Grasshof, Orig. Muhlhus., 178.

civitate vel extra nos possent vel auderent salva sua gracia fovere [1]).

Man hat also dieser Stelle zufolge zu Mühlhausen in Thüringen in den ersten Tagen des August noch dem Gedanken Raum gegeben, daß der Graf von Henneberg zum römischen Könige erhoben werden könne! Es läßt sich noch einiges aus dem Zusammenhange unseres Textes herauslesen: Aus den Kreisen der Bürgerschaft selbst ist es den Neueingesessenen entgegengehalten worden, daß der Henneberger möglicherweise zur Krone gelangen werde, und offenbar hat man mit Besorgnis diese Eventualität ins Auge gefaßt. Andererseits war man doch nicht gewillt, dem Gewählten die Anerkennung zu versagen, die man ihm sowohl als unmittelbarem Herrn wie als römischem Könige schlechthin schuldig war: quia tunc nec possent vel auderent salva sua gracia.

Betrachten wir nun neben dieser urkundlichen Nachricht gleich die übrigen Quellen, soweit sie in das Jahr 1256 gehören!

Da war zuerst die Reimchronik, für deren sagenhafte Ausschmückung der hennebergischen Kandidatur wir in den Zeiten der englischen und spanischen Weltgeschichte die Motive fanden. Die Kaiserchronik stellte die Erzählung von der hennebergischen Bewerbung zwischen das Königtum Richards von England und die dem Böhmen gemachten, von diesem aber abgelehnten Anerbietungen, worauf sie sofort die Erwählung Rudolfs von Habsburg folgen ließ. Das allein stehende Lied des Tannhäusers endlich beklagt es als ein Unglück, daß dem Grafen Hermann die Krone nicht zu teil wurde. Von diesen drei poetischen Zeugnissen steht das letzte, das Produkt eines Zeitgenossen, der ein in seinen unmittelbaren Folgen noch nachwirkendes Geschehnis beklagt, seiner Entstehung nach den Ereignissen am nächsten. Wir dürfen es noch 1256 oder sehr bald danach ansetzen.

1) Vergl. Reg. 11741.

Die Abfassung unserer den beiden Chroniken entnommenen Stellen dagegen kann nicht früher als im XIV. Jahrhundert erfolgt sein[1]). Es liegt daher zu Tage, daß sie nur mit besonderer Vorsicht als historische Quellen benutzt werden dürfen; ich habe deshalb auch nur diejenigen Bestandteile für meine Untersuchung verwendet, welche mit großer Wahrscheinlichkeit als geschichtlicher Kern der mythenhaft umsponnenen Überlieferung sich erkennen ließen. Das war bei dem Reimchronisten die dem erweislichen Sachverhalte entsprechende Einreihung in den richtigen Zusammenhang; bei dem Fortsetzer der Kaiserchronik dagegen die merkwürdige, offenbar auf eine Specialquelle zurückgehende Detailangabe, daß der Henneberger in Marburg mit den Fürsten zusammengetroffen sei[2]).

Abgesehen von diesen besonderen Zügen haben nun beide Berichte ein stark hervortretendes gemeinsames Kennzeichen, welches zugleich das Plus ihrer Darstellung gegenüber allen anderen Quellen über die hennebergische Kandidatur ausmacht. Es ist dies die Nachricht von der mit sehr großen Opfern geschehenen Umwerbung der Wahlfürsten durch den Grafen und von dem Mißlingen derselben. Ich will dabei kein allzu großes Gewicht darauf legen, daß nach der österreichischen Chronik die Fürsten es sind, welche in betrügerischer Absicht den Henneberger aufsuchen, ihn ausplündern und sodann schmählich im Stiche lassen, während der schwäbische Fortsetzer der Kaiserchronik den Grafen zu den Fürsten nach Marburg kommen und dort große, aber vergebliche Aufwendungen für seine Wahl machen läßt. Wir haben es eben in beiden Erzählungen, das duldet keinen Zweifel, mit Variationen über dasselbe Thema zu thun; dieses Thema aber basiert wiederum auf den Vorstellungen von der Wahl, wie das Jahr 1256 sie erzeugte[3]).

1) Die Reimchronik betr. vergl. Seemüller in der Vorrede zu seiner Ausgabe; über die II. Fortsetzung der Kaiserchronik s. S. 203 Anm. 3.

2) Vergl. oben S. 222.

3) Es lassen sich bei einem Vergleiche der beiden Dichtungen

Wäre nun nicht die bestimmte Angabe der Mühlhäuser Urkunde, wir könnten vielleicht schon jetzt ohne weiteres die sonderbare Historie in das Gebiet der Legende verweisen [1]); so aber müssen wir, bestärkt durch die Klage des Tannhäusers, zu der Frage doch Stellung nehmen und zu ermitteln versuchen, ob denn das Jahr 1256 für eine Situation, wie die oben geschilderte, überhaupt Raum bot.

Der Nachweis des Gegenteils ist eigentlich bereits oben geführt worden: der individuelle Charakter der ganzen Wahlhandlung schließt von vornherein die Möglichkeit einer offiziellen Kandidatur aus. An ein auch nur gleich-

---

doch manche interessante Gesichtspunkte auffinden, von denen aus auch das gegenseitige Verhältnis etwas Licht erhält.

Die Behauptung Seemüllers, daß Ottokar seinen Gegenstand einfach dem Tannhäuser entlehnt habe, ist bereits zurückgewiesen worden. Der Herausgeber der Kaiserchronik nimmt nun an, daß diese Quelle es gewesen sei, die dem Reimchronisten vorgelegen habe. Auch das läßt sich in Ansehung der von uns viel weiter herabgerückten Abfassungszeit der schwäbischen Fortsetzung kaum aufrecht erhalten.

Das Wesentliche an beiden Überlieferungen ist: bei der Reimchronik der richtige Zusammenhang, in der Kaiserchronik ein wertvolles Detail. Das Unwesentliche an beiden: die Bemühungen und die Kosten der Bewerbung um die Krone. Das ist der Inhalt der Volksdichtung, die beide Geschichtschreiber vorfanden und beide, scheint es, selbständig verwerteten.

Der dichtende Geschichtsschreiber in Österreich reihte die Fabel an der Stelle ein, an welcher die Lokalüberlieferung von einer Bewerbung des Hennebergers um die Hand der Babenbergerin und die römische Krone zu erzählen wußte. Der Geschichten erzählende schwäbische Dichter hat dieselbe Sage mit seiner mitteldeutschen Quelle, in der ebenfalls des Hennebergers gedacht war, verwoben. Daher erklärt es sich dann, daß er den Grafen zu den Fürsten gehen läßt, was dem historischen Sachverhalte entspricht, jedoch der Tendenz der Sage fremd ist.

1) So noch Hasse, König Wilhelm von Holland, S. 46, Anm. 1, der etwas vorschnell und mit wenig historischer Methode zuerst die Legende abweist und dann die Urkunde (B. F. Reg. 4885e) in Frage stellt.

zeitiges Zusammengehen mehrerer Fürsten zum Zwecke der Erhebung des Hennebergers ist gar nicht zu denken. Am ehesten könnte man noch der Annahme zuneigen, daß Graf Hermann persönlich die einzelnen Wähler angesprochen und für sich zu interessieren gesucht habe. Ein solches Vorgehen würde jedoch, zumal wenn es in mehreren Fällen wiederholt wurde, schwerlich der Kenntnisnahme durch die annalistischen Geschichtschreiber sich entzogen haben, auch wäre es kaum die Unterlage für eine so abweichende Darstellung wie die in unseren Chroniken gegebene geworden.

Prüfen wir auch im einzelnen die Itinerare der Kurfürsten und, soweit sich das erkennen läßt, die von denselben jeweilig in Bezug auf die Wahl verfolgten Tendenzen, so ergiebt sich weder räumlich noch zeitlich ein Eingehen auf den Gedanken einer hennebergischen Kandidatur. Konrad von Hochstaden scheint in der ersten Hälfte des Jahres den Unterrhein nicht verlassen zu haben [1]. Im Juni schon haben ihn dann König Heinrichs Gesandte für den englischen Kandidaten gewonnen, in dessen Interesse er fortan ausschließlich wirkte [2]. Von Arnold von Trier erzählt der offizielle Hofhistoriograph [3] nur, daß er einen Ausländer nicht habe wählen wollen und das hohe Gebot des Engländers voll Edelsinn ausgeschlagen habe. Es ist ziemlich sicher, daß er schon lange vorher seine Stimme dem Alfons von Castilien verkauft hat [4]. Gerhard von Mainz gar befindet sich seit dem 16. Juni 1256 ein volles Jahr in der Gefangenschaft Herzog Albrechts von Braunschweig [5]. Der Rheinpfalzgraf muß sofort, nachdem er seine Absicht der Erhebung Konradins aufgegeben, von dem

1) Cardanus, Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hostaden 1238—1261, in Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 35, Reg. 403—409.

2) Koch, Richard v. C., 114.

3) Gesta Arnoldi, M. G. LL. XXIV, 412, 413.

4) Busson, 32.

5) Will, Reg. archiep. Mogunt. XXXVI, 155 und 169.

Kölner für den englischen Kandidaten geneigt gemacht worden sein. Schon im Juli, also noch ehe ihn die päpstliche Warnung erreicht haben konnte, erscheint er mit dem Erzbischofe eng liiert[1]. Die niedersächsischen Fürsten haben bekanntlich am 5. August in Wolmirstedt sich versammelt und dort auf Markgraf Otto kompromittiert. Die Möglichkeit, daß in ihrem Kreise der Graf von Henneberg aus dem nahe gelegenen Thüringen sich eingefunden und um Unterstützung seiner ehrgeizigen Pläne nachgesucht habe, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die Bürger von Mühlhausen, denen der Zusammentritt der Fürsten in Wolmirstedt wohl nicht unbekannt blieb, mit ihrem nisi in regem principibus eligeretur an eine nächstdem bevorstehende Entscheidung gedacht zu haben scheinen. Aber auch dieser Gedanke muß wieder aufgegeben werden, einmal weil der Stellvertreter des Markgrafen von Meißen bei dessen bekannten Beziehungen zu Braunschweig[2] von jener Versammlung schwerlich viel für sich erhoffen durfte, und vor allem weil Graf Hermann um die Mitte des August, vielleicht auch schon früher in Franken[3] anwesend war.

Mit diesem Ergebnis muß der Gedanke an eine offizielle Bewerbung des Grafen von Henneberg um den deutschen Thron für das Jahr 1256 endgiltig fallen gelassen werden.

3.

Sehen wir aber zu, was nach Abzug jener eigentümlichen Nachricht in unseren Quellen für den Anteil Hermanns von Henneberg an der Wahlgeschichte denn noch übrig bleibt. Es läßt sich da als thatsächlich folgendes kon-

---

1) Koch, 114, Anm. 1.

2) Wegele, Friedrich der Freidige, 27 ff.; Ilgen-Vogel, 325.

3) Lang, Reg. Bo. III, 81. v. Schultes, Koburg. Landesgesch., Urkb. S. 15: Heinrich u. Hermann von Henneberg als Zeugen einer Schenkung an Kloster Langheim 1256 Aug. 19. Doch werden die Zeugen schon zu dem actum (publice in claustro eccl. Babenbergae Juli 25) zu ziehen sein.

statieren: Die von der österreichischen und schwäbischen Chronik gebrachte Erzählung, nach welcher der Graf auf fremde Verlockungen hin oder aus eigenem Antriebe große Anstrengungen gemacht und die Wähler durch bedeutende materielle Aufwendungen zu bestechen gesucht haben soll, ist eine Legende und zwar eine von der Art der politischen Satiren, wie sie der Mund des Volkes und seiner Sänger jener Zeit in Menge produziert hat [1]). Sie hat mithin ihren Ursprung denselben Kreisen zu verdanken, aus denen auch unsere beiden, historisch besser fundierten Angaben über die hennebergischen Aspirationen auf den Thron hervorgegangen sind, die Mühlhausener Urkunde und das Liedchen des Tannhäusers [2]). Die eine ist eine Äußerung aus der bürgerlichen Sphäre heraus, die andere entstammt dem inneren Empfinden eines höfischen Dichters, der aber natürlich auch dem Volksleben und dessen Stimmungen nicht fern gestanden hat. Mit anderen Worten, wir haben es hier mit einer, sagen wir, volkstümlichen Kandidatur zu thun: dem Volksmund entsprungene Karikaturen voll beißenden Spottes, deren ursprüngliche Tendenz die sagenhafte Überlieferung halb verdeckt hat, Erwartungen oder Befürchtungen, die dem friedlichen Bürger sich aufdrängen, Hoffnungen, die der unstäte Sänger an die Erhebung eines kunstsinnigen Fürsten knüpft, alles vereinigt sich auf das Jahr 1256, als ebensoviele Anzeichen einer das öffentliche Interesse beschäftigenden Wahlmöglichkeit. Kein Zweifel, man trug sich damals in breiten Schichten der Bevölkerung mit dem Gedanken einer Erhebung des Hennebergers, brachte seinen Namen mit der so wohlfeil gewordenen Königskrone in Verbindung — doch auch nicht

1) Vergl. bes. den Helleviur:
„Wie möcht' ez immer werden guot,
Daz hie bevoren hiez daz riche, daz heizet leider aremuot etc.“
und weiterhin, wo er dem Reiche als der Maus die Schelle umgebunden sein läßt. Minnesinger III, 34 a.

2) S. oben S. 223 f.

mehr: alle diese Erwägungen haben, sofern sie ernsthafter Natur blieben, die Grenzen Frankens und Thüringens schwerlich um ein Bedeutendes überschritten, und sie haben so wenig als in die Weite in die Höhe der Wahlfürsten ihren Flug genommen, bis schließlich nach ihrem Fehlschlagen der Volkswitz und die Sage sich ihrer bemächtigten. Woher aber der Ursprung einer so eigenartigen Kristallisierung der öffentlichen Meinung um einen kleinen mitteldeutschen Grafen? Woher zum zweiten Male diese „Kandidatur?" Nun eben auf der realen Unterlage der ersten vom Jahre 1247. Alle diese Andeutungen aus der Wahlzeit 1256 kommen der hennebergischen Anwartschaft auf den Thron vom Jahre 1247 zu Hilfe und tragen bei, sie zu einer offiziellen Kandidatur zu verdichten, wie umgekehrt diese den späteren Kombinationen als Basis dient. Wir haben bereits des fundamental verschiedenen Charakters der beiden Wahlaktionen von 1247 und 1256 gedacht [1]). Daraus folgte ebenso sicher, als die geplante Erhebung Hermanns 1247 eine Machenschaft der päpstlichen Diplomatie war und aus naheliegenden Gründen mit peinlichster Diskretion betrieben wurde, daß im Jahre 1256 in den maßgebenden Kreisen der Graf von Henneberg zwar nicht in Betracht gekommen ist, dafür aber der öffentlichen Meinung um so größerer Spielraum gegeben war, sich mit dem einstigen Kandidaten der Kurie, der nunmehr auch der Schwager des jäh dahingerafften römischen Königs geworden, zu beschäftigen. Und die vox publica hatte eine andere Bedeutung gewonnen, seit der Gegensatz zwischen dem staufischen Kaisertum und dem Papsttum eines Innocenz aufgehört hatte, alle Gemüter zu beherrschen. Die 1247 noch stark darniedergehaltene oder in die großen Gegensätze eingezwängte öffentliche Meinung hat sich im Laufe von 9 Jahren in demselben Maße emanzipiert, als Auflösung und Zerrüttung der bestehenden Ordnung

1) Vergl. IV, 1, oben S. 313 ff.

zugenommen haben. Der gewaltige gleichzeitige Aufschwung des bürgerlichen Elements und seines wachsenden Einflusses in den Staatsangelegenheiten aber hat in dem großen Städtebunde seinen deutlichsten Ausdruck gefunden. Vergegenwärtigen wir uns doch auch, daß in dieser Zeit des Zusammenbruchs aller großen Autoritäten den neu aufkommenden im Glauben des Volkes ein weit über ihre historisch und verfassungsmäßig begründete Stellung hinausgehender Einfluß zuerkannt wurde.

Der einzige Reichsfürst, von dem es sicher ist, daß er während des Wahljahres 1256 mit dem Grafen Hermann nahe, ja freundschaftliche Beziehungen unterhalten hat, war Markgraf Heinrich der Erlauchte. Was wir über dessen Wirksamkeit aus demselben Jahre an zuverlässigen Nachrichten haben, geht leider über einige für uns belanglose, die Landesregierung betreffenden Urkunden nicht hinaus [1]). Doch scheint es mir nicht unwichtig, daß der Markgraf zum 27. April auf der Wartburg sich bezeugt findet [2]). Er ist also zweifellos gerade während der kritischen Zeit der Wahlbewegung mit seinem Stiefbruder in Berührung getreten und hat natürlich auch die das Reich bewegende Angelegenheit mit ihm erörtert. Da bedurfte es denn nur sehr oberflächlicher Andeutungen, um in weiten Kreisen des Landes den Glauben zu erzeugen, daß er eine Kandidatur seines Bruders mit allem Nachdruck unterstützen werde [3]). Und man hielt ihn in der That für kompetent, auch bei der Wahl selbst mitzuwirken! Matthäus Paris. wenigstens rechnete den Markgrafen von Meißen mit zu den deutschen Fürsten, deren Einfluß die Aufstellung des neuen Königs unterstände [4]).

---

1) Tittmann II, 232 ff.; Ilgen-Vogel, 327; Cod. dipl. Sax. IV, 114.

2) 1256 April 27 Wartburg. Ilgen-Vogel a. a. O.

3) Interessant ist in dieser Beziehung, zu welchen Gerüchten späterhin der Besuch des Erzbischofs von Mainz bei Friedrich dem Freidigen in Gotha Veranlassuug gab. Wegele, Friedrich d. Freidige.

4) Math. Paris. Cron. Mai., Mon. Germ. SS. XXVIII, 367: Hii sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet eleccio

Nun muß man aber ferner zur Erklärung des Umstandes, daß eine nur gerüchtweise verlautende und wahrscheinlich nicht einmal bis zu den offiziellen Persönlichkeiten durchgedrungene Kandidatur länger denn ein halbes Jahr sich halten konnte, sich vergegenwärtigen, wie sehr die Unklarheit über das, was da kommen sollte, alle Gemüter gefangen hielt. Wie viele Namen außer den uns bekannten mögen nicht in jenen ersten Monaten genannt worden sein! Und lange noch, nachdem bereits die Großen des Reichs ihr Handelsgeschäft bereinigt hatten, hat die Nation in ihrer überwiegenden Mehrheit an ihren Hoffnungen auf eine einschichtige und eine nationale Wahl festgehalten. Des drastischen Beispiels der Überraschung und unangenehmen Enttäuschung der Bundesstädte habe ich schon gedacht.

Aber von Anfang an spiegelt Unklarheit und Ungewißheit in dem Thun und noch mehr in dem Lassen des Bundes sich wieder. Man muß in diesem Kreise rein gar nichts von dem, was die Fürsten trieben, auch nur geahnt haben, und man schien nicht das geringste Bedürfnis zu haben, sich darüber Aufklärung zu verschaffen [1]). Wie viel mehr mag also diese Unkenntnis von den wirklichen Wahlvorgängen erst die breiten Schichten der Nation beherrscht haben! Charakteristisch dafür ist die Episode, daß etwa um dieselbe Zeit, da Waltherus de Solce als der Bote der niedersächsischen Fürsten durch Thüringen nach dem Maine eilte, um den in Würzburg tagenden Städten die Nachricht von der offiziellen Kandidatur des Markgrafen Otto zu überbringen, zu Mühlhausen immer noch Graf Hermann von Henneberg als ein aussichtsvoller Anwärter der königlichen Krone bezeichnet wurde [2]). Wurden schließlich nicht die Wolmirstedter Wähler selbst völlig überrascht von dem

---

ipsius regni, quod est quasi arra imperii Romanorum: archiepiscopus Colonie etc. etc., marchisius de Miche (Mähren?) —, landegravius Duringie, m a r c h i o M i x i e.

1) Dies betont sehr treffend Weizsäcker, 194.

2) Vergl. Weizsäcker, 33; Mühlh. Urkb. 47, no. 136.

bereits fertigen Resultate, welches sie schon in Händen zu haben geglaubt hatten? Man muß sich eben immer wieder vorstellen, daß die Wahl von 1257 nur die Mache einzelner Personen war, und selbst ein Teil der Wahlfürsten diesen Umtrieben passiv gegenüberstand, während die Nation in vollständiger Unkenntnis über den Inhalt der Wahlverhandlungen blieb. Dadurch war der Phantasie des Einzelnen wie der Masse der weiteste Spielraum eröffnet, und nichts hinderte sie, ihre Lieblinge, Helden oder Autoritäten nach Kinderart und wie zum Zeitvertreib zu Königen sich zu setzen.

Und was diesen letzten Punkt, das Verhältnis Hermanns zum Volke, betrifft, so scheint es, daß der Graf von Henneberg in hohem Maße die Liebe und Achtung der Bevölkerung der von ihm regierten oder verwalteten Landesteile sich erworben hat. Sicher konnte er jetzt weit eher auf eine gewisse Volkstümlichkeit Anspruch erheben als damals, da er, des „Pfaffenkönigs“ Freund, im Begriffe stand, auch sein Nachfolger zu werden. Daß er dann Wilhelms von Holland Schwager geworden, das mußte sein Ansehen nur stärken, nachdem dieser König durch seine auf den Bund gestützte Politik das deutsche Bürgertum so gut wie ganz auf seine Seite gezogen hatte. Dazu kam, daß Graf Hermann persönlich in Franken [1]) und Thüringen bei zwei langwierigen Erbstreitigkeiten eine höchst einflußreiche Stellung sich errungen hatte; namentlich in der Landgrafschaft mußte er in seiner Eigenschaft als Regent der Bevölkerung nahe treten. So erklärt es sich auch, daß gerade in Mühlhausen, inmitten des von dem Henneberger verwalteten Territoriums, der Name desselben in Zusammenhang mit der bevorstehenden Königswahl gebracht wurde.

Es ist endlich Thatsache, daß die Grafen von Henneberg

1) von u. zu Aufseß, Streit um die meran. Erbschaft in Franken, im 55. Bericht d. Hist. Ver. zu Bamberg, mit Regesten; Scheffer-Boichorst in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, 145 mit Regesten. Dazu vergl. die Regesten bei Böhm.-Fick. V, 3.

eine außergewöhnliche Popularität besessen haben [1]). Der Vater unseres Grafen Hermann ist in zahlreichen Liedern gefeiert worden, und diese Volkstümlichkeit scheint auf den Sohn der Jutta übergegangen zu sein. Er ist der Held eines Preisliedes, welches den Marner zum Verfasser hat [2]):

Lob und Ehre kommen durch die deutschen Lande gezogen und bringen dem Angeredeten ihre Huldigung dar, die er in hohem Maße verdient hat, er,

„dez ritterlîcher reiner muot ie [3])
stuont nâch hôher wirde ger [4]);
driu her man möchte wohl
mit sînen rîchen tugenden wern“ [5]).

Den Schluß macht ein Zuruf an die fahrenden Leute, welche aufgefordert werden, den Grafen zu segnen:

„gerndiu diet [6]), ir sprechent mit mir:
amen! dem von Hennenberc.“

Ich habe absichtlich diese Stelle bisher nicht herangezogen, weil ich mich nicht überreden kann, ihr mit v. d. Hagen [7]), Strauch [8]), Ficker-Winkelmann [9]) die über-

---

1) Vergl. die oben angeführten Stellen aus dem Wartburgkriege, die vorzugsweise dem Grafen Poppo VII. gelten dürften. Dann Bruder Wernher bei v. d. Hagen, Minnesinger III, 15 b, der mit den Worten schließt:

„er heizet Boppe, und ist schanden laere,
von Hinnenberc ist er geborn, daz hus ist von al solher art,
daz ez nicht boeser herren birt, des hat ez sich unz her bewart.“

2) v. d. Hagen, Minnesinger II, 248; besser bei Strauch, Der Marner, Halle 1876, XV, 4, S. 116.

3) ie = stets, immer (auch: jemals, vordem).

4) ger = Begehr, Verlangen.

5) Der Sinn dieser etwas dunklen Verszeile, die eine Anspielung auf den Namen Hermann enthält, ist der: „drei Heere könnte man wohl mit seinen reichen Tugenden abwehren.“ Vergl. Strauch, 17 f.

6) Gehrendes Volk.

7) Minnesinger II, 248.

8) Der Marner, 18.

9) Reg. 11504 a. Zum Todestag Heinrich Raspes 1247 Februar 16: „Der Marner empfahl dann in einem Gedichte die Wahl des Grafen v. Henneb.“

schwengliche Bedeutung einer „Empfehlung“ für die Königswahl beizumessen. Das heißt doch schließlich, Dinge in den Text hineintragen, für welche keinerlei Anhaltspunkte in diesem sich auffinden lassen.

Zunächst einige Worte über die Entstehungszeit des Gedichtes. Darin pflichte ich Strauch bei, wenn er aus dem Gesamtinhalte der Strophe auf einen ziemlich glänzenden Hof des Grafen schließt; man gewahrt hier den friedlichen Hintergrund blühenden höfischen Lebens mit lärmenden Festen und fahrendem Volk. Wie wenig das auf 1247 paßt, lehrt ein Blick in jene würzburgischen Urkunden, welche in erster Nachbarschaft der hennebergischen Grafen das Bild wüsten Parteitreibens und Fehdewesens aufrollen [1]). Weiter führt uns dann die Stellung, welche das Lied innerhalb der Sammlung einnimmt. Es folgt nämlich unmittelbar dahinter eine Strophe auf Konradin [2]), welche Strauch unbedenklich dem Jahre 1267 zuweist [3]), weil nach seiner Meinung die Aufforderung:

„verdienet Akers, künic rîch
und auch Ceciljenlant.“

erst nach Manfreds Tode (1266) erfolgt sein könnte. Das ist nicht richtig. Manfred war Usurpator und galt als solcher [4]). Wahrscheinlich bezieht sich der Anruf zur Wiedergewinnung von Sizilien auf diese unrechtmäßige Wegnahme, die 1258 August 10 geschehen war [5]). Auch sonst enthält das kurze Gedicht Hinweise auf die frübeste Jugend Konradins [6]), so daß seine Entstehung zu Ende der 50er Jahre sehr wohl denkbar wäre. Auf diese Weise würden dann

1) Reg. 7819, 7820 und Mo. Bo. XXXVII, 329.
2) Strauch, a. a. O. XV, 5.
3) Ebd. S. 18.
4) B. F. Reg. 4670a, 4774b, 4778 u. a. m.
5) Reg. 4670a.
6) a. a. O., Z. 100:
wil ez got, iu kommt noch ûp daz houbet Roemschiu krône wert.
Z. 81: (Got) hât ju lip gegeben und in der kintheit saelden vil.

die beiden nebeneinander stehenden Strophen auch zeitlich zusammenrücken, denn das Preislied auf Hermann gehört etwa der Zeit 1256—1258 an.

Was den Inhalt anbelangt, so wird man mir zugeben, daß das Gedicht, welches mit dem Appell, den von Henneberg zu segnen, an die „gerndiu diet“ sich wendet, schwerlich bestimmt war, jenem „Freunde und Stimmen für die Wahl zu gewinnen“. Dieser Schluß charakterisiert die Strophe sofort als einen Preisleich jener gewöhnlichen Art, der den Besungenen und die Sänger gegenseitig einander empfiehlt. Aber das Loblied enthält doch eine ganz unverkennbare Beziehung auf die Wahl, nach der **einst** auch Hermanns „ritterlîcher reiner muot“ stand. Andererseits wieder ist es auffällig, daß der Gedanke nicht weiter verfolgt wird, sondern isoliert inmitten des Ganzen steht: kein Wort davon, daß des Grafen „ger nâch hôher wirde“ sich erfüllen möge, und die später folgenden Wünsche halten sich in ganz allgemeinen Phrasen:

„werende müeze er lang wern [1]),
ze heile erschîne im tages sunne,
nahtes mâne und ieglich stern!“

Die Wahl ist offenbar, da man dieses sang, vorübergewesen und hat dem Grafen Hermann nichts weiter gebracht als den Ruhm, auch einmal seinen Sinn auf das Höchste gerichtet zu haben.

Nach dieser Auffassung bietet das Preislied zugleich einen Anhalt dafür, daß Hermann von Henneberg selbst sich Hoffnung auf die Krone machte, denn eine solche subjektive Anteilnahme an der Wahl wird ebenfalls durch die Strophe überzeugend dargethan. Ungewiß bleibt, ob der Dichter das Jahr 1247 für die Bestrebung des Grafen im Auge hatte. Wenn dies auch der Fall gewesen, so schließt es nicht aus, daß die volkstümlichere Bewegung des näherliegenden Jahres 1256 ihm den Impuls gegeben. Wäre

1) gewährend d. i. belohnend möge er lange währen d. i. leben.

durch Bosheit der Fürsten betrogene Einfalt oder durch Schuld des Grafen verletzte Eitelkeit im Spiele gewesen, niemals hätte der Vorgang einen so schlichten und würdigen Ausdruck finden können:

„dez ritterlîcher reiner muot ie
stuont nâch hôher wirde ger.“

D. Die Erledigung der holländischen Erbschaftsangelegenheit und die Friedenspolitik König Rudolfs in Franken.

Mit dem Jahre 1256 verschwindet Graf Hermann für lange Zeit aus der Reichsgeschichte, erst 1273 sehen wir ihn wieder innerhalb eines weiteren politischen Rahmens thätig [1]). Es ist in der That typisch, daß die Periode, die man schlechthin als die des Interregnums bezeichnet und als die Phase der vollendeten Desorganisation zu begreifen pflegt, genau zusammenfällt mit dem Zeitraum, während dessen der Henneberger ohne die geringste Beteiligung an den Vorgängen im Reiche völlig in Fehden und territorialen Verwickelungen aufgeht. Eine Darstellung dieser Händel, so interessant sie für die Lokalgeschichte sein würde, kann innerhalb der allgemeineren Fassung, die ich meiner Arbeit gegeben, keinen Platz beanspruchen. Sie würde nicht einmal für die Analyse der territorialen Ausgestaltung der Grafschaft, die sich nicht durch diese Kämpfe und die ihnen folgenden Verträge, sondern in dem ganz verschwommenen Hintergrunde derselben vollzogen hat, eine wesentliche Aus-

1) Graf Hermann ist zum Juni 1273 in Frankfurt bezeugt, wie ich vermute, wollte er damals den Beistand des Erzbischofs für seinen Bruder gewinnen, auf den ja die Urkunde auch Bezug nimmt. Henneberg. Urkb. V, 7 f. Ferner ist unter Frankfurt 1273 Okt. 1 ein Willebrief für Graf Hermann, den Braubacher Zoll betr., erhalten. Ob er auf persönliche Anregung des Beliehenen ausgestellt wurde? Kopp. Gesch. d. Eidgen. Bünde I, 23, Anm. 5.

beute gewähren [1]). Auch das, was ich die formale Entwickelung nennen möchte, die Durchführung des Prinzips der Territorialität in Bezug auf die Grafschaft Henneberg, ist mit der Emanzipation vom Burggrafentum und der gleichzeitigen Aufwärtsbewegung um das Jahr 1250 abgeschlossen. In den Erbschaftsanfällen aus dem thüringischen [2]), meranischen [3]), wildbergischen [4]) Nachlasse, in zahlreichen Lehnsverträgen mit den benachbarten geistlichen Territorialherren und nicht zum mindesten in den kriegerischen Auseinandersetzungen, namentlich mit dem Hochstifte Würzburg und dessen Vasallen, ist dann der weitere Ausbau vollzogen worden [5]).

Als König Rudolf im November 1274 zuerst zu längerem Aufenthalte in Ostfranken erschien, da war sein Augenmerk weniger auf die Regelung der fast heillosen inneren Zustände dieser Landschaft gerichtet, als vielmehr darauf, eine Operationsbasis gegen den Böhmenkönig zu gewinnen [6]). In Würzburg ward im darauf folgenden Januar der Hoftag abgehalten, auf dem König Ottokar persönlich sich rechtfertigen sollte [7]), und von Nürnberg aus erfolgte im September 1276 der Aufbruch nach den österreichischen Landen [8]). Aber schon damals säumte der König nicht, soviel er vermochte, die besten Kräfte aus den inneren, sie verzehrenden Streitigkeiten zu lösen und in den Dienst seiner groß an-

1) Vergl. über die Entstehung der Neuen Herrsch. namentl. Schultes, Diplom. Gesch. I, 101—113; v. Schultes, Hist. Schriften u. Sammlungen, 134 ff.

2) Thüringen betr. vergl. meine obigen Ausführungen über den Anfall von Schmalkalden; dazu Schultes, Dipl. Gesch. I, 121—129.

3) von u. zu Aufseß, Streit um die meran. Erbschaft, in: 55. Bericht d. Hist. Vereins zu Bamberg.

4) Scheffer-Boichorst in Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichte XIII, 145.

5) Schultes, Diplomatische Geschichte I, 103 ff.

6) Böhmer, Reg. Rud., 132, 136.

7) Ebd. 1275 Jan. 23.

8) Ebd. 1276 September.

gelegten Reichspolitik zu stellen. So hat er vor allem den Bischof von Würzburg an sich gezogen [1]), und die heilsame Rückwirkung dieser Maßnahme bekundete sich sofort, indem nicht nur der bisher feindliche Erzbischof von Mainz dem im November 1274 vom Papst ernannten im Januar 1275 die Weihe erteilte [2]), sondern auch Bischof Berthold selbst sich beeilte, mit dem Grafen Hermann von Henneberg nach bald 10-jährigem Streite Frieden zu schließen [3]). So war die erste Folge der — wir wissen nicht, ob unmittelbaren oder mittelbaren — Berührung des neuen Königs mit dem Grafen eine Versöhnung. Das früheste urkundliche Zeugnis für eine Anwesenheit Graf Hermanns am königlichen Hofe datiert vom Jan. 1276 [4]). Wir müssen bei demselben etwas verweilen, denn es betrifft die aus der holländischen Verwandtschaft abgeleiteten Erbrechte der Henneberger. Am 13. Januar 1276 vollzog Rudolf zu Nürnberg 2 Eventualbelehnungen, durch welche er für den Fall des kinderlosen Abgangs von König Wilhelms Sohne Floris dem Sohne und den Gatten der Schwestern Wilhelms, Johann von Avesnes und Graf Hermann von Henneberg [5]), die Nachfolge in der Grafschaft Holland zusprach [6]). Diese Successionsangelegenheit ist dann 3 Jahre später wieder angeregt worden,

1) Ebd. 132; ferner Würzburg 1275 Jan. 23; Kopp I, 779; weiterhin Reg. 287, 358, 405.

2) Kaltenbrunner, Mitt. a. d. vatik. Archiv, zum gen. Datum.

3) 1275 Febr. 18. Salza, Henneb. Urkb. I, 28; ein treffliches Beispiel für die Einwirkung des Königs ist der Schluß der Urkunde der auf den Landfrieden Bezug nimmt: quibus etiam juramentis ab utraque parte generalem terre sanctam pacem inclusimus pro vite nostre temporibus inviolabiliter observandam.

4) Reg. 227.

5)

Johann v. Avesnes † 1257 — Adelheid — Wilhelm † 1256 — Margaretha — Hermann Graf v. Henneberg

Johann v. Avesnes † 1304 — Floris — Poppo — Jutta

6) Böhmer, Reg. Rud. 226, 227. Graf Hermann hatte sich danach noch länger in Rudolfs Umgebung aufgehalten. Urk. 1276 Jan. 22. Reg. 229, vergl. addit. I, 1159; Mon. Zoll. II, 85.

als Balduin von Avesnes, des Johann Bruder, und danach dieser selbst in Österreich den König aufsuchten und von ihm die Investitur mit den flandrischen Reichslehen erwirkten, welche ihr Oheim Wido von Flandern, ihrem älteren Rechte zum Trotz, nach Margarethas, der Gräfin von Flandern, Tode eigenmächtig an sich gerissen hatte [1]). Zweifellos sind damals auch mit Hermann von Henneberg Verhandlungen eingegangen worden [2]), welche in Ansehung der engen Verquickung der flandrischen mit der holländischen Frage sowie des Unvermögens der Henneberger, im Ernstfalle in den entfernten Landen nachdrücklich ihre Ansprüche geltend zu machen, schließlich zu einem Verzichte ihrerseits geführt haben.

In dem dieserhalb zu Nürnberg 1281 August in Gegenwart des Königs abgeschlossenen Kaufvertrage erklärt Hermann die Aufgabe all seiner Rechte und Besitzungen in Holland nicht nur für sich, sondern auch für seine Kinder Poppo und Jutta zu Gunsten des Grafen Johann von Hennegau [3]). In merkwürdigem Widerspruch zu dieser Urkunde steht nun eine zweite von 1282 Mai 12 [4]), kraft welcher Hermann von Henneberg dieselben Rechte etc., die er vor kaum Jahresfrist für sich und seine sämtlichen Erben verkauft hat, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, seinem Schwiegersohne, cediert [5]). Ich lege mir die Sache so zurecht. Die Aussicht auf die Nachfolge in Holland hatte bekanntlich die Kinderlosigkeit des Grafen Floris zur Voraus-

1) Reg. 519, 585, 604; vergl. Kopp I, 828, 847, 851.

2) Nach Mon. Zoll. II, 114 wäre Hermann von Henneberg 1279 Nov. 4 beim Könige in Linz gewesen. Die vielfachen Verwechslungen der Namen Henneberg und Hoenberg mahnen indes zur Vorsicht, vergl. auch Kopp I, 329 a. 4.

3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 150 f.

4) Riedel, a. a. O. I, 155 f.; Schultes, Dipl. Gesch. I, 172.

5) Kopp I, 855 a. 4 löst die Schwierigkeit nicht im mindesten, wenn er die Urkunde um 1 Jahr zurückdatiert; denn wie hätte Hermann bereits abgetretenes Eigentum dann wieder verkaufen können?

setzung. Diese Erwartung wurde getäuscht, als um die Mitte des Jahres 1281 dem holländischen Grafen eine Tochter geboren wurde, die er mit dem Versprechen, ihr, wofern sie sein einziges Kind bliebe, nach seinem Tode sein ganzes Land als Mitgift zu geben, schleunigst mit einem Sohne des Königs von England verlobte[1]). Johann von Hennegau, den wir um eben diese Zeit im Gefolge des römischen Königs auf der Rückreise von Österreich in Regensburg treffen[2]), hatte offenbar von dieser Minderung seiner holländischen Erbaussichten noch keine Kenntnis, als er im August 1281 zu Nürnberg den besagten Kaufvertrag abschloß. Schließlich aber über die veränderte Sachlage berichtet, verlor er die Lust, den Kaufpreis für das Land zu bezahlen, welches er seinen Händen schon halb entschlüpft sah. So ist der Kontrakt überhaupt nicht rechtskräftig geworden, und Graf Hermann blieb zunächst im vollen Besitze seiner Nachfolgeansprüche, die er dann als sehr entwertete und zugleich schwer zu behauptende leichten Herzens seinem Eidam abtrat. Später verringerten sich die Aussichten auf das holländische Erbe noch mehr durch die Geburt eines Stammhalters, der freilich schon 1299 starb, worauf Johann von Hennegau ohne Säumen zugegriffen und trotz König Albrechts Einspruch in dem Besitz des Landes sich zu behaupten gewußt hat[3]). Die hennebergisch-brandenburgischen Ansprüche scheinen verschollen zu sein.

Sofort nach Erledigung der österreichisch-böhmischen Frage hat König Rudolf sich nach Ostfranken zurückgewandt und dort allen Ernstes die Friedenspolitik aufgenommen, deren Segnungen er erst ein Jahrzehnt später auch Thüringen zu teil werden ließ. Der Verwirrung war so viel, und der Gegensatz oft so tief eingewurzelt, daß nicht im ersten Anlaufe alles ausgeglichen und versöhnt werden konnte. Wie mächtig aber des Königs Beispiel

1) Kopp I, 828 f. u. 829 a. 1.
2) Kopp II, 323 a. 1: 1281 Juni 19. Reg. 586. 1281 Juni 17.
3) Kopp, König Albrecht, 62 ff.

und eiserne Konsequenz wirkte, erhellt daraus, daß auch nach seiner Entfernung die von ihm angeregte Tendenz fortwirkte und, wo dies noch nicht geschehen war — auf der Grundlage der von ihm zustande gebrachten Vergleiche — überall ein definitiver Friedensschluß herbeigeführt wurde. Unter den zahlreichen Großen, welche am 25. Juli 1281 zu Nürnberg den vom römischen Könige für Franken errichteten Landfrieden beschworen, befanden sich auch die Grafen Hermann und Poppo von Henneberg, Vater und Sohn [1]). Sie haben dann, ebenso wie der Bischof von Würzburg und der Abt von Fulda, welche beiden König Rudolf schon zu Nürnberg mit einander verglich [2]), der empfangenen Anregung Folge gegeben und zu einer definitiven Beilegung ihrer Streitigkeiten im Januar zu Oppenheim sich eingefunden, wo sie durch königliche Vermittlung mit ihrem Widerpart, dem Bischofe, vertragen worden sind [3]). Dabei muß wohl auf diesen ein gewisser Druck ausgeübt worden sein, denn es drängten der Gegner gar zu viele auf ihn ein, genug, er versuchte durch einen kühnen Choc auf fuldische und hennebergische Besitzungen wenigstens in etwas sich schadlos zu halten. Aber nur schwer entging er für diesen Bruch des Landfriedens, den er sofort durch Ersatzleistungen an die Geschädigten sühnen mußte, dem Zorne Rudolfs [4]). Im Juni 1283 kam endlich der definitive Friedensschluß zwischen dem Hochstifte und den Grafen zustande [5]): von einem effektiven Gewinn der

1) Böhmer, Reg. Rud. 600; vergl. Gruner II, 249 f.: die Anwesenheit der beiden Grafen auch am 25. Juli folgt mit Sicherheit daraus, daß sie schon bald darauf, Aug. 1 u. 5, bezeugt sind: Oefele, Script. Rer. Boic. II, 104; Mon. Zoll. 124.

2) Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. 208 f., 209 f.

3) Außer den Grafen von Henneberg (Mo. Bo. XXXVII, 556) auch noch der Abt von Fulda, mit dem er auf einem Tag zu „Unstad" versühnt wurde (Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. 208 f., 209 f.), und die Grafen von Rieneck: 1282 Jan. 17 Oppenheim; Lang, Reg. Bo. IV, 169.

4) Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. 212.

5) Prappach 1283 Juni 16, Mon. Bo. XXXVII, 555.

einen oder anderen Partei ist in dieser Abmachung keine Rede; dennoch ist das Resultat derselben ein sehr wertvolles, denn zusammen mit dem 10 Tage später zwischen der Abtei Fulda und dem Bistum Würzburg zu Karlstadt geschlossenen Vertrage leitet jene Einigung von Prappach für die fränkischen Lande eine Periode der Ruhe ein, wie sie seit länger als einem halben Jahrhundert in diesen Gegenden nicht mehr gekannt war. Das war das Werk König Rudolfs, der seit dem Sommer 1281 nur in größeren Zwischenräumen und meist nur auf kurze Zeit Ostfranken besucht hat. Am 24. März 1287 hat er in Würzburg den fränkischen Landfrieden von neuem verkündet [1]), und als er 2 Jahre später in Nürnberg Hof hielt, da erschien vor ihm, dem 70-jährigen, zum letzten Male der greise, nun schon 65-jährige Hermann von Henneberg [2]), zwei Zeugen einer verschwundenen Epoche, die noch den vielversprechenden Anfang einer neuen Zeit gesehen! Ein Jahr danach, am 18. Dezember 1290, starb Graf Hermann [3]), wenige Monate später schon, wenn wir der Angabe der Chronisten trauen dürfen, folgte ihm sein Sohn Poppo, mit dem die Linie erlosch [4]).

Das Werk Hermanns, dessen politische Kraft auf der größeren Arena des Reiches mit dem einzigen unglücklichen Wurfe nach dessen höchster Würde erschöpft schien, ist schließlich auf das verhältnismäßig enge Territorium zwischen Main, fränkischer Saale und Itz, sowie auf Schmalkalden

1) Reg. 910.

2) Reg. 1003, vergl. Hess. Urkb. Abt. 2, no. 682; Publ. a. d. preuß. St.-Arch., Bd. 48.

3) Grun. II, 273. Der Tag geht auf die Ann. Vess. zurück. Die letzten Urkunden des Grafen datieren von 1290 März 19 und April 26, Mo. Bo. XXXVIII, 28 und Lang, Reg. Bo. IV, 449; in der letzten auch Poppo, der dann am 2. Mai bereits zu Erfurt erscheint (Mo. Zoll. II, 193 f.; Gqu. Prov. Sachs. II, 120) und vorher noch am 8. April a. d. Kadelzburg als Zeuge fungiert (Mon. Zoll. II, 191 f.; Gqu. Prov. Sachs. II, 120).

4) Poppo † 1291 Febr. 4; Spangenberg, Henneb. Chr. 218.

beschränkt geblieben: die nachmalige „neue Herrschaft“. Die Erwerbung derselben ist es, die, nach den vorhandenen Urkunden zu urteilen, den größten Teil seines Lebens und Strebens ausgefüllt hat; aber es handelt sich hier doch um mehr als bloße, neue Herrschaft; die Ausdehnung bis an den Main, welche im Prinzip schon in den würzburgischen Fehden vor 1250 von den hennebergischen Grafen errungen wurde, machte die Grafschaft Henneberg überhaupt erst im staatlichen Sinne lebensfähig, dadurch daß sie ihr als Territorium jetzt erst eine erfolgreiche Konkurrenz mit den mächtigen ostfränkischen Stiftern ermöglichte [1]). Die Friedenspolitik Rudolfs schien das Ziel politischer Selbständigkeit sicherzustellen, indem sie dem neuen Besitzstande eine ruhige, seiner weiteren Ausbreitung förderliche Existenz verbürgte. Aber die rohe Hand seines nur von politischem Egoismus geleiteten Nachfolgers drohte, wie in Thüringen das Werk Heinrichs des Erlauchten, so in Franken dasjenige seines Stiefbruders zu zertrümmern [2]). Dem staatsklugen Blicke des Großneffen Graf Hermanns, Bertholds des Weisen, blieb es dann vorbehalten, die neue Herrschaft aus brandenburgischen Händen zurückzukaufen und durch ihre Verbindung mit dem größten Teile des alten Dominiums Henneberg auf den höchsten Punkt zu führen, den es je in der deutschen Geschichte eingenommen. In dieser Thatsache findet die territoriale Politik Graf Hermanns ihre unbestreitbarste Anerkennung.

Gegenüber dem Werke scheint die Persönlichkeit Hermanns ganz in den Hintergrund zu treten, denn das urkundliche Material läßt uns wohl die resultierenden Wirkungen, nicht aber die treibenden Motive erkennen. Da ist es denn eine eigentümliche Bestätigung des horazischen Wortes, wenn die mehrfachen poetischen Zeugnisse, auf die wir schon einen großen Teil unserer Darstellung

1) Vergl. Einleitung.
2) Mon. Zoll. II, 406 nebst Note.

aufgebaut haben, in dieser Beziehung ausgiebiger sind als Hunderte von Urkunden und selbst als die Thatsache der Begründung einer ansehnlichen Territorialherrschaft. Sie zeichnen in dem Grafen Hermann von Henneberg die ritterliche und liebenswürdige Erscheinung eines Fürsten, der bei einer heiteren und idealen Lebensauffassung mehr in den Kreisen des Volkes als in denen der zeitgenössischen Realpolitiker Anklang gefunden zu haben scheint [1]), zeichnen uns ferner eine staatsmännisch beachtenswerte Persönlichkeit [2]), der es nicht zwar an der Energie des Wollens, wohl aber an der Rücksichtslosigkeit des Durchgreifens fehlte, die, nicht ohne die Kraft eigener Initative, den Ehrgeiz nach der Krone selbst in sich trug und doch aus Befangenheit oder Selbstbescheidung [4]) auf die Durchsetzung ihrer Wünsche verzichtete [5]).

---

1) So besonders nach dem Liede des Marners; vergl. damit, was Grun. II, 273 nach Glaser sagt „virum hilaritate famosum". Die Thatsache der Legende selbst, die dem Lebenden nicht fern gestanden haben kann, bezeugt das Gleiche.

2) Tannhäuser: „ouwe der zit daz der niht wart gekroenet!"

3) Marner: „des ritterlicher reiner muot" etc.

4) Tannhäuser: „des muoz ich in von schulden klagen;
Got gebe im dort ze lone,
nach siner wirde mueze er tragen
in himmelrich' die krone."

5) Vergl. übrigens zur Vervollständigung des Charakterbildes noch die hübsche kleine Episode bei Mich. Herbipol, Böhm. Font. I, 466.

IX.

Vorgeschichtliche Altertümer von Apolda.

Von

Dr. G. Compter, Apolda.

Meine Mitteilung über die Grabstätte von Nauendorf in Heft 3 u. 4 des 8. Bds. N. F. 1893 dieser Zeitschrift hat ein weitergehendes Interesse gefunden, als ich erwarten mochte. Das veranlaßt mich, erneut über ähnliche Funde zu berichten. Dieselben sind teils seit jener Zeit, teils schon früher auf dem Gebiete der erweiterten Stadt oder in deren nächster Nähe gemacht worden und weisen Eigentümlichkeiten auf, um deren willen sie mir einer Veröffentlichung nicht unwert erscheinen; namentlich können sie als ein kleiner Beitrag zur Entwickelung der Keramik in Thüringen angesehen werden. Ich gebe die Funde nach ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit und füge am Schlusse noch zwei Ergänzungen meiner früheren Mitteilungen aus der Nähe von Nauendorf hinzu, die nachträglich gefunden worden sind.

I. Beim Grundgraben zu einem Neubau an der Ecke der Bahnhofstraße und Reichstraße sind im Frühjahr dieses Jahres vier Gräber aufgedeckt worden, mit denen eine längere Reihe ähnlicher ihren Abschluß zu erhalten scheint. Sie lagen unregelmäßig verteilt auf einem nahezu quadratischen Gartengrundstück von 14 m Seite, zwei mehr in der Mitte desselben, eins an der Grenze nach der Bahnhofstraße hin und eins zum Teil unter den Körper der

Bahnhofstraße untergreifend. Sie sind auf dem Lageplan, Fig. 1, entsprechend mit Zahlen bezeichnet. Das mittlere, No. 1, hat der Eigentümer des Grundstücks und Bauherr, Herr Buchhändler Teubner, in lebendigem Interesse für die Sache, vorsichtig selbst durchsucht, ebenso No. 4 zum Teil; die Untersuchung wurde nicht durchgeführt, weil die Ergebnisse dürftig waren und nichts Abweichendes von denen der anderen Nummern zeigten; No. 2 haben die Arbeiter ausgehoben, zum Teil unter Aufsicht des Herrn Teubner, und No. 3 hat der Verfasser dieser Zeilen mit Herrn Teubner gemeinsam durchsucht. Von 1 und 3 ist der Inhalt vollständig bewahrt worden; auch bei No. 2 hat etwas Wesentliches nicht wohl übersehen werden oder abhanden kommen können.

Unter einer mächtigen Schicht schwarzer Erde steht Alluviallehm an. Da der Lehm in der Richtung des Pfeils etwas einfällt, so war die Mächtigkeit der Ackererde vorn an der Bahnhofstraße etwas größer als hinten. Vorn waren unter 2 m Dammerde 35—50 cm Lehm durchsunken, nach hinten nahm der Lehm auf Kosten der Dammerde um 20 cm an Mächtigkeit zu. Daher also die Gruben No. 1 und 2 10—15 cm tiefer in den Lehm hineinreichten als 3 und 4. Der Grundriß der Gruben war kreisrund, von 2 bis 2,20 m Durchmesser. Über der Grundfläche erhob sich die Wand aber nicht cylindrisch, sondern sie neigte sich nach oben kegelförmig zusammen, und zwar im Lehm unter einem Winkel von 45°, in der Ackererde merklich steiler oder fast gar nicht, so daß sie da teilweise ziemlich cylindrisch verlief. Das Innere war mit schwarzer Erde ausgefüllt, die sich aber doch gegen die ringsum anstehende durch einen Stich ins Graue abhob. An der Grenze zwischen Lehm und Dammerde betrug der Durchmesser der Kegel noch 1,40—1,60 m, an der oberen Öffnung etwa noch 1 m. Bei No. 2 ist auf die Grenze zwischen Füllung und umgebender Erde nicht besonders geachtet worden.

Man könnte versucht sein, diese Verengerung der

Gruben nach oben hin als Wirkung des Druckes des aufliegenden Erdreichs oder aus dem Wachsen des Lehms zu erklären; bei genauerer Betrachtung sind aber beide Annahmen zu verwerfen; denn im ersten Falle müßte die Neigung im lockeren, schwarzen Boden stärker gewesen sein als im Lehm; im zweiten würde das Sickerwasser, das die mitgeschwemmten Teilchen an der Wand des weniger dicht gestopften Innenraumes abgesetzt hatte, die Grenze verwaschen haben; dieselbe war aber scharf und wohl erhalten; auch würde die Schiebung des Lehms wegen seiner Neigung mehr in der Richtung dieser Neigung haben stattfinden müssen; die Kegel hätten keine senkrechten werden können. So ist offenbar der Kegel die ursprüngliche Form der Gruben.

Nun hat man vor mehreren Jahrzehnten beim Bau der in südwestlicher Richtung anstoßenden Häuser auch schon solche Gruben gefunden oder angeschnitten, ohne indessen ihren Bau zu beachten; Augenzeugen der Aufdeckung berichten nur von Gefäßscherben und Knochen, die darin enthalten waren; ein größerer Raum soll auch einige Hundert gleich gestaltete, einfache Töpfe, wie zum Brennen bereit gestellt, enthalten haben, daher man damals die Gruben alle für alte Töpferwerkstätten hielt; bewahrt worden ist nichts aus ihnen. Es sind aber offenbar Grabstätten, wie sich aus dem Folgenden noch ergeben wird. Da jetzt der ganze umliegende Grund und Boden bebaut und eine erhebliche bauliche Änderung in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich ist, so ist keine Aussicht vorhanden, noch weitere Gräber der Art anzutreffen. Auch aus diesem Grunde schien mir ihre Beschreibung gerechtfertigt und geboten.

Sie enthielten alle vier L e i c h e n b r a n d. Die etwas ins Graue spielende Farbe des Füllmaterials rührte von beigemengter Asche her; Asche fand sich auch in einer mehrere Centimeter dicken Schicht auf dem Boden oder nahe über demselben. Der Asche waren Kohlenbröckchen bis zur Größe von 3 ccm beigemengt. Die mikroskopische

Untersuchung läßt die meisten Reste als von Nadelholz stammend erkennen, vereinzelt auch von Laubholz. Für die Leichenverbrennung sprachen auch einige angekohlte Knochenreste, die sich zum Teil als menschliche feststellen ließen; die meisten waren nicht zu erkennen oder zu deuten. Auf Brandbestattung weisen dann Steine in großer Zahl hin. Sie haben sich in allen vier Gruben gefunden, am häufigsten aber in No. 1. Es sind weitaus in der Mehrzahl Bruchstücke des in der Nähe in geringer Tiefe überall anstehenden Grenzdolomits des unteren Keupers, der in natürlichem Zustande ockergelb gefärbt ist. Von mehr als 50 Stücken sind 39 durch die Hitze gerötet, und zwar durch und durch, wenn ihre Dicke 4 cm nicht übersteigt; einige sind nur auf einer Seite bis 1 cm tief rotgebrannt, im übrigen haben sie ihre ockergelbe Farbe bewahrt; einer ist einseitig angebräunt, die anderen sind in der Farbe unverändert. Auch ein gerundetes Stück grauen Sandsteins hat in der Glut die rote bis braunrote Eisenfärbung angenommen, und ein Stück Gips ist zu Sparkalk gebrannt. Lehm- oder Thonstücke deuten durch ihre rote Farbe und ihre Versinterung ebenfalls auf Brand, sowie einige Stücke geschwärzten Muschelkalks mit angebackenen Kohlenresten und angebackenen, durch Feuer metamorphosierten Mergelknollen. Die Verbrennung hat offenbar auf der Erdoberfläche stattgefunden, und die Brandreste sind in die Grube geworfen worden; daher findet sich die Asche teils mehr oder minder zusammengehäuft, teils aber auch im ganzen Inhalt ausgebreitet.

Die Beigaben, d. h. alles, was außer den Brandresten ins Grab geworfen worden ist, sind außerordentlich einfach: einige Steine und Knochen und Gefäßscherben.

Die Steine zeichnen sich entweder durch ein besonderes Merkmal aus oder sie sind Bruchstücke von irgend welchen Gebrauchsgegenständen; unter den ersteren will ich nur ein Stück Muschelkalk mit Fossilien nennen, dessen abgegriffene Oberfläche erkennen läßt, daß es viel durch

die Finger gegangen ist, also lebhaftes Interesse erweckt hat, unter den letzteren nur ein größeres, ziemlich parallelepipedisches, einseitig abgeriebenes Stück Kalkstein, wohl ein Schrittstein oder Pflasterstein. Besonders kennzeichnend sind noch einige Bruchstücke von einseitig rotgebranntem Lehm, in welchen Zweig- und Halmeindrücke zu erkennen sind: fingerdicke Zweige, jedenfalls einem Weidengeflecht angehörig, dessen Fugen mit dem Lehm ausgestrichen waren, und Blätter oder Blattscheiden, auch Fruchtspelzen von Hafer. Diese Pflanzenteile — ein etwas langgeschnittener Häcksel — haben offenbar als Bindemittel für den Lehm gedient, wie heute noch Stroh oder Wergannen verwendet werden, und diese Lehmbrocken sind Bruchstücke von Wänden der Wohnungen.

Die Knochen gehören dem Rinde, der Ziege, dem Schweine, dem Hunde, einige auch dem Rehe an; daneben finden sich Reste des Hamsters, eines größeren Vogels und des Frosches. Die Röhrenknochen und Kiefern sind meist zerschlagen. Ein Röhrenstück von einem ziemlich großen Vogel, mindestens einer Gans, ist rundlich-spitz, etwa, wie ein Federkiel, der unter 20—25° gegen seine Achse angeschnitten ist, und die Kante ist abgenutzt; es muß wohl zum Schaben oder Schaufeln oder als eine Art von Löffel gedient haben.

Im Grabe No. 1 haben nun neben Knochen, Steinen und Scherben noch zwei vollständige Kinderskelette gelegen, eins nahe am Boden ausgestreckt, das andere etwas höher in schiefer Stellung. Bis auf die kleinen Knochen der Extremitäten lassen sie sich Stück für Stück zusammensetzen; aber Gelenkflächen und Gelenkköpfe fehlen, die Wirbel sind noch nicht zu röhrenförmigen Körpern entwickelt, die Schädelknochen nicht verwachsen und die Zähne in beiden Kiefern nur als Bläschen vorgebildet. Der Entwickelungszustand ist bei beiden genau derselbe und die Maße sind fast gleich. Es sind Zwillinge, viel-

leicht verschiedenen Geschlechts, unmittelbar oder sehr bald nach der Geburt gestorben.

Diese Kinder sind neben den Brandresten, die sich hier einseitig in dem Winkel des Kegels zusammengeschoben vorfanden, mit Fleisch- und Weichteilen in dem Grabe beigesetzt worden. Dafür noch folgendes als Beweis. An den Urnenscherben, wie an den Steinen aus dieser Grube No. 1, finden sich graue oder weißliche Linien, die sich bei näherer Betrachtung als halbe oder stellenweise auch ganze Kanäle von höchstens 1 mm Durchmesser erweisen, welche die Flächen kreuz und quer reichlich überziehen und da und dort zu größeren Häufchen führen, in denen längliche Hohlräumchen eingeschlossen sind. Das sind Kriechspuren von Maden. Diese Maden haben sich von den Fleisch- und Weichteilen der Körper genährt, sind dann weggekrochen haben durch abgesonderten Körperschleim Erde und Aschenmaterial des Leichenbrandes zusammengebacken und sind dann in den größeren Häufchen zur Verpuppung übergegangen.

Die Beisetzung dieser kleinen Leichen ist offenbar später erfolgt als die Brandbestattung; man hat zu dem Ende das Grab wieder aufgegraben und die Brandreste beiseite geschoben. Daß beide Zeitpunkte weit voneinander lagen, ist wohl nicht anzunehmen; denn man ist offenbar nicht zufällig auf das alte Grab gestoßen, sondern hat es wieder aufgesucht; es ist also noch kenntlich gewesen. Das deutet auf eine Zeit, wo beide Begräbnisarten ineinander übergegangen sind.

Die Gefäße sind bis auf wenige von geringer Kunstfertigkeit; sie waren mehr Gebrauchs- als Luxusgegenstände. Das Material, der Thon, ist meist grau, von feinerem oder gröberem Korn, seltener schwarz, in wenigen Fällen braun. Mit wenigen Ausnahmen finden sich Quarzkörner beigemengt bis zu mehreren Millimetern Durchmesser. Die Wandstärke schwankt zwischen 4 und 15 mm, ist aber meist groß. Bis auf eins der braunen Gefäße, das im

Wasser vollständig zu Brei zerfiel, weisen sie alle einen mäßigen Grad von Brennung auf, der einige Millimeter tief eingewirkt hat. Zum Teil weisen angebackene oder eingebackene Kohlenbröckchen darauf hin, daß die Bruchstücke von Brandresten überschüttet oder die Gefäße damit gefüllt worden sein müssen. Die Formung ist ohne Scheibe erfolgt; die äußere wie die innere Fläche ist von groben Fingereindrücken uneben; ein glänzender, schwarzer Überzug, eine Art Glasur, findet sich nur bei wenigen. Die Böden besitzen niemals einen vorspringenden Rand, sondern schneiden höchstens in einem stumpfen Winkel gegen die Außenwand ab; meist gehen sie rund in dieselbe über. Von Nasen und Henkeln findet sich keine Spur. Ein Stück, schwarz und glatt, enthält reichlich goldgelbe Glimmerschüppchen, die einem glimmerreichen roten Granit entstammen, von welchem sich einige sehr mürbe Brocken unter den Beigaben befanden. Bei nachträglicher Erhitzung scheint die Thonschicht über den Glimmerblättchen in kleinen Scherben abgesprungen zu sein, so daß die Blättchen bloßgelegt wurden. Ziemlich häufig ist die Zahl der Bruchstücke, die auf eine gerade, d. h. nicht geschwungene oder gekröpfte, ziemlich senkrechte Wandung deuten (Fig. 2).

Von Ornament findet sich nur wenig. Außer einem einzigen Randstück mit einiger Verzierung, nämlich mit radialen scharfen Einschnitten, nicht eigentlichen Kerbschnitten (Fig. 3), sind nur zwei Stücke nach je einem Motiv und eine größere Zahl anderer nach einem dritten ornamentiert. Soweit sich aus den Scherben nach Krümmung, Berandung, Neigung der Flächen gegen den Rand, Bodenbeschaffenheit u. s. w. ein Schluß auf die Gestalt der Gefäße ziehen läßt, habe ich sie ergänzt (denn nicht ein einziges ist vollständig erhalten gewesen) und will im folgenden die hauptsächlichsten davon unter Hinblick auf die Figuren noch kurz beschreiben.

Fig. 4 stellt einen Napf dar von 12 cm Höhe, 8 cm

Bodendurchmesser und durchschnittlich 1 cm Wandstärke. Ohne glasiert zu sein, ist er beiderseits doch ziemlich glatt, etwa wie unsere Blumentöpfe, einige Millimeter tief gelb gebrannt mit grauer Mittelschicht.

An Gestalt dem vorigen ähnlich, aber von dünnerer Wandung, wohlgeglättet und einigermaßen glasiert ist ein zweites Gefäß von schwarzem Thon mit 8,5 cm Höhe, 22 cm Öffnungsdurchmesser und 8,5 cm Bodendurchmesser.

Ein drittes ähnliches ist noch etwas dünner in der Wandung und weniger gut geglättet.

Fig. 5 giebt den Querschnitt einer mächtigen Wanne, beiderseits glatt, aber von Fingereindrücken sehr uneben, von steifen Formen. Die Krümmung der Bruchstücke deutet auf einen Durchmesser von mindestens 60 cm; die Höhe läßt sich auf etwa 30 cm schätzen, bei mindestens 1 cm Wandstärke.

Diese einfach glatte Wand kehrt noch sehr oft wieder.

Das in Fig. 6 abgebildete Gefäß, dessen Reste auf eine Höhe von 25—30 und eine Öffnungsweite von 20 bis 24 cm deuten, ist das erste der beiden oben erwähnten, durch welche je eine Zierweise vertreten wird; daß die rauhe Kruste aber Verzierung sei, geht teils aus der scharfen Grenze zwischen glatt und rauh hervor, teils wird es durch später zu besprechende Funde bewiesen.

In derselben Weise geschwungene Urnen sind aus größeren oder kleineren Randstücken noch vielfach zu erkennen (Fig. 4); sie unterscheiden sich nur durch die Dicke der Wand, die Stärke der Krümmung, den mehr oder minder wulstigen Rand u. dergl.

Das zweite Stück, welches das einzige einer bestimmten Ornamentierungsweise ist, findet sich in Fig. 8 abgebildet. Es deutet auf ein niedriges, weites Behältnis, einen flachen Topf von 30—35 cm Durchmesser, um welchen 5 cm unter dem ausgebogenen Rande ein Wulst gürtelartig herumläuft, der mit einer Reihe von Fingereindrücken, Tupfen, geziert ist.

Von den zahlreichen Stücken, welche das dritte Motiv der Verzierung zeigen, bilde ich einen größeren Topf ab (Fig. 9), der eine breite äquatoriale Kugelzone darstellt. Seine Höhe dürfte 20 cm, die Weite seiner Mündung 25 bis 30 cm betragen haben; der Boden läßt sich nicht ergänzen. Die Innenfläche ist uneben, aber glatt, die äußere von Körnern, Klümpchen, Fäden zellig-rauh, wie wenn das noch feuchte Gefäß in dünnem Thonbrei gewälzt worden wäre, der sich in unregelmäßigen Linien angehangen hätte. Man könnte sich zu der Annahme versucht fühlen, den Leuten von damals wäre das physikalische Gesetz schon bekannt gewesen, daß ein Topf mit rauher Oberfläche die Wärme besser annimmt als ein solcher mit glatter. Denn in der That gehen die Unebenheiten bei einzelnen Stücken in einen so feinen krümeligen Überzug über, daß man in demselben ein Ornament nur schwer erkennt. Weiterhin folgt aber noch ein Beweis für die Richtigkeit der Auffassung dieser Oberfläche als Ornament.

Ziemlich häufig ist dann noch die Tellerform vertreten, für welche in Figg. 10, 11, 12 einige Randprofile dargestellt sind. Die Höhe derselben beträgt 3—5 cm, die Öffnung 25—30 cm, die Dicke der Wand 1 cm; der Thon ist von der verschiedensten Farbe, quarzhaltig oder quarzfrei, der Rand gerundet oder in horizontaler Ebene liegend oder abgeschrägt, die Wölbung stärker oder flacher und der Brennungsgrad sehr verschieden.

Eine größere Freiheit in der Form, die sich in geschweiftem oder geschwungenem Profil der Seitenwand ausspricht, kommt nur einigemal vor.

Ein Stück aus der Mitte einer Gefäßwand stammt von einer auf der Scheibe gedrehten Urne her, klein, zierlich, von einer gewissen äußeren Glätte, wenn auch nicht eigentlicher Glasur. Sie deutet auf die Amphorenform. Fig. 13 giebt das Profil.

Wenn wir das Gesagte zusammenfassen, so sind fünf wesentliche Formenunterschiede zu erkennen: der Napf, die

Wanne, der Topf, der Teller oder die Schüssel und die Urne oder Amphore. Innerhalb dieser Formen ist die Mannigfaltigkeit der Gestaltung nicht groß, die des Materials sehr groß. Die vier ersten Gestalten bezeichnen Gegenstände des praktischen täglichen Gebrauchs, die letzte einen Gegenstand des Luxus.

Nun ist noch eines Fundstücks Erwähnung zu thun, das örtlich zwar nicht unmittelbar mit den Gräbern zusammenhängt, aber doch in Beziehung zu ihnen gesetzt werden muß. Zwischen dem Grabe No. 2 und der Grenze des Grundstücks hat sich auf der Lehmschicht aufliegend eine eiserne Klinge gefunden: 55 cm lang, 4,5 cm breit an der breitesten Stelle und ebenda 1,5 cm dick; sie ist so durch und durch in Rost verwandelt, daß die angegebenen Maße auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können und daß sich auch die Gestalt nicht genau erkennen läßt. Nur soviel läßt sich sagen: sie ist einschneidig und auf dem Rücken nach vorn etwas abwärts gebogen, hinten scheint sie in ein schmaleres Blatt überzugehen, mit dem sie im Heft befestigt war. Ob das Erdreich über ihr und in ihrer Umgebung gestört war oder nicht, darauf ist beim Abtragen nicht geachtet worden; die Vermutung liegt aber nahe, daß die Klinge gleichzeitig mit den Zwillingsskeletten in die Erde gelangt ist.

Zur Vergleichung mögen nun einige andere Fundstellen aus früherer Zeit herangezogen werden, über die ich mir Mitteilungen auf geeigneten Anlaß aufgespart habe, da sie für sich entweder zu unbedeutend oder mir zu fernliegend waren, weil ich sie nicht selbst unmittelbar untersucht hatte.

II. Im Jahre 1878 wurden bei einer Straßenanlage im Süden der Stadt an zwei etwa 6—8 m voneinander entfernten Stellen Funde gemacht. Die erste Stelle zeigte eine Vertiefung im Lehm, 0,5—1 m tief und 5—6 m lang

und breit, mit schwarzer Erde ausgefüllt, in der sich ohne Ordnung und Zusammenhang fanden: Steine, Knochenbruchstücke (von Rind und Ziege und andere unbestimmbare) neben Topfscherben, aber kein Leichenbrand; also mutmaßlich eine Wohnstätte. An der zweiten Stelle lagen 1 m tief im Lehm auf einer Schicht schwarzer Erde zwei menschliche Skelette kreuzweise übereinander. Die Knochen, selbst die starken Schenkelknochen, waren morsch, also das Alter ein hohes. Daß sie mit jener Wohnung in Zusammenhang zu bringen sind, kann freilich nicht behauptet werden, ist aber wahrscheinlich. Die Scherben sind hier von nahezu derselben Beschaffenheit wie an der unter I beschriebenen Stelle, was Material, Farbe, Oberfläche, Wanddicke, Rand anlangt; letzterer glatt, die Dicke ansteigend bis zu 17 mm, die Außenfläche glatt oder zellig-rauh, die Formen im allgemeinen nüchtern, steif, ohne Schwung. Ein einziges Stück zeigt einfachstes Tupfenornament; die Eindrücke stehen in einer Entfernung von einander gleich ihrer eigenen Breite; der Kranz derselben scheint die Mittelzone des Gefäßbauches geziert zu haben, ist aber nicht einem erhabenen Ringe oder einer Wulst eingedrückt. Das alles stimmt also mit den Funden der ersten Stelle recht gut überein. Unter diesen Bruchstücken von keramischen Erzeugnissen, die offenbar an Ort und Stelle gefertigt waren, fanden sich nun aber noch zwei zusammengehörige, die genau den Ornamenttypus der Nauendorfer Einzelgräber (s. d. Zeitschr. a. a. O., S. 416, Taf. IV, Fig. 41) zeigen: Systeme wellen- oder zickzackförmiger Parallellinien. Und aus diesem Umstande folgt, daß die fragliche Kulturstätte und demnach auch die Gräber der Bahnhofstraße nicht älter sein können als die Nauendorfer Einzelgräber.

III. Eine fernere, hier zu besprechende Örtlichkeit liegt im Westen der Stadt. Die folgenden Angaben über dieselbe danke ich dem Herrn Kommerzienrat Wiedemann, der die Stätte seit 60 Jahren kennt und mit ausgebeutet

hat, während meine eigenen, ohnehin nur flüchtigen Wahrnehmungen erst einige Jahrzehnte zurückreichen.

An einem Hügelvorsprung, der unter einer zwischen 0,3 und 1,5 m schwankenden Schicht Ackerkrume aus Alluviallehm bestand, wurde seit alten Zeiten der Lehm in einer Mächtigkeit von 3—4 m abgetragen, früher langsam, seit 50—60 Jahren lebhafter; jetzt ist der Umbauten wegen das Abtragen unmöglich geworden. Diese Stätte heißt die Lehmgrube. Das Gelände obenauf hieß sonst Blutacker — wohl ein Hinweis auf eine alte Richtstätte — dann auch, wie der ganze Stadtteil, Heidenberg.

Beim Abtragen ist an der Grenze zwischen Lehm und Ackererde eine Aschenschicht von etwa 40 cm Mächtigkeit und vielleicht 40 qm horizontaler Ausbreitung zum Vorschein gekommen, in der reichlich Knochen von Säugetieren, Steine mit Brandspuren, Brandreste und angekohlte menschliche Gebeine enthalten waren. Vieles von den Funden ist verloren gegangen, da die Schicht erst lange Jahre auf Raubbau ausgebeutet worden ist. Die letzten Reste derselben, ungefähr 10 qm, hat Herr Kommerzienrat Wiedemann abtragen und sorgfältig durchsuchen lassen, nachdem er das Grundstück käuflich erworben hatte.

Die Ausbeute, die sich da ergeben, hat er mir ebenfalls mit dankenswerter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt. Sie hat die größte Ähnlichkeit mit der unter I. verzeichneten. Die Knochen gehören dem Rinde, der Ziege, dem Pferde, dem Schweine, dem Hunde und dem Rehe an, eine vom Brand gänzlich verschonte Unterkieferhälfte dem Menschen, sonst sind die menschlichen Knochenreste alle angekohlt. Lehm ist als anstehender Boden oder als Estrich oder als Füllmittel von Weidengeflecht der Wohnungswände einseitig gebrannt und mit Asche zusammengesintert. Die Steine haben, wie unter I., irgend eine besondere Eigenschaft, die ihnen einen gewissen Wert verlieh. Von Steinwaffen oder -werkzeugen ist aber nichts vorhanden und Metall hat sich auch nicht gefunden, weder Bronze noch Eisen.

Aber ein Schmuckstück ist zu nennen, ein einziges: eine Perle von der Gestalt einer abgeplatteten Kugel mit 1,5 cm Querdurchmesser und 1 cm Höhe, außen von graugrünlicher Farbe, innen von einem weißlichen, nicht bestimmbaren Stoff, der zum Vorschein kommt, wo die Farbe in meridianen Zickzacklinien weggeschabt ist.

Die Übereinstimmung der keramischen Erzeugnisse mit den oben beschriebenen giebt sich im Material nach Farbe, Korn und Quarzführung, in der sehr verschiedenen Wandstärke, in der Abwesenheit vorspringender Bodenränder, im mittleren Grad der Brennung (auch hier sind einige wenige Stücke im Wasser vollständig zerweicht), in der Unebenheit der Flächen (ohne Scheibe hergestellt) und in der zellig-rauhen Ornamentierung zu erkennen. Die größere Zahl der Stücke weist durch ihre einfache Gestalt auch hier auf Gegenstände des Gebrauchs hin, und die für die Altersbestimmung maßgebenden parallelen Wellenlinien kommen an einigen Scherben auch hier vor. Daneben besitzen sie allerdings eine größere Mannigfaltigkeit der Gestalt und des Ornaments, eine eigentümliche Art der Berandung und eine ziemliche Entwickelung der Nasen und Henkel. Diese Unterschiede erklären sich aber leicht aus der viel größeren Zahl der hier vorliegenden Fundstücke und aus der langen Zeit, während deren diese mächtige Schicht als Begräbnisplatz gedient haben muß.

Im einzelnen ist dem nun noch folgendes zuzufügen.

Der Rand der Gefäße ist allermeist nicht verziert. In der Minderzahl der Fälle, wo er es ist, zeigt er übereinstimmend eine Art von Tupfenornament: entweder rundliche Vertiefungen, die durch Ausheben kleiner, halbkugeliger Massen mittels eines rinnen- oder röhrenförmigen Knochens entstanden sind, wobei die seitlich stehenbleibende Leiste etwas auswärts gedrückt worden ist (Fig. 14, 15, 16), oder es sind auch viereckig-sternförmige Tupfen eingedrückt (Fig. 17). Die Aushebung der runden Tupfen hat auch von entgegengesetzten Seiten her, aber immer in der Längs-

erstreckung des Randes stattgefunden, so daß in der Mitte eines jeden Tupfens eine scharfe Furche radialer Richtung entstanden ist.

Die Henkel — nur Schnurlochhenkel — treten fast ebenso häufig paarweise auf (Fig. 18) als einfach, und sitzen nicht selten dicht oder ganz nahe unter dem Rande (Fig. 19, 20). Wie oft sie sich im Umkreis des Gefäßes wiederholen, ob zwei-, drei-, vier-, sechsmal, läßt sich bei der Kleinheit der erhaltenen Scherben, die ein Zusammensetzen zum Ganzen unmöglich macht, nicht bestimmen. Auch die Nasen, die ebenfalls in verschiedener Höhe der Wand vorspringen, sind öfters doppelt. An der Urne, von welcher Fig. 16 einige zusammengehörige Bruchstücke darstellt, verteilen sich sechs Paar Nasen auf den ganzen Umfang; der Durchmesser der ergänzten Mündung des Gefäßes beträgt 18 cm.

Was die Form im ganzen anlangt, so ist der Topf mit ziemlich gerader, wenig gebogener oder geschwungener Seitenwand (Fig. 21) am häufigsten, dann folgt die Wanne mit fast senkrechter Wand bei großem Durchmesser oder großem Umfang (wie Fig. 5), dann der Teller oder die Schüssel, deren Wand rund (wie in Fig. 10 und 11) oder eckig (wie in Fig. 12) in den Boden übergeht, noch weniger häufig ist der Napf, der sich auch unter noch größerem Winkel öffnet als in Fig. 4, und sich fast bis zur Schüssel verflacht, und am seltensten läßt sich die Amphore erkennen; das Wandprofil in Fig. 22 deutet auf dieselbe hin, und in Fig. 23 ist ein kleines, dickwandiges, etwas plump gearbeitetes, aber leidlich geglättetes Gefäß dieser Art ergänzt dargestellt.

Am interessantesten und ergiebigsten erweisen sich die Ornamente, insofern sie einige förmliche Entwickelungsreihen erkennen lassen. Sehr häufig, wenn nicht am häufigsten, ist die zellig-rauhe Oberfläche, die zum großen Teil genau so auftritt, wie an den Scherben unter I., daneben aber sich auch weiter entwickelt findet, indem die an-

klebenden Fäden, Hügel und Körner dicker und größer werden (Fig. 24) und förmliche Reliefkarten bilden (Fig. 25). An dem Stück dieser letzten Figur läßt sich wahrnehmen, daß diese Erhabenheiten einer aufgelegten Schicht angehören, während sie in Fig. 24 stehengebliebene Leisten und Höcker sind, die durch Austiefen der ersten Oberfläche erhalten wurden. Zugleich sieht man an Fig. 24 auch die Absichtlichkeit der Gebilde, den ornamentalen Zweck, da diese Verzierungen erst unterhalb einer 3 cm breiten, glatten Randzone beginnen. Ob nun Fig. 9, 24, 25 als aufsteigende Entwickelungsreihe anzusehen sind oder umgekehrt, das läßt sich an diesen Stücken nicht wohl unterscheiden. Es ist uns aber ein Anhaltspunkt geboten, wenn wir die in Fig. 6 abgebildete, mehr körnige Form des Oberflächenschmucks als eine Nebenform der zellig-fädlichen betrachten. Zu dieser finden wir nämlich in Fig. 17 ein Seitenstück, dessen Überzug grobkörniger ist, und dieses Stück ist offenbar das höher entwickelte, also das jüngere von beiden; denn es zeigt an der unteren Spitze gleichzeitig noch zwei Tupfen und auf der Randfläche oben die bereits (S. 355) erwähnten sternförmigen Eindrücke. Und wie hier der Fortschritt vom kleinen Ornament zum größeren erfolgt ist, so darf wohl entsprechend angenommen werden, daß Fig. 9 die frühere, Fig. 25 die spätere Stufe des seltsamen Schmucks bezeichnet. Die Technik des reliefartigen Ausarbeitens steht jedenfalls auf einer höheren Stufe als die des Herumwälzens eines Gefäßes in dünnem Brei.

Diese Verzierungsart habe ich nun nicht aus dem Grunde hier vorangestellt, weil ich sie für die älteste aller vorkommenden hielt, sondern weil sie sich an die unter I. besprochenen unmittelbar anschließt. Wenn Klopfleisch (Vorgeschichtl. Altert. d. Prov. Sachsen, Heft II, 1884, S. 78) nun die Ornamente der neolithischen Periode in Thüringen in der Reihe folgen läßt: Schnur-, Stich-, Schnitt-, Reifen- und Tupfenverzierung, so würde ich, um die Zeitfolge einzuhalten, zunächst eine Stich- oder Stichpunktverzierung

anzuführen haben. Ich nehme aber erst eine Zierweise, die Klopfleisch zur Schnittverzierung rechnen würde, die aber richtiger wohl als Strich- oder Linien-Verzierung bezeichnet wird. Sie kommt hier in den einfachsten Formen vor. Es sind mit einem eher breiten als spitzen Werkzeug eingeritzte Linien, die sich unter spitzen Winkeln schneiden und in größerer Anzahl mehr oder weniger genau parallel laufen. Fig. 20 stellt ein Bruchstück eines flachen Napfes dar, an welchem der Parallelismus ein sehr mangelhafter ist. Etwas sorgfältiger erscheint er wahrgenommen in den Figg. 26 und 27, und Fig. 28 läßt schon einen gewissen Gedanken in der Linienführung erkennen. Daran schließt sich dann das Nauendorfer Ornament in der unteren Hälfte der Fig. 20 auf Taf. III von 1893 d. Zeitschr.

Zur Linienverzierung muß jedenfalls auch das Stück in Fig. 29 gezählt werden, insofern seine Linienzüge in Systeme von Parallelen geordnet sind, wenn sie auch ziemlich krumm und in der Ausführung recht plump geraten sind.

Die Stich- oder Stichpunkt-Verzierung im eigentlichen Sinne Klopfleischs (a. a. O., S. 83) kommt hier nicht vor. Nur annähernd kann man einige Stücke dazu rechnen, weil die Vertiefungen mit spitzen Werkzeugen senkrecht eingedrückt sind. Fig. 30 giebt ein solches Stück wieder, in dem freilich die Grübchen nicht durch einfache Stiche hervorgebracht, sondern nachher unregelmäßig, mehr oder weniger sternförmig erweitert sind; sie schließen sich an Nauendorf, Taf. II, Fig. 14 an, sind nur größer und stehen weitläufiger.

Eine besondere Art von Stichen — ich bezeichne sie als solche, weil sie senkrecht zur Gefäßwand geführt sind — ist mit einem röhrenförmigen Werkzeug, wahrscheinlich einem Röhrenknochen eines Vogels, ausgeführt, und in der Tiefe der Löcher sind noch die kleinen Bohrzapfen stehen geblieben. Fig. 31 giebt ein Bodenstück dieser Art, Fig. 16 ein Mittelstück. Der kleine Bohrzapfen steht immer an

eine Seite des Loches angedrückt, die Seele des Knochens war also nicht centrisch, oder derselbe wurde nach dem Stich schief ausgehoben. Es läßt sich diese Art Verzierung als ein Übergang zur Tupfen-Verzierung ansehen, die hier auch in einer Reihe von Entwickelungszuständen auftritt. Die Eindrücke sind nicht mit der Fingerspitze allein, sondern auch mit dem Fingernagel, wohl Daumennagel, hervorgebracht. Der Nagel wurde in den noch weichen Thon schie hineingeschoben und erzeugte so vor sich her eine kleine Wulst oder einen kleinen, geraden oder etwas mondförmig gebogenen Wall. Ziemlich regellos, sowohl was die Verteilung der Tupfen, als auch was ihre gegenseitige Anordnung anlangt, ist das an dem Stück in Fig. 32 geschehen; einigermaßen in Reihen geordnet stehen sie in Fig. 33, und in Winkellinien mit den Spitzen aneinander gereiht erscheinen sie in Fig. 34. Das erinnert lebhaft an das Winkelbandornament der Fig. 22 auf Taf. III von 1893, nur daß die Bänder statt in Stichverzierung vielmehr mit Nageltupfen ausgeführt sind. Eine weitere Ausbildung hat dieses Motiv dann in Fig. 35 erfahren, wo nach entgegengesetzten Richtungen hin auseinandergehend zwei Wülste aufgeworfen sind, zwischen denen ein ganz flacher Kiel mitten innen, parallel den Wülsten, stehen geblieben ist.

Nun ist noch ein Ornament anzuführen, was mit keinem der bisher genannten in Zusammenhang steht und als das künstlichste, technisch schwierigste bezeichnet werden muß. In Fig. 36 ist ein Stück davon abgebildet. Unter einem geraden Halse von einigen Centimetern Höhe läuft auf der obersten Zone des Gefäßbauches eine Doppelreihe vierseitiger Pyramiden wagerecht herum. Die Herstellung ist jedenfalls in der Weise erfolgt, daß ein nach oben etwas verjüngter Ring der Länge nach durch eine bis auf die Gefäßoberfläche reichende Furche in zwei scharfkantige Leisten geteilt wurde, und daß dann die einzelnen Pyramiden durch Querfurchen oder -schnitte mit gleicher Wandneigung voneinander abgetrennt wurden. Das erforderte

schon einen hohen Grad von Geschicklichkeit. Trotzdem sind diese Gefäße alle ohne Scheibe hergestellt.

Diese Grabstätte schreibt demnach ihren Ursprung ungefähr von derselben Zeit her, wie diejenige an der Bahnhofstraße, reicht aber von da ab weit in die spätere Zeit hinein, wie aus den Entwickelungsreihen der Ornamente geschlossen werden muß. Auch der vollkommen brandspurfreie menschliche Unterkiefer deutet wohl auf eine Zeit, wo Begraben der Leichen neben Verbrennung derselben auftrat, wie es dort die Skelette thun.

Eine Vergleichung mit dem Nauendorfer Schichtengrab ergiebt als wesentliche Unterschiede: die Abwesenheit der Steinwerkzeuge in Apolda, die dürftige Gestaltung seiner Linienornamente, seine Armut an Stichverzierungen gegenüber einer großen Mannigfaltigkeit derselben in Nauendorf, aber größere Gestaltungskraft in reliefartigen Verzierungen, wie im Tupfenornament, das, wie ich hier noch nachtragen muß, im Abraum des Nauendorfer Grabes nach meiner Veröffentlichung von 1893 zweimal gefunden worden ist, ein Stück mit einfachen Fingereindrücken und ein zweites, das auf einem vorspringenden Horizontalringe eine Reihe von Bohrzapfentupfen trägt, viermal so groß als die Apoldaer. Ferner sind die Henkel und Nasen in Apolda mannigfaltiger, die Randverzierungen dagegen sparsamer und einförmiger. Im ganzen halten sich beide Örtlichkeiten, was die Keramik betrifft, ziemlich die Wage; das Hervortreten des plastisch aufgetragenen oder reliefartig ausgearbeiteten Ornaments hier in Apolda ist offenbar Folge der längeren Kunstübung in den späteren Zeiten der lange andauernden Benutzung der Heidenberg-Grabstätte.

Daß aber der Feuerstein und die Steinwerkzeuge so gänzlich fehlen, während sonst Gebrauchsgegenstände aus früheren Perioden sich noch lange erhalten haben und im Nauendorfer Grabe auch reichlich genug vorgekommen sind, ist um so auffälliger, als der Feuerstein in Apolda nicht etwa unbekannt war, wie ein ziemlich großer, eine Strecke

südlich von der Lehmgrube gefundener Nucleus beweist, von welchem mehrere Messer- oder Schabklingen abgespalten sind.

Die Entstehung der Aschenschicht, die bei den oben angegebenen Maßen ein Quantum Asche von etwa 15 cbm umfaßt haben mag, kann nicht wohl anders gedacht werden, als daß die Urnen mit den Brandresten in Gruben gestellt und die Beigaben hinzugeworfen worden sind. Diese Gruben reichten durch die Humusdecke hindurch bis auf den Lehm oder vielleicht noch ein Stück in denselben hinein. Nach Belegung des ganzen Feldes wurde wiederholt von vorn begonnen, so daß dieselbe Stelle mehrmals umgegraben wurde und die Gefäße in Trümmer gingen; seitliche Verschiebungen bei den späteren Grabungen machten, daß die einzelnen Aschenhaufen zu einer Schicht zusammenflossen.

Mit der Zeit grub man nicht mehr so tief in den Boden, und so ist es gekommen, daß sich die Kulturschicht zum Teil auch in der schwarzen Erde fortgesetzt hat. Denn auch in dieser, bei 70—80 cm Tiefe, sind Reste gefunden worden, die aber einer späteren Zeit angehören. Es sind neben Knochenbruchstücken Eisenreste und Scherben. Auch diese Funde bewahrt Herr Kommerzienrat Wiedemann. Die Eisenteile sind einige bandförmige, platte Stücke mit Nieten und ein Ring von 3,5 cm Durchmesser und 3—4 mm Dicke. Die Scherben stammen von Gefäßen, die, auf der Scheibe gedreht, sich den neueren Thonwaren beträchtlich nähern. Es sind meist Randstücke, von denen ich in Figg. 39—45 einige Profile abbilde, in Fig. 46 eins in perspektivischer Darstellung; *a* bezeichnet die äußere, *i* die innere Seite.

An einer anderen Stelle der Lehmgrube, nicht in der Aschenschicht, sondern seitlich davon in einiger Entfernung, ist nun vor Jahren noch eine ganze Urne ausgegraben worden, die mit ihrem Inhalte ebenfalls in den Besitz des Herrn Kommerzienrat Wiedemann übergegangen ist. Ich bilde sie in Figg. 37 und 37a (Randprofil) ab. Sie war mit

Brandresten gefüllt, aus Asche, Kohle, Knochenstücken, brandgeschwärzten menschlichen Backenzähnen und verschiedenen Beigaben bestehend. Unter diesen sind zu nennen: einige Klümpchen geschmolzenen farbigen Glases (Perlen?), eine einfache, gerade Bronzenadel, 16 cm lang, eine schmal-lanzettliche eiserne Messerklinge von 12 cm mit einer Spindel von 10 cm, zu deren Befestigung im Heft ein kleiner Bronzering gedient hat, zwei kleine Eisenringe, 0,5 cm breit und 1 cm weit, ein Bronzering von 2,7 cm Durchmesser (Fig. 38) und eine Anzahl Bruchstücke eines Aufsteckkammes aus Knochen mit sauber eingegrabenen Verzierungen, symmetrisch angeordnete Kreischen von 2 mm Durchmesser mit ihren Mittelpunkten. Dieser Fund gehört der La Tène-Periode an, wie die Nauendorfer Einzelgräber.

IV. An die Funde dieser reichen Begräbnisstätte schließe ich nun noch ein letztes Brandgrab mit Eisenwerkzeugen an, das in einem anderen Teile der westlichen Stadt im Sommer 1888 bei Kanalisationsarbeiten durchschnitten wurde. Es stand scharfwandig 2 m tief in blaugrauem Letten unter 1,5 m steinigen Erdreichs (Packlager und Straßenschotter) und war gefüllt mit brauner und rötlicher Erde, welche Knochen und Knochensplitter von Wiederkäuern neben zum Teil gebrannten Steinen einschloß. Diese Steine waren teils Stücke von Gips, wie er am anlehnenden Berghange oben mehrfach ansteht und auf den Feldern zerstreut angetroffen wird, teils Estrichbrocken. Der Gips zeigte äußere Brandeinwirkung: er war 1—1,5 cm tief in Sparkalk umgewandelt; am Estrich hatten sich Kohlenreste angeklebt und eingebacken, auf die er, während sie noch glühend waren, geworfen sein mußte. Urnen- oder Gefäßscherben fanden sich nicht, wohl aber noch eine eiserne Messerklinge, 12 cm lang und 2 cm breit, in eine 18—20 cm lange Spindel ausgehend, die mit einem kurzen Knie an die Klinge anschloß (Fig. 47 giebt sie in verkleinertem Umriß), und daneben ein eiserner Sporn, der mir nicht zu Gesicht gekommen ist. Die Gipsstücke hatten

offenbar als Unterlage bei der Leichenverbrennung, gleichsam als Herdsteine gedient. Wenn dieses Grab auch keinen Einblick in den Stand der Töpferei seiner Zeit gewährt, so scheint es doch in den Ausgang der Periode, welcher die Kulturreste der Lehmgrube ihren Ursprung verdanken, zu gehören, also mit diesen nahe genug verwandt zu sein, um hier mit erwähnt zu werden.

So ist die Reihe der Funde, welche mir aus Apolda bekannt geworden sind, geschlossen. Es sei nur noch gestattet, als Merkwürdigkeit einen Scherben anzuführen, der in einer Diluvialkiesgrube bei Niederroßla gefunden worden ist und eine Verbindung mehrerer der oben beschriebenen Ornamentformen erkennen läßt. Er besteht aus grauem, leidlich feinkörnigem Thon und ist ein Stück vom Boden eines Tellers mit Übergang in die Seitenwand. Von den Fluten der Ilm hergetrieben, ist er rundum stark abgeschliffen. Die Außenseite war glatt, die innere ornamentiert, und zwar scheinen die Ornamente die ganze Fläche, Boden und Wand bedeckt zu haben, und diese Seite war mit einer grünen Glasur überzogen, die aber auch bis auf die Reste in den Vertiefungen weggerieben ist. Die Verzierungen bestehen aus Fingertupfen, reihenweise geordneten, kleineren, mit einem stumpfen Instrumente erzeugten rundlichen Eindrücken und aus Schnitten, die zum Teil federartige Verzweigungen besitzen. Ich gebe eine flüchtige Zeichnung in Fig. 48. Daß er ein Kunstprodukt des Diluvialmenschen sei, weil er in Diluvialkies eingebettet gelegen hat, kann natürlich nicht gefolgert werden. Es ist vielmehr sehr wohl denkbar, daß er vor langer Zeit durch ein Hochwasser von seiner ursprünglichen Lagerstatt flußabwärts gerollt wurde und in der Kiesgrube niedersank, wo er entweder durch das übrige mitgeführte Schwemmmaterial bedeckt oder durch Menschenhand unbemerkt überschüttet wurde und da gelegen hat, bis er jüngst beim Um-

werfen des Kieses wieder entdeckt wurde. Hat er lange da gelegen, so beweist er, daß sich die Thonwarenindustrie Thüringens schon früh ziemlich hoch entwickelt hat, ist er neueren Ursprungs, so zeigt er, daß sich die alten Zierweisen lange Zeit erhalten haben. Erwähnenswert schien er mir in jedem Falle.

Ich benutze die Gelegenheit, um schließlich über zwei Fundstücke noch kurz zu berichten, die mir nach meiner ersten Mitteilung über Nauendorf von dort noch zur Kenntnis gekommen sind und einer Erwähnung nicht unwert erscheinen.

1) Ein feinkörniger Sandsteinblock von etwa 20 und 30 cm Durchmesser, flach-uhrglasähnlich vertieft, also wohl ein Schleifstein — zu einem Mahlstein dürfte er zu klein gewesen sein — lag an einem Rain, wohin er jedenfalls getragen worden war, als man ihn auf einem Felde, das an die Nauendorfer Gräber angrenzt, ausgeackert hatte. Ehe ich ihn in Sicherheit bringen konnte, hatten fremde Hände ihn schon in Verwahrung genommen; die Maße schätze ich daher nur nach der Erinnerung.

2) Eine große Steinaxt mit Schaftloch, auch im Besitz des Herrn Kommerzienrat Wiedemann und ebenfalls in Nauendorfer Flur ausgeackert, 16 cm lang, halb so breit, vom Rücken nach der Schneide hin von 2,5—5,5 cm an Dicke zunehmend, an den beiden Schmalseiten und der einen Breitseite unregelmäßig zugerundet, aber glatt geschliffen, an der anderen Breitseite (bis zur Linie xy in Fig. 49a) mit vollkommen ebenem Schnitt von einem anderen Stück losgesägt, während der kleinere Teil dieser Seite rauher Bruch und nur am äußeren Rande (bei $s\,s_1$) etwas nachgeschliffen ist. Das Schaftloch hat an der glatten Seite etwas größere Weite als an der gesägten. Vielleicht hat man auch zwei Äxte zugleich von außen her zugeschliffen und dann durch den Schnitt voneinander getrennt.

Das Gestein ist dioritisch. Bedeutsam ist das Stück, weil die vollkommen ebene Schnittfläche von etwa 65 qcm nur mittelst einer Metalltafel (Kupfer oder Bronze) eingesägt sein kann; Knochen-, Horn- oder Steinwerkzeuge vermögen einen solchen Schnitt nicht zu erzeugen. Die Axt ist also hergestellt worden, als das Metall schon Verbreitung gefunden hatte.

Zum Schlusse sei auch hier den Herren Teubner und Wiedemann für ihre liebenswürdige Beihilfe freundschaftlich ergebener Dank ausgesprochen!

Erklärung der Figuren.

(Die Zahlen in Klammern bezeichnen das Maß der Verkleinerung.)

Von der Bahnhofstraße.

1. Lageplan der Gräber.
2. 5. 7. 10—13. Profilzeichnungen und Wanddurchschnitte von Gefäßen.
3. Ein Randbruchstück.
4. Ein unverzierter Napf.
6. 8. 9. Verzierte Gefäße oder Scherben.

Aus der Lehmgrube des Heidenbergs.

14. Randstück mit Verzierung.
15. Stück mit Randverzierung und doppelter Nase.
16. Randverzierung, Doppelnasen und Stichtupfenverzierung.
17. Randverzierung, körniger Bewurf und Nageltupfen.
18. Doppel-Schnurlochhenkel.
19. 21. 22. Rand- und Wandprofile.
20. Schnurlochhenkel und Linienverzierung.
23. Kleine Urne.
24. 25. Reliefverzierung.
26—29. Linienverzierung.
30. Stichverzierung.

31. Stichtupfenverzierung.
32—35. Nageltupfenverzierung.
36. Pyramidenverzierung.
37. Urne mit Brandresten.
37a. Randprofil derselben.
38. Bronzering.
39—45. Randprofile jüngerer Zeit.
46. Randstück in perspektivischer Darstellung.

Von anderen Fundorten.

47. Messerklinge aus der westlichen Stadt.
48. Tellerscherben von Niederroßla.
49 a. b. Steinaxt von Nauendorf.

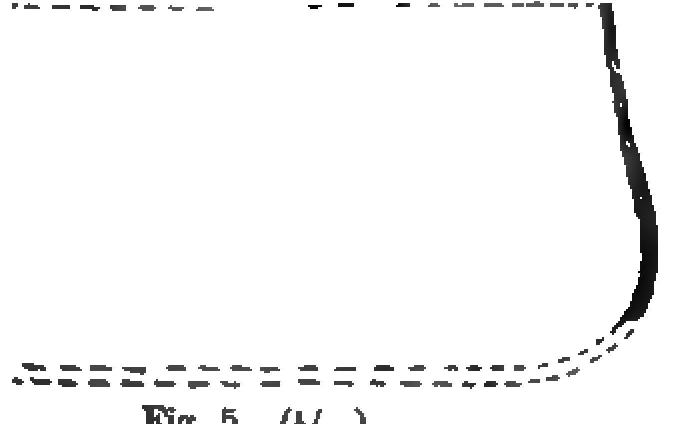


Fig. 5. (1/10).

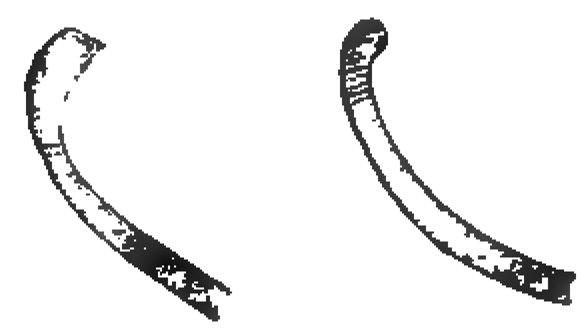
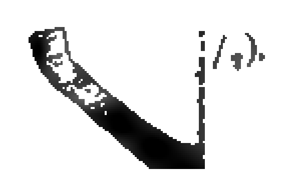


Fig. 10. (1/2). Fig. 11. (1/4).



/2).

Fig. 15. (1/2).

Fig. 18. (1/2).

Fig. 24. ($^2/_3$).

($^2/_3$).



Fig. 32. ($^2/_3$).

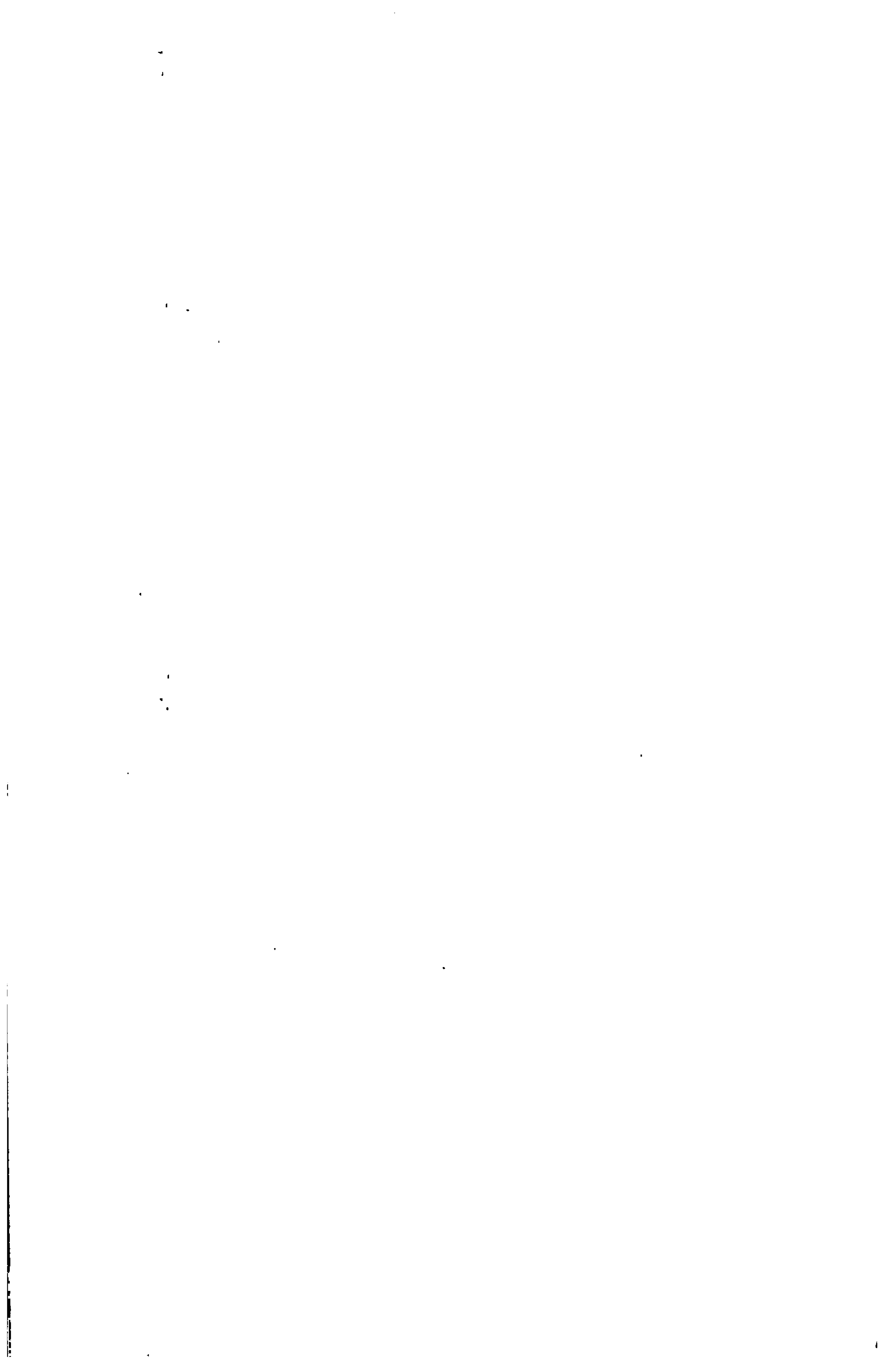


Fig. 36. ($^2/_3$).

Fig. ($^2/_3$).



Fig. 41.

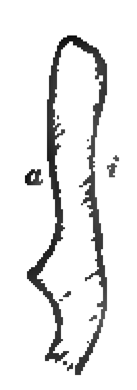
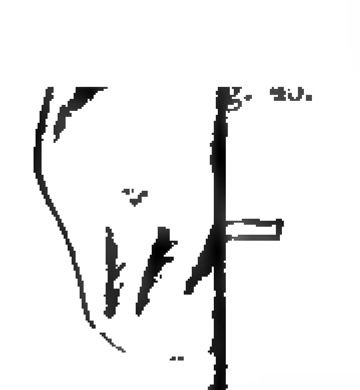


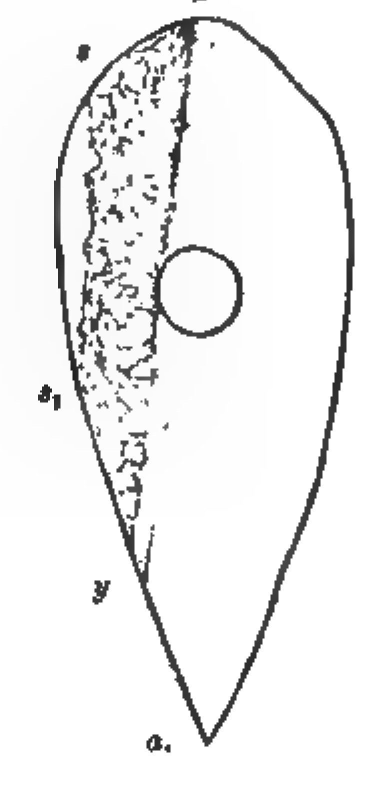
Fig. 42.



Fig. 43. ($^1/_1$).

Fig. 37a. ($^1/_1$).





b.

Fig. 49. ($^2/_3$).

X.

Ein thüringisches Weihnachtsspiel.

Von

Heinrich Anz, Rudolstadt.

Unter den Akten der Ephorie Eckartsberga (Bez. Merseburg) befindet sich ein interessantes altes Fascikel vom Jahre 1782 betr. die Unterdrückung einer bis dahin gespielten Weihnachtskomödie im Pfarrdorf Braunsroda. Allzu ergiebig sind diese Schriftstücke freilich nicht, und weitere Nachforschungen am genannten Orte, wie sie Herr Superint. Naumann freundlichst anstellen ließ, haben zu weiter keinem Resultate geführt, aber uns muß bei den spärlichen Nachrichten über derartige ältere Spiele in unseren Gegenden schon das wertvoll sein, was wir hier finden. So viel ich sehe, sind wir über die Klopfleisch'sche Veröffentlichung des Groß-Löbichauer Spieles [1]) bisher nicht wesentlich hinausgekommen. Also muß jeder kleine Baustein erwünscht sein. Wenn man die Hartmannsche Sammlung für Bayern und Osterreich [2]) betrachtet, könnte man als Mitteldeutscher neidisch werden. Solchen Reichtum an kirchlichen Volksspielen kennen unsere Gegenden nicht. Über die Gründe mag man trotz manches Protestes nicht im Zweifel bleiben,

1) Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumsk., Bd. VI, 1865, S. 249—284.

2) A. Hartmann, Volksschauspiele. In Bayern und Österreich-Ungarn gesammelt. Leipzig 1880.

der Protestantismus ist solchen Gebräuchen nicht hold gewesen. Ein Luther mit seinem Kindesherzen mochte anders denken, die, die sich zu seinem Namen bekennen, haben meist nur gegen diese Gebräuche geeifert, und wenn sie das nicht thaten, haben sie wenigstens nicht fördernd gewirkt. Einzelne protestantische Theologen finden sich wirklich unter den Dichtern solcher Spiele, aber die Titel schon wie die Proben wirken so unsäglich einschläfernd resp. abstoßend, daß man auch solche Thätigkeit doch höchstens nur als indirektes Vernichtungswerk der alten schönen Volkssitte fassen kann. Auch dem Groß-Löbichauer Spiele werden wenige, abgesehen vom Herausgeber selbst, wirklich schöne Seiten abfühlen können. Aber darauf kommt es offenbar auch nicht an, was wir davon halten, die wir reichere Auswahl zum Vergleichen haben. Was die Spieler selbst davon hielten, wie das Volk sich dazu stellte, das giebt dem Stücke seinen großen kulturgeschichtlichen Wert. Und sie hielten zweifellos sehr viel davon. Unsere Akten geben uns ein anschauliches Zeugnis von dem erbitterten Kampfe, der sich in Braunsroda zwischen Geistlichkeit und Gemeinde abgespielt hat um ein solches, allen Anzeichen nach schon stark im Niedergange begriffenes Weihnachtsspiel. Als alles Bitten, Beschwören, Versprechen, Drohen umsonst war, hat schließlich die weltliche Obrigkeit mit starkem Arm eingreifen müssen, und die Erbitterung gegen den armen Pfarrer Keßler, der doch hier anscheinend nur im speciellsten Auftrag seines Ephorus, des von der Aufklärung etwas geblendeten Superint. Lommatsch, handelt, ist derartig angewachsen, daß dieser fürchten muß, seine ganze Thätigkeit in der Gemeinde sei für künftighin untergraben. Der Arme! Er hat mit allen Mitteln geistlicher Beredsamkeit geeifert, das zeigt uns das ausführliche Excerpt seiner Predigt, wie er es zum Schrecken des armen Ephorus, der das alles in seinem Bericht an das Leipziger Konsistorium wieder abschreiben muß, seinem Klageschreiben beigefügt hat. Er hat den Teufel in schrecklichsten Farben an die

Wand gemalt, hat den Herrn Christus über die sündige Gemeinde Thränen vergießen lassen, alles umsonst: die Gemeindekinder, im übrigen treue Kirchgänger, bleiben bei ihrer höchst abscheulichen Meinung, die der Pfarrer Keßler in seinem Bericht also formuliert: Dieses Christspiel wird fast von jedermänniglich aus dem gemeinen Volk auf das abgöttischte, viel höher und schätzbarer als die beste und rührenste Vorstellung der Geburthsgeschichte unseres Heylandes in einer Predigt gehalten und vor eine rechte sehr gute und erbauliche Handlung, die nach ihrer thörichten Meynung niemals sollte unterlassen, sondern alle Jahre vorgestellet werden, angesehen. Also hat das Volk doch auch noch religiöse Interessen dabei und ahnt nichts resp. glaubt nichts davon, was der Pfarrer sagt, daß der Teufel dabei seine Hand im Spiele habe. Woran nimmt eigentlich der Prediger Anstoß? Kirchenflüchtig sind jene Spieler nicht, das bezeugt er selbst. Sie sind ihm zwar persönlich aufsässig wegen seiner Opposition gegen ihr Treiben, aber sie besuchen doch seine Gottesdienste, und ihr Spiel hebt auch erst an nach der kirchlichen Feier und nimmt sein Ende zu ordnungsmäßiger Zeit, abends 9 Uhr. Der äußere Anstoß, der durch gewisse Ausschreitungen gegeben wird, kann es doch auch nicht in erster Linie sein, wiewohl er beständig vorgeschoben wird. Die weltliche Behörde nimmt doch — das ist offenbar das peinlichste Moment für den Geistlichen — keinerlei Anstoß an dem Spiel. Sie stellt zwei Ordnungsmänner, die begleiten den Festzug und sorgen, daß alles fein ordentlich zugehe. Daß sie das erreicht haben, auch das wird vom Pfarrer zugestanden. Freilich die Ruprechte, 4 an der Zahl, sind offenbar gelegentlich recht ausgelassen gewesen, einer soll gar getaumelt haben, weil er zuviel genossen. Durchaus begreiflich. Man soll ihn aus dem Rinnstein aufgehoben haben, damit kein spectaculum entstände. Aber

das ist eigentlich kein Grund, gegen die Komödie selbst vorzugehen. Die Ruprechte treiben auch allein ihr Spiel an all den Adventssonntagen, und ihnen konnten immerhin die Zügel, falls es nötig war, straffer gezogen werden. Nein, das Spiel selbst ist eine Todsünde. Freilich hat der Geistliche, wenn er fragte, über Gang, Inhalt und Darstellung nur immer Gutes gehört, aber, so kalkuliert er, man sagt ihm natürlich nur das Gute, weil man sonst erröten müßte, einem solchen Stücke mit beigewohnt zu haben. Einem solchen Argument gegenüber stehen wir einigermaßen machtlos, da wir das Stück selbst auch nicht kennen, wie jener Pfarrer. Wir haben aber die zahllosen Texte deutscher Weihnachtsspiele aus allen Gauen und allen Zeiten, ihre Prägung ist typisch, ihre Fassung oft bis zum Verwechseln ähnlich, also wir können uns doch ein Bild machen. Danach ist ungeschminkte Volkstümlichkeit meist der Grundzug. Diese wird manchmal derb, bleibt aber immer naiv. Mag man also an dieser oder jener kräftigen Stelle Anstoß nehmen, bewußte und absichtliche Unfläterei findet sich nirgends. Daher auch jener Trotz der kirchlichen Leute, man kann ihnen nichts Unchristliches nachweisen, sie sehen in dem Ganzen einen unschuldigen Gottesdienst nach ihrer Art. Der Gegensatz zur Geistlichkeit beruht einzig und allein im Prinzip. Dem auf sein aufgeklärtes Christentum nicht wenig stolzen Superintendenten ist dieser naive kompakte Kultus ein Ärgernis, dem tiefer angelegten Pfarrer Keßler ists zuwider, daß das Heiligste von Menschen dargestellt wird und zwar von Menschen, die ihre derbe Fleischlichkeit durchaus nicht abstreifen können. Das zeigt sich am deutlichsten in seinem Entgegenkommen: spielt eure Komödie, nur laßt den Christ selbst weg. Als ob dann nicht das Schönste den Leuten genommen würde. Sie haben das rechte Gefühl, entweder ganz oder gar nicht, tertium non datur. Es heißt, das Christkindlein sei durch einen Wechselbalg dargestellt, der Ausdruck ist hart. Die Rolle des Christkindleins wird aber

immer auf praktische Bedenken stoßen und theoretischen Bedenken nie entgehen. Lassen wir es damit genug sein. Es ist hier, wie allerorten: die Christkomödie weicht den prinzipiellen Bedenken einer vorgeschritteneren Zeit, die über die naive Volkstümlichkeit nicht mehr mit halb geschlossenem Auge hinwegsehen kann.

Was erfahren wir über das Stück selbst? Ein genaues Personenverzeichnis der Mitspieler giebt uns genügende Orientierung, um wenigstens ein leidlich vollständiges Bild zu gewinnen. Die wesentlichsten Stücke der Exposition wird der „Laufer, der die Christkomödie anmeldt“, gegeben haben, wir wissen aus anderen Spielen, daß es hier galt, die alttestamentlichen Weissagungen zu berühren und die nahe Zeit der Erfüllung vorzubereiten. Reichere Spiele benutzen dazu die Rolle des Propheten oder Davids. Das erste Bild ist die Nachtscene auf dem Felde von Betlehem. „Zwei Schaafknechte, die mit einem närrischen Gespräche unter einander den Anfang machen“, so meldet das Personenverzeichnis. Wie „närrisch“ solche Gespräche gelautet haben, mag man allerorten bei Hartmann nachlesen. Wir würden das aber eher urwüchsigen Naturalismus heutzutage nennen; es steckt zweifellos viel Köstliches in diesen Gesprächen. Zwei Engel erscheinen dann und verkündigen den träumenden Hirten die Weihnachtsbotschaft. Damit ist diese Scene wohl beendet. Bei größerem Personenreichtum ließe sich nach süddeutschem Vorbilde hier noch die Scene weiter ausspinnen. Das verbietet uns aber das vorliegende Mitspielerverzeichnis. Es folgt das zweite Bild: die Scene im Stall zu Betlehem. Hier treten auf Maria mit dem Jesuskinde und Joseph, letzterer natürlich, wie fast immer in diesen Spielen, stark humoristisch wiedergegeben: seine Attribute sind Breitopf und Quirl. Ich verweise dazu auf Weinhold [1]), S. 151, speciell Anm. 1, wo die gleiche Dar-

1) K. Weinhold, Weihnachtspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien, Graz 1853.

stellung schon aus einer gothaischen Biblia pauperum herangezogen wird; weitere Belege aus einem obersteirischen Weihnachtsspiel und aus der Edelpöckschen Dichtung finden sich ebenda angeführt. Unmittelbar daran schließt sich wohl die Anbetung des Christkindes durch den Mohrenkönig, der hier mit einer leuchtenden Sternkugel in der Hand erscheint. Solche Verbindung wird uns wenigstens nahegelegt durch das Groß-Löbichauer Spiel; dieses fügt allerdings noch die drei Weisen aus dem Morgenlande hinzu. Doch kann uns solche außerordentliche Einschränkung der Mitspielerzahl bei einem im Niedergange begriffenen Stück durchaus nicht wunder nehmen. Erzählt doch Weinhold S. 121 genau das Gleiche von einem Spiele in Reichenbach in Schlesien, „auch darin tritt die Verkümmerung hervor, daß der Personen weniger als nötig sind. Die drei Könige werden durch den einzigen Mohrenkönig vertreten". Es galt nur eben das drastischste und humoristischste Element aus der reichen Fülle von Einzelmotiven herauszugreifen. Das ist immerhin bezeichnend für die ganze Haltung des Stückes und erklärt uns einigermaßen das Auftreten der Geistlichkeit. Was sich weiter noch anschließt, hat im strengsten Sinne mit dem Hirtenspiele nichts mehr zu thun, es ist das Christkindelspiel, das gerade auf mitteldeutschem Gebiet seine Sonderexistenz noch lange bewahrt hat. In Verbindung mit dem Hirtenspiel finden wir es übrigens gerade auch auf dem von Weinhold behandelten Gebiete oft genug. Auch das Groß-Löbichauer Spiel steht bereits auf dieser Stufe. Eine vermummte, ausgelassene Schar zieht mit dem Wagen voll Geschenke umher, um die fleißigen Kinder zu belohnen, die faulen aber zu bestrafen. Das Personenverzeichnis nennt an letzter Stelle einen „Wagenknecht, der die Sachen, welche bescheret werden, tragen muß". Wir erfahren den Namen dieses Fuhrmanns aus einem Münchener Volksbuch, dessen Titel Klopfleisch S. 283 citiert: Volksbuch von Hans Pfriem dem Fuhrmann. Unter diesem Namen erscheint er

denn auch im Groß-Löbichauer Spiel, ebenso wie in dem alten Jenenser Christkindelspiel von 1666 in Gottscheds Nötigem Vorrat. Zuerst tritt nun der Apostel Petrus auf mit seinem unvermeidlichen großen Schlüssel. Dies Attribut finden wir ebenso auch in den schlesischen Spielen. Petrus examiniert die Kinder. Dieser Teil war, wenn wir nach den anderen Spielen gehen wollen, recht kurz, denn auf die Frage blieb meist die Antwort aus. Danach läßt er die Kinder beten. Nun tritt der Heilige Christ hervor, das Scepter in der Hand, und beschert den fleißigen und frommen Kindern von den mitgebrachten Gaben, und die vier Ruprechte — bis zu dieser stattlichen Zahl hat es allmählich das niedergehende Spiel gebracht — springen herzu, um die bösen und faulen Kinder aufzunehmen. Was wir hier nach den Angaben des in diesem Teile mitteilsameren Personalverzeichnisses erzählt haben, findet in den Weinholdschen Berichten und zum Teil noch in den bis in unsere Zeit hinein auch in Mitteldeutschland bestehenden Gebräuchen seine volle Bestätigung.

Hiernach hält sich das Spiel durchweg in den bescheidensten Grenzen; nicht nur die Personenzahl ist stark verkürzt, auch vom alten, im allgemeinen feststehenden Inhalt ist viel fortgefallen, das Tiefere, so alle Allegorie, ist fortgefallen, das Greifbar-Drastische ist geblieben [1]). Doch dürfen wir uns dadurch nicht verleiten lassen, etwa an leichte, scherzhafte Improvisationen zu denken, wir erfahren gelegentlich, daß die Vorbereitung des Spieles 3—4 Wochen gedauert hat; auch wird noch besonders gerügt, daß einzelne ihre Rolle trotz des langen Einlernens nur stammelnd vor-

---

1) Man vergleiche dazu wieder die Kritik des Pfarrers: „So kann man sich, wenn man die närrischen Verkleidungen, die verstellten Sprachen und die lächerliche Figur, die der und jener in seiner Person gemacht hat, in Erwägung zieht, auf alle Fälle vorstellen, daß alle ihre Handlungen nicht gänzlich ohne Lachen, ohne Gespötte und ohne sündliche Vergehungen vorgegangen sind."

gebracht haben. Auch für die Ausstattung sind offenbar ziemliche Ausgaben gemacht worden, fürchtet doch der Pfarrer, daß gerade um dieser Unkosten willen es schwer halten wird, für diesmal schon das Spiel zu unterdrücken [1]) Denn die Leute wollen ihr Geld wieder einbekommen. Offenbar wird dazu ein gewisses Eintrittsgeld von den Zuschauern erhoben. Der Zug setzt sich unter Musik in Bewegung, langsam, „ohne iemanden zu turbiren". Die Einwohner, alt und jung, schlossen sich unterwegs an; so ging's nach dem Wirtshause und etlichen anderen Häusern, die den Spielern selbst zugehörten. Das Spiel wurde also wiederholentlich aufgeführt in kürzerer Zeit und kann schon deshalb nicht allzu lang gewesen sein. Wir hören übrigens, daß sich in früheren Jahren auch noch manch anderes Haus den Spielern geöffnet hat.

Vielleicht darf man aus gewissen Anzeigen schließen, daß einzelne Kreise sich schon damals mehr und mehr von diesem urwüchsigen Volkstreiben zurückzogen. Ganz zeitgemäß war auch schon im Jahre 1782 in jenen Gegenden ein solches Christspiel nicht mehr, darin mochten die Pfarrer recht haben. Die norddeutsche nüchterne Nivellierungssucht duldete auch in diesen Strichen keinen Widerstand mehr. Der zähe Eigenwille der niederen Stände wurde schnell durch gerichtliches Mandat gebrochen, das Leipziger Konsistorium verfügte umgehende Beseitigung.

---

1) „Endlich sagte ich ihnen noch: hielte sie etwa ihr schon gehabter Aufwand zur Anschaffung der Sachen ab, der Stimme Jesu Gehör zu geben, so sollten sie zu mir kommen, ich wollte es ihnen wiedererstatten, ich hätte das Vertrauen zu Gott, er würde es mir und meinen Kindern wieder segnen, was ich anwendete, um sie von Sünden abzuhalten."

XI.

Eine unedierte Urkunde Heinrich Raspes.

Von

Dr. **Martin Meyer.**

Aus der kurzen Zeit des unsicheren Königtums Heinrich Raspes lagen uns bisher nur 8 im Original erhaltene Königsurkunden vor, eine Zahl, deren Geringfügigkeit den mit der Bearbeitung der in Frage kommenden Periode für Sickels und Sybels Kaiserurkunden in Abbildungen betrauten Forscher, Herzberg-Fränckel, bestimmte, von der Aufnahme eines Diploms Heinrich Raspes, wie von der einer Urkunde des Königs Alfons, überhaupt abzusehen. Die hier folgende Veröffentlichung eines im Wortlaut bisher nicht bekannt gewordenen [1]) Originaldiploms Heinrichs dürfte unter diesen Umständen, obwohl manche der an die Entstehung und Beurteilung der Urkunde anknüpfenden Fragen ihre Erledigung wenigstens vorderhand und an dieser Stelle nicht finden können, willkommen sein.

König Heinrich (Raspe) überweist auf Bitten seiner Burgmannen in Wolfhagen der von ihm der Verehrung des h. Apostels Mattheus gewidmeten Kapelle daselbst [2]) seine Güter zu Alfrinchusen.

Originaldiplom im K. Staatsarchiv zu Marburg.

---

1) Den Inhalt erwähnt, indes ohne Angabe der Quelle, Landau in der Zs. d. V. f. hess. G. u. LK. 7. Suppl. (Kassel, 1858), S. 165, worauf mich ein freundlicher Hinweis der Redaktion aufmerksam macht.

2) Vgl. unten S. 378 N. 3.

H(einricus) dei gracia Romanorum rex et semper augustus universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in eo, qui est vera salus omnium. Tenore presentium duximus declarandum, quod nos castellanorum nostrorum in Wolfhagen precibus inclinati bona nostra sita in Alfrinchusen capelle nostre ibidem cum omni iure et pertinenciis suis libere tradimus et dotis nomine hilariter assignamus, ut in honore dei et beati Mathei apostoli, quem ibidem duximus venerandum, tempore congruo divina valeant officia celebrari. Et ut hec nostra donatio rata maneat et inconvulsa, presentem paginam sigilli nostri venerabilis principis domini L(uderi) Verdensis episcopi munimine roboramus, sicut pia uxor Beatrix evidenter testatur. Testes: Henricus capalanus; Florencius plebanus in Wolfhagen; Widigo, Dudo scriptores; Helwicus marscalcus, Bernico, Heverhardus de Honberich, Hartmannus. Datum anno Domini MCCXLVI. Feliciter amen.

Die Siegel sind der Urkunde vermittelst zweier Pergamentstreifen angehängt; rechts das Siegel der Königin (S. 1), links das des Bischofs (S. 2). Die Siegeleinschnitte befinden sich auf der Höhe der letzten, mit „berich, Hartmannus“ beginnenden Schriftzeile; die zum S. 1 gehörigen unmittelbar hinter diesen den Beschluß der Zeugenreihe bildenden Worten, die zum S. 2 gehörigen vor der Apprecatio und hinter der an das erste Paar Siegeleinschnitte sich anschließenden Datierung. Danach ist sicher, daß die Besiegelung der Urkunde oder doch die Anbringung von Siegeleinschnitten erst nach Fertigstellung des Contextes bis zur Zeugenreihe einschließlich erfolgt ist; hingegen bleibt ungewiß, ob Datierung und Apprecatio nach erfolgter Besiegelung eingetragen oder unter Freilassung zweier für die Anbringung der Siegel bestimmter Lücken vor der Besiegelung geschrieben worden sind, oder endlich, ob einer der beiden letzten Teile des Eschatokolls, Datierung oder Apprecatio, für sich allein nachgetragen worden ist. Das beschädigte S. 1 ist rund und im Durchmesser 8 cm groß; es zeigt die Königin thronend, in der Rechten ein Scepter

haltend, mit der Linken in die Mantelschnur fassend. Umschrift: † [BEATRIX DE]I · GRA · ROMANOR · R[EGINA A]UGVSTA. Das mandelförmige S. 2 [1]) hat eine Größe von 7,5 und von 6 cm im Durchmesser; der Bischof erscheint auf ihm ebenfalls thronend, in der Rechten ein Buch, in der Linken den Krummstab haltend. Umschrift: † SIGILLVM · LVDERI · VERDENSIS · EPISCOPI. Die Siegel bestehen aus dem gleichen Stoffe, rotem Malta.

Von den in unserer Urkunde als Petenten auftretenden Burgmannen von Wolfhagen (Kreisstadt im RB. Cassel, an der waldeckischen Grenze) dürften einige Träger uns bekannter Namen sein; wenigstens liegen uns aus Jahren, die der Ausstellung unserer Urkunde in nicht sehr weitem Abstande teils vorangehen, teils nachfolgen, eine Reihe von Namenlisten vor, die wir, die einen mit Sicherheit, die anderen mit großer Wahrscheinlichkeit, auf die Burgmannen von Wolfhagen beziehen können. Eine im Jahre 1262 zu Wolfhagen ausgestellte Urkunde [2]) zweier Brüder von Gudensberg führt eine Anzahl von „castrenses in Wulfhagen“ namentlich auf, und eine Urkunde der Wolfhagener Ratmannen von 1264 [3]) giebt eine die vorige z. T. ergänzende Liste der „milites et castellani“ des Ortes; somit den Namen der Burgmannen jener Jahre bekannt geworden, vermögen wir auch in den Zeugenreihen einiger älteren, einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Burgmannschaft entbehrenden Urkunden, die teils in Wolfhagen ausgestellt sind, teils Angelegenheiten der Stadt betreffen, Aufzählungen von Wolfhagener Burgmannen mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zu erkennen [4]). Keiner dieser

1) Ob identisch mit dem im Mecklenburgischen UB. Bd. I S. 331 beschriebenen Siegel Lüders?

2) Westfäl. UB. IV no. 926.

3) Westfäl. UB. no. 1015.

4) Urkunde von 1235 Februar 5, a. a. O. no. 236: Hermannus de Blobinstene, Tidericus de Twiste, Godescalcus de Lichin, Ludewicus de Amerhosin milites; Urkunde von 1259 März 21, a. a. O. no. 787: Io(hannes) et E(ckehardus) fratres de Helfenberg, A(lexander) et V(olradus) fratres de Escheberg, Io(hannes) et Wer(nerus) fratres de

Namen kehrt aber, soweit ich sehe, in den uns vorliegenden Nachrichten über Heinrichs Regierung wieder. Die Burgmannen von Wolfhagen sind nicht als ritterliche Besatzung der Stadt, sondern als die einer bei dieser gelegenen Burg zu betrachten; ein von der civitas zu unterscheidendes castrum wird in einer Urkunde von 1265[1]) ausdrücklich erwähnt. Ob die laut unserer Urkunde von Heinrich mit Landbesitz beschenkte Mattheuskapelle in der Stadt oder, wie wahrscheinlicher sein dürfte, in der Burg gelegen hat, bleibt einstweilen ungewiß; den „Rotherus capellanus", der unter den Zeugen einer zu Wolfhagen ausgestellten Urkunde von 1269[2]) in Verbindung mit dem damaligen Ortspfarrer genannt wird, dürfen wir vielleicht der Mattheuskapelle zuweisen[3]). Florentius, der in Heinrichs Urkunde als Zeuge auftretende Pfarrer von Wolfhagen, vielleicht als Überbringer der im Text des Diploms erwähnten Bitten der Burgmannen zu betrachten, ist uns aus Urkunden der Jahre 1235, 1254 und 1259[4]) bereits bekannt; 1261 erscheint sein Nachfolger[5]). — Zur Deutung des Ortsnamens Alfrinchusen sei

Wedelberg, Warmundus, L(odowicus) et V. fratres de Tueruen, Her(mannus) de Blommenstein, Conradus de Buene, Albertus de Langele, Conradus gener noster (sc. Conradi de Gůdenburgh); Urk. von 1259 s. d., a. a. O. no. 813: Iohannes de Helfinberge, Conradus de Gůdinburg, Theodericus Lupus, Alexander et Volradus fratres de Escheberge milites; Urk. von 1261 Dezember 30 oder 11, a. a. O. no. 882 u. s. w.

1) a. a. O. no. 1053. Über das Verhältnis von Burg und Stadt zu einander, vgl. Lyncker, Gesch. der Stadt Wolfhagen (Zs. d. V. f. hess. G. u. LK. 6. Suppl., Kassel 1855) S. 5.

2) a. a. O. no. 1170.

3) Das „ibidem", durch welches in Heinrichs Diplom die Lage der Kapelle bezeichnet wird, wäre streng genommen auf den zunächst vorausgehenden Ortsnamen Alfrinchusen zu beziehen. Mit Rücksicht auf das Vorkommen eines capellanus in Wolfhagen und die größere Bedeutung dieses Ortes habe ich oben die Beziehung auf den weiter voranstehenden Namen Wolfhagen vorgezogen. Indes ist zuzugeben, daß diese Deutung des „ibidem" unsicher bleibt.

4) a. a. O. no. 236, 593, 813.

5) a. a. O. no. 882.

Folgendes bemerkt. In einem Alverinckusen, Alverinchusen erwarb, wenn wir zwei von Varnhagen, Waldeckische Landes- und Regentengeschichte, I[a], 34 ohne Angabe der Quelle mitgeteilten Nachrichten folgen wollen, das Kloster Hönscheid gegen Ende des 15. Jahrhunderts Grundbesitz; 1483 gab Graf Otto von Waldeck „seinen zu dem Schloß Landouwe (Landau) gehörenden Erbhof, genannt Alverinckusen“ dem Kloster, und 1486 wurde es von dem Abte Hermann von Corvey mit den „Gütern und Gerechtigkeiten“ belehnt, „die sein Stift an dem Dorfe Alverinchusen hatte, und die demselben durch Absterben derer von Helffenberg verledigt waren“. Nach letzterer Mitteilung zu schließen, dürfte dies Alverinchusen identisch mit dem Elfringhusen sein, in dem Corvey schon zur Zeit des Abtes Erkenbert (1106—1128) begütert war[1]). Da Hönscheid und Landau, wenngleich schon im Waldeckischen, so doch nahe bei Wolfhagen liegen, das eine etwa 6—7 km südwestlich, das andere etwa ebensoweit nordwestlich von der hessischen Kreisstadt, da ferner die Helfenberger gleich unter den ältesten uns bekannten Wolfhagener Burgmannen erscheinen[2]), kann die Identität des in den angezogenen Nachrichten genannten Alverinchusen mit dem Alfrinchusen unserer Urkunde als sicher gelten. Varnhagen a. a. O. bezeichnet den Ort als ein „gewesenes Dorf in der Gegend von Hönscheid und dem Geppenteiche, zwischen dem Halsberge (einem Gehölze) und der Stadt Wolfhagen“[3]). Von ihm unterscheidet er[4]) eine benachbarte, zwischen Corbach und Berndorf gelegene Wüstung Elferinghausen, die dem von ersterem Orte ausgehenden Elfringhäuser Wege den Namen gegeben habe. Auf sie bezieht Hoogeweg im Register zum 5. Bande des Westfäl. UB. das Elueringhausen der Urkunde ebenda No. 1389 von 1272 November 12;

1) Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stiftes Corvey unter dem Abte Erkenbert, Kindlinger, Münster. Beiträge, IIb, 140.

2) S. oben S. 377 N. 3.

3) Vgl. dazu Landau an der oben, S. 375 No. 1 bezeichneten Stelle.

4) S. 43.

wahrscheinlich mit Recht, da diese Deutung durch den Umstand gestützt wird, daß die dort in Verbindung mit Elueringhausen genannten (waldeckischen) Orte Corbach, Lengefeld und Mühlhausen sich um jene von Varnhagen angenommene Wüstung gruppieren. Nur trage ich Bedenken, mit Hoogeweg das in der gleichen Urkunde genannte Alueringhausen von Elueringhausen zu unterscheiden und auf die bei Hönscheid gelegene Wüstung zu beziehen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, daß man das heutige Dorf Elleringhausen (im waldeckischen Kreis der Twiste) mit den Namensformen Alfrinchausen, Alveringhausen, Elfrinchausen u. s. w. nicht in Verbindung bringen darf; in ihm wird daher das Elhartinchusen zu erkennen sein, in welchem nach der von der Stadt Wolfhagen ausgestellten Urkunde Westfäl. UB. IV no. 1636 von 1281 Juni, das (im heutigen waldeckischen Kreis der Eder gelegene) Kl. Berich begütert war [1]).

Die Einreihung unserer Urkunde in die Regesten Heinrichs stößt infolge ihrer mangelhaften Datierung auf besondere Schwierigkeiten. Das Diplom entbehrt nicht nur

1) Im Westfäl. UB. IV, Register s. v. ist an Elleringhausen südlich von Brilon gedacht; für den waldeckischen Ort spricht die größere Nähe von Wolfhagen und Berich. — Das Alfrinchausen der Urkunde Heinrichs ist insbesondere noch von folgenden Orten gleichen und ähnlichen Namens zu unterscheiden: a) Elfferinchosen, Elfrinhusen, eine nur zweimal und nur in mindenschen Quellen (Würdtwein, Nova subsid. Dipl. IX no. 76; Spilcker, Eversteiner UB. S. 475) vorkommende Nebenform des Ortsnamens Elmeringhausen etc. = Elbrinxen, Amt Schwalenberg in Lippe-Detmold; die Beziehung auf Elbrinxen ist bes. durch die Angabe „Elferinchosen et Berge iuxta Peremunt“ gegeben (vgl. Preuß und Falkmann, Lippische Regesten, III, 11 no. 1508), die Identität von Elmeringhausen und Elbrinxen von Preuß und Falkmann (vgl. die im Register s. v. verzeichneten Stellen, insbes. III, 339 no. 3105) erwiesen; b) Erflinghausen s. Meschede, das „Alberinchusen [in parochia Eginchusen (= Enkhausen bei Meschede)]“ des Mescheder Güterverzeichnisses von 1314, das bei Oesterley, Histor.-geograph. Wörterbuch des dtn. MA.'s, S. 155 irrig gedeutet ist auf c) Elfringhausen, Kr. Hattingen.

der Tages- und der Ortsangabe, sondern es fehlen ihm auch mit Ausnahme einer einzigen, des annus incarnationis, die sonst üblichen Jahresbezeichnungen. Der für die Ansetzung somit verbleibende weite Spielraum vergrößert sich noch infolge des Umstandes, daß die Kanzlei Heinrichs auch über Weihnachten 1246 und Neujahr 1247 hinaus den annus incarnationis 1246 beibehalten hat. Nachdem sie nämlich einen jener Termine anfänglich allerdings als Epochentag behandelt hatte und demgemäß zu der Schreibung 1247 übergegangen war — wofür uns in Böhmer-Ficker Reg. 4882 ein Zeugnis vorliegt —, kehrte sie sehr bald wieder zum Gebrauche des alten annus incarnationis zurück, vermutlich in der Absicht, den Jahreswechsel erst zu einem der Frühjahrstermine eintreten zu lassen. Die Datierung unserer Urkunde führt also zu keiner genaueren Ansetzung, als sie durch den Titel des Ausstellers ohnehin gegeben ist: der 22. Mai, an dem Heinrich zum König gewählt wurde, verbleibt uns als terminus post, der 16. Februar 1247, der Tag seines Todes, als terminus ante quem. Wir stehen vor der Frage, ob der Inhalt der Urkunde Momente darbiete, die eine genauere Ansetzung ermöglichen. Von einigen der in der Urkunde auftretenden Personen wissen wir, daß sie an bestimmten Orten und an bestimmten Tagen in der Nähe des Königs geweilt haben. Der Marschall Helwich befand sich am 21. Juli [1]) und am 6. [2]) und 7. [3]) Dezember in Heinrichs Umgebung, das eine Mal auf der Wartburg, das andere Mal in Schmalkalden, das Heinrich damals auf seinem Kriegszug nach Schwaben berührte.

1) Böhmer-Ficker Reg. 4869.

2) Ebenda Reg. 4879.

3) Ebenda Reg. 4880. Helwich erscheint in den Urkunden der Landgrafen zuerst 1240 Februar 25 (Forschungen zur dtn. Gesch. 9, 598) als Helwicus de Goldbag; dann wird er von 1244 Februar 1 bis 1273 April 24 in Urkunden zumeist thür. Land- bezw. Meißnischer Markgrafen als Helwicus marscalcus, Helwicus marscalcus de Goltbach, Helwicus marscalcus de Goltbah miles, Helwicus de Gottbach noster marscalcus genannt (unten S. 391 no. 56; Wenck, Hess.

Nachweislich haben damals auch Beatrix, der Kaplan Heinrich und der Schreiber Dudo in Schmalkalden geweilt. Wir erfahren das aus einer Urkunde vom 24. März 1247 [1]), in welcher die verwitwete Königin einen von Heinrich in Schmalkalden beim Abmarsch nach Schwaben [2]) vollzogenen Akt bestätigt. Die Königin sagt in derselben, daß jener Akt in ihrer Gegenwart [3]) und derjenigen derselben Zeugen vollzogen worden sei, welche auch den neuen Akt, den der Bestätigung durch Beatrix, durch ihr Zeugnis bekräftigten. Unter diesen „testes utriusque restitutionis nostreque confirmacionis" nennt sie nun auch einen „Heinricus capellanus noster" und einen „Thuto notarius noster". Für die Lösung der hier zu beantwortenden Frage haben diese Feststellungen nur einen geringen, jedoch nicht gleich geringen Wert. Der Hofkaplan, der Marschall, der Schreiber des Königs sind Personen, die mehr oder weniger als seine ständigen Begleiter zu betrachten sind. Daß wir sie nur einmal zusammen in seiner Umgebung auftreten sehen, hat seinen

Landesgesch., IIIb, 120 no. 130; Hahn, Coll. mon. I, 96 no. 15; Thüring. G. Qu. N. F. II[a], 53 no. 105; Beyer UB. v. Erfurt I, 144 no. 228. 152 no. 242; Wyß, UB. der Deutschordensballei Hessen, I, 217 no. 291). Nach der Rechnung des Magisters Hugo von 1246 Sept. 6 (N. Archiv I, 197) gehört der Marschalk zu denen, die Gelder aus den päpstlichen Subsidien empfingen. — Der Heverhardus de Honberich der Zeugenliste unserer Urkunde ist jedenfalls identisch mit dem Eberhardus villicus de Hohenberc (Homberg, Kreisstadt im RB. Cassel sö. von Fritzlar), der unter den laici einer Urkunde Konrads des Jüngeren, Landgrafen von Thüringen, von 1233 Februar 26 (Wenck, l. c. 107 no. 113) genannt wird, und mit dem Homberger Bürger Everhardus quondam sculthetus, der 1258 Dezember 20 und 1259 März 15 (Westfäl. UB. IV, 410 no. 764; 419 no. 786) nachweisbar ist. Auch der Hartmannus unseres Diploms gehört vielleicht nach Homberg, wo der Name um jene Zeit mehrfach vorkommt; vgl. Wenck l. c. und Wyß l. c. Register s. v.

1) Böhmer-Ficker Reg. 5576.

2) „dum in expeditionem procederet versus Ulmam".

3) „nostra intercessione", „nobis . . praesentibus factum".

Grund aller Wahrscheinlichkeit nach nur in der Dürftigkeit unserer Überlieferung und darf uns nicht veranlassen, die Abfassung unseres Diploms gerade in jene Zeit zu verlegen. Etwas anders steht es mit der Bewertung der die Königin betreffenden Feststellung. Wir haben allerdings keine weiteren positiven Nachrichten darüber, an welchen Orten die Königin sich während der Regierung Heinrichs aufgehalten hat; vielmehr beschränkt sich unsere Kunde von ihrem Leben während derselben — wenn wir davon absehen wollen, daß die vom Magister Hugo, Kantor in Erfurt, aufgestellte Rechnung über die Verwendung der päpstlichen Hülfsgelder 2 Mark bucht, die für ein neues Kleid der Königin aufgewandt wurden [1]) — auf das, was wir aus der bereits herangezogenen Urkunde der Beatrix von 1247 März 24 und jetzt aus Heinrichs Diplom für die Wolfhagener Kapelle erfahren [2]). Aber als wahrscheinlich dürfte

1) N. A. I, 198.

2) Die bei Böhmer-Ficker zusammengestellten Regesten der Beatrix verzeichnen, da nicht beachtet worden ist, daß die Urkunde von 1247 März 24 zugleich eine die Königin angehende Nachricht über einen früheren Vorgang enthält, überhaupt keine in die Zeit des Königtums Heinrich Raspes fallende Nachricht über Beatrix. Hier sind also zwei Nummern einzuschalten: 5575c′. 1246 (Dezember) Schmalkalden. Heinrich Raspe restituiert in Gegenwart der Königin Beatrix dem Kloster S. Georgenthal den Wald Friwalt. Vgl. unten Reg. 5576.

5575c″. . . . . Die Königin Beatrix besiegelt in Gemeinschaft mit dem Bischof Luder von Verden ein Diplom Heinrich Raspes, worin dieser der Matheuskapelle in Wolfhagen seine Güter zu Alfrinchusen schenkt. Zs. d. V. f. thür. G. u. Alt.-K. XIX, 376.

Ein dritter Nachtrag zu den Regesten der Beatrix, der hier verzeichnet werden möge, fällt in die Zeit nach dem Tode Heinrich Raspes. Dem Diplom der verwitweten Königin von 1247 März 24 Wartburg, dem einzigen der in den Regesta Imperii aufgezählten Diplome der Beatrix, in dem sie als deutsche, bezw. römische Königin erscheint, tritt folgendes Diplom der gleichen Zeit an die Seite: (1247) April 6 Wartburg. Die verwitwete Königin Beatrix (Beatrix dei gratia relicta domini H(einrici) quondam Romanorum regis) tritt ihre Rechte an den von ihrem Gemahl unrechtmäßig innege-

doch wohl zu gelten haben, daß Beatrix Heinrichs Kriegszüge gegen die Gegenpartei, den vom Spätsommer 1246 nach dem unteren Main und den vom Winter 1246/47 nach Süddeutschland, nicht mitgemacht hat, daß sie während derselben vielmehr in Thüringen, etwa auf der Wartburg, verblieben ist. Eine Quelle, welche, wie unsere Urkunde, die Königin neben ihrem Gemahl auftreten läßt, wird man daher mit größerer Wahrscheinlichkeit in die Zeiten verlegen, während deren Heinrich sich in Thüringen aufhielt, also in die Monate Juni, Juli, November oder den beginnenden Dezember, als in die Zeit jener Feldzüge. In unserem Falle gewinnt diese Ansetzung dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß Heinrich für eine im landgräflichen Territorium gelegene Kirche urkundet und der Pfarrer des betreffenden Ortes als Zeuge erscheint. Daß nun aber gerade an den Schmalkaldener Aufenthalt Heinrichs vom Dezember zu denken wäre, wird man aus dem Umstand, daß damals die Königin und jene drei Zeugen unserer Urkunde nachweislich in Heinrichs Nähe weilten, noch nicht folgern dürfen. Vielmehr ist diese Gruppierung für jeden anderen

---

habten Gütern zu Hergershausen (Kr. Rotenburg RB. Cassel) an das Kloster Blankenheim ab. Wenck, Hess. Landesgesch. III[b], 120 no. 130 nach einer vom Hofarchivar Völkel vidimierten Abschrift aus dem damals in Cassel befindlichen Original, zu 12 . . Der Urkunde fehlen alle Jahresangaben, doch ergiebt die Intitulatio mit Sicherheit, daß sie ins Jahr 1247 gehört; denn Witwe Heinrichs war Beatrix seit 1247 Februar 16, noch im November desselben Jahres aber heiratete sie den Grafen Wilhelm von Flandern, um in der Folge nur noch als Gräfin von Flandern oder dame de Courtrai und ohne Verbindung mit Thüringen zu erscheinen. Gestützt wird die Ansetzung der Urkunde zu 1247 durch die analogen Bezeichnungen der Beatrix in Böhmer-Ficker Reg. 5576 und Reg. 5577, sowie durch den gleichen Ausstellort in Reg. 5576. Die Urkunde ist also einzureihen als Reg. 5576a. Das Original derselben, das ins Staatsarchiv zu Marburg gekommen war, wird nach mir von diesem gütigst erteilter Auskunft daselbst samt allen anderen auf den Ort Hergershausen bezüglichen Urkunden des Klosters Blankenheim seit einer Reihe von Jahren vermißt.

Zeitpunkt von Heinrichs Aufenthalt in Thüringen ebenso möglich; sie wird während des Verweilens des Hofes daselbst die Regel gebildet haben. Allerdings tritt nun noch ein Moment hinzu, das geeignet ist, die Einreihung unseres Diploms zu dem Schmalkaldener Aufenthalte zu empfehlen. Diese Ansetzung würde es nämlich ermöglichen, für eine Besonderheit unserer Urkunde eine geeignete Erklärung zu geben. Das Diplom ist nicht vom Könige selber besiegelt, vielmehr in dessen Namen von dem Bischof von Verden und der Königin Beatrix; genauer gesagt: der Bischof siegelt für den König; und die Königin bezeugt durch Anbringung ihres Siegels diesen Sachverhalt. Daß ein Siegel des Königs bei der Anfertigung der Urkunde nicht zur Hand war, kann in einem unbedeutenden Znfall seinen Grund gehabt haben; vorziehen wird man aber eine Erklärung, die ohne die Annahme zufälliger Momente auf die Lage sich gründet. Die Ansetzung der Urkunde zu dem Schmalkaldener Aufenthalte Heinrichs ermöglicht eine solche Erklärung. Aus der Urkunde der Beatrix von 1247 März 24 geht hervor, daß Heinrich in Schmalkalden, vor dem Weitermarsch nach dem Süden, einen Rechtsakt vollzog, für dessen Beurkundung es ihm damals an Zeit gebrach, so daß dieselbe zunächst unterblieb und erst später von Beatrix vorgenommen wurde. So könnte auch unsere Urkunde auf eine von Heinrich zu Schmalkalden vollzogene Handlung sich beziehen, die Beurkundung selbst aber nach Heinrichs Aufbruch von dem Bischof und der Königin vorgenommen worden sein. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer solchen Erklärung, auf den Umstand, daß Beatrix und dre weitere in unserer Urkunde genannte Personen zu Schmalkalden in der Umgebung Heinrichs nachweisbar sind, und endlich vor allem auf das Fehlen aller Anhaltspunkte, die eine andere, zu motivierende Einreihung ermöglichten, schlage ich vor, Heinrichs Diplom für die Wolfhagener Kapelle als Reg. 4880aa hinter den durch das Diplom der Beatrix von 1247 März 24 bezeugten Schmalkaldener Akt Heinrichs

zu setzen. Daß damit nicht gesagt sein soll, die Urkunde müsse notwendig gerade damals gegeben sein, bedarf nach den vorstehenden Ausführungen wohl kaum noch besonderer Betonung.

Ein anderer Versuch, zu einer engeren Begrenzung des Zeitraumes, in den unsere Urkunde zu setzen ist, zu gelangen, könnte an die Namen der beiden unter den Zeugen auftretenden Schreiber, Widigo und Dudo, anknüpfen. In der kurzen Zeit von Heinrichs Regierung wird uns eine verhältnismäßig recht beträchtliche Anzahl von Angehörigen seiner Kanzlei — im ganzen, von dem Erzkanzler abgesehen, sieben — genannt; das legt es nahe, die Frage aufzuwerfen, ob nicht im Verlaufe seiner Herrschaft der eine oder andere Wechsel im Personalbestande der Kanzlei stattgefunden hat, und ob es nicht möglich ist, durch Ermittelungen darüber auch eine Handhabe zur Ansetzung unsicher datierter Diplome zu gewinnen, insoweit in letzteren Namen beteiligter Notare genannt sind. Da ein Eingehen auf die Frage mir zugleich Gelegenheit giebt, einige Nachträge zur Diplomatik der thüringischen Landgrafen, insbesondere auch Heinrich Raspes, beizubringen, so lohnt es sich vielleicht, ihr hier näher zu treten. Um über das Verhältnis der einzelnen Angehörigen der Kanzlei König Heinrichs zu einander Aufschluß zu gewinnen, werden wir zunächst versuchen müssen, von der Organisation, welche die landgräflich-thüringische Kanzlei zur Zeit der Erhebung Heinrichs zum Gegenkönige hatte, uns ein Bild zu verschaffen und uns soweit als möglich über ihren damaligen Personalbestand zu unterrichten. Die Grundlage für einen solchen Versuch bietet sich uns in einer Zusammenstellung der urkundlichen Erwähnungen von landgräflich-thüringischen Notaren, welche Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, S. 183 f. gegeben hat. Posses dankenswertes Verzeichnis ist nach Notaren, diese sind nach den einzelnen Regierungen, unter denen sie vorkommen, geordnet; infolgedessen erscheinen die Quellenstellen, die Posse in den Nachweisungen

zu seiner Liste anführt, nicht in genauer chronologischer Folge, und die Fälle, in denen mehrere Notare nebeneinander auftreten, machen Wiederholungen oder Rückbeziehungen nötig. Daher sehe ich mich hier, wo eine chronologisch geordnete Übersicht über das Vorkommen thüringischer Notare und die Art ihrer Erwähnung notwendig ist, zu einer Wiederholung der Posseschen Liste in anderer Anordnung genötigt [1]).

Notare der Landgrafen von Thüringen bis 1246.

1) Landgraf Ludwig III., 1168 Juni 14 [2]): Datum ... per manum magistri Gumberti notarii [3]).

2) Derselbe, 1174: Gumpertus capellanus [4]).

3) Derselbe, 1175: Gumpertus, Cristanus cappellani [5]).

4) Derselbe, 1182 September 16: Ekehardus capellanus [6]).

5) Derselbe, 1183 August 15: Ekehardus notarius [7]).

---

1) Bei Posse sind Nachweisungen der Orte, an denen sich die herangezogenen Urkunden gedruckt finden — auch ungedruckte mögen darunter sein — nicht gegeben. Ich verweise hier auf den Cod. d. Sax. r. I, 2 u. 3, u. Dobenecker, Regesta d. Thur. I u. II. Ein Mehr von einigen Erwähnungen ergiebt sich daraus, daß ich, was auch Posse vereinzelt thut, auch die Fälle zu verzeichnen mich bemühe, in denen landgräfliche Urkunden Personen, welche anderweitig um dieselbe Zeit als Notare nachweisbar sind, unter Anwendung anderer Titulaturen, insbesondere als capellani, aufführen. Davon abgesehen bin ich das Possesche Verzeichnis nur um eine Nummer, no. 50, zu vermehren im stande.

2) Daß die Urkunde des Landgrafen Ludwig von 1076 Mai 14, in welcher ein Hermannus als scriba desselben genannt wird, eine Fälschung jüngeren Datums ist, hat bereits Breßlau. Handbuch der Urkundenlehre I, 453 N. 5 bemerkt: vgl. dazu Dobenecker, Reg. dipl. Thur. I no. 927.

3) Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 2, 241 no. 351; Dobenecker II no. 361.

4) Cod. d. Sax. r. I, 2, 281 no. 405; Dobenecker II no. 491.

5) Cod. d. Sax. r. I, 2, 283 no. 407; Dobenecker II no. 503.

6) Cad. d. Sax. r. I. 2, 323 no. 466; Dobenecker II no. 634.

7) Cod. d. Sax. r. I, 2, 334 no. 481 zu 1184; Dobenecker II no. 656 zu 1183.

6) Derselbe, 1186: duo mei notarii magistri Gumbertus et Ekehardus [1]).
7) Derselbe, 1186 Dezember 3: Ekehardus scriptor [2]).
8) Derselbe, 1189: Gumbertus notarius lantgravii [3]).
9) Landgraf Hermann I., 1190: Eckehardus notarius [4]).
10) [Derselbe], 1190: notarius E[ckehardus] prepositus Goslarie.
11) Derselbe, 1191: Echardus scriptor et capellanus [5]).
12) Derselbe, 1194: Ekehardus notharius [6]).
13) Derselbe, 1194: Ekehardus prepositus Goslarie, prothonotarius noster [7]).
14) Derselbe, 1194: prothonotarius noster.
15) Derselbe, 1195: Eckehardus scriptor [8]).
16) Derselbe, 1197: Heckehardus prepositus in Abbateroth et notarius [9]).
17) Derselbe, 1197 [10]): Eckehardus scriptor meus, prepositus in Abbinrode [11]).
18) Derselbe, 1198: dilecti ac familiares mei Eckardus prepositus et notarius etc.; Eckhardus prepositus et notarius [12]).
19) Derselbe, 1200: Ekkehardus prepositus Goslarie et prothonotarius noster [13]).
20) Derselbe, 1201: Eggehardus prepositus Goslariensis [14]).

1) Cod. d. Sax. r. I, 2, 363 no. 525; Dobenecker II no. 760. 'Ekehardus' emendiert aus 'Lelehardus' der Überlieferung (Abschrift des 16. Jh.).
2) Cod. d. Sax. r. I, 2, 360 no. 521; Dobenecker II no. 753.
3) Cod. d. Sax. r. I, 2, 377 no. 547; Dobenecker II no. 832.
4) Cod. d. Sax. r. I, 2, 388 no. 562; Dobenecker II no. 867.
5) Cod. d. Sax. r. I, 2, 393 no. 569; Dobenecker II no. 881.
6) Cod. d. Sax. r. I, 2, 404 no. 586; Dobenecker II no. 969.
7) Cod. d. Sax. r. I, 2, 406 no. 588; Dobenecker II no. 970.
8) Cod. d. Sax. r. I, 2, 411 no. 596; Dobenecker II no. 982.
9) Cod. d. Sax. r. I, 3, 25 no. 26; Dobenecker II no. 1041.
10) Cod. d. Sax. r. I, 3, 20 no. 20; Dobenecker II no. 1042.
11) Abbenrode, Kr. Halberstadt, RB. Magdeburg.
12) Cod. d. Sax. r. I, 3, 27 no. 30; Dobenecker II no. 1085.
13) Cod. d. Sax. r. I, 3, 44 no. 50; Dobenecker II no. 1178.
14) Cod. d. Sax. r. I, 3, 48 no. 55; Dobenecker II no. 1209.

21) Derselbe 1203: Ekardus Goslarie prepositus [1]).
22) Derselbe, 1203: Ekkehardus prepositus Goslarie et protonotarius noster [2]).
23) Derselbe, 1206: prepositus Ekkehardus [3]).
24) Derselbe, 1206 Juli 15: Ekkehardus prothonotarius [4]).
25) Derselbe, 1208: Ekehardus Goslariensis prepositus, Heinricus notarius [5]).
26) Derselbe, 1208: Ekehardus prepositus, Heinricus notarius [6]).
27) Derselbe, 1211: Ekehardus prepositus Goslariensis [7]).
28) Derselbe, [vor 1216] März 23: prepositus Ekehardus, Henricus scriptor [8]).
29) Derselbe, 1216 Mai 29: Heinricus notarius [9]).
30) Derselbe, 1217: in presentia ... notariorum Heinrici et Iohannis [10]).
31) Ldgr. Ludwig IV., 1217: Henricus scriptor [11]).
32) Derselbe, 1218: Henricus prothonotarius [12]).
33) Derselbe, 1219 April 17: Heinricus notarius [13]).
34) Derselbe, 1221 September 9: Henricus notarius [14]).
35) Derselbe, 1222 Juni 24: I[ohannes] notarius.
36) Derselbe, 1223 März 31: Heinricus notarius [15]).
37) Derselbe, 1223: Heynricus prothonotharius, Ditherus notharius [16]).

1) Cod. d. Sax. r. I, 3, 59 no. 71; Dobenecker II no. 1245.
2) Cod. d. Sax. r. I, 3, 58 no. 70; Dobenecker II no. 1247.
3) Cod. d. Sax. r. I, 3, 84 no. 103; Dobenecker II no. 1327.
4) Cod. d. Sax. r. I, 3, 78 no. 98; Dobenecker II no. 1313.
5) Cod. d. Sax. r. I, 3, 99 no. 125; Dobenecker II no. 1370.
6) Cod. d. Sax. r. I, 3, 102 no. 129; Dobenecker II no. 1390.
7) Cod. d. Sax. r. I, 3, 126 no. 161.
8) Ebenda 165 no. 221.
9) Ebenda 166 no. 222.
10) Ebenda 177 no. 240.
11) Ebenda 180 no. 246.
12) Ebenda 188 no. 257.
13) Ebenda 191 no. 261.
14) Ebenda 213 no. 293.
15) Ebenda 222 no. 310.
16) Ebenda 226 no. 316.

38) Derselbe, 1225 November 6: datum per manum notarii nostri Henrici [1]).

39) Derselbe, 1225: Ditherus de Lovcha [2]) notarius [3]).

40) Derselbe, 1227: Heinricus notarius [4]).

41) Ldgr. Heinrich (Raspe), 1228: Heinricus scriptor [5]).

42) Derselbe, 1228: Heinricus notarius noster [6]).

43) Derselbe, 122[8] März 25: Heinricus scriptor [7]).

44) Derselbe, 1228 Mai 16: Heinricus notarius; datum ... per manum supradicti notarii nostri Heinrici [8]).

45) Derselbe, 1228 Mai 16: datum per manum notarii nostri Heinrici [9]).

46) Derselbe und sein Bruder Konrad, 1229: Henricus notarius [10]).

47) Derselbe, 1229 Juli 10: Henricus et Iohannes scriptores nostri [11]).

48) Derselbe, 1231: Heinricus notarius [12]).

49) Ldgr. Konrad, 1231: Ego Albertus Smelingus notarius iam dicti domini landgravii omnibus his interfui et manu mea subscripsi [13]).

50) Ldgr. Konrad der Jüngere, 1233 Februar 26: Adelpertus scriptor noster [14]).

---

1) Ebenda 244 no. 345.
2) Laucha, S.-Gotha.
3) Cod. d. Sax. r. I, 3, 247 no. 349.
4) Ebenda 275 no. 393.
5) Ebenda 290 no. 414.
6) Ebenda 291 no. 415.
7) Ebenda 287 no. 409.
8) Ebenda 289 no. 412.
9) Ebenda 288 no. 411.
10) Ebenda 296 no. 424.
11) Ebenda 294 no. 420.
12) Ebenda 309 no. 445.
13) Ebenda 314 no. 451.
14) Ebenda 338 no. 484.

51) Die Ldgr. Heinrich (Raspe), (Konrad) und Hermann 1234 November 6: Heinricus scriptor de Wizense [1]) [2]).
52) Ldgr. Heinrich (Raspe), 1238 September 29: Henricus notarius [3]).
53) Derselbe, 1239 November 7: Heinricus scriptor [4]).
54) Derselbe, 1240 Februar 25: Henricus et Tuto notarii [5]).
55) Derselbe, 1244 Januar 31: Heinricus notarius.
56) Derselbe, 1244 Februar 1: Datum per manum Heinrici notarii [6]).

Die vorstehende Zusammenstellung ist weder geeignet noch bestimmt, diejenigen Ergebnisse zu ersetzen, welche sich von einer vergleichenden Durchforschung des ganzen in Frage kommenden Urkundenmaterials, der Urkunden der Landgrafen, der anderen Urkunden derselben Empfänger und der Urkunden der Gegend überhaupt, erwarten lassen dürften; aber einige Grundzüge der Organisation der landgräflichen Kanzlei läßt doch auch sie schon erkennen. Kanzleibeamte der thüringischen Landgrafen erscheinen mit dem Jahre 1168. Die beiden ersten, Gumbert und Ekkehard, sind zugleich Angehörige der landgräflichen Kapelle; nach dem Jahre 1191 wird keiner der Notare mehr als capellanus bezeichnet. Die Notare treten einzeln oder in Gruppen von je zwei Notaren auf. Die Reihenfolge, die bei der Nennung von zwei Notaren beobachtet wird, ist keine willkürliche: der an erster Stelle genannte wird dem die zweite Stelle einnehmenden auch in allen anderen Fällen gemeinsamer Erwähnung vorangestellt, ebenso später auftretenden Notaren. Die Ausdrücke notarius und scriptor sind gleichbedeutend und werden auf alle Angehörigen der Kanzlei angewandt;

1) Weißensee, Kreisstadt im RB. Erfurt.
2) Cod. d. Sax. r. I, 3, 361 no. 517 und 359 no. 515.
3) Schannat, Vindem. literar. Coll. I, 122 no. 28.
4) Beyer, UB. von Erfurt I, 67 no. 121.
5) Forschungen zur deutschen Gesch. IX, 598.
6) Kuchenbecker, Hess. Erbhofämter Beil., S. 7.

der Titel protonotarius hingegen nur auf solche Notare, die bei gleichzeitiger Erwähnung eines anderen Notars dem letzteren vorangestellt werden. Die Formel „Datum per manum N. notarii“ wird nur für solche Notare gebraucht, deren bevorzugte Stellung aus der gelegentlichen Bezeichnung als Protonotar oder der Zuerkennung der ersten Stelle bei gleichzeitiger Erwähnung eines anderen Notars erhellt. Danach ist anzunehmen, daß die Kanzlei entweder aus nur zwei Notaren bestand, von denen der eine, der Protonotar, die leitende Stelle innehatte und u. a. als Datar fungierte, der andere aber, der Notar im engeren Sinne, jenem als Gehülfe zur Seite stand, oder daß es innerhalb der Kanzlei zwei Beamte gab, die in dem angegebenen Verhältnis zu einander standen und einen Kreis bestimmter Geschäfte zu besorgen hatten, deren Eigenart es zuzuschreiben wäre, daß gerade nur diese beiden Notare in den Urkunden genannt werden. Halten wir uns an die oben aufgestellten Kriterien der Stellung des Protonotars, so hat von wenigstens 1168 bis wenigstens 1189 ein Kaplan Gumbert dies Amt bekleidet, spätestens seit 1182 ein Kaplan Ekkehard ihm als Gehülfe zur Seite gestanden. Spätestens 1194, möglicherweise schon 1189 ist Ekkehard in die Stelle des Gumbert eingerückt. Den bis dahin von ihm eingenommenen Platz hat seit 1208 ein Notar Heinrich inne; aber da Ekkehard schon 1194 ausdrücklich als Protonotar bezeichnet wird, dürfte die Stelle schon früher, als für uns nachweisbar ist, wiederbesetzt worden sein. Zwischen den Jahren 1208 und 1217, wahrscheinlich zwischen 1211 und 1216, ist Ekkehard ausgeschieden und Heinrich Protonotar geworden. Unter ihm begegnen uns vier untere Notare: 1217, 1222 und 1229 Iohannes, 1223 und 1225 Ditherus de Loucha, 1231 und 1233 Albertus Smelingus, Adelpertus, endlich 1240 Tuto. Da die beiden letzteren auch zur Zeit des Königtums Heinrich Raspes der Kanzlei angehört haben, so kann Tuto kaum als Nachfolger Alberts betrachtet werden, vielmehr dürften beide schon in der landgräflichen

Kanzlei eine Zeit lang zusammengewirkt haben. Ergeben die angeführten Jahreszahlen weiter, daß Johann sowohl vor wie nach dem Auftreten Dithers in der Kanzlei beschäftigt gewesen ist, und haben somit auch diese beiden Notare wahrscheinlich eine Zeit lang unter dem Protonotar Heinrich nebeneinander gearbeitet, so kann man die Frage aufwerfen, ob nicht die Gruppe Albert-Tuto als Nachfolgerin der Gruppe Johann-Dither anzusehen sei und der Protonotar Heinrich ständig mit zwei Unternotaren gearbeitet habe. Andererseits ist festzustellen, daß Heinrich wie seine Vorgänger nie mit mehr als einem Notar zusammen genannt wird und ebensowenig zwei Notare zusammen, ohne den Protonotar, aufgeführt werden. Man wird unter diesen Umständen auf eine bestimmte Beantwortung der aufgeworfenen Frage einstweilen verzichten müssen.

Den Erwähnungen von thüringischen Notaren aus der Zeit vor Heinrich Raspes Königtum stelle ich nun eine Liste der Kanzleibeamten, die während desselben genannt werden, an die Seite [1]).

Kanzleibeamte König Heinrich Raspes.

1) 1246 Mai 23: Datum per manus Burchardi de Zigenhagen prepositi Fritslariensis vice archicancellarii domini Sifridi archiepiscopi Moguntini archicancellarii per Germaniam [2]).

2) 1246 Dezember 6: magister Theodericus de Smalkaldin domini regis notarius [3]).

3) „ „ „: ein nicht namentlich bekannter cancellarius Heinrichs [4]).

4) „ „ 7: prepositus Robertus prothonotarius et magister Albertus socius suus [4]).

1) Die Liste findet sich ähnlich schon bei Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, 424.

2) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V no. 4867.

3) Ebenda no. 4879.

4) Ebenda no. 4880.

5) 1246, um Dezember 6—7: Thuto notarius [1]).
6) . . . . Widigo, Dudo scriptores [2]).
7) Nach 1247 Januar 2: magister Albertus socius prepositi Roberti, dictus magister coquine [3]).
8) . . . . Bischof Heinrich von Bamberg Kanzler Heinrich Raspes [4]).

Wie ein Vergleich beider Listen zeigt, hat man nach der Königswahl der veränderten Stellung Heinrichs im Anschluß an die gewöhnliche Einrichtung deutscher Königskanzleien dadurch Rechnung getragen, daß man die Würde eines nominellen Chefs der Kanzlei einführte und dieselbe einem hohen Kirchenfürsten, dem Erzbischofe von Mainz, übertrug, mit der eigentlichen Leitung der Kanzlei aber anstatt eines Protonotars einen cancellarius betraute. Die unter 3 angeführte Quellenstelle nennt nur den Titel, nicht auch den Namen des letzteren. Da die Urkunde von 1246 Mai 23 von dem Fritzlarer Propste Burchard von Ziegenhain im Namen des Erzkanzlers unterfertigt ist, könnte man daran denken, in ihm den cancellarius jener anderen Quelle erblicken zu wollen. Dem scheint entgegenzustehen, daß nach dem oben unter 8 aufgeführten Erlaß Innocenz IV. Bischof Heinrich von Bamberg von Heinrich Raspe zu seinem Kanzler ernannt und mit dem Amte investiert worden sein soll, während andererseits allerdings die Glaubwürdigkeit dieser Angabe dadurch geschmälert wird, daß der Bamberger Bischof weder in seinen eigenen, noch in der von Heinrich Raspe für ihn ausgestellten Urkunde Böhmer-Ficker 4881 den Kanzlertitel führt [5]). Eine befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten scheint mir eine

---

1) Vgl. oben S. 382.

2) Oben S. 376.

3) Neues Archiv d. Ges. f. ält. d. G.-K. I, 198.

4) Nach dem Erlaß Innocenz IV. vom 4. September 1247 Böhmer-Ficker l. c. no. 7869.

5) Das hebt Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, 424 N. 2 hervor.

Nachricht zu ermöglichen, welche die Annales s. Rudberti Salisburgenses zu den Jahren 1246 und 1247 bringen [1]). Diese Quelle berichtet, daß nach dem am 1. Dezember 1246 erfolgten Ableben des Erzbischofs Eberhard von Salzburg „quidam Purchardus de Zigenhagen“ vom Papste zum Erzbischofe von Salzburg erhoben und geweiht worden sei; erst nach dessen baldigem Tode habe der Papst den in Salzburg gewählten Nachfolger, Philipp, anerkannt. Ist Burchard von Ziegenhagen Kanzler Heinrich Raspes gewesen, so ist dies Amt also etwa im Januar 1247 erledigt worden, und Burchards Nachfolger kann, da Heinrich Raspe schon am 16. Februar 1247 starb, nur ganz kurze Zeit im Amte gewesen sein. So würde es sich erklären, daß wir nur von der Ernennung des Bamberger Bischofs zum Kanzler hören, urkundliche Beweise für die Ausübung dieses Amtes durch den Bischof nicht vorliegen. Die Errichtung eines Kanzlerpostens bei Heinrichs Erhebung zum Könige haben wir als Schaffung einer neuen Stelle, nicht als bloße Rangerhöhung für die bisherige Leitung der Kanzlei anzusehen; denn das Protonotariat mit wenigstens einem ihm untergeordneten Notar hat auch unter dem Königtum Heinrichs fortbestanden: zweimal werden ein Protonotar Robert und sein „socius“ Albert genannt. Die Bezeichnung des untergeordneten Notars als „socius“ des Protonotars ist neu, das darin zum Ausdruck kommende Verhältnis zwischen Protonotar und Notar, wie wir sahen, aus früherer Zeit überkommen. Außer dieser Gruppe erscheint während der Königsherrschaft Heinrich Raspes noch ein zweites Paar von Notaren, eben die scriptores Widigo und Dudo, die Heinrichs Urkunde für die Mattheuskapelle unter den Zeugen aufführt. Für die Einreihung dieses Diploms ist nun die Frage von Belang, ob Widigo und Dudo neben Robert und Albert als Notare thätig gewesen sind, oder etwa eine der beiden Gruppen der anderen gefolgt ist. Den Protonotar Robert vermögen

1) M. G. SS. IX, 789.

wir in der landgräflichen Kanzlei nicht nachzuweisen; Albert hingegen fanden wir schon 1231 als Notar genannt. Widigo ist uns als thüringischer Notar nur durch diese eine Erwähnung bekannt, und nur vermutungsweise kann man ihn mit dem Propste Witego von Nordhausen, der 1262 oder Anfang 1263 Protonotar des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, Landgrafen von Thüringen, und 1266 Bischof von Meißen geworden ist [1]), identifizieren. Dudo hat, wie Albert, schon der landgräflichen Kanzlei angehört; da er 1247 März 24 als Notar der verwitweten Königin erscheint, hat er wahrscheinlich während der ganzen Königsherrschaft Heinrich Raspes als Notar fungiert. In welchem Verhältnis Robert und Widigo zu einander gestanden haben, bleibt nach dem im Vorstehenden Ausgeführten ganz ungewiß, von Albert und Dudo aber steht fest, daß sie gleichzeitig der Kanzlei angehört haben. Danach wird die aufgeworfene Frage dahin zu beantworten sein, daß keine der beiden Gruppen als Nachfolgerin der anderen angesehen werden kann. Insoweit diese Darlegungen darauf ausgingen, für die Ansetzung des Diploms Heinrichs eine Handhabe zu gewinnen, bleibt ihr Ergebnis also ein negatives. Doch steht es in Einklang mit der Ansetzung, die oben vermutungsweise getroffen ist; denn dieser zufolge würde das Auftreten von Widigo und Dudo zwischen die beiden Erwähnungen der anderen Gruppe fallen. Als sicher möchte ich aber doch auch den Schluß, daß keine der beiden Gruppen Nachfolgerin der anderen gewesen sein könne, nicht betrachten; denn wenn nach der zweimaligen Bezeichnung des Albert als des socius des Protonotars Robert anzunehmen ist, daß ersterer zu letzterem in einem näheren Verhältnis gestanden hat als zu anderen Mitgliedern der Kanzlei, Robert und Albert also wohl eine Art besonderer Abteilung der Kanzlei ausgemacht haben, so wäre es trotz der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Kanzlei, die für Albert

1) Vgl. Posse l. c. 221, 222.

und Dudo nachzuweisen ist, doch denkbar, daß der eine der Nachfolger des anderen in jener besonderen Stellung geworden wäre. In jedem Falle müssen wir vorderhand davon absehen, die in der Zeugenliste unseres Diploms genannten Namen zweier Notare Heinrichs zur Bestimmung der Entstehungszeit des Diploms zu verwerten.

Der Gewinn, den die Reichsgeschichte aus Heinrichs Diplom für die Mattheuskapelle zieht, besteht zunächst darin, daß wir einen geistlichen Fürsten, über dessen Stellungnahme in dem Kampf der beiden Gegenkönige wir bisher nicht unterrichtet waren, den Bischof Lüder von Verden, als Parteigänger Heinrichs kennen lernen. Die Art, wie Lüder in der Urkunde auftritt, giebt dabei Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob der Bischof nicht etwa zur Zeit ihrer Ausfertigung, also vielleicht nach Heinrichs Abzug nach Schwaben, im Winter 1246/47, für den König die stellvertretende Regierung in Thüringen geführt hat; freilich nur die Möglichkeit dieses Sachverhalts kann aus dem Umstand, daß Lüder für den König siegelt, erschlossen werden. Dann ist die Urkunde dadurch von besonderem Interesse, daß sie uns nicht nur eine neue Nachricht über die Königin Beatrix an die Hand giebt, sondern auch mit dem Siegel bekannt macht, das diese während der Königsherrschaft ihres Gemahls geführt hat. Bisher besaßen wir nur von Siegeln [1]) der Beatrix aus ihrer späteren Zeit, der ihrer Ehe mit dem Grafen Wilhelm von Flandern und der ihres zweiten Witwentums, Kunde.

---

1) Beschrieben u. a. bei J. de S. Genois, Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre (Gand 1843 ff.) no. 447; eine Abbildung bei O. Vredius Genealogia comitam Flandriae, Sigilla Tafel 69.

XII.

Eine Privilegienbestätigung Karls IV. für Friedrich III. von Thüringen-Meissen aus dem Jahre 1376.

Von

Hans Kaiser.

Aus dem Jahre 1376 besitzen wir nur ein urkundliches Zeugnis, welches das Verhältnis Kaiser Karls IV. zu dem wettinischen Hause zu erläutern vermag [1]. Eine kleine Ergänzung dieses lückenhaften Materials bietet das Formular einer aus dem genannten Jahre stammenden kaiserlichen Bestätigungsurkunde für Friedrich III., den ältesten der wettinischen Brüder. Dasselbe findet sich im Cod. 3995 der vatikanischen Bibliothek als das elfte einer von fol. 135—143 reichenden Sammlung, deren Abfassung aus paläographischen Gründen in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen ist. Da dasselbe in mehrfacher Hinsicht Interesse beanspruchen dürfte, teile ich es an dieser Stelle mit, um einige Bemerkungen daran zu knüpfen [2].

1) Ahrens, die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der wettinischen Politik 1364—1379 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte II) S. 85 Anm. 4.

2) Die Sammlung (vergl. auch Dudík, iter Romanum I, S. 294; Kaiser, der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen S. 26) enthält 31 Formulare, die thüringisch-meissener, böhmische und, wie es scheint, auch schlesische Verhältnisse be-

K. dei gracia Romanorum imperator et Bohemie rex universis et singulis, quibus presencia pervenerint, imperialem salutem pariter et favorem. Que regia imperialisque magnificencia ad perpetuam rei memoriam facere decrevit, nulli futurorum alciorum[a]) vel inferiorumce expediat violare. Nos igitur singulos[b]) Christifideles presentibus nolumus latere, quod statutus coram celsitudine[c]) nostra pariter maiestate serenissimus princeps et dominus Ff, lantgravius Thuringie, fidelis noster[d]), nostre presentavit[e]) presencie litteras privilegiales sibi suisque[f]) parentibus datas[g]) a gloriosissimis principibus imperatoribus et predecessoribus nostris, supplicans nostre maiestati, quatenus sibi libertatem lantgravionatus Thuringie reliquorum pariter suorum dominiorum, terrarum ac districtuum ab antiquis servatam per nominatas[h]) litterasque privilegiales nostrorum[i]) predecessorum confirmatam ac probatam confirmandi[k]) gracia probaremus per litteras. Itaque nostrum in presencia a nostro prothonotario litteris privilegialibus sepedictis recitatis[l]), nichil in ipsis[m]) contentum invenimus, quod imperiali maiestati poterit in aliquo contrariari. Nos vero attendentes sepedicti lantgravii et suorum predecessorum obedienciam, qua[n]) ab

a) Hs: aliorum. b) Hs: singuli. c) Hs: excelsitudine. d) Hs: nobis. e) Hs: presentans. f) Hs: sibique suis. g) Hs: data. h) Hs: prenominatas. i) Hs: meorum. k) Hs: confirmando. l) Fehlt i. d. Hs: dies oder ein ähnliches Wort zu ergänzen. m) Hs: nichil in ipsis wiederholt. n) Hs: quo.

handeln, für die Forschung aber so gut wie belanglos sind, da sie fast aller Individualbestimmungen entbehren. Abgesehen von dem vorliegenden Formulare weist nur No. 1 eine Jahresangabe — 1390 — auf, genau bestimmen lässt sich ferner No. 23, dessen Vorlage ein Protestschreiben der Stadt Saaz (hier fälschlich Prag angegeben) gegen die Vergewaltigung des bekannten böhmischen Predigers Konrad Waldhauser durch die Minoriten bildet. (aus handschrift lichem Material des Stiftes St. Florian bereits veröffentlicht von Menčik, Konrád Waldhauser, mnich řadú ev. Augustina (in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften N. F. Bd. XI, S. 22 ff.).

antiquo Romanum imperium respexerit, nostram pariter magnificenciam adhuc conspicit, maiori pariter famulatu aspicere poterit in futurum, ea, que ab antiquis nostris predecessoribus confirmata sunt et facta, nolentes infringere, sed maiori, quacunque poterimus, diligencia studiosius approbare, prenominatas litteras privilegiales prenominati lantgravii cum omnibus suis contentis articulis et clausulis generalibus et specialibus approbamus presentibus confirmando, ad quorum evidenciam presencia roborari fecimus nostro aureo appendente sigillo[a]). Acta et facta sunt hec Prage a. d. mil^{mo} CCC^{mo} LXXVI^{0} presentibus generosis viris et nobilibus ABC. Scripta per manus P. nostri prothonotarii[b]) regni nostri anno XXXI^{mo} [c]. Nullus ergo hominum huic predicte nostre confirmacioni infringendo contradicat, si autem predicte confirmacioni ausu temerario quis contrariari videbitur, penam centum librarum auri puri se noverit incursurum, cuius medietas huic, qui violenciam passus est, accedit, reliqua vero medietas fisco nostre imperialis curie presentetur[d]).

Fassen wir das Formular zunächst nach der diplomatischen Seite hin ins Auge, so läßt sein Wortlaut zur Genüge erkennen, daß wir es hier unmöglich mit der Bearbeitung einer in der kaiserlichen Kanzlei und nach deren Regeln hergestellten Vorlage zu thun haben. Sprechen schon intitulatio („K. dei gracia Romanorum imperator —") und corroboratio („ad quorum evidenciam —") dagegen, die — in der Anfangszeit von Karls Regierung üblich — nachher ausdrücklich verpönt worden sind[1]), so geben vollends den Ausschlag die in keiner anderen Urkunde Karls IV. nachzuweisende salutatio „imperialem salutem pariter et favorem," die Formel der Zeugenaufführung, die Zerlegung der Aus-

a) fehlt i. d. Hs. b) Hs: prothonatarii. c) Hs: XI^{mo}. d) Hs: prosententur.

1) Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger S. 125.

fertigungsangabe in eine Datum- und Scriptumzeile wie auch die Bezeichnung des Empfängers als „serenissimus princeps,“ welches Prädikat die kaiserliche Kanzlei nur Königen beiegte. Auffallend ist natürlich auch die Stellung der sanctio hinter der Datierung: offenbar war dieselbe im Originale zuerst ausgelassen und ist erst später eingesetzt [1]).

Solche auffallenden Erscheinungen in einer der immerhin recht wohl organisierten Kanzlei Karls IV. entstammenden Urkunde anzunehmen, scheint nicht angängig.

Wie ist also die Entstehung dieser Bestätigung zu denken? Ist das Formular völlig frei erfunden, geht es auf eine gefälschte Urkunde zurück oder liegt ihm ein der kaiserlichen Kanzlei nur zur Vollziehung präsentierter Entwurf zu Grunde, dem von dieser der Wert einer rechtskräftigen Urkunde beigelegt worden ist?

Nur innere Gründe können natürlich infolge der Ueberlieferungsart der Bestätigung für die Entscheidung zwischen den drei Möglichkeiten in Betracht kommen. Zum ersten Punkte wird zu bedenken sein, daß die Sammlung eine ganze Reihe von Formularen der Meißener Kanzlei aufweist, deren Redaktion einwandfrei ist und ein zeitlich genau zu bestimmendes Schreiben böhmischer Herkunft, dessen Echtheit außer Zweifel steht, somit also aus echten Urkunden geschöpft sein wird. Auch die zweite Hypothese, derzufolge das Formular auf eine gefälschte Urkunde zurückgehen

1) Zu erwähnen ist auch, daß nur die Jahre des regnum, nicht des imperium angegeben sind, hier könnte aber ein Versehen oder eine Kürzung von seiten des Sammlers vorliegen. — Gegen die Ausfertignng der Urkunde in der kaiserlichen Kanzlei spricht auch, daß in derselben die von Karl IV. den Wettinern bereits erteilten Privilegienbestätigungen (eine gedruckt bei Rudolphi, historische Beschreibung des Herzogtums Sachsen-Gotha V, S. 214 ff, eine andere ungedruckte erwähnt Ahrens a. a. O. S. 4) gar keine Erwähnung gefunden haben. Die kaiserliche Kanzlei hätte dementsprechend wohl die narratio gestaltet. Hier ist nur von Privilegien die Rede, welche Friedrich III. von früheren Kaisern erteilt worden seien, Friedrich kam aber erst unter der Regierung Karls IV., 1349, zur Herrschaft.

würde, scheint unglaubhaft: man sieht den Grund nicht ein, der zur Herstellung einer solchen auf widerrechtlichem Wege geführt haben sollte. Welchen Nutzen hätten sich die Wettiner von einer solchen Fälschung versprechen können?

Die letzte der drei angeführten Möglichkeiten scheint immerhin die größte Wahrscheinlichkeit zu enthalten. Wir wissen, daß wie zu anderen Zeiten auch in der luxemburgischen Periode bisweilen der kaiserlichen Kanzlei fertig geschriebene Urkunden vom Empfänger zur Vollziehung eingeliefert worden sind [1]). So wohl auch hier: ein Aufenthalt Friedrichs III. am kaiserlichen Hofe zu Prag gab die Veranlassung, eine Bestätigung aller mit dem wettinischen Hausbesitze verbundenen Freiheiten und Rechte nachzusuchen. Ein Beamter der thüringisch-meißener Kanzlei besorgte — von dem kaiserlichen Protonotar, den er in der Urkunde als Schreiber angab, vielleicht beauftragt — das Diktat des erforderlichen Schriftstücks. Über seine Persönlichkeit haben wir keine Vermutung, nur kann vielleicht als wahrscheinlich hingestellt werden, daß er von Geburt Thüringer gewesen ist, da er nur von dem „lantgravionatus Thuringie“ spricht und die übrigen — meißener — Lande als bloße Anhängsel behandelt. Jedenfalls wird er noch nicht lange im Dienste gewesen sein, da ihm eine genauere Kenntnis der Kanzleibräuche durchaus abgeht. Denn nur intitulatio und corroboratio wie auch die Art der Zeugenaufführung entsprechen den damals in landesfürstlichen Kanzleien üblichen Formen, von den anderen aufgezählten Abweichungen vom Brauche der kaiserlichen Kanzlei gilt dies nicht, sie scheinen vielmehr nur durch die eben angeführte Vermutung eine genügende Erklärung zu finden. Sicherlich ist das Schriftstück in Eile abgefaßt, wofür auch die nachträgliche Einsetzung der Poenformel spricht.

Die Abfassung des Schriftstücks ist innerhalb des darin

---

1) Lindner a. a. O. S. 184.

genannten Jahres enger zu begrenzen. Die Regesten weisen für 1376 einen Aufenthalt des Kaisers in Prag nur vom 27. November bis zum Jahresschlusse nach: innerhalb dieser fünf Wochen muß der Wettiner sich dort eingefunden und die Bestätigung erhalten haben [1]). Sie ist für Friedrich III. ausgefertigt, ohne seiner Brüder irgendwie Erwähnung zu thun, da dieser im Jahre 1376 laut dem am 27. Oktober 1371 auf sechs Jahre zu Kloster Zell geschlossenen Vertrage Repräsentant des ganzen wettinischen Hauses war [2]). Unter dem Protonotar P. ist zweifellos Peter von Jauer zu verstehen, der im Jahre 1376 als Protonotar angenommen wird [3]). Zwar weisen ihn die erhaltenen Urkunden nur bis zum 18. Juli 1376 im Dienste der kaiserlichen Kanzlei nach [4]), doch ist ein Verweilen in derselben während des Restes des Jahres und vielleicht noch darüber hinaus sehr wohl möglich, da von seiner ferneren Wirksamkeit redende Urkunden ja verloren sein könnten. Jedenfalls existiert Ende des Jahres 1376 in der Reichskanzlei keine andere Persönlichkeit, auf welche die Sigle P. mit mehr Wahrscheinlichkeit bezogen werden könnte.

1) Für persönliches Verweilen Friedrichs in Prag kommt außer dem Wortlaute des vorliegenden Formulars („— statutus coram celsitudine nostra pariter maiestate —") in Betracht, daß das in der Sammlung folgende Formular, laut welchem Friedrich einem Ritter H. den Besitz seiner Güter bestätigt, ebenfalls die Angabe „datum et actum Prage" aufweist. Beide Formulare gehören zeitlich sicher zusammen. — Über die Gründe, welche den Wettiner an den kaiserlichen Hof führten, sind wir nicht unterrichtet, möglicherweise haben Verhandlungen wegen des Mainzer Bistumstreits und der Erneuerung des luxemburgisch-wettinischen Ehevertrags, der im Februar des folgenden Jahres seine ausdrückliche Bekräftigung erfuhr (vergl. über die ganze Angelegenheit Ahrens a. a. O. S. 85), stattgefunden.

2) Vergl. über die Vertragsbestimmungen Ahrens a. a. O. S. 100 im Exkurs „die wettinischen Hausverträge 1350—1379.")

3) Lindner a. a. O. S. 23; Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346—1378. Erstes Ergänzungsheft S. VII.

4) Huber a. a. O. gegen Lindners Angabe „1378".

Zum Schlusse bliebe noch die Frage zu erledigen, ob der der kaiserlichen Kanzlei eingelieferte Entwurf dies geblieben oder ihre Billigung und damit die Rechtskraft einer kaiserlichen Urkunde erhalten hat. Letzteres mag vielleicht auf den ersten Blick etwas auffallend erscheinen, da wir wissen, daß die Reichskanzlei streng auf die Wahrung aller formellen Eigentümlichkeiten in ihren Urkunden hielt und diesen so hohe Bedeutung beizumessen geneigt war, daß um ihretwillen unter Umständen sogar die eigenen Urkunden früherer Zeit verkannt und beanstandet wurden [1]). Gleichwohl scheint man in diesem Falle, vielleicht gerade weil es sich um eine bloße Privilegienbestätigung handelte, nicht gezögert zu haben, dem Schriftstücke die Rechtskraft einer kaiserlichen Urkunde zuzuerkennen. Ein sicherer Beweis für diese Annahme läßt sich nicht erbringen, aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür: schwerlich hätte sich ein bloßer Entwurf in der wettinischen Kanzlei solange erhalten, daß ihn der Verfasser einer Formularsammlung noch im fünfzehnten Jahrhundert für seine Zwecke hätte heranziehen können.

---

1) Lindner a. a. O. S. 125 u. 200 ff.

XIII.

Fund von Mittelaltermünzen in Rudersdorf.

Von

Professor Dr. **Max Verworn.**

Im Oktober 1898 wurde im Dorfe Rudersdorf eine halbe Meile von Buttstädt, in der Nähe der Bahnstrecke Großheringen-Sömmerda, ein Fund von Mittelaltermünzen gemacht, dessen Zusammensetzung einiges Interesse verdient. Beim Abreißen einer Küchenmauer fand der Besitzer eines Hauses direkt unter dem Estricht des Bodens von einer Steinplatte bedeckt ein irdenes Gefäß, das mit zahlreichen Münzen ohne weitere Umhüllung erfüllt war. Wie gewöhnlich wurde das Gefäß beim Hacken zerschlagen. Die Bruchstücke zeigten keinerlei Ornamentierung. Der Inhalt bestand aus verschiedenen Münzarten, die in solcher Vereinigung bisher kaum bekannt geworden sein dürften.

Am meisten bemerkenswert waren etwa 80—90 Brakteaten Meißener Fabrik von 30—40 mm Durchmesser. Leider waren die papierdünnen Stücke ohne Ausnahme ganz ungewöhnlich stark zerknittert und vielfach unregelmäßig zusammengeknifft, so daß das Gepräge, das ursprünglich schon nicht besonders scharf gewesen zu sein scheint, fast vollständig verdrückt erschien. Nur bei sehr wenigen Exemplaren ließen sich noch solche Spuren des Gepräge

erkennen, die für eine Bestimmung einen genügend sicheren Anhaltspunkt gestatteten. Diese Stücke gehören zum größten Teil dem Bistum Meißen an und zeigen in den bekannten, ungemein plumpen und völlig barbarischen Charakteren den sitzenden Bischof mit verschiedenen Beigaben wie Krummstab, Stern etc. Es sind, soweit es noch möglich ist, sie zu erkennen, Gepräge ähnlich denen, die v. Posern-Klett auf Taf. XXVII und XXVIII, sowie XXXV und XXXVI (Sachsens Münzen im Mittelalter) abgebildet hat. Auch ist vielleicht das Bistum Naumburg unter diesen Geprägen vertreten. Zahlreiche Exemplare sind in der üblichen Weise halbiert und geviertteilt. Einige andere Stücke von gleichartigem Stil geben sich durch den noch erkennbaren Typus des großen Krückenkreuzes mit Spuren einer Randschrift als Gepräge der Abtei Pegau zu erkennen, und ein halbiertes Stück, das einen anscheinend weltlichen Herrn sitzend mit dem Schwert in der Rechten aufweist, dürfte entweder markgräflich oder vielleicht ebenfalls bischöflich meißnischen Ursprungs sein. (Vergl. hierzu die ähnlichen bischöflichen Gepräge, die v. Posern-Klett auf Taf. XXXVI, 5 u. 7 abbildet.)

Neben diesen großen in ganz außergewöhnlich schlechtem Zustande erhaltenen Brakteaten enthielt der Fund eine sehr beträchtliche Menge kleiner brakteatenähnlicher Hohlpfennige, die an Zahl die Hauptmasse des ganzen Fundes bildeten. Etwa 300 Stück dieser kleinen Pfennige sind Erfurter Gepräge mit dem sechsspeichigen Erfurter Rade und der Randschrift MARTIN' (vergl. v. Posern-Klett, Taf. XXII, 37). Weitere 30—35 gehören ebenfalls nach Erfurt und zeigen das Brustbild des Heiligen mit der gleichen Randschrift (ähnlich v. Posern-Klett, Taf. VIII, 12). Ein oder zwei Stücke mit demselben Münzbild, aber der Umschrift WISENS' sind Gepräge der Münzstätte Weißensee (vergl. v. Posern-Klett, Taf. XXII, 8). Ein einzelner Pfennig mit einem nach links blickenden Adlerkopf giebt sich durch die Randschrift ARNSTE als

Arnstädter Münze zu erkennen, (vergl. v. Posern-Klett, Taf. XXI, 1b oder Taf. XXII, 21). Außer diesen durchschnittlich sehr gut erhaltenen Stücken sind unter den kleinen brakteatenartigen Pfennigen noch etwa 4—5, deren Prägeort infolge des undeutlichen Gepräges nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist.

Den dritten wesentlichen Bestandteil des Fundes bildeten 50—60 Prager Groschen von Wenzel II. (1283—1305) und Johann I. (1310—1346) mit dem bekannten Gepräge und der gewöhnlichen Umschrift. Alle diese zeigen durchschnittlich einen guten Erhaltungszustand.

Schließlich fand sich als versprengtes Stück ein etwas abgegriffener Brandenburger Denar, dessen Münzherr sich nicht sicher bestimmen läßt.

Durch das Vorkommen der Prager Groschen Johanns I. ist der früheste Zeitpunkt für die Vergrabung des Fundes fixiert. Der Fund kann nicht vor 1310 vergraben sein, ist aber vermutlich erst einige Jahre später geborgen. Bei dieser späten Vergrabungszeit des Fundes ist besonders bemerkenswert die Anwesenheit der großen Brakteaten von Meißner Fabrik. Derartige Gepräge sind bisher aus so später Zeit nicht mit Sicherheit bekannt. Für ihre Prägezeit galt die 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Allerdings könnte man auf Grund des Erhaltungszustandes die Annahme machen, daß sie schon längere Zeit außer Umlauf waren. Andererseits dürfte sich für die kleinen brakteatenförmigen Pfennige die Prägezeit auf Grund des Fundes eher um etwas weiter rückwärts verschieben, als sie bisher im allgemeinen angenommen wurde und als sie beispielsweise v. Posern-Klett ansetzt. Sehr bemerkenswert ist schließlich, daß sich in dem Funde von Rudersdorf, wenigstens soweit der schlechte Erhaltungszustand der großen Brakteaten ein solches Urteil gestattet, keine Gepräge aus den Münzstätten enthalten waren, die dem Fundort am nächsten gelegen sind, besonders keine von Apolda und Sulza. Freilich sind die

Gepräge dieser beiden Orte bisher überhaupt nur sehr selten zu Tage gekommen.

Herr Pfarrer Schunke in Rudersdorf, der sich um die Zusammenhaltung des Fundes ein besonderes Verdienst erworben und mir mit großer Liebenswürdigkeit die Einsicht in denselben gestattet hat, teilt mir endlich mit, daß angeblich in dem gleichen Hause in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts schon einmal ein Münzfund gemacht und seiner Zeit in toto nach Jena verkauft worden sei.

XIV.

Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts[1]).

Von

Dr. **Paul Weber.**

Man scherzt darüber, daß es eine Liebhaberei der Gelehrten sei, ein Buch über ein Buch zu schreiben. Nun es giebt recht viele Bücher, die es wahrlich verdienten, daß nicht ein, sondern viele Bücher über sie geschrieben würden, sintemalen sie zu den kostbarsten und unverfälschtesten Kulturdenkmälern ihrer Zeit gehören, und denen dennoch diese Ehre bisher nur selten widerfahren ist — das sind unsere mittelalterlichen Bilderhandschriften. Sie führen zum allergrößten Teile in abgesonderten und wohlgehüteten Räumen unserer Bibliotheken, manche auch in den Glaskästen der Museen, verhältnismäßig wenige noch in den Sakristeien und Schatzkammern der Kirchen und Klöster ein beneidenswert ungestörtes Dasein. Es giebt genug öffentliche Institute in Deutschland, die nicht einmal ein

1) Diese zuerst in der Beilage zur Allgem. Ztg. Jahrg. 1898, No. 215 (München, Freitag, 23. Sept.) erschienene Abhandlung wird hier mit Erlaubnis der Redaktion der Allgem. Ztg. mit einigen geringfügigen Abänderungen abgedruckt, da der behandelte Gegenstand für die Leser dieser Zeitschrift vielleicht einiges Interesse hat.

Verzeichnis ihrer illustrierten Handschriften besitzen, geschweige denn, daß es ein Handbuch gäbe, in welchem auch nur die wertvollsten mittelalterlichen Miniaturenhandschriften auf deutschem Boden nach Alter, Herkunft und Ausstattung versuchsweise zusammengestellt wären.

Das hat einerseits sein Gutes, denn die Illustrationen der alten Codices, meist Wunderwerke der Fein- und Kleinmalerei auf schwer zu blätterndem Pergament, sind nicht auf Massenbenutzung berechnet, und selbst die schonendste Behandlung von der Hand des einzelnen Forschers trägt doch nach und nach zu ihrem Untergang bei, — wenn auch längst nicht so schnell wie das zerstörende Tageslicht, dem so viele kostbare Miniaturen in den Schaukästen der Bibliotheken und Sammlungen jahraus, jahrein ausgesetzt sind. Andererseits aber hat diese Unkenntnis des Materials zur Folge, daß wir in der Geschichte der mittelalterlichen Malerei außerordentlich langsam vorwärts kommen und auch bei den wichtigsten Fragen meist noch im Dunkeln tappen.

Die Zahl der wohlerhaltenen Miniaturenhandschriften aus allen Jahrhunderten des deutschen Mittelalters ist groß, viel, viel größer, als man im allgemeinen sich vorstellt, und jeder, der daraufhin Bibliotheken, private und öffentliche Sammlungen, Kirchenschätze und Klosterbüchereien durchsucht, kommt aus der Ueberraschung nicht heraus. Aber was davon bis jetzt von der Forschung verarbeitet und der allgemeineren Kenntnis zu gute gekommen ist, ist im wesentlichen doch auch heute nicht viel mehr als das, was sich ohne allzu große Mühe von der Oberfläche abschöpfen ließ. Vieles, was für die allgemeine Kenntnis des mittelalterlichen Lebens — von speziell kunstgeschichtlichen Fragen ganz abgesehen — recht wertvoll wäre, harrt noch heute sozusagen der Entdeckung. Ein unermeßliches Gebiet steht hier noch auf Jahrzehnte hinaus der Forschung offen, zumal wenn man bedenkt, daß in den anderen Kulturländern, vielleicht mit einziger Ausnahme Frankreichs, dieses

ganze Arbeitsfeld noch viel mehr vernachlässigt steht, als bei uns, und daß Massen deutscher Miniaturenhandschriften sich in ausländischen Sammlungen und Bibliotheken befinden. Freilich ist es eine mühselige Arbeit. Aber die Geschichte der deutschen Malerei im Mittelalter wird doch wohl immer in erster Linie sich an die Denkmäler der Buchmalerei anschließen müssen, weil die Wandmalereien nur selten leidlich erhalten und unberührt von späteren Restaurationen auf uns gekommen sind, von der Tafelmalerei des eigentlichen Mittelalters aber nur äußerst wenige Denkmäler bis auf unsere Zeit hindurch gerettet worden sind, während die illustrierten Handschrifteu nicht nur in viel größerer Zahl, sondern auch meist in trefflichem Zustand erhalten sind und außerdem den Vorzug besitzen, daß sie sich in vielen Fällen genau datieren, oft auch lokalisieren lassen. Die Hauptaufgabe wird noch auf lange hinaus die bleiben, die Masse des vorhandenen Bestandes nach Zeit und Ort zu bestimmen und dann die einzelnen Schulen auszuscheiden, wie sie in den verschiedenen Jahrhunderten in den verschiedensten Teilen Deutschlands nebeneinander bestanden haben. Ist erst einmal ein bedeutender Bruchteil der Produktion einer solchen — bis ins 13. Jahrhundert meist klösterlichen oder bischöflichen — Schreibstube zusammengestellt, so ergeben sich dann daraus eine Fülle der wichtigsten Rückschlüsse auf den allgemeinen künstlerischen Charakter des betreffenden Zeitraumes, ein Maßstab für die Wertung der künstlerischen Höhe der einzelnen Schreibstuben, zugleich ein Stück sicherer Basis für die Entwickelung der mittelalterlichen Bilderkreise. Bis jetzt ist diese Aufgabe im großen Ganzen gelöst erst für einen verhältnismäßig kleinen Teil des Mittelalters, für die karolingische Kunstepoche. Ueber die wichtigsten Buchmalerschulen jener Zeit in Frankreich, wenigstens soweit sie ihre Entstehung auf Karl den Großen und die von diesem ins Leben gerufene höfische Kultur zurückführen, sowie über die wichtigsten der aus diesen Schreibstuben

hervorgegangenen Arbeiten sind wir recht gut informiert durch die Arbeiten Janitschek's, speciell durch seine zusammenfassende Studie in der Prachtausgabe der Trierer Adahandschrift (Leipzig, Dürr 1889). Einigermaßen umrissen sind bis jetzt auch in ihrer Thätigkeit in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters die Schreibstuben von Reichenau, St. Gallen, Fulda, Echternach, Trier, für einzelne Epochen im 12. und 13. Jahrhundert die von Kloster Scheyern, Zwiefalten, St. Emmeram in Regensburg. Aber eine systematische Sammlung alles erreichbaren Materials einer bestimmten Schreibstube während einer bestimmten Epoche und eine völlige Durcharbeitung desselben nach allen Richtungen hin ist bis jetzt erst zweimal versucht worden, das erste Mal von Voege in seiner Studie über eine wahrscheinlich im Kölner Domkloster zu lokalisierende Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends [1]), das zweite Mal in der kürzlich erschienenen Doktorarbeit Haseloff's, „Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts" [2]).

Haseloff hat aus der Fülle der in Deutschland entstandenen Bilderhandschriften des hohen Mittelalters, über die er sich seit Jahren mit großer Ausdauer eine umfassende Uebersicht zu verschaffen bemüht ist, eine Gruppe herausgeschält, die ihm besonderen Erfolg versprach und in der That auch gebracht hat. Er ging dabei aus von zwei bereits lange bekannten und berühmten, ungefähr datierten und lokalisierten Denkmälern, zwei Psalterhandschriften des Thüringer Landgrafenhauses, dem Psalter des Landgrafen Hermann von Thüringen, in der königl. Hofbibliothek zu Stuttgart, und dem sogen. Gebetbuch der heiligen Elisabeth im Museum zu Cividale im Friaul. Um

---

1) Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends. Ergänzungsheft VII zur „Westdeutschen Zeitschrift", Trier 1891.

2) Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 9, Straßburg, Eduard Heitz, 1897. 8°. 377 S. Mit zahlreichen Abbildungen. 15 M.

diesen Kern herum gelang es ihm, noch weitere zwölf, teils vollständig, teils fragmentarisch erhaltene Bilderhandschriften und eine Anzahl Einzelblätter zu gruppieren in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Donaueschingen, Berlin, München, Wien, Köln, Karlsruhe, Hannover und Nürnberg. Es sind fast alles Psalterhandschriften aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts, mit großer Pracht ausgestattete Gebetbücher für die Privatandacht hoher Persönlichkeiten. Daß sie für den Handgebrauch hergestellt sind, beweist schon ihr handliches Format. Ein interessanter Zug für den veränderten Charakter ihrer Entstehungszeit läßt sich aus dieser Thatsache erkennen. Bis dahin findet man nämlich als reich ausgestattete Prachthandschriften kirchlichen Inhalts in erster Linie Evangeliare und Evangelistare. Handschriften dieser Klasse sind es, welche die Marksteine bezeichnen in der Entwickelung der Miniaturmalerei im 11. und 12. Jahrhundert. Das ändert sich mit einemmale um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert. Die reiche Pracht der bildnerischen Ausstattung wendet sich jetzt von jenen großen, für den kirchlichen Kultus bestimmten Folianten ab und den handlichen Psalterhandschriften für den Hausgebrauch zu. Deutlich erkennt man hierin das Aufkommen der höfischen Kultur, der weltlichen Kunstliebe, den Sieg der Frau Welt über die Sancta Mater Ecclesia, wie er sich unter dem Einfluß der Kreuzzüge angebahnt und um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert durchgerungen hatte. Man kann insofern eigentlich diese ganze, zwar allem Anschein nach noch von Klosterkünstlern hergestellte und mit kirchlichem Inhalt gefüllte, aber doch für den häuslichen Gebrauch weltlicher Personen berechnete Klasse von Kunstwerken mit einigem Recht schon der Profankunst zuzählen. Das bestätigt auch das Auftauchen persönlicher Momente in diesen Handschriften, die porträtmäßige Darstellung der Besitzer und ihrer Ahnen und Verwandten mitten zwischen religiösen Bildern und in direkter Be-

ziehung zu heiligen Personen oder Symbolen, wofür einige der hier behandelten Handschriften zahlreiche sehr interessante Belege bieten.

Wie schnell sich die bildende Kunst nach dieser Richtung hin in jener Zeit wandelte, beweist die Thatsache, daß von nun an die Marksteine in der Entwickelung der mittelalterlichen Buchmalerei eben aus solchen halbprofanen Kunstwerken bestehen. Das rein Kirchliche stagniert, das Weltliche schreitet vorwärts. Diese ganze Handschriftengruppe enthält die ersten und die besten Zeugnisse von dem überraschenden Aufschwung, den die deutsche Malerei vom Ende des 12. Jahrhunderts an genommen hat, und der sich dann weiterhin im 13. und 14. Jahrhundert in erster Linie in Werken fortsetzt, die auch inhaltlich ganz der Profankunst zuzurechnen sind. Von da an entgleitet ja überhaupt immer mehr und immer schneller der Kunstbetrieb den geistlichen Händen und wird Domäne der Laienkünstler. Wir stehen an der Wende der Zeiten. Es ist schade, daß der Verfasser kulturgeschichtliche Fragen dieser Art nur leise streift. Auf eine interessante Parallele möchte ich hier aufmerksam machen auf dem Gebiete der gleichzeitigen Plastik: Zu dem weitaus Bedeutendsten in künstlerischer Hinsicht, was das 13. Jahrhundert uns in Deutschland an Werken monumentaler Plastik hinterlassen hat, gehören in erster Linie solche Denkmäler, die an profane Personen anknüpfen, so die unvergleichlichen überlebensgroßen Porträtgestalten der Stifterpaare im Dome zu Naumburg, das Grabmal Heinrichs des Löwen und seiner Gemahlin Mathilde im Braunschweiger Dome, das Grabmal des Wiprecht von Groitzsch zu Pegau und des Grafen Dedo und seiner Gemahlin zu Wechselburg, der herrliche „Reiter“ im Dome zu Bamberg und die Porträtfiguren Heinrichs II. und seiner Gemahlin ebenda, endlich das Reiterstandbild des großen Otto auf dem Marktplatze zu Magdeburg. Das sind wahre Marksteine der künstlerischen Entwickelung, die von den religiösen Gestaltungen der

gleichen Zeit im besten Falle erreicht, in keinem Falle übertroffen werden.

Was zunächst an jener von Haseloff zusammengestellten Gruppe von Prachthandschriften für höfischen Privatgebrauch interessiert, ist neben ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung natürlich in erster Linie das rein Kunstgeschichtliche. Es ist schwer, die mannigfaltigen Ergebnisse der fleißigen und umfangreichen Arbeit nach dieser Richtung hin in wenigen Zeilen zusammezudrängen. Vor uns entrollt sich ein kleiner Ausschnitt aus dem künstlerischen Betriebe jener Zeit, die malerische Thätigkeit einer — vielleicht in Hildesheim zu lokalisierenden — klösterlichen Schreibstube, deren Blütezeit und allmähliches Absterben im Laufe des 13. Jahrhunderts wir an einer immerhin ziemlich kleinen und zufällig erhalten gebliebenen Zahl von Denkmälern deutlich verfolgen können; aber dieser kleine Ausschnitt wird ausgebreitet auf einem so reichen und weiten Untergrunde des allgemeinen künstlerischen Charakters jener Zeit, daß die Schlüsse, die von den sorgfältig ausgearbeiteten Bruchteilen auf das Ganze gezogen werden, fast noch wertvoller sind, als die zuweilen etwas gar zu sehr ausgedehnte Detailbehandlung jenes einzelnen Ausschnitts.

Die Thätigkeit der hier geschilderten Buchmalerschule fällt in die letzte Zeit des romanischen Stils in Deutschland und in die Periode der aufkommenden Gotik. Deutlich ist das Eindringen des westlichen Einflusses an einer Reihe von Einzelheiten zu fühlen, wenn auch zunächst nicht in formaler Hinsicht. Auf der anderen Seite ist ein nachhaltiger Einfluß der oströmischen Kunst festzustellen, ein auffallend starkes „Byzantinisieren“ in Formengebung und Scenenbildung. Dabei ist die vom Verfasser klar herausgestellte Thatsache sehr bemerkenswert, daß diese Neigung zur Herübernahme byzantinischer Formen und Typen nicht etwa eine Spezialität unserer Handschriftengruppe ist, sondern sich gleichermaßen in jener Zeit in den verschiedensten

Gegenden Deutschlands, viel stärker z. B. noch in Westfalen (Soester Schule) wiederfindet. Hand in Hand damit geht eine „Geschmacksumwälzung, die nicht nur ganz Deutschland, sondern, wenn auch in anderen Formen, andere Länder des Abendlandes durchzieht“ (S. 349). Eine eigentümlich unruhige, knittrige, scharfbrüchige Formengebung ist das Resultat dieser Bewegung, durch welche die Schöpfungen unserer Malerschule ihr ganz specifisches Gepräge erhalten. Es ist die letzte Phase des romanischen Stils, sein „Todeskampf“ gegenüber der machtvoll hereinbrechenden Gotik, die im schärfsten Gegensatz zu ihm steht. In den letzten Werken dieser Richtung hat die von Byzanz wesentlich angeregte Unruhe, Gespreiztheit, Eckigkeit ihren Höhepunkt erreicht, eine Weiterentwickelung darüber hinaus ist nicht mehr möglich.

Zur weiteren Charakterisierung unserer Handschriftengruppe sei außerdem noch hervorgehoben, daß sie mit der ganzen Richtung ihrer Zeit ein deutliches Streben nach Zierlichkeit und Eleganz teilt und dabei nach einer Durchdringung der althergebrachten Darstellungstypen mit einer gewissen Innigkeit strebt, was sich namentlich bei den Madonnenbildern in dem veränderten, menschlicheren Verhältnis zwischen Mutter und Kind offenbart. Im Ikonographischen zeigt die Schule einige Eigenarten, die sie scharf sondern von allen gleichzeitigen in- und ausländischen Schulen, soweit sich deren Bilderschatz bis jetzt überschauen läßt, so in der Ausgestaltung des Kalenders, dessen Monatsbilder nur landwirtschaftliche Scenen enthalten (während sonst in dieser Zeit die Darstellung höfischer Beschäftigungen und Liebhabereien hier eine große Rolle spielt), so in der ikonographischen Ausgestaltung einzelner Scenen, z. B. in der Darstellung der Taufe Christi, und endlich in der Initialornamentik. In der Farbengebung teilt sie die Eigenart des hohen Mittelalters, die darin besteht, daß die Farben ohne Rücksicht auf ihre Uebereinstimmung mit dem betreffenden Gegenstande in der Natur an-

gewendet werden, also rein ornamental (blaue, grüne Pferde, gelbe Felsen und ähnliches). Ebenso besteht für das Einzelne der Körperbildung ein Schema, „eine bestimmte Gruppe von Linien und Schattierungen vertritt die Beobachtung nach der Natur". Die Einordnung der Gestalt ins Bild erfolgt „nach dem Prinzip der Raumfüllung", also wieder ornamental. Von „Realismus" kann natürlich keine Rede sein.

Alle Denkmäler dieser Gruppe sind in Deckfarbenmalerei hergestellt. Der Hypothese Lamprecht's und Janitschek's vom „nationalen Federzeichnungsstil" des hohen Mittelalters, der von ihnen als Träger der künstlerischen Entwickelung bezeichnet worden war, wird von Haseloff auch der letzte Rest von Berechtigung noch genommen, nachdem schon mehrfach in den letzten Jahren bald mehr, bald weniger ausführlich auf deren Unhaltbarkeit hingewiesen worden war.

Ein kurzer Ueberblick über den Inhalt möge zeigen, nach wie vielen Richtungen hin die Denkmälergruppe vom Verfasser durchgearbeitet worden ist: Nach der Schilderung der allgemeinen Ausstattung der Handschriften wird die Verteilung der Bilder und Initialen erörtert und ihr Verhältnis zum Text (das oft recht lose ist). Genau wird sodann die Technik untersucht. Sehr ausführlich, manchmal meines Erachtens zu ausführlich, wird der Bilderkreis ikonographisch in allen seinen Einzelheiten beschrieben und charakterisiert, darauf die Initialornamentik. Dann folgt die stilistische Charakterisierung der Gestaltenbildung im einzelnen und allgemeinen, Gewandung, Stellung und Haltung, Geberdensprache, die Schilderung von „Leben und Ausdruck" und schließlich von Architektur und Landschaft. Auf Grund aller dieser Untersuchungen wird dann im letzten Abschnitt Ort und Zeit der Entstehung unserer Handschriftengruppe festzustellen versucht, wobei leider eine absolute Gewißheit nicht erzielt worden ist. Der Verfasser begnügt sich vorläufig damit, als zeitliche Grenze

das 13. Jahrhundert, namentlich in seinen ersten Jahrzehnten, zu betrachten, als örtliche die nahen Beziehungen zum thüringischen Landgrafenhause auf der einen Seite, zu Hildesheim auf der anderen Seite.

Die Förderung, die der stilistischen und ikonographischen Forschung auf dem Gebiete der Miniaturmalerei des hohen Mittelalters durch Haseloff's Doktorarbeit zuteil wird, halte ich für recht bedeutend, vor allem auch deshalb, weil der Verfasser sich nicht die Mühe hat verdrießen lassen, fast das ganze hier in Betracht kommende Bildermaterial photographisch aufzunehmen und alle wichtigeren Darstellungen aus der ganzen Handschriftengruppe dem Leser in 112 Lichtdrucken auf 49 Tafeln zugänglich zu machen. Nur so kann ein wirklicher und dauernder Nutzen der theoretischen Ausführungen dem Leser vermittelt werden. Um so unbegreiflicher ist es, daß der Verfasser von dieser großen Erleichterung, welche die reiche bildliche Ausstattung der wissenschaftlichen Beweisführung bietet, so gut wie keinen Gebrauch gemacht hat. Er spricht das ganze Buch hindurch, als sei der zweite, für die Dauer doch natürlich wertvollere Teil des Buches, die 112 Abbildungen, gar nicht vorhanden, er quält sich ab mit der umständlichen Beschreibung jeder Scene, jedes einzelnen Bildes, ohne auf die betreffenden Tafeln und Nummern der Abbildungen zu verweisen, wodurch er sich selbst und dem Leser eine Menge Arbeit hätte ersparen können. Stets nennt er nur die Nummer der Handschrift, um die es sich gerade handelt. Damit ist dem Leser aber nicht gedient, denn keinem von uns wird es je möglich sein, alle die besprochenen Handschriften bei der Lektüre des Haseloff'schen Buches vor sich nebeneinander auf dem Tisch liegen zu haben. Da nun aber das Auge während des Lesens das dringende Verlangen hat, das Gelesene gleichzeitig im Bilde nachzukontrollieren, so muß der Leser, der es gewissenhaft nimmt, in jedem einzelnen der Hunderte von Verweisen auf die Handschriften den folgenden umständlichen Weg

einschlagen: Zuerst in Register II nachsehen, ob die betreffende Darstellung überhaupt sich unter den Abbildungen findet, dann die betreffende Abbildung aufsuchen, was noch eine besondere Schwierigkeit hat, da je drei Tafeln wohl aus typographischen Rücksichten, in sich zusammengefaltet und rücksichtsloser Weise außen ohne Numerierung sind, außerdem jedes solche Trifolium wieder ganz verschieden viel Abbildungen birgt. Da nun weiter die einzelnen Tafeln und Abbildungen unbegreiflicherweise keinerlei orientierende Unterschriften tragen, so muß man von hier aus zurückblättern zu Register IV, um zunächst festzustellen, aus welcher der 16 in Rede stehenden Handschriften denn die fragliche Abbildung stammt, und endlich muß man von da wieder vorgehen in den Text, um sich zu vergewissern, ob dies denn nun auch die gerade in Rede stehende Handschrift sei. Es bedarf keines Wortes weiter, um zu zeigen, wie qualvoll infolgedessen, ja unerträglich auf die Dauer ein einigermaßen gewissenhaftes Durchlesen des Buches auf diese Weise dem Leser gemacht ist. Lediglich von S. 309—316 scheint dem Verfasser ein guter Genius geleuchtet zu haben, denn auf diesen 7 Seiten verweist er bei jeder herangezogenen Scene einfach auf die betreffende Abbildung. Warum nur auf diesen 7 Seiten von 359? Man steht hier vor einem psychologischen Rätsel und wird den Verdacht nicht los, daß es sich nur um eine Bequemlichkeit des Verfassers handelt, durch die er allerdings seine lehrreichen Ausführungen von vornherein um einen großen Teil ihres Erfolges gebracht hat.

Gerade weil der Inhalt der fleißigen Arbeit wertvoll ist, möchte ich auch ein zweites Bedauern nicht unterdrücken, nämlich darüber, daß der Verleger sich nicht entschließen konnte, trotz des hohen Ladenpreises des Werkes, für die zahlreichen Abbildungen ein etwas besseres Reproduktionspapier zu wählen. Nicht nur der künstlerische Eindruck, auch der wissenschaftliche Nutzen der von Haus aus so klaren und schönen Aufnahmen, der in erster Linie

von der Deutlichkeit abhängt, ist dadurch bedauerlich beeinträchtigt.

Verdient die kunstgeschichtliche Behandlung der Arbeit vor allem auch wegen einer Fülle feinsinniger Beobachtungen und wegen ihrer Ausdauer alles Lob, so kann dies leider von dem rein historischen Teil nicht in gleichem Grade behauptet werden. Augenscheinlich war der Verfasser durch die außerordentlich detaillierte Ausarbeitung der stilistischen und ikonographischen Seite ermüdet oder hielt das rein historische Moment für ein solches zweiten Ranges. Das dürfte es aber doch nicht sein. Meines Erachtens wird diese rein kunstgeschichtlich, soweit ich nachprüfen konnte, zuverlässige Arbeit erst dadurch zu einem wirklich brauchbaren, nach allen Seiten hin verwendbaren Bausteine für eine Geschichte der deutschen Malerei im Mittelalter, daß ihr die Bekrönung aufgesetzt wird durch eine möglichst scharfe Umgrenzung der zeitlichen und örtlichen Entstehungsmöglichkeiten. Daß hierin durch eine eingehendere Erforschung der Provenienz der einzelnen Handschriften und durch Verwertung aller irgendwie in ihnen enthaltenen historischen Anhaltspunkte noch etwas mehr hätte geschehen können, möchte ich an einem Beispiel nach beiden Richtungen hin näher ausführen.

Die wichtigste Handschrift der ganzen Gruppe ist der Psalter der hl. Elisabeth im Museum zu Cividale. Ihm ist darum auch mit Recht der weitaus größte Raum unter den Abbildungen eingeräumt worden. Aus den Bildern der Litanei (die Litanei ist in allen diesen Handschriften den Psalmen beigefügt, ebenso das Kalendar, die Cantica und das eine oder andere Officium) ist zu ersehen, daß die Handschrift nicht von Haus aus für die hl. Elisabeth hergestellt worden ist, sondern für ihren Schwiegervater, den Landgrafen Hermann von Thüringen, und dessen Gemahlin Sophia. Jedenfalls hat Sophia das Buch im Gebrauch gehabt, denn die auf drei Seiten des Buches eingeschriebenen Gebete, in welchen in rührender Weise für das Seelenheil

des Landgrafen gefleht wird, sind von einer Frau niedergeschrieben, wie aus dem Wortlaut klar hervorgeht. Sie können aber nur von einer weiblichen Person herrühren, die dem Landgrafen sehr nahe stand und auch sein Innerstes kannte. Ist auch nirgends eine Andeutung des Gattenverhältnisses zu erblicken, so kann meines Erachtens doch ein Satz, wie der: „Ich empfehle dir, Jesus, deinen Diener Hermann, der, obwohl in viele Verbrechen und Sünden verstrickt, doch von dir geschaffen und durch dein teures Blut erkauft ist und auf dich hofft etc.“ [1]) sicher nur von Sophia niedergeschrieben sein. Die hl. Elisabeth kann nicht Verfasserin dieser Gebete sein — eine Möglichkeit, die Haseloff offen läßt — weil diese damals noch ein Kind war und selbst beim Tode des Landgrafen (1217) erst 10 Jahre zählte. Jene Gebete sind aber, was Haseloff hätte schärfer hervorheben müssen, noch bei Lebzeiten des Landgrafen geschrieben. Einem höchstens 10-jährigen Kinde kann aber nmöglich ein Urteil darüber zugetraut werden, ob ihr Pflege- und prädestinierter Schwiegervater „in viele Verbrechen und Sünden verstrickt“ sei und dennoch auf die Gnade Gottes hoffe. Der ganze Inhalt der übrigens tief ergreifenden Gebete paßt vorzüglich auf die letzten Lebensjahre des Landgrafen Her nann, wo derselbe, wie sich aus den Urkunden mutmaßen läßt, nicht mehr regierungsfähig war, wie er denn auch wahrscheinlich eines ungewissen Todes, sogar als Exkommunizierter und vielleicht im Wahnsinn gestorben zu sein scheint. [2]) Sätze, wie der: „Befreie ihn von der Herrschaft, den Nachstellungen, dem Betrug und Banden und Stricken und Gewalt etc. aller seiner

1) . . . commendo famulum tuum Hermannum . . . quamvis multis criminibus et peccatis irretitum, tamen a te creatum et precioso sanguine tuo redemptum et in te sperantem etc.

2) Vgl. hierzu die Zusammenstellung aller Nachrichten über Hermanns Ende in dem demnächst zur Ausgabe gelangenden Hefte des 2. Bandes der Regesta diplomatica Thuringiae, ed. Dobenecker, unter Nr. 1672.

sichtbaren und unsichtbaren Feinde", erhalten doch ihre rechte Erklärung erst, wenn man sie als Herzensergüsse der um das leibliche wie geistige und seelische Wohl Hermanns gleichermaßen bangenden Gattin Sophia erkennt. Dies alles hätte der Verfasser doch wohl streifen dürfen.

Daß dann weiterhin das Gebetbuch sich thatsächlich in den Händen der hl. Elisabeth befunden hat, geht, wie Haseloff mitteilt, aus einer Eintragung von einer anderen Hand des 13. Jahrhunderts hervor, wonach Elisabeth dieses Buch verschenkt hat, und zwar, wie Haseloff annimmt, „unzweifelhaft" an ihren Oheim, den Patriarchen Berthold V. von Aquileja, aus dessen Besitz dann weiterhin vermutlich die wertvolle Handschrift in das Kapitelarchiv zu Cividale gelangt sei, um schließlich in unserer Zeit im Museum von Cividale Aufstellung zu finden. Hier hätten Belege für die „unzweifelhafte" Behauptung des Uebergangs an den Patriarchen von Aquileja nicht fehlen dürfen. Schließlich ist es doch nur eine Hypothese, wenn auch vieles für sie spricht.

Nun, abgesehen von alledem: In dieser Handschrift befindet sich auf Fol. 332 eine große Darstellung der Dreieinigkeit (Abb. Haseloff Tafel 30), umgeben von den Symbolen der Evangelisten, von zwei Propheten und zwei Rauchfässer-schwingenden Engeln. Unten aber knien die getreulich im Kostüm ihrer Zeit dargestellten Gestalten des Landgrafen Hermann (Herman lantgravius) und seiner Gemahlin Sophia. Hermann hatte zwei Frauen Namens Sophia; hier ist zweifellos die zweite dargestellt (Haseloff geht darauf nicht weiter ein), denn die (von Haseloff gar nicht erwähnte) Beischrift ist als Sophia ducissa (dcs) aufzulösen. Eine geborene ducissa war aber nur die zweite Gemahlin Hermanns, nämlich eine Wittelsbacherin; die erste war von einfachem Adel. Uebrigens ist jene erste Sophia nicht erst 1195 gestorben, wie Haseloff schreibt, sondern spätestens 1189, denn Anfang 1190 finden wir Hermann urkundlich bereits zum zweitenmal, eben mit der Wittels-

bacherin, vermählt [1]). Damit ist zugleich eine erste zeitliche Abgrenzung für die Herstellung der Handschrift nach oben hin gegeben, die sich Haseloff nicht hätte entgehen lassen sollen.

Jenes fürstliche Paar nun hält zwischen sich das Modell einer stattlichen dreitürmigen Kirche empor als eine Widmung an die über ihnen schwebende Dreieinigkeit. Haseloff rühmt mit Recht, daß die Darstellung dieser Kirche in realistischer Ausführung weit hervorrage über alles, was in der ganzen Handschriftengruppe sonst an architektonischen Darstellungen geboten werde, ja daß sie eigentlich ganz aus dem allgemeinen Rahmen herausfalle. Auf einem Schriftstreifen über diesem kleinen Kirchenmodell nun steht „Renhersburdin". Reinhardsbrunn! — das Lieblingskloster und die Begräbnisstätte des thüringischen Landgrafenhauses, — wie schön würde sich aus diesem kleinen Hinweise ein wichtiger Anhaltspunkt für den Entstehungsort der Handschrift und damit wohl der ganzen Schule entnehmen lassen. Leider ist die Inschrift, wie sich schon aus dem Lichtdruck einigermaßen entnehmen läßt, jedenfalls nicht gleichzeitig. Haseloff nennt sie „modern", ohne auf ihr etwaiges Alter näher einzugehen. Sie ist also für Benennung des Kirchenmodells belanglos. Immerhin wäre die möglichst genaue Feststellung des Alters jener nachträglichen Eintragung, die vor dem Original doch wohl einigermaßen möglich ist, nicht gleichgültig gewesen. Auch hätte nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß die Form Renhersburdin höchst ungewöhnlich und urkundlich für Reinhardsbrunn sonst nicht nachzuweisen ist.

Natürlich ist mit dieser Thatsache der nachträglichen Eintragung jener Ueberschrift die Möglichkeit in nichts erschüttert, daß Reinhardsbrunn trotzdem die gesuchte Heimat jener Malerschule gewesen sein könnte. Ein Ort nicht zu

---

1) Vergl. Regesta diplomatica Thuringiae, ed. Dobenecker, Bd. II, No. 871.

fern der Wartburg und nicht zu fern von Hildesheim muß es ja nach den Ausführungen des Verfassers ohnehin gewesen sein. Haseloff läßt denn auch thatsächlich die Möglichkeit offen, daß die Handschriftengruppe in der Reinhardsbrunner Klosterschreibstube entstanden sein könne, ja er scheint doch auch im stillen etwas dieser Ansicht zuzuneigen, indem er seine Malerschule eine „thüringisch-sächsische“ getauft hat. Nähere Anhaltspunkte ließen sich ja zunächst nicht beibringen, da Reinhardsbrunner Bilderhandschriften sonst nicht erhalten zu sein scheinen. Die Bibliothek des Klosters ist schon 1292 einmal verbrannt, das Kloster selbst dann 1525 im Bauernkriege gründlich ausgeplündert worden. Hier nun hätte Haseloff wenigstens nach der negativen Seite hin ein bestimmtes Ergebnis ziehen können: Reinhardsbrunn kann kaum die Heimat jener Malerschule gewesen sein, weil Landgraf Hermann mit den Mönchen von Reinhardsbrunn in Fehde lag. Er hat den Bau ihrer Kirchtürme aufgehalten und die dafür bestimmten Steine für ein Stadtthor in Gotha verwandt (M. G. SS. 30, 594 fg.), er hat die Entwicklung des Marktes zu Friedrichroda niedergehalten zu Gunsten von Eisenach und Gotha (Regest. Thur. ed. Dobenecker II, 1418), er hat dem Kloster ein umfangreiches Waldgebiet vorenthalten (s. Dobenecker II no. 2415), und die Mönche von Reinhardsbrunn lassen ihn aus ehrlichem Hasse später in der Hölle schmoren. Er war dem Kloster so feind, daß er es verschmähte, sich in der dortigen Kirche bei allen seinen Ahnen beisetzen zu lassen, ja er erbaute in Eisenach das Katharinenkloster als offene Demonstration gegen Reinhardsbrunn, und ließ in dessen Kirche seinen vor ihm gestorbenen Sohn beisetzen, wie dann später auch er selbst und seine Gemahlin hier ihre Ruhestätte fanden. Für einen so gehaßten Herrn wird sich die Reinhardsbrunner Klosterschreibstube nicht mit der Herstellung mehrerer Prachthandschriften bemüht haben.

Es hätte aber auch das nicht übergangen werden

dürfen, warum jenes vom Landgrafenpaare emporgehaltene Kirchenmodell auf keinen Fall — einerlei, ob mit oder ohne Ueberschrift — die Darstellung der Reinhardsbrunner Kirche sein kann: Reinhardsbrunn ist schon 1085 vom Grafen Ludwig gegründet worden, also ein Jahrhundert früher, ehe Hermann I. zur Regierung gelangte, und es ist nichts davon bekannt, und nach den oben mitgeteilten Thatsachen auch gar nicht anzunehmen, daß etwa Hermann einen prächtigen Neubau der Reinhardsbrunner Kirche in die Wege geleitet habe, was ihn schließlich berechtigt haben würde, auf jenem Bilde das Modell etwa des Neubaues der Kirche emporzuhalten.

Da nun aber jenes so auffallend realistisch gehaltene Kirchenmodell sich doch wohl auf eine Gründung Hermanns und Sophia's beziehen muß, so hätte der Verfasser weiter folgern können, daß damit wohl nur die einzige größere bekannt gewordene Kirchengründung Hermanns gemeint sein kann, eben die des Katharinenklosters in Eisenach, der nunmehrigen Grablege des Landgrafenhauses. Diese Gründung erfolgte um 1210, d. h. zwischen 1208—1215. Ganz zwanglos hätte auf diese Weise der Verfasser eine äußerst enge Begrenzung für die Entstehungszeit jener wichtigsten Handschrift seiner Gruppe gewinnen können: Es bleibt dafür ein Spielraum von höchstens 9 Jahren übrig: 1208—1217.

Mir scheint, daß sich bei genauer Heranziehung aller ähnlichen Anhaltspunkte — und es sind deren sowohl im Psalter Elisabeths wie in dem Psalter Hermanns in Stuttgart noch mehr enthalten, auch die anderen Handschriften dürften zum Teil wohl noch einigen Ertrag liefern —, doch noch etwas mehr historische Festigung hätte erreichen lassen. Das soll natürlich nicht den Gesichtspunkt verdunkeln, daß es dem Verfasser bei dieser ganzen Studie in erster Linie um kunstgeschichtliche Ergebnisse zu thun war, die ja auch in reicher Menge gezeitigt worden sind. Freilich, je fester historisch fundiert eine stilistische Aus-

einandersetzung ist, desto wertvoller ist sie. Gewiß hat die Forschung noch viele wertvolle Beiträge zur Geschichte der deutschen Malerei im Mittelalter von dem eifrigen Verfasser zu erwarten. Für uns Thüringer aber wäre es erfreulich, wenn auf Grund der Vorarbeiten dieser Studie recht bald die Heimat jener Malerschule sicher herausgefunden würde. Es wäre damit ein wertvoller Beitrag zu der geistlich-ritterlichen Kultur unserer Lande im Zeitalter der Hohenstaufen, in der Blütezeit der mittelalterlichen Kunst, geliefert, ein würdiges Seitenstück aus der Kleinkunst zu den interessanten Denkmälern der Großplastik und der Wandmalerei dieser Zeit, welche Thüringen bereits aufzuweisen hat, nämlich den Naumburger Skulpturen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem Iwein-Cyclus im Hessenhofe zu Schmalkalden [1], der etwa 1215—1250 zu datieren ist.

---

1) Vergl. Beilage z. Allgemeinen Zeitung 1898 No. 16, 17 und 269.

Miszellen.

VII.

Archivalien im Familienarchive der Frau Rittergutsbesitzer Schweitzer-Hagenbruch in Markvippach.

Mitgeteilt von R. Gutzeit, Pfarrer in Dielsdorf b. Markvippach.

1.

1504, Dienstag nach Simon und Judä. Kurfürst Friedrich von Sachsen belehnt mit Markvippach und Dielsdorf Georg von Vippich. Orig. Perg. S. fehlt.

2.

1513, Dienstag nach unsrer lieben Frauen Assumptionis. Kurfürst Friedrich belehnt Hans von Vippach mit Markvippach und Dielsdorf. Orig. Perg. S. fehlt.

3.

1540, Dienstag nach St. Veit. Kurfürst Johann Friedrich belehnt Franz von Vippach mit beiden Orten, außerdem werden von Dielsdorf noch Getreidezinsen aus sechs Häusern zugestanden. Orig. Perg. S. fehlt.

4.

1574, 6. März. August, Herzog zu Sachsen, als Vormund für Friedrich Wilhelm und Johann von Sachsen belehnt den Hofmarschall und Rat Heinrich von Vippach mit den beiden Orten. Orig. Perg. S. fehlt.

5.

1582, 23. Juni. Herzog August von Sachsen belehnt Wolf Jorg, Georgheinrich, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Vippach mit beiden Orten. Orig. Perg. S. fehlt.

6.

1587, 24. Januar. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, belehnt den Hans Christoph von Vippach mit beiden Orten. Orig. Perg. S. fehlt.

7.

1591, 29. Dezember. Marcus, Wolf und Görge von Vippach verkaufen an ihren Bruder und Vetter Hans Wilhelm von Vippach das Rittergut Markvippach für 13000 Gulden. Orig. Perg. S. fehlen.

8.

1653, 1. Februar. Johann Georg, Herzog zu Sachsen, belehnt den weimarischen Rat und Hofmarschall Rudolf von Drachenfels mit dem von Hans Philipp von Vippach gekauften Rittergute Markvippach mit einem Viertteile von Dielsdorf. Orig. Perg. S. fehlt.

9.

1656, 7. März. Johann Georg von Sachsen bestätigt den Wolf Friedrich und Wilhelm Ernst von Drachenfels in dem von ihrem Vater Rudolph von Drachenfels geerbten Besitze. Orig. Perg. S. fehlt.

10.

1657, 21. Oktober. Wilhelm, Herzog zu Sachsen, belehnt den Hofmarschall Hans August von Leitzsch, Obrist Leutnant, mit Markvippach und Dielsdorf. Orig. Perg. mit Wachssiegel in Kapsel (zur Hälfte die Kapsel verloren).

11.

1660, 14. November. Moritz von Sachsen belehnt den Hans August von Leitzsch mit dem Rittergute Markvippach und Dielsdorf. Orig. Perg. S. fehlt.

12.

1661, 8. Januar. Herzog Wilhelm von Sachsen bestätigt den Wilhelm Ernst von Drachenfels in dem Besitze des von seinem Vater Rudolf von Drachenfels ererbten Rittergutes. Orig. Perg. S. fehlt.

13.

1675, 20. März. Herzog Johann Ernst von Sachsen belehnt den Albrecht Hartmann und Otto Heinrich von Eberstein mit dem Rittergute Großobringen, welches beide von dem Kammerrat Rudolph von Bunau gekauft hatten. Orig. Perg. S. fehlt.

14.

1679, 28. April. Johann Georg von Sachsen beschenkt den Obergeleitsmann Bartholomäus Kellner zu Erfurt mit fünf Ackern Weinberg in der Fiedelhäuser Flur. Orig. Perg. S. fehlt.

15.

1679, 2. Dezember. Johann Ernst von Sachsen belehnt den Ernst Wilhelm August und Hans Friedrich von Leitzsch mit Markvippach und Dielsdorf. Orig. Perg. S. fehlt.

16.

1686, 19. Mai. Moritz Wilhelm von Sachsen belehnt den Bartholomäus Kellner und Andreas Kellner mit dem Rittergute. Orig. Perg. S. fehlt.

17.

1690, 5. August. Johann Wilhelm von Sachsen belehnt die Wittwe Dorothea Barbara Kellner, den Gerichtssekretär Barthol. Kellner und dessen Bruder Johann Andreas Kellner mit dem Rittergute. Orig. Perg. S. fehlt.

18.

1699, 25. November. Johann Wilhelm zu Sachsen belehnt den Rittmeister und Kammerjunker Wilhelm Ernst von Leitzsch und seinen Bruder, den Rittmeister August von Leitzsch mit dem Rittergute. Orig. Perg. mit Wachssiegel und Kapsel.

19.

1759, 1. August. Herzog Carl von Braunschweig, als Vormund Carl Augusts von Sachsen, belehnt den Major Johann Siegismund von Miltitz mit dem halben ehemaligen Drachenfels'schen Gute. Orig. Perg. mit Wachssiegel in halber Kapsel.

20.

1763, 29. November. Herzogin Amalie belehnt Barthol. Ludwig Kellner mit dem Kellner'schen Gute in Markvippach. Orig. Perg. S. fehlt.

21.

1781, 7. November. Carl August belehnt den Geheimen Legationsrat Schmidt-Weimar mit dem von Miltitz'schen Gute. Orig. Perg. mit Wachssiegel und Kapsel.

22.

1809, 13. November. Carl August belehnt des Oberkammerpräsidenten Schmidt hinterlassene 3 Töchter mit dem ehemals v. Leitz'schen Gute. Orig. Perg. mit Wachssiegel und Kapsel.

23.

1809, 4. März. Carl August belehnt die Witwe des Oberkammerpräsidenten Schmidt und ihre 3 Töchter mit dem von Kellnerschen Gute. Orig. Perg. mit Wachssiegel in Kapsel.

24.

1812, 9. September. Carl August bestätigt die Frau Kommerzienrätin Hagenbruch im Besitze des von Miltitz'schen Gutes. Orig. Perg. mit Wachssiegel und Kapsel.

25.

1812, 9. September. Carl August bestätigt die Frau Kommerzienrätin Hagenbruch im Besitze des von Leitz'schen Gutes Orig. Perg. mit Wachssiegel und Kapsel.

26.

1822, 23. Oktober. Carl August belehnt die Frau Kommerzienrätin Hagenbruch mit dem Gute der Hirti'schen Geschwister in Markvippach. Orig. Perg. mit Kapsel (Wachssiegel ausgebrochen).

VIII.

Ein Brief Katharinas der Heldenmütigen.

Mitgeteilt von Archivrat H. Schmidt in Arnstadt.

1553.

Catharjna, geborne von Henberck, grevjn und frau zu Schwartzb., wjtwe.

ljewer gevater, wjr schjcken euch ejn brjf, den welt den jungen hern zu ejgen handen zustellen, wje jr am tjtel secht.

Auch ljewer gevater, djewejls noch ejner vjl boser luft gjewt, welten wjr geren ejn wenjch trjjakj machen, derwegen welt uns kaufen und schjcken, wje jr auf jnljgenden zetel verzejgend vjnd, der alt djackersman hat guten trjakers. wjr achten dafür, er sej besser, dan jn der apoteck, doch zwejfelt uns njt, jr werd uns nach dem besten seen lassen, auch welt den andern brjf Laserus goltschmjt gewen und mjt jm reden, das er uns dje Erwet von Stund an mache, dan wjr werden den mandack nach judjica auf das allerlengst nach mansveld auf sejn.

hjemjt got bevolen. gewen jn ejl, dunerstack nach oqulj jm 53 jar.

Darunter steht von der Hand des Rentmeisters, an den der Brief gerichtet:

der theriak und anders kosten 28 gr. so ich auf das Schreiben nach Rudolstadt geschickt 8 Marcii 53.

Die Aufschrift von der Hand Katharina's:

Dem Rentmejster

darunter von der Hand des Rentmeisters:

1 fl. 7 gr. vor theriak, m. gn. fr. u. fraun zu Rudolstadt.

Der Brief oder Zettel lag in der Renterei-Rechnung vom Jahre 1553. Es fehlt sowohl der Brief an die jungen Herrn, als an Lazarus (Krautheim) Goldschmidt in Arnstadt, die natürlich abgegeben worden sind.

Es giebt zwar mehr Autographen der Gräfin Katharina der Heldenmütigen, vgl. Osk. Walther, Gräfin Katharina zu Schwarzburg in Zeitschr. d. Ver. f. Th. Gesch. N. F. VII. Bd. S. 436, aber sie stammen meist aus späterer Zeit, aus dem Jahre 1564 (3 Jahre vor ihrem Tode), unsere enthält die Handschrift der 44 jährigen.

In Bezug auf die Datierung scheint ein kleines Versehen vorgekommen zu sein. Man ist versucht, statt Donnerstag besser Dienstag zu lesen, denn der Donnerst. n. Oculi ist 9. März, der Rentmeister aber schreibt in der Rechnung den 8. März, dazu paßt nur Dienstag den 7. März.

Der Montag nach Judica, an welchem die Gräfin nach Mansfeld verreisen will, ist der 20. März.

Auch Hesse bringt in den „Neuen Mitteilungen“ aus dem Gebiete der histor. u. antiquar. Forschung, Halle 1864 S. 111—128 6 bisher ungedruckte Briefe der Gräfin Catharina, sie stammen aber ebenfalls aus der späteren Zeit, resul. aus dem Jahre 1565

Litteratur.

XVI.

Merkel, Johannes, Heinrich Husanus (1536—1587). Herzoglich Sächsischer Rat, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndikus. Eine Lebensschilderung. Göttingen, Lüder Horstmann, 1998.

Ausführliche Lebensbeschreibungen von Juristen, namentlich wenn sie nicht in der Geschichte der Rechtswissenschaft eine führende Rolle gespielt haben wie Zasius oder Suarez, die in Stintzing und Stölzel würdige Biographen fanden, gehören zu den Seltenheiten. So wird die vorliegende Biographie von Husanus, die wir dem Göttinger Rechtslehrer Johannes Merkel verdanken, Staunen hervorrufen. Auch mancher Jurist dürfte ausrufen: Wer war Husanus? Man wird dem Verfasser Dank wissen, daß er uns die interessante Lebensgeschichte eines Mannes schilderte, der als herzoglich sächsischer Rat, als Hofrat und Kanzler des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg und als Lüneburgischer Syndikus im Jahrhundert der Reformation wirkte. Seine amtliche Stellung verwickelte ihn in wichtige politische Händel und gab ihm Gelegenheit, eine ersprießliche gesetzgeberische Thätigkeit zu entfalten. Die Biographie bildet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Beamtentums. Ist doch Husanus ein typisches Beispiel für jene Gattung von Juristen, die ihre Arbeitskraft und namentlich ihre romanistischen Kenntnisse bald diesem, bald jenem Fürsten oder einer Reichsstadt zur Verfügung stellten.

Die Leser dieser Zeitschrift dürfte hauptsächlich die erste Epoche seiner amtlichen Wirksamkeit auf thüringischem Boden interessieren.

Heinrich Husanus (Hanssen) war als Sohn eines armen Handwerkers, der aber als Bürgermeister von Eisenach starb, am 6. Dez. 1536 geboren, studierte bonas artes, dann Medizin und bezog, wahrscheinlich als Jurist, die Universitäten Ingolstadt, Bourges und Padua und praktizierte dann kurze Zeit am Reichskammergericht in Speier. 1560 ernannten ihn die Herzöge Johann Friedrich II., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. auf 3 Jahre zum Notar am Jenaer Hofgericht mit der Verpflichtung, seinen Dienstherren sowohl in ihren persönlichen Angelegenheiten wie in denen ihrer neugegründeten Hochschule in Jena zu dienen. Zum (unbesoldeten)

Professor der Jurisprudenz an dieser Universität wurde er 1561 und ein Jahr darauf zum herzoglichen Rat bestellt. Alsbald hatte er sich in dieser seiner Eigenschaft mit den Flacianischen Streitigkeiten zu befassen. Seit 1564 begegnen wir Husanus in verschiedenen diplomatischen Missionen, die vielfach mit den Grunbachschen Händeln zusammenhängen, so zum Kurfürsten von Brandenburg, an den kaiserlichen Hof nach Wien. Charakteristisch für die Zeitverhältnisse ist die Bemerkung, daß der kaiserliche Vicekanzler Zasius „geschmiert" werden mußte, um eine Sache durchzusetzen. Husanus ersuchte ihn im Auftrage seines Herrn, eine „Ergötzlichkeit auf zwei Termine, womit jetzt zu Weihnachten anzufangen" sei, anzunehmen. Auch in den Streitigkeiten seiner Herren, der herzoglichen Brüder, hatte er einzugreifen.

Einen Wendepunkt in seinem Leben bildete seine Sendung zum Reichstag nach Augsburg 1566, wo er seiner Instruktion gemäß für die Aufhebung der gegen Grumbach verhängten Acht wirken sollte, aber allgemein einen so ungünstigen Eindruck von der Stimmung der maßgebenden Kreise gegen Grumbach gewann, daß er seinen Herrn zu warnen für gut fand. Als dann gegen Grumbach und seine Genossen die Aberacht verkündet und ein Achtdekret gegen alle diejenigen, welche dem Geächteten Unterschlupf und Fürschub gewährten, erlassen wurde, fürchtete er einen Gewaltakt gegen sich als den Vertreter Grumbachischer Interessen und floh zum Pfalzgrafen nach Heidelberg. Das Dunkel, das die Gründe dieser unrühmlichen Desertion aus seines Herrn Diensten umschwebt, ist nicht gelichtet. Daß Herzog Johann Friedrich über Husanus nun „etwas hartt erzürntt und mit Ungnaden bewogen", läßt sich leicht begreifen. Der Amtsschösser Gruner in Jena erhielt den Befehl, Husanus, sobald er sich in Jena betreten ließe, gefangen zu nehmen und nach dem Grimmenstein abzuführen. An die Universität Jena schickte Husanus eine ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens. Eine Restitution seiner ohne vorheriges Verhör konfiszierten Güter in und bei Jena konnte er trotz eifrigem Bemühen erst nach dem Tode Johann Wilhelms durchsetzen.

1567 trat er als Hofrat in die Dienste des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg und wurde schon nach dreiviertel Jahren zum Kanzler befördert. Erfolgreich beendet er die Irrungen der Herzöge mit der Stadt Rostock wegen des Festungsbaues, und auch den Landständen gegenüber vertritt er die Rechte seines Herrn. In den Dienst der Stadt Lüneburg tritt er 1580 als Syndikus. Hier konnte er seine glänzende Begabung als Gesetzgeber bewähren. Nicht nur die Gerichtsordnungen, sondern auch der Entwurf der Lüneburger Reformation, einer umfassenden Kodifikation des gesammten bürgerlichen Rechts, des Straf- und Polizeirechts, rührt von ihm her. Von Lüneburg aus diente er auch den Herzögen von Mecklenburg und verfaßte für diese einen wichtigen Lehenrechtsentwurf. Am 9. Dezember 1587 starb er im vollendeten 51. Lebensjahr.

Unter Benützung eines reichen archivalischen Materials hat sich Merkel liebevoll in seine Arbeit versenkt und bietet eine Fülle anziehender kulturhistorischer Details. Man gewinnt aus der Lektüre nicht nur einen höchst belehrenden Einblick in die politische Geschichte, in die Thätigkeit der Regierenden und des Beamtentums, sondern auch die Geschichte der Gesetzgebung im 16. Jahrhundert

wird durch die Mitteilung des legislatorischen Materials in helle Beleuchtung gesetzt.

Bedauerlich ist eine gewisse Breite der Darstellung. Manches hätte viel straffer zusammengearbeitet werden können. Viele dürften sich durch den Umfang des Buches abschrecken lassen, was sehr zu bedauern ist, denn durch den intimen Reiz solcher Biographien wird erst die vollständige Kenntnis der bewegenden Kräfte einer Geschichtsperiode erschlossen. Wir möchten dieses Buch besonders Freunden der thüringischen Geschichte angelegentlich empfehlen. Eduard Rosenthal.

XVII.

Mummenhoff, Ernst, Der Reichsstadt Nürnberg geschichtlicher Entwickelungsgang. Vortrag, gehalten im großen Rathaussaal zu Nürnberg den 13. April 1898 am 5. deutschen Historikertag. Leipzig, Friedrich Meyer, 1898.

In bewundernswerter Weise ist der Redner seiner schwierigen Aufgabe gerecht geworden. Indem er die Sage nicht nur von der römischen, sondern auch von einer slavischen Ansiedlung mit ihrem ganz unbelegten Gott Nuoro zurückweist — die Schwabach war die Nordgrenze des deutschen Gebiets — zeigt er, wie Nürnberg, als Sitz der Verwaltung inmitten des Reichswaldes mit seiner Bienenzucht von den Kaisern begünstigt, ältere Nachbarorte überflügelt. Erst 1050 wird es genannt; 1062 muß Fürth sein nach Nürnberg verlegter Markt zurückgegeben werden (der Nürnberger wird daneben weiter bestanden haben!); und schon 1105 und 1127 spielt es als Festung eine wichtige Rolle. Während noch durch Konradin ihre Reichsunmittelbarkeit einen Augenblick gefährdet war, erhielt die Stadt von Heinrich VII. das Recht, während des Zwischenreichs die Reichsburg zu besetzen. Eben der Umstand, daß es neben der burggräflichen Burg (es ist doch wohl die östliche? S. 11 Z. 20) in Nürnberg noch eine kaiserliche gab unter einem Pfleger, Provisor, Butigler, Landvogt, und daß auch der Schultheiß vom Burggrafen unabhängig war, sicherte die Stadt davor, zur burggräflichen Landstadt zu werden. Nach und nach erwarb Nürnberg die burggräflichen Besitzungen in und bei der Stadt und noch im 14. Jahrhundert auch die Reichsvogtei. An kriegerischer Tüchtigkeit hat es die Bürgerschaft auch nicht fehlen lassen. Weit breitete sich der Handel aus, und es ist nicht zum erstenmal bemerkt worden, daß Nürnbergs Gewerbe seine hohe und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts andauernde Blüte nicht zum mindesten dem Umstande verdankt hat, daß das Zunftwesen hier nie zu rechter Ausbildung gekommen ist, die Handwerker nicht im Rat zur Macht gelangt sind, und der Rat immer die Aufsicht über sie in fester Hand behalten hat. (Der einzige Aufstand, 1348/49, muß doch aber wohl einen tieferen Grund gehabt haben als bloße Vorliebe für Ludwig von Brandenburg gegen Karl IV.?) Erst als im 17. Jahrhundert die Macht des Rates erschüttert war, gereichten auch in Nürnberg die Ausgeburten des

Brotneides dem Handwerk zum Verderben. Daß unter der Hand der hier zurückgewiesenen Refugiés an Nachbarorten neue Industrien erblühten — wie ja in anderen Gegenden auch — scheint doch wohl dafür zu sprechen, daß an der neuerdings beliebten Lehre, die für den Niedergang von Handel und Gewerbe in Deutschland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vornehmlich die politische Ohnmacht verantwortlich machen will, nicht alles richtig ist. Daß aber der Rat nicht mehr kräftig wie bisher für das Beste der Stadt auch gegen die Wünsche ihrer Bewohner zu sorgen imstande war, lag daran, daß er vor Schulden im Staatshaushalt nicht mehr aus noch ein wußte. Auf die Anfänge dieser Verschuldung, die weit vor der berühmten Blütezeit Nürnbergs im 16. Jahrhundert zurücklagen, hat bereits Hegel ein grelles Schlaglicht geworfen. Solange die Stadt noch über eine Menge reicher Bürger verfügte, lief es gewissermaßen auf eine unordentliche Buchführung über den großen Gesamthaushalt hinaus. Aber unerschöpflich waren auch die Taschen der Bürger nicht, die Unordnung mußte zur Verschuldung auch der Gläubiger führen und damit zum Ruin, bis die Aufnahme in das bayrische Staatswesen die ersehnte Erlösung brachte. Dann hat Nürnberg sich erholt und bald aus eigener Kraft zu seiner neuen Blüte sich erhoben. F. Keutgen.

XVIII.

Borkowsky, Ernst: Die Geschichte der Stadt Naumburg an der Saale. Mit 14 Abb. hervorragender Kunst- und Baudenkmäler, 3 Stadtansichten und einer Siegeltafel. Stuttgart, Hobbing u. Büchle, 1897. IX u. 188 SS. 8°. Geheftet 4 M.; in feinem Originalband 5 M.

Zu den schwierigeren Aufgaben der Geschichtsforschung rechnet man nicht mit Unrecht die Untersuchung des Ursprungs der deutschen Städte und ihrer eigenartigen Verfassung. Soviel vortreffliche Einzeluntersuchungen in letzter Zeit über dieses Problem auch veröffentlicht worden sind, eine ganze Reihe wichtiger Fragen ist doch kontrovers geblieben.

Neben den allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Erörterungen über das deutsche Städtewesen wird darum die Untersuchung der Entwickelung einer einzelnen Stadt noch immer über den Rahmen des Lokalen hinaus Beachtung finden, besonders wenn es sich um die Geschichte eines Ortes handelt, der nicht ganz unbedeutend gewesen ist, und dessen Entstehung und Entwickelung dank reichlich fließender Quellen einigermaßen klar zu Tage treten. Zu dieser Kategorie von Städten gehört die freundliche Kathedralstadt, deren Vergangenheit Borkowsky geschildert hat.

In den Litteratur-Übersichten zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde konnte in dieser Zeitschrift in den Jahrgängen 1894, 1895 und 1896 auf die in den Jahren 1893—1895 erschienenen wissenschaftlichen Beilagen zu den Oster-Programmen des Realprogymnasiums bez. der Realschule zu Naumburg a. d. S. hin-

gewiesen werden. Diese Abhandlungen, in welchen zum ersten Male der Versuch gemacht worden war, die Geschichte Naumburgs in wissenschaftlicher und dabei allen Gebildeten verständlicher Weise bis zur Gegenwart zu entwerfen, und die darum von allen Interessenten mit Freuden begrüßt worden sind, liegen jetzt, zu einem Werke von mäßigem Umfange vereinigt und um wertvolle Stadtansichten und Kunstbeilagen vermehrt, in Buchform vor und eröffnen in dieser Gestalt die Serie einer Anzahl von Geschichten historisch bedeutender Städte, die die Verlagsbuchhandlung von Hobbing und Büchle erscheinen läßt.

Das Unternehmen hätte nicht besser inauguriert werden können, als es durch Borkowskys vortreffliche Schrift geschehen ist.

Nach jahrelangen Studien in dem gut geordneten Ratsarchive und in dem Domkapitelsarchive zu Naumburg und nach eingehenden Untersuchungen der einschlägigen Litteratur und bestimmter Innungs-Akten hat B. seine Forschungen zu einer Geschichte Naumburgs verdichtet, die die Beachtung weiter Kreise verdient. Musterhaft ist die Art, wie er die Stadtgeschichte im Rahmen der Provinzial- und Reichsgeschichte entwirft. Überall tritt der Zusammenhang von reichsgeschichtlicher und lokaler Entwickelung deutlich hervor. Naumburg ist unmittelbar an der Grenzlinie zwischen Slaven und Deutschen entstanden. Die Wechselbeziehungen zwischen slavischem und deutschem Wesen treten daher auch in der Geschichte dieser Stadt zu Tage. Außerdem gehört Naumburg zu der Kategorie derjenigen Städte, die man als künstliche Gründungen bezeichnen kann.

Die Söhne des hochstrebenden Markgrafen Eckehard I., Hermann und Eckehard II., legten an der Stelle, wo zwei alte Heerstraßen aufeinander trafen, zur Sicherung ihres reichen an der Unstrutmündung gelegenen Allodialbesitzes die Neue Burg, Nuenburg, Naumburg an. Nicht unmöglich ist es, daß an diesem Orte, der durch seine erhöhte Lage vor Überschwemmung gesichert ist, bereits Slaven gesiedelt hatten. Die Burganlage, der locus munitus, gewann an Bedeutung, als P. Johann XIX. im Dezember 1028 auf Bitte des Kaisers Konrad II. die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Zeitz nach Naumburg genehmigte. Bald kamen zur Befestigung und zur geistlichen Stiftung Handel und Gewerbe. Offenbar im Jahre 1033 veranlaßte der Bischof Kadaloh die Handeltreibenden von Groß-Jena, dem alten Sitze der Eckehardiner, nach der neuen Burg und dem neuen Bischofssitze überzusiedeln. Die von dem Bischofe ausgestellte und im Original erhaltene Urkunde (faksimilirt bei v. Sybel und Sickel, Kaiserurkk. in Abb. II Taf. 4 b) ist der älteste Beleg für eine solche planmäßige Ansiedelung des kaufmännischen Elements, von dessen Gedeihen die Zukunft des Ortes abhing. Als Bischofs- und Handelsstadt hat sich Naumburg sehr rasch entwickelt. Diese Entwickelung der Stadt im Mittelalter, im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, unter der Administration Sachsens, während des siebenjährigen Krieges, im Zeitalter Napoleons und schließlich unter preußischer Regierung bis zur Gegenwart hat uns B. in lebhafter Schilderung erzählt. An allen Teilen des inhaltreichen Buches erkennt man, daß der Verfasser gewissenhaft forscht und anschaulich darzustellen versteht. Nur an wenigen Stellen sieht man sich zur Kritik veranlaßt. So ist von einer Urkunde aus dem J. 1021 über ein Kloster zu Groß-Jena (s.

S. 3 u. 15) nichts bekannt. Die Bemerkung geht offenbar auf Lepsius, Kleine Schriften II, 197 N. zurück. Lepsius meint aber offenbar nur die Notiz in Chron. ep. Merseb. in SS. X, 178; vgl. Reg. dipl. Thuringiae I no. 666[a]. In der U. vom 6. April 1194 (Reg. dipl. Thur. II no. 956) bedeutet „urbs“ Burg, nicht Stadt. Die Kaiserurkunde vom 31. März 1051, aus welcher der Verf. S. 18 weitgehende Schlüsse zieht, ist eine Fälschung des 12. Jahrh.; vgl. Reg. dipl. Thur. I no. 796. Nicht der Kaiser hat die S. 28 erwähnten Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kapiteln von Zeitz und Naumburg beigelegt, sondern der König Heinrich [VII.] durch die Urkunde, d. d. Gelnhausen,1231 Juni 9.

Weiter kann man dem Verf. nicht beistimmen, wenn er meint, daß der Brief über die Verleihung des forum regale nicht erhalten sei. Offenbar ist die schon erwähnte Urkunde Kadalohs [vom Juli 1033] zugleich als kaiserlicher Verleihungsbrief anzusehen. Die Siegelreste an der Urkunde beweisen, daß sie vom Kaiser besiegelt worden ist (s. Reg. dipl. Thur. I no. 707 u. 708). Wohl kaum zu halten ist die S. 39 aufgestellte Behauptung, daß deutsche (soll heißen römische) Kaiser in Naumburg nicht gerastet hätten. Ich verweise nur auf Reg. dipl. Thur. I no. 732, 762, 771 und 1580. Karls V. Aufenthalt am 24./25. Juni 1547 erzählt B. selbst. Die ins Frühjahr 1211 verlegte Fürstenverschwörung gegen Otto IV. fällt nach Reg. dipl. Thur. II no 1464[a] doch wohl in den August 1210. Die S. 45 auf den Naumburger Handel bezogene, für die Geschichte der Dorfverfassung und für die Kenntnis der Maße, Bodenfrüchte und Abgaben überaus wichtige Urkunde bezieht sich auf Zeitz, nicht auf Naumburg; s. Reg. dipl. Thur. II no. 1020.

O. Dobenecker.

XIX.

Archäologischer Katechismus. Kurzer Unterricht in der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters von Dr. Heinrich Otte. 3. Aufl. Neu bearbeitet von Dr. Heinrich Bergner. Mit 137 Abb. im Text. Leipzig, Chr. H. Tauchnitz, 1898. VIII u. 152 SS. 8°

Sechsundzwanzig Jahre sind verflossen, seit Otte die 2. Auflage seines Katechismus erscheinen ließ. Der reiche Ertrag der kunstgeschichtlichen Forschungen eines Vierteljahrhunderts erklärt, daß die neue Auflage eine fast vollständig neue Arbeit geworden ist. Ziel und Methode sind im allgemeinen dieselben geblieben, das Werkchen ist aber dermaßen bereichert und vertieft worden, daß es jedem Gebildeten, der den Wunsch hat durch eigenes Studium sich mit der Geschichte der kirchlichen Baukunst des Mittelalters vertraut zu machen, als treuer Führer empfohlen werden kann.

Der Bearbeiter, Herr Dr. Bergner, ist auf das beste vorbereitet an diese Arbeit herangetreten. Eine stattliche Reihe von Aufsätzen und Schriften, besonders zur thüringischen Kunstgeschichte, zeugt von seinem feinen Verständnis für alles, was mit der kirchlichen

Kunst zusammenhängt. Mit nie ermüdendem Eifer hat er sich mit der zusammenfassenden, wie mit der detaillierenden Litteratur zur mittelalterlichen Kunstgeschichte beschäftigt, hat seit langer Zeit sein Auge durch eingehende Untersuchung der Baudenkmäler geschärft und ist durch die dankbar anzuerkennende Unterstützung seitens des S.-Altenburgischen Staatsministeriums in die Lage versetzt worden, vor endgiltiger Gestaltung des Buches die vornehmsten Kirchenbauten Deutschlands noch einmal besuchen zu können.

In klarer Disposition behandelt der Verf. auf nicht ganz 10 Bogen den gewaltigen und vielfach spröden Stoff, indem er zunächst das Kirchengebäude, sodann die kirchliche Ausstattung und schließlich als vollkommen neuen Abschnitt des Buches die Inschriften und Bilder behandelt. Für jeden Teilabschnitt giebt er die wichtigste Speciallitteratur an, um ein weiteres Eindringen in die behandelten Fragen dem Benützer zu erleichtern. Überall markiert er nach einer scharfen Wort- und Sacherklärung in kurzen Worten die Entstehungsgeschichte und das Charakteristische bestimmter Bautypen, verfolgt die Bauentwickelung und die Übergänge von einer Stilart zu der anderen, zeigt die Mittelglieder und beachtet auch die Abweichungen von dem Grundplane, die durch provincielle und lokale Eigentümlichkeiten oder durch die Gepflogenheiten bestimmter Orden, wie z. B. der Cisterzienser, der Franziskaner und Dominikaner, bedingt sind. Unrichtig ist die Angabe S. 3, daß die Cisterzienzer bereits im 11. Jahrh. die Wenden bekehrt und an der Kultivierung der Ostmarken gearbeitet hätten (Citeaux 1098). S. 25 giebt der Verf. richtig das J. 1122 (Gründung des Kl. Altencampen durch Friedrich I., Erzb. von Köln) als Zeit der Verpflanzung der Cisterzienser auf deutschen Boden an. Vermißt habe ich in der Litteratur unter der 18. Frage einen Hinweis auf F. Winter, Die Cisterzienser, 3 Bde. Zur Frage 3 wäre in erster Linie auf Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre zu verweisen gewesen.

Die den Text illustrierenden Abbildungen sind vorzüglich gelungen und erleichtern auch dem ungeübten Auge die Orientierung. Das Buch kann nicht angelegentlich genug allen denen empfohlen werden, die nicht verständnislos unseren mittelalterlichen Baudenkmälern gegenüberstehen wollen. Ich kann dem Bearbeiter nicht recht geben, wenn er nur an die Geistlichen und Studenten der Theologie denkt, denen nach Ottes Wunsch das Schriftchen „eine kurze und bequeme Einleitung in die kirchlichen Altertümer unseres Vaterlandes an die Hand geben“ soll. Gewiß soll es in erster Linie dem Geistlichen einen Einblick in die kirchliche Baukunst des Mittelalters gewähren, aber nicht minder wünschenswert ist es, daß es der Lehrer zur Hand nimmt, und daß der gebildete Laie mit diesem Grundriß in der Hand an die vielen Denkmäler, die uns als ein teures Vermächtnis der fromme Sinn unserer Vorfahren hinterlassen hat, herantritt. Schlieslich möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß ein ähnlicher Katechismus auch für die Profanbauten, besonders für Burganlagen und städtische Befestigungen in gleich vortrefflicher Weise bald erscheinen möge.

O. Dobenecker.

XX.

Heß, H.: Der Thüringer Wald in alten Zeiten. Wald- und Jagdbilder. Mit einer Karte. Gotha, Fr. A. Perthes, 1898. 72 SS. 8°. Preis: 1 Mark.

Untersuchungen über die Vergangenheit unseres schönen Thüringer Waldes und seiner Bewohner können weit über Thüringens Grenzen hinaus auf Interesse rechnen, besonders wenn in ihnen neu erschlossene Quellen benützt und aus diesen wichtige Ergebnisse gefunden worden sind. Dies ist der Fall in den 3 Vorträgen, die H. Heß in der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung gehalten und mit wichtigen Beilagen in dem oben genannten Hefte veröffentlicht hat.

Auf Grund wichtiger Akten und Urkunden des Haus- und Staatsarchivs zu Gotha und wertvoller Aufzeichnungen über Jagd- und Weidwerk will der Verf. „möglichst anschaulich schildern, wie in Wirklichkeit der Thüringer Wald vordem aussah, was auf ihm getrieben wurde und welchem Wilde der Jäger nachstellte". Dieses Ziel ist vollkommen erreicht worden. Beschäftigt sich der Verf. in erster Linie auch nur mit den Zuständen, wie sie im 16. Jahrhundert gewesen, und vorwiegend, wie sie in dem jetzt zum Herzogtum Gotha gehörigen Anteile des Waldes nachweisbar sind, so unterläßt er es doch nicht, auch auf die Entwickelung im 17. und 18. Jahrhundert einzugehen, wenn auch nur in dem umfangreichen Vortrage über „Wild, Jagd und Jäger", und giebt überall so viel Typisches, daß bei den im großen und ganzen gleichartigen Verhältnissen auf dem Walde das, was für den gothaischen Anteil an dem Gebirge gilt, für das ganze Gebirge Giltigkeit beanspruchen darf. Der Versuch, die Studien auch auf den preußischen Anteil auszudehnen, ist an dem ganz unverständlichen Verhalten der preußischen Behörden in Erfurt gescheitert, die das Gesuch des Verf., Akten der Königl. Oberförstereien im Kreise Schleusingen einsehen zu dürfen, ohne Angabe von Gründen rundweg abgelehnt haben.

Was Heß in seinen Vorträgen geleistet hat, läßt sich kurz als ein wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Thüringer Waldes im 16. Jahrhundert bezeichnen, durch den die Arbeit von Kius, Das Forstwesen in Thüringen im 16. Jahrhundert, nicht unwesentlich ergänzt wird. Das gilt vornehmlich für den ersten Aufsatz (Der Wald und die Waldleute im 16. Jahrhundert), für den die von Heß aufgefundenen Akten über die Bereitungen des Waldes, landesherrliche Verfügungen und Bergbauakten Quellen gewesen sind. Anschaulich geschildert wird von dem Verf. das freie ungebundene Leben der Köhler, das Treiben der Schneidemüller, der Harzer und Pecher, die mit Recht Waldverwüster genannt werden, und die man unter den extirpatores silvatici in dem fingierten Erlasse des Landgrafen Ludwig [II.] zu verstehen hat (Reg. dipl. Thur. II no. 461 u. 462), der Hirten und Imker, wie die rastlose Arbeit in den Hammerwerken und Schmelzhütten und die gefahrbringende Thätigkeit der Bergleute, die ihre Stollen auf Eisen und Kupfer, ja auch auf Gold und Silber an vielen Stellen in das Gebirge trieben, wo heute nicht mehr gemutet und nicht mehr geschürft wird. Hatten doch unter anderen selbst die Fugger in Augsburg, die Holzschuher in Nürnberg, wie die Kramer und Schellhammer in Leipzig ihre Hütten und Werke an dem Thüringer Walde.

Nicht minder wertvoll sind des Verf. Ausführungen über „Wild, Jagd und Jäger.“ Noch hausten als die gefürchtetesten Raubtiere Bäre und Wölfe in dem Waldesdickichte, und noch oftmals findet das „Bärenstechen“ der Bauern Erwähnung. Auch wird noch Jagd auf Luchs, Wildkatze und Wildschwein gemacht. Ganz besonderes Interesse erregen aber die archivalischen Mitteilungen, die am Schlusse des 3. Abschnittes (Eine Sperre des Waldes in Kriegszeiten) veröffentlicht werden. In dem Streite Kursachsens mit Erfurt, der infolge des „tollen Jahres“ ausbrach, glaubte Friedrich der Weise mit den trotzigen Erfurtern am ehesten fertig zu werden, wenn er die Stadt durch Sperrung der von Süden her über den Wald und der von Westen her über die Werra führenden Straßen an dem Handel und Verkehr, der Quelle ihres Wohlstandes und ihrer Macht, schädigte. So wurde im Jahre 1512 der Thüringer Wald und die über ihn führenden Straßen gesperrt und überdies durch einen Verhau der bis nach Hörschel an der Werra reichte, jede Umgehung der gesperrten Straßen unmöglich gemacht. Wie das Genick, der Verhau und die Landwehr von Punkt zu Punkt hergestellt wurden, zeigen die aus dem Archiv zu Gotha mitgeteilten Akten in Beil. A u. B. Beide Stücke sind von Heß vortrefflich kommentiert und durch eine beigefügte Karte (1:200000) veranschaulicht worden. Ihre Veröffentlichung ist von großem Wert nicht nur für die Kenntnis der merkwürdigen Kriegsmaßregel, sondern auch für die Erforschung der Lokalitäten, der Straßenzüge, Wasserläufe und der Beschaffenheit des Waldes in jener Zeit. O. Dobenecker.

XXI.

Voretzsch, M.: Regesten der Originalurkunden des Altenburger Ratsarchivs vom Jahre 1256 bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. 36 SS. 8°.

Ders.: Die Stätte des Herzogl. Ernst-Realgymnasiums in Altenburg. Blicke in frühere Zeit. Mit 5 Bildern in Lichtdruck. 28 SS. 8°.

Am 21. April 1898 hat das Ernst-Realgymnasium zu Altenburg seine 25-jährige Jubelfeier begangen. Aus diesem Anlaß veröffentlichte die Anstalt eine wertvolle Festschrift, die außer der Geschichte der Schule seit 1873 von dem Direktor Prof. Dr. Schneider und einer Sammlung von „Dichtungen zu Schulfesten“ von Prof. Dr. Müller die obengenannten Mitteilungen enthält.

Dr. M. Voretzsch, der sich schon durch eine gediegene Abhandlung über „Altenburg zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa (Jahresber. über das Herzogl. Real-Progymnasium zu Altenburg, 1891) um die Erforschung der Vergangenheit seiner Vaterstadt verdient gemacht hat, liefert in dem an erster Stelle genannten Aufsatze zur Geschichte der wichtigsten Stadt des alten Pleißengaues einen weiteren auch „extra muros“ recht willkommenen Beitrag, für welchen er Dank und Anerkennung verdient. Zu den Beständen des Rats-

archivs zu Altenburg gehört eine stattliche Zahl von bis auf die Siegel gut erhaltenen Originalurkunden, die merkwürdigerweise „getrennt vom Archive in einem neueren, mit Schubkästen versehenen Schranke“ aufbewahrt werden. Hoffentlich sind sie daselbst vor Feuersgefahr sicher.

V. berichtet zunächst kurz über die Beschaffenheit der Archivalien, über die wiederholte Repertorisierung der Urkunden und ihre Aussteller. Im ganzen liefert er zunächst 44 Nummern, wobei die inserierten Stücke nicht mitgezählt sind. Unter den Urkunden befindet sich eine Anzahl von inedita. In der Repertorisierung der Urkunden hat sich V. bemüht, im allgemeinen die bei Urkundenpublikationen üblichen Grundsätze zu befolgen. In der Überschrift giebt er die laufende Nummer, den Ausstellungsort, Jahr, Monat und Tag in aufgelöster Form und mit fetter Schrift. Das Regest, das er, abgesehen von Zeugen und Daten, in Kursivschrift druckt, sucht die Dispositio zu erschöpfen. Zeugenreihe und Datumszeile werden in der Originalform und mit Antiqua wiedergegeben. Unter dem Texte folgen höchst sorgfältige Angaben 1) über die Handschrift und 2) über die Drucke, sodann, wo nötig, Bemerkungen in kursiver Petitschrift. Die Behandlung der Regesten ist durchaus zweckentsprechend und korrekt, nur bezüglich der Wiedergabe von Textstellen möchte ich einige Besserungsvorschläge für die Fortsetzung, die hoffentlich bald erscheint, machen. Es betrifft nur Äußerlichkeiten, die aber bei Urkundenpublikationen nun einmal zu beachten sind.

Es ist allgemein bekannt, daß man in Urkundendrucken große Anfangsbuchstaben nur verwendet bei Beginn des Satzes und bei allen Worten, die den Wert von Eigennamen haben. V. weiß dies zwar, bleibt aber nicht unbedingt konsequent. So ist in No. 2 Posirchowe, in 18 Langhenluben zu lesen, ebenso in No. 24 Quasimodogeniti, in 28 Penthecosten, in 32 Februar, in 33 Wynachtheyligentagen, in 34 Ascensionis, in 35 Matheustage, in 39 von Garmar, worunter ja Gorma zu verstehen ist, in 44 Gerlach, in 43 Thome, wie auch sonst die Fest- und Heiligennamen von ihm mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt worden sind. Umgekehrt sind alle übrigen Worte ohne Ausnahme mit kleinen Anfangsbuchstaben zu geben, daher z. B. in 4 dominus Bertoldus und dominus Burchardus, in 6 Theodericus burchgravius, in 14 archidiacono, in 9, 12, 17, 22, 23, 36, 38 sente und sancte anstatt Sente und Sancte. Überdies ist in 17 zu lesen in crastino purificacionis sancte Marie anstatt purificacionis. Sancte Marie. Überhaupt hätte die Interpunktion gleichartiger durchgeführt werden müssen, besonders in den Zeugenreihen, wo die einzelnen Zeugennamen bald durch Kommata, bald durch Punkte (nach der Vorlage) getrennt worden sind, und nicht minder in der Datumszeile. Auch halte ich es für erwünscht, nach der Zeugenankündigung ein Kolon zu setzen (Testes sunt:). Worte wie ghe zeuge, de selbin, ghe geben in 18 sind zusammenzuziehen. Die inserierten Urkunden sind besser auszuschalten und chronologisch einzuordnen, natürlich mit den entsprechenden Verweisen.

In den Drucknachweisen hat der Verf. mit Recht Vollständigkeit erstrebt und sich eifrig bemüht, sogar gelegentliche Verwertungen der Urkunden in der darstellenden Litteratur zu buchen. Daß es dabei nicht ohne Nachträge abgeht, weiß jeder, der die ungeheuere Ausdehnung

der Urkundenlitteratur gerade über Mitteldeutschland kennt. So verweise ich für No. 1 noch auf den Volldruck bei v. Posern-Klett, Sachsens Münzen im Ma. I, 309; auch kann noch verglichen werden (Grundig u. Klotsch) Sammlung verm. Nachr. II, 98 f.; E. v. Braun, Gesch. des Rathauses zu Altenburg, 19, und Voretzsch, Altenburg z. Z. des Kaisers Friedrich Barbarossa 4. Wenn ich auf diese und jene Unebenheit hingewiesen habe, so ist das nicht geschehen, um zu tadeln, sondern nur um einen Wink für die Behandlung der Urkunden in der Fortsetzung für das 15. Jahrhundert zu geben. Für das Geleistete gebührt dem Herausgeber reicher Dank. Möchte er sich entschließen, später die Regesten der Originalurkunden auch des Landesarchivs zu bearbeiten und zu edieren.

In der zweiten lesenswerten Abhandlung behandelt V. in kurzen Zügen die Geschichte des Franziskanerklosters zu Altenburg, auf dessen Grund und Boden das Realgymnasium steht. Säkularisiert ist dass Kloster 1529 in den Besitz der Stadt gekommen und ist von dieser zu Schulzwecken verwandt worden. Die Untersuchungen, die V. über das Schulwesen Altenburgs angestellt, aber noch nicht veröffentlicht hat, machen es wahrscheinlich, daß 1529 in dem Barfüßerkloster die schon Michaelis 1522 eröffnete Lateinschule, die Vorläuferin des Friedrich-Gymnasiums, und die Elementarschule, erstere als Ober-, letztere als Unterbau der evangelischen Stadtschule, errichtet worden sind. Nachdem das Gymnasium 1841 ein neues Heim bezogen hatte, verließ 1860 auch die Bürgerschule diese Stätte, an der nun eine höhere Bürgerschule errichtet wurde. Aus dieser hat sich das Realgymnasium entwickelt. 1873 wurden die letzten Gebäude des Klosters niedergelegt und durch einen Neubau ersetzt. Fünf gelungene Tafeln veranschaulichen die Schicksale, die das Klostergebäude bis zur Gegenwart erfahren hat. Der vortreffliche Aufsatz erweckt im Leser den Wunsch, daß V. seine Studien über die Schulgeschichte Altenburgs wieder aufnehmen und ihre Resultate veröffentlichen möchte. O. Dobenecker.

XXII.

Übersicht der neuerdings erschienenen Litteratur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde [1]).

Alberti: Wie steht es mit thüringischen Wüstungen aus dem dreißigjährigen Kriege? Jenaische Zeitung. (1898). No. 278. Erstes Blatt.

Altenburg, E. G.: G. des Streites zwischen Rat und Bürgerschaft der freien Reichsstadt Mühlhausen und der daraus entstandenen

1) Vgl. die Übersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde von H. Ermisch im NA. f. sächs. Gesch. u. A. XIX, S. 378—385, u. XX, S. 196—208.

Unruhen in den Jahren 1725—1737 aus Akten, Handschriften und Büchern zusammengetragen. Herausg. v. R. Jordan. Sonderabdr. aus „Aus alter Zeit". Zwanglose Beibl. zum Mühlhäuser Anz. 1896/97. Mühlhausen 1897. 52 SS. 4°.

Amende: Siedelungsgeschichte des Altenburger Landes. Referat in Mitt. d. V. f. Erdk. zu Halle. 1898. S. 229—230.

M. B.: Ein altthüringisches Volksinstrument. [Die Zither.] Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 6 (1898 Sept.). S. 69 f.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, bearb. von Prof. Dr. P. Lehfeldt. H. XXVI. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. Landratsamt Ohrdruf. Amtsgerichtsbezirke Ohrdruf, Liebenstein und Zella. Mit 4 Lichtdrucken auf 2 Tafeln u. 44 Abb. im Texte. Jena, G. Fischer, 1898. V u. 198 SS. gr. 8°. — H. XXVII. Herzogtum Sachsen-Meiningen. Kreis Sonneberg. Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Schalkau. Mit 1 Lichtdr. u. 15 Abb. im Texte. Jena, G. Fischer, 1899. IV u. 73 SS. gr. 8°.

Berbig, M.: Die Fürstengruft des Friedenstein. Goth. Ztg. (1899). No. 34.

Derselbe: Eine geschichtl. Erinnerung (vom Tode einiger goth. Erbprinzen). Ebenda (1899). No. 45.

Berbig: Just Friedr. Zachariä. Allg. d. Biogr. XLIV, 633 f.

Achtundvierzigster Bericht über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirks Gera im Jahre 1897. Gera 1898. 80 SS.

Böttger, Ernst: Zum 200-jährigen Todestag Erhard Weigels (12. März 1899). Jenaische Zeitung (1899). No. 68. Dienstag, den 21. März.

Bolte, J.: Johannes Wittel [aus Erfurt]. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 607 f.

Borkowsky, Ernst: Das Schönbrunner Attentat im J. 1809 nach unveröffentlichten Quellen [aus dem Archive des Naumburger Oberlandesgerichts]. Die Grenzboten. 57. Jahrg. No. 45 (1898, 10. Nov.). S. 293—301.

Brandes, O.: Zwei Briefe Goethes. Goethe-Jahrb. XIX (1898), S. 120—122.

Brunner: G. der St. Gudensberg und des Landgerichtes Maden. Mitt. an die Mitgl. des V. f. hess. G. u. LK. Jahrg. 1897. Kassel 1898. S. 89—131.

Buchenau, H.: Über den Bracteatenfund von Paussitz und die naumburgische Münze zu Strela. Blätter f. Münzfreunde. 34. Jahrg. (1899). No. 1 ff.

Buchwald, G.: Aus den Briefschaften eines Jenenser Studenten (1630/31). Zs. f. Kulturgesch. Bd. V (Weimar 1898). S. 161 —172 [wiederholt].

B[ühring], [J.]: Die Plänknerfeier auf dem Rennsteig. Arnstädtisches Nachrichts- u. Intelligenzbl. (1898). No. 268.

Bühring, J., u. Hertel, L.: Der Rennsteig des Thüringer Waldes. Führer zur Bergwanderung nebst geschichtlichen Untersuchungen. Mit e. Wegekarte, e. Höhenprofil, e. Sprachkarte u. e. Ansicht von Oberhof. Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Ausgabe. Jena, G. Fischer, 1898.

Burkhardt, C. A. H.: Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich v. Müller. 2. stark verm. Aufl. Stuttgart, Cotta, 1898. XX u. 272 SS. gr. 8°.

Clemen, O.: Thomas Münzer in Zwickau. Wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. (1899). No. 25. S. 97 f.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Erster Hauptteil. 3. Bd. Urkunden der Markgrafen von Meißen u. Landgrafen von Thüringen 1196—1234. Herausg. von Otto Posse. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1898. 368 SS. 4°.

[Credner]: Vogtl. Erdbeben aus früherer Zeit. Vogtl. Anz. (1898). No. 228.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. I. Abt.: Briefe. 1. Bd. Deutsche Briefe des Ma. Mit Unterstützung der K. Preuß. Akad. der Wissensch. herausg. von G. Steinhausen. 1. Bd. Fürsten u. Magnaten, Edle u. Bürger. Berlin, Gärtner's Verl., 1899. XIII u. 454 SS. gr. 8°. [Enthält eine Anzahl auf Thüringen bez. Briefe.]

Diebitzsch, v.: Rittm. Bodo v. Schnehen bei Langensalza. Hannov. G.-Blätter (1898). S. 289—292.

Dobenecker, R.: Aus der Vergangenheit von Stadt und Pflege Ronneburg. Ronneburg, Kommissionsverlag von L. Brandes, 1899. IV u. 136 SS. 8°.

Ebart, P. v.: Das erste Musikfest in Gotha. Goth. Tagebl. (1898). No. 228.

Derselbe: Spohr in Gotha. Bl. f. Haus- u. Kirchenmusik. II, 10.

Derselbe: Karl Maria von Webers Aufenthalt in Gotha in den Jahren 1812 u. 1814. Ebenda (1899). No. 2.

Eckermann, J. P.: Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens; mit einleit. Abhandl. u. Anm. von H. Düntzer. 7. Orig.-Aufl. 3 Teile. Leipzig, Brockhaus, 1899. XXVI u. 296; 286; XII u. 320 SS.

Ermisch, H.: Herzog Moritz v. Sachsen. N. Jahrb. f. d. klass. Altertum, Gesch. u. deutsche Litteratur. Jahrg. I (1898). Bd. I. S. 596—610.

Festnummer der Jenaischen Zeitung (zum 225jährigen Jubiläum der Ztg.). 1899. No. 92 (20. April 1899).

Inhalt: 1674—1899. — Zur G. des Zeitungswesens. — Zur G. der Jenaischen Ztg. — Aus alten Blättern der Jenaischen Ztg. (Heyrathsvorschlag vom 22. Mai 1793; No. 32 der Jenaischen Wöchentlichen Anzeigen, 19. April 1799; No. 32 der Privileg. Jenaischen Wochenblätter, 21. April 1849; Mitt. von Verordnungen u. Nachr. von 1792, 1793, 1799, 1849). — Nachdruck der No. CLII der Privileg. Jenaischen Zeitungen vom 24. Dez. 1749.

Florschütz, G.: Prähistorisches aus Tonna. Prähist. Bl. VI. S. 38—45.

Fournier, A.: Ein Reisebericht aus Sachsen und Bayern vom Jahre 1807 (der Wiener Hofsekretär v. Ohms erstattet Bericht über die Volksstimmung u. die Lage der von den Franzosen 1806/7 für längere oder kürzere Zeit occupierten mittel- u. süddeutschen Gebiete, so über das sächsische Herzogtum Weimar, über Erfurt und die Gegenden, in denen im Okt. 1806 die französischen Corps ihren

Aufmarsch vollzogen hatten). Hist. Vierteljahrsschr. 2. Jahrg. (1899). S. 243—247.

Frensdorff, F.: Heinrich Albert Zachariä. Allgem. d. Biogr. XLIV. S. 617—632.

Friedensburg, W.: Am Vorabend des Schmalkald. Krieges. Denkschr. aus der Umgebung Kaiser Karls V. Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven. II. S. 140—151.

Geiger, L.: Dreizehn Briefe Goethes an Adele Schopenhauer. Nebst Antworten der Adele und einem Billet Börnes an Goethe. Goethe-Jahrb. XIX (1898). S. 53—119.

Gerbing, L.: Die Straßenzüge von Südwest-Thüringen. (Mit einer Karte.) Mitt. der Geogr. Gesellsch. f. Thüringen zu Jena. XVII. S. 71—94.

Gille, C.: Goethe-Erinnerungen. Jenaische Ztg. (1899). No. 100, Beil., u. 101 [aus der Frankfurter Ztg.]

Götze, A.: Spätneolith. Gräber b. Rottleben am Kyffhäuser. Nachr. über d. Altertumsfde. (1898). S. 20—22.

Greß, K.: Holzlandsagen. Sagen, Märchen u. Geschichten aus den Vorbergen des Thüringer Waldes. Ges. u. erzählt. 2. Aufl., rev. u. ergänzt von V. Lommer. Leipzig, Wartigs Verl., 1898. XI u. 213 SS. 8⁰.

Zum 24. Juni 1898. Goethe u. Maria Paulowna, Urkunden, herausgeg. im Auftrage des Erbgroßherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1898. 204 SS. gr. 8⁰.

Grauert, H.: Rom und — Gunther der Eremit? Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft. XIX (München 1898). S. 249—287.

Grotefend, W.: Alt-Witzenhausen mainzisch oder thüringisch? Hessenland (1898). S. 198 f.

Habenicht, H.: Erinnerungen eines Gothaer Turners aus der Schlacht bei Langensalza. Goth. Tagebl. (1899). No. 36.

Hähle, O.: Die Pilgerreise eines Wettiners [H. Wilhelm III.] nach dem heiligen Lande. Chemnitzer Tagebl. u. Anzeiger (1898). No. 276 f.

Hase, K. A. v.: Unsere Hauschronik. G. der Familie Hase in vier Jahrhunderten. Mit 235 Abb. u. 1 Stammtafel. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1898. V u. 342 SS. Lex.-8⁰.

Hertel: Die Rennsteige und Rennwege des deutschen Sprachgebietes. OPr. des G. zu Hildburghausen 1899.

Derselbe: Der Belriether Rennsteig. Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 8 (1898 Nov.). S. 88 f.

Derselbe: Zur Rennstreichfrage. Ebenda 6. Jahrg. No. 11. S. 110—112.

Hodermann, R.: Zum 6. Dez. (Alexandrina v. S.-Coburg-Gotha). Goth. Tagebl. (1898). No. 283.

Hugo, Heino: Reissiger, Meyerbeer, Liszt. Aus den Erinnerungen eines Musikers. Die Gegenwart, Wochenschr. f. Litt. u. s. f. (1898). No. 38. S. 181—185.

Johnson, Vogtl. Altertümer. Vogtl. Anz. u. Tagebl. (1898). No. 48, 54, 71, 93, 106, 122, 127, 145, 175, 181, 193, 198, 211, 217, 229, 253, 264, 275, 287; (1899). No. 1, 18, 29, 34.

Jordan: Ein Urteil eines Zeitgenossen über Thomas Münzer. Jahresber. des Thür.-Sächs. V. f. Erf. des vaterl. Altert. u. s. f. für 1897/98. Halle 1898. S. 55 f.

Kaiser, Fl.: Einiges über die Ruine Paulinzella. Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 8 (1898 Nov.). S. 85—88. S. dazu Röhner, ebenda 6. Jahrg. No. 12 (1899 März). S. 119—121, u. Kaiser, ebenda S. 121—123.

Knott, R.: Aug. Wilh. Zachariae. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 615—617.

Koch, Ernst: Aus der Beschreibung des Amtes Saalfeld vom J. 1673. I. Beschreibung der schriftsäßigen Stadt Pößneck. II. Pößneck. III. Besoldung und Einkommen des Pfarrers und Adjuncti zu Pößneck. IV. Besoldung der Lehrer. V. Jüdewein. VI. Schlöttwein. VII. Die Kirche zue Schlöttwein. VIII. Das adeliche Guth zue Herßdorff. IX. Das Gotteshauß Krölp. Beil. zum Pößnecker Tageblatt. 22. Jahrg. (1898). No. 227, 235, 241, 247, 253, 276; Pößn. Tagebl. No. 288; Beil. No. 295 u. 300.

Derselbe: Aus der Beschreibung des Amtes Saalfeld vom J. 1673. XI. Von der Wolfsjagd. XII. Von dem Forstbann, Waldgerichten, Waldnutzung, Holztaxen, Waldmiethe. XIII. Trift u. s. w. XIV. Von dem Straßengeleit u. Zollregal. XV. Vom Berg- u. Salz-Regal. XVI. Bergordnung. XVII. Von der Steuer. XVIII. Von der Heer- und Landesfolge, Musterung und darauf gegründetem Defensionswerk. XIX. Geistliche Gebäude und milde Stiftungen zu Saalfeld. XX. Besoldung und Einkommen des Pfarrers und zugleich Superintendentis zu Saalfeld. XXI. Besoldung des Rectoris und der übrigen Lehrer zu Saalfeld. XXII. Gorndorf. XXIII. Graba. Saalfische, Sonntagsgabe des Saalfelder Kreisbl. 1898. No. 1—3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.

Derselbe: Graba. Beil. zu No. 101 des Saalfelder Kreisblattes (1898); vgl. unter Liebermann.

Derselbe: Der Rennweg bei Neubrunn. Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 10 (1899 Jan.). S. 101—103.

Derselbe: Der Rennstreich und Rennweg zwischen Belrieth und Neubrunn und die Rennsteigforschung. Ebenda 7. Jahrg. No. 1 (1899 April). S. 6—11.

Köster: Die Kirchenordnung für die St. Wenzelskirche in Naumburg v. J. 1527. Monatsschr. f. Gottesdienst. II. S. 361—363.

Köstler, K.: Die Schlacht bei Flarchheim, 27. Jan. 1080. Monatsschr. d. hist. V. v. Oberbayern (1898). S. 58—61.

Kolde, Th.: Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des Ma's. Ein Beitr. z. Vorgesch. der Reformation. Schriften des V. f. Reformationsg. No. 63. Halle, M. Niemeyer in Komm. 68 SS. gr. 8°.

Ein Kriegszug der Böhmen durchs Vogtland. Reichenbacher Tagebl. (1898). No. 1.

Kunze: Luther in Eisenach vor 400 Jahren. Deutsch-ev. Blätter (1898 Okt.).

Der Altenburgische Landeslehrerverein. Ein Blick auf seine Thätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens. „Am häuslichen Herd", Sonntagsblatt der Altenburger Ztg. (1897). No. 40. S. 317 f.

Lauchert: Johannes Zachariae, Augustiner-Eremit. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 632 f.

Liebermann, B.: Stiftslehn, Stiftskirche und Stift Graba. Sonntagsbeilagen zum Saalfelder Anzeiger. 1898. 17. Juli — 25. Sept. Vgl. dazu die energische Entgegnung von Prof. E. Koch in der Beilage zum Meininger Tageblatt. 1898. No. 263 (10. Nov.)

Lippert, W.: Sidonia Hedwig Zäunemann. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 723—725.

Menadier: Bischöfl. Naumburger Pfennige aus der Münze zu Strela. Berliner Münzbl. No. 210.

Meyer von Knonau, G.: Der Verfasser des „Liber de unitate ecclesiae conservanda", ein Beitr. z. Litteratur-Gesch. des Investiturstreites. Festgaben zu Ehren Max Büdingers. Innsbruck, Wagner, 1898. S. 179—190.

Mitzschke: Johann Zader. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 660 f.

Nägele, A.: Ulmer auf den Universitäten Erfurt und Freiburg. Württemb. Vierteljahrsh. f. LG. VII (1898). S. 357- 360.

Naumann, L.: Skizzen und Bilder zu einer Heimatskunde des Kreises Eckartsberga. 1. Heft. Eckartsberga, Eckartshaus, 1898. 132 SS. 8°.

Necker, Mor.: Eugenie John-Marlitt. Mit bisher ungedr. Briefen u. Mitt. Gartenlaube (1899). No. 9 ff.

Ortleb, Al.: Die drei Gleichen. Goth. Ztg. (1898). No. 273, 290, 291, 296, 301.

Pappenheim, G. R. Freih. v.: Ist die ehemalige, zur althessischen Ritterschaft gehörige Familie Hess von Wichdorff mit dem i. J. 1594 gestorbenen Daniel Wilhelm Hess erloschen oder durch seinen Bruder Melchior fortgesetzt worden? Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde. 26. Jahrg. 1898. S. 73—85. Gegenerklärung von Ernst Wolfgang Hess v. Wichdorff. Ebenda S. 248—258. Erwiderung v. Pappenheims. Ebenda S. 259 f. Gegenerklärung von Ernst W. Hess v. Wichdorff. Ebenda S. 366.

Pick, A.: Schiller in Erfurt. Halle, C. A. Kämmerer & Co., 1898. 71 SS. gr. 8°.

Derselbe: Erfurter Theatervorstellungen in der guten alten Zeit. Virchow's Samml. gemeinv. wissensch. Vorträge. 308. Hamburg, A.-G. (Richter), 1899.

Derselbe: Schiller in Lauchstädt i. J. 1803. Unter Benutzung eines vom Major z. D. O. E. Seidel hinterlassenen Manuskripts dargestellt. Halle, O. Hendel, 1899. 48 SS. 8°. Neujahrsbl., herausg. von der hist. Kommission der Prov. Sachsen. No. 23.

Procksch, [A.]: Freiherr Bernhard August von Lindenau als Kunstfreund. Ein Beitrag zu seiner Biographie. 92. Nachr. v. d. Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg (1899). S. 1—59. 4°.

Reischel, G.: Das thüring. Bauernhaus und seine Bewohner. Bl. f. Handel, Gewerbe u. sociales Leben. Beibl. z. Magdeb. Ztg. (1898). No. 42- 45. Auch im A. f. L. u. VK. d. Pr. Sachsen. VIII. S. 80—97 (Mitt. d. V. f. Erdk. in Halle [1898]. S. 80—97).

Rößner, O.: Untersuchungen zu Heinrich v. Morungen. Ein Beitr. z. G. des Minnesangs. Berlin, Weidmann, 1898. VIII u. 96 SS. gr. 8°.

Schauerte, Fr.: Die Klosterschulen der Ursulinerinnen in Erfurt von 1667 bis zur Gegenwart. Mitt. d. Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. Jahrg. VIII. H. 2 u. 3. Berlin, A. Hofmann & Co., 1898. S. 198- 202.

Schilling, A.: Der Zug des sächs. Truppencorps unter H. Wilhelm v. Sachsen-Weimar aus Thüringen durch Franken nach Schwaben im Frühjahr 1622. Württemb. Vierteljahrsschr. f. LG. N. F. VII (1898). S. 101—103.

Schmidt, Gg.: Genealogische Kollektaneen [darunter thür. Familien]. Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde. 26. Jahrg. (1898). S. 189—215.

Schmidt, L.: Ein unbekanntes Gedicht Seb. Brants [Distichen für das Grabmal des Kurf. Ernst]. Zs. f. deutsches Altertum u. deutsche Litteratur. XLII (1898). S. 217—219.

Schmitt, J. C.: Wie alt ist Würzburg? Archiv des hist. V. von Unterfranken u. Aschaffenburg. 40. Jahrg. (Würzburg 1898). S. 199—227.

Schneider, G. H.: Die Burschenschaft Germania zu Jena. Jena, Costenoble, 1897. VIII u. 580 SS. gr. 4°.

Schröder, Edw.: Die Stadt Witzenhausen im Ma. Hessenland (1898). S. 215—218.

Schüddekopf, C.: Ein Gutachten Goethes über Abschaffung der Duelle an der Universität Jena. 1792. Goethe-Jahrb. XIX (1898). S. 20—34.

Derselbe: Just Friedr. Wilh. Zachariae. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 634—641.

Schulte, W.: Die Nachrichten der Cisterzienser über Kloster Leubus [das mit Mönchen aus dem Kl. Pforte besetzt wurde]. Zs. d. V. f. G. u. A. Schlesiens. XXXIII. S. 209—226.

Schuster, E.: Zur thüringischen Ortskunde. Übers. einer lat. Urkunde aus dem J. 1111 betr. die Schenkung von Wald bei Suhl u. bei Zella St. Blasii. Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 12 (1899 März). S 117—119.

Stechele: Rede zum achtzigsten Geburtstage S. K. Hoheit des Großherzogs von Sachsen [Überblick über Leben und Wirken des Großherzogs]. Jahresbericht des Großh. Realgymnasiums zu Eisenach. Ostern 1899. S. 3—9.

Stöckigt, R.: Saalfeld. Thür. Monatsbl. 6. Jahrg. No. 4 (1898 Juli). S. 36—40.

Suphan, B.: Goethe an die Großfürstin Maria Paulowna über Kants Philosophie. Herausg. unter Anschluß eines Briefes, von R. Haym. Goethe-Jahrb. XIX (1898). S. 34—48.

Tetzner, F.: Seelen- und Geisterglauben im oberen Pleißengebiet. Wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. (1898). No. 133. S. 549—551.

Thomae, F.: Friedrich Ernst Wülcker. Allg. d. Biogr. XLIV. S. 559—563.

Tschackert, P.: Georg Witzel [aus Vacha]. Allg. d. Biogr. XLIII. S. 657—662.

Derselbe: Nicolaus Zapf, Weimarer Generalsuperintendent. Ebenda XLIV. S. 694 f.

Hessisches Urkundenbuch. 1. Abt. Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen von Arthur Wyß. 3. Bd. (von 1360—1399). Leipzig, Hirzel, 1899. VI u. 686 SS. 8°. Auch u. d. T.: Publikation aus den K. Preuß. Staatsarchiven. 73. Bd. [mit dem Register für Bd. 2 u. 3. Das UB. enthält zahlreiche auf Thüringen bezügliche Urkunden.]

U. V.: Aus Gehlbergs Vergangenheit u. Gegenwart. [Lehnbrief vom 16. April 1645.] Goth. Ztg. (1898). No. 266.

Derselbe: Luther in Gotha. Ebenda (1898). No. 264.

Derselbe: Luther in Tambach. Ebenda (1898). No. 266.

Voretzsch, M.: Das Eisenberger Gregoriusfest vor 200 Jahren. Ein Blatt zur Erinnerung an seine Abschaffung i. J. 1698. Altenburg i. S.-A., O. Bonde, 1898. 8 SS. 8°.

Derselbe: Festrede zur Feier des 80-jähr. Bestehens der Naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes. [Rückblick auf die 80 Jahre der Gesellschaft.] Gehalten in der Fest-Sitzung am 15. Jan. 1898. Mit einer Abbildung. Altenburg i. S.-A., Piererscbe Hofbuchdr., 1899.

Derselbe: Die Numerierung der Häuser in der Stadt Altenburg im J. 1773. „Am häusl. Herd", Sonntagsbl. der Altenburger Ztg. (1897). No. 38—43. S. 303, 310 f., 319, 326 f., 334 f., 342 f.

Wahle, J.: Drei Briefe Goethes an die Familie Mendelssohn-Bartholdy. Goethe-Jahrb. XIX (1898). S. 48—52.

Weber, P.: Die Wandmalereien im Hessenhofe zu Schmalkalden. Beil. z. Münch. Allg. Ztg. (1898). No. 269.

Weizsäcker, Paul: Nachlese zu den Bildnissen Wielands. Mit 1 Lichtdrucktafel u. 3 Textabb. Württemb. Vierteljahrsh. f. LG. N. F. VII (1898). S. 284—300.

Weniger, L.: Weimarische Schulordnung von 1670. Mitt. der Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. 8. Jahrg. H. 4. Berlin, A. Hofmann & Co., 1898. S. 334—367.

Derselbe: Zur Erinnerung an Friedrich Urtel. Jahresbericht über das Wilhelm-Ernstische Gymnasium in Weimar. Weimar 1899. S. 19—21.

Wittmann, A.: Alt-Goth. Persönlichkeiten. Der coburg-goth. Kammermusikus H. A. Gödecke. Goth. Tagebl. (1898). No. 263.

Wolf, G.: Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation. Bd. 1. Berlin, O. Seehagen, 1899 XVI u. 789 SS. 8°.

Wolff, G.: Die ehemalige Marienkapelle zu Ludwigstadt in Oberfranken. Jahresber. des Thür.-Sächs. V. f. Erf. des vaterl. Altertums u. Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S. für 1897/98. Halle 1898. S. 48—52.

Neue Beiträge zur Gesch. deutschen Altertums. Herausg. v. d. Henneb. altertumsf. Verein in Meiningen. 14. Lief. 1899. [Mit 7 Tafeln u. 1 Karte.]

Inhalt: Eine Landwehr im Meininger Unterland. Von K. Schaller. S. 10—23. — Nachgelassene Aufsätze von Hofrat Dr. med. G. Jacob-Bamberg (mit einem Vorwort von Schuldirektor Döbner, Lebensabriß des Hofr. Dr. Jacob, S. 24—26): I. Zur Vorgeschichte des Herzogt. Meiningen (Franken). S. 27—39; II. Über das Alter der Funde und über einige scheinbar römische Fundgegenstände vom kleinen Gleichberg b. Römhild (Herzogt. Meiningen). S. 40—46; III. Tullifeld, Themar u. Jüchsen, drei alte Ortsnamen des Herzogtums Meiningen. S. 47—52; IV. Hat der h. Willibald v. Eichstätt das Kloster Milz b. Römhild 783 eingeweiht? S. 53—67. — „Hofrat Prof. Dr. L. Grobe". Worte der Erinnerung, gesprochen in der

Jahresversammlung des Henneb. altertumsf. Vereins am 13. Nov. 1897 von Schuldirektor Döbner. S. 68—71. — Erläuterungen zu den Tafeln I—VII. S. 72—74.

Aus der Heimat. Blätter der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. II. Jahrg. H. 2 u. 3. Gotha, 1. Jan. u. 1. April 1899.

Inhalt: Schreiber, A.: Die Entstehung des sogen. Thüringer Volksliedes „Ach, wie wärs möglich dann". S. 49—64. — Kötschau, K.: Einiges über die Inventarisation der Thüringischen Kunstdenkmäler. S. 65—75. — Ebart, P. v.: Ein vergessener Stein. S. 75 f. — Derselbe: Gothaische Gedenktage. S. 76 f. — Gothaische Regesten im Weimarischen Archiv. S. 77—79. — Mitt. v. H. Schmidt über „Gothaisches" im Staatsarchiv zu Arnstadt. S. 93 f. — L. L.: Gothaische Ortsnamen als Familiennamen. S. 94 f. — Fr. Br.: Ausgabe auf der present. des Herrn Pfarrer Möller zu Friedrichswerth 1774. S. 95. Über den Orgelbau daselbst. S. 95 f. — Schneider, M.: Zur Gesch. des Gymnasiums in Gotha. VII. Beitr.: Notabilia quaedam de Rectoribus et Praeceptoribus publicis Gymn. Gothani ex Matriculis Gymnasii desumpta (1641—1706). S. 97—107. — Knauer, R.: Meines Großvaters Stammbuch. Ein Charakterbild aus dem alten Gotha. S. 107—112. — Goth. Gedenktage. S. 123 f. — Gothaische Regesten im Weimarischen Archiv. S. 124—126. — Slawisches im Gothaischen. S. 126. — Urkunde über die Schneidemühle b. Kleinschmalkalden aus dem Jahre 1603, mitget. von O. Volkmar. S. 126—128. — Müller, L.: Wandersleber Kriegserinnerungen. S. 129—134. — Koch: Ein Dorfbericht von 1589. S. 134—139. — H. H.: Eine Arbeiterverordnung von 1554. S. 139 —141. — Seyfarth, H.: Aus den Kirchenbüchern von Herbsleben (über 2 Hinrichtungen 1739 u. 1756).

Das Mareile. Bote des Rennsteig-Vereins. No. 6 (autographiert), 7, 8 u. 9.

Inhalt: Hertel, L.: Der Belriether Rennsteig. — Derselbe: Der umbgefallene Dreiherrnstein am Pfnusche. — Beiträge z. Gesch. der Ernestinischen Rennsteigbereitung. — Gerbing, L.: Eine Mordgeschichte vom Rennsteig. — Die Marienkapelle in Ludwigstadt. — Grenzbeschreibung — zwischen dem — Amte Tenneberg und dem — Amte Altenstein. Mitget. von Dr. Hertel. — Bühring, J.: Der Name des Sperrhügels. — Derselbe: Zur Bilmersage I. — Ludwig: Zur Bilmersage II. — Ein ehemaliges Bergwerk am Kalten Markt. — Die Altensteiner Grenze vom Dreiherrnstein bis zur Vogelheide. 1655. Mitget. von L. Hertel.

Mitteilungen des Vereins f. d. Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt. 20. Heft. Mit 10 Tafeln. Erfurt 1899. 183 SS. 8°.

Inhalt: Oergel, G.: Das Collegium zur Himmelspforte von der Reformation bis zur Reduktion. 1521—1664. S. 1—50. — Vollrath: Ein Spaziergang über das Schlachtfeld von Jena. S. 51—71. — Pick, A.: Briefe des Professors J. B. Siegling in Erfurt an den Feldmarschall Grafen Neidhardt von Gneisenau. S. 73—92. — Meder, P.: Der Schwärmer Esajas Stiefel. Ein kulturgeschichtl. Bild aus Erfurts alter Zeit. S. 93—128. — Kortüm, A.: Mitteilungen über alte Erfurter Wohnhäuser [mit Ansichten]. S. 129—138. — Martens, C.: Die Friedensverhandlungen zwischen Erfurt und Mainz in d. J. 1615—1618. S. 138—170. — Wehrmann, M.: Zur

Geschichte des Gr. Hermann v. Gleichen, Bischofs zu Camin. S. 171—176. — Lehner, H.: Römischer Kasserolengriff in d. Samml. d. V. f. d. G. u. A. v. Erfurt. S. 177—181. — Kortüm: Mitt. über die Gleichen-Burgen. S. 182 f.

Schriften des V. f. Sachsen-Meiningische Geschichte u Landesk. 31. Heft. Hildburghausen, Kesselringsche Hofbuchh., 1898. 60 SS. gr. 8°.

Inhalt: Human, A.: Der Verein f. Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landesk. im ersten Decennium seines Bestehens. S. 3—29. — Simon: Die Henneberger Landesordnung vom 1. Jan. 1539. S. 29—45.

O. Dobenecker.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1891

XV.

Johann Jacoffs Aufzeichnungen über die kirchlichen Verhältnisse und die Fronleichnamsbrüderschaft zu Gräfenthal.

Herausgegeben von

Professor **Ernst Koch** in Meiningen.

Im Archiv des Herzogl. Staatsministeriums zu Meiningen, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, befindet sich eine bisher unbekannt gebliebene Pergamenthandschrift, geheftet in blaues Umschlagpapier, dessen vorderes Blatt die ungefähr aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammende sehr ungenaue Aufschrift trägt: „Zwei alte Beschreibungen über den Ursprung der Kirchen zu Gräfenthal, aus dem 16ten Jahrhundert. 1500/23“, *darunter den Registraturvermerk:* „J. IX. 4. e. 3. no: 13. Cob. H. u. St. Archiv“.

Die Handschrift besteht aus drei Abhandlungen, deren jede offenbar ursprünglich ein Heft für sich ausmachte. Die erste — über die geschichtliche Entwickelung der Fronleichnamsbrüderschaft zu Gräfenthal — enthält 7 Blätter in Grofsoktav (15 X 24 cm), sämtlich in Einer Lage. Die zweite — über die Organisation derselben Fronleichnamsbrüderschaft — ist auf 12 Blätter von derselben Gröfse in zwei Lagen (9, 3 Bll.) geschrieben. Die dritte — über die kirchlichen Verhältnisse (einschliefslich der Schule) zu Gräfenthal — enthält

26 Blätter von Quartformat (16 × 21 cm) in sieben Lagen (2, 6, viermal je 4, 2 Bll.). Bevor alle drei Abhandlungen unter dem jetzigen Umschlag miteinander vereinigt wurden, hatten die erste und zweite eine Zeit lang ein Heft gebildet; denn die betreffenden Blätter sind in fortlaufender Reihenfolge mit 1 bis 19 beziffert. Diese Ziffern sind sämtlich mit Bleistift geschrieben und wurden augenscheinlich erst im 17. oder 18. Jahrhundert der Handschrift hinzugefügt.

Die Schriftzüge der drei Abhandlungen rühren von ein und derselben Hand her, wenn auch die Abhandlung über die Kirche etwas kleinere und weniger kräftige Buchstaben aufweist als die beiden über die Fronleichnamsbrüderschaft. Allem Anschein nach entstanden diese beiden um etliche Jahre früher als die dritte.

Jedenfalls ist das Ganze die eigenhändige Niederschrift seines Verfassers. Dies war, wie aus verschiedenen Stellen des Manuskripts deutlich hervorgeht, der Priester und Notarius publicus Johann Jacoff, latinisiert Jacobi, Vikar der Fronleichnamsbrüderschaft und Kaplan zu Gräfenthal. Er stammte aus Gräfenthal. Dies läfst sich schon aus seinen einleitenden Bemerkungen zur Geschichte der Gräfenthaler Kirche schliefsen, wo er seines Vaters Hans Jacoff gedenkt, und wird ausdrücklich noch bezeugt durch die Matrikel der Universität Erfurt sowie der Universität Leipzig; denn in die erstere[1]) *wurde zu Ostern 1493* „Johannes Jacobi de Greventał“, *in die letztere*[2]) *zu Ostern 1500* „Johannes Jacoff de Greventał“ *eingetragen. Diese Eintragungen bieten zugleich die hauptsächlichsten Anhaltspunkte über seinen Bildungsgang. Im übrigen wissen wir nur, dafs er am 20. Januar 1500 durch Sebastian von Pappenheim zu Gräfenthal das Lehen der Engelmesse und noch im selbigen Jahre oder nicht viel später durch denselben Edelmann die Vikarie der Fronleichnamsbrüderschaft zu Gräfenthal er-*

1) Herausgeg. von Weißenborn, Teil II (Halle 1884), S. 176.
2) Herausgeg. von Erler, Bd. I (Leipzig 1895), S. 433.

hielt, die er bis mindestens zum Jahr 1521 verwaltete. Ob er die Einführung der Reformation erlebte, ist unbekannt [1].

Seine Abhandlungen über die Fronleichnamsbrüderschaft vollendete Jacoff nicht vor dem Jahre 1517, denn am Schlufs der einen wird einer Urkunde vom 7. Januar 1517 gedacht; seine Abhandlung über die Kirche zu Gräfenthal schrieb er nicht vor dem Jahre 1521, denn in dem Abschnitt über die „Jahrtage" berichtet er, dafs im Jahre 1520 ein Verzeichnis derselben aufgestellt worden sei, und in dem Abschnitt „Vicarius unser lieben Frauen altar" bemerkt er, dafs er bis 1521 alle Dienstage von Sanct Anna Messe gesungen habe. Die von ihm vermittelten Nachrichten gehen in den Abhandlungen über die Fronleichnamsbrüderschaft bis zum Jahre 1443, in der Abhandlung über die Gräfenthaler Kirche bis zum Jahre 1340 zurück. Demnach trifft die Zeitangabe 1500/23 auf dem Umschlage ebensowenig zu wie der Vermerk auf demselben, dafs die Handschrift „zwei alte Beschreibungen über den Ursprung der Kirchen zu Gräfenthal" enthalte.

Was den Wert der von Jacoff hinterlassenen Aufzeichnungen betrifft, so ist das Urteil über denselben kurz dahin zusammenzufassen, dafs Johann Jacoff ohne Zweifel nicht nur mit unverkennbarer Liebe zur Sache, sondern auch mit feinem Verständnis seiner Aufgabe und mit grofsem Geschick in der Darstellung ans Werk gegangen ist und dasselbe durchführte. Wohlthuende Sorgfalt ist darauf verwandt, etwas Tüchtiges zu schaffen, und jeder Abhandlung ist der Stempel der Zuverlässigkeit aufgeprägt. Somit bieten uns diese Aufzeichnungen einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der Stadt Gräfenthal und der gottesdienstlichen, sowie der Schulverhältnisse jener Zeit überhaupt.

Bei der nachfolgenden Veröffentlichung habe ich die Abhandlung über die Kirche aus Gründen der Zweckmäfsigkeit den beiden übrigen vorangestellt. An der Schreibweise brauchte ich nur wenig zu ändern; denn auch in diesem Punkte zeichnet

1) Von Gräfenthal war Näheres nicht zu erlangen, und im Ernest. Gesamtarchiv zu Weimar, dessen Direktion auf meine Bitte hin bereitwilligst Nachforschungen über Joh. Jacoff anstellte, ließ sich nichts über ihn ermitteln.

sich das Manuskript musterhaft aus. Unnötige Konsonanten-Verdoppelungen kommen darin nur selten vor, und auch die grofsen Anfangsbuchstaben sind nur spärlich angewandt. In der lateinischen Abhandlung und auch sonst in den lateinischen Stellen bediente sich Jacoff, wie es von einem Notarius publicus nicht anders zu erwarten war, vieler Abkürzungen; dieselben wurden für den hier vorliegenden Druck sämtlich durch die entsprechenden vollen Formen ersetzt.

I.

Das erste Blatt der Abhandlung über die Kirche und Schule zu Gräfenthal sollte augenscheinlich dieser Handschrift als vorderer Teil des Umschlags dienen; denn die erste Seite ist völlig unbeschrieben, und auf der zweiten finden sich nur die beiden nachfolgenden Vermerke:

Anno 1506 ist Wolffgang Beck[1]) zu vorsteher der kirchen gesatzt worden, nachvolgende Cuntz Fideler.

Anno 1500 ist mir Johan Jacoff das lehen der Engelmesse von dem edelen herren Sebastian zu Bappenheym etc am tage Sebastiani gelihen worden.

Der eigentliche Inhalt der Handschrift beginnt mit dem zweiten Blatte:

Von dem anfang und ursprung der kirchen, und von den patron.

Wie wol ich mit vleys darnach gefraget und geforschent, wy dise kirche angefangen, und an das stift zu Salvelt komen sey, so hab ich doch nicht eygentliche, gruntliche warheyt konnen erforschen. Etzliche alten und meyn vater seliger Hans Jacoff haben mir gesaget, es sey eyn capelle gewest, und man habe sie mit gotis dinst von Zelle[2]) vorsehen, und sagen, das noch eyn ort des kirchofs

1) Die mit fetter Schrift gedruckten Stellen sind im Manuskript durch rote Schrift hervorgehoben.

2) Gemeint ist Probstzella, das vom Stifte Saalfeld als kirchlicher Mittelpunkt der Gegend von Gräfenthal und Ludwigstadt gegründet wurde (der Ort bestand bereits 1116) und als eine mit

zu Zel den von Greffental geeygent sey, do bey angezeigt, das sie etwan ir begrebnis zu Zel haben gehabt; wil hie spacium lassen, ob ichs ader andere mit der zeit gruntlicher erfuren, das es hie her m8chte vorzeichent werden [1]).

Von den patron.

In eynem alten ablaß brief befinde ich, das dy kirche in der ere Marie der werden mutter gotis geweihet ist, und der heiligen aposteln Johannis ewangeliste und Bartholomei, welcher von wort zu wort also lautet: **Nos frater Heynricus de Apoldia**, dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Lavacensis [2]), gerentes vices in pontificalibus reverendi in Christo patris ac domini domini Heinrici sancte Maguntine sedis archiepiscopi, recognoscimus publice in his scriptis, quod omnibus vere penitentibus contritis et confessis, qui ad ecclesiam sancte Marie virginis, sancti Iohannis apostoli et ewangeliste et beati Bartholomei apostoli in Greffental in festis infrascriptis, videlicet pasce, rogacionum [3]), ascensionis, penthecostes, trinitatis, corporis Christi, nativitatis, circumcisionis et epiphanie domini, in die palmarum, in diebus cene et parasceves, in die sancte crucis, in omnibus diebus beate Marie virginis, in singulis diebus apostolorum, in die omnium sanctorum, in die omnium animarum, in diebus patronorum ac dedicacionum et in octavis festivitatum predictarum octavas habencium causa devocionis accesserint, vel qui cimiterium dicte ecclesie orando ibidem pro fidelibus defunctis circuierint, vel qui corpus Christi vel oleum sanctum, cum ibidem ad infirmos portatur, secuti fuerint, vel qui ad luminaria ceteraque ornamenta ecclesie predicte

---

Gütern wohl ausgestattete Propstei einen besonderen Teil des Stiftes Saalfeld bildete.

1) Der übrige Teil des Blattes, fast anderthalb Seite, blieb zu dem vom Verfasser angegebenen Zwecke leer, gelangte jedoch niemals zur Verwendung.

2) Im Original steht: Cavacensis.

3) „Rogationes" hießen die drei Tage vor Himmelfahrt; es fanden Bittgänge an denselben statt.

manus porrexerint adiutrices, quandocunque vel quocienscunque premissa fecerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius meritis et auctoritate confisi quadraginta dies criminalium, annum venialium et unam carenam de iniunctis penitencys misericorditer in domino relaxamus. Datum anno domini M^{o}ccc^{o} xl^{o} feria quinta post Quasimodogeniti.

Aus disem brieffe wirt befunden, das dyse kirche mitsampt dem mitlen altar, welcher der erste gewest ist und pfar altar [1]), geweihet ist in der ere Marie der hymel konigin und der heiligen apostelen Johannis ewangeliste und Bartholomei; aber nachvolgende, do dy neue taffel ist gemacht worden [2]), welche durch mich Johannem Jacobi, ern Balthazar Leicht und Heinrich Prenner von gemeynem almoßen ane nachteil und darlegung der kirchen ist vordingt und bezalt worden umb lxxxxij fl, seynt zu mit patron erwelt worden dy erwirdigiste matron Anna, dy heilige jungfrau konigin und mertererin Catharina, und dy heiligen merterer Laurencius und Sebastianus mitsampt allen heiligen zwelfboten [3]), welche also bestetiget seint worden durch den erwirdigen hochgelarten herren **Johan Lasphe**, bischof zu Sidon, des erwirdigisten in got Bartholdi, dy zeyt ertzbischof zu Mentz etc, suffraganeum, anno domini MD und

1) Da der Bau des Chores mit seinem Altar erst im Jahre 1461 begonnen wurde (vergl. den nächsten Abschnitt des Textes), so muß der oben genannte Altar im Schiff der Kirche gestanden haben.

2) D. i. als der Altar mit einem neuen gemalten Altarwerk geziert wurde.

3) Nach der seitherigen Annahme war die Kirche dem heiligen Petrus und Paulus geweiht (vergl. Brückner, Landeskunde des Herzogtums Meiningen, Bd. II, S. 551; Lehfeldt, Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XV, S. 211). Dieser Irrtum wurde mutmaßlich durch den Hinweis auf die Schutzheiligen des Römischen Stuhls veranlaßt, der außer in dem Ablaßbrief von 1340 auch in späteren für die Gräfenthaler Kirche ausgestellten Ablaßbriefen vorkommt und in der nachkatholischen Zeit verkehrte Deutung erlitt.

im dritten jar an sanct Agatha tag, und hat allen den, dy funf Vater unser und so vil Ave Maria dem leyden Christi zu dancksagung mit andacht beten, viertzig tag ablaß mit lebender stymme geben [1]), und sunst auch zum gotishaus auf etzliche fest gnade und aplaß, und zu den messen corporis Christi und Anne gegeben, mit schriftlicher urkunt, welcher abschrift und copey neben anderen aplaß briffen hir unten vorzeichent ist [2]). **Kirchweihung** ist am sontag Exaudi.

Der Chor mitsampt

dem altar ist angefangen nach Christi gepurt M⁰ cccc⁰ lxj jar, und nachvolgender hat der ersame Hans Peck burgermeister denselben lassen malen im M⁰ cccc⁰ lxix jar. **Ist geweihet** in der ere der heiligen drey konige Caspar, Balthazar, Melchior und Marie der werden mutter gotis, darneben seint mit patron Bartholomeus, Bonifacius, Sebastianus. **Heilthum** [3]) **im altar** von Sanct Peter, Bartholomeo, Thoma, Sebastiano, Benedicto, Erasmo, Kiliano, vom heiligen creutz, von den eylf tausent jungfrauen, und von sancta Barbara. Ist kirchweihung des selben auf den sontag unter der octaf Corporis Christi am achten tage der heiligen drivaltikeyt.

Unser lieben frauen altar

ist geweihet in der ere Marie der auserwelten gotis gebererin, aller zwelfboten, und aller heiligen jungfrauen; weihung des selben ist den nhesten sontag nach Petri und Pauli, und ist dar neben auch jarmargk; was aber vor heilthum im altar ist, ist mir verborgen.

---

1) Demnach war zur oben angegebenen Zeit der Suffragan Lasphe persönlich in Gräfenthal; der gleich darauf erwähnte Ablaßbrief wurde ein Jahr später, 1504, erteilt.

2) Die Abschriften dieser Urkunden befanden sich jedenfalls in dem nicht mehr vorhandenen Teile der Handschrift; der von Lasphe ausgestellte Ablaßbrief ist uns aber abschriftlich in Jacobis Aufzeichnungen über die Fronleichnamsbrüderschaft erhalten.

3) d. i. Reliquien.

Der altar vor der sacristen

ist geweihet in der ere des heiligen abts Egidy, weyß nymant, wer dy mit patron seynt. Ich hab nicht konnen erforschen, wie und wen er geweihet ist worden; aber weyhung desselben ist bisher gehalten worden den nhesten sontag nach Egidy. Ist aber[1]) jarmargk.

Der altar in der sacristen

ist geweihet in der ere der heiligen merterer Viti und Erasmi, weihung des selben wirt gehalten an sanct Veits tag. **Heylthum ym altar** von sanct Veyt, Erasmo, Jodoco, Mauricio, Ciriaco, Kiliano, Margareta, Dorothea und von den xj^{m} jungfrauen.

Der altar bey dem Oelberge

ist geweihet nach Christi gepurt M^{o} cccc^{o} lxxxxiij durch den erwirdigen herren Georgen, bischof der kirchen Bersaben, des erwirdigisten herren Bertholdi, ertzbischof zu Mentz, suffraganeum, in der ere Marie gotis gebererin und der lieben heiligen Petri und Pauli, Laurency, Ciriaci, Fabiani und Sebastiani, Martini, Brandani, Wolffgangi, Catharine, Barbare, Anne und Elizabet; kirchweihung itz gedachter capelen ist am tag Barbare, mit gewonlichem aplaß, wy hir nach bey den aplaß brieffen vorzeichnung wirt befunden [2]).

Das peynhauß mitsampt

dem altar und capellen ist durch mich Johannem Jacoff, prister, angefangen und vordinget worden nach Christi unsers lieben herren gepurt M. D. X. und hab solchs mit gemeynem almoßen frommer leuthe vorbracht, ane nachteil und darlegung der kirchen, mit sunderlicher hulf des edelen Sebastiani zu Bappenheym [3]) und zuvoran seyner elichen gemahel Ursule geborn von Wallenrode. Ist geweihet am donerstag nach Bartholomei im xij jar nach-

1) d. i. abermals.

2) Vergl. Anmerkung 2 auf Seite 457.

3) Sebastian v. Pappenheim, geboren vor 1470, starb als kursächsischer Rat 1536.

volgende durch den erwirdigen herren Paulum, bischof zu Ascalon, des erwirdigisten Urielis, dy zeyt ertzbischof zu Mentz, suffraganeum, in der ere Marie der hymelkonigin, und in dem namen Johannis des teuffers alß obirsten patrons, und diser nachvolgenden lieben heiligen, Michaelis, Caspar, Balthazar, Melchior, viertzen nothelfer, Anne und Marie Magdalene. Kirchweihung gedachter capellen, altars und peynhauß ist am tage Johannis des teuffers; dar umb sollen alweg durch den pfarher und vorsteher auf den selben tag zwu messen, eyne vom patron, dy andere von der kirchweihung, bestalt und gehalten werden nach inhalt der briffe, von gedachtem bischof gegeben, welcher copey auch hir unter neben anderen abschriften vorzeichent wirt befunden [1]).

Von stiftung und vorpflichtung der pristerschaft.

Der pfarher

ist vorpflicht, neben vleissiger selesorg alle hochzeitliche feyerliche fest vesper und messe zu singen und zu predigen. Aber bisher hat er keyne sunderliche metten gesungen, sy wer im dan sunderlich entpholhen und belont worden, ausgeschlossen am cristag, am ostertag und dy finster metten [2]). Auch an der kirchweyhung ist unter weilen metten gesungen worden auf den abendt; steht zu seyner wilkhur, so er meher singen wil. Er sal auch sunst alle mantag, mitwoch und freitag messe lesen auf den tag zu bequemer zeit, und alle sonabent eyne lobliche messe singen de assumpcione Marie virginis und dar zu siben wachslicht von seynem eygen wachs auf stecken. Er sal auch alle tage durch das jar auf den abendt helfen singen das Salve regina, außgeschlossen im advent sal man dar fur singen

---

1) Vergl. Anmerkung 2 auf S. 457.

2) Finstermette nannte man im späteren Mittelalter die am Nachmittag vor dem Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag gesungenen Metten, da während derselben beim „Benedictus“ die Altarkerzen gelöscht wurden (s. Grotefendt, Zeitrechnung, Bd. I, S. 63).

Alma redemptorum, und zwischen pfingsten und osteren Regina celi, wy dan solchs in den stiftbriffen in disem buch auch clerlicher vorzeichent ist [1]). Er sal auch dy gestiften begengniß mit vleiß halten, und fur der selben stifter selen andechtiglich das volk zu biten vormanen an irem jartag und alle sontage durchs gantze jar.

Dise nachvolgende jartag

seynt mitsampt dem Salve und Tenebre am freitag, dar auf er [2]) eyn versickel und collect lesen sal, summirt und zu sammen gerechent im MDXX jar durch dy wirdigen hern Georgen Liptitz, dy zeit pfarher, Johan Jacoff vicarien und dy ersamen burgermeister mitsampt den vorsteheren Wolfgang Beck und Cuntz Fideler, das sie jerlich dem pfarher sollen geben umb Michaelis ungeverlich acht schock, ye XX neue groschen fur eyn schock gezalt. Nemlich so sal er alle weichfasten auf eynen bequemen tag halten das gedechtniß aller stifter und woltheter der kirchen und fur dy selben biten, und etzliche mit nhamen, wy im todten register vorzeichent, vorkundigen; item allewege nach kirchweihung des gleichen und nach den anderen jarmargken gedechtniß der selben halten, und dy siben freitage von wegen sanct Mertens bruderschaft.

Im Januario und Februario seynt keyne sunderliche gestifte begengniß, aber **in Marcio** sal er mit vigilien und messen halten dy jarzeyt Herman Tilschneyders, Katharine uxoris mantag nach Invocavit, Hans Kirmesers mitwoch nach Judica.

Im April Fritz Schmides mitwoch nach Quasimodogeniti, am letzten tag des selben monden ungeverlich dy jarzeyt Lutze Quatwalß, Catharine uxoris.

Im Meyen dy jarzeyt Johannis Kremers, Gutte uxoris am mitwoch nach Urbani.

In Junio dy jarzeyt Wilhelmi Thenß auf den nhesten tag nach Bonifacy, item an sancti Viti abendt Mattis

1) Vergl. Anmerkung 2 auf S. 457.

2) d. i. der Pfarrer.

Huffen, item auf den mantag nach Viti Claus Kesseler, item nach Gervasy und Prothasy Heintz Rulandes.

In Julio nach dem fest der heymsuchung Marie dy jarzeyt Conradi Lőners, item nach Margarethe er Johan Pruffen, Heintz Loners, Margarethe uxoris.

In Augusto auf mantag und dinstag dy iarzeyt des erbaren Moritz Buchners, Anne uxoris, Heinrich Buchners, Konnigundis uxoris, item auf den mantag nach Bartholomei Herman Cohyn, Hans Koyen, Catharine uxoris.

In Septembri am tage Exaltacionis crucis dy jarzeyt Heinrich Buchners, Konnigund uxoris, Moritz Buchners, Anne uxoris, item nach Mauricy Claus Nebirgers, Elke uxoris, item nach Cosme und Damiani Rudolf Titzen, Alheidt uxoris und Hans Herren.

In Octobri auf donerstag nach der gemeynen wochen dy jarzeyt er Heinrich Deckas, pfarher zu Goels [1]) gewest, item umb Dyonisy dy iarzeit Nicolai Falken, Margarete uxoris, item Crispini und Crispiniani Hans Rothe, Elizabet uxoris.

In Novembri nach Martini dy iarzeit Hans Schindezals, item nach Catharine dy jarzeit Andres Schmides, Konnigund uxoris.

In Decembri am abendt Barbare dy jarzeyt Thome Főrsters, Anne und Margarete uxorum, item am tage der unschuldigen kindelen dy jarzeyt Grosen Nickels, Thele uxoris, Hans Lupfarts, Margarethe uxoris.

Von disen obvorzeigten jartagen, begengniß, Salve und Tenebre geben dy alter leute jerlich dem pfarher viij ßo, wy in briffen und dem alten messe buch auch vorzeichent befunden wirt; so aber etwaß neues gestift wurde, werden sy sich allenthalben kegen eynander wol der gepur halten.

Zu disen. begengnißen sollen dy alterleut zwey licht auf dy par [2]) brynnede auf stecken.

Zu nachvolgenden begengnifsen sal auch der pfarher dy vicarien heyschen, zu den vier weichfasten und zu

1) Marktgölitz bei Gräfenthal.

2) d. i. auf die in der Kirche aufgestellte Bahre.

der kirchweihung. Da von geben dy alterleut itzlichem, so er messe helt, viij neue ₰.

Zum begengniß Moritz Buchners mantag und dinstag nach der hymelfart Marie sollen sie alle bey der vigilien und messe seyn; da von sollen dy alterleut itzlichem ij neue groschen geben. Des gleichen Exaltacionis crucis im jartag Heinrich Puchners auch so vil.

Des gleichen am abendt Barbare in der iarzeit Thome Forsters, so sie bey der vilgen [1]) seynt und messe halten, sol itzlichem ij neue groschen geben werden.

In der jarzeyt Claus Keslers und Mattis Huffen sollen zwen vicarien neben dem pfarher messe halten; gibt man ij neue groschen.

Item in der jarzeit Herman Koyen auch zwen; gibt man viij alte groschen, mugen dy vicarien sich dor eyn teylen nach irem gefallen.

An der unschuldigen kindelen tag im jartag Grosnickels und Hans Lupfart gibt man den, dy messe halten, itzlichem j neuen groschen.

Auf mitwoch alle weichfasten sal der pfarher vier vicarien zu der vigilien und messe heischen auf das begengnis der herschaft [2]) und den selben essen und trincken geben [3]) mitsampt dem vogt, zweyen burgermeisteren, zweyen alterleuten, schulmeister und locaten [4]), und sal nach essens itzlichem prister sechzehen pfennig zu presentz, dem schulmeister funf neue groschen und den vorsteheren der kirchen auch funf neue groschen geben nach laut und inhalt der vorschreibung im messe puch und hir unter [5]) vorzeichent.

1) d. i. Vigilie. Ich finde diese interessante Form des Wortes, die in Jacoffs Aufzeichnungen auch weiterhin begegnet, in keinem Wörterbuch verzeichnet.

2) d. i. der Herren zu Pappenheim.

3) Neben dieser Stelle ist am Rande von Jacoff noch vermerkt: iiij licht auf dy par stecken.

4) d. i. Gehilfe des Schulmeisters.

5) Vergl. Anmerkung 2 auf S. 457.

Auch sal er zwelf arme mentschen speisen, vier hausarme leut zu Grefenthal wonhaftig, vier arme schuler und vier arme mentschen von Zel[1]); sal der rath bestellen.

Auch sal der pfarher dem schulmeister alle feiertage, so er messe singt, essen und trincken geben; und wen hoe fest seynt, sal er den pristeren, dy ministriren, und dem cantor ader locaten auch essen geben, und dem schulmeister alle opfer fest sechzehen pfennig zu presentz geben.

In der gemeynen wochen sal der pfar alle tag vilge und messe singen den liben selen zu trost, und den pristeren, dy im helfen, mitsampt dem schulmeister essen und trincken geben.

Den alterleuten sal der pfarher an der kirchweihung und an den anderen zweyen jarmargken, wen sie fur der kirchen stehen und das Margen bild[2]) erhaus setzen, nach der proceß, ader unter der messe, ader wen es yn ebendt[3]), eyne suppe mit fleisch, trincken und kese und broth geben; da kegen sollen sie ym, waß fur der kirchen gefelt an gutem gelde, dy helfte geben, aber das paviment[4]) sal bey der kirchen pleiben.

Aus den stocken sollen dy alterleut dem pfarher auch dy helft des guten geldes geben; do kegen sal der pfarher yn kese und brot und eynen drunck geben, wen sy ym dasselbe antworten. Item am guten freitag[5]) sollen dy alterleuthe dem pfarher antworten, was auf dy gelegten creutz geopfert wirt; do kegen sal er yn essen und trincken geben.

An den anderen festen, so sie, dy alterleut, vor der kirchen stehen und biten, geben sie dem pfarher nichts.

---

1) d. i. Probstzella bei Gräfenthal.

2) d. i. Marienbild.

3) d. i. wenn es ihnen gelegen („eben") ist.

4) Im Original steht pauiment, das füglich nur paviment gelesen werden darf. Da aber „paviment" Fußboden, Estrich bedeutet und in dieser Bedeutung an obiger Stelle keinen Sinn giebt, so liegt offenbar eine Verwechselung vor mit „pagament" (auch pagement, pagiment, paymant, payment geschrieben) d. i. ungemünztes Silber, Bruchsilber.

5) d. i. Karfreitag.

Im peynhaus auß dem stock ist es also beredt durch er George Liptitz pfarher und den radt, das dem pfarher dy helfte sal volgen an gutem gelde. Er sal aber, wy bisher ublich gewest, alwege auf dy sontage, so man circuirt und sprengt, vor der messe stacion do vor halten und das De profundis mit der collecten lesen, und dy fest Johannis baptiste und Michaelis vesper und messen zu singen bestellen. Sal ym auch dy helft von dem, so dy vorsteher auf itzgedachte fest erbiten, geben werde.

In dem Spital sal der pfarher auf Georgy, Jacobi und kirchweihung sontag nach Martini vesper und messe zu singen bestellen. Do kegen sollen dy vorsteher ym dy helft geben von allem dem, so in stock und fur der kirchen gefelt.

So dy siben gezeyt[1]) auf das lobliche fest corporis Christi ader an anderen festen zu singen bestalt werden, ader der dreysigiste unser liben frauen hymelfart[2]), so ist bisher irrung gewest und entlich dise ordenung furgenommen, das der pfarher alle vicarien forderen sal, im zu helfen, und das gelt dy helft yn geben, dy andere helft mit dem schulmeister gleich theylen. Des gleichen mit dem Rorate im advent.

Auch ist voralters herkomen, alß dan dy hantschrift Conradi Leicht anzeigt, welcher lenger dan viertzig jar statschreiber und schulmeister gewest ist hie zu Grefental, dy do gezwifacht, eyne hinter dem radt, die andere bey der kirchen leyt, das eyn neuer pfarher, so er von dem erwirdigen herren dem abt zu Salvelt her gesatzt wirt, sal den burgermeisteren an stadt der gantzen gemeyn zu sagen, er wolle es halden, wy gepurlich und vor alters her khomen ist, und nicht neuerung aufbringen. Da kegen sollen sie im auch zu sagen, das ym auch alle gewonliche gerechtikeit an wegerung sal volgen. Auch sollen sie ire alt freyheit der mauer und thorms ansagen, das sie dise

1) d. i. Gebetstunden, Horen.
2) d. i. der 13. September.

freihung haben: wen es noth thut, sal in der pfarhof geöffenet seyn, das sie auf dy mauer und thorm mugen komen, derselben zu der were und anderen irer notturft zu gebrauchen, auch macht haben, ire burger auf den selben thorm in gehorsam zu legen.

Er sal auch keynen stacionirer[1]) ader ordens bruder zu lassen, sy halten dan messe nach alter gewonheit. Und sollen yn biten[2]), dy bruderschaft Corporis Christi zu forderen[3]), und dy selbe messe[4]) ane mergliche ursach nicht zuvorhinderen, sundern iren furgang lassen haben, wy clerlicher in der bruderschaft buch und register vorzeichent befunden wirt[5]), ane alle geverde, gotis lob und des volks andacht helfen stercken und nicht mynneren ader geringeren; das auch dy anderen frumessen möchten iren furgang haben, es wer dan eyn kegenwertige leich[6]), ader so begengniß ist; darneben andere messe lassen halten, das das arme volk nicht ane messe bleibe, und das Ave Maria zu bequemer zeit lasse leuten, sich dar nach zu richten.

Vicarius sanct Egidy ist vorpflicht, alle mantag, mitwoch und freitag frue messe zu lesen, es hette den der pfarher eyn leich ader begengniß. Er sal auch an hoen festen und an anderen feierlichen tagen helfen gotis lob mit singen und lesen helfen vorbringen, des gleichen alle

1) d. i. herumziehenden Geistlichen, insbesondere Reliquienkrämer.

2) Als Subjekt zu „sollen biten“ ist aus dem vorhergehenden Absatz zu ergänzen: die burgermeister an stadt der gantzen gemeyn.

3) d. i. fördern.

4) d. i. die Messe der Fronleichnamsbrüderschaft.

5) Das Wort „befunden“ ist als Einschaltung an den Rand geschrieben, aber mit denselben Schriftzügen und mit der gleichen Tinte, wie der übrige Text sie bietet. Hieraus, wie aus einer ähnlichen späteren Stelle geht hervor, daß Jacoffs Aufzeichnungen über die Fronleichnamsbrüderschaft bereits vollendet waren, als er obiges schrieb (vergl. S. 452).

6) d. i. es sei denn, daß eine Beerdigung stattfände.

andere vicarien, und an gunst und laube der burgermeister seyne messe nicht lassen fallen. Er sal auch uber den anderen sontag auf dem schlosse messe halten.

Vicarius unser lieben frauen altar ist vorpflicht, alle dinstag und sonabent messe zu lesen, wy wol ich Johan Jacobi biß in das xxj jar gemeyniglich alle dinstag von sanct Anne hab messe gesungen, byn auch willens, so ichs vormagk, dy selbe [1]) zu stiften. Aber alle donerstage sal er selbst, ader durch eynen anderen eyn lobliche messe singen und das sacrament in der procession tragen, wy dan im buchlen, das zu der pruderschaft gehört, clerlicher vorzeichent ist; auch den anderen sontag uf dem schlosse messe halten.

Vicarius sanct Brandani unter dem chor bey dem oelberge ist vorpflicht, alle sontage frue und alle dinstag und donerstage homesse zu lesen. Er hat auch auf dy mitwoch eyne messe auf dem schlosse, auß herbrachter gewonheit.

Vicarius sancti Viti ist vorpflicht, alle sontag und mitwoch in der pfarkirchen messe zu lesen, aber alle dinstag und freitag sal er seyne gestifte messen auf dem schlosse halten, nach geheiß und willen der herschaft.

Vicarius sancti Georgy im spital. Ist der erste besitzer [2]), er Johan Knobel, des gefreiet, das er nicht mehr dan eyne messe zu lesen vorpflicht ist; aber seyn nachvolger sal alle wochen drey messe lesen.

Wy aber, wen ader von wem dise lehen gestift seynt, wil ich, so mirs muglich ist dy brief zu uberkomen, auch hir eyn vorzeichen.

Der Schulmeister ist vorpflicht, das er dy schul und kirchen redelich vorsorgen und bestellen sal, dy schuller unter dem gehorsam zu halten, sy mit vleiß unterweysen und zu leren bestellen, und sunderlich den khor mit eynem vorstendigen cantori vorsorgen, do mit nicht confusiones

1) d. i. eine Messe, die alle Dienstage zu Ehren der heiligen Anna am Altar Unser lieben Frauen gesungen wird.

2) Zu ergänzen ist: dieser Vikarie, oder dieses Lehns.

ader seue [1]) in der kirchen gemacht werden. Und der pfarher mitsampt dem radt, so sie eynen schulmeister aufnhemen, sollen sy ym in seynen eydt nachvolgenden artickel vleissig zu halten einpinden. **Zum ersten**, das er keyne neuerung wolle aufbringen, und das ampt bey seynen wirden treulich wolle hanthaben, und nichts lassen entziehen weder durch liebe ader leydt. **Zum anderen** so sal er vorpörgen [2]), ob auß vorwarlosung seyn ader seyner gesellen dy kirche eynigerley schaden an cleynoten ader zirung entpfing, solchs wider zu legen nach erkentniß der pillikeit; und das er mit seynen dyneren, cantori und locaten, eyn vleysig aufsehen hab, do durch alles thun in der kirchen zu nutz dem gotzhaus geordent und vorschafft werde, und mit aller zyrung sauber umbgangen werd. **Zum dritten**, des seygers mit vleiß zu warten und nicht durch dy unvorstendigen knaben zu nicht machen und vorderben; auch dy lampe stets brynnende zu halten vor dem heiligen sacrament, und den knaben vorpiten, so sie diselb schuren, nicht dy hende an dy alter tucher zu wüschen. Item das man auch nymant, weder schusteren, tischeren, paderen ader schlösser keyn ohel auß der lampen, ader keyn wachs aus der kirchen geben sal ane wissen und geheyß der alterleut. **Zum vierden** sal er den ministranten bevelhen, das sie vleissige achtung auf dy prister sollen haben und vorher in dy handt gissen und kosten, welchs weyn ader wasser seyn, do mit dem prister nicht ferlikeit entstehe; und sunderlich durch seynen locaten ader anderen geschickten knaben dy licht zu rechter zeyt lassen anzunden und ausleschen, das nicht unnutzlich das wachs umb bracht und vorprant werde; auch zu der engelmesse am donerstage alle hantwercks kertzen im anfang der messe anbrennen und im ende außzuleschen mit vleiß bestelle. Das man auch den leuten ire licht frue und spat, dy sie auf stecken, nicht hinweg nhemen, eß wer dan, das man derselben im khor fur dem puch, ader dem

1) d. i. Fehler.

2) d. i. verbürgen.

prister uber dem altar, zu notturft brauchen muste; welche nach der messe ader vesper brynnede stecken bleiben, sollen aufgehaben und in der sacristen zu der prister nutz des morgens angezunt werden. **Zum funften**, das er ader seine dyner und schuller sollen nichts auß kirchen lassen tragen ader hinweg leihen, wie das nhamen hat, es sey cleyn ader gros, ane wissen und willen der alterleut. **Zum sechsten**, das er dy sacrament, so oft es not ist, auf und zu zuschlissen vleissig bestelle, do mit nicht schade ader ferlikeit entstehe, pey der pen des widergeltenß. **Zum sibenden**, das er das geleut ordentlich bestellen sal, wy vor alters herkomen und hy neben vorzeichent ist: Das Ave Maria[1]) sal er zu leuthen bestellen auf zeit abendts und morgents, wy ym durch den pfarher und rath bevolhen wirt, das sich dy erbter[2]) und tagelôner dar nach haben zu richten. Alle sontage sal mit der alten glocken zu der messe und auf sonabent zu der vesper geleutet werde; es gevil dan sunst eyn ander fest dar auf, so sal er zu leuten bestellen, wy hir nach vorzeichent. An den siben opfer festen[3]) sal er mit den zweyen grosen glocken zu der vesper, zu der metten und zu der messe zu leuten bestelle, und an den furgenemsten festen Marie der hymelkonigin des gleichen, und mit allen glocken zu sammen schlaen lassen. An der zwelfboten tage und an anderen feierlichen festen sal man mit der neuen glocken zu der vesper und messe leuten, aber an dem fest der patron Johannis baptiste, Johannis ewangeliste, Bartholomei, Anne, der heiligen drey konig und an der hymelfart unseres herren sal er leuten lasse, wy auf dy opfer fest. So wirt ader wirtin ader sunst ymant dapfers[4])

1) Die gesperrt gedruckten Stellen sind im Original in blauer oder roter Schrift hervorgehoben.

2) d. i. Arbeiter.

3) Weihnachten, Epiphania, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt uud Geburt, Allerheiligen.

4) d. i. wenn ein Bürger oder eines Bürgers Gattin oder sonst jemand angesehenes.

stirbt, sal man mit allen glocken zwey pulß zu sammen schlaen, and das dritte pulß leuten, wen man dy leich zu grabe trecht. Des gleichen sal man den selben im begrebniß und dreysigisten mit der neuen glocken zu der vigilien und messe leuten. Den frembden und auslendischen sal nicht geleutet werde ane wissen des pfarres und der alterleute, do mit nicht dy glocken yderman gemeyn. So sie aber der kirchen etwaß pflegen [1]), ader ir testament dar pey haben gemacht [2]), so sal der schulmeister drey pulß lassen zu sammen schlaen, wy im bevolhen wirt, und seynen lon dar umb nhemen, wy hirunten vorzeichent ist. Hausgenossen, hantwergs gesellen, burger kinder [3]), jungfrauen sal geleutet werde nach geheisse des pfarhers und der alterleute, eynem itzlichem nach seynem stande und noch gelegenheit seyner geschicklikeyt [4]) und testaments. Kinderen sal man mit den zweyen gewonlichen glocken zu sammen schlaen. Am donerstage sal zu der engelmesse Corporis Christi mit der alten glocken geleutet werde. Am werckentage, so man messe singen wil, sal man mit der mittel glocken leuten, man sing selmesse ader sunst andere votif messe; des gleichen zu der vigilien, so man eyn dreysigisten helt, sal man auch mit der mittel glocken leuten und mit peiden gewonlichen glocken zu sammen schlaen. Zu der lese messe in der kirchen sal man mit der cleynen glocken in der kirchen zwey puls leuten. So man auf dem peinhaus wil messe halten, sal man mit dem glockle, so dar auf hanget, zu der messe leuten und mit dem cleynen glockle uber

1) d. i. geben.

2) d. i. oder die Kirche in ihrem Testament bedacht haben.

3) Da weiterhin eine besondere Bestimmung über das Geläute für die Kinder folgt, so sind unter „burger kinder" wohl die erwachsenen Bürgersöhne zu verstehen. Vielleicht sollen auch diese Worte Apposition zu „hantwergs gesellen" sein.

4) „Geschicklikeyt" bedeutet hier jedenfalls so viel wie „geschicke" d. i. letztwillige Anordnung, Vermächtnis.

dem chor zu sammen schlaen. So man in der capell bey dem oelperge messe wil halten, sal man mit dem selben glockle leuten und mit der auf dem peynhauß zu sammen schlaen, ane alle gevher. So gestifte begengniß bey der kirchen gehalten werden, sal man mit der mittel glocken leuten zu der vigilien und messe, aus geschlossen der herschaft in der weichfasten sal man mit der neuen glocken leuthen und mit peyden und allen anderen glocken zu sammen schlaen. Des gleichen auf dy drey begengniß dinstag nach Marie hymelfart, erhebung des heiligen creutzes, Heynrich und Moritz Buchner belangende, und an sanct Barbaren abendt auf Thomas Forsters jargezeit sal man mit der alten glocken zu der vigilien und messen leuten, darumb das dy vicarien alle zu der vilgen zu gehen und messe zu halten vorpflicht seynt. In der weichfaste auf dy bruderschaft der schmide, schuster, Corporis Christi und andere, sal man mit der alten glocken zu der vilgen und messe leuten, und mit den anderen zweyen gewonlichen glocken mit zu sammen schlaen; in der gemeynen wochen des gleichen, außgeschlossen den ersten und letzten tag sal man mit der neuen glocken leuten. Zum Tenebre in betrachtung unseres herren vorschidung sal man mit der alten und den anderen zweyen gewönlichen glocken zu samen schlaen, des gleichen zum Placebo am sontag, mit sampt den cleynen glocklen. So burger, prister ader andere hausgenössen wurden jarzeit ader begengniß wurden lassen halten, sal man mit der alten glocken dar zu leuten. **Zum achten** sal dem schulmeister in seyn pflicht eingepunden werde, das er vleissige aufsehung sal haben, das keyne messe abgebrochen werde; den es sollen zum wenigisten alle tag, wy oben angezeigt, zwu messe gehalten werden, aber alle sontag und mitwoch drey. Und so eyn prister ane wissen und gunst der burgermeister und regenten seyne messe wurde lassen fallen, sal er[1]) dem radt ansagen; dy wissen

1) d. i. der Schulmeister.

wol, wy sie sich kegen dem selben halten sollen. **Zum neunden** sal er bestellen, das dy kirch und der kirchof reyn und sauber sal gehalten werden, dy schuller nicht lassen unzucht treiben, und mit ernst zuvorbiten, das sie nichts an dy taffelen [1]) ader kirchwend und ins peinhaus schreiben, dy bilde [2]) nicht vermackelen ader zu kritzelen, auch nicht mit steynen in dy fenster werfen, das auch dy kolpfannen nicht zubrochen werden, und fur allen dingen das feuer in guter achte haben, dy licht in allen stulen lassen suchen, ausleschen und aufheben nach gehaltenen ampten. Er sal den schulleren vorbiten, das sie kein licht aus der kirchen sollen in dy schul tragen, und entlich alles, was der kirchen nutzlich ist, mit vleiß helfen furwenden, ornat und bucher sauber und reyn halten. Zum zehenden, ob eynige rumor, aufrur, feintschaft, ader feuer (do got vor sey) wurde sich erheben ader begeben, so sal er dy kirche balde offenen und mit der grosten glocken storm leuthen, das volk zu warnen und zu erwecken, es sey tag ader nacht, und alles das thun, das ym von dem pfarher und erbaren radt zuthun bevolhen wirt, ader auß gewonheit und gerechtikeit [3]) eyn schulmeister in der schulen, und kirchner in der kirchen [4]) zu thun vorpflicht ist. Dan es nicht muglich, das man eynem dyner alle seyne vorpflichte dinst mochte anzeigen, dy weil nymant weys, was sich in kunftiger zeit begibt; ditz ist aber alleyn zu erinneren vleissiger fursichtikeit vorzeichent, dar neben zu bedencken, was nutz und not ist. **Aus alter gewonheit** pflegt der schulmeister in den oster feyer tagen dy corales [5]) zu seynen pascalien [6]) zu laden mitsampt den

1) d. i. Gemälde.

2) d. i. die (plastischen) Heiligenbilder.

3) d. i. Recht.

4) Der Schulmeister- und Kirchnerdienst war zu Gräfenthal, wie vielfach auch anderwärts, Einer Person übertragen; dies ist auch beim folgenden Abschnitt im Auge zu behalten.

5) d. i. Chorsänger.

6) Unter „pascalia“ verstand man gewöhnlich die Osterzeit. Hier soll es wohl Osterschmaus bedeuten.

burgermeisteren und vorsteheren der kirchen und Corporis Christi, dy bezalen das trincken.

Von nutzung und eynkomen des schulmeisters und kirchners.

Eyn itzlicher getreuer knecht und erbter ist seynes lons wirdig; dan dy belonung ist (als Seneca spricht) eyn erleichterung der erbeyt. Ich hab befunden in schriftlicher anzeichung, so pey der kirchen hinterleget, und auß alter herbrachter ubung und gewonheit erfaren, wes dem schulmeister und kirchner vor nutzung und belonung gepurt vom pfarher, alterleuten und burgeren; dar umb hab ichs zu gezeugnis der warheit hireyn vorzeichent.

Der pfarher ist vorpflicht, das er dem schulmeister alle sontage und feierliche fest, so er vesper und messe singet, sal zu fruer maltzeit essen und trincken, so gut es ym got beschert, geben und mitteylen, ader seynem gesellen, der den chor regirt und vorsorget; und an den siben opfer festen sal er ym und seynem cantori auch essen geben und sechtzen pfennig zu presentz geben. Er sal ym auch essen geben alle tag in der gemeynen wochen zu mittag, an aller selen tage, am grun donerstag, am guten freitag, am oster abendt, an der ascher mitwoch, am dinstag in der creutzwochen; und wen er votif messe singet, sal er ym essen geben ader acht pfennig dar fur; und so wirt ader wirtyn sterben, sal er ym essen geben ader vier pfennig dar fur. **So hochzeit** seynt, lest der pfarher den cantor ader locaten das essen bey dem preutigam holen, und essen miteynander mitsampt dem schulmeister. **In der weichfasten** auf dy mitwoch im begengniß der herschaft gepurt dem schulmeister dy malzeit mitsampt den pristeren, voyt, burgermeisteren und alterleuten; aber sunst sal der pfarher vier arme schuller speysen, neben anderen acht armen mentschen, wy oben vorzeichent[1]); mag der schul-

1) Vergl. S. 463.

meister, so er wil, seyne zwen collaboratores[1]) an stadt zweyer armen schuller zu tisch lassen sitzen. Und der pfarher sal dem schulmeister alle weichfasten funf neue groschen zu presentz geben nach inhalt der stiftung, dar umb das er neben den begengniß alle sonabent muß singen eyne messe de assumpcione Marie virginis. **Die siben** gute freitage[2]) hat Conradus Leicht seliger[3]) nichts vom pfarher begert, und umb gotis willen gethan; steht zu eyns anderen wilkhur, dan es tregt nicht viel. **So dy burger ewangelium Johannis** bestellen zu lesen von des heiligen creutzes erfindung biß auf das fest der erhebung crucis, so gibt der radt dreissig neue groschen dar von, teylt der pfarher mit dem schulmeister, darumb das er muß bestellen, mit der grosen glocken darzu zü leuten. **So dy octaffen** Corporis Christi und andere zufellige sibengezeit von unser lieben frauen besuchung zu singen bestalt werden, des gleichen der dreissigiste der hymelfart Marie und das Rorate im advent, ist voralters dy belonung gleich geteylt worden, das pfarher, vicarien und schulmeister gleiche belonung haben genommen, und seint bey er Merten Algauer[4]) irrung erwachsen und dyse ordenung fur genhommen, das der pfarher und schulmeister sollen das halbe teyl, und dy vicarien das halbe teyl der belonung nhemen und sich dar eyn teylen, wy wol dy erste meynung freuntlicher wer. **Von eynen dreissigisten** vigilien und messe zu singen, hat man von alters her eynen gulden, gleich alß wol als

1) d. i. Cantor und Locat.

2) Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, I, S. 78, bemerkt, daß das Stolbergische Kirchenregister von 1515 außer dem guten oder Karfreitag noch 7 gute Freitage der Bruderschaft zu St. Martin verzeichne. Wahrscheinlich ist in die oben genannten guten Freitage der Karfreitag ebenfalls nicht mit eingeschlossen; denn derselbe ist bereits als einer der Tage, an dem der Schulmeister vom Pfarrer Essen erhielt, erwähnt. Welche Freitage aber sonst gemeint sind, läßt sich nicht sagen.

3) Vergl. oben S. 464.

4) Wahrscheinlich ein früherer Pfarrer zu Gräfenthal.

dem pfarher, dem schulmeister geben. Aber dy weil das volk hoch mit beschwert, ist durch dy wirdigen, ersamen pfarher und radt ditz mittel gemacht, das er unterweylen gemeynen burgeren sal nachlassen eynen ort [1]) und von den armen eynen halben gulden nhemen. So im aber von den reichen j fl. wurde williglich geben, mag er an nhemen. Dar zu gepurt ym nach ausgang des dreissigisten eyn wichsen [2]) licht, so auf der par uber bleibt, und dem pfarher auch eyns. **Vom leuten**: So man eyner leich mit allen glocken drey mal zu sammen schlet, gepuren ym sechtzehen pfennig. **Wen man eyn leich** von den dörferen durch furt und der selben mit wissen und willen des pfarhers und der alterleute zu sammen schleht, gepurt ym eyn neue groschen. **So man eynem kinde** mit den zweyen gemeynen glocklen zu sammen schleht, gepurt ym vom leuten und conduct zum begrebniß acht pfennig. **So man zu wether** [3]) leuthet, so gibt der radt von eynem puls vier pfennig ader eyn halb stubigen [4]) birs; es sal aber itzlich puls zum wenigisten drey schock voller zuge haben, das auf itzlichen zug zwen glocken schleg und cleng gerechent sollen werden, und dy zwu gewönliche glocken sollen zu gleich mit eynander geleutet und vor eyn puls gerechent werden. Steht auf vortrauen und erkentniß. Solchs gepurt nicht dem schulmeister alleyn; sunderen auch den gesellen und schulleren, dy do leuten, sal dar von zuvortrincken geben werde. **Stacionirer** [5]) geben dem schulmeister sechtzen pfennig, dem pfarher auch so vil. **Auf dy begengniß** gepurt dem schulmeister sechtzen pfennig von der vigilien und zweyen requiem zu singen, und von der hömesse acht pfennig. Gibt man den pristeren essen,

1) d. i. Viertel-Gulden.

2) d. i. wächsern, Wachs-; die gewöhnliche Form des Wortes hatte als Stammvokal nicht i, sondern e.

3) d. i. bei einem Gewitter.

4) d. i. Kanne.

5) Vergl. S. 465.

so gepurt es ym und seyner gesellen eynem auch. **Im begrebnis** auch so vil. **Dy vorsteher der kirchen** geben ym von den kirchbegengniß, wy hie nach volget: j schilling, macht sechstzehen pfennig [1]), von der jarzeit Hans Kirmesers, j schilling von Fritz Schmid,

j schilling		Lutz Quatwalß.
j schilling		Hans Kremers.
j schilling		Wilhelm Then.
ij neu groschen		Mattis Hauffen.
ij neue groschen		Claus Kesseler.
j schilling		Heintz Rulandt.
j schilling		Cuntz Loner.
j schilling		er Johan Pruffe.
j schilling		Fritz Scheidung.
ij neue groschen		Herman Koye.
iij neu groschen	von dem jartag	Moritz Puchner.
j schilling		Hans Steffan.
j schilling		Claus Nebiger.
iij neue groschen		Heinrich Buchner.
j schilling		Rudolf Titzen.
j schilling		er Heinrich Decker[2]).
j schilling		Nicol Falken.
j schilling		Hans Rothe.
j schilling		Hans Schindezagel.
j schilling		Endres Schmidt.
iij neu groschen		Thomas Forster.
j schilling		Grosse Nickel.

Von den vier kirchbegengniß das jar uber in den vier weichfasten acht alde groschen.

Vom Salve dreissig neue groschen, **vom Tenebre** zwantzig neue groschen ader j schock.

Dy vorsteher Corporis Christi geben ym jerlich auf Michaelis eyn schock ader zwantzig neue groschen von der engelmesse zu singen, und von den vier begengniß alle weichfasten. Er sal aber alweg seynen chorrogk, den dy bruderschaft darzu vorordenet hat, anziehen, und mit den choralen und collaboratoribus dy messe solenniter singen, dy cleynen schuller nicht darzu brauchen, wy in der bruderschaft buch und register clerlicher vorzeichent befunden wirt.

---

1) Oder vier alte Groschen. Der damalige Neugroschen galt drei alte Groschen.

2) Auf Seite 461 ist Deckers statt Deckas zu lesen!

Von der messe de compassione virginis. So er alle freitage messe singt von dem mitleyden Marie, und das spil von unserer lieben frauen clage auf den guten freitag an richt, das [1]) es mit andacht gespilt wirt, wy hirunter vorzeichent [2]), sollen ym dy alterleut eyn schock ader zwentzig neue groschen geben; wen er aber das spil nicht anricht, so gibt man ym von der messe zehen groschen, und dy anderen zehen dem, der das spil anricht, ader den person im spil. **Von sanct Anne** messe hab ich bisher nichts geben; so ichs aber zu stiften vormag, wil ich im auch eyn halb schock ader zehen neue groschen da von zu geben bestellen [3]).

Von den bruderschaften [4]) hat jerlich der schulmeister eyn zu khommen, so sie bestellen alle virtel jars vilge und messe zu singen: **dy schmide** geben eyn halb schock ader zehen neue groschen von den vier begengnis, und von den kertzen alle donerstage an zu brennen; **die schuster** auch so viel ader sechs neue groschen und zwey par schue.

Dy burger sollen von eynem knaben alle virtel iars, so man vleiß thut, zwen neue groschen zu lon [5]) geben; aber von den gar cleynen kneblen hat man vor zeiten nichts genhommen, ader unterweylen zwene fur eynen gerechent, und mit den armen [6]) mitleidung haben, ader etwaß nach lassen. Auch ist voralters herkomen, das winterzeit teglich eyn itzlicher knabe zwey scheydt holtz tregt und in dy schul bringt, ader lest eyn fuder holtz furen. Item ij ₰ Exaudi auf dy kirchweihung jarmargk gelt, item ij ₰ zu weynnachten expulsionalia [7]), item ij ₰ zu fastnacht, item im

1) Im Original steht: des.

2) Vergl. Anm. 2 auf S. 457.

3) Vergl. Seite 466.

4) Da von der Bruderschaft Corporis Christi kurz vorher bereits die Rede war, sind hier augenscheinlich nur die Bruderschaften der Schmiede und Schuster (vergl. oben, S. 470) gemeint.

5) d. i. Schulgeld.

6) Hier ist zu ergänzen: „soll der Schulmeister“.

7) Es ist mir unerfindlich, was dies Wort bedeutet.

sommer funf mal itzlicher ij eyer. Wen sie pro frondibus ader in Gebersbach [1]) nach laup gehen, sal der schulmeister das vormögen der elteren und geschicklikeyt der knaben ansehen und hyrinne bedencken [2]).

Von votif messen zu singen gepurt im acht pfennig; wen es aber eyn Requiem ist, gepurt ym vier pfennig; von eyner metten, so ymant dy bestelt, gibt man im sechtzehen ₰ gleich wy von eyner vilgen.

Der prebende halben auf dem schlosse ist vil irrung unterweylen entstanden. Dan wy wol ich von Conrado Leicht seligen, der do lenger dan funfundviertzig jar, ja auch schir biß ins funftzigiste iar schulmeister und statschreiber ist gewest, gehort hab, das sy von den von Orlemunde und herren Conradt [3]) marschalk, ritter, auch bey dem Kochberg [4]) ist geben worden, und ich selbst schir biß ins dreyssigiste iar gedenck, dy selbe also gegeben, hab ich doch nye gruntlich erfaren konnen, ap es auß gerechtikeit ader aus barmhertzikeit [5]) gescheen ist. Das

---

1) d. i. im nahe bei Gräfenthal gelegenen Thal des Gebersbaches.

2) d. i. wenn die Leute im Gebersbach Laub einsammeln, soll der Schulmeister je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern und den Fähigkeiten ihrer Kinder (seiner Schüler) diesen erlauben, sich am Laubholen zu beteiligen und infolgedessen die Schule zu versäumen.

3) D. i. Konrad von Pappenheim, der Großvater Sebastians von P., der 1482 starb.

4) Gräfenthal gehörte jedenfalls zu den Besitzungen, die vom Erzstift Köln aus dem ehemaligen Gebiet der Königin Richza um 1070 an das Stift Saalfeld abgetreten wurden; darauf weist u. a. auch das Patronatsrecht besagten Stiftes über die Pfarrei Gräfenthal (vergl. oben, S. 464) hin. Um 1288 gelangte die Herrschaft Gräfenthal an die Grafen zu Orlamünde, 1394 die Lehnshoheit und 1426 der gesamte Besitz dieser Herrschaft an das Haus Wettin, das 1438 die Herren zu Pappenheim, Erbmarschälle des heil. Röm. Reichs, und zwar als ersten den oben genannten Konrad, damit belehnte. Was für Beziehungen zwischen den Herren von Kochberg und der Herrschaft Gräfenthal bestanden haben, läßt sich nicht sagen.

5) d. i. infolge verbrieften Rechtes oder aus gutem Willen.

weyß ich aber, das noch Christi unsers lieben herren gepurt MDXVI hat der edele her Sebastian zu Bappenheym, des heiligen Romischen reichs erbmarschalk, auß beweglichen ursachen eyn zeit lang diselbe abgebrochen; und wy wol er vom pfarher, radt und schulmeister zu viel mal mit vleissiger bit ersucht ist worden, hat er doch dy selbe nicht wollen geben, es geb ym dan Conradus Leicht seliger, di zeit schulmeister, eyne reverß, das er nicht aus gerechtikeit diselbe zu geben vorpflicht sein. Hat er [1]) sich mit redelichen ursachen entschuldiget, das ym solchs zu thun nicht zyme; und entlich hat sich der her lassen horen, das er aus gerechtikeit nicht vorpflicht, auch nichts wolle geben, sundern auß barmhertzikeit, umb gotis willen, so sich der schulmeister mitsampt seynen gesellen erlich und fruntlich halten, und ym zu gefallen knaben williglich hinauf leyhe, dy in der capellen zu gewonlichen zeiten und an den festen helfen vesper und messe singen; und das sie dester besseren vleiß in der kirchen und schul möchten thun, so wolle er in des tags eyn mal geben, was in got ermant, ydoch sol der schulmeister jerlich eynmal, wider umb gotis willen, dar umb piten und sunst seyne gesellen nicht strackts darauf dingen und sie der gentzlich vortrösten [2]).

Am Christabent [3]) nach alter gewonheit lest der schulmeister zwene seyner gesellen ader schuller umb gehen, eynen in der stadt, den anderen in der [4]) vorstadt; gepurt ym [5]) eyn pfennig ader was man ym gibt auß eynem hauß, darumb das er muß dy sacrament helfen zu den krancken mit leuchtung und hantreichung dar reichen.

---

1) d. i. Konrad Leicht.

2) d. i. der Schulmeister soll die Chorschüler, deren er beim Gottesdienst in der Schloßkapelle bedarf, nicht damit vertrösten, daß ihnen der Schloßherr hierfür je eine Mahlzeit geben müsse.

3) d. i. Weihnachts-Heiligerabend.

4) Im Original steht: den.

5) d. i. dem Schulmeister, für den die Schüler oder Gehilfen die Gaben sammelten.

Zwey mal im jar, Martini und am neuen jar, mag er noch alter gewonheit umbsingen vor allen heuseren und, waß ym gegeben, williglich annhemen und seynen gesellen und schulleren darvon zuvortrincken geben. **So man teuffet,** gepuren ym zwen pfennig mitsampt dem saltz. **So hochzeit** seynt, mag er fur sich eyne soppen lassen holen, ein halb stubigen pirß und brot, und fur dy schuller des gleichen nach vormöge des breutigamß, nymant zu ubriger unkost dringen; dan man gibt im sunst nichts vom leuten und von der messe zu singen, dan alleyn unter der messe mag er der braut das messepuch lassen furtragen: was sie dar eyn legt, ist sein lon.

Vom ampt der statschreiberey hat er jerlich zehen schock und vom seiger[1]) j fl., und sein brif gelt von gepurt briffen, missiven und der gleichen, nach erkentniß des radts. Ist vorpflicht, allen vleiß furzuwenden, das in allen hendelen nichts wider gemeyne stadt furgewendet, sundern gemeyner stadt nutz und frommen alzeyt werbe. Er sal auch nymant an wissen des radts kuntschaft ader eynigerle gezeugniß briffe geben, ire heymlikeyt[2]) nicht melde, und gehorsam sein den burgermeisteren und gemeynen vormunden[3]), ire eynnhemen und ausgeben treulich und mit vleiß anschreiben, und alles das thun, das eynem statschreiber von gewonheit ader gerechtikeit wegen zu thun zu steht. Ist der halben bisher dise ordenung gehalten, das der pfarher mitsampt dem radt, und keyn teyl an des anderen wissen, eynen statschreiber und schulmeister auf zu nhemen macht hat. Sal alle obgeschribne stuck, punct und artickel treulich zu halten, mit seynem eyde dem pfarher und radt bekreftigen, ane alle gevher.

1) d. i. für Besorgung der Stadtuhr.
2) d. i. die Geheimnisse des Stadtrats.
3) d. i. den Gemeindevorstehern, die dem Stadtrat beigeordnet, aber nicht eigentliche Ratsherren waren.

Die letzten Worte des vorstehenden Abschnittes beschliefsen die erste Seite des Blattes 23; die andere Seite dieses Blattes ist leer. Das Folgende beginnt mit Blatt 24.

Hiernach findet man vorzeichent,

war umb und wo von dy alterleut jerlich dem pfarher acht schock geben, alß nemlich von den kirchbegengniß

	von dem jarbegengniß	sal ungeverlich gehalten werde
xx a gr	Herman Dilschneiders	2^{a} post Invocavit
xv a gr	Hans Kirmeser	4ta post Judica
xv a gr	Fritz Schmides	nach Quasimodogeniti
xiiij a gr	Lutze Quatwalß	Vitalis
xiiij a gr	Johannis Kremer	4ta post Urbani
xiiij a gr	Wilhelm Then	2^{a} post Bonifacy
vij a gr	Claus Kesseler	2^{a} post Viti
vij a gr	Mattis Hauffen	Vigilia Viti
xiiij a gr	Heintz Rolandt	Gervasy
xvj a gr	Curdt Loner	Visitacionis Marie
xxxxviij a gr	Johannis Pruffen, Heintz Loner	2^{a} post Margarete
xiiij a gr	Fritz Schmidt	2^{a} post Assumpcionis
xv a gr	Moritz Puchner	3^{a} post Assumpcionis
xiiij a gr	Herman Koye	2^{a} post Bartholomei
xiiij a gr	Hans Steffan	2^{a} post Egidy
xv a gr	Heinrich Buchner	Exaltacionis crucis
xiiij a gr	Claus Neberger	2^{a} post Mauricy
xxj a gr	Rudolf Titz, Hans Herre	Cosme et Damiani
x a gr	Heinrici Tectoris	2^{a} post Communes
vj a gr	Nicol Falken	Dyonisy
xv a gr	Hans Rothin	Crispini
xv a gr	Hans Schintzels	2^{a} post Martini
xxvj a gr	Andres Schmidt	2^{a} post Catharine
xv a gr	Thomas Forsters	Vigilia Barbare
xj a gr	Grosnickel	Innocentium

Von den vier weichfasten hat man von alters her xvj alte groschen geben, von itzlicher weichfasten iiij alte groschen.

Vom Salve i$^{1}/_{2}$ ßo, **vom Tenebre** j ßo. Wie wol es en wenig mher macht und etwaß hinuber truge, so manß stracks solt zalen, wy im alten messepuch vorzeichent, so ist doch das ubrige nachgelassen der kirchen umb des willen, das sie von viel begengniß, oben angezeichent, gar nichts hat eyn zu khomen, und in den alten registeren nichtis da von befunden wirt, wy sie gestift ader auf dy kirche komen seyn.

Nachvolgende vicary seynt vorpflicht, begengniß lasse zu halten.

Vicarius S. Egidi sal jerlich umb Michaelis ungeverlich lassen halten dy jarzeyt Claus Mullers, Margarete uxoris; sal dem pfarher v neue groschen, den vorsteheren der kirchen v neue groschen, den vorsteheren der bruderschaft Corporis Christi v neue groschen geben. Dokegen sal der pfarher alle sontage fur ire sele neben anderen stifteren und woltheteren der kirchen auf der kantzel biten; und die vorsteher sollen zum begengniß ire licht brynnende auf dy par stecken. Zweyen vicarien sal er itzlichem zwen neue groschen geben und dem schulmeister iij neue groschen. Sollen vier messe, zum wenigisten zwu gesungen und zwu gelesen werden.

Vicarius S. Brandani sal auch jerlich eyn begengniß lassen halten umb Michaelis, vor ader nach ungeverlich, den stifteren zu trost, nemlich Fridrich Brackolorer, Margarete uxoris, Wilhelmi Ratzenbergers, Dorothee uxoris, Dorothee uxoris Hans Ratzenbergers, Claus Breme, Konne uxoris, Anthony Schneiders, Margarethe uxoris, Lucas Schneider, Catharine uxoris, er Wilhelmi Lucas, pfarher zu Neundorf[1]) gewest, Titz Fligers, Seyffridi Dreslers, Hansen Stormers, Margarethe uxoris und aller anderer stifter, mit vier messen. Sal der kirchen von der beleuchtung, dem pfarher, pristeren und schulmeisteren willen machen[2]), wy gewonlich und ublich.

Vicarius S. Viti sal jerlich, ausgeschlossen der erste besitzer[3]), auf den tag Appollinaris mit sechs messen, drey gesungen und drey gelesen, halten eyn begengniß und jarzeit der abschidung des wirdigen herren Georgy Metsch, etwan zu Zel[4]) probst gewest, Martini Metsch, Elizabet

1) d. i. Großneundorf bei Gräfenthal. Die dortige Pfarrei wurde erst im Jahre 1488 gegründet, vorher gehörte Großneundorf zur Pfarrei Marktgölitz.

2) d. i. geben.

3) Vergl. S. 466, Anmerk. 2.

4) d. i. Probstzella.

uxoris, seiner elteren, welcher dan dasselbe lehen gestift; und itzlichem prister, auch dem schulmeister, zwen gute groschen zu presentz geben. So er begert, der kirchen ader bruderschaft kertzen auf dy par zu stecken, sal er dar von pflegen, wy ublich.

Vicarius S. Georgy im Hospital.

Mit der vorstehenden Zeile schliefst Blatt 25 der Handschrift ab, jedoch so, dafs von dem Raum der Seite, den Jacoff sonst zu beschreiben pflegte, noch zwei Zeilen leer gelassen sind. Es ist deshalb die Annahme berechtigt, dafs Jacoff aus irgendwelchem Grunde die Aufzeichnung der dem Vicarius des St. Georgii-Altares übertragenen Jahrbegängnisse einstweilen unterliefs und später das Fehlende nicht nachholte.

Übrigens sind zwischen Blatt 25 und 26 (dem letzten Blatte der Handschrift) wahrscheinlich zwei Blätter verloren gegangen. Denn abgesehen von den beiden ersten Blättern der Nachrichten über die Kirche zu Gräfenthal, die eine Lage für sich bilden, sind immer wenigstens 4 Blätter (die zweite Lage besteht aus 6 Blättern) zusammengeheftet. Es mufs darum auffallen, dafs die beiden letzten Blätter, die doch nicht den Abschlufs der Handschrift bringen, wieder eine besondere Lage bilden.

Der Inhalt des letzten Blattes (26) lautet:

Was dem pfarher von sacramenten
nach alter gewonheyt und von begengniß gepurt.

So der pfarher das hochwirdigiste sacrament des heiligen fronen leichnam Christi zu den krancken tregt, ist nymant vorpflicht etwaß zu geben, dan so vil in seyn andacht erinnert. **Von dem sacrament der Ŏelung** hat man bisher fur seyne muhe und erbeyt xvj ₰ geben. **Testament** zu machen, steht yderman in seyner wilkhur. So aber ymant etwaß auß eygener andacht der kirchen, ader den bruderschaften bescheidet [1]), sal der pfarher den vorsteheren

1) d. i. vermacht.

ansagen, solchs eyn zu forderen. **So wirt ader wirtin**[1]) sterben, ist bisher ublich gewest, das man dem pfarher zwantzig alde groschen zu testament[2]) gibt. Dar neben ist der pharher vorpflicht, eyn gantz jar fur dy sele des vorstorbnen alle sontage und in sunderheyt unter dem dreyssigiste offentlich zu piten, und dy messe im begrebniß ane presentz zu halten. **Von der vigilien** hat man bisher geben sechtzehen pfennig. **Dy messe** im dreissigisten belont man mit presentz und essen geben, ader eynen kôst groschen da fur. Aber im begrebniß gibt man itzlichem prister schlechte[3]) presentz, eyn itzlicher nach seyner andacht. **Hausgenossen** und alle andere, dy nicht eygen feuer und rauch haben, geben von vilgen und messen ire gewonliche lantleuftige presentz. **So ymant eynen dreissigisten** zu halten und zu singen bestelt, hat man bisher gewônlichen eynen gulden dar von gegeben; steht ins pfarhers wilkhur, so er etwas nach lassen wil. **Von der tauf** hat man bisher vier pfennig ader eyne schussel geben. **Dy wochnerin** haben bisher gewônlichen ire eynleyt kertzen[4]) bey dem pfarher lassen holen, und dy selbe mit acht pfennigen gelost und etwaß dar eyn gestackt zu eynem willigen opfer; steht yderman zu seyner wilkhur. **So hochzeit** seynt, gibt man fur dy messe keyn presentz. Aber bisher so hat er dar fur auf das mittags mal lassen essen und trincken lassen holen, und mit dem schulmeister und locaten fur lieb genhommen, was ym geschickt ist worden. Aber von den proclamation und copulation ist bisher gewonlich zwen neue groschen geben worden. **Auch in der gemeynen wochen** hat eyn pfarher bisher auf eynen bequemen tag lassen dy messe pfennig eynforderen, von eyner person, wirt, wirtin ader hausgenossen, eynen pfennig.

---

1) Vergl. oben, S. 468.

2) d. i. zum Seelgeräte.

3) d. i. schlichte, einfache.

4) d. i. die Kerzen, die bei dem ersten feierlichen Kirchgang (In- oder Einleite) der Wôchnerin zur Verwendung kamen.

Vom todten register zuvorkunden hat man bisher von eynem par ader geschlecht zwelft alt pfennig geben; welche aber testament ge-

Damit bricht dieser Teil der Handschrift ab; der Rest ging leider verloren.

II.

Die erste Abhandlung über die Fronleichnamsbrüderschaft zu Gräfenthal enthält auf dem obersten Drittel der ersten Seite zwischen zwei rot gemalten I *und der darüber befindlichen, ebenfalls in roter Farbe ausgeführten geteilten Jahrzahl* 15 00 *ein mit umgekehrtem* A *verschlungenes grofses* M, *aus dessen nach oben geöffnetem Winkel sich ein* T *erhebt. Die Konturen dieses Monogramms sind schwarz, im übrigen ist es rot getuscht. Darunter stehen in Einer Linie die rot gemalten Buchstaben* A M T *einzeln so, dafs sich* A *unter dem linken* I, M *unter dem Monogramm,* T *unter dem rechts stehenden* I *befindet*[1]. *Unmittelbar danach beginnt der Text, wie folgt.*

Carnotensis in prologo sui policraticon inquit: Vita brevis, sensus ebes, negligencie torpor et inutiles occupaciones nos paucula scire permittunt, et aliquociens scita excutit ab animo per temporis lapsum fraudatrix sciencie et inimica memorie preceps oblivio. In horum incommodorum remedium conveniens usu literarum divina miseracio indeficiens in necessarys voluit providere, quibus seniorum et patrum decreta secundum exigenciam temporum stabilita mortalibus traderentur, ut, quod natura per se non sufficit, artis beneficio suppleretur et excusacionis locum in his que scire oportet ignorancia voluntaria non haberet. **Ad perpetuam igitur memoriam**, ut et futuris notum sit et fiat, quo animo, qua

1) Die beiden I bezeichnen sicher die Anfangsbuchstaben des Namens Johannes Jacobi; die Buchstaben A M T sind wahrscheinlich die Anfangsbuchstaben der Worte Artium Magister Thuringus. Mit der Jahrzahl 1500 wollte Jacoff wohl das Anfangsjahr seines priesterlichen Amtes (vergl. S. 454) bezeichnen.

eciam intencione predecessores nostri quandam singularem, laudabilem, stabilem ac gloriosam confraternitatem sub titulo et nomine venerabilissimi sacrosancti Corporis Christi ad augmentum divini cultus pro excitanda devocione christifidelium et ob refrigerium curarum instituerunt, fundaverunt ac hucusque manutenuerunt, **ego Ioannes Iacobi**, dei altissimi indignus sacerdos et sacra apostolica auctoritate notarius publicus, huius confraternitatis immeritus vicarius et cappellanus, post incendium opidi Grevental **sub anno domini 1500**, ubi in domo procuratoris prefate confraternitatis dicti Erasmi Peyer pro tunc residentis apud portam Salveldensem omnia registra censuum et defunctorum ac vivorum confratrum inscripta nomina igne perierunt et multa alia scitu digna interierunt, et quia ad relevandam huiusmodi confraternitatem **a nobili Sebastiano de Bappenheym**, sacri Romani Impery marschalco hereditario, ad eandem vicariam confraternitatis assumptus et presentatus fui, idcirco summa cum diligencia a senioribus scrutinium habui de inicio, fundacione et erectione sepe dicte confraternitatis, et non sine grandi labore ad earum noticiam perveni. **In primis vidi et legi** certas literas a prefato nobili Sebastiano marschalco mihi monstratas, **quod nobilis et strenuus vir Conradus de Bappenheym** marschalcus Romani Impery et miles auratus cum consensu consulatus et totius communitatis [1]) assensu et auxilio perpetuam vicariam ad altare immaculate ac gloriose dei genitricis semperque virginis Marie, omnium apostolorum ac sanctarum virginum fundaverunt et erexerunt, et viginti quinque sexagenas [2]) ad vicary sustentacionem super emolimentis pretory et omni proventuum consulatus deputaverunt, ut clare in literis confirmacionis apud sepedictum dominum Sebastianum repositis continetur, quas non solum vidi et legi sed eciam manu propria signavi, quarum inicium est: „**Iacobus Hartmanni**, decretorum doctor,

1) d. i. des Rates und der ganzen Gemeinde zu Gräfenthal.

2) d. i. Schock Geldes zu je 60 (alten) Groschen.

canonicus ecclesie sancti Severi Erffurdensis, commissarius ad infrascripta a reverendissimo in Christo patre et domino nostro, domino Theoderico, sancte Maguntine sedis archiepiscopo" etc., **et finis literarum talis**: „Datum anno millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio feria tercia post communes", in quibus continetur, quod vicarius ad tres missas singulis ebedomadibus obligatus est, scilicet tercys quintis ferys et sabato. **Incepta est prefata confraternitas** eodem anno, quo confirmata est vicaria, et sic singulis quintis ferys sacramentum venerabile sub velamine processionaliter delatum est et solemnis missa decantata. Videns autem nobilis et strenuus vir **Conradus de Bappenheym** antedictus populi devocionem, certas indulgencias a reverendissimo cardinali et legato Bessarion impetravit sub anno domini **1463**, ut patet in literis desuper confectis et datis, quarum tenor est talis de verbo ad verbum: „**Bessarion, miseracione divina** episcopus Tusculanus, sancte Romane ecclesie cardinalis, Hicenus vulgariter nunccupatus, et in partibus Germanie seu Alemanie et locis omnibus adiacentibus sacro Romano Imperio subiectis apostolice sedis legatus, universis et singulis christifidelibus presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima maiestate sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adiuvatur. Cupientes igitur, ut ecclesia parrochialis opidi Grevental Maguntine diocesis congruis frequentetur honoribus, fidelesque ipsi eo libencius devocionis causa confluant ad eandem, quo ibidem celestis dono gracie se noverint ex hoc refertos, utque ipsa ecclesia a christifidelibus iugiter veneretur, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam in diebus Iovis, in quibus cantatur missa in honorem corporis Christi, et in diebus sabati, in quibus in honorem

beate virginis solemnia celebrantur, visitaverint[1]) et ad reparacionem, conservacionem ipsius ecclesie ac eius calicum, librorum et aliorum ornamentorum pro divino cultu ibi necessariorum quocienscumque manus porrexerint adiutrices, nos cardinalis prefatus in quolibet predictorum dierum centum dies de iniunctis eis penitencys misericorditer in domino relaxamus, in forma ecclesie consueta, presentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Datum Norimberge Bambergensis diocesis anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio idus Marcy, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini Pii, divina providencia pape secundi, anno secundo". **Prefatus eque dominus Conradus** in suo testamento melioravit vicariam cum quatuor sexagenis et dimidio, ut vicarius eo diligencius et comodius missas fundatas posset celebrare, ut patet in literis desuper confectis, quarum auscultate copie ad missale parochie sunt inserte et sic iniciantur: **„Ich Conradt zu Bappenheym,** des heiligen romischen reichs erbmarschalk, dy zeit amptman zu Koburg" etc. **Circa medium** insertus est talis punctus: „Auch sollen dy obgenanten ratsmeister und alterleuthe zu Grefental alle iar jerlichen reichen und geben von den obgeschribenen zinsen den zweyen vicarien do selbst zu Grefenthal, die dy zwu messen besitzen, nemlich auf eynen itzlichen sanct Walpurgen tag funfthalb schock und uff eynen itzlichen sanct Michels tag auch funfthalb schock umb des willen, das die selben zwen vicarien ir iglicher seyne messe, wie die vor gestift seint, dester volkumlicher vorbringen mȏge. Ouch so sollen die selben zwene bristere alle sontage zu ewigen zeiten alwege ir eyner eyne messe lesen uff dem schlosse zu Grefental, welcher aber unter in dar zu nicht geschickt wer die·selbe messe zu halten, der sal solche messe zu halten bestellen mit eynem anderen, al so das sulche messe alle sontage

1) Im Original steht, wahrscheinlich infolge eines Schreibfehlers, visitaverit.

uff dem schlosse ane abegangk zu ewigen gezeiten gehalten werden" etc. **In fine literarum** sic concluditur: „Des zu warem bekentniß und steter vhester haldung aller obgeschribenen stucke, punct und artickel so gib ich den obgnanten ratismeisteren und altirleuten des gotishaus und stat Grevental dysen offin brief fur mich, meyn erben, erbnemen und nachkomen, vorsigelt mit meynem anhangenden insigel, der geben ist noch Christi unsers lieben herren geburt tausent virhundert und in dem acht und funftzigisten jare am donerstage vor sancte Marien Magdalenen tage." **Et ex inducta** consuetudine cum expresso consensu sepe dicti domini Conradi dominicis diebus prefati premissary finitis missis intraverunt ad coquinam et comederunt sorbicium cum porcione carnis et biberunt haustum. **Sed circa annum domini 1490** dominus Sebastianus de Bappenheym una cum Ursula de Wallenrode uxore sua pecierunt prefatos duos vicarios (tunc temporis dominus Georgius Heckel fuit huius confraternitatis vicarius), ut infra missam eciam ewangelium predicarent, confessionem generalem dicerent et festa intimarent, et in recompensam laboris prandium eis dedit, quod hucusque sic servatum est. Et ad hoc prefatus Sebastianus privilegium appostolicum a reverendissimo cardinali Raymundo etc. impetravit cum ratificacione sigilliferi domini nostri Maguntini Ioanne Sommering, ut patet in literis desuper confectis et datis. **Circa annum domini 1502** nobilis Sebastianus nomine fraternitatis supplicari fecit reverendissimo Raymundo cardinali et a latere legato, ut venerabile eukaristie sacramentum absque velamine posset deferri, cum oportuna confirmacione et indulgenciarum largicione, et obtinuit. Cuius litere copia de verbo ad verbum concordat cum vero originali et est talis: „**Raymundus**, miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie t̃t sancte Marie nove presbiter, cardinalis Gurcensis, ad universam Germaniam Daciam Sueciam Norwegiam Frisiam Prussiam omnesque et singulas illarum provincias civitates terras et loca eciam sacro Romano Imperio in ipsa Germania subiecta

ac eis adiacencia apostolice sedis de latere legatus, universis et singulis presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Quanto frequencius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Sane quidem ex parte dilecti nobis in Christo Sebastiani baronis in Bappenheym, sacri Romani Impery marschalki hereditary, Maguntine diocesis nobis nuper exhibita continebat, quod in parochiali ecclesia beate Marie virginis opidi Greventál eiusdem diocesis singulis quintis ferys de corpore Christi ac singulis tercys ferys de sancta Anna perpetue misse decantari seu celebrari consueverunt ipseque Sebastianus ex magno devocionis fervore summopere desiderat [1]), ut venerabile eucharistie sacramentum pro divini cultus augmento et maiori christifidelium devocione excitanda singulis quintis ferys predictis sine velamine in monstrancia per modernum et eius successores ipsius ecclesie rectores sive eorum capellanos ab intra sive ab extra eandem ecclesiam processionaliter circumiendo ac cum luminaribus et ceremonys debitis et requisitis deferri possit. Quare cum desiderium suum in hac parte absque speciali sedis apostolice licencia adimplere nequeat, pro ipsius Sebastiani baronis parte nobis fuit humiliter supplicatum, quatinus super premissis licenciam benignam concedere et ad missarum predictarum decantaciones misericorditer aliquas indulgencias elargiri dignaremur. Nos igitur, qui divini cultus augmentum supremis desideramus affectibus, ipsius Sebastiani baronis devotis in hac parte supplicacionibus inclinati, ut venerabile eucharistie sacramentum deinceps perpetuo singulis quintis ferys predictis in ecclesia parrochiali predicta per ipsius ecclesie rectores sive capellanos pro tempore existentes ab extra vel ab intra processionaliter et sine velamine, ut prefertur, deferri et in altari sub missarum solemnys publice detineri possit et valeat, auctoritate legacionis qua fungimur in hac parte cum oportuna confirmacione de specialis dono gracie indul-

1) Im Original steht: desideret.

gemus. Et nichilominus cupientes, ut eadem parrochialis ecclesia congruis frequentetur honoribus et a christifidelibus iugiter veneretur ac in suis structuris et edificys debite reparetur, conservetur et manu teneatur, librisque, calicibus, luminaribus et alys ornamentis ecclesiasticis pro divino cultu inibi necessarys decenter fulciatur et muniatur, in ea quoque cultus augmentetur divinus, et ut christifideles ipsi eo libencius devocionis causa confluant ad eandem, et ad illius reparacionem et conservacionem ac alia premissa manus prompcius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gracie uberius conspexerint se refertos, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui missarum predictarum decantacioni singulis quintis et tercys ferys delacionique sacramenti, ut prefertur, fiende devote interfuerint ac ad premissa manus, ut prefertur, porrexerint adiutrices, pro singulis diebus quibus id fecerint centum dies de iniunctis eis penitencys misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes literas fieri nostrique sigilli iussimus appensione communiri. Datum Erfordie dicte diocesis anno incarnacionis dominice millesimo quingentesimo secundo, tercio nonas Decembres, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Alexandri divina providencia pape sexti, anno undecimo." **Ratificate et vise sunt iste litere** per sigilliferum reverendissimi domini nostri archiepiscopi Maguntini, et literas admissionis dedit sub hoc tenore verborum: „**Iohannes Sommeringk**, utriusque iuris doctor, canonicus ecclesie sancti Severi Erfurdensis curieque archiepiscopalis ibidem sigillifer ac in spiritualibus commissarius generalis a reverendissimo patre et domino, domino Bartoldo sancte Maguntine sedis archiepiscopo etc. loci ordinario specialiter deputatus, universis et singulis presentes nostras literas inspecturis et audituris salutem in domino. Literas indulgenciarum apostolicas ac sacre lega-

cionis per reverendissimum in Christo patrem et dominum, dominum Raymundum cardinalem Gurcensem, sacrosancte Romane ecclesie ad Almaniam et ceteras terras ac provincias sacri Romani Impery de latere legatum, laudabili ecclesie parochiali beate Marie virginis opidi Grefental Maguntine diòcesis concessas[1]) eiusque sigillo oblongo de cera rubea in capsa laminia subimpendente sigillatas, sanas quidem et integras, non viciatas, non cancellatas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes, nobis presentatas recepimus ac vidimus sicque vidimatas harum serie recognoscimus ipsasque auctoritate dicti domini nostri reverendissimi archiepiscopi qua in hac parte fungimur admittendas ac publicacionem earundem annuendam nec non effectui et contentis in eisdem auctoritatem ordinariam interponendam duximus, admittimusque, annuimus et interponimus per presentes. In cuius testimonium sigillum nostri commissariatus presentibus est appensum. Datum Erfordie in cura archiepiscopali dicti reverendissimi domini nostri Maguntini anno domini millesimo quingentesimo secundo, die vero decima tercia mensis Decembris, Hermannus Stackelberg notarius."

Acta et facta sunt omnia cum consilio et scitu religiosi et docti patris domini Ioannis de Obern Weymar ordinis sancti Benedicti professi monastery regalis extra muros opidi Salvelt, tunc temporis plebani[2]), et cum consensu reverendi patris et domini, domini Georgy Thun, abbatis prefati cenoby. **Anno domini 1504** ego et Heinricus Prenner a suffraganeo et doctori Lasphe eciam impetravimus indulgencias, ut patet in literis desuper datis, quarum tenor est: „**Nos Ioannes, dei et apostolice sedis** gracia episcopus Sidoniensis, sacre pagine professor, reverendissimi in Christo patris et domini, domini Bartoldi eadem gracia sacrosancte Maguntine sedis archipresulis in pontificalibus vicarius generalis, recognoscimus per presentes, quod in Christo

1) Im Original steht: concessis.

2) d. i. des damaligen Pfarrers von Gräfenthal.

nobis dilecti Ioannes Iacobi presbyter et Heinricus Prenner civis opidi Grefental nobis supplicabant, ut ad missas Corporis Christi et sancte Anne, que singulis tercys et quintis ferys solemniter in ecclesia parrochiali decantantur, et ad sacramenti venerabilissimi delacionem itemque ad vigilias et alia divina officia, que singulis quintis et sextis ferys quatuor temporum pro vivorum et mortuorum salute celebrantur, et his qui ad predictas Corporis Christi et sancte Anne confraternitates elemosinas porrexerint aut alias promocionibus vel beneficys manutenuerint, qui ve ad altare ministraverint, vel qui sacerdotem de vino et aqua gustando certificaverint, aut quevis alia servicia circa divina officia exercuerint, indulgencias largiri dignaremur. Volentes huic peticioni tanquam licite et racioni consentanee annuere fatemur, quod omnibus et singulis christifidelibus qui cum contricione pectorum suorum premissis, ut prefertur, Corporis Christi et dive Anne solemnys missarum, aut defunctorum in quatuor temporibus officys interfuerint, venerabile ve, sacramentum, cum processionaliter defertur, secuti fuerint, aut cum incenso lumine veneraverint, vel qui elemosinis promocionibus ac beneficys sepe dictas confraternitates manutenuerint, aut circa quevis alia divina officia, que in predicta parrochiali ecclesia celebrantur, cantando, ministrando vel orando diligentes, devoti et familiares extiterint, tociens, quociens aliquod predictorum fecerint, de omnipotentis dei misericordia et sanctorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate confisi ipsis et cuilibet ipsorum quadraginta dies indulgenciarum et unam karenam de iniunctis eis penitencys misericorditer in domino relaxamus. Acta sunt hec anno domini millesimo quingentesimo quarto, die vero prima mensis Marcy. In testimonium et robur omnium premissorum presentes literas nostri fecimus et iussimus sigilli appensione muniri." **Anno domini 1512** ego Ioannes Iacobi et Wolfgangus Beck a suffraganio et doctori Paulo Huthenne eciam impetravimus indulgencias, ut patet in literis desuper datis, quarum tenor est talis: „**Nos Paulus,**

dei et apostolice sedis gracia episcopus Ascolonius, decretorum doctor, reverendissimi in Christo patris et domini nostri, domini nostri Urielis eadem gracia sancte Maguntine sedis archipresulis, sacri Romani Impery per Germaniam archicancellary ac principiselectoris, in pontificalibus vicarius generalis, recognoscimus per presentes, quod in Christo nobis dilecti Ioannes Iacobi presbiter et Wolfgangus Pistoris civis opidi Grefental nobis supplicabant, ut ad missas Corporis Christi et beatissime Anne, que singulis quintis et tercys ferys solemniter in parrochiali ecclesia ibidem decantantur, et ad sacramenti venerabilissimi delacionem, itemque ad vigilias et alia divina officia, que singulis quintis et sextis ferys quatuor temporum pro vivorum et mortuorum salute celebrantur, et his qui ad predictas Corporis Christi et beatissime Anne confraternitates elemosinas porrexerint aut alias promocionibus vel beneficys manutenuerint, indulgencias largiri dignaremur. Volentes huic peticioni tanquam licite et racioni consentanee annuere fatemur, quod omnibus et singulis christifidelibus, qui cum contricione pectorum suorum premissis, ut prefertur, Corporis Christi et dive Anne missarum solemnys aut defunctorum vigilys et missis que quintis et sextis ferys quatuor temporum celebrantur interfuerint venerabile ve sacramentum, cum processionaliter defertur, secuti fuerint, aut cum incenso lumine veneraverint [1]), vel qui elemosinis ac beneficys sepe dictas confraternitates manutenuerint, tociens, quociens aliquod predictorum fecerint, nos de omnipotentis dei gracia et sanctorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate confisi ipsis et cuilibet ipsorum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitencys misericorditer in domino relaxamus. Acta sunt hec anno domini millesimo quingentesimo duodecimo, die vero vicesima sexta mensis Augusti. In testimonium et robur omnium premissorum presentes literas nostri fecimus et iussimus sigilli appen-

1) Im Original steht: venerantur.

sione muniri." **Anno domini 1517** die septima Ianuary omnes confratres vivi et defuncti pro tunc inscripti recepti sunt ad participacionem confraternitatis sancti Spiritus per venerabilem patrem fratrem Dominicum Urbevetanum ordinis minorum professum, sacre theologie magistrum, ut patet in literis desuper datis que apud alias literas indulgenciarum in capsa vitricorum reservantur.

Der übrige Teil des 7. Blattes, auf dessen zweiter Seite das Vorstehende abschliefst, ist leer.

III.

Der zweiten Abhandlung über die Fronleichnamsbrüderschaft zu Gräfenthal sind auf dem ersten Blatte, das zu dem bezüglichen Hefte gehört (Blatt 8 der Handschrift), die nachstehenden, ebenfalls von Johann Jacoff herrührenden, aber anscheinend erst später von ihm geschriebenen Bemerkungen vorangestellt.

Dise nachvolgende seint anheber, liephaber und enthalder gewest diser hochwirdigen bruderschaft, in got vorschiden, welcher namen alle weichfasten sollen vorkundiget werden unter dem selampt.

Fur dy edelen wolgeborne herren und graven von Orlemunde.

Fur den edelen herrn Heubt [1]) marschalk zu Bappenheym und fur seyne zwu eliche gemahel, frau Corona vom Rotensteyn und frau Barbara von Hoen Rechpergk.

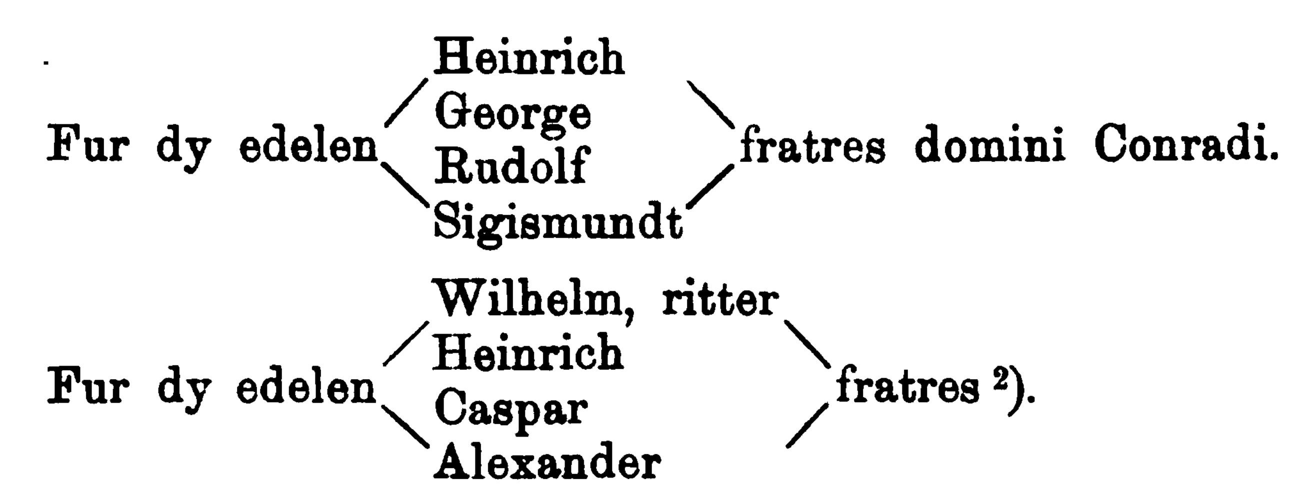
Fur den edelen und gestrengen herrn Conrat marschalk zu Bappenheym, ritter gewest [2]), und vor frau Dorothea von Laber sein elich gemahel, et pro omnibus pueris eorum.

---

1) Haupt von Pappenheim, der Vater Conrads v. P., stand im Jahre 1425 in Diensten des Kurfürsten Friedrich des Streitbaren.

2) Vergl. oben S. 477 Anm. 4.

Fur ern Georgen marschalk, seinen son[1]), und frau Praxedis eyn geborne Pflugin, elteren gewest ern Sebastian zu Bappenheym.



Der übrige Teil dieses ersten (der ganzen Handschrift achten) Blattes ist leer. Mit dem nächsten Blatt, und zwar gleich am Kopf der Seite, beginnt die Abhandlung:

Eyne vorrede von dem anfang, ursprung und ordenung der grosloblichen, erlichen Bruderschaft des heiligen zarten fronen leichnam Christi unseres lieben herren, aus langer ubung und gewonheit herbracht, itzt von neues von bruderen und schwesteren bewilliget und bestetiget, volget hir nach.

Der hochgelarte kunstreiche meister Arestotiles undecimo methaphisice hat aus der natur befunden und erkant, das auf diser erden und in allen dingen nichs bessers und edelers ist dan ein gute, rechte ordenung. Dan ordenung ist ein enthaldung und zirung aller ding. Hette got den geschaffenen creaturen nicht eyngebilt dy ordenung, so weren sie langst vorgangen. Dar umb, als der weyse man im buch der weisheit am eylften capitel spricht, so hat got alle ding in sunderlichem maß, zal und gewicht geschaffen, das sie durch rechte ordenung in irem stande und wesen möchten bleiben und enthalden werden. Dan wo nicht ordenung ist, da steht es ubel. Es

1) Georg von Pappenheim starb 1470.

2) Wessen Brüder die Genannten waren, ließ sich nicht ermitteln.

ist auch kein ding ane ordenung langwirig und bestendig. Dar umb so haben dy alten, unsre vorfaren, aus sunderlicher andacht dise erliche bruderschaft mit rat und hulf des edelen und gestrengen herren Conrat zu Bappenheym, des heiligen Romischen reichs erbmarschalk, nach Christi unseres lieben herren geburt **Mcccc° xliij** angefangen und zu enthaldung der selbigen eyn sunderlich lehen von gemeyner stat gestift und aufgericht. Si haben auch in bruderlicher liebe gar eyne schône lipliche ordenung gehabt und gehalten, eygene zins dar zu gekauft, do mit das sie dester baß in wesen ewig und unabgengklich blibe, wie dan solchs alles in den registeren vorzeichent gewest. Dy weil aber alle register, brieffe, parschaft, freiheit und ankunft diser loblichen bruderschaft mitsampt der laden seint vorbrant in dem hause Asman Peiers, zu nhest am salveldischen thor dy zeit wonhaftig, der solch alles bey sich gehabt alß ein vorsteher der selbigen und mit dem feuer so eylents uberfallen (dan es in seynem hause auskam), do dy stat gantz abbrant biß an des richters und Heinrich Prenners haus am sonabende umb mittenacht an sanct **Sebastians abent im gulden jar do man salte tausent funfhundert** nach Christi geburt, das er nichts dar von bracht, sunderen selbs dar von gangen, und also eylende das haus eyngebrant, das nymant hat dy register mit der laden mugen dar von brengen, der halben so hab ich Johannes Jacobi, prister und vicarius diser loblichen bruderschaft, mitsampt eynem erbaren rat und vorsteheren [1]) zu merung gotliches lobes, zu heil und trost den lebendigen und vorstorben, vleis furgewent, di selbe wider zu erheben und zuvorneuen. Hab dar umb dy ordenung, ubung und gewonheit, so vil yn und mir bewust gewest, widerumb vorzeichent, wy hir nach volget; und das solchs yn gutem und ewigen gedechtnis môchte bleiben, so ist dy zeit bewilliget, das zum

1) d. i. mit dem Stadtrat und den Vorstehern der Brüderschaft.

wenigisten im iar eyn mal in kegenwertikeit bruder und schwester sal offentlich gelesen werden:

Von erwelung und setzung der forsteher. Es ist eyn alt und war sprichwort, Je mehr hirten, ye ubeler gehutet, und do mit das nicht itzlicher nach seynem kopf lebe und mach wy er wolle, ist erstlich bewilliget, das durch eynen erbaren radt und vicarien zwene fromme redeliche menner sollen gekoren und zu vorsteher der bruderschaft gesatzt und vorordent werden, den selben auf yre treue und gewissen bevelhen, der bruderschaft getreulich fur zu sein, eynnemen und ausgeben, was nutz und not ist, und sollen zum wenigisten ym jar eyn mal eyn volkummene rechnung thun in beywesen des pfarrers, des vicarien, anwalt der herschaft [1]) und eynes erbaren ratß. Sy sollen auch nichts hinweg leihen ader mergliche zirung keuffen ader bestellen ane wissen der itzgedachten, sunderen waß not und nutz ist zu enthaldung der bruderschaft mugen sie wol ane wissen der anderen bestellen.

Von vorpflichtung des vicarien. Der vicarius und prister diser bruderschaft sal mit sunderlichem vleiß alle dinstag, donnerstag und sonabend in gôtlichen ampten biten fur brûder und schwester. Dan solchs ist der stifter willen gewest, das dise drey messen zu sunderlichem heil und trost den lebendigen und vorstorben, diser bruderschaft vorwant, sollen gehalten werden. Und sunderlich sal er alle donerstag eyn loblich ampt singen ader zu singen bestellen von dem heiligen fronen leichnam Christi, das sacrament mit herlikeit und ererbitung in der procession tragen. Dar zu sollen dy vorsteher mitsampt ym vier schuller, burgers kinder in zimlicher grôsse, bestellen, dy sollen ire krentzlen und korhembde haben, fenlen und kertzen mit zimbalen tragen und nach dem umbgang fur dem altar singen den verß „Oramus, domine, conditor inclite“, dar auf der prister sal antworten: „Devotos famulos

---

1) d. i. der Herren von Pappenheim.

respice, protege". Dar nach sal der chor den selbigen verß vollen prosequiren und aussingen, wie dan bisher gescheen. Den selben knaben sal man am achten tag Corporis Christi essen geben und itzlichem sechs pfennig zu presentz. **Der vicarius ist auch vorpflicht**, das er vier mal im iar, nemlich alle weichfasten auf den donerstag eyne gantze vigilien, und auf den freitag nachvolgende frue das erste selampt singen sal, und nach dem ewangelio fur alle bruder und schwester biten, das todten register lesen, und dy freiheit, indulgentz, gnade und ablaß vorkundigen, wy oben in den lateinischen briefen vorzeichent; und so es nicht alle weichfasten fuglich kont gescheen, so sal es doch zum wenigsten im jar eyns ader zwir vorkundiget werden, do mit das volk zu andacht und ynnikeit möchte bewegt und gereysset[1]) werden. Jedoch, so er nicht geschickt wer, solchs zu thun, so mag und sal er den pfarher ader eynen anderen prister an seyne stat solchs zu thun bestellen. Aber das todten register sal unabgenglich alle weichfasten gelesen werden. Und auf das, das der vicarius solchs dester vlessiglicher thun und zu thun bestelle, so sollen ym ierlich dy vorsteher eyn schock auf Michaelis von gemeyner bruderschaft wegen geben. **Es ist auch durch mich**, Johan Jacobi obgnant, umb vleissiger bit willen der vorsteher und anderer bruder und schwester eyn zeit lang dise gewonheit gehalten, das ich am donerstag unter der engel messe[2]) nach dem Patrem das volk zu hulf und trost allen christglaubigen, den lebenden und vorstorben, vormant habe zu eynem gemeynen gebete, mit solchen und anderen zufelligen worten: **„Seinteynmal der grunt und** dy volkummenheit aller unserer selikeit steht alleyn in der liebe gotis und des nhesten,

1) d. i. veranlaßt, eigentlich: gereizt.

2) Die Worte „Johan Jacobi obgnant . . . engel messe" sind im Original rot unterstrichen, und am Rande ist mit roter Schrift (von derselben Hand wie im Texte) bemerkt: „Sed non opus est ista fratribus legere."

und dy weil got eynen sunderlichen wolgefallen dor inne hat, so wir unß untereynander alß glider seynes eynigen heubts hertziglich lieben und eyner dem anderen hulf und beistant thut, wie er dan in seynem abscheiden, nach dem abentessen, seynen gelibten jungheren in seynem testament bevolhen und aufgelegt hat, Johannis am funfzehenden capittel, und gesagt: Das ist meyn gebot, quasi diceret das ist meyn bevelh, das ist meyn letzter wil, das ir euch untereynander solt lieben, als ich euch gelibet hab etc. Dar umb, gotis hulde zu erwerben, so solt ir euch erzeigen und beweysen als warhaftige seyne bruder und schwester, und in kegenwertikeit des hochwirdigisten sacraments, seynes heiligen und zarten fronen leichnam, das er uns barmhertzikeit erzeige, solt ir euch uben in den wercken der barmhertzikeit[1]), und mit andacht biten für alle christglaubige mentschen, das sie in gotlicher liebe mochten entzundt und enthalten werden". **Quandoque sic incepi:** „Gnade zu erwerben allen christglaubigen und sunderlich bruderen und schwesteren diser loblichen bruderschaft, den lebendigen frid, vorgebung der sunde und besserung ires lebens, den vorstorbenen dy ewige rue und selikeit, so solt ir an stat und von wegen der gantzen gemeynen christlichen kirchen in kegenwart des hochwirdigisten sacraments sprechen mit andechtigem hertzen ditz nachvolgende gebete: **Bis gegruset, du heiliger warer** leichnam Jhesu Christi unsers lieben herren, geborn auß Maria der jungfrauen, warlichen gemartert, gestorben und geopfert an dem stamme des heiligen fronen creutzes, speisse uns alle zeit durch deyne gnade und kom uns zu hulf und zu trost an unserem letzten ende. Amen". **Wy wol ich solchs got zu lobe** und zu merung der andacht gethan, so hab ich doch alle zeit protestirt und bezeuget, das ich meyne nachkomen[2]) do mit

1) Im Original ist am Rande hierzu bemerkt: bene misericordes quomodo etc.

2) d. i. Nachfolger im Amt.

nich wolle beschweren, es solle auch nymant zu nachteil reichen etc. Dar umb ist nicht not, solchs den bruderen zu lesen.

Von vorpflichtung des schulmeisters.

Der schulmeister sal bestellen, das man alle donerstage mit der alten glocken zu der messe leuten sal. Er sal auch das sacrament auf schlissen und mit vleiß wider zu schlissen. Er sal auch mit seynen gesellen die messe singen und regiren, dar zu sollen im gelarten bruder und corales helfen. Er sal auch alwege vor der messe singen den lobgesang Te deum laudamus etc und unter der wandelung dy antiphen Media vita etc, also das dy knaben, dy ministriren, vor dem altar singen Sancte deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator etc, wie dan bisher solchs in ubung herbracht ist. Er sal auch alwege in der weichfasten auf den donerstag mit seynen schulleren helfen vigilien und auf nachvolgende freitag zwey requiem und eyne messe von dem leiden Christi ader von dem schmertzlichen mitleyden Marie singen nach geheiß und andacht des pristers. Dar von sollen im dy vorsteher jerlich auf Michaelis eyn ßo[1]) geben. **Es sollen auch die vorsteher** mitsampt dem vicario auf die selbige freitag in den weichfasten bestellen andere vicarien und prister, so vil sie der bekomen kônnen, dy zu der vigilien gehen und messe halten, und nach der vigilien zu der zech der bruder heischen und nichts von yn nhemen, des gleichen auch den schulmeister mit seynen gesellen, und nach der messe itzlichem[2]) zwolf alte pfennig[3]) geben zu presentz. Auch so geben sie dem pfarher jerlich sechtzen alde groschen; was aber geopfert wirt, sal der vicarius dem pfarher getreulich antworten. Dar umb

1) d. i. Schock Geldes.

2) d. h. sowohl dem Schulmeister und jedem seiner Amtsgehilfen, als auch jedem der zur Hilfeleistung bei dem Gottesdienst herangezogenen Priester.

3) d. h. Pfennige alter Währung, von denen 3 = 1 „neuen“ Pfennig waren.

hat bisher alwege auf dên selben tag der pfarrer den vicarien zu hauß geladen, yedoch ist er nicht dar zu genôtiget.

Von aufnemung der bruder und schwester.

So ymant begert in dise bruderschaft zu kommen, sal es nymant vorsaget werden, er sey geystlich ader werntlich, arm ader reich. Dan es spricht Arestotiles: „Ye gemeyner eyn gut ding ist, ye gôtlicher und besser es ist". Es sal aber dennoch der vicarius nymant ane wissen der vorsteher auf nhemen, auch die vorsteher sollen es dem vicario ansagen, so ymant begert bruder zu werden. Sie sollen nymant schatzen, von eynem itzlichen nhemen nach gelegenheit seynes standes [1]). Und wy der heilige altvater Tobias zu seynem sone sprach, also sollen sie auch sprechen: „Hastu viel, so gib vil, hastu wenig, so saltu dasselbe mit liebe mitteylen". Und do mit auch dy armen nicht vorschmehet, so sie nichts haben zu geben, so sollen sie eyn anzal alle wochen beten fur den standt der heiligen christlichen kirchen, und sunderlich allen brûderen und schwesteren zu trost, wy in dan nach irer gelegenheit aufgeleget wirt. Aber dy prister sollen nichts zu geben vorpflicht sein, sy sollen aber in irem gebet und sunderlich in den heiligen ampten der messe fur alle bruder und schwester getreulich und vleissig biten.

Von vorpflichtung bruder und schwester.

Alle bruder und schwester, so vil es yn muglich ist, so sollen sie alle donerstag bey der engelmesse personlich erscheynen, dem heiligen sacrament, so das in der procession getragen wirt, mit brynnenden lichten vorgehen und nachvolgen, und mit andacht in betrachtung seines unschuldigen,

1) Aus einem späteren Abschnitt geht hervor, daß jedes Mitglied der Brüderschaft einen Jahresbeitrag von 1 Neugroschen zu entrichten hatte. Demnach handelt es sich in der obigen Stelle wohl um eine Art Aufnahmegebühr.

heiligen bitteren leyden, zu dancksagung seinen funf furnemlichen wunden, unter dem ampt der messe beten funf Vater unser, und seiner werden mutter in betrachtung ires schmertzlichen mitleydens funf Ave Maria mit eynem Glauben beten. **Sunderlich** alle, dy do gelert seint und singen konnen, dy sollen in chor treten, dem schulmeister helfen eyntregtiglich dy messe singen, und in der procession mit yren lichten dem sacrament vorgehen. Dy leihen bruder und schwester sollen mit yren lichten dem hochwirdigisten sacrament nachvolgen. Dan es ist sunderlicher aplaß von bebstlichen legaten, cardinal und bischoffen geben den selben, dy mit brynnenden lichten dem heiligen sacrament vorgehen ader nachvolgen. Dar umb sal kein bruder und schwester an seyner stadt unbeweglich bleyben; kan er nicht gantz geringst umbher nachvolgen, so sal er doch zum wenigisten eynen dritt ader drey auß seyner stadt kegen dem sacrament gehen, do mit er auch des aplas teilhaftig werde und got, seynem erlôser, er erbiten, dy weil auch in seynem nhamen alle knye sollen gepeuget werden. **Dy prister**, dy bruder seint, sollen auch so vil in muglich in der procession in yren korhembden dem sacrament vorgehen. So sie das thun, sollen dy vorsteher eynem itzlichen eyn halb pfundt seyffen jerlich auf Michaelis geben, ader im den chorrock im jar eyn mal zu waschen bestellen. **Des gleichen** auch alle weichfasten so sollen bruder und schwester auf den donerstag zu der vigilien und auf den freitag nachvolgende bey den ampten der heiligen messe mit iren lichten erscheynen und eynmutiglich fur bruder und schwester und alle christglaubige mit andacht biten und, dy es vormugen, sollen auch das heilige almôsen, so vil yn gelibt, bruderen und schwesteren zu trost armen leuten umb gotis willen geben und andere werck der barmhertzikeit uben, do mit sie gotis hulde und barmhertzikeit môchten erlangen. Und nach der vigilien sollen sie ins rathauß gehen, do selbst nach alter gewonheyt eyn

freuntliche zeche halten, sich miteynander erkennen [1]) und unterreden, auch ansagen, wer in dem selben virtel iars auß diser bruderschaft vorschiden, und dy selben lassen eynschreiben, und sollen al do in das gebet der bruder und schwester bevolhen werden; auch do selbst neue bruder, so diser bruderschaft begeren, aufnhemen und bestetigen und von gemeynen nutz diser bruderschaft reden. Zu solcher zech sal itzliche person zwen alte pfennig geben, nymant sal hocher geschatzt werden; wo es nicht zu reicht, sal das ubrige von gemeyner bruderschaft dar geleget werden. Do sal man auch das register der lebendigen lesen. Wer nicht da ist und keyn ehaftige redliche entschuldigung hat, der sal zwen neue pfennig zu busse geben; sollen dy vorsteher einforderen ader durch den statknecht eynzuforderen bestellen. Aber den elichen ist nachgelassen, so sie nicht beyde kônnen abkommen und die musse nicht haben, so sal doch ir eyns erscheynen, ader irer kinder eyns do hin lassen gehen. Welcher aber sich des wegert und keine entschuldigung hat, sal man ausschreiben [2]), so er eyn zustôrer bruderlicher eynikeit sein wil. Dan es ist nicht umbs trinckens willen erdacht ader furgenommen, sundern der bruderschaft zu nutz und zu gut. Es ist ye pillich, das sy sich miteynander bekennen [3]), dy in bruderlicher treue miteynander vorbunden seint. Dar umb, wen eyner in dise bruderschaft aufgenommen wirt, sal er den vorsteheren und vicario gereden, dy ordenung der bruderschaft so vil im muglich zu halten.

Wie sich bruder und schwester kegen den vorstorbenen sollen halten. So eyn bruder ader schwester stirbt, so sollen dy vorsteher dy kertzen, so dar zu vor-

1) d. i. sich mit einander bekannt machen, freundlich mit einander verkehren.

2) d. i. den soll man von der Brüderschaft ausschließen, indem man seinen Namen im Register der Brüderschaft tilgt.

3) „Bekennen“ ist hier gleichbedeutend mit dem oben besprochenen „erkennen“.

ordent, in das haus, dor inne dy leich ist, tragen ader zu tragen bestellen, und dy bruder und schwester sollen zu der vigilien gehen und mit andacht fur dy sele des vorstorbenen biten; zum wenigisten sal eyns dem anderen funf Vater unser und so vil Ave Maria mit eynem Glauben nach beten und, dy es vormugen, der selbigen selen zu trost, sollen nach irer andacht eyn almößen geben ader andere gute werck, so vil sie got ermant, nachthun und sich in gŏtlicher liebe bruderlich erzeichen. Sy sollen auch dy kertzen der leich zum begrebniß furtragen. Darnach so sollen dy vorsteher vier licht auf dy vir messene leuchter, dar zu sunderlich vorordent, an brynnen und auf stecken und biß zum ende der selmessen prennen lassen; des gleichen auch im dreysigisten[1]) und in dem ersten iar[2]), so bruderen und schwesteren nach gehalten wirt. Dar von seint sy[3]) nichts vorpflicht zu geben. So aber eyn bruder ader schwester sunst aus andacht eyn begenckniß[4]) wŏlt halten und begerte, daß man ym dy vier licht bey der par[5]) solt aufstecken und anzunden, so sal der bruderschaft am wachs zu steuer itzlicher zwelf alte pfennig geben. Wen aber eyn bruder ader schwester so arm wer, das er nicht vormŏchte messen zu belonen, so sollen dy vorsteher von wegen der gemeynen bruderschaft eyne messe nach zu halten bestellen und belonen. **Von den[6]) auslendischen.** Bruder und schwester, dy nicht hie zu Grefental wonen, seint nicht vorpflicht auf dy weichfasten bey der puß zu erscheynen. Sy sollen aber dennoch auch mit vleiß fur bruder und schwester an den ŏrteren, do sie wonhaftig seint, biten, und zum wenigisten alle donerstage und in den weichfasten. So sie begeren teylhaftig zn werden aller guter werck, die

1) d. i. am dreißigsten Tage nach der Beerdigung.

2) d. i. am ersten Jahrestage des Todesfalles.

3) d. i. die Angehörigen des Verstorbenen.

4) d. i. kirchliche Feier zum Gedächtnis eines Verstorbenen.

5) d. i. bei der Bahre, die gelegentlich der Seelmessen und während der Fastenzeit in der Kirche aufgestellt wurde.

6) Im Original steht: des.

durch bruder und schwester gescheen, so sollen sie auch etwaß gutes thun mit beten und almoßen, und zum wenigisten auch funf Vater unser und so vil Ave Maria mit eynem Glauben got zu dancksagung seines bitteren leidens und brůderen und schwesteren zu gut beten und noch irem vormugen almoßen geben.

Vom eynschreiben in das totbuch.

Ein itzlicher kan ermessen, das dy jhenigen, dy am leben bruderliche liebe und eynikeit nicht gehalten ader diser bruderschaft nicht selbst begert teilhaftig zu werden, das dy selben nicht konnen und mugen namhaftige bruder und schwester gnant werden diser geselschaft und bruderschaft, wy wol wir in dem glauben, tauf, ewangelio und liebe Christi alle gelider und bruder seint. Der halben wirt in gemeyn nymant von diser ader anderen bruderschaften entschlossen [1]). Dy weil aber da uber dasselbe eyn sunderlich vorpuntniß ist, das eyner dem anderen seyne gebet und gute werck sunderlich gönnet, eygent und zu went, so sal in daß todten register mit nhamen nymant eyngeschriben werden, er sey dan bey seynem leben auch in dy bruderschaft aufgenommen und eyngeschriben gewest ader hab der bruderschaft an seynem letzten ende begert und etwaß zu merung götliches dinsts dar zu beschiden [2]). Wil aber eyner seine elteren ader sunst eynen guten freundt eynschreiben lassen und begert, das er solcher furbit und guten werck auch möchte teylhaftig werden, so sal er von wegen der selbigen nach gelegenheit seynes und ires [3]) vormugenß und standes geben zu sterckung und enthaltung diser bruderschaft nach rat und erkentniß des vicarien und der vorsteher, so vil pillich.

---

1) d. i. weil wir alle durch das Christentum zu einander gehören, so wird insgemein niemandem der Eintritt in diese oder andere Brüderschaften verwehrt.

2) d. i. vermacht.

3) Im Original steht: irens.

Was eyn itzlicher jerlich zu geben vorpflicht ist.

Ein itzliche person, sie sey geistlich ader werntlich, man ader weip, sal alle virtel iars drey neue pfennig geben; wer eß aber wil lassen zu sammen stehen, der sal auf Michaelis eynen neuen groschen [1]) ader zwelf pfennig geben; also das man und weip jerlich zwene neue groschen sollen geben und eyn entzele ledige person eynen neuen groschen. Es sal auch eyn itzlicher bruder und schwester etwaß noch seynem vormugen, zu enthaldung und merung gôtliches lobs, an seynem letzten ende ader sunst zu diser bruderschaft bescheiden und geben.

Von freiheyt [2]) der engelmesse.

Auß alter herbrachter ubung und gewonheyt und auß gunstiger bewilligung der pfarher und nachlasung der erwirdigen epte zu Salveld [3]) so hat dise messe am donerstage alwege frue iren furgang gehabt; ist auch im anfang der bruderschaft al so bewilliget: do mit das dy andacht des volks nicht gehindert, sundern gesterckt und genert môchte werden, so sal sie ane vorhinderung frue gehalten und gesungen werden, es wer dan eyn kegenwertige leich furhanden [4]). Dar umb, wen eyn neuer pfarher gesatzt und vorordent wirt, so sollen dy vorsteher im solchs ansagen und dar neben biten, daß er eyn guter forderer wolt sein diser bruderschaft und, so vil im muglich, auf den donerstag ane not keyn begencknіß legen und dise messe nicht hinderen ader vorziehen [5]) lassen.

---

1) Ein Neugroschen = drei Groschen alter Währung („alten Groschen“).

2) d. i. von dem Vorrecht.

3) d. i. und mit Genehmigung der Äbte zu Saalfeld als der Lehnsherren der Gräfenthaler Kirche.

4) d. i. ausgenommen, wenn auf den Donnerstag eine Beerdigung fällt.

5) d. i. verzögern, aufschieben (eigentlich: verziehen).

Wy manſs halten sal an dem loblichen fest des heiligen zarten fronen leychnam Christi.

Auf das hochwirdige fest des heiligen zarten fronen leichnam Jhesu Christi sal eyn erbarer radt mit sampt den vorsteheren bestellen zu singen dy acht tage nocheynander dy siben gezeit[1]) mitsampt eynem loblichen ampt der messe. Da von sollen sie dem pfarher, pristeren und schulmeister eynen gulden reinisch lantwer zu presentz geben und auf den achten tag eyn maltzeit nach alter gewonheyt. Zu solchem gotisdinst sollen dy bruder und schwester, so vil es in muglich ist, gehen, ir gebet mit andacht bruderen und schwesteren zu trost sprechen und got opferen. Nach dem essen sol man eyne lobliche procession halten und dor inne funf ewangelia lesen, das erste im forberg[2]), daß andere bey dem salveldischen thor fur des burgermeisters Erhart Keilhau hauß, das dritte bey der nider muel, das vierde im spital, das funfte bey der badestuben. Darnach, so man auf den margk komt, sal der schulmeister anheben und singen mit den schulleren „Advenisti", und wy am palmen tag dy schuller lassen singen „Hic est qui venturus etc., „Hic est salus nostra" etc., „Quantus est iste" etc., „Salve rex" etc., dar nach „Te deum laudamus" etc. In solcher procession sollen dy gelarten bruder dem hochwirdigisten heiligen sacrament mit brynnenden lichten vorgehen und dy leihen bruder und schwester mit brynnenden lichten nachvolgen, und mit singen und beten got eyntrechtiglichen mit andacht loben. Nach gehaltener procession sollen sie alle zu sammen komen inß rathauß und wo sie die vorsteher hin vororden, eyn freuntliche zeche miteynander haben, und dy vorsteher sollen kuchen, brot und kese vorschaffen und etwaß von gemeyner bruderschaft zuvor geben. Dar zu sollen sie den pfarher, prister und schulmeister mit seynen gesellen laden, sy frey halten, und

1) d. i. die horae canonicae, auch „sieben Tagzeiten" genannt.
2) d. i. Vorwerk.

dy zwen burgermeister, dy dasselbe jar regiren, sollen eynen gemeynen fride gepiten, also das keyner den anderen hônen und schumpfiren sal. Es sal auch keyner den anderen beleydigen, betruben ader vexiren weder mit worten noch mit wercken; welcher aber eyn auf rur macht, sal nach gelegenheit seyner mishandelung gestraft werden. Eyn itzlicher sal seine zeche, so vil im aufgelegt, williglich geben. **In solcher vorsamlung sal der vicarius** dise ordenung in kegenwart der zweyen burgermeister regenten den bruderen und schwesteren lesen, sich dar nach haben zu richten. **Wy man es am achten tage begehen sal.** Wy am tage des heiligen fronen leichnam Christi, al so sal man vor der homesse ein erliche procession halten und dy vir anfeng der ewangelisten lesen, eynß im forberg, das andere bey dem salveldischen thor, das dritte auf dem marckte daß virde in der kirchgassen, und darauf dy messe singen. Sollen sich bruder und schwester erzeigen und beweisen, wy oben gemelt. Nach gehaltenen ampten sollen dy burgermeister, wy herkomen, laden dy brister und schulmeister und in eyn collation geben; dar zu sollen auch gefordert werden dy alterleute und zwene vorsteher diser bruderschaft und dy vir schullerle, dy daß jar uber alle donerstage haben zu altar gedynt, und itzlichem sechs pfennig zu presentz geben, wy vormalß auch vorzeichent. Und ane zweyvel, so solche ordenung vleissig gehalten wirt, so wirt der ewige, aller hochste got eynen wolgefallen dor inne haben und seyne gnade und glorie unß mitteylen hie und dort. Amen.

XVI.

Aus einem Studenten-Stammbuche.

Von

K. Schöppe in Naumburg.

Die Gebrüder Keil haben in ihrem Werke über „die deutschen Stammbücher"[1]) die sittengeschichtliche Bedeutung dieser Spruchsammlungen eingehend und überzeugend genug dargelegt, so daß es wohl eines näheren Eingehens hierauf nicht bedarf; leuchtet es doch gewiß ohnehin jedem Freunde der Kulturgeschichte ohne weiteres ein, welcher Wert gerade diesen Äußerungen des Volksgeistes für die Kenntnis der Bildungsentwickelung unseres Volkes innewohnt. Es ist daher vielleicht nicht überflüssig, wenn zu dem reichen Materiale, das in dem eingangs erwähnten Buche aus dem Bereiche mehrerer Jahrhunderte dargeboten ist, noch Ergänzungen und Erweiterungen geliefert werden können, und zu einer solchen ist mir Gelegenheit gegeben. Ich bekam jüngst ein Stammbuch in die Hände, das einem Jenenser Studenten Namens Brandes[2]) gehört hat und eine große Zahl — etwa hundert — Eintragungen seiner Kommilitonen aus den Jahren 1738—1740 enthält. Das Buch,

1) Berlin 1893.

2) Keil erwähnt (S. 323) die Eintragung eines C. Brandes, Jena 1821.

von gewöhnlichem Formate, ist gut erhalten und trägt Goldschnitt, sowie Goldpressung auf dem Ledereinbande.

Der Name des Eigentümers ist übrigens nicht leicht zu finden, denn das Buch hat keinen Titel, und die Widmungen sind zumeist nur an den „hochEdlen und wohlgelahrten Herrn Besitzer", „den Herrn Bruder", „den Herrn Freund, Bruder und Vetter", „den goldenen Herrn Besitzer" gerichtet oder „doctissimo praenobilissimo Domino huius albi possessori" zugeeignet; einmal wird er auch „Philothecarius" und „Philothecae hujus possessor" genannt. Keil erklärt diesen Ausdruck als „Sammlung von Freunden" (φίλων, θήκη).

Unter den Einzeichnenden steht an der Spitze mit dem Spruche

1. Adversitas est pro cote (Schleifstein)

Christian Gottlieb Buder [1]), Academiae h. t. (1739) Prorector.

Einige andere Docenten folgen: Joh. Gfried. Schaumburg [2]):

2. E duris gloria.

Joh. Pet. Reusch [2]), Philos. Prof. ord., „auditori industrio, fautori aestumatissimo":

3. Nil sine conscientia, nil contra conscientiam.

Joh. Rud. Engau, I. U. D. P. P.:

4. Nihil tam voluntarium est quam religio. (Lactant.)

Joh. Justinus Schierschmid, D. I. P. P.:

5. Fac ea qua tua sunt, cetera relinquas Deo.

Bernh. Adolf Friese, D., „auditori et amico honoratissimo":

6. Nusquam melius torquebis invidos, quam virtuti et gloriae serviendo. (Cic.)

---

1) Keil erwähnt denselben Buder unter No. 1183, 1184.

2) Schaumburg und Reusch schrieben dieselben Sprüche auch in andere Alben (Keil, No. 1186, 1193).

J. Jacob Blassius, Pastor & Adjunctus Ephoriae Ien. (in Wenigenjena):

7. Fuge multitudinem, fuge paucitatem, fuge etiam unum. Melius est habere malorum odium, quam consortium. (Seneca.)

Joh. Kasp. Heimburg, Prof. Pand. ord., Cur. Prov. Scab. et Fac. iur. Ads.:

8. Nulli non virtus vivo et mortuo retulit gratiam, si illam bona sequutus est fide. (Sen.)

An diese Lehrer reihen sich dann die Kommilitonen verschiedener Fakultäten mit Eintragungen in mancherlei Sprachen, deutsch und französisch, lateinisch, griechisch und italienisch. Bei den lateinischen ist zuweilen der Autor hinzugefügt:

9. (Seneca.) Magna servitus est magna fortuna.

A. W. Frantzen, Sueco-Pom., S. S. litt. cult.

10. (Seneca in Thyeste.)

Stet, qvicunqve volet, potens
Aulae culmine lubrico:
Me dulcis saturet qvies.
Obscuro positus loco
Leni perfruar otio:
Nullis nota Qviritibus
Aetas per tacitum fluat.

L. M. Zur Nedden, Megapol., S. S. Theol. stud.

11. (Seneca.) Quo quisque se minus nouerit, eo magis sibi ipsi placabit, aliosque contemnet: et qui, quantum nesciat, nescit, is pulchre sapiet sibi. Nihil est intractibilius inscitia.

Nik. Fr. Engel, Hamburg, S. Th. C.

12. (B. 15 ff. de condit. Instit.)
Quae facta laedunt pietatem, existimationem verecundiam nostram et contra bonos mores fiunt, ea nos facere posse minus credendum est.

T. F. A. Amsel, L. L. stud.

Andere lateinische Eintragungen lauten:

13. Omnia si perdas, famam servare memento.
S. A. Thomä, Guelfesbyt., S. S. Th. stud.

14. Quid [1]) juvat rerum adspectus, si non conceditur usus.
A. Tank, Lubec., S. S. Th. C.

15. Interpona tuis interdum gaudea curis.
K. F. v. Rohden, L. L. C., eques Bremens.
mit dem beigefügten Symbolum:
Aut calamo, aut clypeo generosis gloria constat.

16. Virtus nobilitat. W. Ritter, Saxo-Vim., L. L. C.

17. Quilibet praesumitur bonus donec etc.
Otto Henr. Zergiebelius, Pegav., L. L. cultor.

18. A Deo immortali sunt nobis capienda primordia.
Joh. Mich. Gotthilf Herold, Blancoburgensis Cheruscus, L. L. cult.
Symb. Si Deus pro nobis, quis contra nos?

19. Nil serio volenti difficile.
Angelius Io. Dan. Aepinus, Rostochiens., artium Magister.

20. Vera et perpetua animi tranquillitas multis nos liberat a valetudinis ac vitae incommodis.
C. D. Bottcherus, Hildesiensis.

21. Et inimici juvant. Symb. Spero meliora.
J. C. Schrötor, S. S. Th. C., Buxovilla, Alsat.

22. Laetus tua sorte vives sapienter.
Symb. Spero meliora. G. C. Wothilenus, Gedanensis, S. L. C.

Als Gegensatz zu diesem Klassiker begegnen wir dem Neulateiner

23. Leibniz, Theodicee: Dantur periodi, quare patere, nam Deus te videt.
J. Balth. Hoffmann, Walthershusa, Gotha.

1) Vgl. Keil, No. 26.

Und daneben zwei Proben des mittelalterlichen Latein:

24. Tempora mutantur et nos mutamur in illis.
Joh. Jac. Kamm, Argentinensis, S. L. C.

und das

25. Quicquid agis, prudenter agas et respice finem.
J. A. Friese, Jenens.

ja selbst das archimedische

26. Noli turbare circulos meos.
Athenis Salanis. E. R. v. Breier, Patric. Brunovic.

findet sich, letzteres mit dem Zusatze: Recte faciendo neminem timeas. (Vgl. hierzu Keil, No. 613.)

Virgil ist nicht genannt, aber vertreten durch

27. Omnia vincit amor, ut nos cedamus amori.
Symb. Plus ultra!
P. C. Lanz, Sprendlinga-Isenburg., S. S. Theol. C.

Und ebenso Cicero durch das dem Ennius entlehnte

28. Amicus certus in re incerta cernitur.
Justus Gundelach, Megapol., L. L. C.

29. Nihil [1]) tam altum natura constituit quo virtus non possit eniti.
Pet. Fr. Hartung, Leitzingen, Holsat., Th. C.

30. Sapientis est, nil appetere, nihil auversari, sed velle aut nolle, ut nunquam dicendum sit: non putarem.
J. C. A. Schlüter, Goslar.

31. Fac ea quae te statumque tuum reddunt perfectiorem.
Symb. Omnia consilio.
Georg Joh. Henr. Grote, Halberst., L. L. C.

32. Pharmaca nascenti sunt adhibenda malo.
Symb. Consilio et industria.
J. A. Hesse, Hildesiens., L. L. C.

Eine ganz andere „Lebensweisheit“ lehren folgende Eintragungen:

---

1) Vgl. Keil, No. 1195.

33. Odi mulierocularum blandimenta.

Otto Maximil. a Bärtling, Equ. Guelphesb.,
L. L. C.

34. Venus illicita certa patrimonii pestis est.

J. G. Rosenow, Pol. Boruss., L. L. C.

35. Pietati, libris atque puellis nimium incumbere stultum est; nam Pietas Fanaticos, libri stultos et puellae liberos pariunt.

Symb. Fidem age, Redemptor. Herr, vermehre meinen Glauben, wenn die Unglückswetter schnauben.

Fr. Ad. Rath, Sondershus. Schwarzb., L. L. C.

36. Balnea, vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Haec eadem servant balnea, vina, Venus.

J. Conr. Grumbrecht, Seesa, Brunsv., S. Th. C.

37. Quicquid est bonum, minime fugiendum.
Mulierem tangere est bonum,
Ergo minime a Studiosis est fugiendum.

S. Omnia cum consilio.

J. C. Viereck, Megapol.

An diese zweideutige Logik reihe sich die schalkhafte Regel aus der Grammatik:

38. Mulieres habent oculos vocativos,
loculos ablativos;
Si dativus fueris,
Genetivus eris.

F. J. Storch, Megap., L. L. C.

Und eine „Rechtsregel“:

39. Tres sunt virginum servitutes: Oneris ferendi, Tigni immittendi, Stillicidii (= Thau) recipiendi.

Symb. Wer nicht mitlacht, wird ausgelacht.

J. Chr. Cramer, Ohrdruvio-Thuring.,
L. L. et Mus. Cultor.

Bekannt ist der anagrammatische Spruch:

40. Mutnegra (= argentum) et Murua (= aurum) faciunt rectissima curva.

S. Dic. cur sic? Chr. Solbrig, Hind. Pal. March.

Endlich zwei Abschiedsworte an Jena:

41. Nunc mea Jena vale, vos et valeatis amici!
H. Zeise, S. L. C., Hadersleb., Holsat.

42. Mox iter accelerat, grata Salana vale!
J. H. Rosenstiel, Buxovilla, Als., S. S. Th. C.

Das klassische Griechisch ist nur durch zwei Citate vertreten:

43. (Hesiod) — — — *Ἀσφαλέως ἀγορεύων,*
Αἶψά τε καὶ μέγα νεῖκος ἐπισταμένως κατέπαυσεν.
Ου. Μ Οἴτεῤῥειχ, Βρουνσφιγιεύς,
ὁ περὶ τὸν λόγον Θεοῦ σπουδάζων.

44. (Plutarch, Apopht. Lacon.) *Λέων ὁ Εὐρυκρατίδας ἐρωτηθεὶς ποίαν τις ἂν πόλιν οἰκήσας ἀσφαλῶς οἰκοίη, ὅπου, ἔφη, μήτε πλείω μήτε ἐλάσσονα κεκτήσονται οἱ ἐνοικοῦντες. καὶ ὅπου τὸ μὲν δίκαιον ἰσχύσει, τὸ δὲ ἄδικον ἀσθνὲς ἔσεται.*

Symb. Jesus Gloria mea, Gal. VI. 14. A. U. Nieper.

Die Reihe der französischen Eintragungen eröffnet André Herold, vielleicht der Sprachlehrer des Album-Inhabers, wenn wir das beigefügte M. de L. als Magister der Litteratur deuten dürfen. Er citiert aus einem unbekannten Werke

45. (Degoût du monde, chap. XX) Le bonheur de la vie consiste à bien vivre pour bien mourir.

Später folgen:

46. Celui-là n'est point vertueux qui sépare la gloire de la vertue.

W. G. O. Ritter, de Saxe-W., étud. en droits.

47. A Dieu complaire, jamais mal faire.
Et tous servir, c'est mon plaisir.

Symb. l'Espérance. J. Andr. Hoffmann, Saxe-G., cand. en d.

48. Plus être que paroître.
H. H. Grieffenhagen du pais de Bronsw., étud. en dr.

49. Il faut tout voir, tout ouir et se taire.
H. Ehrenpfordt, d'Alsace.

50. La fortune est comme un fleuve rapide qui entraine tout avec soi.
C. L. Schnell, du duché de Meckl., ét. en dr.

Einer citiert aus

51. (Epicure) C'est une foiblesse d'avoir de peur de tout ce qu'on dit des enfers.

Symb. Toutjours le meme. G. C. Moßdorf, Magdeburg, M. C.

Ein Deutscher aus Ungarn, der wohl für einen Schotten gehalten werden möchte, indem er sich unterzeichnet Jean Leop. Vohlmouth, d'Edimbourgh (= Oedenburg) en Hongrie, schreibt:

52. La sagesse n'a point de honte de paroitre enjouée, quand il le faut,

was an das Horazische desipere in loco anklingt.

Endlich findet sich auch der beliebte Album-Spruch

53. J'aime un Dieu et une belle Dame,
l'un pour mon corps, l'autre pour mon ame.
J. Stegemann.

Keil kennt ihn in etwas anderer Form und führt ihn unter No. 739 auf.

Die italienische Sprache hat nur einer angewendet, Giov. Federico Schickardo, di Giena, cand. di Med., indem er schreibt:

54. Quattro buone madri generanno cattivi figlioli:
la verità l'odio, la prosperità il fasto,
la sicurezza il periculo, la familiarità la disprezzo.

Während die fremdsprachlichen Eintragungen des Albums zumeist mehr oder minder tiefe und beherzigenswerte Lebenswahrheiten darbieten, sind die Eintragungen in deutscher Sprache ganz anderer Art. Einige davon sind zwar auch ernsteren Inhaltes. So z. B.

55. Ich merke, daß in diesem Leben was Göttliches mit unterspielt.

Symb. Allezeit so! C. A. Radeloff
aus Helmstädt.

56. Der ist beglückt, wer bald vergißt, was doch nicht mehr zu ändern ist.

J. G. Schnitlein.

— eine Weisheit, die freilich so gemein wie Brombeeren ist, so daß man nicht gerade anzunehmen braucht, der Librettist von Strauß' „Fledermaus" habe sein „Glücklich ist, wer vergißt etc." diesem Album entlehnt. — Ich erwähne weiter:

57. Treuer Freunde Freundschaftspflicht
Aendert sich auch im Grabe nicht.

Symbol. Changé, changé! Chr. Otto de Gramm,
Megap.

58. (Günther)[1] Nur Geduld, wenn Neider prahlen,
Denn es ist ein Übergang;
Eh' wir oft die Hand verkehren,
Wird ihr Lachen oft zu Zähren
Und die Lust ein Mordgesang.

Symb. Silentio et Spe. J. S. W. Friese, Jenens.
L. L. C.

1) Das ist der bekannte unglückliche Dichter Joh. Christian G., geb. 1695 in Striegau, gest. 1723 in Jena.

Und noch ein anderes Wort von

59. (Günther) Schlüge Gott mit Blitz und Keil
Gleich auf jeden Fehltritt zu,
Oh, wie wenig würden Greise,
Und wo blieben ich und Du?!
Chr. Karl Schmidt, v. Zweybrücken, L. L. C.
Symb. Si non caste, tamen caute.

60. Geduld[1]), die Hoffnung und die Zeit
Macht möglich die Unmöglichkeit.
Probatum est.
Wahlspr. Durch Stilleseyn und Hoffen.
Joh. Sam. Serpilius, aus Ödenburg i. U.
der Gottesgelahrtheit Befliss.

61. Bin[2]) ich nur bei mir versichert,
Daß ich nach Vernunft gethan,
Hör' ich Andrer stolzes Bellen
Mit gelass'ner Demuth an.
Symb. Ich bin nun so. Nik. Alb. Bähr, Anklam,
S. S. Th.

62. Ich bin in Allem wohlvergnügt
Mit dem, was mir das Glück zufügt.
Joh. Dav. Weinrich aus Walthershausen b. G.,
der Arzeneykunst Befl.

Eine fremde Hand hat indessen der zweiten Zeile dieser Eintragung die Variante beigefügt:

Wenn sich die Wirtin von Lobda zu mir fügt,

und damit den Ton angeschlagen, auf den eine Reihe anderer Albumverse gestimmt sind:

63. Glückselig[3]) ist, wer allerwegen
Vergnügt und auch geruhig ist
Und stets anstatt den Abendseegen
Sein allerliebstes Mädchen küßt.
H. G. Lahnig, M. C.

1) Vgl. Keil, No. 210.
2) Vgl. Keil, No. 1165.
3) Vgl. Keil, No. 1123.

64. Wer ein schönes Weibchen hat,
Der erfähret in der That
Himmlisches Vergnügen, hum hum hum, ha ha ha,
Himmlisches Vergnügen etc.

L. W. Boye aus Mecklenb., d. R. Befl.

Symb. Tantzet Ihr nur immerfort,
Fort, fort, immerfort!

65. Wer Gott und schöne Mädgen liebt
Und Beydes wie er soll,
Der lebt auf Erden recht vergnügt
Und geht ihm ewig wohl.

J. C. Badendieck aus Mecklenb.,
der heil. Gottesg. B.

Hop, hop!

Auch dieser Spruch ist später von anderer Hand variiert worden:

— — — wie er sollt',
Den kostets auch Silber und Gold.

Von einem anderen Spruche:

66. Wenn mir ein Frauensbild begegnet,
Das Gott mit Schönheit hat gesegnet,
So fällt mir der Gedanke ein:
Der Gott, der solche schöne Sachen
Aus lauter Nichts hat können machen,
Der muß ja wohl viel schöner seyn!

J. P. Zur Nedden aus Mecklenb.,
d. Gottesgel. Befl.

wird auch in einer Anekdote Gebrauch gemacht, wonach Friedrich Wilhelm IV. eines Tages einen würdigen Geistlichen, um ihn in Verlegenheit zu setzen, aufgefordert habe, ein Epigramm auf ein hübsches Mädchen zu improvisieren, worauf des würdige Herr sich mit einer ähnlichen Dichtung wie obige aus der Schlinge gezogen habe. — Hierzu paßt auch

67. Sieht man ein schönes Kind mit reinen Augen an,
So hat man ein plaisir, das Niemand tadeln kann.

Symb. Laß es gehen. J. F. Schrader, L. L. C.

Verfänglicher und bis zur Eindeutigkeit zweideutig sind folgende:

68. Gesetzt, daß unser Aug' ein schönes Mädchen sieht
Und sich um ihre Gunst auß Macht bemüht,
Wir schwächen unsern Leib, wir schwächen unsern Beutel,
Glaub mir, geehrter Freund, das Ding ist alles eitel.

Wahlspr. Pfeiffer, v. Rheinfels,
Kein Ding ist ohne Grund. d. Gottesg. B.

69. Wenn man die Händel sieht, die die Verliebten machen,
Und denkt der Sache nach, so muß man wahrlich lachen,
Man giebt Euch Weibervolk die allerbesten Wort'
Um das, was Ihr verwahrt am allerschlimmsten Ort.

Symb. J. Laurentius, Fridland., Megap.,
nec temere, nec timide. stud. med.

70. Was nutzt der ganze Musenplunder,
Wenn nur der Kopf voll Grillen steckt!
Ein kleines Stück von Venus' Zunder,
So unser Herz zum Scherz erweckt,
Behält den Preiß vor solchen Sachen,
Die Traurige betrübter machen.

P. H. Schnobel aus Lübeck, S. S. Th. stud.

71. Männer halten Concubinen,
Weiber halten Courtisans,
Jungfern stecken Spaas-Galans
Hinter ihre Bett-Guardinen;
Summa: Alles courtisirt,
Was nur Scheid' und Degen führt.

G. D. v. Levetzow aus Mecklenb.

72. David [1]) sowie Salomon
Waren arme Sünder,
Hatten feine Mädchen lieb,
Machten brave Kinder;
Aber da sie nicht mehr konnten
In dem hohen Alter,
Schrieb der eine weise Sprüche
Und der andre Psalter.

Seinem wertesten Freunde und Bruder wollte sich hierdurch zu beständigem Angedenken empfehlen, auch zugleich demselben seine Arbeit im künftigen Alter anweisen dessen ergebenster

Joh. Heinr. Tiling aus Stade, d. Rechte Bfl.

73. Man sagt von Jungfern zwar:
Sie sind zu Fall gekommen,
Wenn ein gedoppelt Herz in ihrem Leibe schlägt,
Doch wer hat dieses wohl vor Fallen angenommen,
Wenn sich das liebe Kind von selbsten niederlegt?

Symb. Gerh. Joh. Diederichsen, Lubec.,
Immerhin. Theol. Stud.

Unvollendet und ununterschrieben ist die folgende Eintragung:

74. Ein Mädchen übergiebt ihr freies Rittergut
Dem Jüngling ohne Zwang mit aller Servitut,
Daß sie darüber zwar directa domina verbleibet,
Doch ihm das utile dominium verschreibet;
Sie räumt ihm Jagd, Mühl', Fischerei
Zu seinem Nutzen ein.

Einer entnimmt dem Menantes [2]) die folgenden Verse:

75. Der Teufel hielt ein Gastgeboth,
Da fehlten ihm die Braten;

---

1) Auch Teubners Kommersbuch enthält diese Strophe mit unerheblicher Abänderung.

2) Das war das Pseudonym eines sehr leichtfertigen Schriftstellers Chr. Fr. Hunold, geb. 1680 in Wandersleben, gest. 1721 in Halle.

Er schickt geschwind in solcher Noth
Zu ein Paar gewiefter Advocaten.
Mit lauter Sporteln spickt' er sie
Und von Expensen war die Brüh',
Sie schmeckten ihm vortrefflich wohl
Und allen seinen Gästen,
Sie baten ihn, er möchte doch
Ein paar solche Leute noch
Mit armer Leute Fleisch und Blut
Fein dick und fette mästen.

Symb. Alles mit Gott. E. J. Krauel, d. G. G. B.
aus dem Mecklenbg.

Über die Fakultät dieses Eintragers, bei dem Eintragung und Symbolum in so seltsamem Gegensatze zu einander stehen, äußert sich ein anderer:

76. Ein guter Arzt wird reich, das jus bringt große Ehren,
Ein Priester aber muß mit Noth sich Hungers wehren.
[J. A. D. Maneke,
v. Brügenburg in Mecklenb.

— eine Charakteristik, die etwas abweicht von der unseres heutigen Kneipliedes: „..... der Jurist besucht nur feine Kreise, der Mediziner ist kein Christ, der Theolog zu — weise." Aus dieser ehrenvollen juristischen Fakultät schreibt einer, der sich bloß „C. W. K. aus Basel in der Schweiz" unterzeichnet:

77. Wer so lebt als wie ich, der lebt recht liederlich,
Das Geld hab' ich versoffen,
Die Sohlen hab' ich verloffen,
Ich find' mein' größten Spaß
In einem vollen Glas.

Symb. Geh' her, kleiner Schweitzer, wir wollen bon amitié mit einander trinken aus dem Birkenmayer! NB. Du ziehst aus wie Schaafleder. Ach, du schwartzbraune dudeldudel du!

Hierzu paßt:

78. Es muß ein jeder Mensch den Todt gewärtig seyn,
Er flüchte sich aus Furcht auch in entlegne Gräntzen;
Denn träfe dieses nicht bei allen Menschen ein,
So käm' ein Bursch davon. Warum? Er könnt ihn schwäntzen!

B. W. M. Jacob v. Brüstatt, L. L. Cult.

Endlich einige Abschiedsgrüße:

79. Leb', Bruder, leb' beglückt, adjeu zu guter Nacht,
Wie offt hab' ich vergnügt bey Dir die Zeit verbracht;
Nun aber, da ich mich anjetzt muß von Dir trennen,
So glaube, daß ich mich beständig werde nennen

Deinen ergebensten pp.
Chr. Heinr. Märtens, v. Bergedorf aus d. Hildesheimischen, der Weltweisheit u. Gottesgelehrsamk. Beflissener.

Symb.
Mein Jena,
lebe wohl,
da ich dich nun
verlassen soll.

6. 8^br. 1738 kurz vor der Abreise.

80. Gute Nacht, du Wasser-Bier,
Es gefällt mir nicht mehr hier;
Bey dem klaren Pfälzer-Wein
Kann ich viel vergnügter seyn.

Symb.
Valet will ich Dir geben
Du arge Jen'sche Welt.

Phil. Dan. Neurath,
Palatinus, L. L. C.

81. Salina, meine Lust, das Schicksal will uns trennen,
Dir sag', wiewohl bethränt, nunmehr bald gute Nacht,
Man will mir nun nicht mehr die frohe Lust vergönnen,
Die meinen Geist erquickt, das Herz erfreut gemacht.

Wahlspr.
Immerhin.

Reinh. Joh. Buchholtz, d. R. B.,
aus Jeverstädt in Holstein.

82. In Jena hält man lustig Haus,
Gott helf' uns bald mit Ehren hinaus.

Symb.
Dennoch vergnügt.

Christoph Joh. Christian
Meyenberg,
vom Amte Cammen aus
dem Braunschweigschen,
beyder Rechte Befl.

83. (Günther) Wer weiß, wo wir noch in der Welt
Einander wiedersehn und küssen;
Da will ich, wenn es Gott gefällt,
Mit Dir die Freundschafft näher schließen.

Joach. Christoph Breßlach aus
Güstrow in M., d. Rechten B.

Auch ein Paar „Philister“ haben sich eingezeichnet, ein Pastor G. B. Berckhan mit folgendem „Davidicum“ (Psalm 51, 12), wie er's nennt:

84. Crea in me cor mundum, DEUS!

Ein anderer Pastor, Leop. Fried. Bedering in Veltheim (im Braunschweigischen):

85. Mente bene nostrum nec dedigneris amorem
In libro nudum nil nisi nomen habes.

Ein dritter Geistlicher, J. J. Wöldeken in Veltheim:

86. Vive Deo, vive tibi, vive proximo.

Und ein „Consul civitatis“, J. J. J. Wieduwilt in Schöningen (b. Helmstedt):

87. Quid multis scribam, paucis quae scribere possum?
Fac, valeas semper, perge favere mihi!

Den Schluß macht auf der inneren Seite des hinteren Umschlages (verkehrt):

88. Also werden die letzten die ersten und die ersten die letzten seyn.

A. F. M. Berkelmann.

Übrigens mag sich dies biblische Wort an ihm wohl in anderer, tragischer Weise erfüllt haben, denn bei seinem Namen ist vermerkt:

„† ao. 1745 ut cancellariae advocatus“.

Er ist also vielleicht der erste gewesen, den der Tod aus der Reihe der akademischen Freunde riss, denen er seinen Namen als letzten hinzugefügt hatte.

In meinem Besitze sind noch ein paar einzelne Blätter aus einem anderen, ein Jahrhundert älteren Album, die ich hier anfügen will:

89. Rebus in Humanis, RATIONE sto, maneoque;
Verum in Divinis sto maneoque FIDE.
Jenae, 19. April. Ao. Christi 1627.
Johann Friedrich Stromer.

90. 1. ad Timoth. 6.
Quaestus magnus est pietas cum aïo. sua sorte contento.
Ienae, Amica manu adscripsit
19. Apr. 1627. Daniel Stahlius, ML et PPPP.

91. Consilio melius vincas quam iracundia.
Praestantissimo et Doctissimo Viro Dn. Sigismundo Horn LL Candidato Amico et Convictori suo clarissimo scribebat Johannes Gerhardus Frauenburgus, U. I. D. Prof. et Consiliar.
Noric. Altorphii, 1. Novemb. An. 1628.

XVII.

Beiträge zur Kenntnis der Vorgeschichte Thüringens.

Von

Professor Dr. **Max Verworn.**

Mit 1 Tafel und 7 Abbildungen im Text.

I. Die neolithische Station von Buttstädt.

Etwa 5 Minuten südlich von Buttstädt liegt hart an der von Buttstädt nach Nieder-Reißen führenden Fahrstraße die Ziegelei des Herrn Mehner. In der zu dieser gehörigen ausgedehnten Thongrube waren beim Abräumen der über dem blaugrauen Thon gelegenen Kulturerde in den letzten Jahren bereits mehrfach alte Grabstellen mit Skelettresten freigelegt worden, ohne daß sie genügende Beachtung gefunden hätten[1]. Die Gräber stießen zum Teil dicht an die Fahrstraße. Im Frühjahr dieses Jahres wurde wiederum bei der Erweiterung der Thongrube ein Grab angebrochen. Dank der umsichtigen Fürsorge des Herrn

---

1) Die im Jahre 1840 von Herrn Amtsaktuar Putsche bei Buttstädt aufgedeckten Hügelgräber haben, nach der von ihm im Jahresber. d. Vogtländ. Altertumsforsch. Vereins XV u. XVI (1840 u. 1841) gegebenen Beschreibung zu urteilen, keinerlei Beziehung zu den hier erwähnten Grabstätten.

Rechnungsamtmanns Reinhardt in Buttstädt, der die Erdarbeiter für den Fall einer neuen Grabauffindung zu den nötigen Vorsichtsmaßregeln veranlaßt hatte, wurde der Inhalt des Grabes unter seiner eigenen Aufsicht der Erde entnommen und mir in freundlicher Weise zur näheren Untersuchung überlassen.

Die Gräber des Buttstädter Gräberfeldes sind Flachgräber ohne Steinsetzung und scheinen in unregelmäßigen Abständen voneinander zu liegen. Das zuletzt gefundene Grab war von einem früher aufgedeckten etwa 2—2,5 m entfernt. Es bestand aus einer rechteckigen, etwa 0,75 bis 1 m tief unter die Erdoberfläche reichenden Grube, die in ihrem unteren Teil direkt aus dem festen blaugrauen Thon ausgestochen und mit schwarzer Erde gefüllt war. Auf dem Boden der Grube befand sich ein liegender Hocker, der auf seine linke Seite gebettet und von NO. nach SW. orientiert lag. Seine Arme waren an die Brust angezogen, der Kopf auf die Brust herabgebeugt. Außerdem enthielt das Grab folgende Beigaben. Zu Füßen des Hockers stand eine kleine, etwa 110 mm hohe Urne ohne bemerkbaren Inhalt, die leider beim Herausnehmen infolge ihrer mürben Beschaffenheit in einzelne Stücke zerbrach (Fig. 1). Um den linken Unterarm fanden sich als Reste eines Armbandes 35 durchbohrte Eckzähne vom Hunde (Fig. 2). In der Nähe der rechten Hand lag ein scharfer geschlagener Feuersteinspan von 70 mm Länge, der keine merklichen Gebrauchsspuren erkennen ließ (Fig. 4). An der Vorderseite des Halses schließlich fand ich noch nachträglich beim Herauspräparieren des Schädels aus dem Thon 9 kleine durchbohrte Schneidezähne vom Hunde (Fig. 3), die Reste eines Halsschmuckes, sowie in der Thonmasse, welche die linke Kopfseite umgab, ein etwa haselnußgroßes Stück Rötel.

Deutet schon die Bestattungsweise auf eine Grabstätte der neolithischen Zeit hin, so wird diese Zeitbestimmung durch die Beigaben und speciell durch die Beschaffenheit

der Urne völlig gesichert. Die aus nicht gerade feinkörnigem, rotbraunem Thon bestehende Urne zeigt typische Schnittverzierungen wie sie für eine gewisse Gruppe der neolithischen Keramik charakteristisch sind. Sie gehört im Sinne von

Fig. 1.

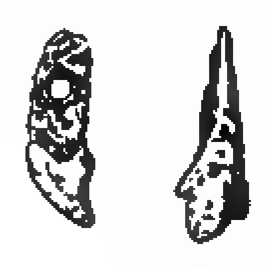


Fig. 2. Fig. 3.

Klopfleisch und Götze, deren Einteilungsprinzipien der neolithischen Keramik ja gerade aus den thüringischen Funden abgeleitet worden sind, der „schnurverzierten Keramik" an. Die beifolgende Abbildung (Fig. 1) mag mir eine eingehende Beschreibung ersparen, denn sie läßt ohne weiteres die Zugehörigkeit des Gefäßes zur neolithischen Schnurkeramik erkennen.

Bei dem großen Interesse, welches die Frage nach den Rassen der prähistorischen Bevölkerung Europas besitzt, ist

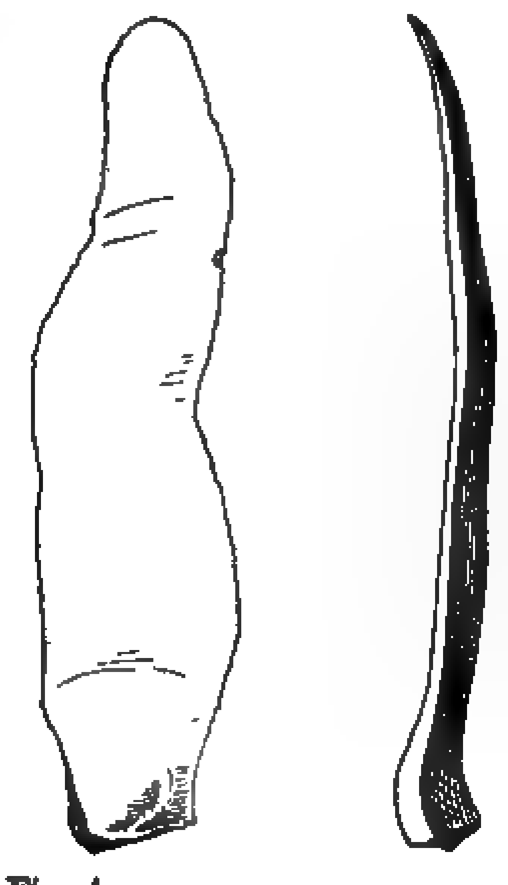


Fig. 4.

eine anthropologische Prüfung von Skelettteilen aus jeder Gegend ein erwünschter Beitrag von Material, denn wenn es sich hierbei auch immer nur um ganz schematische Detailarbeit handelt, so ist es doch nur durch fortgesetzte Sammlung und Aufhäufung derartiger Erfahrungen allmählich möglich, bestimmte Gesichtspunkte und feste Thatsachen in der Rassenfrage und den damit zusammenhängenden Problemen zu gewinnen. Die scheinbar überflüssige Betonung dieses

eigentlich ganz selbstverständlichen Punktes in der vorliegenden Zeitschrift mag mir verziehen sein im Hinblick auf die Thatsache, daß trotz der weiten Verbreitung des Interesses für die Kulturerzeugnisse der vorgeschichtlichen Bevölkerung, trotz der Existenz zahlloser kleiner und größerer Privatsammlungen von prähistorischen Gegenständen in Thüringen und trotz der dankenswerten Aufmerksamkeit der Sammler auf alle Funde in ihrem Sammelbereich, doch gerade die in den Gräbern gefundenen Skeletteile bei den Sammlern fast stets einer weitgehenden Nichtachtung begegnen und meist als wertlos zerschlagen und wieder in die Erde geworfen werden. Von dem im Buttstädter Grabe gefundenen Skelett ist mir durch die Fürsorge des Herrn Rechnungsamtmanns Reinhardt der Schädel noch zum Teil in seiner Thonumhüllung steckend nebst einigen anderen Skelettknochen übermittelt worden. Ich habe den leider sehr mürben, zu vielen Bruchstücken zerborstenen Schädel vorsichtig aus seiner Umhüllung herauspräpariert, gereinigt und nach Behandlung mit härtender Harzlösung wieder zusammengesetzt, so daß es mir nunmehr möglich war, die nötigen Messungen an ihm vorzunehmen.

Das Skelett gehört einer erwachsenen Frau von kleiner Gestalt an, die, nach dem starken Abnutzungsgrade der Mahl- wie der Schneide- und Eckzähne zu urteilen, jedenfalls nicht mehr in jüngeren Lebensjahren gestanden haben dürfte. Die 32 Zähne sind sämtlich erhalten und ohne Spuren von Caries. Der Schädel ist zierlich und zeigt geringe Dicke der Knochen. Eine Frontalnaht ist nicht vorhanden. Parietal-, Sagittal- und Occipitalnaht verlaufen ziemlich gerade, sind verhältnismäßig grob gezackt und enthalten keine Schaltknochen. Die arcus superciliares sind nur wenig angedeutet und die Muskelansatzlinien des Hinterhauptbeins, soweit sie erhalten sind, schwach entwickelt. Auffallend ist die sehr starke alveolare Prognathie bei einem Profilwinkel von 84°. Leider fehlt dem

r vor-
inblick
ng des
hicht-
r und
egen-
Auf-
mel-
lenen
weit-

tav Fischer in Jena.

Schädel die Basis, das linke Schläfenbein und der rechte Jochbogen. Vom Unterkiefer fehlt der linke Ast.

Eine Ausmessung des Schädels ergab folgende Werte:

Größte Länge = 188 mm.

Größte Breite (an den Parietalhöckern) = 123 mm.

Größter Umfang = 505 mm.

Schädelhöhe (soweit sie bei dem Fehlen des basilaren Teiles des Hinterhauptbeins annähernd zu bestimmen war) = 135—140 mm.

Untere Stirnbreite (zwischen den äußersten Punkten der Proc. zygomat. gemessen) = 97 mm.

Gesichtsbreite (vom unteren vorderen Rande der Jochbein-Oberkiefernaht gemessen) = 98 mm.

Gesichtshöhe (von der Stirnnasennaht bis zur unteren medialen Spitze des Unterkiefers gemessen) = 106 mm.

Nasenhöhe = 49 mm.

Nasenbreite = 24 mm.

Ohrhöhe = 111 mm.

Unterkieferbreite (zwischen den Außenseiten der Proc. condyloidei gemessen, soweit es das Fehlen des linken Proc. condyl. gestattet) = etwa 110 mm.

Die auf der Tafel reproduzierten Photographien sind unter liebenswürdiger Beihilfe des Vorstehers der photographischen Abteilung vom Zeiß'schen Institut, Herrn Dr. Schüttaufs, mit einem Zeiß'schen Teleobjektiv auf etwa 15 m Entfernung aufgenommen worden und zeigen daher eine so geringe perspektivische Verzerrung, daß auch an ihnen noch Messungen von genügender Genauigkeit vorgenommen werden können.

Aus den vorstehenden Maßen berechnet sich in der üblichen Weise

der Längen-Breitenindex auf 65,4,
der Längen-Höhenindex auf etwa 72—74,

der Gesichtsindex auf 92,45,
der Nasenindex auf 48,98.

Der Schädel zeigt also eine sehr starke Dolichokephalie, ist orthokephal, leptoprosop und mesorhin mit stark ausgesprochener Prognathie. Will man überhaupt von einem einheitlichen „indogermanischen“ oder „arischen“ Typus sprechen, so erfüllt also der vorliegende Schädel die an einen solchen zu stellenden Anforderungen in weitgehender Weise. Er stellt sich in dieser Hinsicht den dolichokephalen Schädeln an die Seite, welche das große neolithische Grabfeld von Rössen bei Merseburg geliefert hat, mit dem überhaupt das Grabfeld von Buttstädt auch sonst eine so große Ähnlichkeit zeigt, daß sie beide als im wesentlichen gleichzeitig betrachtet werden müssen. Indessen wäre es voreilig, aus dem einzelnen Schädel einen bindenden Schluß auf die Rasse der neolithischen Leute von Buttstädt zu ziehen. Hoffentlich gelingt es aber den Bemühungen des am Orte befindlichen Herrn Reinhardt, im Laufe der Zeit noch mehr Schädel aus dem Grabfelde von Buttstädt in einem für Messungen brauchbaren Zustande zu gewinnen.

Bezüglich der übrigen Skelettknochen, die aus dem Buttstädter Grabe in meine Hände kamen, sei nur noch erwähnt, daß sie ebenfalls einen bemerkenswert zierlichen Bau verraten. Leider haben mir nur einige Extremitätenknochen vorgelegen, und zwar zwei Bruchstücke der rechten und linken Ulna, das rechte Femur und die zerbrochene rechte Tibia. Unter diesen verdient nur die Tibia besondere Erwähnung, weil sie eine deutliche Platyknemie erkennen läßt. Ihr Durchmesser beträgt 32:19,5 mm.

Die neolithische Station von Buttstädt gewinnt schließlich noch dadurch an Interesse, daß sich ganz in der Nähe der Gräber auch zahlreiche neolithische Herdstellen gefunden haben, die ebenfalls bei den Abraumarbeiten für die Thongrube freigelegt worden sind und mit Sicherheit

als die Reste der Wohnstätten angesprochen werden dürfen, deren einstige Inhaber in dem benachbarten Grabfelde ruhen. Bei meiner Anwesenheit in Buttstädt in diesem Frühjahr waren gerade 3 Herdstellen angestochen worden, die etwa 20—25 m von dem letzteröffneten Grabe entfernt lagen. Es waren Gruben von ca. 1—1,5 m Durchmesser, die wie die Gräber etwa 0,75 — 1 m tief unter die Erdoberfläche mit dem unteren Teil in den festen Thon hineingegraben waren. Sie zeigten sich angefüllt mit schwarzer Erde und Aschenmassen, in denen sich, wie gewöhnlich, außer gebrannten Thonstücken und geröteten Steinen zahlreiche Topfscherben fanden. Andere Gegenstände sind bisher daraus nicht zum Vorschein gekommen. Unter den von mir beobachteten Topfscherben ist nur ein Stück roh verziert. Es ist ein Bruchstück vom Rande eines größeren Gefäßes, das auf der oberen Randkante Fingertupfen-Ornament besitzt. Alle anderen Stücke sind unverziert und roh. Sie stammen augenscheinlich meist von größeren Gefäßen. Obwohl also hier zweifellos Gräber und Herdstellen derselben Ansiedelung angehören und gleichzeitig sind, zeigt sich doch auch hier wieder ein tiefgehender Unterschied zwischen den keramischen Erzeugnissen, die in den Herdstellen, und denen, die in den Gräbern erscheinen, so daß die Ansicht von einer gesonderten Entwickelung der sepulkralen und der profanen Keramik schon während der jüngeren Steinzeit auch in der neolithischen Station von Buttstädt wieder eine weitere Stütze erhält.

II. Thüringische Kupferbeile.

So zahlreich die Funde von prähistorischen Steingeräten und selbst von Bronze- und Eisengegenständen sind, so selten sind bekanntlich Kupferfunde aus vorgeschichtlicher Zeit. Matthaeus Much[1]) hat die Ursachen

1) Matthaeus Much, „Die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Kultur der Indogermanen“, 2. Aufl., Jena 1893.

dieser Erscheinung in seinem ausgezeichnetem Werke über die Kupferzeit eingehend erörtert. Es kann wohl heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das Kupfer das erste Metall war, das der Mensch bergmännisch zu gewinnen verstand. Die Gewinnung des Kupfers wird daher anfangs noch eine verhältnismäßig wenig ausgiebige gewesen sein. Das ist ein Moment, das uns die Spärlichkeit der Kupferfunde erklärt. Ein wichtigeres aber liegt jedenfalls darin, daß der Verwendung des Kupfers die allgemeine Verwendung der härteren Bronze folgte und daß man daher das von früher her in Werkzeugen und Waffen vorhandene Kupfer zweifellos zum großen Teil zu der brauchbareren Bronze umgeschmolzen haben wird. Much hat sicherlich durchaus Recht, wenn er sagt: „Jeder Gegenstand aus ungemischtem Kupfer, der sich trotz solcher Widrigkeit der Umstände erhalten hat und in unsere Hände gelangt, vertritt eine ungleich größere Zahl gleichartiger Funde als ein Bronzestück, hat daher um so erhöhte Bedeutung und verdient um so eingehendere Beachtung." Unter Würdigung dieses Verhältnisses gewinnt die Thatsache, daß es Much gelungen ist, eine große Zahl von Kupferfunden aus allen Ländern Europas zusammenzustellen, eine ganz hervorragende Bedeutung. Man kann sich in der That jetzt kaum noch der Schlußfolgerung entziehen, daß sich in ganz Europa zwischen jüngere Steinzeit und ältere Bronzezeit allgemein eine Zeit einschiebt, in welcher reines Kupfer zur Herstellung von Gerätschaften, Waffen, Schmucksachen etc. benutzt wurde, in welcher der Mensch das Kupfer noch nicht mit Zinn zu Bronze legierte. Diese Schlußfolgerung, die Much mit einem umfassenden Material zu begründen sucht, erhält mit jedem neuen Kupferfunde eine weitere Stütze, und in diesem Sinne verdienen die folgenden drei Funde, die zum Teil noch nicht bekannt geworden slnd, zum Teil meines Wissens nur ganz beiläufige Erwähnung gefunden haben, Beachtung.

Es handelt sich bei allen drei Funden um undurch-

bohrte Kupferbeile oder sogenannte Flachkelte. Das Charakteristische und Wichtige der kupfernen Flachkelte ist bekanntlich der Umstand, daß sie noch völlig die Formen der entsprechenden steinernen Geräte, der undurchbohrten Steinbeile zum Ausdruck bringen, während die Bronzekelte sich in ihrer Formentwicklung, die besonders die Vorrichtungen zum Schäften betrifft, immer mehr von der ursprünglichen, der Steinzeit entlehnten Form der Flachkelte entfernen. Dieses Moment der Altertümlichkeit der Form, das in entsprechender Weise auch für die übrigen prähistorischen Kupfergegenstände gilt, ist zweifellos ein schlagender Beweis für die Ansicht, daß sich die Kupferzeit direkt an die jüngere Steinzeit anschließt und der eigentlichen Bronzezeit vorausgeht. Dieses Moment der Altertümlichkeit der Form tritt auch an den drei hier abgebildeten Kupferkelten deutlich hervor.

Fig. 1 zeigt einen 6 cm langen Flachkelt, der mir im Frühjahr dieses Jahres von Auerstädt zuging, wo er als Einzelfund ausgepflügt worden war. Der Kupferkelt ist

Fig. 1

unverhältnismäßig dick und verbreitert sich an der Schneidefläche nur wenig, beides Charaktere, welche ihn als eine besonders altertümliche Form erscheinen lassen, die den gewöhnlichsten Formen thüringischer Steinbeile noch außerordentlich nahe steht. Wie die meisten prähistorischen Kupfergegenstände ist der Auerstädter Kupferkelt mit einer sehr unebenen, abbröckelnden Patina bedeckt, die jedenfalls ihre Ursache hat in einer rauhen, unebenen Gußoberfläche des Stückes. Das hintere Ende des Keltes ist wie

Fig. 2.

bei vielen geschliffenen Steinbeilen nicht bearbeitet und besitzt eine unregelmäßige Oberfläche.

Fig. 2 stellt einen 10,5 cm langen Kupferkelt vor, der sich im Germanischen Museum in Jena befindet und von einem nicht näher bezeichneten Fundorte aus Thüringen stammt. Die Ecken seiner Schneide sind bereits etwas mehr ausgetrieben als die von No. 1. Seine Dicke ist in der Mitte am größten. Das hintere Ende ist glatt bearbeitet und gerade. Auf der einen breiten Fläche zeigen sich drei kleine, dicht nebeneinander gelegene, näpfchenartige Vertiefungen. Seine Patina ist etwas glatter als die von No. 1, wenn auch nicht gerade die Oberfläche geglättet erscheint.

Fig. 3.

Fig. 3 befindet sich ebenfalls im Germanischen Museum zu Jena und entstammt dem Funde vom Lerchenfeld bei Löbstedt in der Nähe von Jena, den Regel in seinem Handbuch über Thüringen mit wenigen Worten erwähnt [1]).

1) Fr. Regel, „Thüringen: ein geographisches Handbuch“ T. II, 2. Die Bewohner. 1895.

Dieser Kupferkelt ist nur 5,5 cm lang und verbreitert sich nach der Schneide hin bis auf 4,8 cm. Dabei ist er verhältnismäßig flach und nimmt an Dicke nach der Schneide hin schnell ab, so daß die stark ausgehämmerte Schneide ziemlich scharf erscheint. Das hintere Ende ist auch hier unregelmäßig und unbearbeitet. Die Patina ist spärlich. Die Oberfläche scheint nach der Herstellung durch Reiben etwas geglättet zu sein. Was aber diesen Kelt besonders interessant macht, ist die Fundgemeinschaft, in der er sich befand. Es sind im Germanischen Museum mit ihm zusammen auf der gleichen Papptafel unter der gleichen Fundortsangabe: „Lerchenfeld bei Löbstedt“ noch folgende Gegenstände von Klopfleisch vereinigt worden:

1) mehrere kleine Stücke Kupferkies,
2) mehrere Stücke Kupferschlacke,
3) mehrere Stücke reinen, ausgeschmolzenen Kupfers von unregelmäßiger Form,
4) eine aufgezogene Bronzefibel mit Spirale,
5) ein 7,3 cm langer, 2 mm dicker und 4 mm breiter, kantiger Bronzebügel, der am einen Ende etwas platt geschlagen ist,
6) ein zerbrochener Knochenpfriem,
7) ein kleiner Feuersteinspahn,
8) ein kleines, bauchiges, mit flachen Längsrippen geziertes, leider zerbrochenes Thongefäß, sowie ein kleines, rohes, napfartiges Thongefäß und Thonscherben.
9) unregelmäßige Stücke von gebranntem Thon mit fingerdicken, cylindrischen Abdrücken (Gußformen ?).

Auf den ersten Blick schon befremdet das Zusammenvorkommen des Kupferkelts mit den beiden Broncegegenständen. Besonders würde man zweifellos die Fibel einer viel späteren Zeit zuweisen als den Kupferkelt, der, wenn man ganz von seinem Material absieht, schon nach seiner primitiven Form zu urteilen, schwerlich gleichzeitig mit der Fibel sein dürfte. Es liegt daher die Vermutung nahe,

daß hier zwei verschiedene Funde miteinander vereinigt sind. Zusammengehörig aber ist zweifellos der Kupferkelt mit dem Kupferkies, der Kupferschlacke und den gegossenen Kupferklumpen. Diese interessanten Fundgegenstände beweisen, daß zu der Zeit, aus welcher der Fund stammt das Rohmaterial für die Gewinnung des Kupfers auf dem Handelswege nach dem Fundort gekommen und hier selbst erst zu Kupfer verarbeitet worden ist, denn in der näheren und weiteren Umgebung findet sich kein Kupfererz anstehend vor. Das nächste Kupfererz tritt nach der freudlichen Mitteilung von Herrn Prof. Linck erst in der Nähe von Saalfeld auf, wo es aber nicht eben in großer Menge erscheint. Dagegen sind am Harz sehr reiche und ausgedehnte Kupfererzlager zu finden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Rohmaterial diesen Lagern entstammt. Jedenfalls aber ist es zweifellos, daß die damaligen Ansiedler des Lerchenfeldes ihre Kupfergeräte nicht als solche auf dem Handelswege erhielten, sondern daß sie selbst die Verarbeitung der Erze und die Herstellung kupferner Werkzeuge verstanden.

Daß es sich bei allen hier angeführten Funden um reines, d. h. im wesentlichen zinnfreies Kupfer und nicht um zinnärmere Bronze handelt, geht aus der qualitativen Analyse hervor, die Herr Prof. Wolff die Liebenswürdigkeit hatte mit kleinen Proben der Gegenstände auszuführen. Bemerkenswert ist, daß das Flachbeil vom Lerchenfeld etwas Silber enthielt, während sich solches in einer Probe der Kupfergußstücke nicht nachweisen ließ. Ob das Kupfer der hier verzeichneten Stücke absolut zinnfrei ist, ließ sich leider bei der geringen Menge von Substanz, die ohne Verstümmelung der Fundstücke abgenommen werden konnte, nicht feststellen.

Miszellen.

IX.

Das Vorbild der Paulinzeller Klosterkirche.

Mitgeteilt von Röhner, Kgl. Baurat z. D. in Rudolstadt.

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Klosterkirche zu Paulinzelle nach einem italienischen Vorbilde erbaut sei, wird darauf zurückgeführt, daß sich sowohl in den architektonischen Gliederungen als auch in dem Blattwerk deutliche Anklänge an die klassisch-römische Bauweise nachweisen lassen. Hieraus folgt aber nur eine Verwandtschaft zwischen den romanischen und den römischen Kunstformen und keineswegs eine unmittelbare Abhängigkeit der Paulinzeller Kirche von einem bestimmten italienischen Bauwerke. Trotzdem wird das italienische Vorbild mit einer Zähigkeit festgehalten, die eine Prüfung jeder andern dagegen sprechenden Thatsache von vornherein ausschließt.

Wenn beispielsweise Professor Lehfeldt [1]) in der dreiapsidigen Choranlage der Ambrosiuskirche in Mailand den Keim für die reiche fünfapsidige Choranlage zu Paulinzelle erblickt, so läßt sich gar nicht absehen, weshalb man diesen Keim nicht viel eher in der dreiapsidigen Choranlage einer Paulinzelle viel näher gelegenen Kirche, wie z. B. der in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts erbauten Stiftskirche zu Gernrode oder der aus der Mitte des XI. Jahrhunderts stammenden Abteikirche zn Hersfeld oder der 1071 vollendeten Aureliuskirche zu Hirschau erblicken soll? Und endlich, weshalb soll nicht die 1091 vollendete Peter- und Paulskirche zu Hirschau als unmittelbares Vorbild für Paulinzelle angesehen werden? Beide Bauwerke sind dreischiffige Säulenbasiliken mit reicher fünfapsidiger Choranlage, mit Vorkirche und zwei Westtürmen, zeigen also eine so auffallende Uebereinstimmung in ihrer Gesamtanlage, daß ihre gegenseitige Abhängigkeit außer Zweifel gestellt und außerdem durch den Umstand erklärt wird, daß beide Kirchen von Architekten der Hirschauer Schule erbaut worden sind.

Ein weiteres Beispiel, wie das Bestreben, das italienische Vorbild unter allen Umständen festzuhalten, dazu führt, selbst die unwahrscheinlichsten Mitteilungen ernst zu nehmen, ist das folgende: Unter der Ueberschrift „Das Vorbild der Paulinzeller Klosterkiche in Rom?“ erzählt Paul Mietzschke in dem Anhang V zu Sigebotos vita Paulinae ein Vorkommnis, welches sich in den fünfziger Jahren in Paulinzelle abgespielt hat, und hält auf Grund desselben und der weiter eingezogenen Erkundigungen nicht für ausgeschlossen, daß in

1) H. 19 S. 143 f.

der Kirche san Vicenzo ed Anastasio in Rom das Vorbild gefunden sei.

Zu der angegebenen Zeit erschien nämlich ein Engländer, Sir Lewis Peel, in Paulinzelle, welcher vorgab, auf der Rückreise von Rom nach dort gekommen zu sein, um die Kirche in Augenschein zu nehmen, nach deren Vorbilde eine Kirche in Rom erbaut worden sei, wie durch die Akten des betreffenden Kirchenarchivs festgestellt sei. Herr Mietzschke glaubt selbstverständlich nicht an dieses Abhängigkeitsverhältnis und nimmt an, Sir Lewis Peel habe in seinem „Hunger nach Altertümern“ die Sache umgekehrt. Mir scheint jedoch, daß die Verwechselung auf einem anderen Umstande beruht.

Als die Stammgäste der Menger'schen Wirtschaft in Paulinzelle merkten, daß sich der Engländer für die Ruine lebhaft interessierte, rückten sie sofort mit dem Märchen von dem italienischen Vorbilde heraus. Sir Lewis Peel hat dies wahrscheinlich für einen Scherz gehalten, dem er, schnell entschlossen, mit seiner Romfahrt und dem angeblichen Erlebnisse in der „ewigen Stadt“ begegnete. Hierbei passierte ihm nun, infolge seiner mangelhaften Kenntnis der deutschen Sprache, insbesondere des Thüringer Dialekts, das Malheur, das Abhängigkeitsverhältnis umzukehren.

Seine Angaben suchte nun Sir Lewis Peel durch zwei Skizzen — eine Grundriß- und eine Ansichtsskizze — zu belegen, wozu er, in richtiger Abschätzung seiner Zuhörer am Menger'schen Stammtisch, die Vorlage der von ihm in Paulinzelle als Reiseerinnerung angefertigten Skizzen für unbedenklich hielt. Daß diese erst in Paulinzelle entstanden sind, geht, abgesehen von allem anderen, daraus schlagend hervor, daß man in Paulinzelle genau an derselben Stelle der südlichen Seitenschiffsmauer der Vorkirche, wo auf der Peel'schen Zeichnung eine Sonnenuhr prangte, die Reste einer gleichen Uhr entdeckte, von der man seither nichts wußte. Nun war die Uebereinstimmung der Paulinzeller Kirche mit ihrer römichen Schwester, deren Namen übrigens Sir Lewis Peel vorsichtiger Weise verschwiegen hatte, bis in das allerkleinste außer Zweifel gestellt.

Die häufig ausgesprochene und auch von Herrn Mietzschke geteilte Ansicht, daß Paulina selbst den Plan für Paulinzelle von Rom mitgebracht habe, geht von der Annahme aus, daß man sich damals auf dieselbe leichte Weise einen Plan verschaffen konnte, wie heute. Das ist aber ein großer Irrtum. Das Papier war damals bekanntlich noch nicht erfunden; die alten Baumeister zeichneten daher kleinere Uebersichtspläne und Abbildungen auf Pergament, größere Zeichnungen, insbesondere Werkzeichnungen, wurden auf Holz gerissen und farbig nachgezogen, während Blattwerk und verwickeltere architektonische Aufbauten in Thon modelliert wurden. Wer nun weiß, welche unendliche Menge von Zeichnungen zu einem so bedeutenden Bauwerke, wie die Klosterkirche in Paulinzelle, erforderlich ist, kann nicht darüber in Zweifel sein, daß Paulina zum Transport „des Planes“ sich mindestens mehrerer hoch mit Brettern und Modellen beladener Wagen hätte bedienen müssen. Das wäre aber sehr unbequem gewesen, und wir dürfen wohl annehmen, daß Paulina den damals allgemein üblichen Weg zur Erlangung von Plänen eingeschlagen haben wird, nämlich einen Architekten zu gewinnen, der den Plan im Kopfe mitbrachte (von Hirschau).

Die eingangs erwähnten Anklänge an die klassisch-römische

Bauweise sind, wie ich hier noch ausdrücklich erwähnen will, keineswegs eine Eigentümlichkeit der Paulinzeller Kirche, sondern bei jedem romanischen Bauwerk nachzuweisen und erklären sich sehr einfach aus der ganzen Entwickelung der christlichen Baukunst. Bekanntlich ist Italien die Geburtsstätte der christlichen Kunst; dort wurden die ersten christlichen Kirchen erbaut, deren Formen selbstverständlich den vorhandenen altrömischen Bauten entlehnt werden mußten. So wurde die römische Basilika sowohl in der Grundriß- als in der Querschnittsform der christlichen Kirche zu Grunde gelegt, woraus die dreischiffige Basilika hervorging, deren Grundriß dadurch später eine Erweiterung erfuhr, daß man zwischen Chor und Langhaus ein Querschiff anlegte, wodurch die Form des Kreuzes im Grundriß der Kirche zum Ausdruck gelangte.

Aber nicht nur die Haupt-, sondern auch die Einzelformen wurden der klassisch-römischen Architektur entlehnt und im Dienste des christlichen Kirchenbaues weiter entwickelt. Daß diese Weiterentwickelung sich in den verschiedenen Ländern nicht in derselben Weise vollzog, ist erklärlich, wenn man die die Entwickelung beeinflussenden abweichenden Verhältnisse berücksichtigt, wie die Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse, die besonderen nationalen Eigentümlichkeiten der Völker, sowie das Entwickelungsstadium ihrer ornamentalen Kunst. Es mußte sich daher die christliche Baukunst in den einzelnen Ländern innerhalb gewisser Grenzen selbständig weiter entwickeln, ohne die Anknüpfung an die klassisch-römische Bauweise zu verleugnen, wie sich denn sogar noch in der gotischen Periode Anklänge an die attische Basis zeigen. Bekanntlich blieb nun in Italien die Entwickelung des romanischen Stils am weitesten zurück, während er sich in Deutschland zur höchsten Blüte entfaltete, und hierin liegt unstreitig ein zweifacher Grund dafür, daß man für den Bau der Paulinzeller Kirche nicht nötig hatte, in Italien eine Anleihe zu machen.

Nach Vorstehendem dürfte es somit als ganz zweifellos zu betrachten sein, daß das Vorbild der Paulinzeller Klosterkirche nicht in Italien liegt oder gelegen hat, sondern in Schwaben.

X.

Zur Jenaer Universitätsgeschichte.

Mitgeteilt von Lic. Dr. Otto Clemen in Zwickau.

Die Zwickauer Ratsschulbibliothek besitzt einen Band aus der Bibliothek des Dr. Caspar Hofmann aus Gotha, der von 1607 bis zu seinem am 3. November 1648 erfolgten Tode als Professor der Medizin in Altdorf wirkte[1]). Auf die leeren Seiten der 37 in diesem Quartbande vereinigten Druckschriften hat Hofmann allerlei Interessantes geschrieben, Gelegenheitsgedichte, kleine Reden, Anekdoten u. s. w., darunter auch das im folgenden zum Abdruck gebrachte

1) Vgl. den Lebensabriß in Wills Nürnbergischem Gelehrtenlexikon, II, S. 162—168.

Depositionsgelübde. Daß Hofmann außer in Leipzig, Straßburg, Altdorf, Padua, Basel auch in Jena studiert hat, ist übrigens Will, dem Verfasser des Nürnberger Gelehrtenlexikons, unbekannt geblieben. — Über die in dem Aktenstück vorkommenden Jenaer Professoren Johannes Zölner, Zacharias Brendel und Wolfgang Heider vgl. Joh. Günther, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858, Jena 1858, S. 171 f.

Iuramentum praestitum Ienae ante depositionem 10. Cal. Maij A° 1589.

Ego Casparus Hofman G[othanus] iuro me primo fundatoribus huius Academiae, Illustrissimis principibus, Ducibus Saxoniae neque mediate neque immediate detrimentum allaturum. Secundo me Reverentiam habiturum Magistro Domino Rectori et Professoribus et in regenda disciplina obtemperaturum huius scholae statutis. Tertio me adhibiturum diligentiam dignam persona scholastica et lectiones mihi necessarias auditurum sedulo. Quarto iniuriam mihi factam consulto nec ipsum nec per alium me vindicaturum, sed super illa imploraturum auxilium Rectoris. Quinto, si quid delinquerem aut aliquid haberem controversiae cum alio, me acquieturum in iurisdictione scholastica et fore contentum sententia Domini Rectoris aut Senatus, si is causam cognoscit, ITA ME DEVS ADIVVET.

Neque is [lies: Ne quis] ignorantiam statutorum praetendat, operae pretium erit, simul atque iuramentum datur, commonefieri speciatim de pietate, de sobrietate, de honesto habitu, de non gestandis armis, de non vastandis hortis, aut oppugnandis aedibus, de nemine provocando, de non tumultuando in plateis nec ulli inferendo iniuriam, de vitandis nocturnis discursionibus et vociferationibus. Addatur etiam, si forte inscriptus cogitaret alere famulum, ut talem conducat, qui non est oneri Academiae, sed sit vel studiosus vel ingrediatur scholam trivialem.

Testes Depositionis fuere.

Magnificus Dominus Rector, M. Iohannes Zolner, Ienensis.
Zacharias Brendelius Burgelensis, Philosophiae et Med. D. Phys. Prof.
M. Wolfgangus Heider Wolfensis, Dogmatices et Ethic. Professor.
Iohannes Hondorf, Depositor. Valentinus Brem, Pedellus.

Socii ex patria: Christoph. Faber, Golpacensis.
Daniel Wechter, Hon.
Matth. Reusch, Gothanus
Ioh. Christ. Messerschmidt, G.
Abraham Groman, G.
Iohannes Taut, G.
Laur. Ramskopf, Crucisb.
Ioh. Heuser, Tenstatens.
Steph. Möller, Greids. (?)
Henricus Tausch, Haihds. (?)

Ienae accessere: Ioh. Rebhan, Coburg.
Casp. Episcopus, Sommerh.
N. N. Helvetius.

Litteratur [1].

XXIII.

Des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523, gesammelt von Ernst Wülcker nebst ergänzenden Actenstücken bearbeitet von Hans Virck. Leipzig, B. G. Teubner, 1899. CXLIX und 688 SS.

Die Berichte, die der kursächsische Gesandte Hans von der Planitz vom Reichsregiment zu Nürnberg an seinen Herrn, Friedrich den Weisen schickte, und die jetzt im Ernestinischen Gesammtarchiv in Weimar, liegen, dienten schon seit langer Zeit als eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte jener drei Jahre nach dem Wormser Reichstage, als das Reich zwischen Reaktion und Revolution langsam zu dem Ziele der Reformation sich durchkämpfte, nicht ohne bald hier, bald dort an Klippen und Riffe zu stoßen. Doch war bisher nur eine kleine Zahl dieser Berichte dem vollen Wortlaut nach bekannt [2]. Die vollständige Ausgabe der Sammlung verdient daher mit Dank aufgenommen zu werden. Denn obgleich die Ausbeute für die allgemeine Geschichte nach den Arbeiten von Ranke, Ulmann, Baumgarten und Redlich, die sämtlich die Briefe benutzt haben, nicht mehr groß sein kann, so wird doch jeder Geschichtsfreund den anschaulichen kleinen Ausschnitt aus einem großen bewegten Zeitbild, der uns hier geboten wird, mit lebhaftem Interesse

---

1) Wegen Raummangels mußte eine Anzahl Recensionen und die Litteraturübersicht zurückgestellt werden. Bem. der Red.

2) Es sei bei dieser Gelegenheit gestattet, auf eine gleichzeitige handschriftliche Sammlung von Aktenstücken über die Reichstage von 1521—1613 hinzuweisen, die sich auf der Univ.-Bibl. zu Jena (Mskr. Bud. f. 1—13) befindet. Für die Jahre 1521—23 ist daraus allerdings sachlich nichts Neues zu entnehmen; doch sprechen die mehr oder weniger vollständigen Abschriften einiger Planitzbriefe (No. 38, 68, 148 bei Virck, auch das Schreiben Hartmuts v. Cronberg, Virck, S. 221, Anm. 1) im ersten Bande der gen. Hdschr. für die Bedeutung, die man diesen schon frühzeitig beimaß.

betrachten. Im allgemeinen war es ja bekannt, daß es Friedrich dem Weisen und seinem Vertreter im Reichsregiment vornehmlich zu verdanken ist, wenn sich das Reich nicht zur gewaltsamen Unterdrückung der kirchlichen Reformbewegung gebrauchen ließ. Aber es ist eine Freude nun im einzelnen, fast von Tag zu Tag verfolgen zu können, wie der wackere Ritter und Doktor aus Kursachsen den „großen Hansen“ unerschrocken die Stange hielt. Von dramatischer Lebendigkeit sind die Scenen, wo er sich mit Herzog Georg und Markgraf Joachim, den beiden Eiferern für die alte Lehre, herumschlägt und sich selbst durch den Erzherzog Ferdinand, des Kaisers Bruder und Statthalter, nicht verblüffen läßt.

Der Herausgeber hat sich jedoch nicht mit dem einfachen Abdruck der Planitzbriefe begnügt, sondern die Sammlung mit einer großen Zahl anderer Aktenstücke vermehrt, die der näheren Kenntnis der Vorgänge im Reichsregiment und namentlich der Beziehungen Kursachsens zu diesem dienen, größtenteils Briefe Kurfürst Friedrichs an den Gesandten nach den ebenfalls in Weimar befindlichen Koncepten. So hat Virck mit Benutzung des einst von Wülcker gesammelten Materials ein wohl abgerundetes Werk geliefert, das eigentlich als Briefe und Akten über die Thätigkeit des Hans von der Planitz am Reichsregiment u. s. w. zu bezeichnen wäre. Als Einleitung gehen der Aktensammlung eine Lebensbeschreibung des Hans von der Planitz und eine Darstellung der Begründung, Aufgaben und Thätigkeit des Regiments voraus. Für das Leben des Rates dienten hauptsächlich Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs; die Geschichte des Regiments konnte der Verfasser fast ausschließlich auf den von ihm veröffentlichten Akten aufbauen. Ein näheres Eingehen auf die fesselnd und übersichtlich geschriebene Arbeit würde den Rahmen unserer Zeitschrift überschreiten. Nur das Verhältnis zwischen Friedrich dem Weisen und Luther möge besonders berührt werden. Wir lernen hier eine Reihe von Briefen Friedrichs kennen, aus denen der Herausgeber schließt, „daß er Luther innerlich doch weit näher stand, als man wohl zuweilen geglaubt hat“. Gewiß wird man wenigstens darüber keinen Zweifel mehr äußern dürfen, daß er den Grundgedanken der lutherischen Reformation: das Evangelium alleinige Autorität, sich innerlichst angeeignet hat. Der Konflikt, in den ihn diese seine neugewonnene Überzeugung mit den überlieferten Verfassungsformen brachte, drängte ihn wider Willen und wohl auch meist unbewußt auf eine Bahn, die folgerichtig später zu der revolutionären Erklärung von Speyer führte, daß man in Glaubenssachen keine Mehrheitsbeschlüsse anerkennen wolle. Es ist eine müßige Frage, ob Friedrich selbst bei längerem Leben so weit gegangen wäre. Er setzte noch seine Hoffnung auf ein Konzil in Deutschland, als Luther eine solche Vermittlung schon weit von sich gewiesen hatte. Zu dem Bewußtsein von der Notwendigkeit des Bruches ist Friedrich wohl nicht mehr gelangt. Die Heftigkeit des Reformators war ihm beschwerlich genug. Deshalb glaube ich auch nicht, daß er den persönlichen Umgang mit diesem nur aus politischen Klugheitsgründen gemieden habe; wer die Charaktere der beiden Männer miteinander vergleicht, wird psychologische Gründe dafür finden, daß sie sich nicht näher treten konnten. Übrigens sei hier auf Koldes Schrift über Friedrich den Weisen und die Anfänge der Reformation (1881) hingewiesen, die ich merkwürdigerweise bei Virck nirgends erwähnt

finde. Dort (Anhang XX, 5) ist der Brief Friedrichs vom 26. Mai 1522 (No. 66 bei Virck) bereits veröffentlicht[1]).

Über die bei der Arbeit beobachteten Editionsgrundsätze spricht sich der Herausgeber im Vorwort aus. Es ist gewiß erfreulich, daß er die von Wülker angewendete, sonst von der Kommission nur für Akten nach 1550 vorgeschriebene vereinfachte Schreibweise beibehalten und also die zwecklosen Verdoppelungen der Konsonanten, die so oft den Genuß von Schriftstücken des 16. Jahrhunderts beeinträchtigen, weggelassen, auch den Leser mit den Konsonanten i und u, den Vokalen j und v verschont hat. Übrigens ist zur Kenntnisnahme der Schreibweise ein Brief (No. 3) buchstäblich nach der Urschrift wiedergegeben. Jedem Schriftstück geht eine Inhaltsangabe voraus, die mir allerdings häufig zu breit erscheint. Von dem großen Fleiße des Herausgebers zeugen die zahlreichen Anmerkungen und das umfangreiche Register, die den Wert des Buches so bedeutend erhöhen, wenngleich auch hier vielleicht manchmal des Guten etwas zu viel gethan wurde. Für manche Einzelgebiete der deutschen Geschichte, die noch weniger bearbeitet sind, ist der Forschung in dieser Arbeit Stoff geboten. So wird man aus den unter Gleichen, Kirchberg, Schwarzburg, Saalfeld verzeichneten Stellen wichtige Mitteilungen über das Verhältnis der thüringischen Grafen und Prälaten zu den Ernestinern schöpfen, deren Lehnshoheit sie sich zu entziehen strebten; und andere Erweiterungen unserer Geschichtskenntnis ergeben sich für Franken und besonders für Meißen.

So bedeutet das Ganze einen ausgezeichneten Beitrag zu einem der wichtigsten Abschnitte unserer Geschichte.

Ernst Devrient.

---

1) Neuerdings ist hierüber noch eine Abhandlung Max Lehmann's in den Nachr. v. d. kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Cl. 1899, Heft 2, S. 165 ff., bes. S. 173 ff. zu vergleichen.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2046

Satzungen
der
Thüringischen Historischen Kommission.

I. Organisation.

Zwischen den der Erforschung der Geschichte einzelner Gebiete Thüringens sich widmenden Vereinen und dem das ganze Stammesgebiet nebst Vorlanden umfassenden Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde zu Jena wird ein Verband auf Grund folgender Satzungen geschlossen [1]).

§ 1.

Zweck des Verbandes ist Lösung einer Reihe allgemeiner historischer Aufgaben durch Zusammenfassung aller in Thüringen vorhandenen Kräfte.

§ 2.

Die Geschäfte werden durch eine von dem Vorstand und Ausschuss des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde ernannte Kommission von 4 Mitgliedern und je 1 Vertreter der dem Verbande beigetretenen Vereine geführt. Jeder dieser Vereine wählt seinen Vertreter und für Verhinderungsfälle 1 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kommission und der Sekretär werden vom Vorstand und Ausschuss des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde ernannt. Die Kommission hat das Recht ausserordentliche Mitglieder zu wählen.

---

1) Die Archivverwaltungen zu Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Rudolstadt, Schleiz, Sondershausen und Weimar werden zum Anschluss aufgefordert werden.

§ 3.

Der Vorsitzende der Kommission leitet die Verhandlungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Kommission und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen und führt in den Sitzungen das Protokoll. Er muss seinen Wohnsitz in Jena haben.

§ 4.

Jährlich findet jedenfalls eine Sitzung der ordentlichen Mitglieder der Kommission statt.

In der 1. Sitzung des Jahres berichtet der Sekretär über die Arbeiten und erfolgt Beschluss über die Arbeiten des folgenden Jahres.

Die Sitzungen werden abwechselnd in Verbindung mit den jährlichen Hauptversammlungen der dem Verbande angehörigen Vereine abgehalten. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über Ort und Zeit der Versammlung

§ 5.

Die Kommission veröffentlicht ihre Arbeiten in der Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch. u. A. und in Beiheften zu dieser. Die Zeitschrift soll, wenn möglich, in Vierteljahresheften ausgegeben werden.

Den einzelnen Vereinen werden Sonderabzüge von ihr Arbeitsgebiet betreffenden Publikationen überlassen. Die Kosten der Herausgabe trägt der Verein für Thür. Gesch. u. A., dessen Kasse der etwaige buchhändlerische Ertrag der Publikationen zuwächst.

§ 6.

Die Kommission erstattet in der Regel jährlich dem Verbande Bericht über ihre Thätigkeit.

§ 7.

Die Publikationen der Kommission sollen zunächst vorzugsweise Materialiensammlungen sein. Ueber diese s. das Arbeitsprogramm. Die Unterstützung der Kommission sollen auch darstellende Werke zur Geschichte der Verfassung, der Verwaltung und der sozialen Wirtschaftsgeschichte Thüringens finden.

§ 8.

Zum Zwecke der Förderung der im Arbeitsprogramm angeführten Arbeiten, besonders der von der Kommission geplanten

Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Bestände der Archive von Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen und Privaten in Bezug auf Urkunden, Akten, Pläne und dergl. von geschichtlichem Belange werden Bezirke gebildet.

§ 9.

In jedem der gebildeten Bezirke übernimmt ein Mitglied der Kommission als „Hauptpfleger" die Leitung und Ueberwachung der einschlägigen Arbeiten.

§ 10.

Den Verkehr mit den einzelnen Amtsgerichtsbezirken, Gemeindebehörden, Pfarreien, Stiftungen, Privaten u. s. f. besorgt für jeden Bezirk im Namen der Kommission der betreffende Hauptpfleger.

§ 11.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Vertrauensmann (Pfleger) bestellt. Er hat die Aufgabe, in allen Orten des Amtsgerichtsbezirkes das Vorhandensein von Archivalien der in § 8 bezeichneten Art festzustellen, über deren zweckmässige Aufbewahrung (guten Verschluß, Sicherheit vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr) sich zu vergewissern und über den Befund an den Hauptpfleger zu berichten.

§ 12.

Die Hauptpfleger stellen von Zeit zu Zeit ihre Anträge bez. der genaueren Verzeichnung und etwaigen Veröffentlichung der Archivalien an die Kommission.

§ 13.

Nur wo ausdrücklich für den Zweck einer eingehenden Repertorisierung Mittel aus öffentlichen Kassen oder von Privaten bewilligt werden, soll die Anlage ins einzelne gehender Repertorien in Regestenform ins Auge gefasst werden. Im übrigen genügt die Anlage summarischer Verzeichnisse.

§ 14.

Bei kleineren Archiven und Registraturen mit wenigen Urkunden hat der Pfleger ohne weiteres den Bestand zu erheben und Auszüge oder auch eingehendere Regesten anzufertigen.

§ 15.

Es wird dem Hauptpfleger überlassen, so viel Pfleger in seinem Bezirke anzustellen, als er für nötig hält. Doch muss von ihrer Ernennung der Kommission Kenntnis gegeben werden.

§ 16.

Veröffentlichungen — gleichviel ob allgemein gehaltene oder ins einzelne gehende — erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer der betr. Archive und Registraturen, bez. der Behörden, denen sie unterstehen, sowie der Kommission.

§ 17.

Eine eingehendere Anweisung für Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien wird den Pflegern von der Kommission zugestellt werden.

§ 18.

Ueber etwaige Vorschläge beigetretener Vereine auf Abänderung der Satzungen beschliesst die Kommission mit alle Vereine bindender Wirkung.

II. Arbeitsprogramm.

Materialiensammlungen:

1) **Inventarisierung der Archive der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Privaten.**
2) **Publikation der thüringischen Stadtrechte.**
3) **Ausgabe der Landtagsakten, Lehns- und Ertragsregister und der Weistümer.**
4) **Verzeichnis thüringischer Wüstungen und Herstellung einer Wüstungskarte.**
5) **Herstellung eines historisch-geographischen Orts-Lexicons unter Feststellung der Orthographie der Ortsnamen.**
6) **Feststellung thüringischer Strassenzüge.**
7) **Verzeichnis der Burgen und Befestigungen, sowie der fliessenden Gewässer in historischer Beleuchtung.**
8) **Sammlung volkstümlicher Ueberlieferungen, der Feste, Spiele, Trachten, Bauten, Mundarten, Volkslieder, Volksmedizin u. s. f.**
9) **Sammlung prähistorischer Forschungen.**

HOFBUCHDRUCKEREI JENA. — 7997

Erneuerte Satzungen

des

Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.



§ 1.

Der Verein hat den Zweck, die Erforschung der Vergangenheit Thüringens in seinen früheren und jetzigen Bestandteilen nach allen Richtungen anzuregen, zu fördern und zu leiten. Der Verein sorgt daher:

a) für die Sammlung und Erhaltung der vaterländischen Denkmäler,

b) für die planmässige Herausgabe von Quellenschriften, Urkunden, Rechtsdenkmälern und sonstigen Ueberlieferungen in besonderen Publikationen, sowie für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abhandlungen und kleineren Mitteilungen zur Thüringischen Geschichte und Altertumskunde in der von dem Verein herausgegebenen Zeitschrift.

§ 2.

Der Verein steht unter dem Schutze der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität Jena und der übrigen thüringischen Landesfürsten.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die seine Zwecke fördern will. Auswärtige Vereine können als korporative Mitglieder beitreten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes und Zahlung des Jahresbeitrags von drei Mark.

§ 4.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzungen des

einheimischen Mitgliedern eine Empfangsbescheinigung erteilt; bei den auswärtigen gilt als solche die Postquittung. Besondere Quittung wird diesen nur auf bei der Zahlung ausdrücklich geäusserten Wunsch erteilt und auf ihre Kosten zugeschickt. Wenn bis zum 31. Dezember von einem Mitgliede der Jahresbeitrag nicht gezahlt worden ist, wird er von dem Schatzmeister durch Postnachnahme eingezogen.

Für den Jahresbeitrag erhält jedes Mitglied die in dem laufenden Jahre erschienenen Hefte der Zeitschrift kostenfrei zugestellt.

§ 5.

Der Austritt aus dem Vereine muss spätestens im Dezember dem Schatzmeister angezeigt werden, um für das folgende Jahr giltig zu sein.

§ 6.

Personen, die um die Förderung der Vereinszwecke sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet. Die Wahl wird ihnen durch Zustellung eines Diploms mit den Satzungen eröffnet.

§ 7.

Der Verein wird durch einen ständigen Ausschuss von mindestens elf einheimischen und einer unbestimmten Zahl von auswärtigen Mitgliedern vertreten. Der ursprünglich von der Hauptversammlung gewählte Ausschuss ergänzt sich weiterhin nach Bedürfnis selbst. Er wählt aus seiner Mitte durch Stimmzettel einen engeren Vorstand von sechs einheimischen Mitgliedern zur Leitung der Geschäfte. Ihre Wahl erfolgt immer auf vier Jahre. Jeder Austretende ist wieder wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ferner erwählt der Ausschuss mindestens vier seiner einheimischen Mitglieder zur Führung der Geschäfte der Thüringischen Historischen Kommission.

§ 8.

Den Vorstand bilden:

1) ein Vorsitzender, der den Verein nach aussen vertritt, die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses beruft, in diesen

und in der Hauptversammlung den Vorsitz führt und in Ab-stimmungen bei Stimmengleichheit die Entscheidung hat;

2) dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in Verhinderungs-fällen vertritt;

3) ein Bibliothekar und Konservator, dem die Archivalien, Bücher und anderen Sammlungen des Vereins untergeben sind und der die Korrespondenz darüber zu führen hat;

4) ein Schriftführer, der den Vorsitzenden bei der Erledigung der Schreibereien unterstützt und in den Sitzungen das Protokoll führt;

5) ein Schatzmeister, der die Kasse des Vereins zu verwalten und darüber Rechnung zu legen hat;

6) der Leiter der Zeitschrift, sofern dieser nicht eines der anderen Vorstandsmitglieder ist.

§ 9.

Dem Ausschuss liegt, ausser den ihm nach § 7 zufallenden Wahlen, die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereins-angelegenheiten ob. Zu den erforderlichen Sitzungen werden die Mitglieder von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Ausschusses, sofern sie sich nicht durch schriftliche Umfrage erledigen lassen, ist die rechtzeitige Einladung sämtlicher ortsanwesender Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der einheimischen Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag von fünf Ausschussmitgliedern ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verpflichtet, eine Ausschusssitzung zu be-rufen.

Das Protokoll ist nach Verlesung und Genehmigung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Den abwesenden ein-heimischen Mitgliedern ist es dann zur Kenntnisnahme und Unter-zeichnung vorzulegen.

§ 10.

Nach Beschluss des Ausschusses wird durch den Vorstand mindestens alle drei Jahre eine Hauptversammlung des Vereins nach einem Orte Thüringens durch direkte Einladung der Mit-glieder, sowie durch Bekanntgabe in öffentlichen Blättern aus-geschrieben. In dieser erstattet der Vorsitzende einen Rechen-

Geschäftsperiode seit der letzten Hauptversammlung und der Schatzmeister einen Kassenbericht für diesen Zeitraum. In der Hauptversammlung werden zwei in Jena wohnhafte Mitglieder des Vereins zur Prüfung der Jahresrechnungen gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer erstreckt sich bis zur nächsten Hauptversammlung. Aenderungen der Satzungen können nur von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und darüber Beschlussfassung zu fordern. Doch müssen die Anträge dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11.

Das Verhältnis des Vereins zu andern örtlichen oder landschaftlichen, der Erforschung vaterländischen Altertums gewidmeten Vereinen Thüringens wird durch das hier angeschlossene Statut der Thüringischen Historischen Kommission geregelt, das einen untrennbaren Bestandteil der Satzungen des Vereins bildet.

§ 12.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt die Bibliothek und das Archiv der Universität Jena zu. Das Barvermögen und der Erlös aus den noch unverkauften Vereinsschriften wird der Universität Jena, oder, falls diese es ablehnt, dem Grossherzogl. Staatsministerium zu Weimar mit dem Ersuchen übergeben, das Kapital zinstragend anzulegen und so lange zu verwalten, bis ein Verein von gleicher oder ähnlicher Bestimmung neu gegründet wird, dem es alsdann als Eigentum zu übertragen ist. Ist dieser Fall innerhalb eines Zeitraumes von dreissig Jahren nach Auflösung des Vereins nicht eingetreten, so bleibt es der Universität Jena, bez. dem Grossherzogl. Staatsministerium, überlassen, über das aufgesammelte Kapital zur Förderung von Studien auf dem Gebiete der Thüringischen Geschichts- und Altertumskunde zu verfügen.

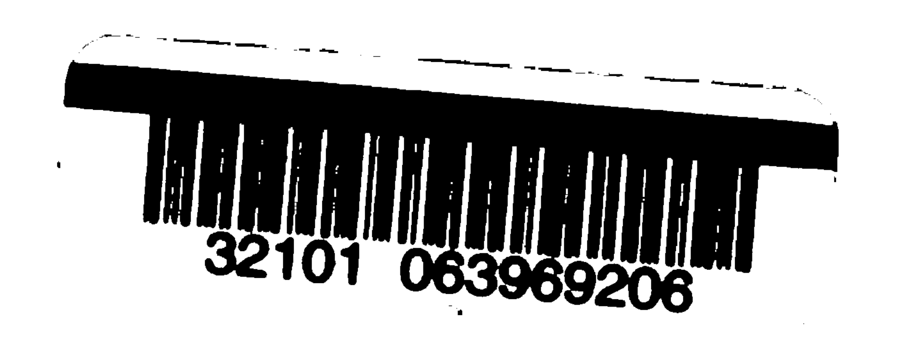
Angenommen von der Hauptversammlung in Weimar am 15. Mai 1898.

ınd der
In der
tglieder
t. Die
ächsten
en nur
hlossen
en und
nträge
h mi
nmen-

land-
ewid-
sene
ion
des

ek
d
er
gl.
as
ein
let
ser
uf-
ät
er
m
zu

r


32101 063969206

